Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1863)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1863

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommerfitung. 1863.

Rreisschreiben

an

sammtliche Mitglieder des Großen Nathes.

Bern, ben 18. Juni 1863.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Resgierungerathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. Juni nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach einzeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags 10 Uhr, im gewohnten Sigungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche jur Behandlung fommen werden, find folgende:

A. Sefepesentwürfe.

- a. Bur zweiten Berathung vorgelegt:
- 1) Befet über die Einfommenfteuer;
- 2) " " das Erbrecht der Unehelichen;
- 3) " " Erleichterung der Refrutirung der Kaval-
- 4) " Befoldung des Buchhalters der Strafanstalt in Pruntrut;
- 5) Defret über Erleichterung der Trainrefruten fur ihre Ausruftung.

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

b. Bur endlichen Redaftion der erften Berathung vorgelegt:

Gefes über die Ausübung der mediginifchen Berufdarten.

- c. Bur erften Berathung vorgelegt:
- 1) Befet über die Erbichafte- und Schenfungeabgabe;
- 2) Großrathereglement.

B. Borträge.

a. Der Direftion des Gefundheitswefens:

Ronfordat über die Freizugigfeit ber Mediginalpersonen.

- b. Der Direftion ber Juftig. und Boligei:
- 1) Strafnachlaßgesuche;
- 2) Raturalisationen;
 3) Auslegung der Gesethesbestimmung über die Borschläge der Amtegerichte für die Besethung der Amtegerichtes weibelstellen in Bezug auf die Berbindlichfeit oder Nichtverbindlichkeit dieser Borschläge.
 - c. Der Direttion der Finangen:
- 1) Beschluß über eine hauptrevision der Grundsteuers schapungen des alten Kantonotheiles;
- 2) Staaterechnung für 1862;
- 3) Erhöhung des Maximums der von der Hypothekarkaffe gegen Zinsvergütung aufzunehmenden Depotgelder von 14 auf 18 Millionen Franken.
- d. Der Direttion der Domainen und Forften:

Raufe, Berfaufe und Rantonnemente.

61

e. Der Direftion der Ergiehung:

Rachfredit für Schulhausbaufteuern.

f. Der Direftion des Militars:

Unschaffung von Brodfaden und Gamellen.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Sochbauten und Strafenbauten.

- h. Der Direktion ber Entsumpfungen und Eifenbahnen:
- 1) Begehren um einen Rachfredit von 15,000 Fr. für die Jurabahnstudien;

2) Beschwerde des Gemeinderathes von Biel gegen die Lage des dortigen neuen gemeinschaftlichen Bahnhofs;

3) Antrag, betreffend Abanderung des Stempelgesess durch Festsegung einer Einheitstare von 10 Rappen für Frachtbriefe jeder Art.

C. Bahl

eines Suppleanten des Dbergerichts.

Fur den erften Sigungstag werden auf die Tagesordnung gefest: die Bortrage ber verschiedenen Direktionen unter B.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathepräfident:

Rurz.

Meberficht

der Staatsrechnung

vom Jahr 1862.

Ginnehmen.

1. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

4 4	Büdget für 1862.	Rechnung für 1862.
Baldungen, Reinertrag NB. Mitberechnet den Berluft auf der	Fr. 277,036	Fr. Rp. 235,979. 05
Holzspeditions Anstalt im Jahre 1862 von Fr. 12.699, 20 Domanen, Reinertrag	59,050	50,724. 86
	336,086	286,703. 91

B. Rapitalien.

189,235	189,353. 94
35,200	35,839. 39
16,000	20,114. 82
1,080	-
222,000	223,610. —
16,000	16,000. —
800	800. —
	131,357. 62
480,315	617,075. 77
	35,200 16,000 1,080 222,000 16,000

11. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	771,500	773,620. 37
Postregal	249,252	249,933. 57
Bergbauregal	10,000	7,200 32
Fischereizinse	4,900	4,799, 26
Jagopatente	18,500	24,316, 20
	1,054,152	1,059,869. 72

III. Ertrag der Abgaben.		Büdget für 1862.	Rechnung für 1862.
A. Indirefte Abgaben.		Fr.	Fr. Rp.
Büdget für Rechnung für 1862. 1862.	Uebertrag:	126,500	120,848. 56
Fr. Fr. Rp.	4. Staatsfanglei.		
Bolle und Lizenzgebühren; Entschädis gung vom Bunde 271,500 271,500. —			
NB. In der Rechnung und im Budget	Befoldungen, Bureaufosten, Bedienung und Unterhalt Des Rathhaufes	43,100	40,765, 12
pro 1862 wurde zum ersten Male	uno cimetyan ete otanyyaa(te	10,100	40,100, 12
abgezogen die Bergütung an die Stadt Thun mit Fr. 3500	5. Regierungeffatthalter und		
Dhmgeld 725,000 936,247. 87	Umtoverweser.		
Batente und Konzeffionsgebühren 190,000 212,656, 28 5tempel 109,200 127,221, 90	Befoldungen	72,600	73,536. 82
Stempel 109.200 127,221, 90 Amtsblatt 3,850 5,802, 65	Bureaufosten	6,500	7,565. 46
Sandanderunge und Einregistrirunge.	Beholzungstoften	7,000	8 470, 12
gebühren 146,000 169,477. 92 Kanzleis und Gerichts-Emolumente 54,000 55,372. 49	Miethzinse für Audienzlofalien und Archive	850	904, 55
Bußen und Konfisfationen 18,000 17.614. 61	,		
Militärsteuern 55,000 57,233 10	6. Amtoschreiber.		
Erb= und Schenfungsabgaben 100,000 92,849. 98 1,672,550 1,945,976, 80	Befoldungen	25,575	25,574.
1,012,330 1,343,310, 00	Miethzinse für Kanzleilofalien	500	496. 26
B. Direfte Abgaben.		282,625	278,160.89
Grunde, Rapitale und Einkommense			*
steuer des alten Kantonstheils 959,500 981,655. 28			
Grundsteuer des neuen Kantonstheils (Jura) 186,600 186,972. 70	II. Direktion des Innern.		
(Jura) 186,600 186,972. 70 1,146,100 1,168,727. 98	Roften des Direftorialbureau's	26,400	30,975. 94
1,140,100 1,100,121.00	Bolkewirthschaft	46,840	46,126, 55
IV. Verschiedenes.	Militarpensionen	3,560	3,056, 37
Beitrage von Gemeinden und Parti-	Gefundheitswefen Ausgaben für das Armenwefen des	6,100	6,191. 22
fularen zu Geistlichfeitebefoldungen 1,575 1,565. 11	alten Kantonstheils, nach § 85 der		
Staatsapothefe, Gewinn in 1862 1,294, 99	Staatoverfassung Ausgaben für das Armenwesen des	579,000	591,078, 36
1,575 2,860, 10	ganzen Kantons, nach § 32 litt. b,		
Summe alles Einnehmens 4,690,778 5,081,114 28 4,690,778.	\$\$ 46 und 47 des Armengefenes	186,700	159,401. 87
Mehr als die Büdgetbestimmung 390,336. 28		848,600	836,830, 31
	III. Direktion der Justiz und Polize	i	
and the second s	und des Kirchenwesens.		
ب ب تامین الاست	Roften des Direftorialbureau's	12,900 31,200	12,957. 07
Ausgeben.	Centralpolizei Juftige und Polizeiausgaben in den	31,200	33,959. 65
	Umtobezirken	68,200	79 674. 98
1. Allgemeine Verwaltungskosten.	Strafanstalten Befengebungsfommission und Befenes-	128,200	123,328. 52
Fr. Fr. Rp.	revisionefosten	2,000	1,351. 25
1. Großer Rath 37,000 42,379. 30			
1. 910 911 31 41 1 31,000 42,013. 30	Rirchenwesen:		
2. Regierung grath.	Wingen Callen Confestrations Collen		8
Befoldungen 45,500 41,869. 87	Bureau-Koften, Konfefratione-Koften, Taggelber und Reifevergutungen	1,000	773.80
Rredit für unvorhergesehene Ausgaben	Protestantische Geiftlichkeit	520,000	515,290, 07
(Rathsfredit) 40,000 34,077, 53	Katholische Geistlichkeit. Synodalkosten	116,571 1,200	115,661. 73 1,889. —
3. Taggelber für Standerathe	Lieferungen jum Dienste der Rirche	7,947	5,934, 40
und füt Abfendung von Rom=	Landjägerforps, fruher unter der Di-	259,147	257,527. 97
missarien 4,000 2,521. 86 Uebertrag: 126,500 120,848, 56	litärdireftion 1		1,148,348. 44
utverting: 120,000 120,040, 30		.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	-,

IV. Direktion der Finanzen.			VIII. Rosten der Gerichts.
	Büdget für	: Rechnung für	verwaltung.
	1862. Fr.	1862. Fr. Rp.	1862. 1862.
Roften des Direftorialbureau's	6,400	6,383. 65	Obergericht und deffen Kanzlei 95,100 95,763. 70
Rantonebuchhalterei und Rantonefaffe Amisichaffner, Gehalte und Bureaus	25,000	25,610, 96	Amtsgerichtsprasidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den
fosten	23,500	22,604. 72	Audienze und Bureaulokalien, und ben Bureaukoften ber Amtsgerichtse
Rechtstosten für die gesammte Finang-	5,000	4,998.08	prästdenten 138,170 139,617. 75
Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liqui- bationsiculd	51,600	53,621, -	Staatsanwaltschaft 21,800 22,231.05 Geschwornengerichte 22,000 18,982.36
Bine ber Mybedbrudenfchulb	2,450	2,450. —	277 070 276,594. 86
Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons	12,000	7,280. 10	Summe alles Ausgebens 5,239,915 5,199,026. 34
Telegraphenwesen	200	120. —	Winder als die bewilligten Kredite 40,888.66
	126,150	123,068. 51	Minder als die bewilligten Kredite 40,888. 66
V. Direktion der Erziehung.			
	0.000	4.4.7.4.00	Bilanz pro 1862.
Rosten des Direktorialbüreau's Sochschule und Subsidiaranstalten	9,900 127,573	11,151, 68 131,651, 94	Rechnungs=
Kantonsschulen: Bern und Bruntrut Sekundarschulen: Brogymnaften und	93,893	90,902. 50	Refultate. Fr. Rp.
Realschulen	96,723	96,225. 50	Total-Summe Einnehmens, wie hievor 5,081,114. 28
Brimarschulen Schul-Inspektorate	416,000 19,700	416,261. 55 19,524. 65	Total Summe Ausgebens " " 5,199,026. 34 Ueberschuß der Ausgaben laut Rechnung 117,912. 06
Spezialanstalten, Seminarien in Mün-	10,100	10,001. 00	Ueberschuß der Ausgaben, nach den Budget=
chenbuchfee, Bruntrut und Hindelsbank, Wiederholungs- und Fortbils			und den Nachtragsfrediten 549,137. — Ueberschuß der Ausgaben, laut Rechnung wie
dungefurse, Taubstummenanstalten Synodalfosten	99,300 1,000	94,693. 03 1,243. 50	oben 117,912. 06
Symbolica	864,089	861,654.35	Bessers Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Rachtragsfredite 431,224. 94
VI. Direktion des Militärs.			with professional and control
	,	•	
Kanzleis und Berwaltungefoften	45,407	43,787 42	Vermögensetat auf 31. Dezember 1862.
Kleidung, Bewaffnung und Rüftung der Miliztruppen	161,191	170,966, 01	I. Rechnungereftangen. Aftiv. Fr. Rv. Fr. Rp.
Unterricht der Truppen Garnisonsdienst in der Hauptstadt	353,402 27,951	343,171, 18 28,559, 42	restanzen 3,642,109, 45 Bassivrestanzen 122,922, 03
Zeughaus: Unterhalt und neue Un=		м.	3,519,187. 42
fchaffungen	97,800 685,751	97,527. 67 684,011. 70	II. Staatsbahn. Aftiva 16,117,019. 80 Paffiva 16,117,019. 80
•	005,751	004,011. 10	III. Kapitalfonds in Handluns
VIII Pincetian San "Grantyi Asan		7	gen für den Staat.
VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen			Holzspeditions-Anstalt für die Stadt Bern 13,000. —
und der Eisenbahnen.			Rantonalbank 3,500,000. — Staatsapotheke 20,000. —
			Salzhandlung 400,000. —
Koften des Direttorialbureau's	55,400	55,173, 27	IV. Zinstragende Staatsfapis 3,933,000. —
Hochbau, Neubauten Straßens und Brückenbau:	113,300	112,223, 80	talien.
Ordentlicher Unterhalt Reubauten	397,700 349,265	396,672, 19 335,512, 43	Hypothefarkaffe 6,923,807. 55 Innerer Zinsrodel 667,534, 57
Wafferbau: Ordentlicher Unterhalt;			Domänenkasse 4,034,509. 18 8,625,851. 30
in 1862 keine Neubauten Entsumpfungen und Eisenbahnen	49,400 $42,200$	48 283. 12 42,492, 47	V. Zweifelhafte Debitoren 11.741. 89
	1,007,265	990,357. 28	Uebertrag: 16,089,780, 61

Mahartran	Fr. R	p. Fr. Rp. 16,089,780, 31	Fr. Rp. Fr. Rp.
VI. Bermögen in Gebäuden,		10,000,100. 31	Rebertrag: 46,120,065. 73 Behnt- u. Bodenzinsliquidations-
Bachtgutern und freien			schuld.
Staatswaldungen.			Bergutungen an Brivatberech.
Bebaude= und Bachtguter=			tigte Fr. 456,521. 75
Kapital	10,288,426, 2	20	Rückerstattungen
Forstfapital	15,435,144. (08	an frühere Los.
	********	- 25,723,570 . 28	faufer " 671,739. 21
VII. Zehnt=, Bodenszins und			Abtretungen von
Chrichanablösungs-Kapi-			Brivatberech.
talten.	495 009 0	10	tigten " 61,594. 29
Zehntfapitalfonto Bodenzinskapitalkonto	125,992. 9 101,474. 5		1,189,855. 25
Chrichapfapitalfonto	7. 7		1,092,002, 00
Rapital = Abtretungen von			Reines Bermogen des Staats auf 31. Dezember
Privatberechtigten	21,532. 6	34	1862 44,930 210, 48
4,8		— 249,007.77	Die Ueberschuß-Rechnung der laufenden Ber-
VIII. Getäthschaftenfonto		4,260,704 40	maltung fordert vom Kapitalvermogen bes
			Staate:
		46,323,063, 06	den restanglichen Ueberschuß der Einnahmen über
Abzuziehen:			die Ausgaben von den Jahren 1859, 1860
Baffivichuldenrechnung.			und 1861 Fr. 552,184. —
Domanenfasse und Feudallasten- Liquidation. Die Bassivrestanz			abaugiehen: der Ueberschuß der
des Rechnungsgebers			Ausgaben über die Einnahmen im Jahre 1862 " 117,912. 06
Fr. 180,195. 33			434,271. 94
Innerer Zindrodel 22,802. —			
	- 202,997. 3	3	Reftang des Generalfapitalfonto's auf 31. Des
		46,120,065, 73	gember 1862 44,495,938. 54
		,,,	

Bilang über das Staatsanleihen.

Debitoren.	Areditoren.				
I. Außerordentliche Ausgaben, we Großen Rathe am 26. Mat 1853, 29 27. Februar 1857 bewilligte Anleihen bestruten wurden. An solchen sind laut Rechnungen vom bis 31. Dezember 1860 verrechnet wo	. Mugust 1855 und von Fr. 1,700,000 1. September 1853 rden: Rp. Fr. Rp. 4. 30 2. 82 5. 95 6. 95	1. Staatsanleihen. Das auf Beschlüssen des Großen Raths vom 26, Mai 1853, 29, August 1355 und 27. Kebruar 1857 beruhende Anleihen beträgt 1700 Scheine Heraufter and Anleihen keträgt 1700 Scheine Kr. 100,000 1855 120 " 120,000 1856 120 " 120,000 1858 160 " 160,000 1859 160 " 160,000 1861 160 " 160,000 1861 160 " 160,000 1862 160 " 160,000 1802 160 " 160,000 1802 160 " 160,000 1802 160 " 160,000 1802 160 " 160,000 1802 160 " 160,	Fr. Rp. 1,700,000. — 1,140,000. —	Fr. Rp.	
H. Tavannes Bözingen Straße (Reuchenerte Biel Straße) 588,791		1854 Bom alten Kanton. Der Antheil des Jura fteht noch aus mit Fr. 29,146.			
. 1,899,945	5. 91	g 20/1 1 0.	131,157. 02		
Tagblatt des Großen Rathes 1863.			v	_	

Uebertrag: 1,89	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Uebertrag :	Fr. Rp. Fr. Rp. 131,157. 02 560,000, —
An obige Ausgabe für die Ta-	3,343. 31		1855 Bom alten Kanton	131,087. 17
vannes-Bogingen-Strafe hat			Bom neuen Kanton	29,130, 48
die UeberschußeRechnung der			1856 Bom alten Kanton	136,528, 86
laufenden Berwaltung beige-			Vom neuen Kanton	30,339. 75
tragen:			1857 Bom alten Kanton	136,246. 69
im Jahr 1858 Fr. 95,331. 16			Vom neuen Kanton	30,277. 04
" " 1859 " 74,101. 36			1858 Vom alten Kanton	136,754. 20
" " 1860 " 30,513. 39	20.045.04		Vom neuen Kanton	30,389. 80
	99,945, 91	A #00 000	1859 Vom alten Kanton	138,162, 49
Summe Verwendung des Unleihens		1,700,000. —	Vom neuen Kanton 1860 Vom alten Kanton	30,702, 77 139,606, 44
II. Binfe und Roften des Une			Bom neuen Kanton	31,023. 66
leihens, welche nebst ber			1861 Bom alten Kanton	139,977, 67
Amortisation des Kapitals,			Bom neuen Kanton	31,106 15
aus den jährlichen Steuer-			1862 Vom alten Kanton	140,772 17
quoten bestritten worden sind			Bom neuen Kanton	31,282. 70
<u> </u>	36,019. 66		-	1,474,545. 06
Rosten	5,327. 12	004.040.00	III. Rantonefaffa. Deren be-	1/11/010.00
TT 00 Y		391,346 . 7 8	jahlte unverzindliche Bor-	
III. Rechnungsreftanz.			fchuffe an die Staate Un:	
Die Restanz des Rechnungsgebers de		9 400 90	leihenstaffe, zu Beftreitung	
anleihens auf 31. Dezember 186	se venagi	3,19 8. 2 8	ihrer Auslagen	60,000. —
		2,094,545.06		0.001717.00
		.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		2,094,545, 06

Anleihen des Staats zu Entfumpfungs: zwecken.

In Unwendung bes § 2 des Defretes vom 22. März 1855 beschloß ber Regierungsrath unterm 12 Oftober 1857 die Aufnahme eines ersten Anleihens von Fr. 500,000 in 500 Partialsschuldscheinen von Fr. 1000 zu 4 %, je auf 31. Dezember verzinstich, von Seite der Inhaber vom Jahre 1870 an auf 3 Monate hin auffündbar, deren ganze oder theilweise Abfundung hingegen dem Staate zu jeder Zeit frei steht, in welch' letterem Falle die zurückzuzahlenden Scheine jeweilen durch das Loos zu bezeichnen sind.

Dieses Anleihen wurde wie folgt realistit:
In 1857 152 Partialschuldscheine à Fr 1000
Rr, 1—152
In 1858 253 Partialschuldscheine à Fr 1000
Rr. 153 – 405
In 1859 95 Partialschuldscheine à Fr 1000
Rr. 406—500
In 1859 95 Partialschuldscheine à Fr 1000

Bilanz

über die Vorschüffe und Anleihen zu Entsumpfungszwecken auf 31. Dezember 1862.

		Debitoren.	Rreditoren.
1.	Batterfindenmoos. Entfumpfungs	=	
	gefellschaft	37,792. 34	
2.	Marraumung zwischen Unterfeen	31,1010, 011	
	und dem Brienzerfee	197,400.64	4
3	Schonbuhlthal Moos. Entfum=	101,100. 01	
0.	pfungsgefellichaft	55,886. 97	
1	Signau-Lichterempl-Moos. Ent-	33,000. 31	
₮.		40.704.50	
5	fumpfungogesellschaft	49,704, 59	
J,	Sypothefarfaffe. Liquidation von	187 440 04	
0	Entsumpfungeunternehmen	177,110. 04	
o.	Burbe-Korreftion, 1. Abtheilung		
7.	" 2. " " 3. "	286,940 03	
8.		18,453. 22	
9	Zaziwyl = Mirchel = Moos. Ent=	3	
	fumpfungegefellschaft	22.156 , 90	
1 0.	Grunen- Mood. Entfumpfunge-		
	gesellschaft	8,245. 97	
11.	Balfringen=Niedermyl-Moos.		
	Entfumpfungegefellichaft	10,225 30	
12.	Binelz-Brühl-Tichappat-Moos.	,	
121	Entfumpfungsgefellschaft,	9,170.81	
13.	Simmenforreftions-Befellichaft	6,113. 62	
	Rernenriedmoos. Entfumpfungs:	0,110.00	
	gesellschaft	8,074 21	
	Kreditoren des Entsumpfungs.	0,014. 21	
	Unleihens		500,000. —
	A STATE OF THE STA		300,000. —
	Vermögens = Etat Des Staats.		405 509 04
	Rubrif: Rechnungsreftanzen		485,583, 81
		005 509 04	005 500 04

985,583. 81 985,583. 81

Erfte Situng.

Montag den 29 Juni 1863. Pormittage um 10 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Brafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Chaputs, Freiburghaus, Furer, Girard, Käser, jünger; Kehrli, Mühlheim, Probst, Roth in Wangen, Schumacher, Sigri, Tscharner, Bogel und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Aedi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Beguelin, Bösiger, Botteron, Brechet, Brugger, Brunner, v. Büren, Burger, Butigkofer, Büyberger, Buri, Carlin, Choulat, Ecabert, Egger, Heftor; Fanshauser, Feller, Fleury, Flück, Frésard, Frieden, Friedli, Froidevaur, Frosé, Gouvernon, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Henzelin, Jaquet, Indermühle, Kaifer, Friedrich; Kaifer, Nislaus; Kalmann, v. Känel, Oberschwellenmeister; Karlen, Karrer, Knechtenhofer, Knuchel, König, Kohli, Lehmann, Karl Friedrich; Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Mathey, Meyer, Messerli, Michaud, Michel, Friedrich; Mischler, Monin, Müller, Deuvray, Pallain, Perrot, Redetez, Regez, Reichenbach, Kenfer, Kitter, Rosselel, Köthlieberger, Gustav; Rothenbühler, Kundit, Kutsch, Kyz, Schären, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schmid, Undreas; Seiler, Sester, Siegenthaler, Spring, Stämpsti, Johann; Steiner, Jasob; Stettler, Stocker, Streit, Benedist; Streit, Gottlieb; Stufi, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Wyß, Ibinden, Ulrich; Jingg und Jingre.

Der herr Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Unsprache:

"Serren Großrathe!

"Es liegen wichtige Geschäfte zur Berathung vor. Doch werden wir voraussichtlich nur diese Woche dazu verwenden können, da in der nächstfolgenden die Bundesversammlung sich versammeln wird.

"Bei Gelegenheit der Berathung des Einfommensteuersgeses werden wir eine fonstitutionelle Frage zu beantworten haben, welche in der letten Zeit die Gemüther nicht wenig beschäftigte, die Frage: ob eine Vereinigung des alten und neuen Kantonstheils hinsichtlich der Steuergesetzgebung, die Einführung anderer Steuergesetze im Jura als das Grundsteuergesetz möglich und anzustreben sei? Der Große Rath hat sie in der ersten Berathung des Einfommensteuergesetzs mit fast an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit bejaht, und

nun liegt fie in zweiter Berathung zur definitiven Lofung vor, so weit es wenigstens ben Großen Rath betrifft. Der Große Rath kennt meine Unficht. Die Bereinigung bes ehemaligen Bisthums Bafels und Biels mit dem Ranton Bern habe ich zu allen Zeiten als ein gluckliches Ereignis betrachtet. Die providentielle Bestimmung Berns im eidgenöfsischen Bunde, für französisches und deutsches Wefen in der Eidgenoffenschaft den Uebergang ju bilden, fonnte feit der Abtrennung der Waadt nur dadurch forterhalten werden, daß Bern'aufs Reue frangofische Elemente in fein Staateleben aufnahm. Und welche Bortheile Diefe Bereinigung dem neuen Kantonotheile brachte, bedarf, so Gott will! in diesem Saale feiner Erörterung. Bir lieben und auf gleiche Beife, wir bilden ein gemeinichaftliches Staatswefen und tragen gemeinsam Luft und Leid. Darum follte eine Trennung in Der Gefengebung nur bann stattfinden, wenn die Berschiedenheit der Berhaltniffe es abfolut gebietet. Es fann in einer Familie nie ein mahrhaft einiges, gemuthlich fich durchdringendes Leben geben, wenn die Gohne unter verschiedenen Gefegen fteben, wenn ber Sausvater bei jeder feiner Sandlungen aufpaffen muß, daß er fich in der Unwendung der Rormen nicht vergreife, und daß er ja nicht etwa ben jungern Sohn gleich behandle wie den altern Benn eine gemeinsame Bundesverfaffung die verschiedenften, nicht bloß sprachlich verschiedenen Elemente in der Eidgenoffenschaft vereinigen fonnte, fo follte es ein Leichtes fein, in den einzel. nen Rantonen ebenfalls ein gemeinfames leitendes Befeg einauführen, und es durfte nur zu verwundern fein, daß das Beispiel der Bundesverfaffung in unferm Kanton fo lange nicht gewirft bat.

"Db die Einführung anderer Steuergesese als des Grundsteuergeseses im Jura durch die Kantonsverfassung gestattet oder verhindert sei, ist mir, ich gestehe es offen, von untergententer Bedeutung. Rimmt man letteres an und zwar unsern jurassischen Brüdern zu Liebe, welche mit Mehrheit in der Einführung des Einfommensteuergesesse eine Berfassungsverletzung erblicken wollen; nun, so andere man die hindernde Berfassungsvestimmung und lege die Revisionöfrage dem Bolke vor. 3ch will keine allgemeine Berfassungsrevision und din auch überzeugt, daß die große Mehrheit des Bolkes keine will. Wir haben in der Etogenossenschaft die Erfahrung gemacht, daß wenn es sich um Totalrevisionen handelt, selten etwas Bessers zu Stande kommt. Aber die Revision eines einzelnen artitels kann keine nachtheilige Folgen mit sich bringen.

"Ich halte jedoch eine Revision des bezüglichen Artifels der Verfassung nicht für nothwendig und es würde mich freuen, wenn die jurassischen Mitglieder der hohen Versammlung selbst Hand böten zur Verständigung; denn es ist nicht denkbar, daß sie nicht ebenfalls, selbst vom jurassischen Sonderstandpunkt ausgehend, annehmen, die bloße Besteurung des Grundbesitzes seine offenbare Ungerechtigkeit, eine Uebervortheilung der einen Klasse der Bewohner des Jura durch die andere. Gewiß wehren sie sich gegen die Einführung anderer Steuergesetze nur, weil sie befürchten, es könnte dadurch das richtige Steuerverbältniß verrückt und dem Jura zu Gunsten des alten Kantonstheils eine vermehrte Steuerlast aufgelegt werden. Das will Rtemand. Es soll Gleichheit herrschen im Lande; es soll die Steuerkraft desselben im gebührenden Verhältniß in Anspruch genommen werden.

"Ich sage: ich halte eine Berfassungsrevision nicht für nothwendig. Bei genauer Durchlefung der Boten im Bersfassungsrath, bei der Festsepung des § 85. III. ist es nichts weniger als flar, welche Bedeutung demselben beigelegt werden soll. Rur das ist unzweifelhaft:

"1) Daß der Jura zu den vermehrten Ausgaben des Arsmenwesens im alten Kantonstheil nichts beitrage, und

"2) Daß die Grundsteuer im neuen Kantonstheil zu den Einfünften und Abgaben im alten Kantonstheile, wovon fie den Gegenwerth bildet, d. h. den Zehnten und Bodensinsen, in das gehörige Berhältniß gesett werde. Aber nirgends

steht es, daß wenn im Berlaufe der Zeit die Bedürfniffe sich so sehr mehren, daß weder die ehemaligen Zehnten und Bodenzinse, noch das Aequivalent im Jura, die Grundsteuer, mehr genügen, nicht auch andere Steuern eingeführt werden könnten, und in diesem Falle, in welchem wir und schon jest befinden, wird die Grundsteuerkraft im Jura, entgegen der so eben genannten Versassungsbestimmung, über Gebühr in Anspruch genommen

"Meine volle Ueberzeugung ift, daß es im richtig verstandenen Interesse des Jura liegt, die brennend gewordene Frage in freundlicher Berständigung zu lösen und jede Bersfassungsrevision zu vermeiden. Es ware ja möglich, daß der § 85. III. durch eine Bollsabstimmung gänzlich auf die Seite

gefest murde.

"Wir find berufen, in dieser Sigung die vorliegende Frage zu lösen. Das Schlimmfte ware, wenn man die Lösung versichöbe; fie wurde bei der ersten Gelegenheit wieder auftauchen und die Diskussion aufs Neue hervorrufen.

"Entschuldigen Sie, verehrte herren, diese meinen fonftigen Gewohnheiten widersprechende langere Eröffnungerede.

"Ich erklare die Sigung eröffnet."

Es wird eine Beschwerde des Amtsgerichtes von Frutigen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes angezeigt, betreffend die Wahl eines Amtogerichtoschreibers.

Das Brafibium bemerkt, es fei fehr zu munichen, daß die Frage, ob die Borfchläge der Amtsgerichte, betreffend die Wahl ihrer Weibel, für den Regierungsrath verbindlich feien oder nicht eine Frage, die in verschiedenen Amtsperioden im Großen Rathe angeregt worden, einmal auf dem Wege der Gefeggebung gelöst werde.

Lagebordnung.

Bortrag des Regierungerathes und der Finanzdireftion, betreffend das Gesuch der Schützengesellich aft von Guggisberg, welches dahin geht, das Mitgliedern von anerfannten Schützengesellichaften hinsichtlich der Entrichtung der Militärsteuer einige Erleichterung gewährt werden möchte.

Der Regierung Grath stellt im hinblid auf bas erft berathene neue Geset über die Militarfteuer den Antrag auf Abweisung.

Scher z, Kinanzdirektor, als Berichterstatter. Die Schüßens gesellschaft von Guggisberg hat eine Borstellung an den Großen Rath gerichtet, welche dahin schließt, es möchte den Mitgliedern von anerkannten Schüßengesellschaften hinsichtlich der Entrichtung der Militärsteuer einige Erleichterung gewährt werden. Diese Borstellung ist nach der Berathung des Gesess über die Militärsteuer und kelber erst nach dem Schlusse der letzten Sigung eingelangt; dessen ungeachtet fand der Regierungsrath, es sei am Orte, daß der Große Rath einen Beschluß darüber sasse, Das Begehren der Betenten kann jedoch von der vorberathenden Behörde nicht empschlen werden. Wenn auch die Borstellung rechtzeitig eingelangt wäre, so glaube ich nicht, daß ein hintänglicher Grund vorläge, um dem Begehren zu entsprechen. Die Militärsteuer ist gewissermaßen ein Nequivalent gegenüber den Leistungen der wirklich Dienst Thuenden für die Anschaf-

fungen, welche diefelben zu bestreiten haben u. f. w. und steht zu den Schüßengesellschaften in feiner Beziehung. Gin Theil des Militärs, die Scharfschüßen, sind sogar gehalten, Mitglieder von Schüßengesellschaften zu sein. Wenn man dem Begehren der Betenten entsprechen wurde, so ware es ein Mittel, die Mitgliederzahl der Schüßengesellschaften zu vermehren, zugleich aber den Ertrag der Militärsteuer zu vermindern. Ich glaube daher, der Antrag auf Tagesordnung sei gerechtsertigt.

Imober steg. Ich möchte nur die Frage an den herrn Berichterstatter stellen, ob es nicht möglich wäre, die Schügengesellschaften auf andere Beise zu heben. Ich bin mit dem herrn Berichterstatter ganz einverstanden, daß es nicht auf die in der Borstellung vorgeschlagene Weise stattsinden kann. Aber dafür wäre ich, daß die Beiträge an die Schüßengesellschaften höher gestellt werden als bisher. Die Rosten sind sehr groß, wenn es sich darum handelt, ein Schüßenhaus einzurichten. Der Staat leistet allerdings einen Beitrag von 10%, die Kosten belaufen sich aber bald auf 15—1600 Fr. Durch Erböhung der Beiträge wurde man den Schüßengesellschaften die Sache erleichtern. Ich möchte es nicht von der Militärtare abhängig machen, auf der andern Sette jedoch wünsche ich, daß in der angedeuteten Weise geholsen werde.

herr Berichterstatter. herr Imobersteg muß wiffen, daß kaum anderthalb Jahre seit Erlaffung des Geseges über die Schüßengesellschaften verstoffen sind. Nach diesem Gesege werden die Schüßengesellschaften in bedeutend höherem Maße unterstüßt als früher. Der jährliche Beitrag des Staates besträgt Fr. 15,000; überdieß leistet er 10% an die Kosten der Einrichtungen, welche für das Schüßenwesen getroffen werden. Ich glaube daher nicht, daß es am Orte sei, schon wieder eine Abanderung des Geseges vorzunehmen.

Der Antrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes und ber Finangbireftion, betreffend die Erhöhung des Marimums der von der Sypothefarfasse gegen Zinsvergutung aufzunehmenden Depotgelber

Der Regierung erath beantragt, diefes Marimum von 14 auf 18 Millionen Franken ju erhöhen.

Scherg, Finangdireftor, ale Berichterstatter. Das Gefen bestimmt, daß ohne Ermächtigung des Großen Rathes die Aufnahme von Depotgeldern bei der Sypothefartaffe die Summe von 5 Millionen Franken nicht übersteigen foll. Allein Die Regierung war ichon wiederholt im Falle, beim Großen Rathe biefe Ermächtigung nachzusuchen. Go murde auf den Untrag Des Regierungerathes das Maximum der verginslichen Depot= gelder am 19 November 1857 auf 8, am 20. Dezember 1859 auf 10, am 29. Juni 1861 auf 12 und am 19. Dezember 1862 auf 14 Millionen Franken erhöht. Diefe Summe ift nun wieder erreicht, und wenn die Sypothefartaffe in ihren Operationen fortfahren foll, fo ift nothig, daß eine abermalige Er-höhung des Maximums stattfinde. Ich halte dafür, eine folche Erhöhung fei unzweifelhaft, denn wenn der Große Rath in verneinendem Sinne entscheiden murde, fo hieße das, Sie wollen Die Supothefarfaffe ichließen, denn es fonnte dann nur wieder angelegt werden, was jahrlich an Annuitäten in die Raffe gurudfließt, und es fonnte bem Grundbefiger nicht mehr fo geholfen werden, wie bisher. Laut Bericht des Bermalters der

Hypothekarkaffe vom 10. Juni lepthin gestaltet fich die Berwendung und der Ertrag der Depotgelder folgendermaßen :

Berwendung und Ertrag der Depotgelder.

Laut dem legten Bericht vom 28. Juni 1862 beliefen fich

die Depotgelder auf	20. Juni 1			· ·	1000)
, ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	31/2%	4 %		Total.	
	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
auf		11,481,224.	_	11,999,719	. —
und nun auf 1. Juni					
1862	312,790.	14,326,560.	_	14,639,350	
Berminderung	205,705.			*	
Vermehrung		2,845,336			
davon ab		205,705	. —		
	~		-		
bleibt wirfliche	Ber=	0.000.001			
mehrung		2,639,631.	. —	2,639,631	. —
Das Rapital der Db					
Sypothefarfasse	betrug auf	2.000 101			
20, Juni 1862		6,992,194	. 41		
und beträgt nun au	f 1. Juni				
1863		7,015,070	. 87	22.0	
	mehrung		-	22,87 ₀	. 46
Das ausstehende Ra					
Allgemeinen Ra	ije belief	44 400 504			
sich am 20. Juni 18	62 aut	11,423,721	. 47	r.	
und beträgt auf 1. 3			, 28	0.001.00=	
	mehrung			- 2,064,637	81
Summa Bermehru	ng der D	arlehen ge	gen	0.00=544	00
Biandbriefe				2,087,514.	21
Dazu feitherige Abli		an die K	an=	600 000	
tonalbanf in Cont		0/		600,000.	-
und Vermehrung de	s zinsai	cotanoeog	ut=	5 7 255	= 4
habens auf 31. De	zemver 18	02		7,355.	34
welches, wie auch die	baaren 3	inveingange	ver		
Kantonofaffe abgetief				2 604 960	01
Ois Warthatta an Ma	Summa	Bermehru	ng	2,694,869.	οι
Die Borschüffe an die seit 20. Juni 1862	Domaner	italle haven	(la)		
um	serminoeri	G. 21 000	09		
		Fr. 21,088.			
und der Kaffavorrath		,, 34,150.	19	55,238,	94
Bleiben gleich Der	usammen	n Betras	her	33,230,	01
Depotvermehrung		n Derrug	UEI	2,639,631.	
Um dem Begehren der	g gherländif	then Mmicha	irfo	217 entimed	ion
ist das nöthige Geld	norhanne	n und hei	Dor	Rant Donar	irt,
Dad find Die moland					

Das find die wesentlichsten Mittheilungen, die ich Ihnen zu machen habe. 3ch schließe mit dem Untrage, Gie mochten dem Untrage des Regierungsrathes Ihre Genehmigung ertheilen.

Ganguillet. 3ch will nicht gerade einen Gegenantrag ftellen, aber ich erlaube mir doch, in Beziehung auf Diefes Borgeben einige Bedenfen ju außern. 3ch anerfenne Die wohlthatige Birffamfeit der Spothefarfaffe, und es mare unbillig, nicht anzuerkennen, daß fie dem Lande große Dienste Aber die Bermehrung der Staatsschuld, die alle Jahre durch Erhöhung der Depots eintritt, fann zu bedenklichen Schwierigfeiten führen. 3ch mache nämlich aufmertfam, daß die Depotgeider der Sypoihekarkaffe auffundbar find, daß fie dagegen auf eine Urt und Weise angewender werden, nämlich durch Unnuitäten, daß fie nur allmalig wieder in die Raffe zurudfließen. Wenn nun eine große Krifis eintreten und Die Leute, welche Depotgelder haben, ein Rembourfement verlangen wurden, fo fonnte das ju den größten Berlegenheiten führen. Gine folde Rrifis fann möglicher Beife in Der nachften Beit eintreten. Sie fennen alle den politifchen Borizont. Wenn 3. B. ein Krieg wegen Bolen ausbrechen murde, fo fonnten Auffundungen erfolgen. In welcher Lage murde fich dann der

Staat befinden? 3ch mache aufmertfam, daß es mir nicht zweifelhaft ift, daß bei der Sypothefarfaffe auch viele Rundi= gungen ftattfinden murden, wenn das neue Steuergefes in's Leben treten wird. Ueberdieß hatte ich gewünscht, daß die Bermehrung von Depotgeldern nicht ftattfinden mochte, bevor ein Bericht über die Sypothefarfaffe im Allgemeinen vorliegen In der letten Beit famen namtich Borgange, Die ich hier zwar nicht in erfter Linie ermahnen will, aber in Betreff welcher bei der Budgetberathung darauf hingewiesen murde, daß der Staat einen bedeutenden Theil der Sypothefen habe an fich giehen muffen. Run mare es fur ben Großen Rath wunschenswerth zu wiffen, wie es fich damit verhalt. 3ch wollte diese Bedenken heute hier aussprechen. 3ch ftelle zwar feinen Gegenantrag, aber ich wunsche, daß man dabei fiehen bleibe, damit der Staat nicht in eine gefährliche Situation fomme. Das ift meine Unficht, die ich auch von anderer Seite äußern hörte und zwar von Berfonen, die in Finangfachen fehr bewandert find, von Berfonen, welche dafürhalten, es mare Beit, einmal mit folden Operationen aufzuhören.

Geißbühler. Ich theile hingegen diese Bedenken nicht. Ich glaube, es sei ein Unterschied zu machen zwischen der Sypothefarfaffe und der Rantonalbant. Wenn ein Rrieg ausbricht, fo fann allerdings der Fall eintreten, den man in Amerifa fah, wo die Leute ploglich die Ginlofung der Banknoten verlangen. Bei der Hypothefarbant ift es anders; hier werden die Gelder auf Hypothef angelegt. Ich finde nicht nur, daß die Erhöhung der Depots auf 18 Millionen gut angebracht fet, ich wollte den Antrag ftellen, das Maximum auf 20 Millionen zu erhöhen. Sie haben vom Berrn Berichterftatter gehört, wie der Große Rath veranlaßt wurde, von Jahr zu Jahr folche Erhöhungen zu beschließen. Warum die Rapitalisten verhindern, wenn sie ihr Geld bei der Hypothekarkaffe deponiren wollen? Diese vermittelnde Stellung des Staates hat bisher thre guten Fruchte getragen; ich horte noch fein Mistrauen gegen die Sypothefartaffe aussprechen, und habe auch jest fein Mistrauen. Ich muß daher die Unsicht des herrn Ganguillet befämpfen. Ich will nicht gerade den Antrag ftellen, daß man bis auf 20 Millionen gehe, aber ich konnte dazu Sand bieren.

Stodmar, Regierungerath. Ich theile ganglich die Meis nung des herrn Braopinanten. Man muß fich nicht einbilden, daß die Welt darum zusammenfturgen werde, weil auf diesem oder jenem Buntte des Erdballs politische Berwicklungen entftehen; denn fonft mußten alle finanziellen Inftitutionen, alle Brivatbanfen gefchloffen werden. Die Sypothefarkaffe ift eine der nüglichften Ginrichtungen, die wir im Kanton befigen; fte bietet sowohl fur den Staat als fur die Brivaten, welche ihre Belder ficher anlegen wollen, die meiften Barantien bar. Gelbft Dann, wenn die bedauerlichen Ereigniffe, von denen man fprach, eintreten follten, ift es gewiß, daß eine Menge Staatsburger sagen würden, sie hätten ihre Fonds gerne in diese Raffe nieder= gelegt, welche mehr als jedes andere Finanginftitut gegen Rrifen geschütt ift, die von den politischen Bewegungen herrühren. In berartigen Konjunfeuren wurden nach meiner Ueberzeugung Die Rapitaliften fich beeilen, die Sypothefarfaffe um Abnahme ihres Gelbes anzugehen. Da im vorliegenden Falle die Finangdireftion die jegigen Bedurfniffe fennt und am besten im Stand ift, die baherige Summe gu bestimmen, fo halte ich dafur, wir follien und fur den Mugenblid auf Die Genehmigung ihres Untrages beschränfen. Sollte es spater nothig werden, bis auf 20 Millionen ju gehen, fo fann dieß immerhin noch geschehen.

v. Bergen. Meine Unficht geht ebenfalls dahin, es fet ale ein Glud zu betrachten, daß die Regierung in diefer Beife vorgeht. Wenn Berr Ganguillet dem Bolfe Schreden einjagen will, indem er behauptet, der Staat werde im Fall einer allgemeinen Krifis in Berlegenheit fommen, fo ift diese Anficht durchaus unrichtig. Ich glaube nicht, daß der Staat in Ber-

legenheit tame, felbft wenn bas Maximum ber Depotgelber bei der Sypothefartaffe auf 30 - 40 Millionen Franten erhöht wurde. Der bisherige Geschäftsgang ber Spothefartaffe be-weist, daß der Sraat gute Geschäfte macht. Wenn Serr Gan-guillet behauptet, der Staat habe Bfand an Zahlungsstatt an die Sand nehmen muffen, so gebe ich gte, daß es in einzelnen Ballen geschehen fein mag, im Gangen aber betrifft es nut unbedeutende Betrage. Ich muniche zu wiffen, wie hoch fich biefe Betrage belaufen. 216 Gefchaftsmann fenne ich Falle, daß auf Liegenschaften, beren Werth nach bem Marftpreise Fr. 30-40,000 beträgt, bei ber Sypothefatfaffe nicht mehr als Fr. 8-10,000 getiehen murde. Es wird bei der Bewilligung der Darleben nicht allein nach dem ursprünglichen Gefete verfahren; die Radafterschapung wird beigezogen, und diefe ift befanntlich im Dberlande im Berhaltniß jum Marfipreis ber Grundstütte sehr niedrig. Die Berwaltung ber Hypothefarkaffe geht nie hoher als die Rabafterschatzung, und selten geht fie bis auf diese Summe. Von Gefahr für den Staat kann also feine Rede fein. Es ift durch Das Gefet, fowie burch Die Braxis Borforge getroffen, daß feine Gefahr fur den Staat eintreten fann Aber die Sache hat noch eine andere Bewandinig, und herr Gangnillet fennt diefelbe auch, wenn er dem Großen Rathe flares Waffer einschenfen will. Es ift befannt, bag es dem Landmanne febr fchwer fallt, auch bet hinlanglicher Sicherheit, bei Barifularen Geld zu befommen, dafür hilft der Staat durch die Hypothefarfasse. Das ist auch der Grund, warum diese sich im Falle befindet, die Depotgelder zu erhoben. Alljährlich muß ein Theil der geliehenen Summe abbezahlt wer-den; im Anfange beträgt dieß nur 1 %, von Jahr zu Jahr aber nimmt die Schuld ab, so daß es einem thätigen Haus-vater möglich ift, in einem Zeitraume von 40 Jahren seine Schuld abzugahlen Gin Privatmann geht berartige Bedingungen nicht ein, er will einen Bind von 5 % haben, alfo einen höhern Bind, als die Hopvothefartaffe verlangt. Die Grundbefiger, welche im Falle find, Schulden ju machen, fonnen fich bet der Sypothefarfaffe viel beffer behelfen als bei Privaten, und tropdem daß das Bublifum fich dabei fehr wohl befindet, macht ber Staat dabei noch ein gutes Gefchaft, over wenigstens vetliert er nichts. Der Große Rath foll vaher nicht zogern, der Sypothekarkaffe diejenigen Mittel zu verschaffen, welche gur Aushulfe nothig find Ich empfehle defhalb den Antrag des Regierungerathes jur Genehmigung, und fonnte, wie herr Beigbuhler, bis auf 20 Millionen Franfen geben.

Ganguillet. Die Herren v. Bergen und Geisbühler haben sich eine vergebliche Mühe gegeben. Ich weiß wohl, vaß es für das Bubiklum fehr bequem ist, bei der Hypothefartasse Geld auf Grundeigenthum zu erhalten; deswegen stelle ich auch feinen Gegenantrag. Aber Niemand hat auf die Frage geantwortet, wie der Staat sich im Fall einer allgemeinen Krisis behelfen könnte. Er nimmt Geld auf dreimonatliche Auffündung auf, er verwendet es aber auf eine Art, daß er dasselbe nicht auf beliedige Weise wieder zurückerhält, io daß er bei einer plöglichen Auffündung von 6—8 Millionen Franken von Seite der Deponenten vielleicht nicht entsprechen könnte. Ich weiß sichon, daß das Institut der Hypothekarkasse dem Lande schon sehr gute Dienste geleistet hat; ich will auch, daß das in die Kasse zurücksließende Geld alijährlich frisch angelegt werde; aber zu weit darf man doch nicht gehen, ehmal muß man stille stehen. Die Berlegenbeit für den Staat kann kommen; auf das möchte ich ausmerksam machen; ich hielt es für meine Psticht.

Schneider, Beter. Ich will dem Herrn Ganguillet auf das, was er gefragt, antworten. Er ift nämlich vollständig im Irrthum, wenn er glaubt, beim Ausbruch eines Krieges wurde der Staat in Betteff der Depotgelder bei der Hypothestatlaffe in Berlegenheit kommen. Wenn Angesichts eines europäischen Krieges Gelder in sichern Berwahr wandern follten,

fo werden fie jedenfalls vor Allem in die Kaffe von Staatsinstituten wandern. Ich verweise auf die Banken von England
und Frankreich, die in solchen Fällen in die Lage kommen, den Skonto bedeutend heradzuseten. Es ist daher vollständig itrihumlich, wenn Herr Ganguillet behauptet, der Staat konnte in einem solchen Falle nicht jahlen. Gerade im Kriegsfalle wurden sich die Gelder in Staatsinstitute verkriechen.

Imoberfteg. Ich fasse es auch anders auf als Herr Ganguillet, und weiß nicht, ob es ihm ernst fei. Ich glaube, es sei ihm bloß darum zu ihun, die Versammlung zu erschrecken. Ich betrachte den Antrag der Regierung als einen fehr guten und möchte denselben fehr unterstützen.

herr Berichter ftatter. Die Boten mehrerer Redner erleichtern mir die Aufgabe fehr. Die Hopothefarkaffe hat von jeher etnige Anfechtungen erlitten, indem fie der Eifersucht der Rapitaliften ausgesett war, namenilich der Giferfucht folder Kapitalisten, die gern Bucherzinse beziehen, mahrend die Hypothefarfasse ihr Geld um einen geringern Bins darleiht. Man wird sich ertnnern, daß seiner Zeit ein Hauptargument gegen die sechsundvierziger Berwaltung aus dieser Aufnahme von Depotgelbern geschöpfi wurde. 3ch behaupte aber, daß es eines ver glutilichiten Inftitute jener Beriode ift, denn ohne bie Leiftungen der Hypothekarkaffe waren Hunderte von Grundeigenthumern mahrend jener Rrifis ju Grunde gegangen. Wenn wir dem Landmann ferner helfen wollen, fo muffen wir für eine Erhöhung ber Depois forgen. Der Staat hat ungefahr 8-9 Millionen Franken eigenes Geld darin. Bie Berr v. Bergen richtig bemerkte, geht die Reigung ber Rapitaliften immer dahin, bas Rapital beweglich ju erhalten, um in Bapieren ju fpefultren, fei es in Staatspapieren oder in inouftrtellen Unternehmungen. Daher ift es unumganglich nothwendig, daß ein Inftitut da fet, welches dem Grundbefiger Berr Banguiller außerte Die Beforgnis, Die Sypothes farfaffe fonnte im Falle einer Krifis durch maffenhafte Aufstundungen in Berlegenheit fommen. Die herren v. Bergen und Schneider haben bereits darauf erwiedert, daß juft in folden Momenten ber Rrifis Gelber ben Staatsinstituten gufflegen, weit diefe die größte Barantie gewähren. Es mußte Einer ein einfaltiger Tropf fein, wenn er fein Geld im Rriegefalle auffunden murde, um es in feinen Raften zu verschließen; eine folde Borausjegung hat gar feinen Ginn. Aber auch angenommen, es murbe eine maffenhafte Auffundung von einigen Millionen eintreten, so frage ich: fande der Staat in Diesem Falle nicht das wolhige Geld? Der Staat bedarf feiner befondern Sicherheit, hier aber befist er den vollständigen Begenwerth Des ausgeliehenen Geldes; Daher fann man nicht von einer Schuldenlaft fprechen, Die ber Staat fich aufburde. Eine andere Beforgnis, welche ausgesprochen murde, ift Die, bag ber Staat im Falle fei, Liegenschaften ju acquiriren. Das geschah in einzelnen Fällen. Wie hoch fich ber Daberige Betrag beläuft, habe ich augenblidlich nicht im Gedachtniffe, aber bas weiß ich, daß die Sypothetartaffe auf den betreffenden Liegen= ichaften im Gangen nichts verloren bat. Un einigen Orten ergibt fich zwar ein unbedeutender Berluft, an andern Orten aber bafur einiger Gewinn. Die geaußerten Befürchtungen find Daher nicht gerechtfertigt. herr Banguillet bemerft zwar, er wisse wohl, das die Hypothekarkasse dem Lande gute Dienste geleistet habe; aber nun will er aufhören. 3ch denke, man foll nicht vorgreisen, sondern den Lauf der Zeit gewärtigen; es wird sich bann zeigen, ob dieses Institut seinen gehörigen Fortgang habe, oder ob man ihm den Riegel fteden wolle, wie es in ber Abficht Des Berrn Banguillet liegt.

Der Untrag Des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Projett - Gefet

betreffend

den Stempel für Frachtbriefe.

Der Große Rath des Rantone Bern, auf den Antrag des Regierungerathes,

befdiließt:

\$ 1.

Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rudficht auf bas Format berfelben und ohne Rudficht auf den Werth der darauf verzeichneten Guter auf den einheitlichen Sat von 10 Rappen feftgefett.

§ 2.

Dieses Geset welches in die Gesetessammlung einzurucken ift, tritt am 186 in Kraft.

Bern, den 29. Juni 1863.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erfte Berathung.)

Scherg, Finangdireftor, ale Berichterstatter. burch Borftellung bes bernifchen Bereins fur Sandel und Induftrie ale durch Anzuge aus Ihrer Mitte murde der Antrag auf Ermäßigung des Stempels auf Frachtbriefen hier zur Sprache gebracht Ein Anzug vom 23 Juni vorigen Jahres verlangte, daß fur Frachtbriefe höchstens ein Stempel von 10 Rappen feftgefest werde. Der Unjug wurde erheblich erflart. Die Finangoireftion fprach fich in ihrem Gutachten Dabin aus, es fet diefem Befuche nicht ju entfprechen; ber Regierungerath hingegen befchloß, demfelben Rechnung ju tragen, und fur die Frachtbriefe einen Ginheitsstempel von 10 Rappen festzuseben. faßt worden, fommt eine Borftellung vom namlichen Bereine und verlangt die herabsegung des Stempels auf 5 Rappen, Dan fieht, daß der Appetit mahrend des Effens fommt. Much diefe Borftellung murde dem Regierungerathe vorgelegt, welcher barüber zur Tagesordnung schritt. Es ift immerhin unanges nehm, über ein Geschäft zu rapportiren, in Bezug auf welches man mit dem Untrage der vorberathenden Behorde nicht ein= verstanden ift. 3ch habe aber die hoffnung, meine Aufgabe werde dadurch erleichtert werden, daß andere Mitglieder der Behorde das Wort ergreifen. Der vorliegende Defreteentwurf wurde noch diefen Morgen vom Regierungerathe berathen und lautet wie folgt, (Der Redner verliest den Entwurf und schließt dann folgendermaßen:) Ich enthalte mich einer weitern Erötterung der Grunde, gewärtigend, daß es von anderer Seite geschehen werde, und ichließe mit dem Untrage, Gie mochten in die Berathung des Defretes eintreten und dasfelbe in globo genehmigen.

Mühlethaler. 3ch möchte fragen, welchen Sinn die Bestimmung bes Entwurfes habe, welche sagt, daß der Stempel auf Frachtbriesen "ohne Rudsicht auf den Werth" der verzeicheneten Guter 10 Rp betrage. Wenn ein Gut den Werth von Br. 20 hat, so könnte man es so auslegen, als mußte man dafür eine Stempelgebuhr von 10 Rp. bezahlen. In diesem Falle möchte ich es lieber bei dem bestehenden Stempelgesete

bewenden laffen, nach welchem ein Werth unter Fr. 30 ftempelsfrei ift.

Schneider, Beter. 3ch ftelle einfach ben Untrag, es fet auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten, fondern Der Regierungerath fei einzuladen, eine Revifton bes Stempels gesetzes überhaupt in Angriff zu nehmen und zu diesem Zwecke einen neuen Entwurf vorzulegen. 3ch bin zwar durchaus einverstanden, daß der Stempel auf Frachtbriefe gegenwärtig zu hoch ift. Das Format bezahlt eben ben Stempel und nicht ber Werth des Gegenstandes. So lange bieg ber Fall ift, fo lange werben Sie Ungleichheiten finden, Die ebenfo unbillig find und ebenjofehr druden ale die Tare auf den Frachtbriefen. Derjenige, welcher den fleinen Betrag von Fr. 30 befcheinigt, muß einen Stempel von 10 Rp. bezahlen, mahrend ein Fracht-brief oft eine Bersendung im Werthe von Fr. 4-5000 repras fentirt. Möglicher Beije hat ein Frachtbrief Die Bestimmung, als Dofument fur den Rachweis einer Baarensendung benutt gu werden. Wenn man eine Liegenschaft zu verschreiben bat, fo muß unter Umftanden derjenige, der einen Liegenschafisfauf von Fr. 3 - 4000 ju verschreiben hat, defiwegen, weil die Berfchreibung viel umftandlicher ift, eine größere Stempeltare be= gahlen ale derjenige, welcher ein Gut im Werthe von fr 100,000 verschreiben läßt, deffen Berschreibung aber einfacher ift. Die gleiche Bewandtniß hat es mit den Bechseln. Gin Bechsel von Fr. 1000 wird auf bas gleiche Boglein Papier geschrieben, wie ein folcher von Fr. 100,000. Um daber Diefe Ungleich: heiten eins für allemal zu beseitigen, mochte ich, daß das Stempelgeses einer Revision unterworfen werde. Es gibt aber noch einen andern Grund, warum ich dieß munfche: weil das bestehende Gefen nicht mehr fur alle Falle maggebend ift. Daffelbe wurde por einer langen Reihe von Jahren erlaffen. Run haben wir einzelne Gesellschaften, die im Falle find, Afrien heraus-zugeben im Betrage von Fr. 500 und höher, verbunden mit Binecoupone. Rach dem Stempelgefege mußten folche Bapiere einer Tare von 30 Rp. unterliegen, und wenn nicht die Finangdirettion in einem Spezialfalle auf verftandige Beife entschieden hatte, fo hatte eine Befellichaft die hochfte Tare jahlen muffen. Das ift eine unbillige Ungleichheit. Daher ftelle ich ben Untrag, den Regierungerath einzuladen, daß er einen Entwurf vorlege in dem Ginne, daß funftig die Stempelgebuhr nicht mehr nach dem Formate des Stempelpapiers, fondern nach dem Berthe des betreffenden Gegenstandes bestimmt werden foll. Sodann modie ich eine fleine Progreffion in ber Berechnung der Gebuhr felbst einführen, so daß & B. ein Berth bis auf Fr. 100 fret mare, Dann eine Bebuhr bis auf 50 Centimes eingeführt wurde. Die Kantone Burich, Bafel, Baadt und Benf haben Dieje Tare, über welche Riemand flagt; fie ift viel billiger als der Stempel nach dem Formate. 3ch mochte nicht hier eine halbe Maßregel einführen, die unbillig fur die Einen ware und den Charafter eines Borrechtes fur den Sandelsstand hatte, welcher unter dem gegenwärtig bestehenden Befete jedenfalls mehr bezahlen mußte, als es nach dem vorliegen-Den Entwurfe Der Fall ift.

Stodmar, Regierungsrath. Ich fann mich ber soeben ausgesprochenen Meinung über die Revision des Stempelgeses auch anschließen; allein es durfte noch geraume Zeit anstehen, bevor diese Revision wird stattsinden können. Man muß nicht vergessen, daß diese Angelegenheit schon seit einem Jahre, oder noch länger schwebend ist, daß viele Reslamationen eingelangt sind, viele Anzüge hieroris gestellt wurden, ehe man dahin gestangte, wo man sich heute besindet; daß ferner jedesmal, wenn die sompetente Behörde zur Lösung dieser Frage berufen war, Schwierigseiten erhoben wurden. Die Kommission sur Handel und Industrie ist mit einer abermaligen Reslamation aufgetreten, um über dieses Geschäft einen Beschluß zu provoziren, so daß die Erledigung dieses Gegenstandes als ein vom gesammten Handel ausgesprochener Wunsch zu betrachten ist. Ich füge

noch bei, daß diese langen Bergogerungen vielerlei Ungufriedenbeit, ja fogar Aufregung unter den Betheiligten erzeugt haben, fo daß wir nicht langer faumen fonnen, um einen definitiven Entscheid ju faffen. Da judem das Ihnen vorgelegte Defret eine bestehende Gesetzebestimmung modifizirt, so muffen noch drei Monate verfließen, bevor der Große Rath jur zweiten Berathung Diefes Defretes übergeht; bann erft fann basfelbe in Rraft treten. Ungefichte aller Diefer Berichiebungen foll ich Daber beantragen, die Berfammlung mochte den Untrag Des Regierungsrathes annehmen. Gin zweiter, von dem bernifchen Berein für Handei und Industrie gestellter Untrag geht Dabin, den Stempel fur Frachtbriefe auf 5 Centimes herabzusepen; Die hiefur angeführten Grunde icheinen mir beachtenswerth, benn gewiß murde ber Fistus beffer babei fteben. In der That fucht man bei einem hohen Stempel soviel möglich den Gebrauch Desfelben zu umgehen, fo daß, wenn man 20 Baarenballen mit einem einzigen Frachtbrief verfenden fann, der Ristus, ftatt 20 Mal 10 Centimes ju beziehen, bloß die Bebuhr fur einen einzigen Frachibrief einnimmt; Die übrigen werden ohne Stempel durch die Boft fpedirt. Immerhin hat der Regierungerath gefunden, daß man fur jest nicht unter 10 Centimes herabgeben durfe, und daß fpaterbin der zweite Untrag des bernifchen Bereine fur Sandel und Induftrie immerbin noch gepruft werden fonne, wenn es fich um die Revifion des Stempelgefenes handle. Für den Augenblid unterftuge ich fomit den regierungerathlichen Untrag, Damit berfelbe alfogleich nach ftattgefundener zweiter Berathung Des Defretes in Bollziehung gefest werde.

Ganguillet. Wenn herr Schneider feinen Untrag nicht gestellt hatte, so hatte ich in Diefer Ungelegenheit nicht mehr das Wort ergriffen. Ich habe den in Frage liegenden Gegenstand mehrmals zur Sprache gebracht, und da der Regierungerath den geaußerten Bunfchen entgegen fam, fo hatte es mir geschienen, man hatte ben Borschlag Dieser Behörde ohne Distusion annehmen fonnen. Run aber begreife ich nicht, daß ein Mitglied der Berfammlung, das früher Sandels= mann war, mit einem folchen Untrage fommen und von einem Borrecht ju Gunften des Sandeloftandes fprechen fann. Der Sandeloftand will fein Borrecht, fondern nur einen Rachtheil, ber ihn in letter Beit betroffen hat, von fich abwalzen. Fruher fonnte man ein Oftavblattchen ju einem Frachtbriefe benuten; die Centralbahngefellschaft behielt Diefes Format bei; fpater jedoch vereinigten fich fammiliche Eifenbahnverwaltungen der Schweiz über die Einführung eines größern Formates, auf welchem eine gange Menge Borfchriften, die auf einem Oftav= blatichen nicht wohl Blat gehabt hatten, in deutscher und frangofischer Sprache angebracht murden. Run mußte infolge deffen für diefes größere Format der Frachtbriefe, Das vom Regierungerathe fanktionitt worden ift, eine Stempelgebuhr von 20 statt 10 Rappen bezahlt werden. Ich frage Sie, ob das nicht eine ungeheure Last für die Handelsleute sei. Es gibt solche Säuser, die im Jahre Tausende von Frachtbeiefen zu versenden haben, denen eine Differenz von 10 Rappen mehr oder weniger nicht gleichgultig ift. Wenn ich eine Obligation errichten will, so hat das Stud Bapier einen Werth; aber was ift der Frachtbrief? Nichts anderes als eine Adresse, welche die Colli begleitet, ein Titel, der gar feinen Werth hat, der wegfällt, sobald der Gegenstand angefommen und die Fracht bezahlt ift. 3ch begreife, daß der Stempel eine Ginnahmequelle fur den Staat bildet, und der Sandeloftand verlangt feineswegs, gang bavon enthoben ju werden, obicon in andern Rantonen ein folcher Stempel nicht befteht, 3. B. in Reuenburg, mahrend man andermarts einen Brogreffivftempel hat, wie 3. B. in Bafel, wo ber einfache Unfag 7 Rp. beträgt. 3ch hatte im Intereffe des Fistus felbft gewunscht, daß man dem Begehren des Sandelsvereins um Berabfegung des Stempele auf 5 Rp. entfprechen mochte, bann hatte man eine einheitliche Care, und diefe murbe dem Staate mehr eintragen als ein hoherer Stempel. Bei einer hohen Gebuhr hilft man

fich, wie man fann. Wenn aber Die Bebuhr gang flein ift, Dann ift es nicht mehr der Muhe werth, fie ju umgeben. Bisher fam es vor, daß ein Sandelsmann , der mehrere Colli ju verfenden hatte, dieselben mit ungestempelten Frachtbriefen einem Rommissionare überschidte. 3ch weiß fogar, bag von gewiffen Wegenden Baaren auf Die Station Gubigen gefchicft wurden, damit man sie nicht nach Herzogenbuchsee führen und dort den Stempel bezahlen musse. Aber das ist eine Blage für den Handelsstand und zugleich ein Schaden für den Staat. Der Berein fur Sandel und Induftrte außerte fich mit Unmuth, daß man fich wegen einer folden Rleinigfeit anderthalb Jahre herumziehen laffen muffe. 3ch will auch nicht verhehlen, daß die Sache bereits zweimal in der Kommiffion fur handel und Industrie behandelt und betdemal in einftimmig empfehlendem Sinne begutachtet murde. Es ift mir leid ju vernehmen, daß Die Finangotreftion mit dieser Magregel noch jest nicht einverstanden ift, denn ich bin überzeugt, daß der Fistus fich bei einer fleinern Tare viel beffer befinden wurde. Will man das Stempelgefen gang revidiren, fo habe ich nichts dagegen, aber gegen eine Berichiebung mußte ich mich verwahren. Betrachten Sie Die großen Blafate von Geiltangern, Schausfpielern u. f. f., und Sie werben feben, daß alle mit einer Gebuhr von 2 Rp. belegt find. Auch bei andern Bapieren, wie Wohnsticheinen ic. werden Sie feben, daß das Format größer ift als dasjenige der Frachtbriefe, daß fie aber deffen ungeachtet einen geringern Stempel gablen. 3ch ftelle daber den Antrag, in erfter ginie, daß man, entsprechend ben Schluffen Der Borftellung des Bereins fur Sandel und Induftrie, Die Stempelgebuhr auf 5 Rp. herabsege, aber dann ohne Rudficht auf den Werth, auch wenn der Werth nur 10 Rp. betragen follte; in zweiter Linie ftimme ich dem Untrage Des Regierungs= rathes bei. Wenn Sie Diefem Bunfche enifprechen, fo befries bigen Sie ben Sandelsstand. Wenn Sie wollen, daß Sandel und Induftrie bluben, jo durfen Sie benfelben nicht Bemmniffe in den Weg legen

Underegg. 3ch gehore nicht dem Sandeloftande an, aber ich finde beffen ungeachtet, baß fein Begehren billig fei. Es hangt nicht vom Sandelsstande ab, ein Format zu mablen, er ift gezwungen, dasselbe anzunehmen. Wenn ich als Notar ftipuliren will, fo fteht es mir frei, ein beliebiges Format ju nehmen. Unders verhalt es fich mit dem Sandeloftande, welcher das von den Eifenbahnverwaltungen bestimmte Format nehmen muß. Bas die Bemerfung des herrn Ganguillet hinfichtlich der Umgehung des Stempele betrifft, fo ift es fogar möglich, daß man den Umweg über Olten macht. Es ift allerdings eine Umgehung des Gefetes, aber man fann fie den Leuten nicht verargen. In andern Gegenden bedient man fich anderer Mittel, indem die Leute einen zweiten Frachtbrief an das porgeschriebene Formular hangen, bas jenfeits ber Grenze zerriffen wird. 3ch fimme deßhalb auch dafur, daß man dem Begehren des Sandelsstandes willfahre und die einheitliche Tare annehme; dann werden, wie ich glaube, folche Umgehungen des Wefches nicht mehr vorfommen.

Herr Berichterstatter. Ich will junachst auf die Anfrage des Herrn Mühlethaler erwiedern, welcher die Besforgniß hat, daß in Zufunft auch Frachtbriefe, die einen Werth von 30 Fr. und weniger haben, mit dem Stempel versehen werden muffen. Das ist nicht der Sinn des Geseges, sondern Gegenstände von 30 Fr. Werth und darunter sind des Stempels enthoben. Wenn man aber eine Verdeutlichung der Redation in diesem Sinne wunscht, so fann ich sie zugeben. Herr Schneider verlangt die Zurückweisung des Entwurfs und Revision des Stempelgeses auf andern Grundlagen. Das bieherige Geses nimmt den Dimenstensstempel an, d. h. die Gebühr hangt von der Größe des Papiers ab, dessen man sich bedient. Nun möchte Herr Schneider einen Proportionalstempel im Verhältniß zum Werthe. Ich bestreite durchaus

nicht Die Richtigfeit bes von herrn Schneiber verfochtenen Grundfages und habe die Ueberzeugung, daß ber Stempel nicht weniger eintragen wurde. Allein es ift nicht rathfam, an Befegen über die indireften Steuern gu rutteln; deghalb wollte ich mich früher schon nicht darauf einlaffen, und fann ich baber auch den Antrag des herrn Schneiber nicht jugeben. Run habe ich einiges auf das Botum des herrn Ganguillet au erwiedern. Er ftellt den Antrag, einen Einheitoftempel von 5 Rp. fur Frachtbriefe einzuführen. Diesem Antrage muß Bir maren im Falle, einen neuen ich mich widerfegen. Stempel machen zu laffen, benn wir haben feinen folden von 5 Rp. Wenn Herr Ganguillet dieß verlangt, fo fommt mir feine Berficherung, er wolle fein Borrecht fur den Handelsftand, etwas zweifelhaft vor. Man fagt zwar, es ware im Intereffe des Ristus. Btelleicht ginge bie Konfequeng Des herrn Ganguillet so weit, ju fagen, es liege im Intereffe bes Fistus, den handelsftand gang vom Stempel ju entheben. Ich glaube nun das nicht. herr Ganguillet fagt ferner, ber Frachtbrief fei nichts anderes als eine Abreffe, und wenn die Waare spedirt set, habe verfelbe keinen Werth mehr haben aber noch eine Menge Aften, welche bes Stempele bes durfen und boch feinen eigentlichen Werth haben, wie 3. B. Betreibungeaften, Gelistagsrodel u. f. f. Es ift eben eine indirefte Abgabe, welcher folche Aften unterliegen. Go ift es auch bei ben Frachtbriefen. Man fagt, der handelsftand fei in Unmuth ausgebrochen, daß die Behörden folcher Kleinigfeiten wegen nicht früher feinem Bunfche entsprachen. Auf der andern Seite wird man es auch dem Finangdireftor nicht verargen, wenn er in Unmuth ausbricht, daß der Handelsstand wegen einer folchen Kleinigfeit einen folchen Karm erhob. Endlich ift Berr Ganguillet im Brrthume, wenn er meint, baß für Plakate, abgesehen von der Größe des Formates, nur zwei Rappen Stempel bezahlt werden muffe. Rach dem Befepe vom 24. Oftober 1851, Art. 3, ift für Ankundigungen
und Berichtzettel, durch die ein Erwerb bezweckt wird, die Größe des Raumes maggebend und wird vorgeschrieben : "für den Foliobogen von 160 bis 320 Quadratzoll auf 3 Rp., und Darüber auf Das Doppelte", fo daß man bis auf 6 Rp. gehen fann. Uebrigens forbert Die Billigfeit, daß man gwifchen bem Stempel auf Druckfachen und andern Gegenständen einen Unterschied mache. Ich mochte es daher bei dem Antrage des Regierungsrathes bewenden laffen und bin überzeugt, daß ber Unmuth fich wieder legen werde, indem nun dem Sandelsftande doch entsprochen wird.

Abstimmung.

Für das Eintreten

Dagegen
Für die Berathung in globo
" die Bestimmungen des Entwurfes
" den Untrag des Herrn Schneider

Minderheit.

Staatsrechnung vom Jahre 1862.

(Siehe Ueberficht ber Staatstechnung, Seite 240 f.)

Scherz, Finanzdireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat die Ehre, Ihnen die Staatsrechnung von 1862 zur Genehmigung vorzulegen. Leider ift das Ergebniß verselben nicht ein sehr erfreuliches, indem wir seit fünf Jahren zum ersten Male wieder ein Defizit haben, welches Fr. 117,912. 06 beträgt. Wenn wir indeffen berückssichtigen, daß bereits im Büdger ein Desigit von mehr als einer

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

Biartelsmillion vorgesehen war, und daß für eine noch größere. Summe Rachtragsfredite bewilligt wurden, fo ift diefes Refultat nicht erschreckend, immerhin aber ift es ein Fingerzeig, daß man bei der Bewilligung von Rachfrediten funftig etwas vorsichtiger, fein follte als biedahim. Die Frnangbirektion hat fich jeweilen bei der Bortage foldher Begehren widerfest, aber ohne Erfolg, Es gibt Rachfreditbegehren, die man nicht vermeiden fann, mo es schlechterdinge nicht moglich ift, ohne den Gang der Ber-waltung aufzuhalten, wie g. B. in Betreff der Sipungen des Großen Rathes. Wenn Beschäfte da find, welche ber Große Rath erledigen muß, so fann man ihn nicht daran hindern. Alehnlich verhalt es fich mit ben Gefangenschafts und Polizeis fosten, jowie mit den Ausgaben für die Strafanstalten, welche nicht vom Ermeffen ber Behörden abhangen. Aber es gint denn auch andere Ausgaben, wo die Behorden freiere Sand haben, namentlich im Bauwesen. Wenn feit ber Budgets berathung feine neuen Thatfachen eingetreten find, die eine Beranderung der Budgetfredite nothig machen, fo follte man feine Nachfredite bewilligen. Indeffen hat der Große Rath dieselben bewilligt, und ich erlaube mir nun etwas naber auf die einzelnen Berwaltungszweige einzugeben. - Der Borans fchlag von 1862 hatte einen Ausgabenüberfchuß von Fr. 262,292. -

vorgesehen; dazu kamen im Lause des Jahres an Nachtragsfrediten "286,845. — so daß wir ein Desizit gehabt hätten von Laut der Rechnung beträgt es aber "117,912. 06 somit erzeigt sich gegenüber dem Büdget und den Nachtrediten ein günstigeres Ergebnis von . "431,224. 94

Das Berhalinis zwischen dem ursprünglichen Budger, D. h. ohne Berudsichtigung der Nachfredite, gegenüber der Staats=rechnung ift folgendes:

Staate= Mehr als rechnung. 5,081,114. 28 büdgetirt. 390,336. 28 Büdget. Fr. 4,690,778 Einnahmen 245,956. 34 Ausgaben 4,953,070 5,199,026, 34 (144,379, 94 Fr. 262,292 Mehrausgaben 117,912.06 117,912.06 Fr. 262,292. -

Run wollen wir untersuchen, auf welchen Berwaltungszweigen fich diese Mehreinnahmen und Mehrausgaben vorfinden. Unter den Ginnahmen blieben hinter den Budgetanfagen gurud gunachst Diejenigen der Forst- und Domanendireftion mit einem Ausfall von fr. 41,056, 95 Rp., worunter ein Berluft von Fr. 12,699. 20 auf der Holzspeditionsanftalt. Diefe Anftalt Schließt jedes Jahr mit einem Ausfalle, fo daß der Regierungs= rath fich veranlaßt fah, die Liquidation derfelben anzuordnen. Die Gemeindesteuern, sowie die Solgruftungefoften waren etwas größer, als fie im Budget vorgefehen worden. Auf den Domanen zeigt fich ein Ausfall von Fr. 8325 14, theile infolge Minderertrages, theils infolge von Mehrfosten, namentlich fur ben Unterhalt der Gebäude. Ferner blieben die Einnahmen jurud: im Bergbauregal mit Fr. 2799. 68, auf ben Fifcherei. ginfen um gr. 100. 74, auf den Bugen um gr. 385, 39, und in den Erbe und Schenfungsabgaben um gr. 7150. 02, im Bangen alfo um Fr. 59,817. 92. Einnahmenüberschuffe ergeben sich dagegen auf folgenden Zweigen der Berwaltung: Hypothefarfarfasse mit Fr. 3793 15, Kantonalbank mit Fr. 1610, Kantonskasse mit Fr. 131,357. 62. Hier ist zu bemerken, daß seiner Zeit vom Großen Rathe der Beschluß gesaßt wurde, zu Entsumpfungszweiten ein Anleihen von 1 Million Franken aufzunehmen; es murden indeffen nur ungefahr Fr. 500,000 aufgenommen, gleichwohl wurde ungefähr 1 Million verwendet. Was über Fr. 500,000 war, legte man aus der Staatstaffe nugbar an. Ferner wurden 2000 Stud Centralbahnaftien verfauft, auf welchen ein Profit von Fr. 56,000 gemacht wurde, welche Summe hier verrechnet ist. Im Salzregal ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 2120. 37. Dieser Zweig ist einigers maßen im Abnehmen, während man eher hätte vermuthen sollen, daß er zunehmen würde. Das Postregal erscheint mit einer Mehreinnahme von Fr. 681. 57. Es wurde eine Abschlagszahlung auf Rechnung früherer Jahre gemacht. Die übrigen Mehreinnahmen fallen auf folgende Bosten: Jagdpatente mit Fr. 5816. 20, Ohmgeld mit Fr. 211,247. 87, Patents und Konzessions-Gebühren mit Fr. 22,656. 28, Stempeltare mit Fr. 18,021. 90, Amtsblatt mit Fr. 1952. 65, Handanderungsund Einregistrirungsgebühren mit Fr. 23,477. 92, Kanzleis und Gerichiss Emolumente mit Fr. 1372 49, Militärsteuern mit Fr. 2233 10, direkte Steuern im alten Kanton mit Fr. 22,155. 28 Rp., Grundsteuer im Jura mit Fr. 372. 70 und Verschies denes mit Fr. 1285. 10, im Ganzen eine Mehreinnahme von

von Fr. 450,154. 20 Bieht man die oben bezeichneten Ausfälle mit " 59,817. 92 ab, so ergibt sich gegenüber dem Budget eine

Mehreinnahme von Fr. 390,336, 28 Bezüglich der Ausgaben haben wir, abgesehen von den Nach-frediten, folgendes Berhältniß:

I. Allgemeine Berwaltungefosten:

 Staaterechnung
 Fr. 278,160, 89

 Büdget
 " 262,625. —

 " 262,625. —

Mehrausgabe Fr. 15,535. 89 welche durch die Ausgabe für das eingenösstsche Officiersfest veranlaßt wurde.
II. Direktion des Innern:

 Büdget
 Fr. 839,760, —

 Staatsrechnung
 " 836,830 31

 Minderausgabe
 Fr. 2929, 69

 III. Direktion der Justiz und Polizei:
 Fr. 1448,248,448

III. Direktion der Justiz und Polizei:
Staatbrechnung
Büdgei
Mehrausgabe

Tr. 1,148,348. 44

" 1,086,715. —

Re. 61,633 44

welche dum größten Theil auf die im Budget nicht vorgesehene Reorganisation des Landjagerforps, sowie auf die Gefangensichaftskoften in der Hauptstadt und in den Bezirfen fällt. —

IV. Finanzdirektion:
Büdget
Staatbrechnung
Minderausgabe
V. Direktion der Erziehung:

V. Direftion der Erziehung:
Staatsrechnung
Budget

T. 861,654. 35

" 853,689 —

Mehrausgabe Fr. 7,965. 35 ein Ausfall, der sich größtentheils auf den gefehlichen Staatssyllagen an Brimarlehrer und auf den Mehrkoften des Unterhaltes des botanischen Gartens erzeigt.

VI. Direftion des Militars:

Staatsrechnung
Büdget

Sr. 684,011, 70

g 625,761

Mehrausgabe Fr. 58,250, 70 Als Hauptposten fallen darunter die Mehrausgaben für Kleidung mit Fr. 10,000, für Befoldungserhöhung des Instruktionskorps mit Fr. 6000, für das Schüsenwesen mit Fr. 5000, für den ordentlichen Unterhalt des Zeughauses mit Fr. 18,000, für Wiederholungsfurse mit Fr. 8000, für eidgenössische Militärschulen mit Fr. 4000 und für Pferdemiethe mit Fr. 10,000

VII. Direftion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen :

Staatsrechnung Fr. 990,357, 28
Büdget "888,800. —

Mehrausgabe Br. 101,557. 28 bie auf folgende Rubriken fallt: Hochbau-Reubauten mit

Fr. 35,000, ordentlicher Unterhalt der Strafen und Bruden mit Fr. 9000, Strafens und Bruden Neubauten mit Fr. 55,000, Wafferbauten mit Fr. 2300, Entsumpfungs-Borarbeiten mit Fr. 8000,

VIII. Gerichtsverwaltung:

Staatsrechnung
Büdget

**Tr. 276,594. 86
" 269,570. —

Mehrausgabe Fr. 7,024.86 Im Ganzen belaufen sich die Mehrausgaben auf Fr. 251,967 52 Rp. Was die Bilanz betrifft, so hat die Eintritts und die Austrittsbilanz feine wesentlichen Veränderungen erlitten (siehe Seite 242 ff. hievor). Die stattgehabten Veränderungen betreffen hauptsächlich die Staatsbahn, deren Bauten größtenstheils noch nicht vollendet sind. Wenn nicht besondere Ausstunft verlangt wird, so beschränke ich mich darauf, den Antrag zu stellen, Sie möchten in die Berathung der Staatsrechnung eintreten und dieselbe in globo genehmigen.

Dr. v. Gongenbach, ale Berichterstatter der Staates wirthschaftstommission. Ich will mit bem Lettern beginnen. Meiner Unsicht nach ist das vom Herrn Finanzdirektor vorgefclagene Berfahren weitaus bas befte, weil eine Staaterechnung, in welcher eine Menge Bahlen vorfommen, in einer großen Berfammlung nicht wohl andere ale in globo behandelt werden fann und eine grundliche Brufung der Details durch eine Behorde, wie der Große Rath, nicht denkbar ift. Es wurde daher in der Rommiffion der Antrag gestellt, daß in Bufunft die Staaterechnung fo gut als das Budget gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes, wie es in der Bundesversammlung Uebung ift, mitgetheilt werden foll. Es wird zwar ein Auszug im Berwaltungsberichte mitgetheilt, aber Diefer erscheint gu fpat. Dießmal haben Sie vielleicht die lette Berathung unter, dem alten Großrathereglemente, ich weiß es nicht, jedenfalls aber ift es die lette in Bezug auf die Form der Behandlung der Staatsrechnung. Wenn Sie die Rechnung fapitelweife behandeln, fo prufen Sie Diefelbe Doch nicht. Es ift ein Butrauensvotum, das Sie geben; Sie vertrauen auf den Rapport der Staatswirthichaftstommiffion. In der Rommiffion felber gestand man jedoch zu, daß die bisherige Art und Beife, wie die Staatsrechnung geprüft worden, eigentlich nur Formfache war. Die Mitglieder der Behorde hatten zwar Gelegenheit gehabt, die Rechnung im Ginzelnen ju prufen, aber auch Diefe Brufung hatte faum eine grundliche fein fonnen. Es war namlich bisher im Ranton Bern nicht Uebung, die Belege der Rechnung zu prufen. In der Bundesverfammlung verfahrt man ganz anders, dort wird eine zahlreichere Kommiffion ernannt, beren Mitglieder fich in mehrere Seftionen vertheilen, von denen jede einen befondern Berwaltungszweig übernimmt. Indeffen muß man berudfichtigen, daß es in der fantonalen Bermaltung oft fchwer halten murde, alle Belege beizu-Die Staatswirthschaftstommission beschränfte fic bringen. unter diefen Umftanden darauf, die Refultate der Rechnung mit dem Budget ju vergleichen und ju untersuchen, ob Rredits überschreitungen ftattgefunden haben; weiter geben fonnte man bei ber Brufung nicht. Namens der Kommiffion foll ich gefteben, daß es uns unangenehm mar, nicht auf andere Beife Die Brufung vornehmen ju fonnen; aber ich erflare jugleich, daß die Rechnung zu unferer Berfügung ftand und daß die Finanzbireftion durchaus fein Uebelwollen bezüglich allfälliger Ausfunft zeigte, im Gegentheil; aber die bisherige Form der Brufung befriedigt eben nicht. - Run gehe ich jur Sache felbst über. Bieher nahmen Sie mit großem Bergnügen jeweilen die Einnahmenüberschuffe bei der Baffation der Staaterechnung entgegen. Wenn aber ein Refultat vorliegt, wie das gegenwärtige, so ist das Bergnügen weniger groß. Die Kommission fragte sich, wie es möglich sei, daß bei einem fo ftarfen Ueberichuß der Ginnahmen die Rechnung tropdem mit einem Ausfalle fchließe. Der herr Finangbireftor hat

bereits den Grund angegeben, und man muß den Schuldigen nennen: Sie find felber fculd daran megen der ungeheuren Leichtigfeit, mit der Sie Nachfredite bewilligen. Das Budget wird jeweilen von den verschiedenen Direktionen entworfen, es fommt vor den Regierungerath, wird in diefer Behörde beschnitten, dann gelangt es an die Staatswirthschaftsfommiffion und von diefer vor den Großen Rath, von welchem es ein= läßlich berathen wird. Spater fommen Nachfreditbegehren, Die, im Regierungerathe vorberathen, hiehergebracht merden, von einem fehr furgen Berichte begleitet; oft hat die berichterstattende Behörde gar nichts beizufügen, und Sie nehmen den Borfchlag an. 3ch erinnere mich, daß im Schofe ber Staats. wirthschaftsfommiffton gefagt murde: wenn im letten Moment einer Großrathofitung mit folder Leichtigfeit Nachfredite im Betrage von Fr. 30,000 und mehr bewilligt werden, fo muffe man sich nicht verwundern, daß felbst bei solchen Mehreinnahsmen dennoch ein Desigit von Fr. 117,000 entstehen könne. Ich wiederhole also, daß dieses Ergebniß der Staatswirthschaftss fommiffion fehr unangenehm war und daß diefelbe, um es in Brufungt zu vermeiden, vorschlägt, es sei einerseits eine größere Brufungstommiffion zu ernennen, andererfeits feien dem Großen Rathe wenigstens die Hauptergebniffe der Rechnung vor der Behandlung derfelben gedruckt mitzutheilen. Bevor ich auf Details übergehe, stelle ich den Untrag, Sie mochten in die Berathung der Staaterechnung eintreten und diefelbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Behandlung der Staaterechnung in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir in einem Bunfte meinen Bericht zu ergänzen. Was vorerst den Antrag betrifft, daß die Staatsrechnung dem Großen Rathe gedruckt mitgetheilt werden soll, so steht es natürlich der Finanzdirektion gar nicht zu, sich demselben zu widersegen. Hingegen erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, was für Kosten es zur Folge haben wird. Wenn man die ganze Staatsrechnung mittheilen will, so belausen sich die daherigen Kosten auf Fr. 1700. In der Staatswirthschaftssommission wurde die Ansicht geäußert, dieselben belaufen sich nur etwa auf 25 Fr. Wenn auch nur ein summarischer Auszug, wie hinsichtlich des Büdget, mitgetheilt wird, so betragen die Kosten immerhin doch einige hundert Franken.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftsfommission. Der Antrag, die Staatsrechnung drucken zu lassen, ging von einem Mitgliede der Kommission aus, das jest leider nicht anwesend ist. Man fragte sich: wie kann man eine Rechnung am besten prüsen? Die Antwort war: wenn man sie in seinem Kabinete hat und ungestört seine Notizen machen kann, nicht aber wenn man unvorbereitet hieher kommt und eine Menge Jablen verlesen hört; da ist eine gehörige Brüsung nicht mögslich. Daher wurde beantragt, die Rechnung soll, wie das Büdget, d. h. in ihren Hauptresultaten gedruckt und ausgetheilt werden. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es koste den Staat ein paar hundert Franken, so glaube ich, es werden demselben durch eine gehörige Brüsung seiner Verwaltung mehr als ein paar hundert Franken erspart. Nun soll ich Ihnen bezüglich des Einnehmens zwei Vemerfungen vortragen. Die erste betrifft die Staatssorstverwaltung. Im Hindlick auf die wenig gedeihlichen Ergebnisse der obrigseitlichen Holzspeditions anstalt und namentlich auf das aussallende Desigtit von circa

Fr. 12,700, welches fich für 1862 herausstellt, fann die Rom. miffion der vom Regierungsrathe befchloffenen und bereits in Ausführung begriffenen Liquidation diefer Anstalt nur beipflichten. Die zweite Bemerkung betrifft den Bindertrag von momentanen Geldanlagen der Staatsfaffe. Die Kommiffion hat nämlich vernommen, daß bezüglich der in dem hier verrechneten Betrage inbegriffenen Bindrudftande der Borichuffe, welche feiner Zeit den emmenthalischen Gemeinden behufd Effektutrung ihrer Oftwestbahnaktienbetheiligung gemacht worden find, die nöthigen Anordnungen zur Einkafftrung getroffen worden seien. Sie erinnern sich, daß bei einer frühern Büdgetberathung ein Einnahmepoften von Fr. 90,000 als Ertrag der vom Staate übernommenen Oftwestbahnaftien erfchien, daß aber 3weifel auftauchten, ob ein folder Boften fich rechtfertigen laffe. Es waren zwei Unfichten vertreten. Gine Minderheit der Kommiffton wollte wenigstens die Salfte des ermahnten Boftens mit gr. 45,000 ftehen laffen; auf den Untrag der Mehrheit derfelben ftrichen Sie jedoch den Boften gang. Wenn Sie nun das Ergebnis ber Rechnung in's Auge faffen, fo werden Sie feben, daß man vergeblich eine Einnahme von Fr. 90,000 oder auch nur eine folche von Fr. 45,000 als Zinsertrag der Oftwestbahnaftien in der Rechnung sucht. Die Staatswirthschaftstommission erfundigte sich aber ferner, wie es mit den feiner Zeit den emmenthalischen Gemeinden gemachten Borschuffen stehe, ob sie verzinst werden. Was die Kommission fand, mar nicht gerade erbaulich. Die Binfe ericheinen in den Buchern des Staates, aber wieder als neue Borfchuffe. Der herr Finanzdirektor fagte, es fei nur als ein pro memoria zu betrachten, indem die Regierung die Absicht habe, die Berginfung ber Borfchuffe durch die emmenthalischen Gemeinden nicht nur in den Buchern figuriren ju laffen, sondern in Wirklichfeit einzukafftren. Die Kommiffton beschloß daraufhin, dem Großen Rathe von diefem Berhaltniffe Kenniniß zu geben.

Stooß. Ich unterstüße die Borschläge der Staatswirthsschaftsfommission im Interesse einer gründlichen Brüfung der Staatsrechnung, deren Druck voraussichtlich nicht mehr als etwa Fr. 200 fosten dürfte. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir die Frage, ob die zwei Millionen, welche der Staat für seine Betheiligung an der Ostwestbahn ausgegeben hat, noch im Bermögensetat siguriren. Wenn ja, so wünsche ich, daß sie abgeschrieben werden, ohne daß ich deßhalb eine besondere Diskussion über diese Angelegenheit veranlassen möchte.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Gegen den Druck der Staatsrechnung habe ich, wie gesagt, nichts einzuwenden. Was die Art und Beise der Prüsung derselben betrifft, so ist es vollständig dem Ermessen der Staatswirthsschaftsfommission anheimgestellt, wie sie dabei zu versahren gut sinde Sobald die Rechnung ausgefertigt ist, wird sie jeweilen der Kommission sammt Beilagen zur Berfügung gestellt. Auf die Anfrage des Herrn Stoof habe ich zu erwiedern, daß die zwei Millionen, mit denen sich der Staat bei der Oftwestbahn betheiligte, allerdings noch auf seinem Kapitaletat siguriren. Ich halte aber dafür, es sei nicht bei der Behandlung der Staatsrechnung am Orte, hierüber einen Beschluß zu sassen, sondern es wird der Kall sein, bei der Borlage der Spezial-rechnung der Staatsbahn auch diesen Gegenstand zu erledigen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfom, miffion. Ich glaube wirklich, ber herr Finanzbirektor habe bezüglich ber Liquidation ber Staatsbetheiligung bei der Oftwestbahn den richtigen Beg eingeschlagen. Dagegen habe ich zwei Bunkte nachzuholen, welche die Ausgaben betreffen. Die auf dem Kredite der Bureaufosten der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und auf demjenigen der Obergerichtsfanzlei sich ergebenden Ueberschreitungen, erstere im Betrage

von Fr. 4539 03, lettere von Fr. 1139. 70, veranlassen die Kommission zu dem schon wiederholt ausgesprochenen Wunsche, daß die respektiven Verwaltungen sich bestreben möchten, mit den ihnen für Bureausosten angewiesenen Kreditsummen auszusommen, was dei Handhabung gehöriger Ordnung und Aussicht wohl durchweg möglich wäre. Die einzelnen Ueberschreitungen erscheinen oft als unbedeutend; wenn Sie aber die Sache weiter verfolgen, so sehen Sie, daß daraus allmälig neue Durchschnitte entstehen, auf die man sich dann beruft. Wir sehen dei einzelnen Direktionen nie Ueberschreitungen, z. B. bei der Direktion des Innern. In Betress der Direktion des Armenwesens läßt sich allerdings bemerken, daß das Sekretariat derselben einige Zeit provisorisch war infolge von eingetretenen Misverhältnissen, die eine Resorm des ganzen Bureau nöthig machten. Allein die Staatswirthschaftsstommisston mußte, um nicht gegen andere Direktionen ungerecht zu sein, diese Ueberschreitung des Büdgetkredites rügen.

Herr Berichterstatter bes Regierungerathes. 3ch fann über Die so eben angebrachte Ruge Austunft geben. 3ch habe mich überzeugt, daß im Budget der Kredit für die Landssaßenverwaltung gestrichen und die nachträglichen Kosten der Einbürgerung auf den Buregufredit der Direttion des Armenswesens gesetzt wurden; dadurch entstand die Mehrausgabe, welche gerechtsertigt erscheint.

Schenk, Direktor bes Armenwesens. Ich fann nur bestätigen, mas ber Herr Finanzbirektor sagte. So wurde die Besoldung des Herrn Langhans und seines Gehülfen im Betrage von Fr. 3850, eine Ausgabe, die nicht auf dem Budget der Armendirektion stand, einfach auf ihren Bureaufredit ansgewiesen, wie man es auch jest noch macht, obschon es etwas ift, das gar nicht dieser Direktion zur Last fällt.

Steiner, Muller. Ueber einige Punkte wurde Aufschlus ertheilt, jedoch über die wenigsten. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftssommissten sagte und, als dieselbe über die Borschüsse, welche der Staat seiner Zeit den emmenthalischem Gemeinden gemacht, Auskunft verlangt habe, sei ihr solche in dem Sinne ertheilt geworden, der Herr Finanzdirestor notire die Zinse dieser Borschüsse pro memoria. Run möchte ich wissen, wie lange dieses pro memoria gehen soll, ob man die Absicht habe, das Geld des Staates wieder einzubringen oder nicht. Wenn nicht, so fände ich dann die von Herrn Ganguillet geäußerten Bedensen darüber, daß der Staat einsach Geld entlehne, um es wieder auszugeben, sehr begründet. Es wäre noch mancher im Falle, unter solchen Bedingungen vom Staate Geld anzunehmen. Ich glaube, hier wäre es um so eher der Hall, die Forderung des Staates geltend zu machen, als det der letzten Debatte über die Wordlen stinte von Seite des Emmenthals sehr start betont wurde, das Emmenthal habe sich seine Linie etwas kosten lassen. Ich dem Lande schuldig, dafür zu sorgen, daß die Borschussen, daß der Berwaltung und man sei es dem Lande schuldig, dafür zu sorgen, daß die Borschussen gebörig verzinst werden.

Hann bem Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann bem Beren Steiner Austunft geben. Es wurden für die Imse der fraglichen Borschuffe Beweibungen angehoben; es tangte aber ein Gesuch ein, infotge deffen die Finanzdirektion der Ansicht war, es sei ein Aufschub die im Oftober einzu-räumen. Man erhob nämtich die Einwendung, man sei nicht verpstichtet, Jahlung zu leisten, bis die Bahn im Bestriebe sei.

Abftimmung.

Für Genehmigung der Staatsrechnung Sandmehr.
" Druck derfelben in ihren Hauptresultaten und Austheilung an die Mitglieder des Großen Rathes

Schluß ber Gipung: 11/2 Uhr nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Fagbind.

Zweite Situng.

Dienstag ben 30. Juni 1863. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des Herrn Prafidenten Kurg

Rach bem Ramen aufrufe: find folgende Mitglieber abwefend, mit Entschuldigung: Die herren Chapuis, Freiburg-

haus, Furer, Girard, Käfer, jünger; Kehrli, Mühlheim, Probft, Roth in Wangen, Schumacher, Sigri, Tscharner, Bogel und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Böfiger, Botteron, Brugger, Brunner, v. Büren, Carlin, Choulat, Egger, Heftor; Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Friedli, Froidevaur, Froté, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Knechtenhoser, Knuchel, König, Kohli, Lüthi, Mathen, Mener, Monin, Müller, Perrot, Rebetez, Regez, Renfer, Ritter, Rossell, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Rutsch, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmug, Benedist; Siegenthaler, Stämpsti, Johann; Steiner, Jasob; Stettler, Stocker, v. Werdt, Zbinden, Ulrich; Zingg und Zingre.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Entlassungegesuch des herrn Fürsprecher hunziker als Suppleanten des Obergerichts.

Nach dem Antrage des Regierung Brathes in Uebereinstimmung mit demjenigen der Direktion der Justiz und Polizei wird diese Entlassung in allen Ehren und mit Berdankung der geleisteten Dienste ertheilt

Gefetes=Entwurf

über

das Erbrecht der Unehelichen.

(3meite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen Seite 10 f. hievor.)

Mign, Direktor der Justiz und Bolizei, als Berichterstatter. Ich glaube, der Berichterstatter sei berechtigt, sich in Betress der Eintretenofrage furz zu fassen, indem der Große Rath seiner Zeit nach dem Widerstande einiger Redner mit großer Mehrheit in den Entwurf eingetreten ist und denselben in erster Berathung angenommen hat. Sie wissen, daß es seit langer Zeit eine Nothwendigseit war, den Stand des uneheslichen Kindes zu heben. Denn nach der dieherigen Gesezgebung wurde dasselbe auf so unnatürliche Weise behandelt, daß es ein Gebot der Gerechtigseit und der Menschlichkeit war, dem Uebelstande abzuhelsen. Nach dem bestehenden Civilgesetz gehört das uneheliche Kind nicht nur nicht dem Bater und seiner Familie, sondern auch nicht einmal der Familie der Mutter an. In der That wurde denn auch diesem Entwurse durch die öffentliche Meinung gerusen; deshalb wurde derselbe bereits zu Ansang des Jahres 1860 dem Regierungsrathe vorzgelegt, obsidon die erste Berathung im Großen Rathe erst letztin stattsand. Was das System betrisst, so handelt der Entstin stattsand.

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

wurf zuerft vom Rotherbrecht des unehelichen Rindes gegenüber der Mutter. Der Große Rath behandelte in der erften Berathung die unehelichen Kinder fehr großmuthig und ich fenne gar feine Gesetzgebung, die fich diesem Entwurfe an die Seite stellen konnte. Sowohl in Bezug auf die Notherbfolge als auf gefetliche Erbfolge murbe das uneheliche Rind bem ehelichen gleichgestellt, mahrend andere Gefengebungen einen Unterschied machen. Sie haben indeffen bezüglich der Baterschaft gewiffe Garantien aufgestellt, damit nicht irgend ein uneheliches Rind in eine Familie gebracht werde, ohne daß der Bater ficher ausgemittelt und das Rind von ihm anerfannt ift. (Der Redner führt nun die einzelnen Artifel ihrem Sauptinhalte nach an und fügt folgendes bei:) Bei § 6 bin ich im Falle, eine fleine Modififation vorzuschlagen. Bis jest hatten die unehelichen Rinder weder ein Erbrecht gegen die Mutter noch gegen den Bater; die Gemeinde mar es, welche die elterliche Gewalt und die Bormundschaft ausübte; nun wird den Eltern diefe Gewalt eingeraumt. Bei § 6 ift der § 2, "Biffer 1 und 2" gittrt. Wie Sie fich erinnern, handelt die Ziffer 1 von der Anerkennung des Kindes durch den Bater und Ziffer 2 von der Zusprechung des Kindes gemäß Sat, 167. 3ch glaube nun, man foll dem Bater nur in dem Falle des § 2, Ziffer 2, die elterliche Gewalt und Bogtei über das Rind einraumen, b. h. wenn der Bater verlangt, daß ihm das Kind gemäß Sag. 176 C.-G. zugesprochen werde. Im andern Falle befindet sich das Kind gewöhnlich bei der Mutter, welcher der Bater die geseslichen Beitrage zu leiften hat. Ich werbe alfo eine Abanderung in Diefem Sinne vorschlagen, weil das Berhaltniß dadurch naturlicher wird. Bei § 11 wurden in erfter Berathung einige Bedenfen bezüglich der Unmendung des Gefenes geaußert. Sinn ift ungefähr ber: um eine Beranderung der Familien. rechte des unehelichen Kindes zu begründen, muß der Grund in einem absolut bedingenden Zusammenhang mit dem Erbrecht oder mit den Berhaltniffen der elterlichen Gewalt liegen. Das Blutzugrecht bei Liegenschaften g. B. fann das uneheliche Rind nicht ausüben; das Wiederlofungerecht fann es aber ausüben, weil nach Sag. 816 (C. G.) die Notherben der Berfon, für welche der Wiederlofungsvorbehalt gemacht worden, fo wie die Geltstagsgläubiger an der Stelle des Berfäufers ein Recht aus demfelben herleiten fonnen. Das uneheliche Kind hat feinen Sis im Familienrath gegenüber den gesehlichen Ber-wandten (Saz. 24 C. G.), es steht aber unter den gesehlichen Borfchriften betreffend die Cheeinspruche und die allfälligen Alimentationsbeitrage nach § 12 bes Gefetes über bas Armenwesen zc. Man fann nicht in einem Gesetze die verschiedenen Falle anführen, fondern nur eine allgemeine Rorm feftftellen, wie es im Entwurfe geschehen ift. Rach meiner Unsicht follte die vorliegende Redaktion genügen, sie wird gewiß zu keinen Prozessen Anlaß geben. Ich behalte mir die nahern Erörsterungen bei den einzelnen Artikeln vor und schließe mit dem Antrage, Sie mochten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und benfelben artifelweife behandeln.

Dr. Manuel. Ich habe zwar im Sinne, bei § 1 einen ziemlich weit gehenden Abanderungsantrag zu stellen, aber ich glaube, das hindere mich nicht, zum Eintreten zu stimmen. Es liegt mir daran, daß die Lage der Unehelichen einmal gesetzlich geregelt werde. Ich stimme zum Eintreten, weil ich glaube, wenn man nicht das ganze Gesetz verwerfen wolle, so soll man in die Berathung eintreten, selbst wenn man weit gehende Absänderungen vorschlägt.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird durch bas Handmehr genehmigt.

Der Herichter statter empfiehlt diefen Artifel gur Genehmigung mit der Modififation, daß das Wort "andern" in der letten Zeile gestrichen werte.

Dr. Manuel. 3ch bin fo frei den Berfuch zu machen, bei Belegenheit bes § 1 ben Sauptgrundfan diefes Befeges: entwurfe ju befchranten und auf das, wie mir fcheint, vernunftige Daß jurudjuführen. Der Grundfag des Entwurfs befteht in einer absoluten Gleichheit bezüglich des Erbrechts mit den ehelichen Kindern gegenüber Bater und Mutter; die Befchrankung, die ich vorschlage, besteht in dem, was das französische Gefet aufstellt. Dieses ftellt nicht die vollständige Gleichheit, fondern eine bestimmte. gang vernunftige Gradation für die Erbportion der unehelichen Kinder auf, je nachdem fte mit nahen oder entferntern Bernandten, mit Rotherben oder gesetlichen Erben konkurriren. Das frangofische Gefet fagt: menn bas unebeliche Rind mit ehelichen Rindern fonfurrirt, fei es von der Mutter oder vom Bater, fo befommt es einen Drittheil berjenigen Erbportion, Die es erhalten hatte, wenn es ehelich gewesen ware; find feine ehelichen Rinder vorhanden, fondern bloß ABcendenten oder Beschwifter bes Batere ober ber Mutter, fo befommt das uneheliche Rind die Salfte; wenn nur entferntere Bermandte da find, weder Debcendeuten noch Adcendenten, noch Geschwifter Des Baters oder der Mutter, fo erhalt das uneheliche Rind drei Biertheile; Das gange Bermogen erbt bas uneheliche Rind, wenn gar feine Erben ba find, fondern der Fistus das Bermogen gur Sand nehmen murde. Diefe Gradation scheint mir ein Gebot, um einerseits ber Lage der Unehelichen, andererfeits den gesesmäßigen Descendenten Rechnung ju tragen. Die einschlagenden Artifel Des Code civil lauten, wie folgt: "Art. 757. Le droit de l'enfant naturel sur les biens de ses père ou mère décédés est règlé ainsi qu'il suit: Si le père ou la mère a laissé des descendants légitimes ce droit est d'un tiers de la portion héréditaire que l'enfant naturel aurait eu, s'il eut été légitime; il est de la moitié, lorsque le pére ou mère ne laissent pas de descendants, mais bien des ascendants ou des frères ou sœurs; il est des trois quarts, lorsque le père ou mère ne laissent ni descendants ni ascendants, ni frères ni sœurs (C. 762). Art. 758. L'enfant naturel a la totalité des biens, lorsque ses père ou mère ne laissent pas de parents au degré successible (C. 723, 755, 908)." Run frage ich: wie fam diese Bestimmung in das frangofische Befen? geschah auf folgende Beife. Es mar im Jahre 1793, jur Beit ber frangofischen Revolution, ale bei Gelegenheit anderer Artifel des Civilrechts die gleichen Grur bfage in Dasfelbe aufgenommen wurden, wie mir fie im heutigen Entwurfe feben. Aber mas war es für eine Zeit? Es war die Zeit der abfoluten Gleiche macherei, die Zeit, wo fogar ber Untrag gestellt wurde, Das Munfter zu Strafburg abzutragen, weil es aristofratisch fei und gegen die Gleichheit verstose, wenn in einer Stadt ein Münfter beftebe, bas hoher fet als andere Saufer. Aus diefer Beit datirten die schlechtesten und überfturzieften Gesete; wenig blieb davon stehen, und als die gesetzgeberische Bernunft wieder an die Tagesordnung fam, murbe bei ber Berathung bes Code civil auch diefes Gefeg reformin. Rach grundlichen und vielfeitigen Berathungen gingen Die frangofifchen Gefengeber bei ber Abanderung und befiniriven Festfenung bes Erbrechts von folgenden Anfichten aus. Gie raisonnirten fo: bas Erbrecht ift eine Institution des positiven Rechts, nicht des Naturrechts; bas Erbrecht beruht auf ber Fumilie; Die Familie beruht auf ber gesemäßigen Berwandtschaft, welche burch die Ehe begrundet wird. Die Ehe ift die Grundlage des Erbrechte; defimegen wurde der legitimen Descendeng ein gewiffer Borgug eingeräumt. Man suchte defihalb auf vernünftige Beife beide zu verbinden, indem man einerseits diese Grundlage respetitrte, andererseits der Gerechtigfeit und dem natur ichen Rechte, wonach die Eltern

eines unehelichen Rindes durch deffen Beburt eine Schuld gegen dasselbe fontrahiren, Rechnung trug, um dasselbe aus ber bisherigen barbarifchen Lage herauszureißen. 3ch erlaube mir einige Stellen aus der damaligen Disfussion anzuführen. Der Tribun Stanson sprach sich im Corps législatif als Referent über die "successions" also aus: "Ces deux sentiments (de la justice et de l'équité) lui indiquent, à défaut de successeurs légitimes, les enfants naturels. Le Code ne les placera pas, comme les lois trop peu morales du 4 juin 1793 et du 12 brumaire, an II, à coté des enfants nés d'une union respectable et sanctionnée par toutes les lois domestiques, publiques et religieuses; il ne les honorera pas du titre d'héritiers, il ne leur accordera que des droits; il leur garantira la dette que leur père et leur mère contractèrent en leur donnant la naissance, et qu'ils avouerent en les reconnaissant. Les enfants naturels n'exerceront pas des droits de familles; ils sont hors de la famille; mais le sang de leur père et de leur mère coule dans leurs veines; ce sont les droits du sang que le Code leur adjuge. Ces droits ne sauraient s'étendre en collaterale aux biens de la famille dont ils ne sont pas; ils se bornent aux biens des père et mère." anderer Referent, der ungefahr in der gleichen Zeit beim Tribunal, welches die vorberathenen Gefete ju fontrolliren hatte, funktionirte, der Tribun Huguet, fagte: "Les enfants nés hors mariage ont beaucoup occupé les précédentes législatures. Une philanthropie excessive a sollicité et même obtenu pour eux un état et des droits auxquels ils ne devaient pas prétendre. Introduits dans le sein des familles, ils ont été élevés au rang des enfants légitimes; et rivalisant avec eux, ils ont été admis au partage égal de toutes successions. Ce système, il faut en convenir, était fait pour ébranler l'ordre social, puisqu'il ôtait au mariage la seule prime d'encouragement qui lui restait pour lutter contre la dépravation des mœurs. Vous avez été appelés à réparer ces erreurs et à rendre à cette partie de la législation toute sa pureté. Vous l'avez fait en donnant votre assentiment au Tit. VII. du Code civil, de la paternité et de la filiation, et au Tit. 1. du liv. III. du même code sur les successions. Ces nouvelles lois, par une sage combinaison, ont su allier ce que l'humanité et des sentiments puisés dans la nature pouvaient réclamer pour ces enfants, avec ce qui la raison et une justice sevère exigeaient pour la paix des familles, pour la dignité du mariage et pour les droits sacrés de la morale publique." So haben die frangofischen Gefengeber, die in aller Rube Delis berirten, und die aufgeflarteften Buriften der Republif raifonnirt. So fam die angeführte Befegesbestimmung in den Code civil, als eine vernünftige Bermittlung zwischen einer gewissen harte der Behandlung, welcher die unehelichen Kinder ausgesetzt waren, und der absoluten Gleichmacheret. Diese Gradation murde feither bei allen Regierungefpstemen, trop alles Berfaffungewechfels beibehalten: mahrend des erften Kaiferreichs, mahrend der Reftauration, mahrend des Burgertonigthums, unter der Republif und unter dem zweiten Raiferreich. der vielen Menderungen, die in der Gefengebung ftatifanden, befteht diefe Bestimmung noch heurigen Tages gu Recht. Uebrigens ift zu bedenten, daß die Frangofen bezüglich ber fogialen Gleichheit den übrigen Bottern voran find. Diefe Gleichheit ift trop Raiferthum und Despotismus fo in Gitte und Leben übergegangen, daß ber Refpeft vor dem Menfchen, fet er arm over reich, blieb, - ein Motiv, warum Die frangofifche Ration noch immer fo machtig ift. Run fomme ich zu einem andern Argumente. Der Code ervil gilt auch im Jura, und fo viel ich weiß, haben fich in diesem Landestheile keine Meinungen geltend gemacht, welche diese Organisation als ungerecht ober hatt gefunden hatten Man spricht immer von der Einheit der Gesetzelung swischen dem Jura und dem alten Kanton, aber wenn es bagu fourmt, ift man nicht gu Saufe. 3ch finde, hier fet gerave eine folche Gelegenheit, um die Ginbeit ju forbern, um eine Einrichtung, Die von ben füchtigften und auf-

geflärteften Männern der damaligen Zeit empfohlen murde, ju adoptiren. Der Jura hat auch den Grundfag der absuluten Maternitat, und ich glaube, derfelbe fei einem gemischten Sp. fteme vorzuziehen. Man frage die Herren Abgeordneten aus dem Jura, ob man dort nicht viel weniger uneheliche Rinder habe als im alten Kantone, weil die Baterschaftsflage nicht Bulagig ift. 3ch glaube auch, wenn diefes Befeg auf den Jura anwendbar gewesen mare, fo hatte vielleicht herr Digy ichon im Regierungerathe Opposition gemacht und den Code civil vorgezogen. Ferner muß ich gestehen, daß die Borberathung von Gefegen ziemlich mangelhaft ift. Diefes Gefeg ift ein febr eingreifendes Civilgefen, Das allerdings ein tuchtiger Jurift entworfen hat; hierauf wurde es von der Buftigbireftion dem Regierungerathe vorgelegt und diefer drucke fein Siegel darauf. 3ch fage, wenn das Gefet auf den Jura anwendbar gewesen ware, fo hatte man mahrscheinlich eine Abanderung bineingebracht. 3ch begreife, daß Richtjuriften, welche die Eragweite und Konfequenzen Des Gefetes nicht gang ermeffen fonnen, dasfelbe annehmen, aber die Boten des Gerrn Berichterstatters follten durch die Boten Anderer fontrollirt werden, wie es in den dreißiger Jahren und vorher geschah, wo die ganze Civilgefetgebung mehrere Stadien durchtief, ehe fie vor den Großen Rath fam. 3ch fage alfo, mein Borfchlag geht dahin, daß eine Abanderung im Sinne Des Code civil aufgenommen werde. Da das Erbrecht auf der Familie und dieje auf der Heirath beruht, fo muß ein gewiffes Daß gefunden werden, bas nicht zu weit geht. Eine Beschränfung ber absoluten Freiheit ift allerdinge damit verbunden, aber eine folche Befchrantung ift in allen burgerlichen Inftitutionen enthalten. Wenn man fagt, man muffe es immer mit dem entschiedenen Fortschritt halten, fo ermiedere ich darauf: es ift fein Fortschritt fo groß, daß nicht noch ein fortschreitenderer Kortschritt möglich mare. Das frangofische Gefet fagt g. B., ein Chemann durfe feine Ronfubine nicht im Saufe halten. Run fonnte man verlangen, daß diefes freigegeben werde; dann fame man zu einer Urt Drientalismus. 3ch glaube jedoch, bet folden Befegesentwurfen, Die fo tief eingreifen, follte man auf die Fundamente, auf denen unfere europaifche und chriftliche Wefellichaft beruht, Rudficht nehmen. 3ch glaube daher durchaus nicht hinter dem Forischritt Burudgeblieben gu fein, wenn ich im Intereffe ber gefegmäßigen Berbindung gegenüber der ungejehmäßigen den Untrag ftelle, unfer Gefet mit dem frangofifmen in Einflang gu fegen. ftelle daher den Untrag, den § 1 folgendermaßen abzuändern: "\$ 1. Das unehetiche Rind bat Notherbrecht gegenüber ber Mutter nach folgendem Mapftab: dasfelbe erhalt, wenn es mit andern ehelichen Rotherben fonfurrirt, einen Drittheil derjenigen Erbportion, die es erhalten hatte, wenn es ehelich gewesen mare; fonfurrirt bas uneheliche Rind mit gejeglichen Erben ber Mutter von den in Sag 620 bis 628 C. G. unter ber Abtheilung "benannte Falle" aufgezählten Rategorien, fo erhalt es die Balfte der Erbportton, die ihm jugefommen mare, menn es ehelich gewefen; es erhalt brei Biertheile Diefer Erbportion im Falle von Ronfurreng mit gefeglichen Erben Der Mutter von entferntern Graden, die in Sag. 629 unter dem Ausbrud "unbenannte Fälle" enthalten find; es erbt die ganze Berlaffen-Schaft, wenn feine andern erbfähigen Berwandten mit ihm ju Theil geben."

Bugberger. Ich bin mit der Unsicht des Herrn Manuel nicht einwerstanden. Ich hätte gerne gesehen, daß aus der Mitte der Bersammlung von anderer Seite im Sinne des vorltegenden Gesehes das Wort ergriffen worden ware, da ich schon bei der ersten Berathung mehr als mir lieb war, darüber du sprechen im Falle war. Aber da Niemand es thut, so muß ich es übernehmen. Ich bitte nicht zu vergessen, daß es sich hier bei § 1 nur um das Erbrecht des unehelichen Kindes gegenüber der Mutter handelt; bei § 2 handelt es sich dann um das Erbrecht gegenüber dem Bater, und dieses ist so eingeschränft, daß es wahrscheinlich nie oder doch nur höchst setten

gur Unwendung tommen durfte. Sier ftellt nun das Gefes ben Grundfag auf: bas uneheliche Rind habe Rotherbrecht gegenüber der Mutter und ben mutterlichen Ascendenten gleich einem ehelichen Nachtommen. Berr Manuel will einen Unterschied machen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und zwar in der Beife, daß das uneheliche Rind nicht nur gegens über der Mutter, fondern auch in den entfernten Berwandt. Schaftegraden jurudgefest fein murde. Bas führt man jur Begrundung Diefes Untrages an? Es find hauptfachlich zwei Buntte: einmal die Autoritat des frangoftichen Civilgefetes, und dann der Umftand, daß das frangoftiche Recht im Jurg gelte und daß herr Manuel bei diefem Unlaffe Gleichheit gwis fchen dem alten und neuen Rantonstheil einführen mochte. Es ift gang richtig, daß das frangofische Gefet die Bestimmung enthatt, die angeführt wurde, und es mag auch fein, daß die Motive, welche die frangofische Gefengebung veranlagten, mit Den vom Beren Braopinanien mitgetheilten übereinstimmen. Aber ich glaube, das frangofische Gejes, welches beiläufig por 60 Jahren erlaffen worden, fei nicht absolut maßgebend fur ben Großen Rath Des Rantons Bern, wenn es fich barum handelt, eine Materie gesetlich zu berathen, Die bisher gar nicht geordnet war, fondern man habe fich ju fragen : mas hatte man damals fur Grunde, den fraglichen Gegenstand gefeslich Sind Diefe Grunde noch vorhanden? Bas die ju regeln? Grunde betrifft, fo fagt Berr Manuel, das Erbrecht fei ein positives Infittut, naturrechtlich existire es gar nicht. Run fand man aber im geordneten Staate, bag ber Uebergang bes Bermogens von einem Berftorbenen auf irgend Jemanden durch Die Befeggebung regulirt werden foll, und von diefem Standpunfte aus fand man, das Gerechtefte und Billigfte fei, daß bas Bermögen junachft auf die Bluteverwandten übegehe. Diefe enge Berbindung swifchen den Erben und dem Erblaffer mar der Grund, warum der Befeggeber das Eigenihum des Legiern auf die Bermandischaft übergehen lagt. Dan hatte auch fagen tonnen, es gehe auf Die Armen, auf Den Fiefus uber, aber man fand, die Bluteverwandtichaft fet das maggebende Rrite. rium und man ftuste fich darauf. Man mußte fich alfo schon Da mit einer Fifiton behelfen. Denn es ift nicht mahr, daß das uneheliche Kind gegenüber der Mutter weniger blutevermandt fei als das eheliche. Barum ftellt der Gefeggeber diefe Fiftion auf, daß er einen Unterschied macht gegenüber bem unehelichen Rinde? Es gefchah der Familie, der Schande wegen; man wollte die uneheliche Bebutt nicht befordern, den außerehelichen Beifchlaf nicht begunftigen, man wollte fie brandmarfen. Ich will diefelben auch nicht begunftigen, sondern ich will den außerehelichen Beischlaf fo viel als möglich bestrafen; aber es ift das faliche Mittel, das man anwendet, wenn man fagt: wir wollen die Frucht Diefes Betichlafes bestrafen durch Ausschluß von allem und jedem Erbrecht, von aller und jeder Bermandifchaft, von allen und jeden Rechten, welche das Gefes den ehelichen Kindern eingeräumt hat; oder wenn man will, was ein Schritt pormarte ift, mas bas frangofifche Befet aufftellt, mobei man aber auf halbem Bege ftehen bleibt. fehe nun durchaus fein vernünftiges Motiv, wenn ich auch ben Aft des außerehelichen Beischlafes perdamme, in der Gefes. gebung gegenüber dem unehelichen Rinde einen Unterschied gu machen; alfo fonnte ich diefen Grund durchaus nicht gelten taffen. Wenn man in damaliger Zeit Grund hatte, Die Ba-ftarden zu brandmarken, zu verdammen, fo das ihnen durch das Befes nur eine nothdurftige Erziehung gestattet mar, fo follten jest diese Grunde nicht mehr geltend gemacht werden, fondern ich glaube im Gegentheil, je mehr die unehelichen Rinder benachtheiligt werden, defto mehr werden entstehen, wenn Ste Diefelben den Gottern opfern. Benn aber Die Mutter weiß, daß das uneheliche Kind gleichberechtigt ift, wie das eheliche, fo wird fie fich eher huten. — 3ch gebe zu, daß es unter Um-ftanden ben ehelichen Kindern einen unangenehmen Eindrud machen fann, wenn fie feben, daß uneheliche Rinder gleich-berechtigt zu Theil geben, wie fie. Aber da fage ich: entweber oder. Entweder hatte man das uneheliche Kind schon mährend des Lebens der Mutter als Geschwister anerkannt, man hat sich seiner angenommen, es als Eeschwister behandelt, dann treten diese unangenehmen und bittern Gesühle nicht ein; oder es war umgesehrt, man hat das uneheliche Kind schon während des Lebens der Mutter verstoßen, verachtet, mißhandelt, und dann sinde ich, es sei Zeit, daß man den Unterschied aushebe.

— Was den Jura, die Einheit der Gesetzebung betrifft, so din ich auch Einer von denen, welche jede Gelegenheit benußen wollen, um zu diesem Zwecke zu gelangen. Aber ich behalte mir immer vor, zu untersuchen, od dassenige, was im Jura besteht, mit den Forderungen der Zeit im Einstang sei. Zest würde man, wenn man den Antrag des Herrn Manuel annähme, nach sechszig Jahren das machen, was Fransreich im vorigen Jahrhundert gemacht. Ich glaube, wenn das französsische Geses einer Revision unterworsen würde, so würde man schwerlich den bisherigen Unterschied beibehalten. Ich empsehle Ihnen daher die Bestimmung des Entwurses.

Dr. Manuel. Ich erflare nur, daß das uneheliche Kind bann bei § 2 auch gegenüber dem Bater in der gleichen Grasdation ftehen murve, wie ich hier vorgeschlagen.

Mebi. Schon bei ber erften Berathung habe ich mich bahin ausgesprochen, daß man den Entwurf einer Rommiffion überweifen möchte, um fich über Die Grundlagen bes Befetes zu verftandigen. 3ch halte nämlich dafür, daß gerade Diefe Grundlagen falfch feien. 3ch glaubte, wenn diefelben in einem Rollegium von Rechtofundigen grundlich erörtert murden, fo burfte man auf andere Grundlagen fommen. Da mein damals gestellter Untrag nicht durchging, fc mochte ich nun entschieden benjenigen bes Gerrn Manuel unterftugen. herr Manuel trägt darauf an, daß den unehelichen Rindern allerdings, im Einflang mit ben Forderungen ber Beit und mit andern Befetgebungen, ein Erbrecht eingeraumt werde; er will aber nicht fo weit geben, daß die unehelichen Rinder ben ehelichen gang gleich geftellt werden. 3ch glaube, ber Ruf der bernifchen Befeggebung fieht hier auf dem Spiel, und man ift im Begriffe, Das Rind mit dem Bade auszuschütten. Bas fagt Berr Bugberger? Er geht von der Unficht aus, der Borichlag Des Berrn Manuel fei infonfequent, tas Erbrecht beruhe auf Der Bluteverwandischaft. Er vergift Etwas; daß wir im Civilgefege noch das Bringip der legitinen Ghe haben, ein Bringip, Das fich wie ein rother Faden durch das Gefen gieht. Diefes Bringip foll nun den Bach binabgeichicft werden. Wenn man aber ein ungefesliches Berhaltnis, Das Ronfubinat, gleich halten will, wie die legitime Che, die nach allen Formalitäten Des Gefeges gefchloffen ift, fo konnte ich das nicht billig finden. 3ch glaube, man foll benn doch nicht das Rind mit dem Bad ausschütten, indem man fur das Rechteverhaltniß, das eigentlich Die Bafis des gangen Staates, Der gangen Civilgefengebung bildet, einfach die Thatfache des Beischlafes als maggebend Das geht nicht. Wohin fame man auf Diefer annimmt. Das geht nicht. Wohin fame man auf Diefer Bahn? Wie verhalt es fich dann mit der Mutter des unehelichen Rindes? Wenn man die Thatfache der außerehelichen Berbindung ale Legitimation gelten laffen will, warum follte fie bann nicht auch ale Erbrechtstitel fur bie betreffenbe Beibeperfon gelten, die vielleicht verführt worden ift ? Barum will man ihr bann nicht das Erbrecht gegenüber dem einraumen, Der fie geschwächt hat? Der Große Rath foll bann einen Schritt vorwäris gehen und fagen : Ehe ober nicht Ehe, ber Rehler ift da, wir werfen den Mantel darüber u. f. f. Alfo Diefes Bringip, meldes herr Bugberger verfocht, daß das Erbrecht auf der Bluteverwandtschaft beruhe, ift unrichtig. Etwas ift daran, aber nur in Berbindung mit der legitimen Che. - Berr Bugberger ftugt fich darauf, daß die unehelichen Rinder unschuldig bestraft werden fur Fehler und Bergeben, die nicht von ihnen begangen worden. 3ch bedaure es, wenn es Uneheliche gibt. Aber Die vollige Gleichftellung fonnen Sie

im Staate nie erzielen. Wenn ein Familienvater fich fchlecht aufführt, daß Mutter und Rinder darunter leiden; er tommt in's Buchthaus, fein Bermogen wird durch die Folgen abforbirt, die Rinder erhalten feine gute Erziehung mehr, - ja, das find auch unschuldig Leidende. Richt nur das: der Große Rath ift bei der letten Berathung felber jurudgefchredt gegenüber ben Ronfequengen. Wenn man fonsequent fein will, fo muß man dem unehelichen Rinde Das Recht geben, von der Mutter die Theilung des Bermögens zu verlangen, fobald fie heirathet, wie es bei ehelichen Kindern der Fall ift, wenn die Mutter in Die zweite Che tritt. Aber Gie find doch davor zurudgeschreckt. Das ift erftens infonsequent und zweitens unpraftifch, benn auf Diefe Urt unterstellen Sie das uneheliche Rind der Wirthichaft des Mannes seiner Mutter. Haust derselbe gut, so wird das Bermögen nicht verschlemmt, im entgegengeseten Falle aber sommt das uneheliche Kind schlecht weg. Sie sehen, wohin es fuhrt, wenn man einmal diefen Weg einschlägt- und zu weit geht, wenn man fich aus Rudfichten ber Sumanitat von Grundfagen entfernt, die in der Staatsorganisation liegen; es treten einmal Unbilligfeiten ein. Daher ftimme ich jum Untrage Des Berrn Manuel, den unehelichen Rindern ein Erbrecht einzuräumen, aber nicht in dem Mage, wie den ehes lichen, da doch jeder vernünftige Mensch einen Unterschied zwischen der Che und dem Ronfubingte macht.

Reichenbach. Ich hatte das Wort nicht ergriffen, wenn Berr Mebi nicht den Antrag des herrn Manuel unterftust hatte. 3ch bin bei ber vorliegenden Frage nicht von puren Sumanitaterudfichten geleitet, fondern von Rudfichten Der Berechtigfeit. Das sind die Grunde, warum ich zu diesem Baragraphen stimme. Es sind nun 26 Jahre verflossen, seitdem ich zum ersten Male das Gesetz las. Ich gebe zu, daß es damals noch nicht juristisches Berständniß war, was mich bei der Auffassung leitete; es mögen mehr Humanitäterudsichten gewesen sein. Aber ich habe mit wahrem Horror die Bestimmungen des Civilgesepes in den Sapungen 203 bis 206 gelesen. Berr Brofeffor Schnell fuchte und Die Grunde gu erflaren, aber ich fonnte mir diefes Berhältniß fast nicht erflären. Erft nachdem ich das Baftardenreglement gelesen, begriff ich, wie man in damaliger Beit folche Bestimmungen aufstellen fonnte. Nachdem nun aber der Große Rath vor mehr als gehn Jahren diefes Reglement aufgehoben hat, glaube ich, es fet feine Gefahr mehr vorhanden, wenn er nun durch Erlaffung des vorliegenden Gesetzes eine bestehende Unbilligfeit, ich darf wohl fagen Ungerechtigfeit aufhebt. Denn ich betone, mas bereits herr Bupberger fagte: nicht der Beischlaf wird bestraft, sondern Die ungludliche Geburt, das Rind, das fich gar nichts vermag. Berr Webt fagt, wir haben bei diefem Gefege nicht einzig den Grundfag der Bluteverwandtichaft in's Auge zu faffen, fondern auch die Legitimitat. Ich bitte ihn, mir zu zeigen, wo das geschrieben fteht. Es ift einzig die Bluteverwandtschaft, auf welcher das Erbrecht beruht. Allerdings wird dann ein Unter-fchied gemacht, ob die Geburt aus einer legitimen Che ftamme oder nicht, aber der Grundfat des Erbrechts beruht einzig auf der Bluteverwandtschaft. Herr Aebi fagt, man follte dann tonsequent fein und es gegenüber dem Bater des unehelichen Kindes gleich halten, wie gegenüber der Mutter: 3ch bin damit einverftanden, wenn man den Bater immer erwischen fonnte. Die Geburt fann man ermitteln, ben Beifchlaf nicht, ber Bater leugnet gewöhnlich. Wenn die Bermandtschaft des unehelichen Kindes mit dem Bater fo leicht hergestellt werden fonnte, wie diejenige mit der Mutter, fo murde ich beipflichten, benn oft wird ein unschuldiges Dabden überredet, verführt, und nachher hat der Bater fein Berg mehr, fondern überläßt es feinem Schidfal und fummert fich nicht mehr um fein Rind. herr Mebt anerfennt alfo die Ungerechtigfeit, welche barin liegt, daß nicht die Eltern gestraft werden, fondern das Rind, aber er will mit einfachem Bedauern darüber hinweggehen. frage Sie: wollen wir bei den Spendfaffen, bei ben Rotharmen

auch einfach mit Bedauern uns wegwenden? Rein, da muffen Mittel herbeigeschafft werden, wir muffen dafür forgen, daß alle Wege, welche jur Armuth fuhren, verftopft werden. hier handelt es fich um ein folches Mittel, indem wir dafur forgen, daß ein folches Rind nicht fchon bei der Beburt verftogen fei, fondern daß ihm ein Erbrecht eingeraumt werde, welches ihm vermöge der Bluteverwandtschaft gehört. Bas das Recht des Kindes betrifft, von der Mutter bei ihrem Eintritt in die Che die Theilung ju verlangen, fo murde ich bier auch dagu ftimmen, wenn nicht bei den ehelichen Rindern ein gang anderer Grund vorhanden mare. Diefer Grund liegt barin, weil die Mutter Des ehelichen Kindes Bermogen von feinem Bater in der Sand hat; beghalb fann das eheliche Rind Die Theilung verlangen. 3ch ftimme mit Ueberzeugung jum § 1. Sollte wider Erwarten heute bas angenommen werden, mas vor 60 Jahren Rechtens war, fo mochte ich bann etwas weiter geben ale bamale und unterscheiden, ob bas uneheliche Rind mit ehelichen Rindern oder nur mit entferntern Berwandten fonfurrire. 3ch begreife, daß man einen Unterschied gegenüber ehelichen Kindern erflärlich findet, aber gegenüber eniferntern Bermandten ift mir ein folcher geradezu unerflarlich, Wenn alfo der Untrag des herrn Manuel angenommen werden follte, fo murde ich bei der Gradation bas Erbrecht der unehe= lichen Rinder nur gegenüber den ehelichen beschränfen, in feiner Beife aber gegenüber entferntern Bermandten.

Engemann. Ich glaube zwar nicht, daß es dem Herrn Aebi gelungen sei, die Bersammlung zu überzeugen, daß es nicht eine Ungerechtigfeit sei, wenn das uneheliche Kind bezügs lich des Erbrechts nicht dem ehelichen gleichgeftellt werde. Er fagt, ein folches Rind sei zu bedauern, und wies auf Falle hin, wo ein leichtfinniger Mann feine Familie in's Unglud bringt. Diese Falle hat aber ber Gesetgeber nicht ju verants worten, fondern der leichtstinnige Bater. Benn wir hier ein Befet machen, fo durfen wir folche Falle nicht im Muge haben. 3m heutigen Momente follten wir im Sinne des Fortichrittes enticheiden, bann werden wir nicht Schande ernten bei unfern Mitburgern, fondern Lob. Auch in andern Rantonen legte man Sand an's Werf. Berr Mebi fagte, man follte dann auch der Mutter ein Erbrecht gegenüber dem Bater einraumen. Dadurch murde man aber gerade die Sache umfehren, man murde den Fehler belohnen, mahrend im andern Falle das unschuldige Rind gestraft murde. 3ch unterftuge daher ben § 1, wie er porliegt.

Mebi. Die Interpellation des herrn Reichenbach veranlaßt mich, auf einen Punft guruckaufommen. 3ch habe mich auf das Familienrecht berufen. 3ch fann ihm einfach antworten, daß nicht nur die Bluteverwandten ein Erbrecht haben, fondern auch der Chegatte, Der nicht bluteverwandt ift. Der Rechtstitel liegt eben in der legitimen Che.

Dr. Manuel. 3ch habe das Wort "Familie" und "Fa-milienrecht" nicht in bem Sinne perftanden, daß nur wer in ber Kamilie ift, erben foll, wer nicht in ber Kamilie ift, nicht, fondern daß dem gefeglichen Berhaltniffe ein gemiffer Borgug gegeben werden folle gegenüber dem ungefetlichen. Aber von einer Schande, von einer Brandmarfung mar bei mir feine Rede, wie denn auch nach dem bisherigen Befete fchon der Bater feinen freien Drittheil dem unehelichen Rinde geben

Sprache zu bringen, von dem ich nicht weiß, ob er hier oder bei § 4 eroriert werden foll. Im § 1 wird das uneheliche Rind bezüglich des Rotherbrechtes gegenüber der Mutter und den mutterlichen Abcendenten den ehelichen Rotherben gleichgestellt; ich habe nicht im Sinne, dieß zu bestreiten,

fonnte 3ch wiederhole, daß ich das Kind gegenüber dem Bater und der Mutter gleich halten will Rarrer. 3ch febe mich veranlaßt, einen Bunft gur

dagegen mache ich auf einen andern Umstand aufmerksam. Go famen öfter galle vor, wo Eltern oder Großeltern unebelichen Kindern, in der Boraussetzung, Diese haben fein Erb-recht, bedeutende Summen geschenft haben. 3ch fenne einen folden Fall, wo das uneheliche Rind auf diese Beife Fr. 12,000 a. B. erhielt. Wenn nun eine folche Schenfung erfolgt und das uneheliche Kind gleichwohl mit zu Theil geht, fo glaube ich, es fet nicht der Wille des Gefengebers, daß die unehelichen Kinder auf Roften der ehelichen begunftigt, fondern der Sinn des Gesetes sei der, daß fie gleichgehalten werden. Wenn man Zweifel darüber hat, so ift es am Orte, eine Bestimmung in dem Sinne in das Geset aufzunehmen, daß derartige Schenfungen, die in der Borausfepung gefchehen, daß die unehelichen Rinder nicht erben fonnen, als Borempfang bei der Theilung angerechnet werden follen. Wenn es nicht der Fall ift, bei § 1 eine folche Bestimmung aufzunehmen, fo wurde ich dann bei einem fpatern Baragraphen darauf jurud. kommen Eventuell stelle ich hier den Antrag, es follen alle Schenlungen, die von Eltern, Großeltern oder andern Berwandten unehelichen Rindern in diefer Borausfegung gemacht werden, daß fie nicht erben fonnen, bei ber Theilung ale Borempfänge angerechnet werden

Bubberger. Der Bunft, den herr Rarrer aufnahm, ift gang richtig. Herr Prafident Kurg hat denn auch fchon eine barauf bezügliche Redaktion entworfen. Indeffen glaube ich, diefer Bunkt muffe bei § 5 erledigt werden, wo von den Borempfangen die Rede ift Befanntlich fallt jest das in den Borempfang, was ein Rind auf Rechnung der Erbichaft von den Eltern empfangen hat, mahrend es fich bier nur um eine Schenfung handelt. Da bin ich gang einverftanden, daß, wenn folche Bermögensempfange vorliegen, ein uneheliches Rind fich diefelben als Borempfang anrechnen laffen muß, fonft fonnte wirflich der Fall eintreten, daß ein uneheliches Rind gunftiget geftellt murbe ale ein eheliches

Rarrer erflart fich damit einverftanden.

Berr Berichterftatter. Die, verschiedenen Meinun= gen murden gang erschöpfend behandelt, fo daß der Große Rath mit größter Sachkenntniß entscheiden fann. Um auf den von Serrn Karrer berührten Bunft gurudzufommen, fo habe ich Denfelben bereits im Entwurfe vorgefeben. Sie erinnern fich, daß bei der Berathung des § 14 die Meinungen hinsichtlich der Rückwirfung des Gesetzes verschieden waren. Infolge des Grundsapes, den Sie angenommen, können schon die jest lebenden unehelichen Rinder gegenüber der Mutter Rotherbrecht ausüben, mahrend der Regierungerath der Unficht mar, es foll feine Ruckwirfung ftattfinden. In der That zitirte man mir Balle, daß ein Mann ein Madchen heirathete, welches fcon ein uneheliches Rind hatte; nun hatte Diefes nach dem bieherigen Gefete fein Erbrecht gehabt, deßhalb nahm man fich mahrend der Che bes Rindes an. Da nun aber infolge Ihres Beschluffes dem unehelichen Rinde Das Rotherbrecht gegenüber ber Mutter eingeräumt wird, so murben folche Kinder ein großes Borrecht haben, wenn fie von Großeltern oder vom Chemann der Mutter beträchtliche Schenfungen erhalten haben. Defiwegen ift die Aufnahme eines Zusapes nothwendig, set es bei § 5 ober bei § 14, worin gefagt wird, folche Schenfungen feten dem unehelichen Rinde bei der Theilung anzurechnen, mit Ausnahme der Alimentation, die nicht zur Abrechnung bei der Theilung fommen fann. Gine folche Bestimmung ift noths wendig, um nicht Ungerechtigfeiten gegenüber ben ehelichen Rindern ju begeben. Spater wird ber Fall nicht mehr eintreten, da die Eltern dann wiffen, daß dem unehelichen Kinde ein Erbrecht eingeraumt ift. Was die Sache selbst betrifft, fo handelt es fich hier um eine Sache des Gefühls und auch der Gerechtigfeit. Bom Standpunfte der Gerechtigfeit aus liegt gar fein Grund vor, ein uneheliches Rind gegenüber der Mutter

anders zu behandeln ale ein eheliches; die Folgen der von Ihnen genehmigten Gesegbestimmung werden nach meiner Unficht nicht schlimm fein. Rach der bieberigen Gefetgebung wurden die unehelichen Kinder fo ubel behandelt, daß ein folches Rind felbft in dem Falle, wo es dem Bater jugesprochen und von ihm anerkannt mar, nur auf eine nothdurftige Ergiehung Unspruch machen fonnte. Ich glaube nun, wenn ein Madchen weiß, daß das uneheliche Kind funftig Notherbrecht hat, und wenn man die Baterschaftstlage abschaffen murde, fo wurde man viel weniger uneheliche Kinder haben. Es ware darin eine Berhutung gegeben. Im fatholischen Theile des Jura hat man in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Einerseits fann die betreffende Weibeperson feinen Standal machen und andererfeits weiß fie, daß die Geburt eines unebelichen Kindes große Folgen bezüglich des Erbrechtes hat. In dieser Beziehung bin ich mit herrn Bubberger einverstanden, daß es gegen die Gerechtigfeit war, uneheliche Kinder gleichsam als halbe Befchopfe Gottes ju behandeln, wie es fruber gefchah, als man die Ehe als ein reines Saframentum betrachtete. Da diefes Gefen das Geprage der Großmuth und der Berechtigfeit an fich tragt, so wird man fich nun eher damit beruhigen. - Rach dem Wortlaute des ursprünglichen Ents wurfes hatte ein uneheliches Rind schon bei der erften Berheirathung der Mutter die Theilung ihres Bermögens verlangen Diefe Bestimmung ftrich der Große Rath, und mit Recht. Die Theilung fann nach ben allgemeinen Grundfagen des Familienrechtes nur bei der Wiederverehelichung der Mutter verlangt werden, weil die Kinder in diefem Falle einen Grund haben, in den Besit des vaterlichen Bermögens zu gelangen. Indeffen fann man fagen, daß die bernische Gesetzgebung in dieser Beziehung zu weit gehe, indem die Mutter durch die Theilung des Bermögens genirt wird, während man ihr eigentlich die Theilung vor dem Tode nicht zumuthen fann. Aber dieser Bunkt kommt hier nicht in Betracht, und ich empfehle Ihnen daher den § 1 mit der vorgeschlagenen Streichung Des Wortes "andern" jur Benehmigung.

Abstimmung.

Für den § 1 nach dem Entwurfe " " Untrag des Herrn Manuel " Streichung des Bortes "andern" 96 Stimmen. 14 " Handmehr.

\$ 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Aristel beruht auf bem gleichen Grundsage, wie der § 1, man stellte aber die nothwendigen Garantien auf, um nicht Mißbräuche bezüglich der Ermittlung der Baterschaft auffommen zu lassen. Deswegen wurde das Notherbrecht des unehelichen Kindes gegenüber dem Bater auf zwei Fälle beschränkt. Der eine Fall ist der, wenn der Bater eigenen Rechtes ist und das Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat. Der zweite Fall tritt ein, wenn das uneheliche Kind dem Bater in Gemäßheit der Sap. 167 C. G. zugesprochen worden ist. Die Bedenken, welche bei der frühern Berathung geäußert wurden, sind nun durch die neue Redaktion beseitigt, so daß man nicht zu gefährden hat, daß mit der Jugend oder Unerfahrenheit junger Männer Mißbrauch getrieben werde. Nach meiner Ansicht enthält der § 2 jede wünschbare Garantie gegenüber dem Bater.

Mühlethaler. 3ch mochte den Batern ein wenig mehr auf den Leib ruden, als es im Entwurfe geschieht. Diefer geht so mit Höflichkeiten um, daß es fast scheint, man durfe bem Bater nicht nahe treten. Man zieht ben Unehelichen ben Speck durch das Maul und am Ende wird ihr Recht auf Rull reduzirt. Es heißt im Gesetze, der Bater musse "eigenen Rechtes" sein. Wenn nun Einer im zwanzigsten Jahre ein uneheliches Kind erzeugt, und er stirbt im zweiundzwanzigsten Jahre, so könnte er nach diesem Gesetze, selbst wenn er es wunschte, sich das Kind nicht zusprechen lassen. Das möchte ich nicht. Man wird zwar einwenden, bevor Einer mehrjährig sei, könne kein Rotar ihm das Gelübd abnehmen. Ich gebe das zu, daher sollte man auch das Wort "Notar" streichen. Es soll genügen, wenn der Bater sein Kind vor dem Kirchenvorstande anerkennt. Auch die Worte "aus freien Stücken" möchte ich streichen.

herr Berichterstatter. Der § 2 hat von dem Standpunfte aus, ben Berr Duhlethaler heute einnimmt, bei der erften Berathung eine fehr lange Distuffion veranlaßt. Man glaubte, in der vorliegenden Redaftion die nothigen Garantien aufgestellt zu haben. Rach dem Civilgesete ift es die Satung 167, nach welcher das uneheliche Rind feinem Bater zugesprochen werden fann. Es bleibt ihm freigestellt, diese Bufprechung Des Rindes mit Beistimmung seiner Gemeinde ju verlangen. Es machte fich aber die Beforgniß geltend, wenn ein junger Mann von 17-18 Jahren vor einer Behorde, 3. B. vor dem Ehegerichte, oder vor dem Pfarrer feine Erklärung abgeben muffe, fo fonnte es vielleicht Anlag ju Migbrauchen geben. Man fand, ein junger Mensch konne die Tragweite einer solchen Erflärung nicht gehorig berechnen. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes kann auf den ganzen Lebenslauf des Betreffenden den größten Einfluß ausüben. Man mar alfo der Ansicht, es sei bei einem folchen jungen Menschen, der nicht einmal über einen kleinen Theil feines Bermögens einen Bertrag machen barf, eine gemiffe Borficht nothig, damit nicht burch ben Einfluß eines Frauenzimmers oder vielleicht bes Bfarrere eine Anerfennung ju leicht ju Stande fommen fonne. Im frangofifchen Rechte ift der gleiche Grundfag ausgesprochen, und ich glaube, diefer Artifel fei wohl begrundet, obschon ich alle Sympathie dafür habe, das Schicffal der Unehelichen ju verbeffern. Bezuglich des Jura habe ich noch zu bemerten, daß man mit der Ausarbeitung eines vollständigen Sypothefarfusteme für beide Landestheile beschäftigt ift. 3ch mochte Sie ersuchen, fich nicht bei jedem Anlaffe verleiten zu laffen, ein Stud Befeggebung Des alten Rantonotheils in Die andere gu Das' ift der Hauptgrund, warum im Jura fich fo flicen. großer Widerftand fund gibt, wenn es fich um ein neues Gefes handelt, weil man einfach Berwirrung in die Sache bringt, ftort und nicht organistrt. Man soll also eine gemeinschaftliche Revifion vornehmen, nicht ein einzelnes Stud bineinbringen, wodurch die Erbfolge gang andere regulirt murde. Rach dem frangösischen Gesetze g. B. erbt der Mann die Frau nicht als Rotherbe u. f w. Welchen Eindrud muß es nun machen, wenn man to ftudweise vorgeht? In der Bereinigungourfunde ift die frangofische Gesetzgebung aufgehoben, aber die Magistraten, welche damale an der Spipe der Republif ftanden, fanden, die Einführung einer andern Gefeggebung fonne nicht in einem Tage vor fich geben. Es muß daher nach meiner Unficht Sand an's Werf gelegt werden, wie beim Strafgefegbuche, wo man zwei Redaftoren bestellte. Das Sypothefarfuftem hat Einfluß auf den Rredit. Auffallender Beife haben mir drei verschiedene Sypothefarsysteme in unferm Kantone. 3m Jahre 1834 ließ man, ftatt im gangen Ranton die gleiche Gefengebung einzuführen, das Ginfchreibungsfuftem in den fatholifchen Begirfen des Jura bestehen, mahrend man im Jahre 1816 für den protestantischen Theil desselben das System des alten Kantons eingeführt hatte, welches Anno 1834 wieder abgeandert murde, fo daß wir nun drei Spothefarfofteme haben man nun einen Theil der Befetgebung nimmt und hincinwirft, fo nenne ich bas pfuschen, ftoren, unzufrieden machen, und mit Recht. Wenn man Berbefferungen einführen will, fo mable man ein ganges Syftem fur bas Erbrecht, fur bas Sypothes

farmefen, nicht nur einzelne Bunfte fur ben Jura ober fur ben alten Kanton.

Abftimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.
" die Redaftion des Entwurfes 49 Stimmen.
Da Reflamationen bezüglich der Abstimmung

Da Reklamationen bezüglich der Abstimmung erhoben werden, so wird dieselbe wiederholt.

" die Redaftion des Entwurfes

Mehrheit.

bem Falle, wo das Kind der Mutter zugesprochen ift, dem Bater übertragen wurde. Das Kind bleibt bei der Mutter, der Bater hat dieser die Alimentation zu bezahlen. In diesem Falle soll die elterliche Gewalt und Bogtei der Mutter zustehen. Erst wenn der Bater nach Ziffer 2 des § 2 sich das Kind hat zusprechen lassen, soll ihm die elterliche Gewalt und Bogtei über dasselbe zufallen.

Der § 6 wird mit der vom herrn Berichterftatter vorgeschlagenen Modififation durch das handmehr genehmigt.

§ 3.

Bird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo der § 4.

\$ 5.

Bügberger. Das wäre nun der Artifel, bei welchem die Frage erledigt werden muß, welche Herr Karrer schon bei fangee erledigt werden muß, welche Herr Karrer schon bei fanges. Ich erflärte mich damit einverstanden, daß dieser Begriff nun eine andere Bedeutung erhalten musse, als er nach dem bestehenden Gesetze hatte, d. h. das uneheliche Kind muß dassenige Bermögen, welches es von Ascendenten schenkungs-weise erhalten, bei der Theilung abrechnen lassen. Der Herr Prästent hat folgende Redastion entworfen: "Das uneheliche Kind hat dassenige Bermögen, welches es von der zu beerben den Berson schenkungsweise erhalten hat, mit Ausnahme der Alimentationen, als Borempfang in die Theilung einzuschtießen." Ich halte dasür, man sollte den Ausdruck "von der zu beersbenden Person" ersehen durch "von Ascendenten" Der Fall kommt gewöhnlich so vor, daß der Bater oder die Großeltern der Mutter des Kindes einzas zusommen lassen, dann ist das Geschenk nicht in der Berlassenschaft der zu beerbenden Person.

Karrer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bugberger vollständig. Alle Fälle, die mir befannt, find der Art, daß Großeltern eine Schenfung gemacht haben, so daß die von Herrn Kurz vorgeschlagene Redaktion nicht genügen wurde. Das in Frage stehende Berhältniß bezieht sich nicht nur auf die Mutter, sondern auch auf die Großeltern und auf die Seitenverwandtschaft.

Der Berichterftatter gibt den Antrag des herrn Busberger als erheblich zu.

Der § 5 wird mit der zugegebenen Erganzung durch das Sandmehr genehmigt.

§ 6

Herr Berichterstatter. 3ch bemerkte bereits, daß bei dem Zitate des § 2 "Ziffer 1 und 2" die Ziffer 1 wegfallen soll, so daß nur die Ziffer 2 stehen bleibt. Wenn der Bater ermittelt und das Alimentationsverhältniß festgestellt ist, so wurde es gegen den Sinn und Geist des Gesess verstoßen, wenn die elterliche Gewalt, sowie die elterliche Bogtei auch in

6 7.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

8.

Der herr Berichterstatter stellt den Antrag, am Schluffe der Ziffer 5 in Klammern beizufügen: "und Gefet vom 7. Juni 1859, § 26, Ziffer 2." (Gefet über die ökonos mischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.)

Der § 8 wird mit biefer Erganzung durch das Handmehr genehmigt.

§ 9.

Wird ohne Einfprache genehmigt, ebenfo die \$\$ 10, 11, 12 und 13.

\$ 14.

Bach. Ich stelle den Antrag, die letten eilf Worte ("und es sich bloß um das Notherbrecht gegenüber der Mutter handelt") zu streichen, um nicht zu einer unrichtigen Auslegung des Paragraphen Anlaß zu geben. Das Uebrige genügt nach meiner Ansicht vollständig. Im frühern Entwurfe hieß es, das Geset beziehe sich nur auf die Rinder, die nach dem Inkrafttreten desselben geboren werden. Dieß wurde gestrichen; nun kann man auch die letzen eilf Worte des § 14 streichen.

Bügberger. Wenn man die angefochtene Stelle ftreischen will, so muß man wissen, wie sich dann das Berhältniß gestalten werde. Die Redaktion des § 14 wurde bei der ersten Berathung so angenommen, wie sie vorliegt, damit man bezügslich der bereits stattgefundenen Anerkennung eines Kindes durch den Bater im Klaren sei. Wenn nun aber das Geset dem Bater sagen würde; da du das Kind doch anerkannt haft, so erbt es, so würde man in seine Anerkennung etwas legen, was nicht darin liegt; das Geset würde dann rückwirkend werden. Bei der ersten Berathung war man aber einig, daß durch dieses Geset die rechtskräftigen Afte, welche bereits bestehen, nicht angetastet werden sollen.

herr Berichterstatter. herr Bunberger hat Ihnen ben Grund angegeben, warum die Redaftion bes vorliegenden Paragraphen bet der erften Berathung fo feftgeftellt wurde. Der Entwurf, welchen der Regierungerath dem Großen Rathe ursprünglich vorlegte, ging viel weiter, indem er die Bestims mung enthielt, daß dieses Geset auf bereits lebende uneheliche Rinder feine Unwendung finde, den Fall ausgenommen, wenn die Mutter des unehelichen Kindes unverheirathet und ohne eheliche Rachfommen abstirbt. Der Große Rath befchloß aber, daß das Gefes in allen Fallen Anwendung finden foll, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ift und es fich bloß um das Rotherbrecht gegenüber der Mutter handelt. 3ch finde zwar noch jest, daß das Gesetz zu weit gehe. Nehmen Sie den Fall an, ein Mann heirathet eine Tochter, die ein uneheliches Kind hat, fo mird bas Berhaltniß burch Diefes Befen abgeandert. Man fann fagen, vielleicht hatte der Mann die betreffende Berfon nicht geheirathet, wenn er es vorher gewußt hatte. Man ftort durch diefe Rudwirfung ein Rechteverhaltnis, bas durch die Thatfache der Heirath gebildet worden. Indeffen will ich den ursprünglichen Antrag der Regierung nicht aufnehmen; ich fuhre aber diefen Buntt an, um wenigstens die Redaktion des § 14, wie fie vorliegt, aufrecht zu halten.

Abstimmung.

Für ben § 14 mit ober ohne Abanderung "Beibehaltung bes Schluffabes " ben Antrag bes Herrn Bach

Handmehr. Dehrheit. Minderheit.

§ 15.

Der herr Berichterftatter ftellt ben Untrag, als Termin bes Infrafttretens ben 1. August nachfthin festzusegen.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Eingang.

Wird ohne Ginfprache genehmigt,

Bufage werben feine beantragt.

Bortrag der Militardireftion, betreffend die An = fchaffung der Brobfade und Gamellen.

Der Regierung Brath ftellt folgende Untrage:

Die Anschaffung der Gamelle ist Sache der Mannschaft. Der Militärdirektion wird auf von ihr zu machende Borlage hin ein Borschuß zum Ankauf des nöthigen Borrathes an Gamellen bewiltigt, in dem Sinne, daß dieser Borschuß suczessiwe, d. h. nach Maßgabe des Berkauses der Gamellen an die Mannschaft, der Kantonskasse zurückzuzühlen ist.

Bezüglich ber Brodfade bleibt es für die feit 1861 inftrurte Mannschaft bei der Berfügung, daß Diefelben durch die Soldaten anzuschaffen seien. Was die bis und mit 1861

instruirten Truppen betrifft, so wird die Militardirektion ermachtigt, für Rechnung des Staates 10,000 solcher Brodface anzuschaffen und folche den Truppen dieser Kategorie nur bei wirklichem Felddienste übergeben und hernach wieder abnehmen zu lassen. Bon diesen Brodfacen soll sodann jeweilen den Rekruten der nothige Bedarf kaussweise verabfolgt und in dieser Beise der Borrath successive wieder liquidirt werden.

Rarlen, Militardireftor, ale Berichterftatter. In Der legten Sigung bes Großen Rathes wurde burch eine Interpellation Austunft darüber verlangt, wie es mit der Berabreichung von Brodfacen und Gamellen an das Militar gehalten werde. 3ch ertheilte damals mundlich Ausfunft, wie ich die Borlage vor den Regierungerath zu bringen gedenke, nämlich in dem Sinne, daß die Mannschaft, welche nach alterer Bot= schrift ausgeruftet worden, nicht zu weiterm verpflichtet werden, fondern daß ihr ber Staat ju Sulfe fommen foll. 3ch verlangte daber, daß der fur die neuen Unfchaffungen erforderliche Rredu von Fr. 70,000 bewilligt werde. Die Sache murde bem Regierungerathe vorgelegt; diefer fam auf den Musweg, daß Die seit 1861 instruirte Mannschaft die Anschaffung des Brod-factes (Fr. 2, 50) und der Gamelle (Fr. 1, 30) zu bestreiten habe; dafür fällt die Aermelweste, welche den Mann Fr. 10 kostete, weg. Die Regierung stellt nun den Antrag, daß die Mannschaft in Auszug und Reserve die Gamelle anzuschaffen habe. Für die vor 1861 instruirte Mannschaft wird die Mislitärdirektion den nöthigen Borrath von Brodsäcken anschaffen, um folche den Eruppen fur den Felddienft gu überlaffen und nachher ihnen diefelben wieder abzunehmen. Auf diefe Beife ware immer ber nothige Borrath vorhanden. Den Refruten wurde jeweilen der nothige Bedarf jum Koftenspreise verabfolgt werden. Der Mannschaft, welche in die eidgenöffiche Schule berufen wird, murde man jeweilen möglichft die gleichen Brodfade abliefern, fo daß der Staat nur den Abgang davon und allfällig den Bins des verwendeten Rapitals zu tragen hatte, und die Unschaffung felbft fich auf 8-10 Jahre vertheilen murbe. 3ch empfehle Ihnen den Antrag Des Regierungsrathes ju Beneh= migung.

Mühlethaler. Ich stellte letibin einen Anzug für Erleichterung der Refruten, weil ich fand, die vorgeschriebenen Anschaffungen seien für arme Refruten zu drückend, und es wäre billig, daß man den angehenden Offizieren das Seitenzewehr anschaffe. Das wollte man aber nicht. Nun will man noch die ältern Soldaten beschweren Das ist des Guten zu viel. Als dieselben einberusen worden, haben sie die nöthigen Anschaffungen gemacht. Man sagt freilich, die Mannschaft brauche die Aermelweste nicht weht anzuschaffen; aber die Sommerhosen kösten mehr als früher. Der Herr Militärdirestor äußerte in der frühern Sitzung die Ansicht, der Staat soll die, Gamellen und Brodsäcke anschaffen und sie der Mannschaft vorstrecken, wie die Kapüte, um sie hernach wieder einzusammeln. Der Staat würde auf diese Art nur einen Vorschuß machen und keinen Nachtheil haben In diesem Sinne möchte ich einen Antrag stellen. Es wird sich bei Musterungen und andern Anlässen zeigen, welchen Eindruck es macht, wenn man ber ältern Mannschaft solche Anschaffungen zumuthet.

Herr Berichterstatter. Ich fann nur wiederholen, daß die Regierung für zweckmäßig hielt, die Last so zu verstheilen, daß der ältern Mannschaft eine Ausgabe von Fr. 1.30 zugemuthet, das Uebrige allmälig durch den Staat angeschafft und verabsolgt wird. Als Berichterstatter fann ich nicht anders als den Antrag der Regierung empsehlen. Die Anschaffung von 10.000 Sind Brodsäden verutsacht eine Ausgabe von Fr. 25,000; wurde man nach dem Antrage des Herrn Mühlesthalet die Gamelle vazu nehmen, so wurde eine gleich große, Anzahl verselben eine Mehrausgabe von Fr. 13,000 zur Folge haben.

Mbftimmung.

Für den Untrag des Regierungerathes Mehrheit. Berrn Mühlethaler Minderheit.

Bortrag, betreffend die Bermehrung der Scharf. fch ügenfompagnien.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Militardireftion den Untrag, es fei dem am 12. Des gember v. 3. von herrn Girard geftellten und vom Großen Rath erheblich erflärten Antrage, daß der Regierungerath zu untersuchen habe, ob nicht die Zahl der Auszüger : Scharfs schüpenkompagnien von 6 auf 8 vermehrt werden foll, keine meitere Folge zu geben.

Berr Berichterstatter. Der Regierungerath hat diefen Untrag Der Militardireftion gur Berichterftattung überwiefen. Die Milifardireftion nahm vor Allem die Bundesverfaffung gur Sand, um zu fehen, wie weit die Forderung der eidgenöffischen Stala gegenüber dem Ranton Bern gehe. Rach Art. 19 der Bundesverfaffung hat jeder Ranton jum Bundesausjug auf einhundert Seelen Schweizerischer Bevolferung drei Mann gu stellen. Nach dem hierauf erlaffenen Bundesgesete hat der Ranton Bern gum Bundesheere ju ftellen:

2 Kompagnien Sappeurs. Auszug: Bontonniere.

Batterien 12 Bfunder. Artillerie:

6 mit 12 . 16 = Saubigen. 17 24 Saubigen. "

Rafeten. 1 Barffompagnie. Bofitionsfompagnie.

Parfirainmannschaft.

Ravallerie: 6 Rompagnien Dragoner. Guiden. "

Scharfichugen: 6 Bataillone. Infanterie: 8

Referve: Rompagnien Sappeurs.

Bontonniere.

3 Batterien 6 Bfunder mit 12 1t Saubigen. Artillerie:

> Rafeten. Bofitionstompagnie. 1 Parffompagnie, Barftrainmannschaft.

Ravallerie: 3 Rompagnien Dragoner,

Guiden.

Bu 100 Mann. Scharfschüßen: 3 Infanterie: 8 Bataillone.

Schaut man in der Kontrolle nach (man muß nämlich der Eidgenoffenschaft alljährlich über ben Bestand jeder Waffe Bericht geben), inwieweit ber Etat Der Dienftthuenden mit demjenigen der Kontrolle in Uebereinstimmung ftebe, um allfällig folche, Die fich dem Dienst entziehen, beizubringen und zu bestrafen, so ergibt fich folgender Bestand ber Scharfschuten-Rompagnien:

1 (Beißbuhler) gahlt 134 Mann. Rompagnie Rr.

4 (Garraur) 110 9 (Batfiger) 117 " 27 (Pluß) 120 " 29 (Probft) 126 " 33 (v. Steiger) 126

fo bas wir ftatt 600 Mann, die wir zu ftellen verpflichtet find, im Auszuge 733 Mann ftellen und 133 Uebergablige find. Roch grellen ift das Berhaltniß bei Der Reserve, welche folgenden Beftand bat:

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

Rompagnie Rr. 48 (Moftmann) gablt 173 Mann. "

49 (Charpié) 161 " "

alfo haben wir ftatt 300 Mann 469 Scharfschuben. haben alfo gegenüber ber Eidgenoffenschaft gethan, mas nothig ift. Burde der Ranton die Scharfichutenfompagnien von fic aus vermehren, so geschahe es felbft jum Rachtheil des Mili-tarwefens, well dann eine Menge intelligente junge Leute sich den Scharfichugen juwenden wurden, um fich dem Offigiers. Afpirantencure ju entziehen. Defhalb habe ich bem Romman= danten der Scharfschugen mundlich und schriftlich Beifung gegeben, daß bei ber Einreihung der Mannschaft auf diefen Umftand Rudficht genommen werde, damit wir nicht, wie Unno 1847, in den Fall tommen, tuchtige Unteroffiziere zu Offizieren preffen zu muffen. Ich fielle daher Ramens des Regierungsrathes den Untrag, es fei auf den erwähnten Anzug nicht einzutreten.

Mublethaler unterftutt den Antrag Des Regierungs= rathes einerseits mit Rudficht barauf, daß der Ranton Bern ben Anforderungen des Bundes Genuge leiftet, andererfeits aus Grund der verbefferten Baffe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ein= fprache durch das Sandmehr genehmigt.

Ronfordat

mit dem Bergogthum Raffau über Gleichftellung ber Schweizer mit den naffauischen Burgern in Ausubung der Militarpflicht.

Der Regierungerath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militardireftion, es fet dem Bundesrathe die Erflärung abzugeben, daß Angehörige des Bergogthums Raffau, fofern fie nicht im Befige des Schweizerburgerrechtes find, im Ranton Bern weder jum perfontichen Militardienfte noch ju einem Gelderfage fur Richtleiftung der Militarpflicht werden angehalten werden, fo lange im Bergogthum Raffau auf die Burger des Rantone Bern die nämlichen Grundfage jur Unwendung gebracht werden.

Der Berr Militardireftor, ale Berichterftatter, em= pfiehlt diefen Antrag mit hinweifung darauf, daß in letter Zeit mit mehrern andern deutschen Staaten ahnliche Bereinbarungen getroffen worden find, jur Genehmigung.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Broieft = Defret

betreffend

Erleichterung der Trainrekruten für ihre Ausruftung.

(3weite Berathung. Siehe Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 69 f.)

Der herr Militardireftor, ale Berichterftatter, ftellt den Antrag auf Eintreten und Genehmigung Des Defretes

in globo, indem er auf den Umstand hinweist, wie schwierig es fei, geeignete Leute zu Trainrefruten zu bekommen, weil denfelben zu lästige Anschaffungen obliegen. Durch das vortiegende Dekret soll dieser Mannschaft eine Erleichterung in der Weise gewährt werden, daß der Staat die Anschaffung der Tuchhosen mit Lederbesaß, wofür der Mann bisher Fr. 39. 70 bezahlen mußte, übernimmt, so daß die Trainrefruten dadurch der Infanterie ungefähr gleichgestellt werden. Infolge sofortiger Infrartsetung des Dekretes kam diese Erleichterung schon den dießjährigen Rekruten zu gut.

Das Eintreten und die Genehmigung des Defretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt - Gefet

über

Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie.

(Zweite Berathung. Siehe Großtatheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 66 f.)

Herr Berichterstatter. Der Beschluß, welchen der Große Rath am 14. März l. 3. in erster Berathung über die leichtere Refrutirung der Kavallerie saßte, ist ganz übereinstimmend mit dem Bundesbeschlusse vom 3. Juli und 2. August 1861. Nach dem Bundesgesetze hat der Kanton Bern 6 Kompagnien Dragoner zu 77 Mann im Auszug zu stellen, während wir faum 6 Kompagnien zu 55 Mann in der Wirtlichseit haben. Es muß daher etwas geschehen. In andern Kantonen machte man ungefähr die gleiche Ersahrung. Der Kanton Luzern aber gibt dem Refruten Fr. 80 auf die Hand; der Kanton Bern liesert ihm nur den Mantel etwas billiger. Nach dem vorliegenden Defrete hätte der Staat eigentlich seine Mehrzausgabe, nur die Dienstzeit würde abgefürzt, so daß die Kazvallerie fünstig vom Feldweibel abwärts, soweit ihr die Reitspferde nach Mitgabe des Geseges nicht vom Staate geliesert werden, im Auszug und Reserve zusammen, nur zehn Jahre Dienst haben würde. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurses eintreten und denselben in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler macht mich ausmerksam, daß es bei Art. 2 heißen sollte, die betreffende Mannschaft werde beim Uebertritt in die Landwehr von jedem "Biederholungskurse" statt von jedem "Dienste" befreit. Mit dem Sinne und Geiste dieses Borschlages bin ich einverstanden. Wenn nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ein allgemeines Aufgebot erfolgen sollte, so müßte die betreffende Mannschaft ebenfalls für das Baterland Dienst thun. Der Sinn des Gesess ist allerdings der, daß dieselbe beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Wiederholungsturse befreit wird. Ich beruse mich auf den Bundesbeschluß, wo es heißt, die Mannschaft sei auf den Kontrollen beizubehalten, um im Nothfalle einberusen zu werden. Finden Sie nun, man soll das Wort "Dienst" durch "Wiederholungsturs" ersesen, so habe ich nichts

dagegen; doch glaube ich, es genüge, wenn unfer Gefet dem eidgenösstichen angepaßt werde, und beantrage daher die Beisbehaltung der vorliegenden Redaktion.

Muhlethaler nimmt feinen bei der erften Berathung erheblich erklärten Antrag auf, welcher dahin geht, daß das Wort "Dienst" im Art 2 durch "Wiederholungsfurs" erfett werde, mit der Bemerkung, daß der Staat gegenüber der Mannschaft verantwortlich fei.

Der herr Berichterstatter erinnert die Versammlung, wie ste vorhin einen seiner Zeit ebenfalls erheblich erklärten Antrag des herrn Girard einstimmig verworfen habe, und beharrt auf seinem Borschlage.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abanderung Jandmehr.

" den Art. 2 nach Antrag des Regierungsrathes 60 Stimmen

" " " " " " Herrn Mühlesthaler 25 "

Der herr Berichterstatter stellt nun den Untrag, im Urt. 5 das Wort "provisorisch" durch "fofort" zu erfeten.

Diefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bortrage der Direftion der Domanen und Forften.

1) Betreffend einen Kantonnementsvertrag mit den Bergichaften Solzmatten, Bach, Itramen und Bargisthal, Kirchgemeinde Grindelwald.

Der Regierungerath beantragt in Uebereinstimmung mit der Direftion ber Domanen und Forsten die Genehmigung bes daherigen Bertrages vom 15. Juni 1863,

Beber, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichtserstater, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf den bissberigen Sachverhalt, bei welchem der Staat das Obereigensthumsrecht der betreffenden Waldungen anspricht, während die Rugungsberechtigten den Ertrag derselben bezogen und dem Pfarrer das Holz lieferten. Durch diesen Vertrag verpflichtetssich die Gemeinde Grindelwald, dem Pfarrer jährlich 10 Klaster Holz zu liefern; ferner wird dem Staate eine Lossaufsumme von Fr. 12,000 angeboten. Der Bertrag wird als im Interesse des Staates liegend empsohlen.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

2) Betreffend einen Raufvertrag um die Beugrats alp in Trub.

Der Regierungerath ftellt den Antrag auf Genehmisgung des zwischen bem Staate und den funf Brudern Johannes,

Johann Ulrich, Christian, Beter und Abraham Fankhauser von Ernb am 17, und 18. Juni 1863 um die genannte Alp daselbst für Fr. 27,000 vorläufig geschlossenen Kaufes.

Der herr Berichterstatter empsiehlt auch diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Grundsteuerschatung der heusgratalp Fr. 12,400, der Ertrag Fr. 382 beträgt und dieselbe auf 25 haupt Sommerung gesent ift, so daß der Bertrag als ein fur ben Staat sehr vortheilhafter erscheint.

Bird ebenfalls ohne Ginsprache genehmigt.

3) Betreffend ben Berfauf der Schloßdomane Tels lenburg in Frutigen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmismigung des zwischen dem Staate und der Einwohnergemeinde Frutigen für ihr Armengut unterm 10. Juni 1863 um die Schlofdomane Tellenburg daselbst zum Preise von Fr. 20,000 abgeschlossenen Kaufvertrages.

Der Herr Berich terstatter führt zu Begründung dieses Antrages im Wesentlichen Folgendes an. Der Staat besitzt im Amtsbezirfe Frutigen die sogenannte Schloßdomäne Tellendurg; doch gaben die dortigen Bezirksbeamten bisher wegen großer Entsernung des Schlosse auf eigene Kosten die nöthigen Lokale her. Das Schloß erscheint in der Grundsteuerschauung mit Fr. 29,000 weit über dem wahren Werthe; dazu die sogenannte Helsenmatt mit Fr. 13,360 und eine Scheune mit Fr. 1560, im Ganzen also mit Fr. 44,340. Die von der Gemeinde Frutigen angedotene Kaussumme von Fr. 20,000 möchte auf den ersten Blick auffallend klein erscheinen; die vorberathende Direktion ist jedoch der Ansicht, man hätte diese Domäne der Gemeinde Frutigen vielleicht noch um einen niedrigern Preis überlassen können, wenn der Staat nicht genöthigt wäre, Audienzlokale für die Bezirksbeamten und Gefangensschaftslokale zu erstellen. Unter diesen Umständen liegt der abgeschlossene Vertauf immer noch im Interesse des Staates; der Gemeinde Frutigen wird ein Dienst erwiesen, indem sie dadurch des Neubaues eines Armenhauses enthoben wird.

Auch dieser Antrag wird ohne Ginsprache genehmigt.

Der Herr Brafibent zeigt eine Anzahl eingelangter Borftellungen an, deren Mehrzahl sich auf die jurafftiche Steuerfrage bezieht, laßt, da alle gleichlautend sind, eine derfelben verlesen und verordnet deren Uebersegung in's Deutsche.

Schluß der Sigung: 125/4 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind,

Dritte Gitung.

Mittwoch den 1. Juli 1863.
Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Freiburghaus, Furer, Girard, Käser, jünger; Kehrli, Moor, Probst, Röthlisderger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schumacher, Sigri, Tscharner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Beguelin, Bösiger, Botteron, Bühlmann, v. Büren, Choulat, Dähler, Fanthauser, Feller, Fleury, Frieden, Friedli, Froté, Geller zu Wichtrach, Jos, Knechtenhoser, Kohli, Kummer, Lüthi, Lut, Mathey, Meyer, Moser, Jasob; Mühlheim, Müller, Rebetez, Regez, Riem, Ritter, Rohrer, Rutsch, Schären, Scheibegger, Schertenleib, Schmus, Benedikt; Siegenthaler, Stettler, Stocker, v. Werdt, Witschi und Zingre.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagebordnung.

Gesetesentwurf

über

die Einkommensteuer.

(Zweite Berathung. Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 79 f.)

Der herr Brafibent laft vor Allem die beutsche Uebersepung ber gestern angezeigten juraffischen Borftellung verlefen, beren Schluffe also lauten:

Der Große Rath mochte beschließen:

1. Es fei einftweilen in Das fragliche Befet nicht eingutreten, und in zweiter Linie, Dasfelbe fei fur ben Jura

nicht in Rraft zu fegen.

2. Es fei eine Rommiffton von fompetenten Mannern gu ernennen, um die Frage einer Reform des Steuerfuftems im Ranton im Allgemeinen und im Jura insbesondere ju ftudiren, namentlich von den Befichtevunften ber Einheit und der Berfaffungemäßigfeit aus.

3, Diefe Kommiffton habe dem Großen Rathe binnen einer von ihm ju bestimmenden Frift Bericht ju er-

ftatten.

4. Innerhalb der nämlichen Frift habe durch die fompetente Behorde die Regulirung des Rechnungeverhaltniffes zwischen dem Jura und dem alten Kantonotheil, nach Mitgabe bes Gefeges vom 21. Dezember 1853, ftatte aufinden.

Ferner theilt das Brafidium mit, daß für die Berichterstattung über die juraffifche Frage befondere Referenten bezeichnet find und zwar fur den Regierungerath Berr Bigeprafident Schent, fur Die Spezialkommiffton Des Großen Rathes Berr v. Graffenried. 218 Berichterstatter fur Die einlägliche Berathung des Gefetes referiren herr Finangdireftor Scherg Namens des Regierungerathes und herr v. Gongenbach Ramens der Rommiffton.

Scherg, Finangbireftor, ale Berichterstatter bes Regie-rungerathes, Um Schluffe ber erften Berathung bes Gefeges über die Einfommenfteuer murde beschloffen, die endliche Redaftion derfelben mit der zweiten Berathung zu verbinden. Rach diefem Befchluffe legte Die Finangbireftion Die Redaftion mit den ihr geeignet scheinenden Borichlagen dem Regierungerathe vor. Bei der erften Berathung in Diefer Behorde fanden feine wefent= lichen Abweichungen von den erheblich erffarten Antragen ftatt; es war einzig die Abanderung, daß ftatt der Infraftsetung des Gesebes im Jura auf den 1. Januar 1865 von Seite ber Finangbireftion ale Termin ber Infrafttretung im neuen Rantonstheile der 1. Januar 1866 vorgeschlagen murde, damit die Finangdirektion inzwischen die nothigen Anordnungen treffen fonne. Gine andere Abanderung ift die, daß ftatt, wie der Große Rath beschloffen, auch bei der dritten und vierten Rlaffe einen Abzug von Fr. 600 zu gestatten, für diese Klassen bloß ein folcher von Fr. 100 gestattet werden soll. Die übrigen Abweichungen sind unbedeutend. Der Gesegogentwurf erschien nach Mitgabe Diefer Beschluffe hierauf im Drude. Spater wurde von Seite eines Mitgliedes des Regierungerathes, welches bei der erften Berathung nicht anwesend gewesen, der Untrag gestellt, auf den Begenftand jurudzufommen und die Frage, ob Das Gefet auch auf den Jura Anwendung finden foll, einer nahern Untersuchung zu unterwerfen Das hatte zur Folge, daß Abanderungen beschlossen wurden, mit denen der Finangdireftor nicht einverftanden mar. Daber bezeichnete der Regierungerath für diefe Frage einen befondern Berichterstatter in der Person des Herrn Bizeprastoenten. Da die dreimonatliche Frift abgelaufen ist, so handelt es sich nun um die zweite Berathung Hieruber fann ich mich furz fassen. Ich überlasse Die Erörterung der Frage der Berfaffungemäßigfeit Ihres Besichluffes vom 18. Mars abbin den befonders hiefur bestellten Gerren Berichterstattern. Uebrigens halte ich dafur, diese Frage follte nicht gemeinschaftlich mit der Eintretensfrage, fondern vorher erledigt werden. Die Sache wurde dadurch für die Berichterstatter, wie für den Großen Rath flarer werden. Einstweilen bin ich nicht im Falle, mich weitläusiger auszussprechen, da die endliche Redaktion, mit Ausnahme weniger Bunfte, mit Ihren bei der erften Berathung gefaßten Beichluffen wesentlich übereinstimmt. Ich ftelle baber ben Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Geseges eintreten und gwar fofort, und dasfelbe artifelmeife bebandeln. In Bezug auf die Frage ber Berfaffungemäßigfelt bes Befchluffes vom

18. Marg erlaube ich mir dann im Laufe der Diefuffion das Wort ju ergreifen, weil es nicht am Drie ift, daß eine Din-Derheit Des Regierungerathes hier Bericht erstattet; wohl aber fteht es berfelben frei, ihre perfonliche Meinung der Berfammlung vorzutragen.

Dr. v. Bongenbach, ale Berichterftatter ber Rommiffton. Ich beginne auch damit, die Stellung genauer zu bezeichnen, in der ich die Ehre habe, zu Ihnen zu fprechen. Ich war das lette Mal Berichterstatter der von Ihnen bestellten Kommission, fo weit es die einlägliche Berathung des Gefeges betrifft Diefe Stellung nehme ich noch heute ein. Singegen für die Bericht-erstattung über die Frage der Berfassungemäßigfeit des Groß-rathebeschlusses vom 18. März l. 3. ift herr v. Graffenried ale Berichterstatter ber Kommiffionomehrheit bezeichnet; ich habe für die Minderheit Bericht zu erstatten. Die Rommiffton glaubte, die Mehrheits- und die Minderheitsantrage nebft baju gehören= den Berichten druden laffen zu follen, und zwar murde dieß im Auftrage ber gangen Kommiffion angeordnet, damit ber Große Rath die Unfichten beiter Theile fennen lerne. berufe mich dießfalls auf die Mitglieder ber Rommiffion felbft. Bas die Eintretensfrage betrifft, fo murde Diefelbe im Schofe der Kommiffion einer fehr ernfthaften Berathung unterworfen und von fehr verschiedenen Standpunften aus beurtheilt. Es war die ichwierigste Abstimmung, indem alles in der Gintretensfrage jufammentam. Gin Theil der Rommiffton ift der Deinung, man folle gar nicht eintreten; ein anderer Theil glaubt, Die Anwendung Des Befeges auf Den Jura fei verfaffungsgemäß und es fei bem Großen Rathe Belegenheit ju geben, fich Darüber auszusprechen. Belche Rudficht hat nun die Kommiffion bewogen, in ihrer Mehrheit auf Gintreten angutragen? Es mar Die Rudficht, das der Große Rath dem Regierungerathe ben Auftrag ertheilt hat, ein neues Ginfommenfteuergefeg porgulegen, um mittels desfelben eine Dehreinnahme fur ben Staat ju erzielen, und weil das bestehende Befeg nicht mehr genuge, indem es Bestimmungen enthalt, die nicht mehr julagig find. Darunter gehort 3. B. Die Bestimmung, bag bas Ginfommen, welches aus einer geistigen Thatigfeit herfließt, wie von einer Beamtung, gleich besteuert wird, wie das Einfommen, welches auf einem Rapital beruht. Die Kommiffion fand, Diefe Frage fei wichtig und einer nahern Unterfuchung werth. Sie haben gefehen, daß die meiften Untrage der Rommiffion in der erften Berathung vom Großen Rathe angenommen worden find. Der Entwurf geht an die Regierung jurud, diefe bringt benfelben in Uebereinstimmung mit ben Untragen der Kommiffton, nachdem fie ihn noch verbeffert, wieder. Run frage ich: hatte Die Rommission sagen sollen: wir wollen nicht eintreten? Rein. Bon welchem Standpunfte man auch die Frage der Berfaffungsmaßigfeit des Großrathsbeschluffes vom 18. Marg auffaffen moge, es liegt barin fein Grund, nicht einzutreten. Der Ent-wurf ift feit ber erften Berathung nicht verschlimmert worden, im Gegentheil. Das ift ein Grund, warum die Rommiffion den Untrag ftellt, in die zweite Berathung einzutreten. Es wird fpater Aufgabe des Berichterstatters fein, fich bei den einzelnen Untragen naher auszufprechen. Bas hingegen die Frage ber Berfaffungemäßigfeit Ihres Befchluffes vom 18. Marz betrifft, fo habe ich fie bei der Eintretensfrage gar nicht zu erörtern, sondern es wird, wie bereits gefagt worden, ein anderes Mit-glied der Kommission Ihnen über die Ansicht der Mehrheit berfelben Bericht erstatten, mahrend ich die Minderheit ju vertreten die Ehre haben werde. Namens ber Rommiffton schließe ich mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer eintreten und dasselbe artifelmeife behandeln.

Berr Brafibent. Die juraffische Frage fann auf dreis fache Beife gettend gemacht werden. Es fann dieß gefchehen bei der Behandlung ber Gintretensfrage, wie bas erfte Mal. Man fann fagen, es fei in die zweite Berathung gar nicht einzutreten, weil das Gesetz auf die Rechte des Jura nicht gehörig Rückscht nehme. Ferner fann man sagen, man wolle eintreten, aber nicht sofort, sondern die Sache noch an eine Kommission weisen. Oder man kann sagen, man wolle sofort eintreten und bei der Behandlung des § 1 die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jura besonders entscheiden. Es gibt also drei Wege, diesen Punkt zu erledigen, und da ich nicht weiß, welcher derselben der Bersammlung belieben werde, so seine ich vor Allem die Eintretensfrage und die Art und Weise, wie der Große Rath zu verhandeln gedenke, in Umfrage. Sie werden sich erinnern, daß diese Frage das erste Mal bei der Behandlung der Eintretensfrage geltend gemacht, daß das Eintreten beschlossen, dann aber bei der einlästlichen Berathung die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Jurz entschieden wurde. Sie haben also die Wahl, welchen Weg Sie vorziehen wollen.

Ganguillet. 3ch verlange als Mitglied der Kommission das Wort. Ich habe das erfte Mal, als diefes Gefet vorlag, jum Gintreten gestimmt und zwar in guten Treuen. Jest muß ich einen Gegenantrag ftellen, und zwar geftütt in erfter Linie auf die Frage der Berfaffungemäßigfeit. Bei mir war diefe Frage nie zweifelhaft. 3ch war feiner Zeit im Berfaffungorathe, ich fann noch mehr fagen, ich war bei ber Redaftion der fraglichen Artifel, die im Kommiffionszimmer vorgenommen wurde. Man betrachtete die Aufnahme ber Biffer III in den § 85 als eine conditio sine qua non. 3th weiß, welchen Sinn man diesem Artifel geben wollte, und nun fann man fechegehn Jahre nachher fagen, was man will, fo wird man mir nicht eine andere Ueberzeugung beibringen. Bas fechszehn Sahre lang bestanden, wird nicht im stebzehnten einen andern Sinn haben können ale bisher. 3ch erlaube mir nur ein paar Wonte. Sie haben mit großer Mehrheit gegen ein paar Stimmen ben Befchluß gefaßt, das Gefet über die Ginfommenfteuer auch auf den Jura anzuwenden. Run fommt vom Regierungerathe ein Antrag, welcher dahin geht, der Große Rath möchte von feinem Befchluffe gurucksommen. Run frage ich mich : foll man dem Großen Rathe zumuthen, von einem Befchluffe, ben er mit großer Mehrheit gefaßt, gurudzufommen? Ich glaube nicht. Ich habe einen Uebergang gefunden, indem ich dafür halte, es fet in die zweite Berathung des Gefetes nicht einzutreten, bis die Unftande bezüglich der Berfaffungemäßigfeit gelost fein werden. In erfter Linie, bezüglich der Gintretensfrage, ift herr v. Graffenried mit mir einverstanden, aber bezüglich der Frage Der Berfaffungemäßigfeit nicht. 3ch gebe ju, daß mein Untrag ziemlich übereinstimmend ift mit ben Schluffen Der juraffischen Petition, welche die Sache nicht an den Regierungsrath, fondern an eine Kommission zurudschicken will. In dieser Beziehung habe ich nichts dagegen, obsichon ich ursprünglich der Anficht war, die Sache follte an den Regierungerath gewiefen werden, damit er eine befriedigende Lofung ber Frage anbahne, fei es durch eine Berfaffungerevifion wder auf anderm Bege. 3ch glaube nicht, daß man in die Berathung des Gefetes ein= treten foll, wenn man es auf ben Jura nicht anwenden will. Diefe Frage muß einmal gelost werden. Die Juraffier verlangen gar nicht, bag man auf bisherigem Bege fteben bleibe, fondern fie verlangen nur, daß die Löfung auf verfaffungsmäßige Beife ftatifinde. Wenn man die Steuern mehr und mehr vermehren muß, fo ift es nicht billig, daß die Laft derfelben wur von einer einzigen Klaffe der Befigenden ge-tragen werde. Wenn aber das Einfommensteuergefet auf den Jura Unwendung finden foll, fo follen nach meiner Anficht die Bertreter diefes Kandestheils dann das Gefen mitberathen helfen, und da fomme ich zu einem zweiten Grunde. Es ging in der Rommiffion folgendermaßen. Nachdem die Frage der Berfaffungemäßigfeit einen gangen Tag berathen worden, fanden fich am folgenden Tage zu wenig Mitglieder ein; die Kommission war nicht mehr beschlußfähig, man fonnte nicht mehr neue Abanderungsantrage ftellen. Run ift aber zu bemerken, daß bezüglich mehrerer Bunfte, namentlich der SS 2 und 3 des

Gesetseentwurfs, Betitionen eingelangt sind; so vom Berein für Handel und Industrie. Daher möchte ich lieber nicht einstreten. Auch die Jurafster verlangen für den Kall, daß das Gesets auf sie Anwendung sinden soll, das Gleiche, was man im alten Kanton verlangt; sie wollen die mit dem vorliegenden System verbundene Inquisition nicht, sondern lieber das Batentssystem. Es ist daher nöthig, daß das Geset noch einer gründlichen Borberathung unterworfen werde. Also sowohl aus Grund der Berfassungsmäßigseit als auch mit Rücksicht darauf, daß das Geset, wie es vorliegt, mir nicht genügt, trage ich auf Richteintreten an, und wünsche, daß der Entwurf einer Kommission überwiesen werde, um seiner Zeit wieder hieher gebracht zu werden.

Der herr Brafibent macht die Berfammlung aufmerksam, daß wenn nicht eingetreten wird, das Gesetz nach bem bestehenden Reglemente nicht zurudgewiesen werden konne.

Dr. v. Graffenried. 3ch unterstütze ben Antrag, der fo eben gestellt wurde und zwar aus einem zweisachen Grunde. So wie das Gesetz vorliegt, ist es mit der Berfassung nicht vereindar, weil diese die Anwendung des Gesetzes auf den Jura nicht gestattet Run aber glaube ich im Sinne eines großen Theils des Bolkes zu sprechen, wenn ich behaupte, daß das Bolk das Gesetz micht wolle, wenn es nicht auch auf den Jura angewendet wird. Da es in seiner gegenwärtigen Fassung nicht auf den Jura angewendet werden fann und das Bolk in diesem Falle nicht will, daß es auf den alten Kantonstheil angewendet werde, so unterstütze ich den Antrag, nicht einzutreten.

Busbergen. 3ch glaube, es sei am Orte, eine Ordnungsmotion zu stellen. Wie Sie gehört, begründete Herr Ganguillet seinen Antrag damit, das Geses in seiner vorliegens den Fassung sei nicht verfassungsgemäß. Sie haben auch vernommen, daß Mehrheit und Minderheit der Kommission ihre besondern Berichte austheilen ließen. Ich halte dasur, es sei nun am Orte, die Herren Berichterstatter einzuladen, ihre Berichte zu erstatten. Erst wenn wir diese Berichte vernommen haben (und es ist um so nothwendiger, dieselben anzuhören, als die gedruckten Berichte erst diesen Morgen ausgetheilt wurden), können wir uns über die Berfassungsmäßigkeit erklären. Ich wünsche daher, daß über diesen Punkt zuerst entschieden werde.

Der Herr Brafident erflatt fich mit dem Borredner einverstanden und spricht die Ansicht aus, es sei am natürlicheften und der Entscheidung der Eintretensfrage unvorgreislich, daß die zur Eröterung der Frage der Berfassungsmäßigkeit bezeichneten Berichterstatter nunmehr das Wort haben.

Carlin. Der Berr Brafident macht und auf die Beftimmungen des Grofrathereglementes aufmertfam, namentlich in Betreff Des Gintretens, Der Ueberweifung an eine Rommiffion 2c. Allein unter den Reglementsvorschriften befindet fich auch eine, welche fagt, daß jeder bei der Borlage eines Befeges in diefer Berfammlung durch die Mehrheit oder durch die Ginhelligfeit des Großen Rathes gefaßte Befchluß noch fein endgultiger, verbindlicher Entscheid ift, fo lange derfelbe nicht an Den Regierungerath gur Untersuchung und Antragftellung gurudigelangt ift. Ein folder Befdluß ift nichte andere ale ein erheblich erflatter Untrag, fo daß die vorberathende Beharde, welche die Gefetee = und Defretentwurfe hieher bringt und einen Berichterftatter ju beren Erlauterung und naberm Berftandniß ernennt, une in ihrem Gutachten gu fagen bat, ob Die nom Großen Rath erheblich erflärten Antrage, Die Buftimmung der vorberathenden Beborde erhalten, ob fie der Meinung fei, Diefelben follen festgehalten werden, aber ob fie municht, baf wir nicht auf unferm Entscheid beharren. Gerade bieß hatte bei Unlag ber Berathung des Gintommenfteuergefetes

geschehen follen. Bom Augenblide an, wo der Befchluß gefaßt mar, Diefes Gefen gelte auch fur den Jura, hatte Dasfelbe gurudgeschickt werden follen. Run aber bringt uns der Regierungs: rath fein Gutachten über die Modififationen, welche fein ents wurf in erster Berathung erlitten hat, fo daß wir, in der Unfenntniß feiner Meinung hieruber, Die zweite Bergthung noch nicht vornehmen fonnen. Ginmal im Befige feines Gutachtene, werden wir dann vernehmen, welches feine Unficht ift, und erft dann fonnen wir in die zweite Berathung eintreten und wiffen wir, wie der Entscheid ausfallen werde. Sie begretfen die Konfequengen eines berartigen Borgehens. Wenn der Große Rath auf feinem Befchluffe vom 18. Marg beharrt, jo werden Die juraffifchen Mitglieder gegen das Gintreten ftimmen, mabrend hingegen, wenn ber Regierungerath Darauf antragt, daß das Befet bloß auf den alten Rantonstheil anzuwenden fet, dies felben feinen Grund haben werden, um nicht eintreten zu wollen. Dieß ift mit einem Borte Der Boden, auf welchen man fich ftellen follie und zwar gemäß dem Großratheregle= mente und der Berfaffung. Fange der Regierungerath damit an, im Einverftandniß mit ber Rommiffion, feinen Bericht über die definitive Redaftion des Gesetes ju erstatten, wie dasselbe aus der erften Berathung hervorgegangen; alsdann erft, wenn man das Ergebniß der definitiven Redaftion , das wir noch nicht haben, fennt, wird Jeder feben, mas er zu thun hat. Man wird vielleicht einwenden, der Große Rath habe am 18. Marg dem Regierungerath die Sorge diefer Definitiven Redaftion überlaffen; Diefe Frage fei bereits entschieden. Sie ift es aber Durchaus nicht, benn es fonnte dem Großen Rathe nicht eins fallen, ein definitiv vorberathenes Gefegesprojett vor fich gu haben; er fagte, der Regierungerath habe feinen Bericht vorzulegen und nach drei Monaten werde man hier die Frage behandeln, so wie fie durch den jur zweiten Berathung vorzulegenden Gesegentwurf gestellt ift 3ch beantrage daher, es mochte dem Großen Rath belieben, die Berichterstatter einzuladen, ihre Bortrage über Die Definitive Redaftion gu halten; alsdann wiffen wir, woran wir find, sowohl in Betreff des Jura als in Betreff des alten Kantonstheils Serr v. Graf= fenried fagte, der alte Anntonstheil wolle von diefem Befete um feinen Breis etwas wiffen, wenn dasfelbe nicht auf den Jura angewender werde. Ich begreife nun nicht, wie es geben fonnte, daß, ale der alte Rantonetheil das Gefet über die Bermogenoftener erließ, er nicht auch gefagt bat, er wolle nichts davon, weil der Jura zu wenig bezahle; der Jura foll fo viel bezahlen als der alte Kantonstheil; allein wenn diefer lettere eine seinem System entsprechende Erganzung zu finden glaubt, fo foll er dieselbe nicht verwerfen, wenn bas Gefes nuglich und fachgemäß ift. In der letten Seffton des Großen Rathes fagte herr Ticharner nun, er wolle nichts von diefem Gejege, weil es nichts tauge. Indeffen scheint mir, es fet dieß fein Grund, um das Gefet zu verwerfen, wenn es fur den alten Kanton von Nugen ist, um so mehr, weil der Jura seinen Antheil bezahlen will und bezahlen foll. 3ch bitte daher die Berfammlung, vor Allem aus zu verlangen, daß man fich mit der definitiven Redaftion befaffe; wenn dieß geschehen, wird es fich dann zeigen, ob man in den Begenstand eintreten will, oder nicht.

Herr Brafibent. Dieser Untrag andert das Berhaltnis vollständig. Das Eintreten wurde in Umfrage geset, die beiden herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission erörterten diese Frage; nun will herr Carlin die endliche Redaktion der ersten Berathung vornehmen. Sie werden sich erinnern, daß man in Bezug auf dieses Geset versuhr, wie es schon häusig geschah, indem man die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung zusammenfallen ließ. Es beruht auf einem Beschlusse des Großen Rathes. Run möchte herr Carlin darauf zurücksommen. Die Folge davon ware, daß dann alle Abanderungen, welche bei der ersten Berathung beschlossen worden, in einer

besondern Berhandlung erledigt werden mußten. 3ch mochte nicht, daß man in einer fo wichtigen Frage zu fchroff an Formen hangen und das Reglement fo auslegen murbe, daß Die Einen meinten, man wolle gegen fie operiren. 3ch will vollständige Freiheit der Disfussion walten laffen, obschon ich dafürhalte, die von herrn Carlin aufgeworfene Frage fei durch Befchluß des Großen Rathes erledigt. Es handelt fich um eine brennende Frage, obschon ich glaube, fie brenne nicht fo fehr, wie man bergleichen thue. Aber es ift immerhin eine wichtige Frage, und ich will die Berfammlung anfragen, ob fie die Redaftionsberathung nach dem Antrage des herrn Carlin vornehmen wollen. Es geht allerdings dabei viel Zeit verloren, wahrend Sie Alles durch die Gintretensfrage erledigen fonnen. 3ch für mich halte dafür, daß, wenn man einmal Diefe Unge: legenheit im Sinne der juraffifchen Abgeordneten erledigen will, es am swedmäßigften fet, einzutreten, aber nicht fofort, fondern die Sache zuruckzuweisen, set es an den Regierungerath oder an eine Kommiffton, um Diefelbe naher zu untersuchen. Der Große Rath hat ja bei der zweiten Berathung vollftandige Freiheit der Berathung über das Ganze. Borerft fete ich nun den Untrag Des herrn Carlin in Umfrage.

Der Untrag, welcher jur Berathung vorliegt, ift eine dem Reglement entsprechende Ordnungsmotion. Wenn ein Antrag auf Modifitation eines Befetes im Laufe ber Berathung geftellt und von der Berfammlung erheblich erflart wird, fo mird derfelbe aledann der Borberathungsbehorde überwiesen, welche fpater dem Großen Rathe ju fagen hat, ob fie dafür halte, daß diefer Untrag jugegeben, oder aber verworfen werden folle. Nach der bieber im Großen Rath befolgten Uebung konnte Die definitive Redaktion allerdings mit ber zweiten Berathung zusammenfallen, und gerade dieß ift im Monat Mary geschehen, wo der Große Rath befchloffen hat, daß die definitive Redaftion mit der zweiten Berathung vorgenommen werden folle. Allein die Frage, welche und bes fchaftigt, ift von folcher Wichtigfeit, daß es fich nicht nur um einfache Abanderungsantrage handelt, fondern um die Aufnahme einer Gefegesbestimmung, welche von einem guten Theile der Bevolferung ale verfassungewidrig angesehen wird. Da man nun heute die definitive Redaftion nicht mehr vor der zweiten Berathung vornehmen fann, und die bis dahin angenommene Uebung nicht über dem Reglemente fteht, fo fchließe ich dabin, es fei biefer Ordnungsmotion Rechnung ju tragen, jumal es fich hier um eine verfaffungemäßige Frage handelt, und man, wofern Bestimmungen vorliegen, welche die Berfaffung verleben, nicht in die Berathung eintreten fann. Man muß alfo vor allem aus die Frage ber Berfaffungemäßigfeit erörtern. 3ch schließe mich daher benjenigen an, welche verlangten, daß die Berren Berichterftatter, denen die Behandlung Diefer Frage obliegt, fich hieruber aussprechen. 3ch ftimme um fo mehr gu Diefem Untrage, Da ein Artifel Des Großrathereglementes pors ichreibt, daß alle schriftlichen Untrage Diefer Behorde wenigstens zwei Tage vorher ausgetheilt werden follen. Run hat man aber erft heute Morgens die Kommissionalgutachten der Debr= heit und Minderheit ausgetheilt; Riemand von uns fand bie nothige Duge, um fie ju lefen, fo daß fie fur uns Mafulatur wurden. 3ch fchließe mich dem Antrage Des herrn Carlin an.

v. Känel, Regotiant. Ich ergreife nur das Wort, um mich bem Antrage, den Herr Carlin gestellt hat, zu widersegen. Er schlägt vor, zuerst die definitive Redaktion der ersten Berathung zu erledigen. Ich begreife, daß dieß in der Regel so geschehen sollte, und in der Regel auch so geschah. Aber heute ist es pure Zeitversäumniß, wenn man dieses Verfahren besolgt. Sie haben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gehört, daß den erheblich erklärten Antragen Rechnung getragen worden. Ich sann mich also dem Antrage des Herrn Bügberger anschließen. Ich halte zwar dafür, die Frage der Verfassungs-mäßigseit soll feinen Einfluß haben auf das Eintreten oder

Abstimmung.

Nichteintreten in die zweite Berathung; sie fann Einfluß haben auf sofortiges oder nicht sofortiges Eintreten. Eintreten werden wir mussen; warum? Aus zwei Gründen: weil das alte Geseh nicht mehr genügt und neue Steuerfräste in Anspruch genommen werden mussen. Einerseits stellt das Budget bereits ein Defizit in Aussicht, andererseits haben wir einen bedeutenden Ausfall infolge des Staatsbaues zu gewärtigen. Ich sage also, wir werden eintreten mussen.

Gfeller zu Signau. 3ch ware berechtigt gemesen, als Mitglied der Kommiffion früher das Wort zu ergreifen, ich that es nicht; nun aber erlaube ich mir ein Wort über die aufgeworfene Borfrage. Barum fam der Große Rath eigentlich zusammen? Rach meinem Dafürhalten fam er zur Berathung des Einkommensteuergesetes zusammen. Wenn das richtig ift, fo glaubte ich, man wurde ben ordentlichen Geschäftsgang einschlagen, d. h die Frage zuerst behandeln, ob man eintreten wolle, ja oder nein. Da nun aber die Frage der endlichen Redaktion dazwischen fam, fo fommen wir in eine fatale Lage. Wir haben Berichte über Berichte, von der Regierung und von ber Rommiffion in unfern Sanden, aber nicht über bas, mas wir eigentlich hier zu entscheiden hatten. Die Frage der Berfaffungemäßigfeit wurde erft nachträglich dazwischen geworfen. Wir mogen verfahren, wie wir wollen, so wird man fich nicht an das Gefet halten, fondern die gange Distuffion wird fich um die Frage drehen, ob das Gefet auch auf den Jura Unwendung finden foll oder nicht. Run glaube ich, man follte fich daran halten, ob man eintreten wolle oder nicht; jedenfalls halte ich dafur, man wurde auf diefem Wege am furgeften jum Biele fommen. 3ch ftelle den Antrag, daß man fortfahre, wie man angefangen, D. h. daß vor Allem die Eintretensfrage entichieden werde.

Der Herr Brafibent erinnert an die Borfchrift des Reglementes, wonach über Ordnungsmotionen eine möglichst furze Diskussion statisinden foll, um nicht unnüger Weise Zeit zu verlieren.

Gygar. Wenn Herr v. Känel den Antrag des Herrn Carlin nicht befämpft hätte, so hätte ich nichts darüber gesagt. Ich sinde aber, Herr Carlin habe Recht. Es ist eine Vorschrift der Verfassung und des Reglementes, daß die endliche Redastion vor Allem erledigt werde. Wir haben keine Bestimmung, nach welcher ein Gesetz zu Ende berathen wäre, bevor die endliche Redastion erledigt ist. Die bisherige Uebung, wonach die endliche Redastion der ersten jeweilen mit der zweiten Berathung zusammensiel, ist eben eine Verletzung der bestehenden Vorschriften und dieß bringt und in die satale Lage, in der wir und besinden. Als beschlossen wurde, die endliche Redastion mit der zweiten Berathung zu verbinden, war Herr Carlin Präsident (Herr Carlin bemerkt, er sei damals nicht anwesend gewesen, worauf der Redner fortsährt:) Immerhin wäre es Psticht der Jurasster gewesen, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Es war ein Fehler, und zugleich eine Warnung, daß die Herren sich mit dem Heimgehen nicht so hätten beeilen sollen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Carlin.

v. Känel, Fürsprecher. Ich mache die Versammlung auf die Folge aufmerksam, welche eintritt, wenn nach dem Antrage des Herrn Carlin verfahren wird. Die zweite Berathung eines Gesetzes kann erst drei Monate nach der ersten Berathung stattsinden. Die erste Berathung ist aber erst fertig, wenn die endliche Redaktion gemacht ist, und so würde es wieder drei Monate gehen, die man die zweite Berathung vornehmen könnte. So wurd man aber nicht versahren wollen; daher stimme ich gegen den Untrag des Herrn Carlin.

Der Berr Brafident macht auf das Reglement aufmerkfam, das feine besondere Berathung der Redaftion fennt. Für den Antrag des Herrn Carlin Dagegen

36 Stimmen.

Der herr Brafident erflatt, wenn fein anderer Antrag gestellt werde, fo werde nunmehr nach demjenigen des herrn Bubberger verfahren, und ertheilt, da feine Einsprache erfolgt, dem herrn Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort.

Schenf, Bizeprafident des Regierungerathes, ale Berichterstatter Diefer Behorde. Bor Allem aus glaube ich der Berfammlung schuldig zu fein, ihre Beit nicht überfluffig in Anspruch zu nehmen. Bas den Regierungerath bewogen hat, den Antrag, der Ihnen heute vorliegt, zu ftellen, fonnten Sie feit langerer Beit lefen, und ich glaube vorausfegen gu fonnen, daß Sie es gelesen haben werden. Daher halte ich dafur, es fet junachft denen Beit und Raum zu gestatten, Die ihre Metnungen noch nicht geltend machen fonnten. 3ch werde mich deßhalb fur den Unfang gang furg faffen und mir erlauben, allfällig in Beiteres einzutreten, wenn die andern Berren Berichterstatter ihre Meinungen vorgetragen haben werden. — Rachdem der Große Rath in feiner letten Sigung beschloffen hatte, daß das neue Gefen über die Gintommenfteuer auch auf den Jura Unwendung finde, ging diefer Beschluß nach dem Reglemente ale erheblich erflatter Untrag an Die Regierung zurud; diefe pflog ihre Berathungen über die Schlufredaftion, fonnte aber das Resultat dem Großen Rathe nicht vorlegen, weil Sie beschloffen hatten, die endliche Redaftion der erften Berathung mit der zweiten zusammenfallen zu laffen. Es ift aber das, wir haben es erfahren, eine durchaus ungwedmäßige Urt der Berhandlung. Es fragte fich : welches Gefen foll nun publigirt werden? Soll es publigirt werden, wie es aus Ihrer Berathung hervorgegangen? Man fonnte dagegen einwenden, es feien nur erheblich erflarte Untrage, welche vorliegen Muf Der andern Gette mußten wir und fragen: ift es und erlaubt, unfere Untrage zu publiziren? Man fuhlte baber, baß es höchft wünschenswerth fei, daß die Redaftionsberathung vom Großen Rathe felbft vorgenommen werde. Der Regierungerath hat die bei der erften Berathung hier aufgeworfene Frage der Berfaffungmäßigfeit möglichst grundlich behandelt; er beauf. tragte zwei Mitglieder mit der nahern Brufung derfelben. Diefe legten das Ergebnis ihrer Brufung vor; Die Folge mar, daß die Mehrheit der Regierung, refp. Die Regierung als folche in dem Sinne entschied, daß man auf die ursprüngliche Redaftion Burudtomme, weil nach ihrer Unficht die Anwendung des frag-lichen Gefeges auf den Jura mit der Berfaffung nicht im Ginflang ftehe. Bas gefchah? Beil Das Gefet ichon im Amtsblatt erschienen war, mußte man auch den neuen Beschluß mittheilen. Da muß ich gestehen, daß ich, nachdem ich die Redaftion desfelben, wie fie im Umtoblatt erschienen, gelesen, beartiffen habe, daß fie ftogen fonnte. Es hieß namlich: "Der Regierungsrath hat erfannt: 1) die Anwendung des neuen Einfommensteuergeseges auf den Jura fei wider die Berfaffung, und 2) es seien im § 37 die Worte "für den neuen Rantonse theil am 1. Januar 1866" fallen zu laffen" u. f. w. Der Befchluß des Regierungerathes lautete aber in Birflichfeit nicht fo, fondern der Urt. 1 der angeführten Redaktion mar fur uns nur Motiv, unfere Untrage beim Großen Rathe ju begrunden. Als ich diese Redaktion las, machte fie auf mich felber durch= aus nicht einen angenehmen Eindruck. 3ch muß mich Daher entschuldigen. Es war nicht eine Redaktion, die nach dem Willen des Regierungerathes im Amtoblatt erfchien, und ich mochte Sie ersuchen, was ungehöriges darin liegen mag, nicht als mit Billen ber Regierung gefchehen zu betrachten. - Bas

Die Cache felbft betrifft, fo mußte fich Die Regierung allerdings fagen, daß es von Wichtigfeit ift, eine Frage zu unterfuchen, Die fur bas Land von großer Bedeutung werden fann. Denn fo lauter die Luft Diefen Augenblid noch fein mag, fo bin ich überzeugt, daß ter Befchluß, den Sie faffen, fo wichtig ift, daß in furger Beit Wolfen auffteigen werden, von denen wir jest noch nichts feben. Diejenigen, welche beauftragt maren, Die Sache zu untersuchen, haben es mit aller Gewiffenhaftigfeit gethan. 3ch will Ihnen nur fagen, daß ich anfänglich eine andere Meinung hatte als jest. Bei der erften Berathung hatte ich das buntle Gefühl, es liege nicht im Sinne und Geifte der Berfaffung, daß diefer Theil der Steuergefengebung des alten Rantons auf ben Jura angewendet werde. Spater, als ich die Berfaffung naber in's Muge faßte, dunfte es mich, der Buchftabe follte erlauben, das hineinzuinterpretiren, denn je langer ich in der Berfaffung las, fchien es mir, es fonne fein 3weifel bezüglich Des Sinnes und Geiftes Dorfelben bestehen. 3ch fagte mir: gefest, der Buchftabe erlaube es, Das aufzunehmen, ohne und gu ftopen, fo follen wir es thun. 3ch fprach mich auch gelegentlich in einer Berfammlung öffentlich in Diefem Sinne aus. Defhalb war ich mit bem, was ich im Berichte Des heren v. Gonzenbach über diefen Bunkt gelefen, infofern einig, daß die Auslegung einer Berfaffung nicht an Die Boten eingelner Redner gebunden werden, daß man unmöglich fo rais fonniren fann: Die und Die haben dem Artifel nicht einen meitern Ginn beigelegt, alfo durfen mir es auch nicht, obichon der Buchstabe nicht damider ift. Da die Berfaffung fur langere Beit gemacht ift, und der Korper des Staates fich ausdehm, fo muß diefelbe ber Entwicklung Raum geben. Gefest, Die Berfaffung murde fechezig Sahre dauern, fo fonnen wir uns bei ihrer Unwendung nicht daran halten, mas einzelne Redner por fechezig Jahren gesprochen. Das war meine Meinung und ich ging mit bem Gedanten an das Studium : wenn es möglich ift, ohne meinem Gefühle fur Wahrheit Gintrag gu thun - benn ich bin durchaus tendenglos -, fo biete ich gerne Sand bagu. - 3ch fing an ju ftudiren und fam fchließ. lich je langer je mehr zu dem Bewußtfein, daß die Berfaffung als folche mir jedes derartige Sineininterpretiren verbiete. De fie es Andern verbietet, weiß ich nicht; es scheint nicht. 3ch erhielt das Bewußtsein, das nicht nur die Boten von damals, fondern der Berfaffungsartifel felbft, fo flar wie er da ift, es verbietet. In diefer Lage, die mir gar nicht fonderlich angenehm ift, befinde ich mich nun. Wenn ich irgenowie nach anbern Grunden hatte urtheilen wollen, fo hatte ich fagen fonnen: ja, 3hr habt Recht! Aber bas Bustimmen war mir nicht mehr möglich. — 3ch febe einstweilen von den Boten einzelner Redner Des Berfaffungerathes, deren man eine Menge gittren fonnte, ab und fasse die Berfassung als solche in's Auge. Da sage ich: alles ift mir in biesem \$ 85 in Berbindung mit \$ 86 insofern flar geworden, daß es möglich gewesen ware, die Eintommensteuer bineinzubringen, wenn es nicht im erften Baffus Der Biff. III flar und beutlich heißen murde: "Der neue Ran-tonotheit behalt fein Grundsteuerspftem bei." Wenn Sie Diefen Artifel naher in's Muge faffen - und bafur erfuche ich Sie -, fo begreifen Sie im erften Augenblide gar nicht, wie Diefes Stud da hineinfommt. Sie begreifen mit und unter Berudfichtigung bes andern Theile bes \$ 85 alles Undere, Sie begreifen, daß es heißt, der Jura behalte dem Grundfage nach feine Befengebung und besondere Bermaktung im Armenwesen bei, er nehme nicht Theil an den permehrten Ausgaben für

dasfelbe. Sie begreifen ferner, daß es heißt, die Brundfteuer im neuen Kantonotheil werde ju benjenigen Abgaben und Einfünften im alten Rantonotheil, wovon fie ein Mequivalent bildet, in das gehörige Berhaltniß gefest. Aber Die Stelle: "Der neue Rantonotheil behalt fein Grunofteuerschiem bei," begreifen Sie erft in Berbindung mit dem § 86, welcher ein Abgabenfyftem fur den alten Ranton aufftellt, Deffen Wegenfas Das Grundfteuerinftem Des Jura bildet. Die \$\$ 85 und 86 wurden denn auch feiner Beit immer im Bufammenhange berathen. Go geichah es in der Sigung der Borberathungefommiffion am 7. Mai 1846; damale wurden die \$\$ 95 und 96 (entiprechend den nunmehrigen \$\$ 85 und 86) auf die folgende Sigung verichoben. Um 8. Mat wurden dann Diefe beiden Baragraphen in der Borberathungstommiffion gemeinschaftlich behandelt; damals wurden auch fammtliche auf die Behnt- und Bodenginsliquidation, fowie auf das Armenwefen bezügliche Beittonen mitgetheilt, ferner murde über bas Armen= mefen, über die Aufhebung der Behnten und Bodenzinfe, über Die Bermogensteuer, über Die Beibehaltung ber Grundfteuer im Bura, über alle Diefe Bunfte gemeinsam abgeftimmi. Sierauf folgte die Redaftionsberathung; am 15. Mai wurden die \$\$ 70-103 jozusagen ohne Diskussion redigirt angenommen. 3m neuen Entwurfe ericheinen die fraglichen Artifel als \$ 84 und \$ 85, deren Berathung am 24., 25., 26. und 27. Juni unter dem Ettel "Materielle Fragen" ftaufand. Um 27. Juni erfolgte Die Abstimmung über beide SS zugleich und zwar umer "A. § 84" und "B. § 85". Am 10 Bult 1846 fand die Schlugberathung über die nunmehrigen \$\$ 85 und 86 und hierauf die endliche Redaftion ftatt. Go find Dieje beiden \$5 wie 3willingebruder mit einander marfchire von Unfang bis and Ende. Wenn es fich fo verhält, wenn gleichzeitig disfunri murde, mas der Staat fur das Armenwesen zu thun habe, wie ein neues Defigte durch neue Steuern zu deden fei, wie man die Bermogenoftener einführen, im Jura die Grundsteuer gewährleiften muffe, ich fage, wenn man das Alles ins Auge faßt, da icheint fur mich die Sache ziemlich flar zu fein. In alle Details eintreten will und fann ich diefen Augenblid nicht. Ich bedaure, daß die fehr bedeutende Auseinandersetzung des herrn v. Gonzenbach erft diefen Augenblick in meine Sande fam. 3ch bin einer von denen, die etwas langfam benten und erft hintendrein oft gu ipat auf die geiftreichen Schliche des Gegnere fommen. bin überzeugt, wenn ich einige Tage Beit jur Unterfuchung gehabt, manches darüber zu reden jein wird. Indeffen foll ich Sie verfichern, daß von Seite der Regterung feinerlei Berfonlichfeiten oder besondere Motive maggebend maren, fo daß wir dem Beichluffe des Großen Rathes ruhig entgegensehen fonnen. 3ch bin swar überzeugt, das es unendlich gut thut, wenn der Große Rath von feinem erften Beichluffe abstrahirt, wenn er den dermaligen Bestand einstweilen noch bestehen läßt, um die Sache grundlicher zu beraiben; ich bin auch überzeugt, daß es der Bereinigung beider Landestheile viel mehr Borfchub leiftet, als wenn mit Ignorirung der Bedenfen, welche bezüglich der Berfaffungemäßigfeit obwolten, fofort ein Enticheid gefaßt wird. Bas die Zwedmäßigfeit betrifft, fo erlaube ich mir dann fpater im Laufe der Distuffion darauf einzutreten. Dit Rudficht auf Die Zeit, welche ich den herren Berichterstattern der Minderheit gonnen mochte fchließe ich mit der Erflarung, daß die Regierung in besten Treuen das gefunden, was fie Ihnen vor-gelegt, indem fie munscht, Sie mochten in Uebereinstimmung bamit Ihre Rathichlage treffen.

Wegen Beranstaltung einer Extraausgabe der auf die juraffische Steuerfrage bezüglichen Großrathsverhandlungen wird der Druck der Verhandlungen der letzten Sitzung einige Tage unterbrochen.

Dr. v. Graffenried. Ich bin beauftragt, Ihnen in Betreff der Berfaffungemäßigfeit der Unwendung des Ginfommensteuergesetes auf den Jura die Ansicht der Mehrheit Ihrer Rommiffion vorzutragen. Erlauben Sie mir zuerft einige Worte über den Standpunft, welchen die Mehrheit Ihrer Rommiffion einnehmen zu follen glaubte. Sie war in der vorliegenden Frage feineswegs gleichgultig und ohne eigene Borliebe, ohne eigenen Willen. Sie war sich ihres eigenen Billens fehr wohl bewußt. Diefer eigene Wille war aber fein anderer als der, welcher mit überwiegender Mehrheit vom Großen Rathe ausgesprochen wurde. Ja ich gehe weiter, es war der Bille, welcher die Ginftimmigfeit des bernischen Bolfes vereinigen durfte. Der Bille, daß die Schranfen fallen zwischen bem neuen und dem alten Kantonotheil, und daß eine einzige einige Steuergesetigebung im ganzen Kanton Bern herrsche. Ueber ben zu erreichenden Zweck ließ sich mithin im Schoofe Ihrer Kommiffton feine Meinungeverschiedenheit vernehmen. Bie im Bolfe felbft, wie im Großen Rathe, fo auch in Ihrer Rommiffion wollte man und will man nichts Underes als Einheit der Steuergefetgebung. Aber in der Bahl der Mittel ging man auseinander. Die Mehrheit Ihrer Kommiffion fchrickt por feinem, auch nicht vor dem außersten, durchgreifenden Mittel jurud, welches geeignet mare, diesen Zwed zu erreichen; aber fie scheut fich, unferer Berfaffung, dem Balladium unferer Freiheit zu nahe zu treten. Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte nun, auf den eigenen Billen und auf deffen Durch= führung vorläufig verzichten und einzig die Frage der Berfaffungemäßigfeit der Unwendung des vorliegenden Bejeges auf den Jura in's Auge faffen ju follen. Die Dehrheit Ihrer Kommiffion fragte nicht: was wollen wir? fondern: was will die Berfassung? 3ch bitte wohl zu beachten: die Mehrheit der Kommission suchte nur das zu erfennen, was die Berfasfung will. Die Berfaffung fann aber heute nichts anderes wollen als das, was fte Unno 1846 wollte. Die Frage ift mithin: mas wollte die Berfaffung damals, als fie entstand? Konnen Sie Diefen Sinn, diefe Abficht der Berfaffung aus den Berathungen des Berfaffungerathes erfennen ? Rein, Bir durfen und in so wichtiger Frage nicht an Tagblätter halten, denen jeder offizielle Charafter abgeht. Aber wie werden wir finden, was die Verfassung Anno 1846 wollte? Wir werden es finden, wenn wir untersuchen, mas der Berfaffungerath gethan hat. Bas hat er gethan? Um diefe Frage zu beantworten, erlaube ich mir, Ihnen in furzen Zugen das vorjulegen, mas damale porhanden mar. Damale ftanden in Betreff bes Steuerwesens auf ber einen Seite Die Ginfunfte Des alten Rantons mit einer befonderen Steuerverfaffung, und zwar theile invirefte Abgaben, theile eigentliche Ginfunfte, theile Reudallaften. Auf Der andern Seite bestand im Jura eine Grundsteuer, die nach Art. 23 der Bereinigungeurfunde ale Erfat der Behnten und Dominialeinfunfte des ehemaligen Bisthums zu betrachten mar. 216 Aequivalent ftand mithin Diefe Grundsteuer den Feudallasten des alten Rantons gegenüber, nicht dem Ertrage, fondern der Form, dem Grundfate nach. Die Berfassung hob die Feuvallasten auf, an ihre Stelle trat das Steuergesetz von 1847 über die direkten Steuern im alten Kantonotheile. Die Berfassung fonstatirte die Beibes haltung des juraffischen Grundfteuerspftems, mahrend fie das Das allein und Steuerspftem des alten Rantons anderte. nichts Anderes hat der Berfaffungerath gethan, und darin schon liegt der Beweis, daß der § 85 Ziffer III sich auf den neuen und der § 86 auf den alten Kantonotheil bezieht. Mit bem \$ 86 wollte die Berfaffung nur Mittel und Bege gur Dedung des infolge der Aufhebung der Feudallaften nothwendig fich ergebenden Defizits feststellen; fie wollte nichts anderes als dem alten Kantonstheile dem Grundfage nach ein neues Steuerspftem auflegen. 3m Jura wollte Die Berfaffung nichts Reues einführen, fondern beibehalten - mas? Bas der Jura damals befag. Bas befaß aber der Jura? Die Grundfteuer. Das, glaube ich, fei flar und beutlich, und wenn die Berfaffung Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

das gethan hat, fo follte es auch noch jest gelten, und wir durfen nicht daran rutteln. Ich will die weitläufigen Bershandlungen des Berfaffungsrathes, die ich allerdings gewiffens haft untersucht habe, bei Diefem Eingangsberichte ju Ihrer Disfussion auch mit feinem Worte berühren. Es durfte faum mit Sulfe derfelben zu dem Biele gelangt werden, welches fich die Dehrheit Ihrer Kommiffion vorfette, nämlich zur Erkenntniß des Willens der Berfaffung, und zwar aus dem Grunde, weil diefe Berhandlungen nicht fagen, mas der Berfaffungerath als folder wollte, sondern nur, was einzelne Mitglieder besfelben wollten. Was der Berfaffungsrath wollte, liegt nirgends als in der Berfaffung felbst. Warum hat die Mehrheit ber Kommiffion diefen Standpunkt eingenommen? Weil fie sich scheute, der Verfaffung ju nahe ju treten, dieselbe, mare es auch fur den heiligsten Zwed, ju dehnen und in dieser Beise gemiffermaßen zu vergewaltigen. Die Kommiffton that lieber fich felbst Gewalt an als der Berfaffung, und fie konnte daber Ihnen nichts anderes empfehlen als das, was die Berfaffung im Jahre 1846 gewollt und als ihren Willen durch die That bewiesen hat. So weit ich im Ramen der Mehrheit der Rommiffion zu fprechen habe, bin ich vorläufig zu Ende. 3ch behalte mir aber vor, wenn die Tagblatter des Berfaffungs. rathes von anderer Seite bier behandelt werden follten, auch meinerfeite und zwar einläßlich barauf gurudzufommen.

Dr. v. Gongenbach, ale Berichterstatter ber Minderheit der Kommiffion. Bare es meinem Berichte, den ich im Ramen der Minorität erstatten ju follen glaubte, damit Gie über die gange Angelegenheit aufgeflart feien, ergangen, wie bemjenigen bes herrn Regierungsrath Schenf, fonnte ich voraussegen, daß Sie meinen Bericht gelesen hatten, so murde ich mir auch gur Bflicht machen, Ihre Zeit zu schonen. Aber das ift nicht ber Fall, und es handelt sich um eine wichtige Frage; deshalb bitte ich um Entschuldigung, wenn ich etwas einläglicher bin. Ich fange damit an, dem herrn Regierungerath Schenf zu danken fur die lonale Urt, mit der er der Minderheit Zeit laffen will, ihre Anficht zu entwideln. - Gegenüber meinem herrn Rollegen, der Ramens der Mehrheit der Kommiffion gefprochen, erlaube ich mir zu bemerken, daß es fich auch bei mir um nichts ans beres als darum handelt, Die Bahrheit zu ermitteln. Beil Diefe Wahrheit für mich aber flar am Tage liegt, fo werde ich in meinem Bortrage die Stimme durchaus nicht erheben, sondern gang ruhig zu Ihnen fprechen. — Ich fomme gunachft auf den Standpunkt Des Berrn Regierungsprafidenten ju fprechen. Er anerfannte, daß die Bestimmungen einer Berfaffung möglichft allgemein gefaßt fein follen, um der Befeggebung einen den Zeitbedurfniffen entsprechenden Ausbau ju geftatten. Dann aber fugte er bei : es gebe einen Bunft, vor dem er fteben bleiben muffe, und diefer Bunft fei der: wenn der Buchftabe zwar erlauben murde, etwas hineinzudeuten, dieß aber der ganzen Auffaffung, dem Geiste der Berfaffung widerstrebt. In diefem Falle, fagte er, murde er es nicht magen, die Berfassung in dieser Richtung auszubauen. Dieselbe Stellung nehme ich auch an, indem ich sage; wenn der Geift, die ganze Anlage der Berfassung so beschaffen ift, daß sie eine gewisse gefengeberifche Bestimmung ausschließt, fo darf eine folche nicht erlaffen werden. 3ch ftelle mich rein auf diefen Boden und fage: ich bin überzeugt, daß fchon im Berfaffungerathe Biele daran gedacht haben, die Steuerverhaltniffe des Jura fo zu regeln, wie es heute beabsichtigt wird. 3ch war erstaunt zu feben , daß herr Schenf es nicht augenblidlich gefunden hat, daß diese Magnahme dem gangen Geifte der Finangreform von 1846 entspricht. Der herr Berichterstatter des Regierungs. rathes fagte Ihnen, er fonne Alles, mas im § 85 ftebe, mit der Einführung der Gintommenfteuer im Jura verträglich finden, mit Musnahme jedoch einer nur allzudeutlichen Bestimmung; fo mare damit noch vereinbar die Borfchrift, daß bie Grundfteuer des Jura gegenüber denjenigen Ginfunften und Abgaben bes alten Kantons, wovon fie ben Begenwerth bilde,

in das gehörige Berhaltniß gebracht werde; allein unvereinbar mit jeder andern direften Besteurung des Jura erscheine bier die Berfaffungsbeftimmung: Der Jura behalte fein Grundfteuerfustem bei Diefe Bestimmung tonne namtich feinen andern Sinn haben ale benjenigen, daß der Jura ftatt der im § 86 angeführten Steuern fein Syftem der Grundfteuer behalte. bitte Sie, einen Augenblid bei Diefem Bunfte fteben ju bleiben. Ber hat die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura beantragt? Es war nicht der Jura, im Begentheil, 65 Bemeindeversamme lungen aus dem Jura, beren Bevollmächtigte fich in Munfter vereinigten, 13 Gemeinden des Begirfes Freibergen, ferner Die Bolfovereine von Pruntrut und Delsberg petitionirten beim Berfaffungerathe, daß Der infolge Aufhebung der Behnten und Bodenzinse entstandene Ausfall durch eine Steuer auf bewegs liches und unbewegliches Eigenthum im gangen Ranton gededt werden möchte. Das sind die Bolfsmuniche des Jura, welche theilweise schon bei der Borberathungstommiffton geltend gemacht murden. Man fann alfo gar nicht behaupten, die Bevölferung des Jura habe die Grundsteuer als alleinige Steuer gewünscht und es erfcheine diefe als eine fogenannte Begens leiftung, die dem Bura jugeftanden fet. 3ch erlaube mir ferner, herrn Regierungerath Schenk noch auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, indem er sich in Betress der gemeinsamen Behandlung der §§ 85 und 86 befindet. Als die Redaktionss kommission des Verfassungsrathes die §§ 95 und 96 redigirte, reproduzirte fie in dem lettern, der fpater ju § 86 murde, gang reproduzirte ste in dem legtern, der spater au 5 00 wurde, gang einfach den 5 23 der Verfassung von 1831, welcher ebenfalls die Bestimmung enthält; wenn die gesetzlichen Einkunfte des Staales nicht genügen, so sollen die nöthigen Austagen mögelichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einsommen und Erwerd verlegt werden. Nun fann aber fein Zweisel darüber bestehen, daß dieser Arrifel von 1831 dis 1846 auch auf den Jura answeisen zum fen ist. Sossisch fam er allerdings nie zur Auwendbar gewesen ift. Faktisch fam er allerdings nie zur An-wendung im Jura, so wenig als im alten Kanton, rechtlich aber gilt er für beide. — In der Redaftionskommission saßen zwei Jurassier, die gewiß Intelligenz und Muth genug gehabt hätten, gegen die Anwendbarkeit des § 96 (später § 86) auf ben Jura ju reflamiren (die herren Belgichard und Stockmar), wenn fie damit nicht einverstanden gewesen maren. Bon der Beibehaltung der Grundfteuer war aber im Schoofe der Redaftionstommiffion überhaupt feine Rede. Run fommt Die Sache por die Borberathungstommiffion. Sier erft wird die Beibehaltung der Grundsteuer beantragt, - von mem? Bielleicht von einem Juraffier? Durchaus nicht, und doch fagen 7 Juraffier in Diefer Rommiffion! fondern von herrn Funt, Burde diefer Antrag eima von einem Juraffier lebhaft unterftugt? Reiner der sieben Juraffier, die doch alle die Intereffen ihrer Beimath fannten, unterftutte bei Der erften Berathung in ber Borberathungekommission den Unirag Des Herrn Funk, Berr Belrichard suchte in einem langern Bortrage nur dahin ju wirfen, daß man dem Jura nicht das Syftem der obligatorischen Armenunterftunung auflege, von dem er nichts wiffen wollte. Dieß unterftunte auch herr Stodmar; über die Grundfteuer fagten die beiden herren damals fein Wort, auch herr Diffenbein ale Berichterstatter nicht. Run fommt die zweite Berathung in der Borberathungsfommiffion, deren Refultat Sie auf Seite 21 u. f. meines Berichtes nachlefen fonnen (ich fann zu jedem Worte, das ich geschrieben, stehen). Die jegigen \$\$ 85 und 86 famen damals als \$\$ 90 und 91 vor; fie wurden abgefondert berathen und votirt. herr Dr. Mani wollte pringipiell nichts von der Grundsteuer, indem er fich auf den Standpunkt eines allgemeinen Abgabenfofteme ftellte. Bert Stockmar dagegen fprach fur deren Beibehaltung und zwar aus drei Grunden: 1) berief er fich auf die Bereinigungs-urfunde, die als gegenseitiger Bertrag nicht ohne Einwilligung beider Barteien verlett werden durfe; 2) fet die bestehende Ginrichtung im Jura, gegrundet auf einem mit vielen Roften errichteten Kadafter, eine gute und 3) bemerkte derfelbe Redner, wenn man die Grundsteuer aufhebe und an die Stelle derfelben

eine progreifive Bermogenofteuer einführe, fo merbe der Jura vermuthlich die Berfaffung verwerfen. So murde die Sache abgefchloffen. Die juraffifchen Deputirten verwendeten fich daher auch bei der zweiten Beraihung in der Borberathungefommiffion fur Beibehaltung der Grundsteuer. Wir werden nun aber gleich feben, von welchem Augenblide an der Jura großen Berth auf Beibehaltung des Grundfteuerfufteme legte, und der Zeitpunkt biefer veranderten Saltung ber Deputirten Des Bura wird und auch darüber aufflaren, daß die Beibehaltung Des Grundsteuersystems nicht gegenüber § 86 der Berfaffung von Seite des Jura verlangt murde, wie Berr Schenf Dieß annummt, fondern gegenüber dem Behnt: und Bodenginslostauf im alten Ranton. Die ursprüglichen §§ 95 und 96 fommen nun ale \$\$ 84 und 85 im Berfaffungerathe felbft gur Berasthung. 3m Laufe Diefer Berathung, am 24, Juni fagte herr Surp in einem merkwurdigen Bortrage: wenn man im alten Ranton Behnten und Bodenzinse ablofen will, fo folle man auch Die Grundsteuer des Jura ablosen, denn sie fet nichts anderes als die friftallistrten Behnten und Bodenzinfe, welche die franzöftsche Revolution aufgehoben und in die Grundsteuer umgewandelt habe. Merkwürdiger Beife unterftuste Berr Dchfenbein in einem Bortrage biefe Auffassung, indem er dem Jura zu bedenfen gab, wie er feiner Zehnten und Bodenzinse losgeworden fet, ob er fie benn losgefauft habe. Rein, fagte Berr Dchfenbein, am 4. August 1789 find infolge einer Unwandlung von Großmuth durch die frangofische Rationalversammlung alle Feudallasten aufgehoben worden. Kaum war dieß Wort ausgesprochen, so sahen die Deputirten des Jura ploglich die progressive Bermögenssteuer wie ein Damofledichwert über bem Bura schweben, und jest erft nahmen fie an den bezüglichen Berhandlungen lebhaften Antheil. Buerft trat Berr Bequignot auf, der fehr erstaunt mar, von den herren Surn und Dehfenbein ju horen, daß auch die Grundsteuer des Jura abgelost werden folle, wie die Behnten und Bodenginfe. Berr Beguignot fagte, die Grundsteuer beruhe auf einem Bilateralvertrage, welcher durch die Eidgenoffenschaft gemahrleiftet fei. Sodann führten alle juraffifchen Redner Diefe Sprache, Die Berren Moreau, Migy u. f. w., fie fagen Alle: Die Bereinigungsurfunde ift eine heilige Arche, Die man nicht antaften darf! Ferner fagt Berr Bequignot dem Berrn Dofenbein: "Biffen Sie, wie viel une die Aufhebung der Behnten gefoftet hat? Bundertfechzigtaufend Franten jahrlich, der Betrag unferer Grundsteuer, mas wir jedes Jahr an den Staatsfchat abliefern! Run denn, wenn der alte Ranton feinen Behnten um diefen Breis aufheben will, fo werde ich mit beiden Sanden ju diefem Untrage ftimmen u. f. w. Der Berr Braopinant hat von der Möglichfeit des Lostaufs unferer Grundsteuer gesprochen. Erlauben Sie mir Ihnen zu fagen, daß die Bertheidigung eines berartigen Spftems im Munde eines Rechtsgelehrten mich in Erstaunen verfest, wie fie mich ichon geftern im Munde eines Gefestundigen (Sury) verwundert hat." Das Wort, auf welches Berr v. Graffenried ein befonderes Bewicht legt, "beibehalten", bient mir hier ebenfalls, um flar gu machen, mas barunter verstanden murbe. Es fommt alles barauf an, mas es bedeutet. Der Jura tritt in die Schranten fur feine Grund. fteuer, für die et besorgt ift. Er sagt, er habe für seinen Ras dafter Millionen ausgegeben, auf feinem Grundsteuersystem beruhe fein Kredit; wenn man dies aufhebe, ruinire man das Land. Berlangte der Jura etwa dadurch, es foll dieß die einzige Steuer fein? Rein, und warum er tief nicht that, ift flar. Der gange Begirf Freibergen, beffen Bevolferung aus gand= wirthen besteht, hatte ein Intereffe zu verlangen, daß auch bie Kapitaliften in Bruntrut, Delsberg, die Induftriellen in Biel, im St. Immerthale etwas gablen. Der Jura verlangte einfach Beibehaltung beffen, was Die Bereinigungeurfunde gemahrleiftet hat. 3ch habe mich erft in ber Zwifchenzeit zwischen ber erften und zweiten Berathung überzeugen fonnen, wie wichtig das ift. Das Bortchen "beibehalten" ift nicht jufällig in die Berfaffung gefommen, es ift in demfelben feine Falle verborgen,

wie herr Schenf es annehr, jondern das Bort "beibehalten" ift mit vollem Bewustfein gewählt worden. 3ch berufe mich auf das Botum des herrn Funt, von dem der Untrag auf Beibehaltung der Grundsteuer ausging und welcher dem Berrn Fifcher in der Sigung vom 10. Juli bemerfte, er fei über feine Opposition gang erstaunt, er verlange fur den Bura nichts als den status quo. Bas ift der status quo? Das ift der gange Anotenpunft der Frage. Herr v. Graffenried nahm es faftisch und fagte, das Grundsteuerspftem des Jura fei Das, mas die Behnten und Dominialeinfunfte des ehemaligen Bisthums gemefen, ein Aequivalent gegenüber den Zehnten und Dominialeinfunften bes alten Kantons, beffen Feudallaften in Direfte Steuern umgewandelt worden. Somit ware er mit Berrn Schenf einig; nun aber raifonnirt er gerade umgefehrt, wie herr Schenf und fagt, weil die \$\$ 85 und 86 geirennt behandelt worden feien, fo habe der eine nur den alten Ranion, der andere nur den Bura beschlagen fonnen. Auf gang verschiedenen Wegen fommen alfo die herren jum gleichen Btel. 3ch will es nun versuchen, den Brrthum, in welchem die beiden Berren fich befinden, aufzuklaren und hoffe dann, da Berr v. Graffenried wenigstens darin mit mir einig geht, daß Die \$\$ 85 und 86 getrennt behandelt worden find, daß wir uns über den wirflichen Sinn berfelben vereinigen fonnen. ift etwas Anderes um das Steuerspftem des Jura, als das, mas die herren bineinlegen. Es beißt in der Berfaffung nicht, man garantire bem Jura das miffenschaftliche, das physiofratifche Grundsteuersystem, fondern fein Grundsteuersystem. ift nicht eine Sophisterei, fondern eine fonstitutionelle Thatfache. Es handelt fich um ein bestimmtes Steuerspftem, welches durch Die Bereinigungeurfunde von 1815, ferner durch die Berords nung von 1816, durch das Gefet von 1819 und durch ein Defret von 1846 normirt wurde. Das ift das Grundsteuers fuftem des Jura. Darum mahlte man den Ausdrud "der Jura behalt fein Grundsteuersuftem bei." Den Berrn Schenf erlaube ich mir zu erfuchen, wohl darauf zu achten, bag die frangofische Grundfteuer etwas gang anderes ift, als die juraffifche Grundfteuer. Jene war begleitet durch allerlei hochft laftige andere Steuern, wie die Fenftersteuer, die droits-reunis u. j. m. 2118 der Jura zum Ranton Bern fam, waren in jenem Landesiheile alle diefe andern Steuern abgefchafft worden und man behielt nur noch die Grundsteuer bei, aber mit dem Bufape, wenn Dieselbe zu wenig abwerfen murde, das Fehlende durch andere Abgaben zu ersetzen. Aus den Berhandlungen des Finangsrathes gehen die Absichten der Regierung von Bern deutlich hervor. Man wollte den Jura halten wie den alten Ranton, glaubte aber fur außerordentliche Zeiten, wenn erhöhte Steuern erforderlich maren, fich die Befugnif vorbehalten zu follen, dem Jura neben der Grundsteuer noch eine andere Steuer auferlegen zu fonnen. Da liegt der Brrthum der Berren Schenf und v. Graffenried; fie fagen gang richtig, die Grundsteuer des Jura fei das Mequivalent der Behnten und Dominialeinfünfte des ehemaligen Fürstbischofe, aber fie übersahen den ben zweiten San des Art. 23 der Bereinigungeurfunde, wo es heißt: die Regierung behalte fich das Recht vor, dasjenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen mochte, durch eine andere Abgabe ju vervollständigen; dann wird beigefügt : übrigens habe das Bisthum im Gangen nicht ein Mehreres ju den allgemeinen Bermaltungsfoften des Staates beizutragen als nach einem billigen Berhaltniß jum alten Kanton ift nun das Aequivalent der Grundsteuer des Jura? Es find Die Einschuffe, welche der alte Ranton ju den allgemeinen Staatbausgaben machte. Herr Stampfli fchlug den Ertrag der juraffischen Grundsteuer auf ungefahr Fr. 150,000 an, Berr Stodmar nimmt die gleiche Summe an und fagt, der Ausfall werde burch neue Steuern erfest werden muffen, auch nennt er den Ausfall auf der Grundsteuer einen "fictiven". Ein anderer Juraffter, Berr Bequignot, mar der Unficht, wenn im alten Ranton 3/3 der Zehnten und Bodenzinse fur den Staat erhoben, 1/3 dagegen erlaffen werde, fo muffe dies auch gegen.

über dem Jura ftattfinden. Auch Berr Fifcher nahm Diefen Standpunft ein. Roch mehr: fogar der Bericht über Die Staateverwaltung von 1815/30 fcheint anzunehmen, die Grundpeuer im Jura fei Das Mequivalent der Behnten und Bodensinfe des alten Rantons. Aber das ift nur das faftifche, nicht Das rechtliche Berhaltniß. Bis jum Jahre 1815 hat Der alte Ranton ju ben allgemeinen Staatsausgaben direft nichts an-Deres beigetragen, ale feine Behnten und Bobenginfe. Darum muste faftijch die Grundsteuer des Jura allerdings mit bem Ertrag der Behnten und Bodenginse im alten Ranton in ein billiges Berhalinis gejest werden. Die Musfuhrung Des Gefeges wurde, wie dies haufig geschieht, fur das Wefen felbft genommen. Go tonnie es tommen, bag ein geiftreicher Juraffier, Berr Bequignot, im Berfaffungerathe Die Behauptung aufftellte, daß der Jura gar feine Grundsteuer mehr zu bezahlen habe pom Augenblide an, wo der alte Kanton feine Behnien und Bobens sinfe mehr bezahle. Diese Auffaffung beruhte auf der fich ftets neu erhebenden irrigen Unnahme, Die Grundsteuer bes Jura fei das Mequivalent ber Behnten und Bobenginfe des alten Rantons. 3ch bute aber, mohl ju ermagen, daß die Grundsteuer Des Bura nur faftifch Das Mequivalent ber Behnten und Bodenginfe des alten Rantons, aber nie rechtlich mar; rechtlich war fie das Mequivalent aller direften "Ginfchuffe" desfelben fur die allgemeine Staatsverwaltung, und die Bereinigungeurfunde gab nur die Buficherung, daß der Jura im Bangen, en total niemals mehr beitragen foll als in einem villigen Berhalinis zu den "Ginschuffen" des alten Rantons. Der Derr Regterungsprafident ftust fich in feinem Berichte darauf, daß die Regierung im Jahre 1819 die Grundsteuer des Bura auf Fr. 160,000 a. 28. erhöhte, ohne neue Abgaben binsugefügt zu haben, um daraus zu fchließen, dadurch fei das Steuerverhalinis des Jura ein fur alle Mal festgefest worden, und ebenfo die Urt ber Steuer, b. h. das Grundfteuerfuftem. Allein ich halte diefe Annahme fur gang irrig. Barum behielt fich die Regierung in der Bereinigunge-Urfunde, Art. 23, Die Befugnip vor, die Grundsteuer durch eine andere Steuer gu vers vollständigen, wenn sie zu wenig abwerfen follte? Bas ift die ratio legis diefer Bestimmung? Offenbar die Möglichfeit, daß unter Umftanden die Grundfteuer zu hoch und darum zu drudend werden fonnte. Darum wollte man fich g. B. für Kriegszeiten oder überhaupt für den Fall, daß die Belaftung des Bodens ju drudend werden tonnte, die Befugnif offen behalten, auch andere Bermogens-Objecte im Bura ju besteuern und nicht nur Grund und Boden. Im alten Kanton mußte man nolens volens die alten Grundlaften erleichtern und deren Losfauf ermog= lichen, da fo viel anderes Bermogen nach und nach daneben entstanden mar, das auch beigezogen werden mußte. Bang ebenfo barf laut ber Bereinigungburfunde auch gegenüber dem Bura verfahren merden; wenn feine Grundsteuer nicht mehr hinreichend ift, fo darf fie durch eine andere Abgabe vervollständigt werden. Herr Schenf wird dieß zugeben , wenn er bedenft, daß die Bereinigungsurfunde nur die Berficherung enthatt, daß der Bura niemals mehr zu den allgemeinen Bermaltungofoften beigutragen habe, ale in einem billigen Berhaltniß zum alten Kanton. Wenn nun die Steuern im alten Ranton höher steigen, so mußte auch die Grundsteuer im Jura sich steigern, oder durch eine andere Abgabe vervollständigt merden. herr Schenk fagt felbst auf Seite 41 feines Berichtes, Die juraffifche Grundsteuer reprafentire Die "Einschuffe" des alten Kantons in die Staatskaffe; Diefe mußten aber immer mehr erhöht werden; infolge beffen mußte auch der Steuerbe. trag des Jura erhoht werden; bavon bin ich überzeugt, wie von meiner Erifteng. Und wenn Sie fich nicht auf die Bereinigungeurfunde ftugen wollen, fo fonnen Sie fich auf den \$ 23 der Berfaffung von 1831 ftugen Diefer Urtifel fagt, wenn die ordentlichen Ginfunfte des Staates gur Beftreitung feiner Ausgaben nicht hinreichen, fo follen die nothigen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen, Gintommen ober Erwerb verlegt werden. Run wird man boch nicht be-

haupten, daß, wenn durch ein großes Unglud, durch Rrieg u. bgl. eine fehr hohe Steuer im Lande hatte erhoben werden muffen, bann nicht eine andere Steuer im Jura eingeführt worden mare, benn daß der Art. 23 der Berfaffung von 1831 auch fur den Jura seine Geltung hatte, unterliegt keinem Zweisel. Wie verhält sich aber die Sache dermal? Die Grundsteuer im neuen Kantonotheil ist im Jahre 1853 fur den Fall, daß 1 %00 direfte Steuern im alten Kantonstheile erhoben werden, zu Fr. 125,000 fest gesetzt worden. Nehmen Sie nun an, Sie wurden die Einnahmen des Staates infolge des neuen Einfommensteuergesetzes um fr. 300-400,000 vermehren; wurde badurch die Grundsteuer des Jura verandert? Rein, fo lange im alten Kanton nicht eine höhere Bermögenösteuer als 1 pro mille bezogen wird. Ich glaube, eine solche Stetgerung der Einnahmen durch das neue Geset sollte möglich sein. Die Einfommensteuer reprafentirt gegenwärtig ein Rapital von uns gefähr 3½ Mill. Fr. 3ch frage Sie: ift es möglich, daß in dem schönen Kanton Bern nur so viel Einfommen besteht? Ein gutes Einfommensteuergeses muß daher viel Bermögen erreichen, das gegenwartig ju den Staatsausgaben nichts bei-3ch bin auch überzeugt, daß man im Jura nicht mehr die ausschließliche Belaftung Des Grundbefiges will, aber man fagt, ber Jura wolle die Reform des Steuerwesens durch eine Berfaffungerevifton erreichen. 3ch geftehe offen, ich habe große Beforgniß vor der Berfaffungerevifion. 3ch glaube auch, Sie tonnen noch ruhig unter der gegenwärtigen Berfaffung leben. Wenn Sie einmal die Schleußen öffnen, werden Sie erfahren, welche Begehren wieder auftauchen werden, wie Anno 1846, wo man von einem Einbruch in das Staatsvermogen fprach, Eransactionen einging, die man eine Stunde nachher bereute. Wenn Sie diefe Bahn wieder einschlagen, fo fegen Sie fich der Gefahr eines zweiten Ginbruche in das Staatevermogen aus und ebenfo wird an der Regierungsgewalt gerüttelt werden. Schauen Sie fich um nach dem Margau, nach Baselland, ob die Stimmung für eine Berfassungerevision gunftig sei. 3ch die Stimmung für eine Berfaffungerevifton gunftig fei. 3ch glaube es nicht. — Wenn Sie darüber einig find, daß der Jura fich industriell immer mehr und mehr entwickelt hat, daß in feinen Thalern Leute wohnen, die fehr große Reichthumer bes figen, daß Berechtigfeit und Billigfeit fordern, daß Diejelben Die öffentlichen Laften mittragen helfen, Da ihre Induftrie Den Schut des Staates nicht nur hier genießt, fondern von demfelben nach Canton, nach China begleitet wird (fur jede Mufit. dose, jede Uhr, beren Transport Unstand findet, wird ja der Schut des Staates angerufen), fo fonnen Sie auch Die Ausdehnung bes vorliegenden Wesenes auf den Jura nicht unbillig Der § 86 Der Berfaffung, der nichts anderes ift, als Die Reproduktion des § 23 der Verfassung von 1831 gestattet nicht nur, sondern fordert dieselbe. Die Redaktion hat nur darin einige Aenderungen erlitten, daß man das "Wenn" weggelaffen, weil man im Jahr 1846 darüber im Rlaren war, daß neue Auflagen demnächst nothig fein werden. Diefer Berfaffungeartifel mar daber dem Jura gegenüber nicht etwas Reues, und wenn man benfelben nicht auf den Jura hatte anwenden, wenn man hatte "retrogradiren" wollen, wie Berr Schneider fich ausdrudte, fo hatte man es anstrudlich aussprechen muffen. Es geschah dieß aber mit feinem Borte, weder vom Bericht. erftatter, noch von irgend einem Juraffter. Wenn Gie Die große Reform von 1846 und die Stellung ihres Schöpfers in's Auge fassen, welcher fagte, die Landschaften muffen jusammenfteben gegenüber den Städten, den Fabrifanten, den Gewerbs. leuten , Rapitaliften , fonnen Sie glauben , daß Diefer Dann im gleichen Augenblicke Die fcbrofffte Ungerechtigfeit im Jura habe einführen wollen? Wie fann man fagen, der Berfaf-fungerath von 1846 habe im Jura ausschließlich die Grundfteuer einführen wollen? Man wollte nichts anderes als die Beibehaltung des Radafters und des darauf fich grundenden Kreditspftems sichern. Sie können dieß ganz gut entnehmen aus den Boten des Herrs Ochsenbein vom 17. Juni 1846, wo er fagte, es herrsche große Aufregung im Jura, indem die

Leute meinen, dieser Landebiheil muffe funftig 300,000 Fr. ftatt feiner Grundsteuer gablen. Bur Beruhigung des Jura bemerkt nun herr Ochsenbein, es feien diese Beruchte unbegrundet, indem laut \$ 84 Die Einrichtungen Des Jura "unangetaftet" bleiben follen. Diefe Ginrichtungen wollte man gemahrleiften, indem man dem Jura verfprach, er folle fein Grundfteuerfuftem beibehalten. Es fpricht dafür auch ber Umftand, daß die ur= fprungliche Redaftion, wie fie Berr Funt in der Sigung vom 8. Mai vorgeschlagen hatte und welche lautete: "Der Jura behält seine Grundsteuer bei," dahin abgeändert wurde: "der Jura behält sein Grundsteuersystem bei." Ich begreife, daß meine Argumentation herrn Schenf nicht angenehm ift, aber er fann mir fein einziges Botum gittren, aus welchem hervorgienge, daß die juraffifchen Mitglieder des Berfaffungerathes annahmen, der § 86 folle den Jura nicht beschlagen. Satten fie dieß geglaubt, fo hatten fie an der Berathung feinen Untheil genommen. 3ch appellire an Sie alle. Haben Sie je gesehen, daß, wenn wir ein Geset beriethen, das auf den Jura keisnen Bezug hatte, z. B. über das Armenwesen, ein Jurassier an der Berathung Theil nahm? Rein, Die Berren fagten jeweilen: das geht uns nichts an, es gehört in euere hausordnung; wir ftimmen jum Gintreten, weiter nichte! Und ich frage ferner: wenn es fich um einen Artifel Des frangofischen Code civil handeln murde, murde ein Mitglied aus dem alten Ranton fich einmischen? Reine Rede Davon! Die Diefreiton verlangt, daß man jedem Landestheile überläßt, fich so einzurichten, wie es ihm gefällt. Bettet euch felbit, ihr mußt allein da liegen. Go benft ein Zeder, mit dem Borbehalt, daß man eintretenden Falles ihm gegenüber gleich handle. Ich weiß, daß wir als Mitglieder des Großen Rathes verfaffungegemäß das gange Land vertreten, aber die foeben angedeutete Auffaffung besteht nun einmal bennoch 3ch behaupte, geftust auf Diefe Erfahrung, daß der Jura sich bei der Berathung über den § 86 nicht bestheiligt hatte, wenn er angenommen hatte, der § 86 solle nur im alten Kanton Geltung haben? Merkwürdiger Weise nahm der Jura aber sehr lebhaften Antheil an der Berathung über Diefen \$ 86. Das einläßlichste, schönfte Botum über benfelsben wurde von Herrn Bandelier abgelegt, und alle hier ans mefenden Mitglieder des damaligen Berfaffungerathes merden fich daran erinnern. herr Bandelter fchlug eine fleine Res Daftioneanderung vor und munichte, daß gefagt werde ftatt: "auf alles Bermögen, Einfommen und Erwerb", auf "Kapi-talien, auf Grundeigenthum, auf Gewerbe und Beruf." Diefe Redaftioneveranderung motivirte herr Bandelier damit, daß Die beiden Gefengebungen nicht ju weit auseinandergeben durfen. — Er legte Gewicht darauf, daß man jest schon darauf Rudficht nehme, daß die Faffung des § 86 ju der Steuers gefeggebung des Jura paffe. Damals war der § 85 noch gar nicht angenommen. Der Berr Berichterftatter Der Regierung wird fich davon überzeugen, daß über diefe beiden SS nie gus sammen abgestimmt worden ift. Seine dießfällige Behauptung grundet sich wahrscheinlich auf die irrthumliche Ueberschrift Des Tagblattes, welche allerdings ftets die \$\$ 85 und 86 als auf der Tagesordnung stehend anführt. In der ersten Berathung der Redaktion am 8. Mai wurden zwar beide Artikel 95 und 96 gemeinsam behandelt, aber schon das zweite Mal am 15. Mai wurden ste als \$\$ 90 und 91 in der Berathung und Abstimmung getrennt. Am 24. Juni wurden die \$\$ 84 und 85 gemeinsam verhandelt, Bei der Abstimmung wurde aber auf die den Jura betreffenden Bestimmungen des \$ 84 feine Rudficht genommen , indem der Berichterstatter , herr Stampfli, fich darauf beschränfte, über Die Antrage, Die in Betreff der Armen-Reform und in Betreff der Aufhebung der Feudallaften gemacht worden waren, ju rapportiren. Bon der Grundsteuer Des Jura ermahnt er aber in feinem Schlufrapport nichts, und daher murbe bann auch ben 24. Juni nicht barüber abgestimmt, mahrend \$ 85 (fpater 86) in erfter Berathung Das male angenommen wurde. Der \$ 86 wurde dann aber am 7. Juli 1846 fcon definitiv angenommen, mahrend die erfte

Redaftionsberathung Des \$ 85 erft am 10. gl. DR, ftattfand. Das ift ein wichtiges Moment. Die Bersammlung fann zwat diefen Einzelnheiten nicht gang folgen, aber ich führe fie nur an ju Sanden des herrn Regierungsprafidenten, Um 7. Juli hatte allerdings auch über den § 85 abgestimmt werden follen, da ftand herr Mign auf mit dem Begehren, daß die Berathung über § 85 verschoben werde, weil eine darauf bezug. liche Borftellung von Seite der juraffischen Deputirten eingelegt mar. Wenn nun die Auffaffung bes herrn Schenf richtig mare, fo hatte herr Migy verlangen muffen, daß auch die Behandlung des § 86 verschoben werde. Das ges schah aber nicht, fondern der § 86 wurde am 7. Juli definitiv angenommen, bevor die erfte Berathung über ben gangen \$ 85 enischieden war. Diefe fand erft am 10. Juli ftatt. Die Borberathungsfommiffion legte zwei Antrage vor, der eine mar der offizielle, ber andere war auf einem "Blugblatte" gedruckt worden. Der offizielle Antrag tragt das Datum vom 4. Juli, und zwischen dem 4. und 10. Juli war über den § 86 schon definitiv abgestimmt worden. Der Berfaffungerath beschloß auf den Antrag, wie er auf dem Flugblatt redigirt mar, einjugehen; ba nahm herr Dchfenbein seinen hut und entfernte fich mit den Worten: 3hr habt mich als Berichterstatter Desavouirt; ich fann baber nicht weiter mitberathen. In ber gangen Berathung wird ber \$ 86 bann auch mit feinem Bort ermahnt; er war daher nur aus Irrihum als auf der Tagesordnung stehend, im Tagblatt bezeichnet worden, benn er fonnte nicht mehr an die Tagebordnung fommen, da er bereits am 7. Juli definitiv angenommen worden war. Bei der zweiten Berathung fommt diefer § 86 indeffen gludlich wieder jum Borfchein, aber in welcher norm? Es war diefer \$ 86 nur eine Rr. 6 ju einem "eventuellen Antrage" die beantragte, durch einen Bufas ju \$ 86 ju flaren , daß das Bermogen unter Fr. 2000 feine Steuer bezahlen folle. Diefer Bufat ju \$ 86 wurde von den herren Frauchiger und Schaad und Regierungerath Dabler befampft, von Berrn Dichel unterftugt, fam bann aber nicht gur Abstimmung. In den Berhandlungen vom 11. Juli erichienen in der Ueberschrift wieder die "S\$ 85 und 86", aber nur der § 85 war in Berathung. 3ch nahm zuerft, da dieß von dem Berrn Regierungsprafitenten fo bestimmt behauptet worden war, ohne eigene Untersuchungen an, die beiden \$\$ 85 und 86 feien gemeinschaftlich behandelt worden; als ich aber naher auf die Sache einging und bas Taglatt mit bem amt. lichen Protofolle verglich, fah ich, daß diefelben nicht gang genau übereinstimmen, und nun ftellte fich mir als unumuoßliche Thatfache heraus, daß die beiden \$\$ 85 und 86 einzig in den Sigungen vom 24.-27. Juni gemeinschaftlich beraiben worden find. Die Abstimmung über Diefelben mar aber ftets getrennt. Aus dem Umftande aber, daß der Antrag des herrn Raifer, welcher empfohlen hatte, neben der Grundsteuer noch eine Bermogene= und Einfommenfteuer ju beziehen, nicht abgestimmt wurde, darf nicht geschloffen werden, wie es der herr Regierungepräfident thut, der Berichterstatter fei mit demfelben nicht einverstanden gewefen; benn verr Stampfli hat ausdrudlich bemerkt, er werde nur über Die Urmen-Reform und Die Aufhebung der Feudallaften rapportiren. Es beweist Ihnen dieß, wie schwierig es ift, politische Diskuffionen ju interpreitren. Der Beift einer Berathung laßt fich nur in feiner Concentration erfaffen, d. h. einerseits in den angenommenen Redaftionen und in den Erlauterungen Des Berichterftattere. Der Beift einer Berathung erhalt feinen bestimmten Ausbrud eigentlich nur in ber Redaftion. Durch die Bortrage ber Berichterstatter werden diefe Redaftionen erlautert. Wenn nun ein Berichterftatter in feinem Gingangerapport erflart: bas und bas ift der Sinn ber Gefegesbestimmung, fo fann man, wenn von feinem Mitgliede ber Borberathungsbehörde Dagegen Ginmendung gemacht wird, die von ihm gegebene Erlauterung ale die Grundlage der Interpretation der betreffenden Gefegesbestimmung annehmen Run will ich anführen, wie alle bret Berichters ftatter bes Berfaffungerathes fich uber diefen Bunkt ausge-Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

fprochen haben. Der erfte Berichterftatter, Berr Doffenbein, fagte: wenn man dem Jura die Grundsteuer fanktionire, fo fet damit nicht gefagt, daß, wenn der alte Ranton ein "Dehreres" durch Steuern gu beden habe, der Jura nicht auch dagu bettragen muffe; übrigens hoffe er, daß auch im alten Kanton Die Grundsteuer eingeführt werde. Der zweite Berichterftatter ift herr Stampfli, der fur feine Reform da fteht, wie ein Mann von Grantt, fest und entschloffen. Er bleibt fich immer gleich; fein Sauptzwed ift , bas Grundeigenthum gu entlaften. Er fagte nun: "Der Bura werde fein Grundsteuersuftem beis behalten, weil der Staat fein dringendes Motiv habe, das im Bura geltende Grundsteuerspftem gegen feinen Billen abgu-andern." In der Redaftionsberathung vom 10. Juli greift Berr Fischer Diefen Bunkt wieder auf und bemerkt, er fei grundfaglich gegen die verschiedene Gesetgebung, oder dann, wenn man dem Jura in dieser Beziehung eine Konzession machen wolle, fo foll man auch auf den alten Ranton Rudficht nehmen. Endlich murde die vom Jura gewünschte Redaftion hinsichilich seiner Grundsteuer angenommen. Der britte Berichterstatter ift herr Dr. Schneider, und da bitte ich ju bemerten, wenn Sie eine offizielle Erflarung wollen über die Biffer IV (jest Ziffer III) bes § 85 ber Berfaffung, so findet ne fich hier gang allein. Herr Schneiber fagt nämlich: mas Der Berfaffungerath fo eben eine Stunde porher in Der Redaftionsberathung angenommen, habe jest feine Geltung mehr, benn in der Bwijchenzeit fei es gelungen, den Jura zu bewegen, daß er auch unter gewiffen Bedingungen fich bezüglich Des Urmenwesens herbeilaffe. Dann schloß herr Dr. Schneider mit folgender Erflärung, die ich wohl zu merfen und hinter Das Dhr ju ichreiben bitte, Ramens der Der Borberathungsfommission: "Der Jura wird alfo allerdings feine Grund» fteuer beibehalten, aber es ift nicht gefagt, daß er fie rein beis behalte, fondern als Grundlage feiner Steuergefeggebung ; es ift also dabet möglich, daß er einen Theil beffen, mas er fpater zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigenthum, fondern vielleicht auch auf die Rapitalien lege. Indeffen ift da nicht vorgegriffen, die Gefengebung und die Bunfche bes Jura werden das Spatere machen." Der Herr Regierungsprafident mußte durch diefes Botum in feiner Auffaffung ichmantend werden. Er hift fich badurch, daß er fagt: Berr Dr. Schneider fet nur durch Bufall Berichterstatter geworden und habe als foicher mehr feine eigene Auffaffung, namlich diejenige einer gemeinfamen Finanggefeggebung, ale diejenige der Borberathunge. fommiffton vertreten. Er legt ber Erflarung bee Berrn Schneider Daber nicht fehr großes Gewicht bei, und nimmt an, Der eigentliche Berichterstatter fei Berr Stampfli gewefen. Run wollen wir aber feben, mas herr Stampfli gefagt bat. Rach-Dem Berr Dr. Schneiber bemerft hatte, Die juraffifchen Abge-ordneten hatten einen "eventuellen Antrag" felbft redigirt, fommt herr Stampfli und fagt, hinfichtlich der Bunfche des Bura wolle er noch anhoren. Er interpellirt herrn Stodmat und nachdem fich diefer ausgesprochen, antwortet Berr Stampfli, und mas? "In Unsehung ber Forderungen des Jura scheinen Diefelben etwas hoch zu geben. Es wird babei nicht gewünscht, daß die Abgaben auf bas Bermögen gelegt und fich gleichmäßig auf den gangen Ranton beziehen, wie es im Sinne Des § 86 liegt." Das fagt alfo der mahre Berichterftatter. Und mas fagt er weiter? "Ich frage fodann ben herrn Stodmar, welche Abgabe er ale Aequivalent jur Grundsteuer Des Jura betrachtet. Ift die Behnten- und Bodenzinsabgabe das Mequi-valent oder tie Bermogenssteuer? Das muß ausdrucklich gesagt werden. Ift das gefammte Dominialvermogen bas Meguivalent? Bill man den Unlaß ju funftiger Zwietracht vermeiden und den Bantapfel in der Gefengebung entfernen, fo fpreche man fich fcon jest darüber deutlich aus." Das ift ein prophetisches Bort und bas lette, bas herr Stampfli ale Berichterstattet über diefen Bunft gesprochen hat. Der nicht eigentliche, aber "offigielle" Berichterstatter - es foll für Beren Dr. Schneiber nichts verlegendes in Diefem Musbrude liegen - fagt, es fet

nicht vorgegriffen, die Befetgebung und die Buniche des Jura werden das Spatere machen; der eigentliche aber nicht offizielle Berichterstatter, herr Stampfli aber, beffen Berf Die gange Finangreform ift, fagt, ber Sinn bes \$ 86 beziehe fich auf ben ganzen Kanton. Herr Stampfli erflärte fchließlich, Der Hauptzweck der Reform fei eine gleichmäßige Bertheilung der Laften, und nach den erhaltenen Buficherungen glaubte er dem "even. tuellen Antrag" feine Buftimmung geben zu fonnen. Aber ber eventuelle Untrag, wird herr Regierungspraftdent Schenf vielleicht antworten, wurde nicht angenommen. Ronnen Sie nun die angeführte Erklarung auf einen andern Antrag anpassen? Das können Sie. Die Differenz zwischen dem eventuellen Antrage, der nicht angenommen, und demjenigen des herrn Bequignot, der angenommen worden ift, bezieht fich nur auf die Armenfrage, nicht aber auf die Beibehaltung des Grundsteuersystems. Die gegebene Erflarung uber bas mas unter dem Grundsteuersustem ju verfteben fei, bleibt daber in ihrer vollen Kraft bestehen, und darauf gestüßt, glauben wir mit Buversicht behaupten zu durfen, daß durch die Worte "ber Jura behalt im Grundfage fein Grundfteuerfuftem bei" nichts anderes gefagt werden wollte, als die Grundsteuer folle die Grundlage Des juraffifchen Steuerspftems fein, es foll Diefelbe aber feine reine, alfo fein impot unique fein. Das ift meine innigste Ueberzeugung. - 3ch war in meinem Bortrage viel langer, als ich anfänglich glaubte, aber es handelt fich um eine fehr wichtige Frage. Sie mogen nun entscheiden. Herr Stampfli fagte im Berfaffungerathe gegenüber dem Dberlande: Das Oberland ift ein fleiner Theil Des Kantons, wir fonnten abstimmen; aber er wolle nicht fo verfahren, fondern muniche, daß die Bertreter diefes Landestheiles "überzeugt" werden. Go möchte ich es auch heute. 3ch möchte nicht Jemanden fozusagen "überreden", fondern wunsche, daß Gie "überzeugt" werden. Es ift meine innigfte Ueberzeugung, daß durch Gemahrleiftung Des Grundsteuersystems eben nur dasjenige System gewährleiftet worden ift, welches damale laut Bereinigungeurfunde und der spätern Gesengebung im Jura gesenlichen Bestand hatte. Rur 74 Petitionare aus bem Jura wollten Dieses System als ein ausschließliches, mehrere Taufende dagegen wollten auch bas bewegliche Bermogen befteuern; die Unterschriften Der Abgeordneten von 65 juraffifchen Gemeinden find durch die Herren Dr. Tieche, Moschard und Andern legalistrt. Um so mehr muß es auffallen, wenn man fieht, wie die Sache nun im Jura aufgefaßt wird, wie man von Berfaffungsverlegung spricht, wie heftig ein juraffisches Blatt fich gebardet, von deffen Artifeln man meinen follte, fie waren eher in Baris geschrieben worden und nicht in Bruntrut. Sein Redaftor, herr Trouillat, der eine eflatante Berfaffungeverlepung im Befchluffe vom 18. Marg erblickt, scheint fich nicht mehr baran zu erinnern, mas er früher im Berein mit den Herren Jollat und Braichet, Ramens der Seftion des Bolfevereins von Bruntrut, vom Berfassungerath gefordert hat. Mit seiner eigenen Unterschrift fann ich aber nachweifen, daß er feiner Zeit die Grundsteuer nicht als impot unique verlangte, fondern auch das bewegliche Bermögen besteuern wollte. Sie können also sehen, wie man fich irren fann. Gegenüber allen fundgegebenen Bolfewunschen, gegenüber ber damaligen Auffaffung der ganzen Finangreform durch herrn Stampfit, der fagte, es fei unbillig, daß nur Grund und Boden belastet werde, können Sie heute doch nicht annehmen, daß der Berfaffungerath von 1846 weiter habe jurudgeben, retrogradiren wollen als in den Jahren 1816 und 1819 die damaltge Regierung ging. Der Sprung, den man in diesem Falle machen wurde, wenn die Grundsteuer des Jura als impôt unique aufgefaßt wurde, wie dieß durch herrn Regies rungepräfident Schenf gefchieht, ginge noch hinter das Jahr 1815 jurud. Will das der Jura? Ich zweisle daran. Es ift ein fehr intereffanter Bericht im Archive von dem Damaligen Finangrathe, welcher zu untersuchen hatte, ob man im Jura alle französischen Steuern beibehalten wolle, wie die Fenstersteuer, les droits réunis und anderes. Man wollte es

nicht, aber man wollte fich fur außerordentliche Falle die Befugnig vorbehalten, neben der Grundsteuer im Jura noch eine andere Abgabe zu beziehen. — Run fomme ich zu einem andern Bunfte. Der Berr Regierungeprafident fagt: wenn diefe Auffaffung richtig ware, wie fann man fich benn erflaren, daß die gleichen Manner, wie Berr Stampfli, jur Beit, ale es fich um Die Erlaffung eines Befeges über Das Steuerwefen handelte, nämlich im Jahre 1847, Die Bestimmung aufnahmen, es fei Diefes Gefet auf den Jura nicht anwendbar? Wenn Sie Befete interpretiren, jo muffen Sie fich allemal in die Stellung der betreffenden Behörden hineindenfen, in die Beit gurudverfegen, als dieje Gefene erlaffen murden, um ju unterfuchen, warum ein Befet jo und nicht anders ausfiel. Welches mar die Stels lung der Behorden, die Situation, als die Bergaffung von 1846 angenommen war? Behnten und Bodenginfe im alten Ranton waren abgeschaffe; es mußte etwas Underes dafur eingeführt werden, und es tragte fich, was? Wie viel Die neue Steuer abtragen werde, darüber mar man fehr verschiedener Unficht. herr Stampfli verrechnete fich damals fehr, ale er berechnet, Die Bermögenösteuer zu 1 pro mille werde Fr. 1,100,000 a. B. abwerfen; er glaubte die Dienschen anders, als fie mirflich find . Er bedachte nicht, daß viel Bermogen fich fo oder andere der Besteurung entziehen werde. Wenn man mich aber auf das Bewiffen fragen murde, ob das Rationalvermogen des Rantons ungefahr fo groß fet, wie herr Stampfli es anschlug, fo murde ich glauben mit "Ja" antworten zu muffen. Warum hat Die Steuer nicht fo viel abgeworfen, wie herr Stampfli erwartete? Weil feine Steuermaschine, feine Breffe nicht so eraft wirfte, wie er fich vorgestellt hatte. Herr Stampfli tarirte ben Ertrag ber bireften Steuern, wie gesagt, auf Fr. 1,100,000 a. 2B., wahrend fie im alten Kanton nur Fr. 600,000 n. 2B. abwerfen Im Jura herrschie zur Zeit der Berfaffungerevision einige Auffprechen gehört, eine Folge ber verschiedenen Befeggebung. Defhalb bin ich fo febr fur eine gemeinsame Befeggebung. Wie befand fich der Jura unter der frangofischen Berrichaft? Sat man damale auf feine befondern Rechte Rudficht genom= men? Rein, Die große Rivellirmaschine hatte alles gleich gemacht; man nahm weder Rudficht auf Bruntrut noch auf Münfter, noch auf Neuenstadt. Alles fügte fich in die frangofifche Finanggefeggebung, Die Der Bura nun beibehalten will. Aber Der Bura tragt jest den Ramen des Kantons Bern, er foll auch den Stempel Des Rantons Bern tragen und ein bernisches Finangspftem haben. Bezüglich ber funf Codes français mußte der Berfaffungerath gegenüber einem fo allgemeinen Begehren, wie es fich damals im Jura fundgab, die Beibehaltung Der frangofifchen Gefeggebung gemahrleiften, unter dem Borbehalte der Revision. Es geichah "dem Grundsase nach" und Berr Dehsenbein sagte, bas heiße nichts anderes, als daß die Befengebung fpater nicht gehindert fein foll. Warum aber wurde das erfte Steuergefes auf den Jura nicht angewendet? fragte man. Sie erinnern fich, daß damals die Regierung fehr neu war, daß fie ftarte Barteien gegen fich hatte, daß Unno 1847 nicht nur Wolfen aufgestiegen, wie Berr Regierungerath Schenf beute bemerfte, fondern baß bereits Bewitter im Ungug waren; daß die Talente der dreißiger Regierung fich ferne hielten, daß man die neue Regierung nur die Freischaarens regierung nannte. Das Oberland mar gornig, daß es feine Behnten und Bodenginfe fo theuer hatte abfaufen muffen; bas Mittelland, wo ber Sig ber dreißiger Regierung mar, hatte nicht gern gefehen, daß das fleine Ridau drei Regierungerathe jählte. Aber es mar noch etwas anderes im hintergrunde : im Jahre 1847 entwickelte fich der Sonderbundefrieg; Der Sonderbund war eine fatholische Allianz, der Jura fatholisch; fpater wollte ein juraffifches Bataillon, wie Gie wiffen, nicht marfchiren. Das ift wieder ein gewichtiger Grund. Run frage ich : mundern Sie fich nun, daß herr Stampfli, faum in Die Regierung getreten, ein gang junger Mann, fich hutete, Die Schwierigfeiten durch eine dem Jura ungewohnte Steuer zu

vermehren? Rein, es ift gar nicht jum Bermundern. Sagte er etwa, er wolle die Bermogenosteuer im Jura gar nicht ein= führen? Rein, er fagt, es sei eine Kommiffion niedergeset, welche die Abgaben des Jura festzustellen habe. Die Grund-und Kapitalfteuer konnte man auf den Jura nicht anwenden, Da diefe in feiner Brundfteuer enthalten maren; aber die Ginfommenfteuer hatte man damale fcon auf den Jura ausdehnen fonnen. Es hatten dann zwei Befege gemacht werden muffen, von denen das eine nur im alten Ranton, das andere aber im gangen Ranton Geltung gehabt hatte. Statt Diefe doppelte Befeggebung aufzuftellen, fagte man, es fei bequemer, vorerft su feben, wie fich die Sache gestalten werde. Berr Stämpfli batte im Berfaffungerathe erflart, es liege fein dringender Grund vor, das Steuergefet auf den Jura anzuwenden. es jest aber auch noch fo? Rein. Durch das Gefes von 1853, nach meiner Unficht eines der unglucklichften Befege, Die je erlaffen worden find, feste man den Betrag der jurafftichen Grundsteuer fo feft, daß ber Jura fogar weniger zahlte als früher. Der Berr Regierungspräfident hat Recht, wenn er fagt, jenes Gefet trage ben Stempel ber Gile gegenüber einer politifchen Bewegung. Einzig in Diefem Gefete von 1853 finben Sie, daß die juraffifche Grundfteuer das Mequivalent "der Behnten und Bodenzinse bes alten Kantons" sei. Weder Die Berfaffung noch die Bereinigungsurfunde spricht davon. Deßwegen fam man ju der Abnormitat, daß man Anno 1853 fagte, wenn der alte Kanton 1 pro mille direfte Steuer gable, so trage der Jura Fr. 125,000 bei. Und das geschah, nachdem der alte Kanton seit 1815 dem Jura Straßen gebaut, seine Zustände verbessert hatte, so daß dieselben nicht mehr mit dens jenigen unter der französischen Herrschaft zu vergleichen waren; und bennoch ift die Grundsteuer nun viel geringer als früher. Bergleichen Sie das Budget des Staates von 1816 und das jegige: Anno 1816 betrug es etwa 2 Millionen, jest beträgt es 5 Millionen Anno 1816 ward die Grundsteuer des Jura auf Fr. 210,000 festgefest worden, jest foll er nur Fr. 125,000 gahlen, wenn der alte Kanton 1 pro mille Bermogenofteuer bezieht. Diefes Berhältniß fann unmöglich richtig, es fann nur die Folge eines Berfebens fein, und ich verwundere mich nur, daß Sie nicht fcon langft von Ihrer "Befugniß" Ges brauch gemacht haben, im Jura neben der Grundfteuer noch eine andere Abgabe ju beziehen. — Will der Jura die Bereinigungsurfunde als Grundlage annehmen, fo fage ich: gut! Bill er die Berfaffung als Grundlage, fo fage ich ebenfalls: gut, die Grundsteuer ift dem Grundfage nach garantirt, fie bildet die Grundlage des Steuersystems des Jura. - 3ch will Die Berfammlung nicht hinhalten, aber ich verfichere Gie, ich wollte nur Bahrheit fuchen und ich glaube fie gefunden ju haben; ich glaube auch, jedes Wort, das ich in meinem Berichte gitirt, fei gerechtfertigt und ich durfe dazu fteben. Bum Schluffe bemerke ich nur noch, daß mein Bericht, obschon das Buch groß geworden, doch nicht groß genug ift. Ein ganges Rapitel wurde in der Druderei überfehen und mir ungedruckt guruckgeschickt; es ist darin namentlich von einem Botum des Herrn Kaiser im Berfassungerathe die Rede. 34 werde Ihnen Die Erganzung nachträglich zustellen laffen. Uebrigens mache ich meine Entschuldigung über die lange und breite Auseinanderfegung, und fchließe mit der Berficherung, daß die Berfaffung ber Einführung bes Ginfommenfteuergefeges im Jura nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht im Wege steht.

G feller zu Signan. Als Mitglied der Kommission glaube ich verpflichtet zu sein, ebenfalls das Wort zu ergreisen. Ich gehöre allerdings zur Mehrheit und zwar aus dem einfachen Grunde, weit ich die Ansicht habe, die vorliegende Frage sei eine der wichtigsten. Nun geht der Antrag der Mehrheit der Rommission dahin, der Große Rath möchte in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Regierung an dem Beschlusse vom 18. März nicht seichalten, während die Minderheit beantragt, daß man daran sesthalte. Je mehr ich über diese Frage gelesen und je

langer ich darüber reden hore, namentlich nach bem langen Bortrage des herrn v. Gonzenbach, bin ich beforgt, daß es fich um eine fehr verwidelte Ungelegenheit handle. Es handelt fich um nichts geringeres als die Frage: ift durch den Beschluß bes Großen Rathes vom 18, Marg die Verfaffung verlett oder nicht? Man muß daber mit aller Borficht Darüber verhandeln. Beil nun diefe Frage fehr wichtig ift und wir fcon über weniger wichtige Fragen mehr Gutachten und grundlichere Untersuchungen nach allen Richtungen vornehmen ließen, fo scheint es mir, diefe Frage follte noch grundlicher untersucht werden. 3ch erinnere nur an den Krumm von Marberg. Dort hatten wir auch Gutachten der vorberathenden Behörden; man begnügte fich nicht damit, man verlangte noch eidgenöffische Gutachten, und erft nachher wurde entschieden. Wenn ber Große Rath beschließen follte, an feinem Beschluffe festzuhalten, fo fteht bei mir die Ueberzeugung fest, daß Ralamitaten ein-treten werden. Man wird sich an die Bundesverfammlung wenden. Bevor alfo diefe Angelegenheit nach allen Richtungen untersucht ift, mochte ich mich nicht der Gefahr aussegen, daß von den Bundesbehörden erflart murde, der Große Rath von Bern habe fich geirrt. Rein, ich mochte zuerft die Sache grundlich untersuchen, um ficher ju fein. - Bas die Frage der Berfaffungemäßigfeit betrifft, fo erflare ich, unvorgreiflich allfälligen Expertenbefinden , daß ich ale Mitglied des Ber- faffungerathes die Sache fo angesehen habe, daß die Einfommenfteuer nicht auf den Bura angewendet werden fonne. Das ftand bei mir Unno 1846 fest, und fteht heute noch bei mir feft. 3ch bin namentlich durch den Borgang in Diefer Unficht bestärft, weil Unno 1847 der Große Rath von Bern auf den Untrag des Kinangdireftore und ber Regierung die gange Steuergefeggebung neu geordnet hat. Der damalige Finange direktor war der jegige Berr Bundesrath Stampfli. Es fam feinem Mitgliede des Großen Rathes in den Ropf, die neue Steuergefengebung auch auf den Bura angumenden. im Sinne und Beifte ber Berfaffung gewesen mare, fo glaube ich, man hatte es damals gethan. Beiter mochte ich mich ich, man hatte es damals gethan. Beiter mochte ich mich einstweilen über die Berfaffungsmäßigfeit nicht einlaffen, fondern diefe Frage noch untersuchen laffen, namentlich weil ich glaube, daß es den Mitgliedern des Großen Rathes rein unmöglich mar, alle ausgetheilten Berichte, namentlich den Diden Bericht Des herrn v. Gongenbach gehörig zu lefen und zu erwägen, denn diefer wurde erft heute ausgetheilt, und wenn ich denfelben hatte lefen wollen, fo hatte ich hier die Reden nicht anhören können. Das bezüglich der heutigen Frage. — Wenn der Große Rath in einer fo wichtigen Angelegenheit einen folchen Befchluß faßt, fo fonnte man mit Grund fagen, man habe die Sache über das Knie genommen. Da scheint es mir auch, es follte nicht unmöglich fein, fich zu verftandigen, wenn wir eine Kommiffion niederfegen wurden. Der Große Rath hat Die bestehende Rommiffion nicht niedergefest, um die Frage ber Berfaffungemäßigfeit unterfuchen ju laffen. 3ch halte dafür, daß zu diesem Zweck eine eigene Rommission niedergesett werden sollte, aber dann möchte ich munschen, daß dieselbe die Frage untersuche, ob es nicht möglich ware, ohne irgendwie der Berfaffung zu nahe zu treten, die Gache auf dem Bege der Gefengebung zu erledigen. Ich für mich halte das Lettere nicht fur unmöglich. Bas war die eigentliche Beranlaffung, daß ein fo großer Unwille im Land entstand? Rach meiner Ueberzeugung liegt ber Grund barin, baf bie Altberner fühlen, daß fie zu viel Steuern zahlen. Es mag darin viel richtig fein, aber vielleicht auch unrichtig; daher untersuche man die Sache grundlich. Ich glaube auch, der neue Kantonetheil gable zu wenig; nach neuen Berichten habe ich das gefunden. Run fcheint es mir nicht unmöglich, ein billigeres Berhaltniß herzustellen. Die Berfaffung fagt deutlich , daß die Steuern beider Kantonotheile in einem billigen Berhaltniß zu einander fteben follen, und wenn diefes Berhaltniß gehörig ausgemittelt ift, fo foll es dem Altberner ziemlich gleichgultig fein, wenn der Jura fein Betreffniß durch die Grundsteuer bezahlt, oder

ob er den Betrag durch die Rapital = und Ginfommenfteuer fammelt. Wenn man überhaupt eine Aenderung im Jura einführen und man fich mit dem Bisherigen nicht begnügen will, bis das gehörige Beireffniß bezahlt wird, fo mochte ich dann nicht, daß man mir nichts dir nichts ein Gintommen. fteuergefet in ben Jura fchleubere, fondern ich mochte bann bie Steuergefengebung fur ben gangen Ranton gleich machen. Aber bevor ich dazu handbiete, mochte ich zuerst wissen; können wir nach der Berfassung so verfahren, sa oder nein? Und bis dieses entschieden ist, stimme ich nicht für Einführung des vorliegenden Gefetes im Jura. Aber ich mochte basfelbe auch nicht, so wie es ift, im alten Kanton einführen, sondern ich mochte, da wir die Grundsteuer revidiren muffen, alles liegen laffen, die Desammtrevision des Steuerwesens beendigt fein wird. Dann heißt es nicht mehr, man habe oftropiren wollen, fondern man fann dann verlangen, daß der Jura auch einlenken foll. Das find die Grunde, warum ich heute nicht auf die Frage eintreten will, ob die Berfaffung verlest fei oder nicht, fondern warum ich eine besondere Kommiffion niederfegen mochte, welche die Sache naber ju untersuchen hatte, allfällig mit Beigiehung befonderer Erpertenbefinden.

Reichenbach. 3ch erlaube mir das Wort ju ergreifen, weil ich fowohl mit dem Untrage des letten Redners als mit bemjenigen ber Mehrheit und Minderheit der Rommiffion nicht einverstanden bin, sondern eine Mittelansicht habe. Wenn auch nicht große Aussicht vorhanden ift, daß fie durchdringe, fo glaube ich doch dem Großen Rathe schuldig zu fein, dieselbe zu eröff= nen, damit die Frage, welche und beschäftigt, nach allen Richtungen beurtheilt werden fonne. Deine Unficht geht nämlich dabin, man folle wohl in die zweite Berathung des vorliegenden Befeges eintreten, aber nachdem das Eintreten beschloffen morden, den Entwurf an die Regierung gurudweifen mit dem Auftrage, benfelben in zwei getrennten Borlagen dem Großen Rathe jur zweiten Berathung vorzulegen. 3ch wurde durch den 3ne halt des Entwurfes felbft zu diefer Unficht geführt. 3m § 2, welcher bestimmt, mas der Ginfommenfteuer unterliege, ift zweierlet enthalten. Erstens foll das eigentliche Einfommen versteuert werden. Darunter verstehe ich das Einfommen, welches von den verschiedenen Berufbarten, Sandwerfen, Unftellungen, von Industrie, Sandel und Gewerbe, von Leibrenten, Benstonen u. dgl. herruhrt, d. h. dasjenige Einfommen, welches unter 3iff 1, 2 und 3 des § 2 aufgeführt ift. Biff. 4 dagegen stellt Die Besteurung von verzinslichen, jedoch nicht grundpfändlich versicherten Kapitalien auf, wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Aftien, Depositen, Insoweit der § 2 diese Steuer hier einführt, ist es nicht mehr Einsommensteuer, sondern eine neue Kapitalsteuer, die, streng genommen, nicht in das Einfommen-fteuergefen gehort. Was die Frage der Berfaffungemäßigfeit des Gefepes gegenüber dem Jura betrifft, fo unterscheide ich. Go weit der Entwurf ein reines Ginfommenfteuergefet enthalt, habe ich bedeutende Zweifel darüber, daß es verfaffungemäßig fei, dasfelbe auf den Jura anzuwenden, und weil ich diefe Zweifel habe, fo mochte ich nicht dem Jura etwas aufdringen. So weit aber das Gefet nicht reines Ginfommen besteuern, fone bern eine neue Rapitalfteuer einführen will, die wir bisher gar nicht hatten, da habe ich hingegen gar feinen 3weifel, baß die Besteurung von Obligationen, Aftien, Schuldverschreibungen, Depositen u. bgl. auf den gangen Kanton angewendet werden fann Bir haben denn auch bereits neue Steuergefepe auf ben Jura ausgedehnt, fo 1. B. Das Gefen über Die Erbichafts-und Schenkungsabgaben. 3ch will beides besteuern, das eigentliche Gintommen, welches bieber icon ber Besteurung unterworfen war, fowie dasjenige Einfommen, bas man bisher nicht besteuerte, die verzinslichen, aber nicht grundpfandlich versicherten Rapitalten; aber ich will es in zwei getrennten Gefegen. Dabet haben wir den Bortheil, bag wir die Ungleichheiten, ich mochte wohl fagen Ungerechtigfeiten, Die im Steuergefese von 1847 liegen, heben und gleichzeitig ben Bang ber Bermaltung nicht

stören, indem wir ihr Mittel beschaffen. Dabei kann ich mich dann dem Borschlage des Herrn Geller anschließen, daß gleichzeitig der Regierung der Auftrag ertheilt werde, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, wie es möglich sei, Einheit in die gesammte Steuergesetzgebung zu bringen. Das ist aber eine Frage, die einer längern Untersuchung bedarf, und unterdeffen würden die Ungleichheiten des Gesetzes von 1847 beibehalten. Diese möchte ich aber beseitigen, sobald möglich. Daher stimme ich zum Eintreten; wenn es aber beschlossen ist, so wäre die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, Borlagen im angegebenen Sinne hieher zu bringen.

Dr. Wyttenbach. Wenn ich als Knowenothing über Diefen Begenstand Das Bort ergreife, fo thue ich es, um vom Standpunfte geringerer Belehrsamfeit ale Die Berren Borredner Die Frage Der Berfaffungemäßigfeit zu erörtern, nämlich vom Standpunfte der vielen Burger, Die Anno 1846 Die Berfaffung ju prufen hatten, ohne Kenninis ju haben von allen Berhandlungen des Berfaffungerathes und namentlich von den 3mischen= aften. In dieser Auffassungeweise werde ich durch eine Rud-erinnerung bestärft, die meinem Gedächtniß von einer Ber-fassungofeier her verblieben ift, bei welcher eines unferer hochverehrien Regierungemitglieder in beredtem Bortrage ungefahr Die Borte fprach: "Bei uns folle es dahin fommen, daß der lette Burget, wenn er auch nur eine Biege befaße, berufen werbe, die zu erlaffenden Gefege zu beurtheilen, anzunehmen ober ju verwerfen. Einerfeits folle Die Bildung Des Bolfes, andererfeits die Rlarheit ber Gefege Diejes ermöglichen; Das fei der Geift und die Aufgabe unferer demofratischen Republit." Run fann ich wohl behaupten, daß wir in Bezug auf die Berfaffung, welche bas flarfte und allgemein verftandlichfte Grundgefes fein foll, und bereits auf diefem Standpunkt befinden. Diefes wurde dem ganzen Bolte ohne weitern Rom-mentar vorgelegt, Rraft feiner Rechte und der Allgemeinverftandlichfeit ber Berfaffung felbft. Bon Diefem Standpuntte aus, von demjenigen Des ftimmfahigen Burgers, fuche ich Die einschlagenden Baragraphen zu erflaren. — Der \$ 85 der Bersfaffung garantirt bem neuen Kantonotheil fein Grundfteuerfuftem, allein nicht mit diefen bedingungelofen Worten, fondern mit dem Bufape "dem Grundfape nach". Diefen Zwischenfag halte ich für gleichbedeutend mit dem Ausdrud "im Allgemeinen" und glaube, er laffe offenbar noch etwas Anderm Raum; er fcmacht die unbedingte Zusicherung Des Grundsteuersystems. 3th habe mit Befriedigung Diefe Unficht bereits hier aussprechen horen, Sat die Berfaffung wirflich und ausschließlich Das Grundsteuerspftem fur den neuen Rantonetheil vorbehalten und festfegen wollen, bann mußte fie fur nichts anderes Raum laffen, und war mit Diefem Baragraphen genug gefagt, es war fein zweiter nothwendig. - Gin folcher fommt aber vor. 3ch betrachte den § 86 als vollfommen felbstiftandig, abgesehen davon, ob er am gleichen Tage geboren worden, wie der vorhergebende. Diefer Baragraph fagt: wenn jur Beftreitung ber StaatBausgaben neue Auflagen erforderlich feien, fo follen Diefelben möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Sier ift fein Borbehalt fur den neuen Kantonotheil gemacht und ift nichts barin enthalten, was ben flaren Bortlaut fcmachen fonnte. Der Staat ift nunmehr da angelangt, daß er neue Auflagen erheben muß, das weiß Jedermann, und es fragt sich somit: was find neue Auflagen? Es ift vor Allem aus die Besteurung von Oblis gationen und Aftien, diefe find ebenfo funtelneu ale von großem Belange. Erwas anders verhalt es fich vielleicht mit benjenigen Auflagen, die bloß eine Bermehrung, billigere Bertheilung, eine Ausgleichung bezwecken, wie der Gesetzentwurf fagt, und die theilweise seit 1847 bestanden haben. Auf diese paßt der Ausdruck "neu" dem blogen Bortlaut nach nur theilweife. Will man fich jedoch hierin nicht bloß einem Wortstreite hingeben, fondern die Bedeutung des Wefepenentwurfe über die Gintommenfouer in feiner Befammibeit auffaffen, fo fommt ihm meiner

Unficht nach das Attribut "Neu" allerdings zu. Auf jeden Fall ift es der Große Rath, der junachft berufen ift, hieruber ju urtheilen. Burde ihm Diefe Rompeteng beftritten, fo fann er fich auf andere Beife helfen und das Bolf um feine Deis nung fragen. - Roch ein anderes Motiv fonnte nebft Diefer Unschauung in Betracht fommen, das Motiv Der Billigfeit. Es ift im Allgemeinen Regel, in zweifelhaften gallen gu Gunften der Benachtheiligten ju entscheiden, und diefe Benachtheiligten find junachft die Grundbefiger des neuen Rantonstheils, auf benen die gange Steuerlaft ruht, Der Grundbefiger, wenn auch wenig bemittelt, ift steuerpflichtig; der Industrielle, auch wenn er Millionar ift, foll dagegen nichts verabgaben. ift unbillig, das fann und will die juraffifche Bevolferung auf Die Dauer felbst nicht. Es ift nicht mehr die Beit, wo der Jura fozusagen eine abgeschloffene Bevolferung ausmachte, die nur durch ichwierige Stragenperbindungen mit bem Rachbarfantone in Berbindung ftand, und wo der Landmann den Breis feiner Erzeugniffe mehr oder weniger felbst bestimmte, und da= durch die übrige Bevolferung in Mitteidenschaft jog. Gifen-bahnen fuhren bis an die Thore des Jura, gute Strafen erleichtern den Berfehr, und die Marktpreise richten fich nach den weit außerhalb feines Webietes gelegenen Stapelplagen. Nach meiner Unficht erfordert Daber sowohl der Wortlaut der Berfaffung ale Die Billigfeit eine gleichmäßigere Bertheilung neuer Staatslaften auf den gangen Ranton im Ginne des \$ 86, namentlich auf das Bestimmtefte, wie Berr Reichenbach angeführt hat, soweit fie unzweifelhaft neue Steuern betreffen. In Diefer einfachen Unichauungeweise bestärft durch die gelehrte Auseinandersetzung des herrn Berichterstatters der Minderheit der Rommiffion, ftimme ich jum Gintreten in die zweite Berathung des Gesetzentwurfe und für sofortige artifelmeife Berathuna.

Egger, heftor. Es hat fich hier und da im Ranton das Bedurfniß gezeigt, die vorliegende Frage in Berfammlungen ju besprechen, so auch lette Boche im Oberaargau. Es ging dabet ungefahr, wie bier: der Gine faßte die Sache fo auf, der Undere anders, der Gine gab dem Berrn Schenf, der Undere dem herrn Scherz Recht; am Ende fuchte man fich zu verständigen und es gewinnt den Anschein, man werde sich heute auch verständigen können Wenn ich zu einer Berftandigung handgeboten habe, fo geschah es durchaus nicht deßhalb, daß Wenn ich meine Privatmeinung ich gang befriedigt mare. aussprechen foll, fo ir 'ich entschieden feinen Berfaffungsbruch, ich will einen gefettli : Boden, Diefen Augenblick aber find Rlaren darüber, ob der Berfaffung de, wenn wir dem Jura das neue wir noch nicht gang nicht zu nahe getreten Ginfommenfteuergefes iren. Die Belehrteften find nicht Es ware eine hönsten Aufgaben für die gesenge= bende Behorde, wenn der Große Rath heute darüber abstimmen murde, ob die Anwendung des vorliegenden Gesetes auf den Jura ein Berfaffungebruch sei oder nicht. Ift es ein Ber-, taffungsbruch, fo ftimme ich nicht dazu; dann aber ftimme ich noch heute zu einer Berfaffungerevifion. Einmal muß die Sache entschieden werden. 3ch bin vollfommen mit mir einig, wenn wir heute ber bieherigen Trennung ein Ende machen wollten, daß es im gangen Lande mit Applaus aufgenommen wurde. Undere furchten fich vor einer Berfaffungerevifion, fie halten den Zeitpunft dazu nicht für gunftig. In meinen Augen ift das lächerlich. 3ch half zwei Berfaffungerevifionen mitmachen, die eine in meiner Jugend, die andere später. Schreiten Sie nun heute gur Revifion oder etwas fpater, das andert an ber Sache nichts. Um jedoch etwas Zeit zu laffen und flarere Borlagen zu gewärtigen, murbe man über folgendes einig: wir wollen eintreten, nur damit man nicht noch einmal eine erfte Berathung vornehmen muß, dann aber mare die Sache an die Regierung jurudjuschieren mit dem Auftrage, Diefelbe noch einmal genau zu untersuchen und Untrage zu bringen, wie die bestehenden Differenzen auszugleichen feien. 3ch konnte

ganz anders stimmen, wenn ich meiner persönlichen Meinung folgen wollte, indem ich dasürhalte: entweder soll Alles zahlen, oder dann wollen wir die Berfassung revidiren. Um indessen einer Berständigung noch Raum zu geben, haben wir und über den Antrag geeinigt: 1. der Regierungsrath sei beauftragt, im Laufe eines Jahres Bericht und Anträge darüber zu bringen, wie eine einheitliche Gesengebung im Kanton Bern angebahnt und durchgeführt werden könne, und zwar nicht bloß im Steuerwesen, sondern auch in allen übrigen Gebieten, in welchen die Gesengebung beider Kantonstheile differirt; 2. dis dahin sei die zweite Berathung des Gesenes über die Einfommensteuer zu verschieben. Es ist mir leid, daß nicht ein anderes Mitzglied der Bersammlung, welches den Antrag besser hätte motiviren können, zu diesem Zwecke das Wort ergriff.

Stodmar, Regierungerath. Meine Meinung in diefer Frage ift befannt; ich hatte bereits Gelegenheit, diefelbe im Schofe des Großen Rathes und in einer Drudichrift fund gu geben. Allerdings glaube ich, daß wir das Gefet auf den Jura anwenden fonnten, ohne die Berfaffung ju verlegen; jedoch möchte ich nicht, daß man schon heute in dieser Sinsicht einen absoluten Entscheid faffen murde. Wenn man von jest an erflärt, es fei dieß eine verfaffungewidrige Dagnahme, mas wird dann geschehen? Die Aufregung wird sofort im alten Kantonstheile die Berfaffungerevifion verlangen; wenn man gegentheils erflart, das Gefet fei verfaffungegemaß, fo wird man eine große Bewegung im Jura provoziren. Um diefer Alternative auszuweichen, follte man heute über biefen Buntt nichts entscheiden, fondern Alles einer Rommiffion überweifen, welche vom Großen Rathe zu ernnen ware (ich mochte nicht, daß Diefes Mandat dem Regierungerathe übertragen murbe). Diefe Kommiffion hatte alles, was gesprochen, gedacht und geschrieben worden, zu untersuchen; fie murde mehrere fompetente Personen anhören, so wie auch den Schluffen der Petition des Jura Rechnung tragen. 3ch wunschte bemnach, man mochte in den Gegenstand eintreten, jedoch nicht sofort. Zedenfalls bin ich mit dem Urt. 1 Der Schluffe der fraglichen Bittschrift aus dem Jura nicht einverstanden, indem derfelbe fich gegen das Eintreten ausspricht; bezüglich der Artifel 2, 3 und 4 wunsche ich, daß dieselben erheblich erflart werden mochten, damit die Rommiffion Diefelben prufe. Der Art. 2 verlangt, daß eine Kommiffion von fompetenten Berfonen ernannt werde, um die Frage bezüglich der Reform des Steuersuftems im Ranton überhaupt und insbefondere im Jura, vorzüglich vom Befichtepunfte der Ginheit und Berfaffungemäßigfeit aus ju untersuchen. Dieß will fagen, daß die Kommiffion diefe Reform "vom Standpunfte der Gleichmäßigfeit aus" ju prufen hatte; somit verlangt die Betition, daß man ein einziges Finangspftem für beide Kantonstheile babe. Bugleich fagt fie: "und der Berfaffungsmäßigkeit." Bie aber laffen fich diefe zwei Borte zusammen in Einflang bringen? Wenn die Rommiffton beantragt, nur ein einziges Abgabenfuftem fur den ganzen Ranton einzuführen, so wird sie auch darauf antragen muffen, die Frage dem Bolf zum Entscheide vorzulegen. Geschähe dieß auch, so wurde ich darüber nicht sehr erschrecken. Da Biele glauben, durch die Unwendung des Gefetes auf den Jura murbe die Berfaffung verlett, und alebann die Kommiffion bafur halt, es fei nothwendig, den Art. 85 diefer Berfaffung zu revidiren, fo fet es! Diefe Revifton fann noch auf gutlichem Wege vor fich gehen, man wird deßhalb das Bolf nicht beunruhigen muffen, und wir werden nicht Gefahr laufen, damit fammtliche Artifel unferes Grundgefetes in Frage au ftellen; benn ber Augenblid hieju mare nicht gut gewählt; wir fönnten den Kanton nicht in diese Angelegenheit hineinziehen. Demgemaß munichte ich, daß diefe Kommiffton ihren Bericht binnen der erforderlichen Frift dem Großen Rathe einreichen mochte, und zwar nicht in einem Jahre, wie fchon gefagt murbe, benn man wird die Sache nicht fo weit hinausschieben wollen, fondern in drei Monaten, nicht fpater. Die Betition fagt im

Art. 4: "daß mahrend der gleichen Frift von der tompetenten Behörde eine Abrechnung bezüglich der Steuerverhaltniffe zwischen dem Jura und dem alten Ranton, in Ausführung des Gefeges vom 21. Dezember 1853, vorzunehmen fei." Schon langft verlangte der Jura eine Revifion Diefer Steuerverhaltniffe. In Diefer Landesgegend wird behauptet, man bezahle zu viel, mahrend man im alten Kantonotheile glaubt, wir bezahlen zu wenig. Man muß endlich einmal über diefe Angelegenheit in's Rlare fommen , und dann werden wir in befferer Gintracht miteinander leben. Sie feben, daß diese Urt 2, 3 und 4 der juraffischen Borftellung auf Billigkeit beruben und einer nabern Brufung werth find, wofern Die Ernennung einer Rommiffion beschloffen wird. Es fann fich fur heute nicht um eine Ibftimmung hierüber handeln. 3ch wiederhole, daß die Frage nicht fofort zu erledigen fei, weil damit ein endgultiger Beschluß gefaßt wurde. Somit unterftute ich den von mehrern Rednern geftellten Antrag auf Ernennung einer Kommiffion. Jedoch murde man zu weit gehen, wenn man diefelbe, wie Berr Egger es verlangte, mit der Brufung aller übrigen Theile ber Gefen-gebung beauftragen wollte, weil diese verschiedenen Fragen nicht mit berjenigen des Steuerwefens vermengt werden follen. Wenn man zu einem einheitlichen Steuerfustem gelangt, fo bleibe man dabei fteben; und es beschränke sich die Aufgabe der Rommiffton darauf, die Frage, betreffend Ginführung einer Einheit im Steuerwefen fur beide Kantonotheile, zu begutachten.

Bugberger. Wie Gie horen, werden von verschiedenen Seiten Antrage auf Berichiebung, refp. Gintreten und Ruds weisung an die Regierung oder an eine Kommiffton gestellt. Die Ginen wollen verschieben, weil ste mit der Frage der Berfaffungemäßigfeit noch nicht im Reinen find, die Andern in der Meinung, es feien das ganze Steuerwefen und alle Zweige der Gesengebung zu untersuchen und Borlagen darüber zu bringen. 3ch mußte mich febr irren, wenn nicht den einen und andern Untragen die Sdee zu Grunde lage, es fei unbequem, heute sich mit der Sache zu befassen; mit andern Worten: man entscheidet nicht gerne. Ich gehöre nicht zu denen, die heifle Fragen gern aufschieben, sondern vielmehr zu denen, welche, wenn Fragen entschieden werden muffen, entscheiden. Bei der ersten Berathung war ich nicht da; aber damals hatte ich einen Antrag, wie er nun heute gestellt wird, fehr begriffen. 3ch hatte begriffen, wenn man gefagt hatte: 3hr überrumpelt und, wir find nicht vorbereitet! Aber mas haben Sie gethan? Fast einstimmig haben Sie beschloffen, das neue Ginkommensteuergefet auf den ganzen Kanton anzuwenden. Run nachdem drei Monate vorüber, nachdem Ihnen intereffante, ausführliche Berichte ausgetheilt worden, nachdem die Breffe die Sache erörtert, nachdem der Große Rath fich verfammelt und wir die Berichterstatter der Mehrheit und der Minderheit angehört, — jest werden die Leute plöstich mit Blindheit geschlagen und man will nicht entscheiden. Ich din edistirt in der Sache. Bei der ersten Berathung ware ich es nicht gewesen. Um es zu bein muß man sich Zeit nehmen die Sache zu kubiren Ich sein, muß man sich Zeit nehmen, die Sache zu ftudiren. bin fur bas Eintreten und die Berathung bes Befeges. Bei dem Eintreten muß vor Allem die Frage entschieden werden, ob das Befet verfaffungemäßig auf den Jura angewendet werben fonne; und da erflare ich: wenn Sie, entgegen der frühern Mehrheit, welche die Anwendbarfeit des Gefeges auf den Jura aussprach, beschlieffen, es sei nach der Berfaffung nicht erlaubt, weil der herr Regierungsprafident es in einer fehr intereffanten Brofchure gezeigt hat, dann will ich gar nicht eintreten. Ich will nicht, daß man immer neue Steuern bes schliesse mit dem Zusage, daß sie nur auf den alten Kanton Anwendung finden. Ich werde mich dagegen ebenso wehren, wie feiner Beit, als man bas Brugelgefet nach ber Unficht bes herrn Tieche oder eines andern juraffischen Abgeordneten nur für den alten Kanton einführen wollte. herr Gfeller fagt zwar, es fonne uns gleichgultig fein, in welcher Form der Jura feine Steuer beziehe, wenn nur das Beitrageverhaltniß bas richtige

fet. 3ch gebe gu, daß man es fo auffaffen, daß man fagen kann, es fet für und gleichgultig, wer im Jura die Steuer entrichten muffe und ob man, nur Grund und Boden belafte, das Kapital nicht. Das ware eine Auffassung, mit der ich nicht einverstanden bin, fondern ich glaube, es liege im Intereffe des Rantons und in der Stellung des Befeggebere, daß die Steuern nach der Berfaffung erhoben werden und gwar möglichft gleichmäßig von allem fteuerbaren Bermogen. Wenn die Berfaffung nicht bestimmt, daß im Jura die Steuern nur auf Grund und Boden laften, fo bin ich mit herrn Gfeller nicht einverstauden, daß es gleichgültig sei, wie und wo die Steuern im Jura erhoben werden. Aber auch die Frage ist bestritten, ob der Jura im richtigen Berhältniß bezahle oder nicht. Die Buraffier behaupten, fie gabten ju viel (Berr Raifer mird Ihnen eine Rechnung produstren); wir hingegen glauben, fie zahlen zu wenig. Es muß alfo auf irgend eine Beife ausgemittelt werden, mas richtig ift. Da haben wir zwei Wege : entweder wendet man das Gefet provisorisch auf den gangen Ranton an und läßt unterdeffen ausmitteln, welches das richtige Beitrageverhaltniß des Jura fei, oder man verfahrt, wie der Berr Finangoireftor angedeutet hat: man revidirt vorerft bas Rech. nungeverhältnis, und dann wird man mahrscheinlich zu einem andern Refultate fommen, Man wird zu einer Gefammterhöhung der Steuern schreiten muffen, und dann wollen wir feben, ob nicht aus dem Jura felber Stimmen fich horen laffen, welche verlangen, daß man die Steuern recht und billig vertheile zwischen Grund und Boden, Rapital und Ginfommen. Freilich fonnte das noch lange geben, denn mir fcheint, die Guterbefiger im Jura feien etwas gutmuthiger als Diejenigen im alten Kanton. Es handelt fich junachft um die Interpretation eines Berfaffungsartifels. Sier halte ich es mit herrn Dr. Wyttenbach; ich will die Boien der Mitglieder des Bersfassungerathes nicht untersuchen; ich ließ mir zwar dieselben vorlegen, aber, um sich ein richtiges Bild von den Berhands lungen des Berfassungerathes zu machen, reicht ein halber Tag jum Studium der verschiedenen, oft widersprechenoften Boten nicht hin, es gehört mehr Zeit bagu. Dan mußte alles prufen und ftudiren, die vielen Betitionen, welche Damale ein= langten, und die verschiedenen Motive, welche mitmirften. Ja man follte noch mehr fennen: man follte auch die Berhand= lungen fennen, Die nicht im Ratholaale gepflogen wurden, und nicht im Tagblatte itenographirt find. — Indeffen haben Die Leute, welche berufen maren, über Die Berfaffung abzuftimmen, wie herr Dr. Wyttenbach fagte, Die Boten, welche im Berfaffungerathe abgegeben worden, nicht ftudiren fonnen, fondern fte haben die Borte Der Berfaffung fo genommen, wie ein vernunftiger Mann fie nehmen fonnte. 3ch glaube, man fonne um fo eher hier auf Dieje Weise verfahren, ale bie \$\$ 85 und 86 der Berfaffung nicht fo verworren find, daß man fich nicht, ohne in die Ruftfammer Des Berfaffungerathes hinunterzufteis gen, eine Meinung bilden tonnie. Es find gwar einige Ausdrucke im \$ 85 enthalten, die erfordern, daß man bei ihrer Interpretation historisch zu Werfe gebe. Es heißt nämlich unter Ziffer III: "Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird ju benjenigen Abgaben und Einfunften im alten Rantonds theil, wovon fie den Wegenwerth bildet, in das gehörige Berhaltniß gefest." Da bezieht fich alfo diefe Bestimmung auf etwas, bas man im Artitel felber nicht erflart findet. Es ift nämlich nirgende gefagt, von welchen Abgaben und Ginfunften Die Grundsteuer den Gegenwerth bilde. Aber ich glaube, man fonne das finden, ohne die Berhandlungen des Berfaffungsrathes ju ftudiren. — Ich frage: wie fam der Jura jum alten Kanton? Bas fur Steuern hatte derfelbe damals? Belches Rechnungeverhalinis bestand zwischen beiden Rantonetheilen? Burde diefes Rechnungeverhaltniß geandert? (Die Frage, ob die Bereinigungeurfunde fur une noch verbindlich oder nur eine Antiquitat fet, wie herr Ochsenbein fie nannte, will ich ganz weglaffen; ich adoptire die Urfunde einfach, wie fie ift.) Um die lette Frage zu beantworten, muß ich die Bereinigungs.

urfunde und die Berfaffung von 1831 in's Auge faffen. Wenn allfällig durch ein Gefet etwas in's Leben gerufen worden mare, was mit der Bereinigungeurfunde im Biderfpruch ftande, so fonnte man es jeden Augenblick abandern. Ich beginne mit der Bereinigungeurfunde. 3ch will mich gang furz faffen, weil ich weiß, daß noch Biele reden werden, und es nicht nöthig ift, in alles einzutreten. Die Erflarung des Wienerfongreffes fagt, das Bisthum Bafel werde jum Kanton Bern geschlagen, mit Ausnahme eines Begirtes, der mit Bafel vereinigt murde. 3ch führe das deßhalb an, um dann zu zeigen, wie es in Bafel gehalten wurde. Die Bedingungen, unter welchen der Jura jum Ranton Bern fam, find in den Erflarungen des Bienerfongresses aufgestellt. Es heißt dort unter Biffer IV. 1 : "Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Bafel, sowie jene von Biel find in jeder Sinficht ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Buftande verbleibt) der nämlichen burgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen fonnen." Alfo ift hier der Grundfat aufgestellt, daß es gar feinen Unterschied geben foll in Betreff der politischen und religiofen Rechte zwischen den Reu- und Aliburgern. Art. 2 enthalt die Garantie, daß die Nationaldomanen, die verfauft maren, verfauft bleiben follen. Man fonnte nicht fpater fagen, die Regierung von Franfreich foll auch die verkauften Domanen mit dem Jura dem Kanton Bern überlaffen, Art. 3 fagt: "Die beiderseitigen Bereinigungs-urfunden follen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundfage durch Rommissionen errichtet werden ic." Also die Grundlagen waren in der Erflarung des Wienerfongreffes gegeben; von einer Sonderstellung ift feine Rede, mit der Ausnahme, daß die Erflärung bestimmt, die Reudalrenten und Behnten durfen nicht wiederhergestellt werden und der Berfauf der Domanen werde anerkannt, Run fomme ich ju der Bereinigungsurfunde, aber vorher will ich Ihnen fagen, wie ce im Kanton Bafel gehalten wurde. Der Theil des Bisthums, welcher jum Ranton Bafel geschlagen murde, hatte die Behnten und Feudals renten auch aufgehoben und dafür die Grundsteuer eingeführt. Es ift intereffant zu feben, wie diefer Theil in Betreff der Grundsteuer behandelt wurde. Die Bereinigungeurfunde von Bafel ift vom 7. November 1815 datirt und enthält folgende Bestimmung: "Da in dem Kanton Bafel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Begirf Birbed aber die Zehnten abgeschafft sind und nicht wieder hergestellt werden fonnen, so sollen alle fur bas Kirchen-, Schul- und Armen-wefen Diefes Bezirfs erforderlichen Gelder aus der bafelbft eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden." Im Kanton Basel hatten fie also auch die Grundsteuer, aber fie bildeten aus den betreffenden Geldern nicht eine Raffe ju Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben, sondern der Ertrag Diefer Steuer murde gu besondern Zweden verwendet, nämlich fur das Rirchen-, Schulund Armenwesen. 3m Art 7 der nämlichen Urfunde heißt es dann: "Die Gemeinden des Bezirfs Birded find, mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Befälle (welche nicht hergestellt werden follen), aller in dem Ranton Bafel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und gaften, wie die übrigen Kantonogemeinden unterworfen." In Bafel regulirte man alfo die Sache etwas einfacher, indem man fagte: ihr zahlt die Grundsteuer, aber ju Rirchen=, Schul= und Armenzwecken; im Uebrigen steuert ihr, wie wir! Der mit Bafel vereinigte Begirf wurde mit den gleichen Abgaben und Laften belegt, wie die übrigen Gemeinden, und diefes Berhältniß gab nie zu Streitigkeiten Anlag. Wie verhalt es fich nun im Kanton Bern? Da muß man die Art. 21, 22 und 23 der Bereinigungeurfunde in's Auge faffen. Im Art. 21 heißt es: "Der Berkauf ber Nationalguter wird gehandhabt, und Die Lehensgefälle und Behnten follen nicht wieder hergeftellt

werden." Es ift bieß eine Bestimmung, Die nach ber Erflarung des Wienerfongreffes aufgenommen werden mußte. Urt. 22: "Die Städte und Bemeinden des Bisthums Bafel follen dem Staat feine andern Leiftungen ju machen haben, ale diejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Rantons Bern unterworfen find 2c." Da haben Sie wieder den Grundfag, daß beide Rantonstheile in Betreff der Leiftungen an den Staat gleichgestellt murben. Run fommt der Art. 23 : "Die Grundfteuer, welche ale Erfag der Behnten und Dominialeinfunfte des ehemaligen Fürstbischofe eingeführt ward" - da finde ich Die Erflärung fur Die fraglite Sielle Des § 85 ber Berfaffung; barum ging ich fo weit jurud -, "foll beibehalten werden, doch wird man fie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung befinitiv festfegen. Die Regierung behalt fich die Befugniß vor, dasjenige, mas sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe ju vervollständigen; übrigens erflart fie, daß das Bisthum im Gangen nicht ein mehreres zu ben allgemeinen Bermaltungefosten des Staates beigutragen haben wird, als nach einem billigen Berhaltniß gegen den alten Kanton." Bas wollte alfo die Bereinigungeurfunde? Bas mußte fie wollen? Stellen Sie sich vor, in welcher finanziellen Lage damals der alte Ranton war. Er hatte damals feine andern Abgaben als Behnten, Bodenginfe und Ehrschäpe; mit dem Ertrage diefer, sowie der indireften Abgaben, der Domanen und ber englischen Gelber, die mit den übrigen Rapitalien nach Serrn v Gonzenbach etwa 6 Millionen Franken betrugen, fonnte die Staatsverwaltung damals wohl marschiren. Man hatte ju jener Beit feine Ausfälle. Was bringt ber neue Er bringt feine Domanen; er bringt swar Bal-Ranton? bungen, fie find aber benen bes alten Rantons gegenübergefest; befhalb berechne ich fie nitht. Der neue Kanton bringt uns auch feine Behnten, denn fie maren bereits abgeschafft. Er bringt ferner feine Losfauffapitalien, feine Binfe, fondern etwa Fr. 300,000 Schulden, welche der alte Ranton übernehmen mußte, und Benfionen, die nun dem lettern gur Laft fielen. Es fragte fich nun: wie foll der Jura an die allgemeine Staats verwaltung beitragen? Darin mar man einig, daß berfelbe in einem billigen Berhältniffe jum alten Ranton beitragen foll. Aber wie? Belches ift die Form des Beitrages, refp. der Steuer? Man fagte: Der Jura hat nur eine Steuer, Die Grundsteuer; aber es steht nicht in der Bereinigungsurfunde, daß diefe Form ju allen und jeden Zeiten die einzige Steuerform bleiben foll. 3m Begentheil heißt es in der Urfunde: wenn diese Steuer nicht genugt, um das billige Betreffniß an den Staatshaushalt beizutragen, fo fann die Regierung andere Abgaben defretiren. 3ch behaupte alfo, auf dem Boden der Bereinigungburfunde find wir nicht genirt, andere Abgaben im Jura einzuführen, fofern die Grundsteuer nicht genügt. Genügt Diefe, fo haben wir feinen Unlaß Dazu; genügt fie aber nicht, fo haben wir volltommen bas Recht, andere Steuern im Jura einzuführen. - Run fam ale erfter fonftitutioneller Aft die Berfaffung von 1831. 3ch trete auf das Gefet von 1819 nicht ein, nachdem man bereits gefunden hatte, es foll ein Theil des Beitrages an die Staatsverwaltung durch andere Abgaben erfest werden. 3ch frage nur, ob das Rechteverhältniß burch die Berfaffungerevifion von 1831 geordnet worden fet. In dieser Beziehung sagten bereits die Herren v. Gonzenbach und Scherz, wie es sich verhält. Die Berfassung von 1831 enthält nämlich die Bestimmung: "§ 23. Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkunfte nicht binreichen, fo follen bie nothigen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen, Gintommen und Erwerb verlegt werden. Da wird Riemand behaupten, daß diefer Artifel, der ohne Bemerfung und Borbehalt blieb, nicht auch auf den Jura hatte angewendet werden fonnen. Alfo unter der Berfaffung von 1831 hatte man im Jura eine Rapital- und Einfommensteuer einführen fonnen. - Seute gilt fur uns freilich nicht mehr ber Art. 23 ber Berfaffung von 1831, sondern es gelten bie \$\$ 85 und 86 ber Berfaffung von 1846, unt hier fragt es

fich, ob durch diefelben an dem bisherigen Rechtsverhaltniffe etwas geandert worden fei. Schon der Eingang zum \$ 85 ift wichtig, und ich muß die Berfammlung bitten, darauf zu achten, daß die verschiedenen Abtheilungen Einen Artifel ausmachen und ber § 86 ein eigener Artifel ift. Mir ift es vollftandig gleichgultig, ob beide Baragraphen zusammen oder getrennt behandelt worden seien, sofern ich durch das Berständniß eines hiftorischen Berhaltniffes jum Ziele fomme. Schon der Eingang Des § 85 fagt: "Bum 3mede einer billigen Bertheilung der öffentlichen Laften und einer Ausgleichung der Diefortigen Intereffen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armens und Finangwesens nach folgenden Grundfagen ausgeführt." Also der leitende Gesichtspunkt, den man im Auge hatte, ift Ausgleichung und zwar billige Ausgleichung der öffentlichen Laften zwischen den verschiedenen gandestheilen. Wenn Sie nur das im Auge behielten und die Frage ftellten, ob das eine billige Ausgleichung zwischen den verschiedenen gandestheilen sei, daß in einem großen Theile des Rantons der Guterbefiger alle Laften trage, der Rapitalift und Die andern Boltoflaffen gar feine, mahrend in andern Landestheilen die öffentlichen Laften möglichft billig vertheilt werden, fo fanden Sie gewiß mit mir, dieß fet nicht eine billige und gleichmäßige Bertheilung. Wenn die Auslegung, welche die Regierung dem § 85 gibt, richtig mare, fo ftande die Biff. III. im grellften Widerfpruche mit dem Ropf desfelben. Schon aus diesem Grunde nehme ich eine folche Auslegung nicht an, wenn ich nicht durch eine andere, deutliche und flare Bestimmung der Berfassung bazu gezwungen werbe. 3ch fann eine Auslegung nicht annehmen, nach welcher ein Abschnitt bes § 85 ben 3 ved des Gangen aufheben wurde. Wenn es unter Biff III. heißt: "Der neue Rantonotheil behalt fein Grunofteuerspftem bei" "Die Grundsteuer im neuen Kantonotheile wird zu denjenigen Abgaben und Ginfunften im alten Kantonstheil, wovon fie ben Gegenwerth bilbet, in bas gehörige Berhaltniß gefest," fo frage ich: fann man aus Diefem Wortlaut herleiten, baß fammtliche Steuern auf Grund und Boden laften follen? Man fann allerdings darüber ftreiten, mas der "Gegenwerth" fei. 3ch habe bereits nachgewiesen, daß die Grundsteuer als Erfaß ber Behnten und Dominialeinfunfte zu betrachten ift. Wie aber Berr v. Gonzenbach zeigte, zog man auch die Rapitalzinfe im alten Ranton in Berechnung; daber hat man als Begenwerth: 1) die Zehnten und Bodenzinse, 2) die Dominialein-funfte, 3) die Kapitalien. Sie sehen, daß es unrichtig ift, wenn man behauptet, Die Befammtsumme ber Steuern im Jura muffe einzig auf Grund und Boden erhoben werden, um Das billige Beitrageverhältniß gegenüber dem alten Kanton zu leiften. Rein, wenn Sie dem § 85 Biff. III. diese Auslegung geben, fo heben Sie den § 86 auf, und das widerstreitet jeder vernunftigen Interpretation. Wenn man ein Aftenftud oder ein Gefet interpretiren will, fo nimmt man an, jeder Artifel habe seine Bedeutung. Wenn nun durch eine Interpretationsweise ein Artifel aufgehoben murde, mahrend eine andere Interpretation benfelben beibehalt, fo ift Die lettere bie richtige. Wenn alfo die Berfaffung fagt, mas der Jura an die allgemeinen Staatsausgaben beiträgt, ift als Gegenwerth gewiffer Abgaben und Einfunfte des alten Rantons zu betrachten, fo ift damit nicht gefagt, die Grundsteuer fei die einzige Form ber Abgaben, fondern fie gilt für einen gewiffen Theil der Abgaben, ift aber nicht maßgebend fur einen andern Theil, den der Jura gu leisten hat. Das ift meine Ansicht. 3ch febe also die Roth-werdigkeit nicht ein, daß man fage, im alten Kanton erhebe man auf allem Bermogen und Ginfommen Steuern, im Jura dagegen murde die Grundsteuer verhaltnismäßig erhöht, fondern ich fage: rechnet aus, wie viel es bem Jura gegenüber ben Ginfchuffen bes alten Kantons nach ber Bereinigungsurfunde und nach der Berfaffung bezieht. Reue Steuern treffen ben gangen Ranton gleich. 3ch will hier auf die Berechnung nicht naher eintreten, aber Bert Scherz hat den Ragel auf den Ropf getroffen, wenn er fagt, bas Armenwefen gehe ben Jura nichts

an, umgefehrt aber muffe berfelbe fo viel durch feine Grundsfteuer aufbringen, als der alte Kanton durch Zehnten, Bodenstinfe und Dominialeinfunfte aufbringt; was darüber erhoben werden muß, zahlen beide Theile mittels einer allgemeinen Steuer. Ich stimme daher zum Eintreten, aber mit der Erstlärung: wenn das Gefet nicht auf den Jura angewendet wird, so stimme ich gegen dasselbe.

Raifer, Riflaus. Es fällt mir ungeheuer fchwer, auf Das ausgezeichnete Botum Des herrn Bunberger einzutreten, welcher jeine Unficht mit einer Gewandtheit begründete, als hatte es nicht den mindeften Unftand, diefelbe als richtig anzuerkennen. 3ch erlaube mir nicht, mit Bejeg und Berfaffung in der Sand ihn zu widerlegen; ich habe die nothige Fertigfett dazu nicht. Dagegen erlaube ich mir, Ihnen als gewesenes Mitglied Des-Berfaffungerathes mitzutheilen, was mir noch in gang frifcher Erinnerung ift Gine ber fchwierigften Aufgaben Des Berfaffungerathes mar die Lofung Der materiellen Fragen. Beder Landestheil hatte fein Begehren gestellt : Das Seeland verlangte die Ablofung der Behnten und Bodenzinfe fategorisch, noch mehr, es forderie Die Bergutung des fruber Bezahlten; auf der andern Seite fam das Emmenihal und verlangte die Centralisation der Armenpflege, so wie einen Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. 2B.; das Oberland verlangte seine Sypothefarfaffe mit einer Ausstattung von 31/2 Millionen Franken a. 28. Das war eine harte Ruß; auf der einen Sette alles opfern, was man hatte, auf der andern Seite nichts anderes als die Bermogenssteuer. Es war natürlich, daß die Buraffter, welche feinen direften Untheil an allem hatten, fich in Ucht nahmen, daß man fich nicht vergaloppire. Das Gingige, was der Jura verlangt hatte, mar, daß man ihn in der Urmenfrage frei laffe, daß man feine Befeggebung pringipiell garantire und überdieß ihm fein Grundsteuerspftem laffe. Diefe Forderungen wurden nach langeren und felbst fturmischen Berathungen unter den Jurafftern gestellt. Denn damale mar es Uebung, daß jeder Landestheil feine befondern Borberathungen hatte, die oft mehr Bedeutung hatten als die Berhandlun gen im Rathfaale. 3ch einzig unter dreißig Abgeordneten Des Jura war anderer Unficht als die Maffe. 3ch fand, es fei nicht billig, daß das Grundeigenthum einzig Greuer gable, und trogdem, daß ich vorher besturmt wurde, fonnte ich mich anfänglich doch nicht entschließen, den Antrag im Berfaffunges rathe ju ftellen. 2118 ich benfelben aber ftellte, ging alles über mich los. Man drohte mir, man fagte, ich murde alle Folgen ju tragen haben, die mein Antrag haben fonnte; man muffe dann im Jura auch an die Fr. 400,000 beitragen u. f. w. Man verdeutete mir, ich folle mir als junger Mann gegenüber erfahrenen Leuten nicht fo viel erlauben Rurg, ich getraute mir nicht zu verlangen, daß über meinen Untrag abgestimmt werde, was gleichbedeutend mar, als hatte ich benfelben gurudgezogen. Nachdem dieß geschehen, herrschte im Berfassungs-rathe und bei den Mitgliedern des Jura allgemein die Unsicht, jest fei das Grundsteuersystem wirklich bis zur Abanderung der Berfaffung die einzige Steuerform. Das mar die Unficht der Juraffier und bes Berfaffungerathes, ju meinem großen Be-Dauern. 3ch gestehe, daß ich damals als junger Mann Die Berantwortlichfeit meines Antrages nicht übernehmen wollte. - Wenn man nun die Broschuren des Herrn Finangdireftors und des herrn Regierungepräfidenten faltblutig und mit Ueberlegung gelefen hat, so darf man nicht im Zweifel fein. Diese Brofchuren machten auf mich einen eigenen Eindruck. In der Brofchure des herrn Schenf erfannte ich ben gewiffenhaften Theologen, der, wenn auch ungern, doch die Wahrheit befennt. Auf der andern Seite verkannte ich den Anwalt nicht, der über Bunfte, mo Schwierigfeiten vorhanden find, fcnell weggeht, und da, wo er ftart ift, fich verbreitet. Ueber die andern Brofchuren fann ich mich gegenwärtig nicht weiter aussprechen. Herr Oberft Kurg hat anch eine geschrieben, jedoch ohne fich auf die Frage felbst einzulaffen. Uebrigens sprang er nicht

fehr glimpflich mit dem Jura um, mas biefer nach meiner Unficht nicht verdiente. 3ch bedauerte überhaupt, daß eher gereizt als beschwichtigt wurde. Die Broschure des herrn v. Gonzenbach fonnte ich bisher nicht lefen, dagegen horie ich beute feinen ausgezeichneten Bortrag. — Konftatiren wir nun junachft, daß zwet Sauptmotive den Befchluß vom 18. Marg veranlaßten: man wollte den Jura mehr bezahlen laffen als bisher, den alten Ranton um fo viel entlaften, und dann alle Schranfen, die zwischen dem alten und neuen Rantonotheil befteben, niederreiffen. Offenbar zeigte fich diefe Tendenz bier, wie früher ichon. Bas die erfte Frage berrifft, ob der Jura mehr bezahlen foll, fo ift das eine Rechnungsfache. 3ch muß offen gestehen, daß ich es nicht glaube. Ich prufte die Sache wiederholt und fam zu einem gang andern Refultate, als man im alten Kantonotheil anzunehmen fcheint. Jedenfalls hatte der fragliche Beschluß nicht das Motiv, welches Berr Bugberger aussprach, indem er fagte, ihm fei es nicht gleichgultig, ob der Landeigenthumer einzig Steuer gable, Die Undern dagegen nicht. Wenn man nicht geglaubt hatte, der Jura werde infolge des neuen Gefenes eine hohere Summe in die Staatstaffe liefern, fo hatte man faum fo ftreng am Befchluffe feftgehalten. Bas bas Rechnungeverhaltnis betrifft, fo fann man verschiedener Unficht fein; jedenfalls fallt es schwer zu glauben, daß der Jura im Jahre 1853 den alten Ranton ubernommen habe. Offenbar feben vier Augen mehr ale zwei. Jedesmal war der Kinangdireftor, ein Altberner, welcher das Intereffe des Staates ju mahren wußte, bei ben Berhandlungen gegenwärtig. Uebrigens will ich nur das Faftum hervorheben, daß der alte Ranton feine Domanen in Rechnung bringt, feine Waldungen dagegen, beren er nicht viele bat, nicht, mahrend, wenn die Waldungen des Jura in Rechnung gebracht worden maren, zu Bunften diefes Landestheiles vielleicht eine Differeng von Fr. 30-40,000 fich herausgeftellt hatte. 3ch begreife nicht, warum die Waldungen nicht fo gut als die Domanen in Rechnung gebracht werden follen. - Bas bie Steuer felbft betrifft, fo brachte Freund Renfer einen Gtat aus der Staatsfanglei, um zu beweisen, wie groß das Difverhalinif zwischen den Abgaben beider Kantonetheile fei. 3ch habe geftust darauf Bergleichungen gemacht und etwas Underes gefunden. 3ch habe einzelne Amtebegirfe, beren Berhaltniffe annahernd gleich beschaffen find, aus beiden Rantonstheilen einander gegenüber gestellt; so Courtelary mit Interlaten, ersteres durch seine Industrie, lepteres durch seinen Fremdenverkehr bemerkbar. Interlaten mit einer Bevolferung von 20,959 Seelen gahlt an Abgaben Fr. 29,789, Courtelary mit einer Bevolferung von 21,665 Seelen jahlt Fr. 36,395. Deloberg gegenüber Fraubrunnen, diefem Garten des Kantons, vielleicht der Schweiz, Fraubrunnen jahlt bei einer Bevolferung von 12,540 Geelen Fr. 57,410, Deleberg bei einer Bevolferung von 12,441 Seelen gablt dr. 43,086. Die Differeng ift fehr unbedeutend, wenn man bedenft, daß in der Gegend von Delsberg die Jucharte Land etwa 100 Fr. gilt, mahrend man fie im Amtsbezirke Fraubrunnen bis auf Fr. 3000 bezahlt und ber Ertrag ungefahr ber gleiche ift Den Amtsbezirk Munfter, ein enges, fleines Thal, ftelle ich bem Umtebegirfe Riederstimmenthal gegenüber. Riederstimmenthal zahlt bei einer Bevölkerung von 10,211 Seelen Fr. 26,667, Münster zahlt bei einer Bevölkerung von 12,413 Seelen Fr. 34,000, also Fr. 8000 mehr. Bergleichen wir die Amtebegirfe Pruntrut und Marmangen, beide überwiegend agrifol, fo haben wir folgendes Berhaltniß: Bruntrut gahlt bei einer Bevölferung von 21,890 Seelen Fr. 65,655, Narwangen gahlt bei einer Bevölferung von 23,879 Seelen Fr. 53,000, alfo bedeutend weniger bei einer größern Bevolferung. Bergleichen wir die Amtebegirfe Freibergen und Frutigen, fo haben wir fur ben erftern wieber ein fehr ungunftiges Berhaltniß 2c. 2c. Rach allem diefem feben Sie, daß, wenn man gerecht fein will, der Jura fein Betreffniß bezahlt, und daran zweiste ich nicht, daß man in der That nicht mehr erhaschen fann. Der Jura ift jeden Augenblick bereit, mit dem

alten Ranton abzurechnen und alles zu zahlen, mas billig ift; aber daß man dem Jura ein Suftem aufdringe, bas er nicht wunfcht und fur das fich gar feine Stimme aus diefem Landestheile aussprach, mahrend im Gegentheil eine Maffe von Landvesthern für Beibehaltung ber Grundsteuer ift, in der Meinung, es fomme nie etwas besseres nach, dagegen, sage ich, muß ich mich ebenfalls aussprechen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß das Difverhaltniß hinfichilich der materiellen Fragen nicht fo groß fei. — Bas die Tendenz betrifft, alle zwischen dem Jura und dem alten Kanton bestehenden Schranfen ju befeitigen, fo glaube ich, Sie schlagen gewiß nicht ben rechten Beg ein. Es ift bas eine Manier, die nur beleidigen fann, eine Manier, durch die Sie den Jura mehr entfernen, während Sie denfelben an fich ziehen wollen. Aehnlich verfuhr man unter der frangofischen Republik. Unno 1790 murde in Baris durch ein Defret von zwei Zeilen beschloffen : der Jura bilder einen Bestandtheil von Franfreich. Aber damals fuhr man mit einer Buillotine durch das Land und es hieß: wer nicht dazu fitmmt, dem wird der Kopf abgehauen! Es fallt gewiß Niemanden ein, die Sonderfiellung fur den Jura bei-Bubehalten, aber die Aenderung foll nicht auf dem Bege des Oftropirens geschehen. Wenn Sie uns durch einen einfachen Befchluß die Gefengebung Des alten Rantons im Steuerwesen oftropiren konnen, warum konnte man und bann nicht auch Die frangofische Gesetzgebung nehmen? - Wenn man uns auf dem Wege der Berftandigung entgegenfommt, fo nehmen wir an, was Gutes in ber bernifchen Befeggebung ift. Gine Berftandigung laßt fich herbeiführen, auch in Betreff der materiellen Fragen. Aber man muß den Berhaltniffen des Jura Rechnung tragen, und da handelt es fich um eine brennende Frage, von der man im alten Kanton nichts wiffen will. Herr Stockmar brachte die Eifenbahn mit der Steuerfrage in Berbindung; man fuchte ihn durch Kritif in öffentlichen Blattern lacherlich ju machen. 3ch begreife bas nicht. 3ch bin überzeugt, wenn man grundlich unterfuchen murde, mas der Jura und mas der alte Ranton ju leiften hat, fo fonnte man fich verftandigen. Rur darf man nicht ewig, wie der Bogel Strauß, wenn er Befahr fieht, den Ropf in den Sand fteden. Einmal muß man die Frage angreifen. Jedenfalls mochte ich Sie bitten, nicht fo zu progrediren, wie Stimmen im Großen Rathe fich ausgesprochen haben, fondern den Weg der Bermittlung ein= zuschlagen. Indet man, die Unwendung des Einkommensteuers gesets auf den Jura sei mit der Berfassung nicht im Einklang, fo ift nur ein Befchluß des Großen Rathes nothig, den man dem Bolfe vorlegt. Wenn Sie aber jur Berfaffungerevifton schreiten und Sie streichen alle diese Barantten, welche die Berfaffung dem Jura gemahrt, diefer verwirft die Berfaffung und Sie wollen das neue Gefet bennoch im Jura einführen, fo frage ich: ift das ein angenehmes, bruderliches Leben beider Landestheile jufammen ? Was wurde das Emmenthal fagen, wenn man ihm erklaren wurde: der Staat gahlt nicht mehr für die Armen, die ihr und Guggieberg habet? Und die Berren aus dem Dberlande mit ihren funf Millionen mochte ich fragen, mas fie bagu fagen murben, wenn ber Staat erflaren murde: wir geben Guch diese Millionen nicht mehr ? Bas wurden die herren Geelander fagen; wenn man von ihnen verlangen murde, daß fte wieder Zehnten und Bodenginfe gahlen follen? Um des himmels willen, was wurden fie fagen, murden fie zufrieden fein? — Schwerlich; alfo foll man auch nicht fo ichroff gegenüber dem Jura verfahren, um fo weniger, als dieser jur Ausgleichung hand bietet. 3ch schlieffe mich also am liebsten dem Antrage des herrn Egger von Narwangen an, damit alle brennenden Fragen untersucht werden. Der alte Ranton ift ja immer in der Dehrheit, Bier gegen Ginen; er fann ja immer machen, mas ihm beliebt, fur ihn ift alfo gar feine Gefahr da. 3ch ftimme jum Untrage Des Beren Egger.

Renfer. Sch febe mich veranlaßt, in diefer Ungelegen= heit auch das Bort ju ergreifen, werde mich jedoch dabei fo viel möglich furs faffen. 3ch beginne damit, daß ich meine Befriedigung ausspreche über die Erflarung, welche Berr Regierungspräfident Schenf in Betreff der Befanntmachung des regierungsräthlichen Beschluffes im Amteblatte abgab. Sie wiffen, daß wir am 18. Mary hier befchloffen haben, das neue Einfommenfteuergefes finde auch auf den Bura Unwendung. Die Regierung unterwarf Diefen Befchluß einer nahern Brus fung und fand, nachdem fie vom herrn Finangdireftor und vom Brafibenten Gutachten eingeholt hatte, ber Befchluß fet nicht verfaffungegemäß. Diefer Befchluß murde' im Umisblatte publigirt, und als ich die Brofchure des herrn Schenf erhielt und das Amteblatt damit verglich, machte es mir ben Eindrud, man habe die öffentliche Meinung zu überrumpeln gefucht. 3ch habe gefunden, ein folches Berfahren zeuge von wenig Achtung vor dem Großen Rathe. Run febe ich, daß ein Brithum obs waltete, und es freut mich, heute zu vernehmen, daß die Deht= heit der Regierung es lediglich als ihre Unficht aussprach. Aber im erften Augenblide machte es mir ben Gindruck, man mochte hier verfahren wie in Breugen, wo die Regierung findet, Die Landesvertretung lege die Berfaffung nicht richtig aus. 3ch halte dafür, wenn der Große Rath auslegt, fo habe die Regierung nicht mehr auszulegen. Das zur Erflarung. - Wenn ich hingegen vorhin gefagt habe, es malte die Tendeng ob, die öffentliche Meinung ju überrumpeln, fo bin ich noch jest Diefer Unficht. Berr Schent verfaßte ein Gutachten, es wurde im bernischen Moniteur, der "Bernerzeitung" publigirt; auch Berr Scherz fcbrieb eine Brofchure. Diefe legtere Schrift aber murbe erft mit dem Traftandenverzeichniffe ausgetheilt. Berr Raifer fagte gwar, herr Schenf habe fein Gutachten fehr gewiffenhaft als Theologe abgefaßt, dagegen mache ihm herr Scherz als Anwalt nicht diesen Eindruck. Es ift mahr, herr Schent hat ein prachtiges Gutachten verfaßt; es machte bei mir ben Gindrud einer gut gehaltenen Bredigt, mahrend dagegen bas Gutachten bes herrn Scherz bei mir ben Gindrud einer ruhig. flar und fachlich gehaltenen Untersuchung machte, und in diefer Sache glaube ich dem gemiffenhaften Buriften und nicht bem gewiffenhaften Theologen. Befanntlich glaubt man ben Udvo- faten nicht alles, aber ich glaube in folden Fragen auch den Beiftlichen nicht alles. Das gur Einleitung. — Rachdem der legte Befchluß gefaßt war, nahm ich mir auch die Dube, Die Frage der Unwendbarfeit auf den Jura vom Standpunfte der Berfaffungemäßigfeit zu prufen und zu unterfuchen, ob ber Große Rath eine Berfaffungeverletung begangen habe. 3ch erflare offen, ich habe den Gid auf Die Berfaffung geleiftet und ich habe die Ueberzeugung, daß der Große Rath nicht jest die Berfaffung verlegt, wenn er das Gefen über die Gintommenfteuer auf den Jura anwendet, fondern im Jahre 1853 murde fie verlett, wenn fie überhaupt verlett worden ift. Dan muß einen Blid jurudwerfen auf die Urt und Beife, wie der Jura feiner Zeit mit bem Kanton Bern vereinigt wurde, um Die Berfassung richtig zu interpretiren. Im Jahre 1816, als der Bura mit bem Ranton Bern vereinigt wurde, waren im neuen Kantonstheile die Feudallasten abgeschafft und zwar ohne Entfchabigung; ber alte Ranton dagegen hatte noch die Erträgniffe der Behnten und Bodenzinse und andere Staatbeinfunfte. Das male fagte man, ber Jura habe in billigem Berhaltniffe gu ben allgemeinen Staatbausgaben beizutragen; Die Summe murde firirt. Diefer Buftand dauerte fort bis 1846. Schon in Der Bereinigungourfunde hatte fich aber die Regierung ausdrudlich vorbehalten, andere Steuern einzuführen, wenn bas Bedurfniß dazu vorhanden sei. Was geschah Anno 1846? Das ist das wichtigste Moment. Es ging eben damals, wie es bei Berfassungsrevisionen geht: jeder Landestheil suchte so viel als möglich ju befommen; es entstand ein Martt ber verschiedenen Landedtheile, beffen Resultat im § 85 niedergelegt ift. Das Emmenthal verlangte Erleichterung für das Armenwesen, das Seeland verlangte Liquidation der Feudallasten, das Oberland

wurde mit feiner Sypothefarfaffe ausgewiesen. Auch der Jura wollte feinen Theil haben, und er hatte Recht, denn wenn man die Welt theilen will, fo muß jeder feben, daß er feinen Theil befommt, Damals murde die Grundsteuer des Jura herabgefest und in ein billiges Berhaltniß zu den Ginfunften Des alten Rantone gebracht. Go fam es, baß bie juraffifche Grundpeuer von Fr. 160,000 a 2B. auf Fr. 112,000 herabgefest murde. Untere Berfaffungerathe hatten aber feinen Blid in die Bufunft haben muffen, wenn fie nicht vorausgesehen hatten, daß der Ranton Bern in den Fall fommen werde, Steuern zu bezahlen und zwar mehr als bisher. Sie mußten voraussehen, das ber Ranton Bern einer geiftigen und materiellen Entwidlung entgegengehe, daß die Bundeeverfaffung revidirt werden muffe, daß die bisherigen Ginfunfte bes Staates nicht mehr hinreichen werden, alle Bedürfniffe desfelben ju befriedigen. In diefer Boraussegung nahm man ben § 86 der Berfassung auf, und dieser Baragraph ift bis jur Stunde gegens über dem Jura ein todter Buchstabe geblieben. Der § 86 ber Berfassung fieht in keiner Weise in Berbindung mit dem § 85 derfelben. Ein juraffischer Jurift gab mir gegenüber die Erflarung ab, der § 86 fet fozufagen nur fur den alten Ranton gemacht worden. 3ch bin nicht damit einverftanden. Der alte Ranton muß die Armenlaft fur fich tragen, aber daß er, nach Abzug derfelben, fur alle Bufunft - wenn man nicht durch Revifion der Berfaffung ein anderes Berhaltniß ichaffen will mehr dahlen foll als der neue Ranton, finde ich nicht billig. Alfo bezüglich der Berfaffungsmäßigfeit habe ich durchaus feine Ameifel, daß der Beschluß vom 18. Marg mit der Berfaffung übereinstimmt. Die herren Schenf und Raifer unterwarfen Die Motive, welche mitwirften, um den Beschluß vom 18. Marg ju Stande ju bringen, einer Kritif. 3ch will eines Diefer Mouve aufnehmen, es ift die Riederreißung der Schranken zwischen dem alten und neuen Ranton, ein Motiv, das bei mir besonders in's Gewicht fallt. Sie find damit einverstanden, daß man diese Schranken schon lange hätte niederreiffen follen. Wir find nun ein halbes Jahrhundert bet einander, und einmal muffen wir hand an's Werk legen. Ich bin Einer von denen, die zu keinem Gefege mehr ftimmen werden, das nicht auch auf den Jura Unwendung finden foll. Dan nennt diefe Muffaffung parador, aber noch viel paradorer mird bas Berhaltnis, wenn die gerrennte Gefengebung noch langer beibehalten wird. befürchten. 3d will 3. B. auf Grundlage des Code civil ein neues Civilgelegbuch fur den gangen scanton einführen hetfen. 3ch will das Gute, das der neue Rantonetheil hat, auch fur Den alten Rantonotheil annehmen. Auf der andern Seite foll auch der Jura das Gute annehmen, mas der alte Ranton befigt. Aber einmal muffen wir une barüber verftanbigen. Es wundert mich, von herrn Raifer gu horen (ich glaube, es fei Das erfte Mal, Das man Diefe Erflarung von einem Juraffter hier hort), er wolle das Gute, das der alte Ranton hat, auch für den Jura. 3ch biete auch Sand bazu, und auf diesem Wege wollen wir die Ginheit der Gefengebung durchführen. 3ch gebe ju, daß man die Sache ein wenig garter hatte anrubren fonnen, aber ich mußte am 18. Marg meinem Gefühle Ausdrud geben. Es hatte immerhin die gute Folge, daß das Streben nach Ginheit der Gefengebung fanktionirt murbe. meiner Stellung als Unwalt fam ich, weil an der Grenze beider Rantonotheile mohnend, icon dugendmal megen der Berichiebenheit der Gesegebung in die größte Berlegenheit. Wir haben Diepfeits der Bihl andere Gefege als jenfeits derfelben. Wenn ich eine Freude hatte, ale ich in den Großen Rath gemahlt wurde, so bestand sie darin, weil ich nun Gelegenheit habe, Dazu beizutragen, daß man mit dem Separatiomus einmal auf= bore. So gefährlich ift es also nicht, wenn wir bem Jura fagen, mir wollen jur Ausgleichung Sand bieten; wir brauchen jedenfalls fein halbes Jahrhundert mehr, um die Trennung gu befettigen. — Run habe ich mich fpeziell noch über bas Steuers verhaltniß auszusprechen. Bon Seite bes alten Kantons wird behauptet, der Jura zahle zu wenig; heute hörten wir von Bertretern des Jura, so von Herrn Mign, man zahle zu viel im Jura. Ich nahm mir die Mühe, die Sache an Ort und Stelle ju untersuchen. Berr Schenf fagt in feinem Gutachten, ber Jura gable fein Betreffniß. Alle diefe Behauptungen find aus der Luft gegriffen; ich habe die Berhaltniffe an Ort und Stelle untersucht, Auszuge aus den Grundsteuerregistern von Buren, Ridau, Aarberg und Biel gemacht und da wirklich foloffale Ungerechtigkeiten gefunden, fo daß man fich verwunbern muß, daß unfere Magistraten nicht schon lange von sich aus Ordnung geschafft haben. Das Städtchen Ridau mit 770 Seelen Bevolferung gablte im Jahre 1862 Fr. 4584, 60 Cto. Staatofteuern, das Stadtchen Buren mit 1300 Seelen gahlte Fr. 4840, Die reiche große Stadt Biel, die Stadt der Bufunft, Das Emporium des Seelandes, mit einer Bevolferung von 6000 Seelen gablte bagegen nur Fr. 4582, alfo nicht einmal fo viel als Ridau mit 770 und Buren mit 1300 Seelen. 3ch frage; ich bas recht? heißt das gleichmäßig Steuern bezahlen? Kann man nicht bas Gegentheil Schwarz auf Weiß nachweifen? Doer hat etwa Ridau den Schut Des Staates nothwendiger als Biel? Sat Ridau etwa großere Bortheile? Rein, gerade Biel ift es, das von der Gifenbahn, welche den Staat noch viel fosten wird, den größten Bortheil hat, von allem Andern au schweigen, 3. B. vom Ohmgeld. In Diesem Berhaltniffe ftehen die drei Bruderftadte zu einander. Dan foll alfo nicht behaupten, der Jura gable ju viel; das ift alles aus der Luft gegriffen. Unfere Bauern im Seelande feben ichon, woran fie find, und wenn wir nicht dafür forgen, daß der Unterschied abgeschafft wird, fo wird die gange Bevolfrung im Seelande fich auflehnen und verlangen, daß die Bieler fo viel zahlen als die andern Seelander. Wenn man das neue Gefet nur dem alten Ranton auferlegen will, fo wird man fich dagegen ftrauben, und die Leute haben Recht. Run will ich zeigen, wie auch in anderer Weise ein Buftand besteht, ber nicht langer mehr dauern darf. Die Grundsteuerschatung von Biel beträgt, Fr. 895,486, die Brandaffefurangschatung ber Saufer allein Gr. 9,289,700, alfo find die Baufer in der Brandaffefurangschatzung bereits um das Zehnfache höher geschätt. Ift das nicht auffallend? Der Werth ber Grundftude ift Dabet noch gar nicht inbegriffen. 3ch behaupte, die Grundsteuerschapung von Biel follte fich wenigstens auf 15-20 Millionen belaufen, und wenn man fur Buren und Ridau den Marftpreis als Grundlage der Schapung annimmt, fo follte man bei Biel nicht Schapungen, die Unno 1826 oder 1828 gemacht worden, als Grundlage annehmen, fondern auch den mahren Berth. Dazu fommt noch, daß die großartige Industrie und das Kapital leer ausgeht, daß fie dem Staate feinen Centime Steucr gahlen. Soll denn der arme Schuldenhauer allein die Last tragen? Es ift die größte Ungerechtigkeit, die wir nicht langer fortdauern laffen durfen. Das gleiche Berhaltniß haben Sie in Reuenstadt, Delsberg, Bruntrut. Ich gebe zu, daß der Ertrag der Grundsteuer im Jura ungefähr im gleichen Berhältniffe steht, wie im alten Kanton; aber wenn hier der Rentier von feinem Bermögen und Einkommen Steuer gahlen foll, so foll er es auch im Jura. Denn was sagt der § 71 der Berfaffung? Alle Borrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien feien abgeschafft. Ift das nicht ein formliches Borrecht, eine Ariftofratie im Jura? Der Reiche gahlt nichts, dersenige, welcher fein ganges Besitzthum schuldig ift, muß die Steuer Das ift nicht gerecht, defhalb glaube ich, wir follen an unferm einmal gefaßten Befchluffe festhalten; ich wenigstens werde fonfequent dazu ftehen. Auf der andern Seite gebe ich ju, daß man durch Ernennung einer Kommiffion noch eine Berftandigung anbahnen foll. Einstweilen habe ich gefchloffen.

Rummer, Regierungerath. Damit bas Schifflein nicht aus dem Gleichgewicht fomme, ergreift ein Mitglied ber Regierung einmal bas Wort fur die Unsicht ber Regierung. Man hat von Tendenzen gesprochen, welche die Regierung bei ihrem Antrage haben moge. Bas fann wohl hier die Regierung fur Tendenzen haben? Doch wohl, ein Gefet zu befommen, das ihr die fo nothigen Einnahmen verfchafft, und daß dafür die Mehrheit des Großen Rathes ihr behülflich fei. fonnte fie jum voraus wiffen, daß durch Darlegung ihrer Unficht die Erreichung des Ziels erschwert werde. In beiden Bestehungen ift die Regierung in der fatalen Lage, dem Großen Rathe einen Untrag vorlegen ju muffen, der mit einem Beschluffe Diefer Behorde im Widerspruch fteht. Um diefes ju thun, muß die Regterung offenbar febr wichtige Grunde haben. Für fie the ein einziger Grund maggebend : ihr Gio. Die Regierung hat gefchworen, die Berfaffung und verfaffungemäßigen Gefege streng zu befolgen. 3ch gebe zu, daß es billig mare, daß neben der Grundsteuer im Jura noch andere Steuern eingeführt wurden, daß dies nach der Bereinigungourfunde julagig, daß es bei Erlaffung der Berfaffung möglich gewesen ware, darauf Rudficht zu nehmen. Aber jest haben wir den § 85, wie er vorliegt. Es wurde bemerft, man habe fich einfach an den \$ 86 gu hatten. Wenn aber die Auslegung eine fo ftreitige ift, fo muß man alle möglichen Mittel benugen, um den mahren Sinn der beiden Berfaffungeartifel beraus ju bringen, abgefes hen davon, ob es viel oder wenig Beit megnehme, ob die Muslegung eine gelehrte fei oder nicht. 3ch will nicht auf alle bie verfchiedenen Boten gurudfommen, die im Berfaffungerathe abgegeben worden, aber das glaube ich, man durfe fich doch auf einzelne Abstimmungen berufen, durch welche Untrage erledigt wurden Mun haben wir drei Formationen in drei verschiedenen Stadien des Berfaffungerathes: vorerft die Redaftionsfommiffion, nachher die Borberathungsfommiffion von 27 Mitguedern, dann den Berfaffungerath felbft. Die Redaktionokommiffion hatte die Bestimmung aufgenommen : "Wenn die bestehenden Einfünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu bestreiten, fo follen die neuen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Ginfommen oder Erwerb gelegt werden." Dieser Baragraph, fo wie er da lag, hatte den ganzen Kanton betroffen; es war eine Reproduktion des § 23 der Berfaffung von 1831 und der einschlagenden Bestimmung der Bereinigungsurfunde. Aber man wollte diefe Bestimmung nicht gelten laffen; ed wurde enigegnet, die Grundsteuer des Jura fei fehr zwedmaßig; die Berren Juraffter munfchen beren Beibehaltung, und Berr Stampfli felbft fagte, man fonne bem Jura ja feine Grundsteuer zugeben. Was war die Folge? Eine neue Redaktion, welche alfo lautete : "Der Jura behalt jedoch fein Grundsteuersystem bei." Das ift das zweite Stadium. Bon Da fommt die Sache vor den Berfaffungerath, welchem folgende Bestimmung vorgeschlagen wurde : "Der neue Kantonstheil wird dem Grundfage nach feine Gefeggebung und feine befondere Berwaltung im Armenwesen, sowie fein Grundsteuersyftem beibehalten. Die vermehrten Ausgaben im alten Kantonstheil für das Armenwesen sollen den neuen Kantonstheil nicht beläftigen. Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Ginfunften des alten Rantonetheile, wovon diefelbe das Aequivalent fein foll, in das gehörige Berhaltniß gefest werden." Diefer den Jura betreffende Bufak wurde angenommen, zuerst am 10. Juli, Morgens. Rach diefer Abstimmung erst fprach fich der Berichterstatter, Gerr Dr. Schneider, mit den wiederholt angeführten Worten, gegen diefe Bestimmung aus. Herr Pequignot schlug dagegen vor, diefen Bufan beizubehalten, und fein Untrag murde am 11. Juli unter Borbehalt einer unbedeutenden Redaftioneveranderung, entgegen der Unficht des herrn Dr. Schneider, angenommen. Die Geschichte diefer Abstimmungen beweist deutlich, daß der \$ 86 nicht auf den Jura ausgedehnt werden folle. Auch das fagen und die Berhandlungen, mas das Wort "Mequivalent" bedeute, welches erft im Berfaffungerathe felbft in ben \$ 85 hineinfam. Wenn nämlich, wie man nach dem Borfchlag ber Borberathungstommiffion erwarten mußte, die Liquidation ber Feudallaften durch den ganzen Kanton mare beftritten worden, fo hatte der Jura auch diese durch feine Grundsteuer mittragen

helfen. Um diefem ju entgehen, verlangten die Juraffter, baß diefe Liquidation "mit denjenigen Kapitalien vorgenommen werde, zur Bildung welcher der Jura gar nicht beigetragen hat," d. h. aus der Domanenkaffe. Dann betrugen die Einkunfte der Domanenkaffe nur noch Fr. 10,000, nach Andern Fr. 35,000, für welche der Jura feinen Antheil durch Grundsteuern bezahlen wollte. Und ferner wollte er auch ju "denjenigen" Abgaben nicht beitragen, welche bas Armenwefen des alten Rantons verurfachte. Dieg find die beiden Urfachen, warum in Betreff der Grundsteuer der limitirende Bufat vorgefchlagen und angenommen wurde; die Grundfteuer follte bloß zu "denjenigen Abgaben und Ginfunften," welche fur den ganzen Kanton beftimmt find, in's Berhaltniß gebracht werden; alfo die Entefchadigung der Behnte und Bodenginsloskaufer und Brivate berechtigten, fowte die außerordentlichen Armenauslagen follten auf die Grundsteuer nicht einwirfen. — Go faßte ber Regierungerath die Sache auf. Ale nun das Einfommensteuergefet mit den erheblich erflarten Untragen an den Regierungerath fam, was follte er thun? Er war verpflichtet, fich an Die Berfaffung ju halten. Er muthet Ihnen nicht mehr ju, als was er fich jumuthet, und wozu wir Alle verpflichtet find. Sie mußten eine Regierung verachten, welche schwiege, wenn etwas erheblich erflärt worden ift, das der Berfaffung widerspricht. Die Regierung fonnte nicht anders. Sie aber konnen noch immer auf Ihren Beschluß zurudkommen. Wir muffen alle gestehen, und ich gestehe es, daß wir am 18. Marz die Aften nicht kannten. Ich hörte nun fagen: gesetzt auch, es sei etwas wider die Berfassung, die große Mehrheit macht diesen Mangel gut. Das kann ich nicht begreifen. Die Mehrheit wird nie in den Fall kommen, Schutz zu suchen, sondern die Minderheit. Für Die Minderheit foll die Berfaffung eine Garantie fein, und je schwächer diese Minderheit ift, habe sie Motive wie sie wolle, desto mehr liegt baran, daß die Garantien der Konstitution kein leerer Name seien. Stimme daher Jeder nach seinem Gewissen; mit diesem muß er vorerst in's Reine kommen; die Mehrheit hilft ihm ba nicht.

Gfeller von Signau ftellt den Antrag, die Diskuffion abzubrechen und deren Fortsetzung auf morgen zu verschieben.

Karrer beeintragt bagegen in erster Linie Fortfepung bet Berhandlungen ohne Unterbrechung, in zweiter Linie Unterbrechung von zwei Stunden.

Mit großer Mehrheit wird beschloffen, die Berathung abs zubrechen und morgen wieder fortzusepen.

Berichtigung.

Auf Seite 271, erfte Spalte, foll es im Eingang heißen: Dr. v. Graffenried, als Berichterftatter ber Mehrheit der Kommiffion.

Schluß ber Gipung: 23/4 Uhr Rachmittage.

Der Redatior: Fr. Faßbinn.

Bierte Gigung.

Donnerstag ben 2. Juli 1863. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Brafidenten Rurg.

Rach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freiburghaus, Friedli, Furer, Räser, jünger; Moor, Müller, Brobst, Röthlisderger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler, Schumacher, Sigri, Tscharner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Bühlmann, Bubren, v. Büren, Dähler, Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Froté, Jos, Karrer, Keller, Johann; Knechtenhofer, Röhli, Lus, Meyer, Reuenschwander, Räz, Rebetez, Ritter, Röthlisderger, Jiaf; Siegenthaler, Steiner, Jafob; Stettler, Stocker, Thönen, Bogel, v. Werdt und Ibinden, Johann.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagebordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Einkommensteuer.

(Siehe Grofratheverhandlungen der vorhergehenden Sigung, Seite 265 f.)

Erelier. Es mag auffallen, daß ich nach einer Diskuffion, welche die ganze gestrige Situng in Anspruch nahm, Ihnen nun noch einige Bemerkungen über das Geseg, welches Gegenstand unseret heutigen Berathung ift, vorlege. Obgleich alles auf diesen Gegenstand Bezügliche gesagt worden zu sein scheint, sei es mir dennoch erlaubt, mich dahin auszusprechen, daß die Mehrzahl ber Redner, mit oder ohne Absicht, von der Frage abgewichen sind. Kann das Einsommensteuergeses verfassungsgemäß dem Jura auferlegt werden? Würde seine Anwendung auf den neuen Kantonstheil nicht als ein höchst unpolitischer Atterscheinen? Dieß ist die ganze Frage. 3th glaube, der Art. 85 der Bersassung von 1846, Rr. III, gestatte keinerlei Aus-

legung, die man den Begehren des Jura entgegenstellen fonnte. Sein Grundsteuersustem ift ihm ausdrudlich gemahrleistet worden, fo wie es feit langen Jahren bestanden hatte, mit Ausschluß aller übrigen ahnlichen Laften, Die der alte Rantonetheil wegen besondern Berumftandungen nothwendig übernehmen mußte Der Wortlaut Diefes Artifels ift fo deutlich, daß das Bringip, welches er aufftellt, gar feine andere Auslegung gulagt. Es ware fonach ungereimt, wenn nicht fogar lacherlich, ihm eine andere Deutung geben zu wollen, ale diejenige, welche ihm von den juraffischen Vertretern und im Allgemeinen von fammilichen Mitgliedern des Berfaffungerathes, Die fich mehr oder weniger bet Der Redaftion betheiligt haben, beigelegt wurde. Wenn eine Gesegesbestimmung von folder Bichtigfeit, wie die uns heute jur Berathung vorliegende, in fo einfacher Faffung erfcheint, fo mare es gegen alle Regeln einer verftanweil es möglich ift, die verschiedenen Begehren zu suchen, welche fich fund gaben, bevor diefelbe definitiv genehmigt murde, um in unfer Grundgeset aufgenommen zu werden. Erlauben Sie mir, in diefer Beziehung die Autorität und die Logif eines ter machtigften Eroberer des Islams anzurufen, wenn fie Ihnen vielleicht auch etwas barbarisch vorfommen mag als der Sultan Dmar fich an der Spige feiner wilden Borden Alexan driens bemächtigt hatte, fand er dafelbft die unermeglichfte und reichhaltigfte Bibliothef, welche man damals in ber Welt fannte; fie war mit Recht der Stolz jener ungludlichen Stadt, die der Eroberer unter die Gesetze Mahomeds beugte; fie war der vollständigste Stappelplat der Erzeugnisse des menschlichen Bentes und Beiftes bis auf Die alteften Zeiten. Biffen Ste, welche Sprache Dieser große Barbar Ungesichts der ungeheuern Reichthumer führte, die Europa mit Ehrfurcht bewahrt haben wurde? "Bon Zweien Gine", fagte er, "entweder find diefe Taufende von Banden im Roran enthalten, aledann muß man fie als unnug zerftoren; oder fie find nicht darin enthalten, in Diefem Falle muß man fie auch vernichten, weil fie ein Glement Der Zwietracht werden und die Lehre des Propheten fchmachen tonnten, wodurch der Ruin der Einheit meines Reiches vorbereitet murde." Benige Augenblide darauf mar diefes Beltwunder der vollständigsten Berftorung preisgegeben und Die gelehrte Belt erlitt einen unermeßlichen und unerfeslichen Berluft. Barum follte ich in Diefer Beratiging nicht meinem vorbin geaußerten Bunfche gemäß, die Autoritat Diefes großen turfifchen Logifere anrufen tonnen, welcher, im Borbeigeben gefagt, mehr Scharffinn bewiesen hat, als man im Allgemeinen einem Schüler Mohameds zugesteht? Indem ich daber bas in Form eines Dilemma gestellte Argument Omars wieder aufnehme, fage ich meinerseits: von Zweien Gins, entweder find die Gefuche, welche an unfere Berfaffungerathe von 1846 gelangten, in der Berfaffung enthalten, aledann find fie voll= ftandig überflußig; oder fie widerstreiten dem Beifte und Wort. laute unferes Artifels felber. 3m lettern Falle mußte man, wenn man ihre Beseitigung nicht will, doch wenigstens anersfennen, daß diefelben auch weder als Basis seiner Auslegung noch ju Bestimmung feines mahren Sinnes Dienen tonnen. Sie feben, daß das Raifonnement Dmars, welches die Befchichte une forgfältig aufbewahrt hat, hier feine vollfommene Unwendung findet. Der Bortlaut der Berfaffung felber foll unfer bochftes Gefet sein, und wir find nicht berechtigt, uns auf Thatfachen zu stüßen, die, ob vereinzelt oder nicht, unfere Bollmachtgeber verworfen haben, um entgegen dem Buchftaben der Berfaffung, den ihr innewohnenden Sinn und Beift au bestimmen. Dieß ift einleuchtend. Wenn aber auch der Wortlaut des Art. 85 irgend zweifelhaft oder verschiedener Ausle= gungen fahig ware, fo murde es une, als Gefengebern, nicht zufteben, auf dem Wege der Interpretation ihm feine verfaffungegemäße Bedeutung ju geben. Wenn wir diefes thaten, fo wurden wir uns eines großen Gewaltmigbrauches schuldig machen und auf einen Boden gerathen, welcher nicht mehr im Bereiche bes Gefengebere lage. Ungefichte nun ber von ben

Landesvertretern im Schoose diefer Berfammlung eingenomme= nen Stellung, und der Wahrscheinlichfeit, daß die Unhanger des die Anwendung fraglichen Gefenes auf den Bura verwerfenden Bringips eben so zahlreich find als diejenigen, welche Die Berfassungsmäßigfeit der Schlugnahme vom 18. Marz letihin behaupten, fann der Große Rath, ohne feiner Burde gu vergeben, durch eine Mehrheit von vielleicht nur einigen Stimmen, offenbar nicht erfennen, daß die Bestimmungen des erwähnten Artifels eher in einer folchen Auslegung, als in einer andern zu verfteben feien. Bare dem andere, fo murde er eine Gewalt usurpiren, welche ihm Riemand gegeben hat, und die einzig dem Bolfe zukömmt. In der That uns das bernische Bolf als Gesetzgeber und nicht als Berfassungsräthe hieher gefandt. Indem es die Berfaffung annahm, hatte es nicht im Sinne, feine Souveranetat zu unfern Gunften niederzulegen, und doch ift es nur zu flar, daß die Auslegung, welche man damit von Ihnen verlangt, Sie möchten die verhangnißvolle Schlufnahme vom 18. Marg endgultig fanktioniren, ein Souveranetatsaft mare, der einzig und allein ihm, dem Bolfe, zusteht. 3ch behaupte demnach, daß die Untersuchung der vorliegenden Frage verfaffungegemäß vor das Bolf gehört. Grundfage, welche ich heute vor Ihnen verfechte, diejenigen einer mahrhaften und weisen Demofratte und ich hoffe, Sie werden nicht anstehen, ihr durch den Entscheid, welcher diese unerquidlichen Berhandlungen ichließen wird, die Ehre zu erweisen. Auch von diesem Gesichtspuntte aus fann der Große Rath nicht wohl einen Beschluß faffen, welcher auch nur scheinbar dem Wortlaute der angerufenen Berfaffungsbestimmungen zuwider ware. — Erlauben Sie mir jedoch, den Gefegegentwurf vom Standpunkte feiner Berfaf= fungemäßigfeit zu beleuchten, und zwar in ihren Beziehungen gur allgemeinen Defonomie unferer Berfaffung betrachtet. Sie Alle winen, daß der Befegegentwurf, wie er aus den Borbes rathungen der Kommission hervorgegangen, vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung por den Großen Rath gewiesen murde, nur fur den alten Kantonstheil bestimmt mar. Zwei feiner Bestimmungen fprachen dieß formlich aus. Der Entwurf murde den Mitgliedern erft am 16. oder 17. Marg ausgetheitt, ohne Rudficht auf Die bestimmten Borfcbriften der Berfaffung, laut welcher jeder Gefegesentwurf lange vor feiner Berathung durch den Großen Rath veröffentlicht werden foll. Alle juraffifchen Mitglieder, mit wenigen Ausnahmen, welche wußten, daß es fich bei der Berathung über diese Frage um nichts anderes handeln konne, als um die Diskussion über das Gefet und die Intereffen ihres Landes, zogen fich mit der Ueberzeugung gurud, daß es nicht einmal schicklich fei, an Abstimmungen Theil zu nehmen, deren Ergebniffe ihnen fremd bleiben follten. Sie wiffen alle, mas geschehen ift. Ein einfacher Antrag warf das Befet ganglich über den Saufen, und feine Unwendung auf den Jura wurde plöglich durch eine Dehrheit beschloffen, über die nur Schwachtopfe erstaunen fonnten, fie, die noch glauben Sie sehen es, die Borlage des Gesfepesentwurfs, seine Berathung, seine Anwendung auf den Jura find durchweg regels und verfassungswidrig. Ich übers gehe die Form, welche bei diefem Anlaffe befolgt murde; man nennt fie eine brutale und ich halte diefen Ausdruck fur den richtigen, fo leid es mir thut, dieß fagen ju muffen. Ungeachtet der ausdrudlichen Beftimmungen der Berfaffung, welche auf eine fategorische Beife die Berhaltniffe festfest, nach denen der Jura feine Abgaben ju entrichten hat, ftellt der Gefetesentwurf denfelben ganglich dem alten Kantone gleich und dieß ohne irgend einen Vorbehalt oder Ausnahme, weil man die vollständige Einheit zwischen dem alten und neuen Rantonstheil bezwedt. Bas wird nunmehr aus unfern verfaffungsmäßigen Borbehalten? Ein todter Buchftabe, und nichts mehr. Man fann alfo mit Wahrheit fagen, daß auch in diefer Begiehung die Infraftenung des Gefenes eine offenbare Berlepung der Berfaffung ift, weil unfre verfaffungemäßigen Beziehungen jum alten Kanton in Betreff Des Finanzwesens fogar burch

ben Billen berjenigen gebrochen werden, welche hieher gefandt murden, um fie aufrecht ju erhalten. Und das Armenwesen, was foll aus ihm werden? Wollen Sie hier auch alle Schranfen, die und vom alten Ranton trennen, niederreißen? Bollen Sie uns die vollständige Einheit trop der hinderniffe aufdringen, wenn folche noch bestehen follten, die nach der Berfaffung gwis fchen den Jura und den alten Ranton gestellt worden find? Doch nein, Sie fonnen dieß nicht, Die Ratur Der Dinge felbft erhebt fich dagegen. Sie feben, daß wofern man an einer einzigen Berfaffungebeftimmung ruttelt, fein Grund vorhanden ift, Die übrigen ju respektiren; alebann fturgt bas gange Besbaube jufammen, um ber Billfur Blat ju machen, welche nichts anderes ale das Recht der Gewalt ift, Die über bas gesemäßige Recht gestellt wird. Denn ich bitte Sie, wohl zu bedenfen, daß es unmöglich ift, gegen einen Theil des ganzen Gebäudes anzurennen, ohne das Ganze zu erschüttern und seinem Untergange juguführen, Gin Abgrund ruft einem andern und Sie werden es einft bereuen, deffen bin ich gewiß, diefen geldzug gegen ben Jura eröffnet zu haben, weil dazu fein Grund vorhanden mar. Seitdem diese Frage im Großen Rathe jur Berhandlung gefommen ift, habe ich auf jede Beife wiederholen gehort, daß der Bura ju wenig Abgaben bezahle, daß man ihn diefer ausnahmsweifen und bevorzugten Stellung entruden und ihn auch in diefer Sinficht ganglich an fich gieben muffe. 3ch halte biefen Ausspruch fur einen großen Brrthum. Bir Juraffier alle find vom Gegentheil überzeugt. Man halte übrigens unter den Parteien Abrechnung; denn es heißt: "les bons comptes font les bons amis" (die guten Rechnungen machen die guten Freunde). Und wenn dann, nachdem unsere Finangverhaltniffe auf dem von der Verfaffung felbft vorgezeichneten Wege regulirt fein werden, der Jura noch Etwas herausschuldet, fo fordert er feine Gnade, und bewirbt fich um feine Gunft, sondern er wird feine Schuldigfeit in guten Treuen und ohne hintergedanken leiften. Er will nichts anderes, als auf dem reinen verfaffungemäßigen Boden bleiben, weil er weiß, daß er auf diesem allein die Aufrechthaltung der ihm im Jahre 1846 oftropirten Garantien ermöglichen fann. 3ch muß indeffen hier meinen Gedanken vollständig ausdrücken. Was mich am fchmerglichften berührte, das ift die Wendung, welche Die Berathungen nehmen. Es fcheint, als batte ber Jura bis jest niemals feinen Untheil an Die Ausgaben Des Staates beis getragen, für welchen er nur noch eine Last ist. Für mich ist in dieser Art Einigkeit, wie sie zwischen dem Jura und dem alten Kanton besteht, Alles neu, und diese hier in der Ber-sammlung oder anderswo entstandene Idee macht sich zum ersten Male geltend. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man eine zu schwere Laft nicht langer trägt, als man muß. Man schüttelt die Achseln, legt fie nieder und geht weiter 3ch empfande fur mein Land eine tiefe Erniedrigung, wenn es fich einen einzigen Augenblick als ein hemmschub, als eine Laft fur Sie betrachten mußte, und ich erflare in feinem Ramen, ohne Beforgnis mißbilligt zu werden, daß es auch in Diefer Beziehung aus Herzensgrund 3hr Glud wunscht. Die Bitterfeit, welche gewiffe Redner in die Berathung legten, gestattet mir nicht mehr, ben Gefegesentwurf in feiner Unwendung auf den Jura anders zu betrachten, als einen Aft der Rache, als eine Buchtigung, welche man und um jeden Preis auferlegen will, bevor uns nur Zeit gelaffen wird, Die Stellung zu ertennen. Denkt man fich auf folche Beise so viele verlette Befühle, fo viele mißtannte und geopferte Intereffen ju verfohnen? Offenbar nicht. Und dazu noch fage ich, daß der Gesensentwurf ein durchaus unpolitischer ift. Er wird manche Erinnerung wach rufen und viele bittere Befinnungen erzeugen, fo daß es flug gewesen ware, durch ein verständiges und gemäßigtes Ber-fahren mit dem Siegel der Bergeffenheit zu versiegeln. Glauben Sie mir, daß die Einigfeit und die Bufammenhörigfeit febr darunter leiden werden, ohne irgendwo den geringften Erfat zu finden. Wenn die Nothwendigkeit von Finangreformen im Steuerwesen fich in der Wirklichkeit fublbar macht, warum

will man benn die Sache überstürzen, ohne Aussicht auf eine Berständigung, deren Zustandekommen pielleicht nicht unmöglich gewesen wäre, Vergessen Sie es aber nicht, daß jede Abgaben- vermehrung unstanhaft ist und ihre Rechtsertigung einzig in einer verhältnismäßigen und direkten Vermehrung der öffent- lichen Wohlsahrt sinden kann. Jede Vermehrung außerhalb dieses Prinzipes ist gesahrdrohend und dazu ganz unpolitisch. Damit glaube ich die Stellung meines Landes in dieser Berathung binlänglich gezeichnet zu haben. In Betracht aues dessen verlange ich förmlich, daß das Geses der forgfältigen und gründlichen Untersuchung durch eine Kommission überwiesen werde.

v. Ranel, Regotiant. 3ch ließ mich gestern fcon anfchreiben, um in dem Streite über bas Bort "Grundfteuerfpftem" einige Bemerfungen zu machen. Ich gehore zu benen, Die zum Eintreten und zwar zum fofortigen Eintreten ftimmen. Beftern wurde Diefer Untrag beftritten. Es ift mir gan; unbegreiflich, wie man bas Eintreien beftreiten fann. Es fragt fich nicht, ob es zwedmäßig fei, ein neues Einkommenfteuer. gefes zu erlaffen; es ift abfolut nothwendig. Der Hauptgrund liegt in den finanziellen Berhalmiffen des Rantons; Daber ftimme ich jum fofortigen Eintreten. - Es murbe ferner ber Untrag gestellt, es fei einzutreten, bann aber Die Sache an eine Kommission zu weisen. Wenn ich den Antrag des Herrn Egger recht verstanden habe, so geht er dabin, daß diefe Grograthefommiffion alles unterfuchen folle, mas an Ungleich= heit in der Gesetzgebung zwischen dem neuen und alten Rantonetheile befteht, alfo auch Das Civilgefes, Das Sandelegefes, Das Strafgefest zc. In erfter Linte ftimme ich nicht zu einer Rommiffion; für den Fall aber, daß fie befchloffen werden follte, ftelle ich einen eventuellen Untrag. 3ch halte dafür, wenn man der Kommission einen so großartigen Auftrag ertheilt, so fei es des Guten ju viel auf einmal. Schon por swanzig Jahren wurde ein folder Antrag geftellt, aber eben weil man zu viel wollte, erreichte man nichts. 3ch begreife auch nicht, warum man diefe Untersuchung mit Umgebung ber Regierung vornehmen will. Das ift gegen die Berfaffung. Die Regierung ift die tonstitutionelle vorberathende Behorde. Ferner begreife ich nicht, daß ein folches Berfahren dem Regierungerath angenehm fein fonnte. Rur ein Grund fonnte Dafür angeführt werden, indem man fagen fonnte, Die Steuer. frage ware dann erledigt. Das ift aber nicht der Fall, der Regierungsrath wird fich ferner damit befassen muffen. 3ch schlage also, venn man zurudweisen will, erstens Ruds weifung an den Regierungerath vor und an eine Kommiffion. Zweitens möchte ich die Aufgabe der Kommiffion befchranten und zwar auf die Brufung der Frage, welche und beschäftigt: ob das neue Einkommensteuergeset im Sinne einer einheitlichen Gefengebung auf den Jura angewendet werden fonne ober nicht. Burde der Untrag Des herrn Egger angenommen, bann fonnte es eine Emigfeit geben, bis man jum Biel fame. - Bas die Sache felbit betrifft, fo icheint es mir, man follte zwei Fragen unterscheiden, und fie find auch feit ber Bereinigung des Jura mit dem alten Kanton immer unterschieden worden durch die Bereinigungeurfunde und die Berfaffung 3ch frage erstens: wie viel hat der Jura ju fteuern? 3weitens: auf welche Weife hat er die Steuer ju beziehen, foll es bloß durch die Grundsteuer oder auch durch die Rapital- und Gintommenfteuer gefchehen? Bas die erfte Frage beirifft, fo ift es merfwurdig, daß von 1815 bis jest eine Grundanfchauung, ein Bringip obwaltete, Das weder in der Bereinigungs. urfunde, noch in der Berfaffung von 1831, noch in derjenigen von 1846 enthalten noch gerechtfertigt ift. Man geht nämlich von der Unsicht aus: der alte Kanton hat an Lehengefällen und Einfünften so viel, der Jura soll davon den Viertheil jahlen. Noch Anno 1845 sah man das Verhältniß so an. Das ift aber falich, es ift nicht konftitutionell, noch weniger ift es gerecht. Dit Bereinigungeurfunde enthält darüber gar

nichts. Im Borbeigeben erlaube ich mir eine Bemerfung über Die Geltung dieser Urfunde. 3ch halte fie für einen fonftitutionellen Uft , ber aber fur une nur fo meit Geltung hat, ale er in Uebereinstimmung mit den \$\$ 85 und 86 der Berfaffung fteht. Ift es ein Bertrag, fo ift es gleichgultig, Bura hat durch Unnahme der Berfaffung jugegeben, daß Die Bereinigungeurfunde nur fo weit Geltung habe, ale fie in Uebereinstimmung mit der lettern ftebt. Eben fo verhalt es fich, wenn man fie als fonftitutionellen Aft betrachtet. Bie viel hat nun der Jura zu zahlen? Bas sagt die Vereinis gungsurfunde hierüber? Sie enthält folgende Bestimmung: "Die Grundsteuer, welche als Ersas der Zehnten und Dominialeinkunfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man fie erft nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv feftseben." Das fagt Die Bereinigungsurfunde, aber fie fagt fein Bort davon, daß Die Einfünfte und Lebengefälle des alten Kantons in die Bagfchale gelegt werden follen, und doch herrschte diefe Auffaffung in der Gefetgebung. Die Grundsteuer des Jura murde im Jahre 1816 auf Fr. 185,200 festgesett. In dem daherigen Defrete finden Sie fein Wort davon, daß die Zehnten, Bodenzinse und andere Ginfunfte des alten Rantons der Begenwerth fein follen, Ein anderes Defret vom Jahre 1819 ermäßigt den Betrag der Grundsteuer auf Fr. 160,171, und Sie finden wieder fein Wort davon, Die Berfassung von 1831 berührt Diefe Frage gar nicht, und Der Jura bezahlte Den Betrag, wie er im Jahre 1819 festgeset worden, bis im Jahre 1846. Damals machte fich jum ersten Male bas Motiv geltend: weil es bisher fo angesehen worden, daß die Grundsteuer bes Jura ber Begenwerth ber Behnten, Bodenzinse und Einfunfte des alten Kantons sei, deswegen habe eine Herabsebung ftattzu-Die Berfaffung von 1846 ift fur und einzig maßgebend, fie enthalt nichts Bestimmtes darüber als: das Grundsteuerfustem des Jura fei gemährleiftet, die Grundsteuer desfelben werde ju benjenigen Abgaben und Ginfunften im alten Rantonotheile, wovon fie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Berhaltniß gefest. Aber die Berfaffung fagt fein Bort davon, was der Gegenwerth der juraffifchen Grundfteuer fei. Auch wenn man rudwärts blidt, findet man feinen Unhaltspunft in ber Bereinigungeurfunde, und es wurde bei Erlaffung des Gefepes oder Beschluffes vom 21. Dezember 1853 fehr willfürlich und ungerecht verfahren. Diefer Befchluß des Großen Rathes ift als nichts Underes zu betrachten als eine Auslegung des § 85 der Berfassung. Bas sagt nun diese Auslegung von 1853? Sie sagt ganz willfürlich im § 4: "Die Lehen-gefälle und Dominialeinfunfte des alten Kantons ferner als Die entsprechenden Ginschuffe Diefes Landestheils betrachtend zc." Das ift also wieder Dieselbe Grundanschauung, von der aus man alles betrachten zu muffen glaubte. Davon fteht aber in ber Berfaffung nichts. 3ch gebe ju, daß es in der Brarie fo gehalten wurde, aber es fragt fich, ob mit Recht. - Der Befdluß von 1853 ift ferner eine fehr einseitige und unrichtige Auslegung ber Berfaffung felber. Bas find für Grundfabe aufgestellt als Grundlage der Berechnung? Sie finden im S 6 Die lette Boltszählung als Grundlage aufgestellt. Run frage ich Sie: mas ift das fur ein Bringip? Zahlen wir im alten Kanton nach der Boltstahl Steuern? Offenbar nicht. Der \$ 86 der Berfaffung ftellt ein gang anderes Bringip auf. Saben wir eine Ropffteuer im alten Ranton? Rein, wir haben feine. Es ist auch eine befannte Sache, daß die Ropfsteuer in ber Finanzwiffenschaft verworfen ift. Richt nach ber Boltezahl zahlt man im alten Kanton Steuer, sondern nach Vermögen und Einfommen; es gilt auch nicht der Grundfag der Grund. fteuer ausschließlich. 3ch balte also die Interpretation von 1853 für willfürlich, nicht perfaffungegemäß, nicht gerecht, und der erfte Schritt, den wir hier in der Reform Des Steuermefens thun muffen, foll dabin geben, diefen Befchluß zu revidiren. 3ch stelle daher die Anfrage an den Berrn Finanzdirektor, ob er in dieser Richtung Schritte thue. Be nachdem die Antwort

ausfällt, murde ich mir vorbehalten, einen Angug ju ftellen. Aber auch in Betreff der Bollziehung und Anmendung Diefes Beschlusses erlaube ich mir eine Bemerfung. 3ch nehme bas Budget jur Sand und febe, wie da gerechnet wird. der alte Kanton 1 pro mille an Grund = und Rapitalfteuer bezieht, zahlt der Jurg rundweg Fr. 125,000. Bas folgt aber aus Diefem Berhaliniffe ? Das Grundfteuerfapital mag im alten Ranton erhöht werden, fo viel man will, fo gablt ber Bura nie mehr als seine Fr. 125,000, so lange wir nicht mehr ats 1 pro mille bestehen Es wurde auch in der Braris fo angewendet. Die herren werden fich erinnern, paß im Jahre 1857 eine Revision ber Grundsteuerschapungen stattfand; bas Refultat bestand barin, daß bas Grundsteuerfapital im alten Ranton um 25 Millionen Franken erhöht murde, mas ju 1 pro mille ein Steuerbetreffnig von Fr. 25,000 mehr als bisher fur den alten Ranton ausmacht; defiwegen gablt der Jura feinen Centime mehr; erft nenn es über 1 pro mille geht, jahlt er mehr. Wir finden das Rabere im Budget. Der alte Kanton bezieht eine Ertrafteuer von 4/10 pro mille, alfo Fr. 283,000, Das Mehrbeireffniß des Jura wird ju Fr. 61,600 berechnet. Das ift Das Resultat. Go lange mir also nur 1 pro mille beziehen, abgesehen Davon, ob das Steuerfapital um 40—50 Millionen erhöht werde, zahlt der Jura nur Fr. 125,000. Das ift ungerecht, das Berhaltniß muß daher abgeandert merden. 3ch halte also dajur, die Revision des Beschlusses von 1853 fet der erfte Schritt, der in der Reform des Steuermefens tm Jura gethan werden muß. — Was die andere Frage be-trifft, auf welche Weife der Jura fein Betreffniß zu bezahlen habe, ob blop durch die Grundsteuer oder auch durch Rapitals und Einkommenteuer, jo bildet dieß gegenwärtig die Haupt-jrage. Alles dreht fich um die \$\$ 85 und 86 der Berfaffung. Man fragt: was bedeutet das Wort "Grundsteuersystem"? Alle Redner, die bisher gesprochen haben, nehmen zwei verichiedene Standpunfte ein. Die Einen geben vom Standpunfte ber Entstehungogeschichte der Berfaffung aus, indem fie fragen: was hat der Baragraph zu bedeuten vom Standpunkte ber Bett aus, als er zu Stande fam? Die Andern ftellen fich auf einen höhern Stanopunft. Bas die Entstehungsgeschichte der Berfaffung betrifft, jo will ich nicht darauf gurudfommen, ich will nicht in diese verschlungenen Rettenschluffe eintreten, in benen man fich ergeht. Much auf die Bedeutung Des Wortes "Grundpeuersyptem" will ich mich nicht einlaffen. Rach meiner Anficht giebt es gang andere und hohere Grundfabe, nach welchen die vorliegende Frage aufgefaßt werden foll. — Rachdem ich die fehr intereffante Busammenftellung des herrn Regierungsprafidenten gelefen, fragte ich mich: ift denn bas die einzig mögliche Austegung der Berfaffung? In diefe Austegung gerecht? Ift fie in Uebereinstimmung mit den Grundfagen, Die gegenwartig allgemein in der Finangwiffenschaft getten? Ich weiß nicht, ob die herren dieß gelten taffen. Ich bin im Falle, im Zweifelsfalle die Auslegung einzig von diefem Standpunfte aus vorzunehmen, und 3meijel find hier vorhanden Run frage ich: foll die Berfaffung nach ben Grundjagen, wie fie in der Biffenschaft und in andern Staaten gur Geltung gelangten, ausgelegt werden? Die Interpretation, welche bieber Regel machte, ift ungerecht, me. niger im atten Ranton ale im Jura felber. Ge ift eine Ungerechtigfeit, wenn nur Einer Steuer gablen muß, die Andern nicht; dazu könnte ich nie und nimmer Hand bieten. Man jagt, das Bort "Grundfteuerfnftem" bedeute das physiofratifche Steuerlyftem, das allerdings im vorigen Jahrhundert jur Geltung gelangte, indem man die Steuer auf Grund und Boden legte. herr v. Gonzenbach wird aber zugeben, daß diefes Suftem von der Wiffenschaft langft verworfen ift Beutzutage ift es Die Begmögens - und Einkommensteuer, welche Regel macht, und für diefes Spftem ftimme ich. Sodann ift es eine For-Derung der Gerechtigfeit, daß nach \$ 86 der Berfaffung Die Steuern auf alles Bermogen und Gintommen vertheilt merden. Bei Diefer Belegenheit mochte ich eine Frage an Die Serren

des Jura richten: warum wollen Sie eigentlich das Grund-fteuersystem beibehalten? Ich begreife es gar nicht. Wenn man die Sache unbefangen auffaßt, fo fann man im Ginflang mit der Berfaffung die Steuern auf alles Bermogen, Gintom. men und Erwerb vertheilen, ohne das Grundsteuersuftem zu berühren. Wenn es fich um eine Revifton des Gefeges von 1853 handeln murde, fo murde immerhin das Balanciren von Behnten, Bodenzinsen und Dominialeinfunften mit der Grundfteuer megfallen. Gine andere Frage ift die: mas hat jeder Theil an zinstragendem Staatevermogen eingeschoffen, als die Beirath zwischen dem alten und neuen Kantonotheil zu Stande fam. Wenn Berr Stodmar fich barüber beflagt, daß man die Forsten des Jura nicht in Anschlag gebracht, so mag er Recht haben. Ferner ist nicht zu übersehen, daß der alte Kanton einzig zu zahlen hat, was er genießt, und das ist der Staatsbeitrag für das Urmenwefen. Er zahlt dann aber nicht nach Ropfzahl, fondern nach Steuerfraft. - Bas hindert uns nun, das versteuerbare Bermögen im Jura ju ichagen? Lege man es getroft auf die Grundsteuer. Ich glaube, wenn man so progrediren wurde, so wurde der Jura an dieser Steuer bald genug haben. 3ch deute bloß an, daß nach der Berfaffung fo progredirt werden fonnte. Sier fällt mir eine Stelle aus dem Berichte des Herrn Regterungspraftbenten ein, die fich auf die gestern auch von Berrn Raifer berührte Berbindung der Steuerfrage mit der Eisenbahnfrage bezieht. herr Stodmar foll sich nämlich in einer Zuschrift an die Jurasster also aussgesprochen haben: "J'ai entendu souvent répéter à Berne: égalité d'impositions et chemins de fer pour le Jura, sinon, non." Und am Schluffe heißt es: "Le réseau des chemins de fer jurassiens doit être le prix de l'application des lois de finance bernoises au Jura. Osons dire à notre tour: sinon, non." 3ch begreife fehr gut, daß ber Jura alles aufwenden muß, um zu einem Eifenbahnnege zu gelangen. Bare ich Buraffier, fo murde ich es auch Lebensfrage betrachten, und ich verüble es feinem Juraffier, wenn er alle erlaubten Mittel benust, um dahin ju gelangen. Ich begreife auch, daß von Un= fang an die Unficht Raum gewann, man werde aus der Staats= faffe bedeutend helfen muffen. Man mag vor einem Sahre hier gefagt haben, mas man will, das Bringip des Staats-baues im alten Kanton wird denn doch jur Folge haben, daß wir fur den Jura bedeutend in die Staatsfaffe werden greifen muffen. Aber hier liegt die Frage vor : warum das Steuerwesen mit der Eisenbahnfrage in Berbindung bringen? Etwa defiwegen, weil man vom Jura mehr verlangen wurde, als was er nach der Berfaffung schuldig ware? Rein, wir ver-langen nicht mehr, als er schuldig ift. Wir verlangen nur eine gerechte Repartition der öffentlichen Lasten auf Grundlage ber Berfaffung, und fo lange man vom Jura nicht mehr ver-langt, foll der Jura nicht berechtigt fein, einen Gegenwerth ju 3ch hatte die ermahnte Stelle lieber nicht gefehen. Ich empfehle Ihnen schließlich meinen eventuellen Untrag zur Genehmigung.

Das Bräfidium theilt der Berfammlung mit, daß von Serrn Oberrichter Gatichet eine "Denfichtift an den Großen Rath, betreffend den Gefegesentwurf über die Einkommensteuer" eingelangt fei, und läßt diefelbe austheilen.

Karlen, Regierungsrath. Ich will Sie gar nicht lange aufhalten, und vorläusig nur vorausschiefen, daß nicht die Broschüre des Herrn Stodmar, nicht der Bericht des Herrn Regierungsprästenten Schenk noch derjenige des Herrn Kinanzbirektor Scherz, auch nicht die Vorträge der Mehrheit und Minderheit der Kommisston mein Urtheil in dieser Angelegensheit bilden, oder beitragen es zu bilden. Ich beruse mich auf den praktischen Sinn, wie im Verfassungsrathe der § 85 zu Stande kam. Der Geldmarkt hatte damals begonnen und zwar so, daß die Vertreter der verschiedenen Landestheile auf das Gespannteste gegen einander waren. Das Seeland verlangte

einen wohlfeilern Losfauf der Zehnten und Bodenginfe, das Emmenthal verlangte Gulfe im Urmenmefen, Das Dberland verlangte die Sypothefarfaffe, und der Jura verlangte Er-mäßigung feiner Grundsteuer. 3ch mar damals hier anwesend, nicht als Mitglied des Berfaffungerathes, fondern in dem Domente, wo die oberlandischen Mitglieder fich gurudgezogen und der Berfaffungerath bald Buhörer genug befommen hatte. Es war ein enischeidender Moment, und das ift mir ein Beweis, daß, wenn der Große Rath bezüglich der Grundsteuer gegenüber dem Jura jo progrediren fann, wie es hier von einer Seite vorgeschlagen wird, er es auch bezüglich des Armenwefens gegenüber dem Emmenthal und bezüglich ber Sypothefarfasse gegenüber dem Oberlande thun fann. So fasse ich es auf, und ich bestreite dem Großen Rathe das Recht dazu. Wie hat der Große Rath unmittelbar nach Einführung der Berfaffung das Berhaltniß aufgefaßt? Sie finden im Gefege über die Organisation der Finangverwaltung vom 27. Mar: 1847 unter der Rubrit "Centralverwaltung" angeführt; die Kantones buchhalterei, Kantonstaffe, Domanen. und Forftverwaltung, Rantonalbank, Sypothefarkaffe ic., und dann unter § 28 die "Berwaltungen ber Grundsteuer und der Einregistrigungs-gebuhren im Jura," weiter gar nichts. Der Große Rath von 1846 faste alfo die Sache fo auf, daß die Steuerverwaltung Des Jura eine getrennte fein muffe. Run ift anzunehmen, baß Die Berren Stampfli, Dofenbein, Funt, Jaggi, beide Berren Schneider, Die alle Mitglieder des Berfaffungerathes gemefen, ben Sinn der Berfaffung gefannt haben. Der gange Große Rath faßte es fo auf. Run will ber Große Rath von 1863 fommen und demjenigen von 1847 vorwerfen: 3hr habt die Berfaffung nicht verstanden! - Das fommt mir sonderbar vor. 3ch will nicht fagen, daß ich mit dem Sinne der Berfaffung gang einverstanden bin, und ich bedaure wirklich, daß wir nicht eine einheitliche Besetzgebung haben, vorzüglich bedaure ich, daß die Bertreter des Jura hier über Gefege mitftimmen fonnen, die nur fur den alten Kanton Geltung haben. Aber wenn man das Berhaltniß andern will, fo foll man es nicht bei Belegenheit eines einzelnen Befeges thun, fondern grundfäglich. Bir haben noch gang andere Sachen, in Beireff welcher Die Befeggebung beider nantonotheile nicht einig ift: fo 3. B. den Grundfag der Baternitat und der Maternitat und anderes mehr. 3ch bin entschieden dafür, daß man fich gegenfeitig Sand bieten foll, um jur Ginheit ber Gefengebung gu gelangen. Sagt man nun, der Jura gable im Berhaltniß von 2/11, so ist es richtig; es ist aber nicht richtig, wenn man behauptet, der Jura bezahle deßhalb nicht mehr, wenn man das neue Einfommenfteuergefes auf denfelben anwende, fondern weil die Einkommensteuer im alten Kanton erhöht wird, so muß der Jura auch sein Betreffniß von 2/11 hinzulegen; nur bezieht er es auf anderem Wege als wir. Ift es nun billig, daß wir die Bevolferung eines andern Rantonstheils zwingen, deßhalb eine andere Steuer anzunehmen? Und wenn der Jura einig da fteht, wie ein Mann, fo frage ich: wie wurde das Oberland dafteben, wenn man feiner Sppothefarkaffe zu Leibe steigen wollte? Wie wurde das Emmenthal da stehen, wenn man Miene machen wollte, ben Staatsbeitrag an das Armen-wesen abzuschaffen? — 3ch schließe, indem ich die Berfassung fo auffaffe, wie die fecheundvierziger Regierung und der Große Rath fie damals interpretirt haben, daß man in die Berathung des vorliegenden Gefetes eintrete und dasfelbe fur den alten Ranton in Kraft erklare in dem Sinne, daß der Jura fein Betreffniß im Berhaltniß von 2/11 durch Grundfteuer beigulegen habe.

Migh, Brafibent bes Regierungsrathes. Sie werden mir auch erlauben, in dieser wichtigen Berhandlung einige Borte anzubringen, und zwar werde ich zuerst auf einige Bort wurfe antworten, die gestern gegen die Regierung erhoben wurden, zuerst in Betreff der Beröffentlichung der zwei Gutsachten. Man nennt sie hier Brofchuren, aber es ift eine uns

richtige Auslegung. Der Regierungerath bezeichnete zwei Referenten, und diefe verfaßten Gutachten, beren Drud nachher angeordnet murde, um fie austheilen ju laffen. Un welchem Tage dieselben in die Bande dieses oder jenes Berrn gelangten, dafür wird man uns nicht verantwortlich machen wollen. In der Regel läßt man im Regierungerathe nicht Minderheitegut= achten druden. Wenn man bier ein Gefen berathet, verlangen Sie zwei Gutachten? Rein, aber mit Rudficht auf Die Wichtigfeit der Sache that der Regierungerath Diegmal mehr, als man verlangen fonnte, und bafur befommt man nun Bormurfe. Ein zweiter Borwurf, den man und macht, ift noch auffallenber. Gin Redner fagte, der Große Rath habe auf die Ber-faffung geschworen, an ihm fei es, diefelbe zu interpreitren, und wenn der Große Rath in erster Berathung mit großer Mehrheit einen Befchluß gefaßt habe, fo fei es tem Regierungs= rathe nicht mehr erlaubt, zu interpretiren und eine andere Anficht zu äußern. Die Sache verhält sich so: die Frage der Anwendbarkeit des neuen Steuergesesses auf den Jura wurde in der erften Berathung erheblich erflart und dem Regierungsrathe jur Begutachtung überwiefen; ber Regierungerath, welcher auch seinen Eid auf die Berfassung geleistet hat, legte Ihnen vor, was er nach reislicher Erwägung für seine Bflicht hielt, und wenn er die Schwachheit gehabt hatte, einen Untrag, der felbst einstimmig bier erheblich erflart worden, ber aber nach ber Ansicht der vorberathenden Behorde gegen die Berfaffung ware, wieder hieher zu bringen und fich anzuschließen, fo konnte man fagen : diefe Leute find unwurdig, in der Regierung ju figen! - Das ift der zweite Borwurf, den man der Regierung macht; ein dritter geht dahin, daß man immer fagt: der Jura gahlt nicht, was er schuldig ift. Wir haben zwei verschiedene Fragen vor uns, die Frage Der Bergangenheit und die Frage der Zufunft. Wenn man fragt, ob es zweckmäßig, gerecht fei, ob es im Intereffe des Kantons liege, ein anderes Finanzsyftem im Jura einzuführen, fo ift es erlaubt, diefe Frage zu unterfuchen. Aber wenn eine Landesgegend nach Mitgabe ber beftebenden Gefengebung und der Bestimmungen der Berfaffung, feien diese nun gerecht oder nicht, ihre Abgaben fleißig bezahlt, so fann ich nicht begreifen, wie man bann immer noch behaupten fann, der Jura zahle zu wenig. Wenn man diese Frage unterfuchen will, fo muß man bis jum Jahre 1846 jurudgehen, und bann fommt man zu einem gang andern Refultate. Abgaben bestanden vorher feit Ginführung der Bereinigungs= urfunde? Rur die Feudallaften. Defiwegen finden Sie in Der Bereinigungeurfunde die Bestimmung, daß die Grundsteuer des Jura das Acquivalent der Feudallaften fet; fie fonnte nicht das Aequivalent von etwas fein, das gar nicht eriftirte. Es bestanden damals im alten Kanton nur Feudallaften, Behnten, Bodenzinse und Chrschatze. Das Grundsteuerspftem wurde im Jura ju der Beit eingeführt, ale er unter der frangofischen Berrichaft ftand; diefes Suftem wurde beibehalten, weil man es für zwedmäßig hielt; es war das Aequivalent der Feudal= laften. Run ließ ich mir von der Rantonsbuchhalterei einen Auszug geben, aus welchem fich folgendes Berhaltniß ergibt. Bon 1833 bis 1846 haben die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschäße im alten Kanton Fr. 4,162,476 abgeworfen; wenn man nun das Rechnungsverhältniß von Fr. 160,000 a. 2B. (Grundsteuer des Jura) 1 au 4 (jest 2/11 du 9/11) zu Grunde legt, so trifft es fur den Jura eine Summe von Fr. 1,040,619; der Jura hat aber in Diefem Zeitpunfte an Direften Steuern bezahlt Fr. 2,242,394. Bom Ertrage der Zehnten und Bodenzinse ift aber abzuziehen, mas nach und nach losgefauft worden, denn infolge deffen hatte fich der Ertrag derfelben vermindert, mahrend Die quota pars der Steuer fur den Jura festgehalten murde. Sie sehen also, daß der Jura auf diese Weise in dem nam-lichen Zeitraume eine Summe von Fr. 700-800,000 zu viel bezahlt hat. Das find Bahlen, Die ich mir von Riemanden bestreiten laffe. Es ift flar, daß im gleichen Berhaltniffe, wie ber Ertrag ber Behnten und Bobenginfe fich von Jahr ju Jahr verminderte, die Grundfteuer im Jura hatte herabgefest werden

follen. Deffenungeachtet macht man diefer gandesgegend noch einen folchen Borwurf. — Run fommt Die Beriode von 1846 bis jest. Im Jahre 1853 wurde das Steuerverhaltniß einer Revifton unterworfen. Wer war damals an der Spige ber Regierung, wer im Großen Rathe? Manner, die einft ju ben bedeutenoften Berfonlichfeiten des Berfaffungerathes gahlten, Manner, benen man doch jumuthen darf, daß fie die Berfaffung ein wenig begriffen haben, obichon man geftern behauptete, es fei nicht der Fall; so die Herren Stampfli, Blofch u. f. w. Diese Manner, welche von 1846/50 an der Spige der Berwaltung standen, hatten nach der Darstellung des Herrn v. Gonzenbach die Berfassung gar nicht verstanden, sie hatten alle den Kopf verloren, sie hatten alle den Kopf verloren, sie hätten gar nicht begriffen, was sie gemacht, und Jemand, der gar nichts davon wußte, will und nun demonstriren, mas man damals gemacht und welchen Sinn es habe! — Nun will ich auf die Frage felbft, welche ben Großen Rath beschäftigt, übergeben und diefelbe fo furg ale möglich erörtern. Borerft glaube ich, man follte die Diefuffion mehr beschränken. Wir haben hier nicht ju unterfuchen, ob es bequem, ob es zwedmäßig ware, im Jura das und das einzuführen, das hingegen nicht. Das geht nicht. Man muß sich einfach fragen: was ist der Sinn und Beift, mas ift ber Buchftabe der Berfaffung? Und wenn man einmal einig ift, daß die Berfaffung bestimmte Bor- schriften enthält, fo lagt fich nicht etwas Underes hineininter= pretiren; fonft tonnte die Bevolferung einer Landesgegend auch finden, es sei z. B. nicht gerecht und billig, daß einer andern gandesgend eine Summe von 5 Millionen Franken zu 31/2 % auf dreißig Jahre garantirt sei. Ift das nicht auch ein Borrecht gegenüber andern gandesgegenden, wie man es nun bem Bura vorwirft? Und die gange Behnte und Bodenegineliquibatton -, auch da fonnte man fragen, ob babet billig verfahren worden fei. Berr Bugberger legte namentlich Bewicht auf den Eingang des § 85 der Berfaffung, welcher bestimmt, daß zum Bwede einer billigen Bertheilung der öffentlichen Laften und einer Ausgleichung der Intereffen der verschiedenen Landes-gegenden eine Reform des Armen- und des Finanzwesens nach den Grundfagen ausgeführt werden foll, welche der § 85 dann naber feststellt. Ber hat damale Die Billigfeit Diefer Aus-gleichung bestimmt? Rach allgemeinen Grundfagen ift der § 85 unbillig und ungerecht, aber infolge der verschiedenen Unfichten, die fich fund gegeben hatten, vereinigten fich die Bertreter der verschiedenen gandesgegenden auf gewiffe Buntte, die in Diesem Berfaffungsartitel niedergelegt find, und das Bolf genehmigte Diefe Berfaffung. Wollen Sie nun im Jahre 1863 aus Grund der Billigfeit ober Unbilligfeit, worüber Gie gegenwärtig gar nicht zu entscheiben haben, eine Abanderung beschließen? — 3ch frage weiter : auf welcher Grundlage foll man die Interpretation der Berfaffung vornehmen? Beilaufig will ich nur daran erinnern, daß der Sturm, welcher die beiden Berfaffungs-artifel, woruber man fich heute ftreitet, in's Leben rief, dem Jura fremd mar. Infolge eines Befeges über die Ablöfung der Behnten und Bodenzinse und wegen Ungufriedenheit Bieler mit der Politif der damaligen Regierung hatten im Jahre 1845 Bolfeversammlungen ftattgefunden. Wo war der Anfang? In Nidau, im Seeland, und worin bestand die Forderung? Man verlangte, daß die Zehnten, Bodenzinse und Feudallasten mit naffem Finger durchgestrichen werden. Im Jura bestanden da-mals solche nicht mehr. Gleichzeitig entwickelte sich auch von anderer Seite ein großes Gewitter ; Die Armenlaft fam gur Sprache. Man fchritt zur Berfaffungerevifton, der Berfaffunngerath trat zusammen. Die Bertreter Des Jura wußten lange nicht, welche Stellung fie einnehmen follten. Wenn man diefen Beitpunkt in's Auge faßt, fo glaube ich, es fet nicht erlaubt, geftust auf allgemeine Grundfage, mit denen der in Berathung liegende Gegenstand eigentlich gar nichts ju thun hat, auf Die Berfaffung von 1831 und die Bereinigungourfunde jurudjufommen. Jeder Kandestheil verlangte ein Opfer vom Staate, und erft nach langem Marften und verschiedenen Redaftiones

versuchen gelangte man jum Abschluffe. Der § 85 gehört eigentlich nicht in die Berfaffung; er ift bas Refuligt langer Unterhandlungen, das Refultar von Rongeffionen; es ift ein Bertrag, der vom Bolfe genehmigt murde. Run muß man fragen: welche Bedeutung bat diefer Bertrag? Es ift gang leicht, bier zu fagen, es fei nach allgemeinen Grundfagen billig, daß jeder gleichmäßig gahle. Das ift flar Aber man muß den Bertrag von 1846 nehmen, aus der Zeit, wo man den Ruchen vertheilte, wobei der Jura leer ausging und nur einige Bermahrungen befam. Wir befamen feine Millionen ju vertheilen, feine Fr. 400,000 fur Die Armen, nur einige Bermah-3ch habe lange im Intereffe Der Ginheit Der Gefes. rungen. gearbeitet, die Meinungen waren aber getheilt. 216 gebung man in Betreff der Zehnten und Bodenzinse, der Fr. 400,000 für das Armenwefen und der Sypothefatfaffe des Dberlandes fo weit ging, wie es wirklich geschah, - was fagte ber Jura? Er wolle fich diefer Dagregeln entziehen, bem Staate feinen Schaden bringen. Da der Modus der bisherigen Steuern durch die Liquidation der Feudallasten im alten Kanton aufgelost mar, erklarten mir ferner: wir wollen nichts davon, fondern unfere Grundfteuer beibehalten als Aequivalent aller Direften Abgaben bes alten Rantons. Go fam es, daß man bei der zweiten Redaftion fagte, die Grundsteuer des Jura werde beibehalten, fie-werde zu denjenigen Abgaben und Einfünften des alten Kantons, wovon sie den Gegenwerth bilde, in das gehörige Berhältniß gesett. Wie fommt man nun dazu, die Bereinigungsurfunde als Mittel der Auslegung eines solchen Bertrages zu benuten? Wie fommt man dazu, sich auf die Berfaffung von 1831 ju ftupen? Wie fommt man ju einem folchen Berfahren, mahrend Jedermann weiß, unter welchen Umftanden der Bertrag ju Stande fam, wie gewisse Landestheile materielle Bortheile errungen haben, von denen man auch fagen fann, es fei ein Borrecht! Der Jura fagte, er wolle fich möglichft unberührt aus der großen Gundfluth siehen. 3ch fordere alle anwesenden Mitglieder des Berfaffungsrathes auf, zu fagen, ob ich mich unrichtig ausspreche. Ich hoffe, daß Manner, die nicht an jenen Berhandlungen Theil nahmen, und hier nicht beweisen wollen, daß dasjenige, mas wir damale gefehen und gethan, unwahr fei. Der Bertaffungsrath hat gesprochen. Gie haben nicht mehr bas Recht zu fagen: Diefer Baragraph ift ungerecht, er entbalt ein Borrecht. Rennen Sie ein grelleres Borrecht als die spezielle Sypothefarfaffe des Oberlandes, mahrend boch alle Borrechte des Ortes und der Beburt abgeschafft find? Wenn man nun dem Dberlande fagen wurde: jeder muß gleich behandelt werden, der allgemeine Grundsan ift ftarfer ale der Berfaffungegriffel, welcher dem Oberlande die Sypothefarfaffe garantirt, mas murde das Dberland dazu fagen? Bon Diesem Standpunfte aus fonnte man auch feine Sypothefartaffe jum Fenfter hinauswerfen. — Konnen Ste dem Jura etwa vorwerfen, er fei unbillig gegen andere Landestheile? Wenn der Juca behaupten murbe, er bezahle feine quota pars nicht mehr, dann mare es etwas anderes. Aber der Jura fagt nur: der bisherige Modus des Steuerbezuges ift uns gemahrleiftet, und wir fonnen auf Gewiffen und Gid nicht anders, als daran festhalten. Bom Standpunfte der Berhaltniffe, unter welchen die in Frage liegenden zwei Berfaffungsartifet auf eine erzeptionelle Beife berathen und in's Leben gerufen worden, fonnen Gie nur durch Grwägung Diefer Umftande ben mahren Sinn berfelben finden. Defimegen erflare ich: Die Bereinigungsurfunde und Die Berfaffung von 1831 haben mit unferm Berathungegegenftande nichte su thun. 3ch frage nur: will man das Wort halten, das man und gegeben? Go gut man Bort gehalten hat gegens über benen, welche Erleichterung der Armenlaft, gegenüber benen, welche Abichaffung ber Feudallaften, gegenüber benen, welche die Supothefarfaffe verlangten, eben fo gut foll man es gegenüber dem Jura halten. Gegenüber Diefer Auffaffung muß jede Einwendung verichwinden. Sie ift um fo gewichtiger, weil unmittelbar nach Ginführung der Berfaffung von 1846

gur Ausführung derfelben geschritten murbe. Glauben Gie, daß herr Dr. Schneider, Der im Berfaffungerathe faß und alles aufbot, daß der Jura fich bei der Armenlaft betheilige und der mit Berrn Stampfli Die Einheit anstrebte, glauben Sie, daß er dieselbe nicht durchgeführt hatte, wenn es möglich gewesen wate? — Ich werde Ihnen beweisen, daß Herr Stampstifeiner Zeit im Großen Rathe und jest noch das Gegentheil beisen aussprach, mas hier behauptet wird. 3m Jahre 1847, bei der Behandlung des Geseges über die Bermogens= und Einfommensteuer war perr Stampfli Referent und man findet bezüglich des Jura nur eine Unfrage des herrn Blofch, welche auf Die Regulirung der quota pars und auf Riedersegung einer Rommiffton Bezug hatte. Bas antwortete perr Stampfli? Er fagte: "Derr Biofch mochte fodann auch Das Berbaltnis des Jura durch diese Kommission ermitteln laffen. Hierauf antworte ich, daß mit dieser Untersuchung die vorberathenden Behörden bereits beschäftigt sind, indem die Riedersegung einer Kommission zu Diesem Zwede vom Regterungerathe beschloffen ift. Sobald bestimmt fein wird, wie viel pro mille des Bermogens, oder wie viel Prozent bes Einfommens im alten Ranton bezählt werden muß, fann bann auch bestimmt werden, wie viel Grundsteuer im Jura erhoben werden foll." Das iprach der Referent, Berr Stampfli. Ich behaupte noch einmal: alle Grunde der Zwedmäßigfeit muffen verschwinden gegenüber der Berfaffungemäßigfett. 3ch bin auch der Unficht, daß man im Jura einmal aufhoren muß, die gange Steuerlaft nur auf Grund und Boden zu legen, daß man einmal dazu fommen wird, alle Faktoren beizuziehen. Aber es foll nicht bei Unlaß eines Spezialgesetzes geschehen. Diefer Schritt wurde feinen guten Unflang finden. Budem mache ich Sie, nach eingezogenen Erfundigungen, aufmertfam, daß die Berren Stampfli, Blofch, Fifcher, gewesene Mitglieder Des Berfaffungerathes, Die Unficht theilen, Der Beschluß Des Großen Rathes vom 18. Dary fet unverträglich mit der Berfaffung. Alfo die Danner, Die bei der schweren Geburt der zwei Berfaffungsartifel mitarbeiteten, Manner, Die im gangen gande einen großen Ruf erworben haben, find ebenfalls diefer Unficht. 3ch glaube, der beste Interpretator eines Bertrages fei die vertragschliessende Bartei, und nicht die, welche gar keinen Theil daran hatten. Endlich fommt noch ein Grund in Betracht. Wenn, wie man behauptet, die Berfaffung die Möglichfeit einraumt, im Jura die Rapital= und Gintommenfteuer einzuführen, mas hatte dann die Bemahrleiftung des Grundsteuerspftems fur einen Sinn? Die Juraffter hatten ja den Ropf verloren haben muffen, wenn ste zugegeben hätten, daß man, nachdem ihnen im § 85 die Grundfteuer gemahrleiftet worden, im nachfolgenden Artitel das Gange wieder über den Haufen werfen durfe. Fur fo dumm foll man die Bertreier des Jura doch nicht halten! 3ch fomme alfo gang auf die Argumentation des herrn Bupberger in Betreff der Interpretation eines Aftenftudes, indem er fagte, man muffe boch voraussepen, daß alle Bestimmungen eines Bertrages oder einer Berfaffung einen vernünftigen Ginn haben und ausführbar feien. Benn nun infolge eines allgemeinen Grundfapes, den man heute als Regel aufftellen will, die Möglichfeit gegeben ift, das Gefes über die Ginfommenfteuer im Jura einzuführen, fo frage ich vom nämlichen Standpunfte aus: hat dann diese sogenannte Garantie, welche im § 85 ausgesprochen ift, noch einen Sinn? Ich finde feinen. Wenn man behauptet, man könne die Sache so auslegen: die Grundfeuer bleibe das Aequivalent der liquidirten Zehnten und Bodenzinse, wie man es in der Vereinigungsurfunde aufgefaßt hatte, die quota pars werde durch die Grundsteuer bezogen, den ührigen Theil der Abgaben dagegen könne man nach allgemeinen Grundfagen mittels eines andern Syftems erheben, fo bezeichne ich dieses Raisonnement als unmöglich, weil man im Buta dann zwei Stenerspfteme nothig hatte, namlich ein Syftem sum Bezuge der Grundsteuer und das Syftem des alten Rantons für den Bejug ber übrigen Abgaben. Das fann unmöglich richtig fein. Ich glaubte, einige Warte über die Berfaffungsmaßigkeit anbringen zu follen, da ich auch Mitglied bes Berfaffungerathes gewefen bin. Ich schließe, indem ich den Antrag
ber Regierung unterftuge.

Scherg, Finangdireftor. Um Difperftandniffe gu verhuten, die fich einschleichen konnten, bin ich gehalten, über meine Stellung in der vorliegenden Frage einige Erlauterungen gu geben. Sie wiffen, bag ich bei der erften Berathung bes Befeges über die Gintommenfteuer gegen beffen Unwendung auf den Jura war, und daß ich heute dafur bin. Darin fonnte man einen - Widerspruch erbliden, ber aber in Birflichfeit nicht vorhanden ift. Schon bei der Borberathung Des Gefetes in Der Rommiffion erflarte ich, ich halte bafur, Die Ginführung eines einheitlichen Steuerspftems im gangen Ranton, respettive Die Ausdehnung des Gefeges über die Einfommensfteuer auf den Jura, fei mit der Berfaffung im Ginklang, aber es fet nicht an der Zeit, jest so ploglich mit der Anmendung Des Einkommensteuergeseges im Jura zu beginnen, indem biese Frage grundfählich reglirt werden follte. Das war der Grund, warum ich mich bagegen aussprach. Der nämliche Grund wurde ich mich dagegen aussprach. auch von Beren Regierungsprafidenten Schenf, von Berrn Mign, von mehrern Mitgliedern Des Großen Rathes und namentlich von herrn Seffler bei ber Berathung geltend ge-macht. Sie haben die betreffenden Boten angehört, deffen ungeachtet fanden Sie die hervorgehobenen Grunde nicht maßgebend genug, um dieselben in weitere Erwägung ju gieben, fon-bern mit 132 gegen 8 Stimmen beschloffen Gie die Einführung Des fraglichen Gefetes im Jurg. Wenn man auch die Grunde ber 3medmäßigfeit in's Auge faßt, fo glaube ich, es fei heute nicht mehr barauf jurudzufommen, nachdem der Große Rath mit fo großer Mehrheit zur Tagebordnung geschritten ift, fondern es handle fich nur noch um Erörterung der fetther beftrittenen Frage, ob die Unwendung des Gefeges auf den Jura fonftitutionell sei oder nicht. In Diefer Beziehung habe ich die Ueberzeugung, daß der Beschluß des Großen Rathes vom 18. Mary durchaus mit der Berfaffung im Ginflang ift. - Es ift schwer, nach Allem, was gesagt worden, noch das Wort zu ergreifen, und vielleicht hatte ich beffer gethan, mich deffen zu enthalten und einsach auf meinen bezüglichen Bortrag, ber in Ihren Sanden fich befindet, zu verweisen; aber bei der Bich= tigkeit der Sache, um die es sich handelt, glaubte ich doch, das Wort ergreifen zu follen. Ich will Sie indessen nicht lange aushalten, sondern mit der Berfassung in der Hand und gestützt auf die Beschichte der jurafifchen Steuergesetzgebung, in furzen Sapen zu beweisen suchen, daß meine Behauptung richtig ift. Die geschichtlichen Berhaltniffe berühre ich jedoch nur, fo weit es nothig ift. Borerft erlaube ich mir eine allgemeine Bemerfung. Es handelt fich gegenwartig nicht barum, bas Steuers betreffniß bes Jura ju verandern, sondern wir nehmen bie Grundlage an, wie fie in der Bereinigungeurkunde und in der Berfaffung von 1846 gegeben ift, indem wir die Grundfteuer Des Jura als Aequipalent der Dominialeinfunfte, der Zehnten und Bodenginfe Des alten Kantone betrachten. Diefes Ber= hältniß foll in feiner Beise geftort werden. Es wird behauptet, Die Ginführung bes Ginfommenfteuergefetes im Jura widerstreite fowohl der Bereinigungsurfunde als der Berfaffung. 3ch beftreite dies. Bezüglich der Bereinigungourfunde behauptet man, es fei dieselbe ein Bertrag. Diese Auffassung ift durche aus falsch. Die Bereinigungsurfunde ift ein konstitutioneller Uft, ein Uft, ber nie auf bem Bege bes Bertrages zu Stande fommt. 3ch weiß zwar wohl, daß mehrere Staatsrechtslehrer Die absurde Theorie verfechten, Die Berfaffung fei ein Bertrag. Allein zu einem Bertrage find zwei Barteten erforderlich. Richt nur bas : die Parteien muffen über ben Bertrag, ben fie fchließen, einig fein. Run werden fie begreifen, daß eine Berfaffung auf Diefem Wege nie und nimmer ju Stande tame, und wenn fie auch ju Stande fame, fo hatte man die Möglichfeit nicht, diefelbe abguandern. Die Theorie, daß bie Bereinigungeurfunde ein Bertrag fet, ift alfo nicht richtig. 3ch ftellte Die Behauptung auf: Die Ber-

einigungeurfunde ift ein tonftitutioneller Aft. Brufen wir fie felber, fo werden wir feben, daß darin von allgemeinen ftaatsrechtlichen, und nicht von privatrechtlichen Berhältniffen die Rede ift. Die Art. 1-13 handeln von religiofen Berhaltniffen, Die Art 14 und 15 von der franiofischen Gesetzebung, Art. 16 enthalt Die Eintheilung des Biethums in Oberamter, Art. 17 Die Herftellung der Burgerrechte, Art. 18 bezieht sich auf die Gemeinder verfassungen, Art. 19 setzt die Gleichstellung der Einwohner bezüglich der politischen Rechte fest, Art. 20 ordnet die Verhaltniffe zwischen bem Stand Bern und ber Stadt Biel, Art. 21 bestätigt den Berfauf ber Rationalguter, Art. 22 bestimmt Die Leiftungen der Statte und Gemeinden Des Biethums an ben Staat, Art. 23 fest bas Berhaltniß ber Abgaben feft, Art. 24 enthalt Bestimmungen über Gebaude, Waldungen ac. und Art. 25 über den fremden Militardienst. Untersuchen Sie nun alle diese Bestimmungen und Sie werden finden, daß darin sehr wenig von privatrechtlichen, sondern vielmehr von staats-rechtlichen Berhälmissen die Rede ist 3ch glaube also nach-gewiesen zu haben, daß es sich hier um keinen Bertrag han-delt. Was ist die Folge? Daß die Bereinigungsurfunde geandert werden fann. Burde fie bereits abgeandert? Ja, fie wurde durch die Berfaffungen von 1831 und 1846 modifigire. Sat bas eine weitere Bedeutung? Erinnern Ste fic, wie Die Bereinigungeurfunde ju Stande fam : jog man etwa bie Bevolferung im Jura ju Rathe? Reinesmege. Es murbe eine befondere Kommiffion ernannt, deren Mitglieder theilmeife von der bernischen Regierung, theilweise vom Direftorialkanton Burich bezeichnet murden, darunter auch einige aus dem Jura, ich gebe zu, fehr ehrenwerthe Manner , allein fie hatten feinen Auftrag, im Ramen Des Bolfes zu fprechen, ein Mandat murbe ihnen nicht gegeben. Die Berfaffungen von 1831 und 1846 haben daher eine viel großere Bedeutung, ale die Bereinigunges urfunde für une haben fann, indem die gange ftimmfahige Bevölferung Gelegenheit hatte fich darüber auszufprechen, mas fie auch gethan hat. Die Bereinigungourfunde hat nun allerbings auch Bestimmungen, Die nicht mehr rudgangig gemacht werden können. Zum Beispiel die Bersügung über den Berstauf ber Nationalgüter, die unter der französischen Herrschaft veräußert wurden; dieser Bertauf tann nicht mehr integange gemacht werden. Eben so verhält es sich mit den Zehnten, die gemacht der abreichaft wurden. unentgelblich abgeschafft wurden. Als die Bereinigungsurfunde eingeführt wurde, machte der Jura gar nicht Unfpruch, gunftiger behandelt ju werden als der alte Ranton, er wollte nur gleich behandelt werden, und die Gefchichte zeigt, daß er menigftens nicht ungunftiger behandelt murde als ber alte Ranton. 3ch gebe gur zweiten Ginwendung über, welche man macht, indem man behauptet, die Einführung des Ginfommenfteuergefetes im Jura fei mit ber Berfaffung unverträglich. Sier fann ich mich furg faffen; andere Redner haben mit Erfolg den Beweis übernommen, daß diefe Ginwendung unrichtig ift. 3ch berufe mich auf den Wortlaut des einschlagenden Berfaf= fungeartitele, welcher fagt, ber Jura behalte "bem Grundfate nach" fein Grundfteuerfoftem bei. Will das fagen, nur Die Grundfteuer und nichts anderes durfe im Jura bezogen werden? Hatte die Bestimmung diese Bedeutung, so hatte man die Ausdrücke "dem Grundsage nach" und "Spstem" weggelassen. Also muß Erwas in diesen Worten liegen. Untersuchen wir, welche Bedeutung die Biffer III des \$ 85 der Berfaffung habe. Herr Mign fand, durch die Berfassung sei die Einführung einer andern Steuer verboten. Ich erlaube mir, Sie auf das ausmertsam zu machen, was herr Mign hierüber im Berfasfungerathe felbft fagte. Er fprach fich bamale folgendermaßen aus: "Herr Fischer möchte dassenige weglassen, was die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura anbetrifft, weil sich bieses, wie er fagt, von felbst versteht, und es nicht nothig set, Dieses besonders auszudruden. 3ch mochte hierauf furs Erste bemerten, daß damit, daß die Grundsteuer dem Grundsape nach beibehalten wird, wie dieses angetragen worden ift, ein übereinftimmenbes Abgabenspftem feineswege ausgeschloffen ift, für

den Fall g. B., wo der Buftand der Finangen die Erhöhung der Abgaben bis zu einem Grade nothwendig machen wurde, daß es ungerecht mare, diefelben ausschließlich nur von dem unbeweglichen Befitthum beziehen zu wollen." 3ch mochte meinen Kollegen, herrn Migh, fragen, was diese Meußerung zu bedeuten habe. Ift der Fall eingetreten, daß die Finanzlage bes Kantons im Ganzen die Erhebung höherer Steuern nöthig macht? Ja, diefer Fall ift eben ba. 3ch verftehe unter Der angeführten Meußerung bes herrn Mign nichts anderes, als was Sie durch Ihren Beschluß anstreben. Ich will darüber nicht weitläufiger fein. — Hinsichtlich der thatsachlichen Bers baltniffe ift es nicht nathmentie haltniffe ift es nicht nothwendig, daß man fich allzusehr mit ben Berhandlungen des Berfaffungerathes abmuhe. Der Grundfat, daß die öffentlichen Laften möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Ginfommen und Erwerb gelegt werden follen, ift unbestreitbar, und wenn die Berfaffung etwas Underes enthielte, fo mare co nicht nur eine Unbilligfeit, fondern eine schreiende Ungerechtigfeit. Bas wollte man damit fagen, daß bie juraffifche Grundsteuer ju den Abgaben und Ginfunften Die juraffische Grundpeuer zu ven argument bildet, in bes alten Kantons, wovon fie das Mequivalent bildet, in Sie das gehörige Berhaltniß gefest werden foll? Berfen Sie einen Blid auf die Entstehung der Bereinigungsurfunde. Nachdem burch den Bienerfongreß eine Menge volferrechiliche Berhältniffe geregelt worden, hatte derfelbe auch die Berhaltniffe zwifchen dem neuen und alten Rantonstheil zu ordnen. Begen= ftand der wichtigften Berhandlungen waren die Finangverhalt= Die damalige Regierung von Bern erflarte: wir haben unfer Kapitalvermögen im Betrage von Fr. 6,606,251, das einen Zins von Fr. 266,000 abwirft; ferner haben wir ein Domanenkapital, das ungefähr Fr. 100,000 rentirt; endlich an Behnten und Bodenzinsen einen jahrlichen Ertrag von Fr. 478,000, im Gangen alfo bei Fr. 844,000 (alles alte Bah-rung) eigenihumlicher Einfunfte. Dagu famen noch die Gentralverwaltungegebaude, Rafernen, Beughaufer mit Kriegegerathschaften, Borrathen an Waffen und Munition zc. Direfte Steuern hatte ber alte Kanton damale feine, wohl aber indi-refte, wie das Dhmgeld, die Abgabe auf Stempel und den Bewinn am Salzregal. Run fragte man den Jura: wie fteht co mit Euch? Da hieß es: die Zehnten und Bodenzinse wurs den unter der französischen Herrschaft abgeschafft, die Nationals guter mit wenigen Ausnahmen verfauft; Rapitalien find auch feine mehr vorhanden; hingegen hatte der Jura Walder, die aber bei dem damaligen Werthe, den fie hatten, nicht in Betracht fommen fonnten; überdieß hatte der Jura noch Schulden im Betrage von Fr. 326,670; endlich hatte er die Grundsteuer. Run ift es flar, daß der alte Kanton vom Jura verlangte, daß er als Aequivalent der Ginfunfte des Erftern den Ertrag feiner Grundsteuer einschieße, aber nicht mehr, als es ihm in einem billigen Berhalinif ju und bezieht. Dieg regulirte ber § 23 der Bereinigungeurfunde. Man mußte alfo gur Abrechnung fchreiten, und die Grundsteuer des neuen Rantonstheils murde Damale auf Fr. 210,000 feftgejest, welche Summe jedoch im 3. 1816 in Berudfichtigung befonderer Berhaltniffe auf Fr. 185,200 ermäßigt wurde. 3m Dezember 1819 wurde eine Revifton ber Berechnung vorgenommen und infolge derfelben der Betrag der Grundsteuer auf Fr. 160,171 a. 2B. bestimmt, in der Meinung, Daß die bieber durch Bufats-Centimes gelieferten Beitrage für Die Lehranstalten von Bruntrut, Delsberg und Biel, sowie für Die Rrantenanftalten von Pruntrut und Bern vom Staate übernommen, die von der frubern Regierung bewilligten Benfionen, mit Ausnahme der geiftlichen, aber fernerhin durch außerordent. liche Steuerbezüge gededt werden follten. — Bir fommen zur Berfaffung von 1831, welche an bem biehertgen Berhaltniffe nichte anderte, ale daß fie den allgemeinen Grundfag aufftellte: wenn ju Bestreitung der öffentlichen Ausgaben neue Auflagen faffung von 1846 haben. Der Jura foll nach diefer Bestim.

mung verhaltnismäßig gleich bezahlen, wie der alte Ranton. Sie erinnern fich, daß im Dezember 1845 im alten Kanton Die Behnten und Bodenginfe losfauflich erflart murben, Die erftern nach dem zwölffachen und vierzehnfachen Werthe und bie lettern nach dem achtzehnfachen und zwanzigfachen Berihe des jahrlichen Ertrags. Der Jura verlangte infolge beffen Berabsegung feiner Grundsteuer, was durch Defret vom 16. Februar 1846 erfolgte, indem durch dasfelbe die Steuerquote für den Jura auf Fr. 112,119 a. 2B. per Jahr feftgefest murde. 3m Berfaffungerathe von 1846 fam die juraffifche Steuerfrage neuerdings jur Sprache. Man verftandigte fich über folgende Grundfabe: die vermehrten Ausgaben im Armenwefen (d. h. die Fr. 400,000 a. 2B.) fallen ausschließlich zu Laften des alten Rantons und follen ben neuen Rantonstheil nicht berühren; Die Beibehaltung Des Grundsteuersufteme dem Grundsage nach, foweit diefelbe ale Mequivalent von Behnten und Bodenzinfen und der Dominialeinfunfte erhoben wird, wurde ausgesprochen und bestimmt, daß die Grundsteuer im neuen Kantonotheil gu denjenigen Abgaben und Ginfunften des alten Rantons, wovon fie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Berhältniß gefest werden foll. Endlich wurde im § 86 der Verfaffung erklatt, daß die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen, Ginfommen und Erwerb gelegt werden follen. Wenn man nun einigen Zweifel darüber haben könnte, ob die Kapitals und Einkommens fteuer auch zu dem Aequivalent, von welchem der § 85 der Berfassung spricht, gable, so fann jedoch bezüglich der neuen Abgaben, von denen der \$ 86 redet, fein Zweifel bestehen. Berfegen wir und in die Zeit zurud, wo die neue Berfassung entstand, fo finden wir, daß Samale im alten Ranton noch feine direften Abgaben bestanden, diese wurden erft durch das Befet vom Jahre 1847 eingeführt und es war fo gemeint, daß auf der einen Seite der Jura fortfahren folle, feine Grundsteuer zu gahlen als Mequivalent der Behnten und Bodenginfe und der Dominialeinfunfie des alten Rantons; auf der andern Seite übernimmt viefer die Mehrausgaben, die infolge Bestim= mung der Berfaffung fur das Armenwefen entftanden find, ausschließlich auf fich; bas Uebrige wird auf alles Bermogen und Einfommen im ganzen Kanton gleichmäßig vertheilt, fo daß, wenn wir im alten Kantone bloß Fr. 400,000 a. 2B. Steuern beziehen wurden, der Jura allerdings bloß das Hequivalent in Grundsteuer zu bezahlen hatte, benn die Berfaffung fagt, daß die Mehrausgaben im Armenwefen ihn nicht berühren. Bas aber über diese Summe hinausgeht, foll auf alles Bermogen und Einfommen im Kanton möglichft gleichmäßig ver-Das ift der Sinn der Berfaffung, und wenn theilt werden man eiwas Anderes hineinlegt oder daraus interpretirt, fo ift es nach meiner Ueberzeugung falfch. Das Gefen vom 21. Degember 1853 enthalt nach meiner Meinung allerdings eine Berlegung der Berfaffung. Man fragt, ob man dieses Geset nicht revidiren wolle. Als Antwort auf diese Frage erlaube ich mir die Ansicht auszusprechen, daß dasselbe, sobald die Abrechnung zwischen den beiden Rantonetheilen gemacht ift, allerdinge aufgehoben werden follte, denn es ift unbillig und ungerecht. Bur Unterftugung der Unficht, daß die Berfaffung nur den Bezug einer Grundfteuer im Jura erlaube, beruft man fich auf legis latorifche Borgange; fo habe man das Steuergefet von 1847 nur auf den alten Kanton anwendbar erflärt. Ich fagte be-reits früher, warum dieß geschah, nämlich weil der Jura mit Rudsicht auf den in der Berfassung festgestellten Lossaufspreis des Behntens und der Bodenginfe - er wurde gegenüber dem von 1845 auf die Balfte herabgefest - ju viel Grundfteuer bezahlt hatte, ferner weil man vorausgefehen, daß der alte Ranton für fich allein eine Mehrausgabe von annahernd alte Fr. 400,000 für das Armenwesen zu bestreiten haben werde, endlich weil man nicht bestimmt wußte, wie viel die direften Steuern abwerfen murben. Befanntlich warfen fte nicht fo viel ab, ale man erwartete; und die Ausgaben, welche der alte Ranton in den erften Jahren für bas Armenmefen verwendete,

erreichten nicht vollständig die Summe der Fr. 400,000 a. B. Uebrigens haben wir hier nur zu untersuchen, ob die Einführung der Einfommensteuer im Jura versaffungsmäßig set, und ich bin vollständig überzeugt, daß deren Einführung mit der Berfassung im Einstang steht. Mir ist die Frage sehr flar, und ich möchte nur wünschen, daß es mir gelungen wäre, einige Mitglieder von der Richtigkeit des Gesagten zu überzeugen und daß Ihr Beschluß zum Besten des Landes gereiche.

Imer. Es ware mir fehr lieb, das Wort in deutscher Sprache ergreifen zu fonnen, allein da ich diefer Sprache nicht gehörig machtig bin, fo bin ich genothigt, frangofifch zu fprechen. 3ch bitte Sie gleichwohl, mir Gehor zu ichenten. — Als eines berjenigen Mitglieder , welche am 18. Marg gegen ben vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, betreffend die Unwendung des neuen Einfommenofteuergefeges auf den Jura, protestirt haben, erachte ich es als meine Bflicht, das Wort zu ergreifen, um zu erklaren, daß ich mir zu der an jenem Tage von mir eingenommenen Stellung Glud wunsche, und um zu fagen, daß Alles, mas hier angebracht murde, vorab durch den herrn Berichterstatter der Kommissionsminderheit und den herrn Finangdireftor, mich nur noch mehr überzeugt hat, daß wir und auf dem rechten Wege befinden. Sie erinnern fich an die Schlufnahme vom 17. Mart; damals war es nicht darum zu thun, das Gefet auf den Jura anzuwenden, ale Berr Renfer Diefen Apfel der Zwietracht in die Berfammlung marf, mit dem Borgeben, daß er gegen das Gefet ftimmen werde, wenn dasselbe nicht auf den gangen Kanton ausgedehnt werden follte. Sie wiffen, daß diese Disfussion durch eine Abstimmung geschloffen murde, in welcher fich 64 Stimmen fur das Gintreten ergaben, gegen 63 Stimmen, die nicht eintreten wollten. Sierauf reiste die Mehrzahl der juraffischen Mitglieder ab, weil fie glaubten, die Frage sei definitiv entschieden, fo wie ste auch durch ein von Ihnen wohl begriffenes Bartgefühl geleitet maren; denn fie dachten eben fo wenig daran, daß am folgenden Tage herr Anderegg mittelft eines gang fanften Bufahantrage Die Anwendung des Gefetes auf den Jura neuerdings verlangen werde. Man hatte dieß nicht erwarten follen, und erft hierauf haben dann unfer vier dagegen Einsprache erhoben. Gestern schloß ich mich dem Untrage des Herrn Carlin an, welcher wollte, daß vorerft die definitive Redaktion der erften Berathung vorgenommen werde, damit diefe fonftitutionelle Frage vor dem Eintreten zur Berhandlung fomme. Man hatte aledann nicht zwei Tage mit der Berathung über Diefen einzelnen Bunkt verloren, um vielleicht in den Fall ju fommen, das gange Gefet von der hand zu weisen. Offenbar murden wir und in einer beffern Stellung befinden, wenn wir von vornherein diefe Schwierigfeit beseitigt hatten. Ich horte heute ein Motiv anbringen, welches mir die Haltung zu erflären scheint, die man gegenüber dem Jura eingenommen. Diejenigen, welche die Berfaffungerevifion munichen, ohne den Muth zu haben, mit einem folchen Begehren die Initiative ju ergreifen, wollen die= fes privilegium odiosum dem Jura überlassen; sie wollen ihn Dazu zwingen, indem fie fur die Anwendung des Gefeges auf den neuen Kantonsiheil ftimmen, damit diefer Rlage führe, damit die Bundesversammlung den Grofrathebeschluß faffire und der Jura die Folgen der daraus eniftehenden Berfaffungsrevifion zu ertragen habe. Bas auch heute beschloffen werden mag, fo foll ich dem herrn Regierungerath Schenf wegen dem trefflichen Bericht, welchen er im Ramen der Regierung verfaßt hat, gratuliren. Diefer Bericht wird ein Denfmal bleiben, um in jeder Beit den Beweis zu liefern, daß die Berfaffung dem Jura fein Grundsteuersuftem gemährleistet, welches man ihm ohne Berfaffungerevifion nicht entziehen fann. Singegen fchien mir der Bericht des Herrn Finangdireftore fehr schwach; ich war fo fehr überzeugt, daß biefer Bericht nicht von herrn Scherz verfaßt, fondern nur von ihm unterzeichnet worden fet, daß ich der Unhörung feines fo eben gehaltenen Bortrags bedurfte, um feine Ideen zu erkennen Er fagte heute unter anderm, die Bereinigungourfunde fei fein synallagmatischer Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

Bertrag, und es mare unfinnig fo etwas zu behaupten. lefe in feinem Berichte, Seite 2: "Die beiderfetitigen Bereinigungeurfunden follen in Gemäßheit der obausgefprochenen Grundfage durch Rommifftonen aufgefest werden, die aus einer gleichen Bahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet find. Die Abgeordneten des Bisthums Bafel follen durch ben Direftorialfanton aus den angesehensten Burgern des gandes gebildet werden. Die schweizerische Eidgenoffenschaft wird diese Urfunden gemahrleiften. Alle Bunfte, worüber beide Theile fich nicht vereinigen fonnen, werden durch einen Schiederichter, den die Tagfagung ernennt, entschieden." Wo liegt nun der Unfinn? Sat nicht der Jura beim Wienerfongreß die Ginverleibung mit bem Ranton Bern verlangt? Wenn er verlangt hatte, einen schweizerischen Kanton zu bilden, fo mare ihm fehr mahrscheinlich die Stellung als besonderer Ranton zu Theil geworden. herr Scherz gesteht, daß die Urfunde von Juraffiern unterzeichnet worden fet, mit dem Beifugen jedoch, daß der Rorort Diefelben ernannt habe, und nicht der Jura. Immerhin mache ich aufmertfam, daß in jener Zeit nicht das Bolt feine Bertreter gewählt hat, und da bas Bisthum ein erobertes Land war, in den Sanden der Allifrten, fo mar es naturlicher, die Mitglieder durch den Borott ernennen ju laffen. Der Beweis, daß diefer Bertrag fur die fontrahirenden Barteien verbindlich ift, besteht darin, daß berfelbe seit der Bereinigung des Jura mit dem Kanton Bern jederzeit respektirt worden ift; denn ohne dieß waren die ausnahmsweisen Bestimmungen, welche noch zu Gunften des Jura bestehen, nicht in die Berfassung aufgenommen worden. - Runmehr gehe ich zur Distuffion über und beginne mit der Brufung der geftern von denjenigen Ditgliedern abgegebenen Boten, welche glauben, daß diefes Gefet auf den Jura angewendet werden fonne. 3ch beginne mit herrn v. Gonzenbach, welcher fich auf drei Saupipunfte ftutte. Diefer Redner fagte, es feien dem Berfaffungerath gahlreiche Borftellungen aus dem Jura eingereicht worden, in benen ein einziges Abgabenspstem verlangt wurde, mit Abweichung von der Bafis der Grundsteuer; es hatten Mitglieder, unter andern die herren Stodmar und Belrichard, fich im nämlichen Sinne ausgesprochen. Bas Berrn Belrichard betrifft, fo ftelle ich in Abrede, daß er fich fur Abichaffung der Grundfteuer ausgesprochen habe; ich will es mit feinen eigenen Worten beweisen. Als es fich im Jahr 1845 um den Lostauf der Zehnten und Bodenginfe handelte, fprach herr Belrichard im Ramen ber gangen Bertretung des Jura und verlangte, daß Etwas in das Gefet aufgenommen werde, um dem Jura, feine Rechte zu gewährleiften. Diefer Abgeordnete hat fich damals folgendermaßen ausgesprochen: "Niemand wird die hohe Bichtigfeit bes Befeges verfennen, das gegenwärtig dem Großen Rathe vorliegt; allein wenn man fieht, daß diefer Entwurf feinerlei Bestimmung enthalt, welche bes Jura erwähnt, fo fonnte man glauben, Diefer Kantonotheil fet bei den Berhandlungen in feiner Beife betheiligt, mahrend im Gegentheil die Bemerkungen, welche ich Ihnen vorzulegen mir erlaube, es leicht begreiflich machen, daß außer dem gemeinsamen Intereffe, der Jura bei dem in Frage liegenden Gegenstand ein befonderes Intereffe hat. 3ch beantrage daher im Ramen der fammtlichen juraffifchen Bertreter, nachfolgenden Artifel in das Gefet aufzunehmen: "Das gegen-wärtige Gefet garantirt dem Jura, daß fortan fein Grundfteuermefen einer Reduftion unterworfen werde, welche gt ber Berminderung derjenigen Einnahmoquellen, die der Unlage der genannten Steuer jur Grundlage gedient haben, infolge der allmäligen Entlaftungen, mit Inbegriff berjenigen, welche aus biefem Gefet hervorgehen, im Berhaltnif fteht." 3ch will biefe Citate nicht fortfegen; allein es wurden feine Garantien in bas Gefet aufgenommen in der Boraussicht auf die neue Berfaf-fung. Die Bittschriften aus dem Jura, deren herr v. Gonzenbach ermahnt hat, um zu beweisen, daß damals diese Begend ein anderes Syftem habe wollen, find allerdings vorgelegt worden, und man muß fich darüber nicht verwundern; allein dieß geschah vor der im Urt. 85 vorgeschlagenen Finangreform,

und in biefer Begiehung fomme ich nochmals auf ben Bericht des herrn Regierungsrath Scherz zurud, welcher fagt: Diese Borfcläge stieben namentlich bei der Bewölferung des Jura und den dortigen Mitgliedern des Berfassungsrathes auf ents schiedenen Biderspruch. Dem Berfassungerathe wurde in feiner Stung vom 24. Juni 1846 eine Reihe von Bittschriften vorgelegt, von welchen namentlich die folgenden hervorzuheben find: 1) Bon einer am 10. Juni 1846 abgehaltenen Berfammlung von Gemeindsabgeordneten, deren Buniche dabin gingen : a. daß über das von der Borberathungskommiffton ausges arbeitete Projeft einer Finangreform gur Tagesordnung gefdritten werde; b. eventuell, daß das Gefet vom Dezember 1845 über ben Losfauf der Behnten, Bodenzinfe und anderer Leiftungen aufrecht erhalten, dem Jura feine Grundsteuer als Abgabenfpfem garantirt werde. Ich frage nun: was ift aus den von Herrn v. Gonzenbach erwähmten Bittschriften geworden? Da ift nun ber Jura, welcher Die Grundsteuer verlangt, weil der fragliche Martt statigefunden hat. Im Fernern behauptet Herr v. Gonzenbach, die Bereinigungsurfunde stimme mit der Berfaffung überein, d. h. er erflart, daß der Art. 86 vom Urt. 85 fich unterscheibe, und folglich bie Stelle in der Bereinigungsurfunde, welche fagt, daß im Falle der Ungulanglich fett der Grundsteuer die Regierung sich das Recht vorbehalte, eine andere Steuerart einzuführen, in Rraft bleibe. 3ch fann diefe Unschauungsweife nicht zugeben, fondern ftuge mich darauf, daß die Worte "Im Fall der Ungulänglichkeit" niemals ihre Anwendung gefunden haben. Niemals bis auf den heutigen Tag war die Grundfteuer unzureichend, indem man fie viels mehr wiederholt herabsegen mußte. Drittens hat Berr v. Bongenbach folgenden Umftand bosonders hervorgehoben : daß wenn Der alte Kantonstheil nur 1 pro mille bezahlt, aledann der Jura Fr. 125,000 und niemals mehr entrichten foll. Er hat diefes Fattum mit foldem Rachdrud betont, daß es ben Unschein gewann, ale mare die Berfammlung von der Richtigfeit feiner Angabe überzeugt. Wo fieht denn die Bestimmung, auf welche herr v. Gonzenbach fich bezog? Sie ift im Defret vom 21. Dezember 1853 enthalten, mo es im Urt. 7 heißt, daß die erfte Diefer funfjährigen Berioden mit dem 1. Januar 1853 beginne; da aber die fragliche Ausgleichung noch nicht auf das Jahr 1853 anwendbar ift, so wird festgesent, daß vom 1. Januar genannten Jahres an der Betrag ber Grundsteuer des Jura provisorisch auf Fr. 125,000 n B anzuschlagen sei, ohne Brajudig fur die fernere Ausgleichung, welche am Ende diefer funf Jahre stattfinden foll, je nachdem es sich aus dem durch fchnittlichen Ergebniß ber Rechnungen Diefer Beriode berausstellen wird, ob die Zahl der Fr. 125,000 zu hoch oder zu niedrig fei. Auf diese Sache allein fann sich Herr v. Gonzensbach stüßen. Run frage ich ihn, ob man Angesichts dieses Provisoriums fagen tonne, daß der Jura im Sinblid auf die Damalige Gefengebung nur Fr 125,000 ju bezahlen habe, weil der atte Kantonstheil nur 1 pro mille bezahlen werde. Dies ift ein arger Irmhum. Ich fomme nun auf die Art und Weise ju fprechen, wie herr v. Gonzenbach Die Frage behandelte, worüber er fich in fehr langer Rede erging, und wobei er, ich anertenne dieß, Proben eines erftaunlichen Gedachtniffes an den Tag legte, indem er aus dem Ropf die Worte vieler Redner anführte. 3ch will uun auch gitiren, aber ich lefe die betreffenden Stellen ab, um mich nicht zu irren; bas ift bas Sicherfte. Bei Durchlefung feines gedruckten Berichtes fichien es mir, herr v. Gonzenbach behandle die Geschichte einigermaßen mit dem Gente, welches man an ihm fennt, mit bem Genie ber Gubrilltat. Go finde ich auf der erften Geite feines Berichts folgende Stelle : "Diefe Erheblichfeit war durch dem Bericht erstatter des Regierungsrathes bekampft und durch denjenigen, der zur Brufung des betreffenden Gefenesprojefie niedergefesten Großrathefommiffion unterftupt worden." Erinnern Gie fic nun, daß Berr v. Gongenbach Berichterftatter ber Kommiffion war, daß er Ihnen fehr bundig enflart hat, die Kommission habe anfänglich die Ibee gehabt, die Einführung des Gesess

im Jura ju beantragen, fie habe aber nach reiflicher Ueberlegung endlich diefen Bedanten aufgegeben, und er, Berichts erftatter der Kommiffion, muffe an Diefer Unficht festhalten. Allein im Laufe der Berathung gab er dann an, daß die Dehrheit der Kommiffion Meinung geandert und fich fur die Unwendung des Gefeges auf den Jura ausgesprochen habe, fo daß er damit das Gegentheil des früher Gefagten vorbrachte. Somit hatte die Kommission zwei ganz entgegengeseste Meinungen, denn ich weiß, daß sie in der Zwischenzeit keine Sie Bung hielt. Der gefchriebene Bericht fagt wetter auf Seite 4: "Rach affirmativ entschiedener Eintretensfrage und nachbem im Schoofe des Großen Rathes felbft, und zwar durch einen Deputirien aus dem Jura der Untrag geftellt worden mar, bas neue Einfommensteuergefen auf den gangen Ranton auszudehnen, welcher Antrag überdieß durch ein dem neuen Kantonotheit angehöriges Mitglied des Regierungsrathes unterftupt worden war, ermächtigte die Mehrheit ber Rommiffion ihren Berichterftatter, diefem Antrag beigutreten," 3ch frage, wer mobil Diefer Bertreter Ded Jura fein fonne, welcher, laut der gitirteit Stelle, felbft ben Untrag geftellt hat, auch diefes Gefen auf den neuen Kantonotheil anzuwenden? 3ch für meinen Theil weiß nichts tavon. Freilich hat Herr Revel einen Anzug zur Untersuchung dieser Angelegenheit gestellt; fodann sprach sich auch Herr Girarv im nämtichen Sinne aus; allein ich fenne nur herrn Renfer, welcher verlangte, daß das Gefet auf den Jura ausgedehnt werde. Wenn das Bernervolf im Berichte des herrn v. Gonzenbach zu lefen befommt, daß ein Mitglied Des Jura Diefen Antrag geftellt habe, glauben Sie denn, Daß es herrn Renfer auffuchen werde, welcher vom Bahlbegirf Buren ernannt ift, und niemate fur ein Mitglied der juraffifchen Bertretung im Großen Rathe galt? Diefes fcheint mir abermals jum wenigsten etwas subtil. 3ch war erstaunt, in der Rede Des herrn v. Gonzenbach mehrmals von herrn Schenf und deffen Meinung reden ju horen, weil er ale Berichterstatter ber Regterung funktionirt hat. Der namliche Redner fagt auf Seite 5 feines gedruckten Berichtes: "Reu ift es aber, Die Genefis eines Berfaffungsartifels zu Rathe zu ziehen, um die Erreichung eines als munichbar erfannten, und mit bem Beifte Der Berfaffung im Allgemeinen im Ginflang ftehenden Bieles zu erschweren und man fragt zweifelnd nach den Motiven!" Bas foll dieß heißen? Die Regierung hat sonderbare Motive. Geht dieß herrn Schent ober die Regierung an? Betrifft es den Erftern, fo mag er fich felber vertheidigen; ift's die Regierung, fo follte feine Rommiffton in einem Minderheitsgutachten eine foldhe Sprache führen. Uebrigens treibt man feit einiger Zeit Difbrauch mit Diefen Minderheitsberichten, welche Riemanden eine Berantworlichfeit auferlegen und in welchen man Alles fagen fann; im bermaligen Reglement ift fie nicht vorgesehen. Indeffen werden wir bald ein neues Reglement haben, welches einer folchen Unregelmäßigfeit vorbeugen wird. Go viel habe ich bisdahin aus einigen Seiten Diefes langen Berichtes erfehen fonnen. 3ch behalte mir jedenfalls vor, denfelben vollständig ju durchlefen, um je nach Umftanden darauf zu antworten. — herr v. Gonzenbach verwechselte, oder wollte das Prinzip des Grundsteuerspstems mit dem Berwaltungs, mechanismus der Grundsteuer verwechseln. Dieß ift jedoch fein bloger Mechanismus; es ift nicht bas Raberwerf und die innere Einrichtung, welche dem Jura gewährleistet wurden; aber sein System, als Aequivalent, im Gegenfas zu den Abgaben im alten Kantonotheile. Sonderbar ift es, daß Herr v. Gonzensbach, welcher den Berathungen des Berfassungerathes nicht beigewohnt hat, den Mitgliedern, welche dabei waren, hier sagen mochte, was fie gewollt haben Diefer Redner fagt be-züglich des von Herrn Kaiser im Berfassungerathe abgegebenen Botums, daß Legterer den Schluß gezogen habe, es fet das Steuerwesen des aften Kantonotheils auf den Jura auszubehnen, und daß, da ber Schlufrapport nichte davon fagt, bas Shftem des herrn Raifer den Borzug erhalten habe. Sie haben die Erlauterung angehört, welche Berr Kaifer felbft gab.

- Nunmehr gehe ich jur Rede des herrn Renfer über, welcher fagte, er fei nach reiflicher Brufung überzeugt, daß die Ubftimmung vom 18. Darg, weit entfernt, eine Berlegung ber Berfaffung zu fein, vielmehr derfelben entspreche und daß es eine Berlegung mare, etwas Anderes zu beschließen. Seiner Meinung nach fonne im Fall vorhandenen Bedurfniffes eine neue Abgabe eingeführt werden, mahrend die Bereinigungburfunde fagt: "im Falle von Unzulänglichkeit", mas etwas gang An-Die Grundsteuer ale Mequivalent herabgefest worden fei. Dieß ift irrig, denn man hat im Jahre 1853 bargethan, daß der Jura Fr. 25,000 ju viel bezahle und es murde ein Defret erlaffen, welches diefe Summe zu Strafenbauten in jener Begend bestimmt, ein neuer Beweis, daß der Jura mehr bezahlte, als er in Wirklichkeit schuldig war, ungeachtet alles deffen, was dagegen angebracht wurde. herr Renfer fagte und: ich wohne an der Grenze Des Jura; von meiner Jugend an war ich be-fremdet, daß zwei Gefeggebungen, zwei Abgabenfusteme bestehen; jest, ba ich die Ehre habe, in diefer Berfammlung ju figen, so werde ich weder ruhen noch raften, bis diesem Zuftand der Dinge ein Ende gemacht ift! Gin schöner Gedanke in der Theorie. Was mich betrifft, so werde ich dazu ebenfalls vom Augenblide an Sand bieten, wo man logisch und verfaffungsgemäß gur Ausarbeitung eines Civilgesetbuches fur ben gangen Ranton fchreiten wird. Rehmen Sie bas Strafgesetbuch an, ich werde auch dazu ftimmen; erlaffen Gie ein handelsgefet ebenfalls für den gangen Kanton; aber mas Sie nicht sobalb werden verwischen fonnen, das ift die Religionsverschiedenheit, welche im Rorden des Jura herrscht; die Sprache, die Sitten werden Sie auch nicht wegnehmen; es sind die frangofischen Sitten, zwei verschiedene Bolferschaften, die man nicht burch einen einzigen Federstrich unter einen Sut bringen fann. 3ch will auf Belgien bermeifen, welches ein Bolt frangofischer Zunge, unter hollandischer Herrschaft war; allein im Jahr 1830 hat man es zu einem abgetrennten Staat erhoben, Schleswig-Solftein fann nicht mit Danemark verschmolzen werden, ungeachtet oder vielleicht megen der Unftrengungen, welche Letteres zu diesem Behufe macht. Ich nenne ferner Irland, welches, obwohl einen Theil Großbritaniens bildend, barum England feineswegs naher fteht, hauptfachlich wegen der Religion. Und die Lombardei, Bolen, der Rampf um feine Nationalität; Finnland, welches, obwohl Rugland einverleibt, nicht ruffifch ift. Man muß daher den Umftanden Rechnung tragen, fobald die Dinge einmal bestehen. Einer harmlofen Bevolkerung, die nur Unnaherung municht, Gewalt anthun wollen, hieße das Gegentheil von dem thun, was wir alle anstreben. Man muß dem nach für ein= und allemal anerfennen, daß felbft dann, wenn Sie Das Bewußtfein hatten, daß die Berfaffung nicht verlegt fet, vom Augenblid an, wo ber Jura mit Betitionen einlangt, die das Gegentheil behaupten, wo die Mitglieder diefes Landes: theile, welche im Berfaffungerathe fagen, fagen, es fei eine Berfaffungeverlegung, und die Bertreter desfelben Sie dringend bitten, die Garantien aufrecht zu halten, welche auf loyalem Bege jugegeben und angenommen wurden, Sie und diefes Gefet nicht mit Gewalt werden aufdringen wollen. 3ch für meine Berfon bitte Sie, im Intereffe bes Landes nicht einen folden Befdluß zu faffen. Befdließen Sie, wenn Sie es gutfinden, das Eintreten in den Gegenstand, aber nicht, um das Gefet auf den Jura anzuwenden, fonft werden Sie ftets ein fatales Andenken über der Versammlung schweben laffen. — Es moge mir vergönnt sein, noch einige Worte über das anzubringen, was sich bei der Berathung des Gesetzes vom 24. April 1847 bezüglich der (nach Art. 86 der Verfassung) im alten Rantonstheile einzuführenden Abgaben ereignet hat. Berr v. Gonzenbach meinte, es fonne nicht auffallen, daß der betreffende Artitel nicht auf ben Jura angewendet worden fei; man habe fich am Borabende bee Sonderbundefrieges befunden, und der Moment ware nicht geeignet gewesen, den fatholischen Jura zu erbittern. Man fagte, es sei Anno 1856 ebenfalls nicht ber Kall gewesen, sich mit dem Jura zu beschäftigen, weil die Revision sich nur auf die Kapitalsteuer bezogen habe, und das Defret von 1853 ein sehr übereilter Aft sei, welcher nicht reiflich erwogen worden.

v. Gongenbach. Nicht ich habe biefe lettere Meinung geaußert, fondern ber Berichterstatter; lefen Sie richtig, ebe Sie fprechen!

3 mer. 3ch fagte: "man"; möglicherweife ift's ber Berr Berichterstatter. Untersuchen wir ein wenig, mas in Diefen Behauptungen begrundet ift, Im Jahr 1847 ftieß die Regierung auf beträchtliche Schwierigkeiten; fie hatte politische Feinde, welche fich eines Gefeges, das den Jura in eine ausnahmsweife Stellung verfegen follte, ale Baffe bedient haben murben, um gegen die Regierung Sturm zu laufen. Hat dieß statt-gefunden? Nein! Im Jahr 1856 war es ebendasselbe; daß für die Fustonszeit keine Aritik aufgetreten, ließe sich allenfalls erflaren. Unno 1853 murbe die Regierung auf jede Beife angegriffen. Wenn die allgemeine Stimmung im damaligen Großen Rathe nicht dahin gegangen mare, baß Diefes Gefet gerecht und legitim fei, hatte die betrachtliche Minderheit es nicht als Baffe benutt? Richts von dem allem ift geschehen! Im Jahr 1853 hat Herr Bibsch über diese Frage einen sehr ausführlichen Bericht erstattet. Dieser Bericht hat mir über die Stellung des Jura Licht verschafft; als ich ihn gelesen hatte, tonnte ich ben Ginn des Defretes begreifen, welches mir anfänglich nicht gang flar mar. Erlauben Sie mir noch, Ihnen die Motive abzulesen, welche der Regierungerath bem Gefete vom 24. April über die Kapitals und Gintommenfteuer vorausgeschickt hat. Sie lauten: "Bu Dedung des Musgaben-überschuffes wird im Jahre 1847 eine Abgabe von Fr. 600,000 auf dem Bermogen und Ginfommen erhoben (Art. 86 der Berfaffung). Behufe ber Bertheilung diefer Abgabe auf den gangen Ranton find die im Urt. 85 Biff. III der Berfaffung betreffend den neuen Rantonotheil, aufgestellten Grundfate zu befolgen; diefem nach: a) wird diefer Rantonstheil fein Grundsteuersuftem beibehalten; b) berfelbe wird durch die im alten Kantonotheile für Die Armenpflege vermehrten Musgaben nicht betroffen; c) die Grundsteuer im neuen Kantonotheile wird in ein billiges Berhaltniß zu den Abgaben und Ginfunften des alten Rantons. theils gefest, wovon diefelbe das Mequivalent bildet." Diefes find die Ermägungen, welche der Regierungerath dem Gefete vorangehen lagt, das er dem Großen Rathe unterbreitet. Der Berichterstatter Des Erftern, Berr Stampfli, fpricht fich in feinem Eingangerapport folgendermaßen aus : "Bas ift zwedmäßiger Beife zu besteuern? Ift es bas Bermogen einzig ober ift es zugleich bas Einfommen? Eine zweite zu entscheibenbe Frage ift die : welches Suftem werden wir fur die Schapung der Befteurungsobjekte anwenden? Diefes ift eine fehr fchwer gu lösende Frage. Der jegige Untrag geht dahin, daß zu Berstheilung der Fr. 600,000, um die es fich handelt, gegenüber dem Jura die in der Berfaffung aufgestellten Grundfate zu beobachten feien. Die Berfaffung fagt, daß der Jura fernerhin feinen Untheil an den Steuerlaften nach dem Grundsteuerfadafter zu bezahlen habe, mahrend der alte Ranton den feinigen nach bem Radafter über die Bermogenofteuer zu entrichten hat. Sie werden übrigens aus bem Ihnen vorgelegten Berichte feben, daß die Ausgaben fur die Armen ben neuen Kantonstheil nicht beschlagen sollen. Drittens werden Sie in Diesem Berichte eine Bestimmung finden, wonach die Grundsteuer Des Jura in ein gleichmäßiges Berhaltniß ju den Abgaben und Ginfunften Des alten Rantonotheils gefest werden foll, deren Aequivalent jene ift. Man hat hier bloß allgemeine Grundfage aufgestellt, deren Berwirklichung dem Steuergeset vorbebalten ift., Man hat Diefelben hier nur zugegeben, um von vornherein dem Jura bie Buficherung zu ertheilen, daß man in Betreff feiner Die in Der Berfaffung enthaltenen Juficherungen halten werde." Bon biefem Gefichiopunft ift herr Stampfli ausgegangen. 3ch hatte noch

Bieles anzubringen, allein ein plogliches Unwohlfein nothigt mich, hier abzubrechen; ich schließe bahin, es fei fur ben Fall, daß man das Gefet auf den Jura anwenden wollte, nicht einzutreten, und in zweiter Linie, es fei im Sinne des Antrages der Regierung einzutreten.

v. Ranel, Fürsprecher. Wenn ich bas Bort ergreife, fo gefchieht es feineswegs in der Abficht, Ihnen eine Borlefung über die Auslegung der Berfaffung zu halten. 3ch fonnte in biefer Beziehung nur größtentheils bereits Gefagtes wiederholen, und beschrante mich baher auf wenige Bemertungen über Diefen Bunft. 3ch habe mich zwar, feitdem die vorliegende Frage über die Einführung der Einfommensteuer im neuen Kantonetheil aufgetaucht ift, auch damit beschäftigt, die Zu-läßigkeit dieser Maßregel an der Hand der Verfassung zu untersuchen. Ich habe dieses gethan mit demjenigen Ernst, untersuchen. Ich habe dieses gethan mit demjenigen Ernft, welchen die Wichtigkeit der Sache fordert, und ohne irgend eine vorgefaßte Meinung. Diefe lettere habe ich babei nicht, benn wenn das Biel, welches ich anftrebe, namlich die Einführung einer einheitlichen Steuergesetzgebung fur den ganzen Kanton, gegenüber ber gegenwärtig beftehenden Berfaffung nicht erreicht werden fonnte, fo wurde ich mich gar nicht scheuen, den zweiten Beg einzuschlagen, auf dem dasselbe erreicht werden mußte, namlich die Revision der Berfaffung, und ich wurde fofort dazu Sand bieten oder diefelbe felbft in Anregung bringen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß diefes Biel ohne Berfaffungerevifion erreicht werden fonne. Die Grunde, auf welschen meine Ueberzeugung beruht, fteben mit denjenigen, welche Berr Finangbireftor Scherz in feinem Bortrag entwickelt hat, ziemlich im Ginflang. Ich bin nämlich mit ihm einverftanden, daß die beiden Unterschiede in Finanzsachen zwischen dem alten und neuen Ranton barin bestehen, daß ber alte Rantonstheil die Ausgaben fur das Armenwefen, soweit fie ihn berühren, einzig zu tragen, daß dagegen der Jura einen Ginschuß zu leisten habe als Gegenwerth für das Kapital der Domanen, Zehnten und Bodenzinfe des alten Kantons und zwar durch die alte Grundsteuer, die aber laut § 85 der Berfassung redugirt werden foll im Berhaltniffe, in welchem das Rapital ber Behnten und Bodenzinse infolge der Liquidation derfelben reduzirt werden mußte. Das find die beiden einzigen Unterschiede, die ich amischen beiden Rantonstheilen herausfinden fonnte. Für alles Uebrige macht ber \$ 86 der Berfaffung Regel, und ich war nicht im Stande, baraus zu Bunften des neuen Kantonstheils etwas anderes herauszufinden, als was der alte Rantons= theil felber zu haben in der Lage ift, daß namlich alle Ausgaben, die infolge der Finanzoperationen, welche die Berfaffung von 1846 gur Folge hatte, fur den Staat entstanden, vom Jura und vom alten Kanton gleichmäßig getragen werden follen. Es heißt in der Berfaffung, die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen follen möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Einfommen oder Erwerb gelegt werden. Wenn man nun eine Ausnahme zu Gunften des Jura batte machen wollen, fo batte man es in ber Berfaffung fagen muffen. Ausnahmen verfteben fich nicht von felbft. Ausnahmen, die man bei den Saaren herbeigiehen muß, laffe ich nicht gelten. — Wenn ich die Berfaffung zu Raihe gezogen habe, fo that ich es nicht in der Weise, daß ich die Berhandlungen des Berfaffungerathes und einzelner Mitglieder desfelben zu Grunde gelegt hatte, und zwar aus folgendem Grunde. Diefe Interspretationsart ift bei einem Gesetze zuläßig, wo man fragen fann: wie hat es der Berichterstatter, wie der Antragsteller verstanden? weil sie ihre Meinung denjenigen entwickelten, welche das Gesen erließen. In der vorliegenden Frage ist es aber nicht der Fall. In letter Instanz ging die Berfassung aus, - nicht vom Berfassungsrathe, sondern vom stimmfähigen Theil des bernischen Bolfes. Hat der ftimmfähige Theil des Bolfes bas angenommen, mas Die Berren Stampfli, Dign und Andere im Berfaffungerathe gefagt haben? Rein, das Bolf hat den Wortlaut der Berfaffung angenommen, wie er

ihm vorlag. Daher darf man der Berfaffung feinen andern Sinn beilegen, ale mas aus dem Wortlaut, sowie aus dem Sinn und Beifte derfelben hervorgeht; man darf nicht etwas Cbenfowenig ift julagig, wenn man Underes hineinlegen. geltend macht, es fei eint und anderes nebenbei gegangen. Wenn man fich darauf ftust, es hatten Mitglieder bes Berfaffungerathes die einschlagenden Artifel nie anders verftanden, ale wie heute bargeftellt wird, fo ift diefe Interpretation unrichtig. 3ch fann mich auf eines der hervorragenoften Mit= glieder des Berfassungerathes aus dem Jura, auf Herru Stockmar, berufen; ich fann mich auch auf andere Mitglieder berufen, die hier figen, deren Meinung ich bereits fenne, allein ich will nicht weiter darauf eintreten und erlaube mir noch einige Bemerkungen in anderer Richtung. - Rachdem ich mit mir einig war, daß die Berfaffung die einheitliche Gefengebung im Steuerwefen geftatte, fragte ich mich: ift diese Einheit nothig? In Diefer Beziehung machte ich mir einige Bergleischungen, weil fich in folden Fragen gerade an Detailvergleis chungen die Differenzen herausstellen, und diese waren um fo frappanter, als ich das Resultat sah. Es ift in doppelter Begiehung nothig, daß das Steuerwesen regulirt werde. Der Jura unter fich hat ichon fehr verschiedene Berhaltniffe, noch mehr tritt diese Berschiedenheit zu Tage im Vergleich zum alten Kanton. 3ch will einige Beispiele anführen. In den Vershältniffen des Jura unter sich ergeben sich bezüglich der Leis ftungen einzelner Amtsbezirte ebenfo enorme Ungleichheiten, wie im Bergleich mit bem alten Kanton. Stellen wir einzelne Amtebegirte zusammen, fo Munfter und Courtelary. Der Amtebegirf Munfter mit einer Bevolferung von 10,981 Seelen begablt Fr. 34,636 Grundsteuer, der Umtsbezirk Courtelary dagegen mit einer Bevölferung von 20,354 Seelen, also bei der doppelten Bolfszahl, bezahlt an Grundsteuer Fr. 36,395, also nur ungefähr Fr. 1800 mehr als Munfter. 3ch fenne zwar Die Bermögensverhältniffe Diefer Gegend im Einzelnen nicht fo genau, glaube aber nicht, daß der Umtobegirf Munfter in folchem Mage größern Reichthum und Wohlftand befige als Courtelary, daß diefer Unterschied der Steuer Dadurch gerechtfertigt mare. Wenn man die Bergleichung zwischen bem Jura und dem alten Kantone vornimmt, so ift der Unterschied noch größer. Der gange Amtsbegirf Biel mit einer Bevolferung von 6442 Seelen bezahlt an Grundsteuer nur Fr. 6228, alfo nicht einmal einen Franken per Ropf. Marberg, das fleine Stadt-chen, das man vor einem Jahre fur fo flein hielt, daß man es nicht einmal einer Gifenbahn werth hielt, mit einer Bevolferung von 1074 Seelen, bezahlt an Direften Steuern Fr. 6781, alfo Fr. 500 mehr ale Biel. Stellen wir Langenthal St. Immer gegenüber: Langenthal mit einer Bevolferung von 2694 Seelen bezahlt an bireften Steuern Fr. 11,408, dagegen St. Immer mit einer Bevolferung von 4030 Seelen nur Fr. 4471; also zahlt Langenihal ungefähr zwei und einhalbmal fo viel als St. Immer, obichon diefes eine viel größere Bevolkerung hat; beides find induftrielle Ortichaften. Bergleichen wir Bogingen mit St. Beatenberg. Bogingen mit einer Bevolferung von 1360 Seelen bezahlt an Grundsteuer Fr. 1271, St. Beatenberg bagegen mit einer Bevolferung von 1030 Seelen bezahlt an bireften Steuern Fr. 1383. St. Beatenberg ift eine Gemeinde, von welcher die meiften der herren nicht wiffen, wo fie ift, und doch zahlt fie einer industriellen Ortichaft gegenüber mehr Steuer. Ridau und Reuenstadt, zwei Nachbarstädte, liefern folgendes Berhältniß: Reuenstadt, befannttich eine enorm reiche Ortschaft, wie vielleicht fein anderer Ort im Ranton, bezahlt bet einer Bevolferung von 1672 Seelen Fr. 3242 Steuer, Ridau dagegen mit einer Bevalferung von nur 766 Seelen bezahlt Fr. 4584; also zahlt Neuenstadt Fr. 1300 weniger. 3ch glaube, an der Hand folder Thatsachen durfe man allerdings fragen, ob es nicht die höchste Zeit fei, diesem Zustande ein Ende ju machen und bie Laften etwas gleichmäßiger ju vertheilen ale biedahin, und da muß ich die Frage bejahen. -3ch hörte wiederholt den Ginwurf, der Jura bezahle im Bangen

fein Betreffniß und es fonne uns gleichgultig fein, auf welche Beije wir es in die Staatsfaffe bringen. Mit tiefer Auffaffung bin ich nicht einverftanden. Bor allem möchte ich fragen: wie will man das Betreffniß des Jura ausmitteln, wenn nicht die Steuerfrage im Allgemeinen regulirt wird? Biober wurde Das juraffische Steuerverhalinis auf Grundlage der Ropfzahl fest. gefest. Der Jura hatte nichts anderes als eine reine Ropffteuer gegenüber dem alten Kanton, unter fich aber hatte er Diefelbe auf Grund und Boden vertheilt. Hun fommen wir auf diefer Grundlage gu einem merfmurdigen Rechnungs. verhältniffe. Das Steuerfapital im alten Ranton beträgt ungefähr 6181/2 Millionen Franken mit einem reinen Ertrage von Der Jura gahlt ungefahr 70,000 Seelen Be-Fr. 959,500. völferung. Wenn man nun fragt: wie viel bezahlt diese Be-völferung? jo fommt man zu einem sonderbaren Refultate. Im dießjährigen Budger ift die Grundsteuer des Jura auf Fr. 186,600 festgefest. Ein Mitglied des Regierungerathes behauptete heute noch, der alte Ranton moge Steuern anlegen, fo viel er wolle, fo zahle der Jura im Berhältnis von 2/11 gu %11. Das ift aber nicht richtig. Ich hatte gewünscht, daß die Herren das Bleistift zur Hand nahmen, dann hatten sie gesehen, daß sich die Grundsteuer des Jura zu den direkten Steuern des alten Rantons nicht verhalt wie 2/11 gu 9/11. Das bisherige Rechnungsverhaltniß beruht eben auf dem Be= schlusse vom 21. Dezember 1853. Man rechnet nicht fo: der alte Ranton bezahlt an Direften Steuern fo viel, der Jura gablt an Grundsteuer im Berhältniß von 2/11 davon, jondern der alte Ranton mag Steuern erheben, so viel er will, so lange er nicht mehr als 1 pro mille erhebt, zahlt der Jura nur Fr. 125,000. Wenn wir also unsere Grundsteuerschapung revidiren und ins folge deffen das Steuerfapital vermehrt wird, fo bezahlt der Jura deffenungeachtet nur feine Fr 125,000, wenn der alte Kanton nur 1 pro mille bezieht; nur zu dem, was wir über 1 pro mille beziehen, zahlt er im Berhältniß von 2/11 durch Grundsteuer. Im Jahre $18^{86}/_{57}$ nahmen wir eine Revision der Grundsteuerschatzung vor, infolge welcher das Steuerfaptial bes alten Rantons um 25 Millionen hoher flieg: hat etwa der Jura deßhalb mehr bezahlt? Ja, so weit es die 1/10 pro mille betrifft, die über 1 pro mille hinaus im alten Ranton erhoben wurden, aber so lange wir nur 1 pro mille beziehen, bezahlt der Jura nur Fr. 125,000. — Man fagt, es foll alle funf Jahre zwischen dem Jura und dem alten Kanton abgerechnet werden. Ja, es hatte geschehen sollen, aber es geschah nie, trogdem es zweimal vom Großen Rathe beschloffen wurde. 3ch wollte zeigen, daß die Behauptung, ale bezahle der Jura fein Betreffniß, nicht richtig fet. Eine Ausgleichung hatte langft ftattfinden follen; fie ift bisher nicht geschehen, und wir murden noch lange bei dem bisherigen Berhaltniffe bleiben, wenn wir nicht grundlich aufraumen. 3ch mußte mich irren, wenn wir durch das neue Einfommensteuergeset das Steuerfapital nicht um 100 Millionen Franken vermehren wurden infolge Besteurung der Obligationen, Aftien, Depositen u. f. w. Die auf Grundpfand verficherten Rapitalien betragen gegen= martig eine Summe von 175 Millionen Franken. Man fonnte fagen, das Geld, das in Gifenbahnen und andern induftriellen Unternehmungen angelegt ift, betrage an Rapital vielleicht ebensoviel. Wenn man so verfahrt, wie bisher, so wird der Jura trop diefer Bermehrung des Steuerfapitale nichts weiter über fein bisheriges Betreffniß beitragen, als mas über 1 pro mille an Grundsteuer bezogen wird. Defhalb erflare ich: ich helfe nie und nimmer das Steuerfapital im alten Ranton vermehren, wenn man es nicht auf den gangen Ranton ausdehnt. Ronnen wir diefes nicht, fo murde ich dann lieber fagen, daß man eine hobere Grund. und Rapitalfteuer fordere, fet es 2 bis 21/2 pro mille. Wenn aber bei und die Revifion der Grundfteuerschapung dringlich ift, fo ift fie es im Jura noch mehr, da fie bort feit 1828 nicht mehr revidirt wurde. Die juraffifche Grundsteuer beträgt etwa Fr. 900,000, mahrend allein Die Brandaffefurangichapung der Gebäulichfeiten ungefähr 9 Dil.

lionen Franken beträgt. Das jur Aufflarung. - Man foll und nicht fagen; wir wollen nur umfturgen und verwirren, wie und bei der fruhern Berathung vorgeworfen murde. Bir wollen nur eine gleichmäßige Bertheilung der öffentlichen Laften . auf sammtliche Staaisangehörige. — Wenn ich nun frage: was ist Angesichts dieser Sachlage zu thun? so sehe ich, daß Die Einen gar nicht eintreten wollen; die Undern wollen eintreten, aber die Sache verschieben und an eine Kommiffion weisen. 3ch könnte zum Einen oder Andern Sand bieten, denn lieber als die Borlage der Regierung will ich das Eine oder Andere. Bevor ich zur Unwendung des Gefetes auf den alten Ranton allein ftimme, will ich lieber gar nichts. Aber ich glaube, weder das Eine noch das Undere fei nothig. Bir fonnen eintreten, wir tonnen das Gefet berathen; wir find wohl im Stande, einen Entscheid zu faffen; fo groß find die Berichiedenheiten zwischen dem Jura und dem alten Kantone nicht, daß wir nicht fcon jest Bestimmungen feststellen fonnten. Wenn wir aber die Sache einläßlich behandeln, fo hat es nicht den Sinn, daß dieses Befet als abgeriffenes Stud fur den Jura eingeführt werden foll; nein, ich weiß gar wohl, daß die gange Befeggebung in Ginflang gebracht merden muß, und bas will ich auch. Deghalb murde icon bei der fruhern Berathung für die Infraftsegung im neuen Kantonotheil eine Frift bis jum 1. Januar 1865 feftgefest, Damit Die Regierung Beit habe, Die Berhaltniffe grundlich ju untersuchen und denfelben Rechnung zu tragen. 3ch bin von Diefer Unficht etwas gurudgefommen, und will andeuten, wie ich die Sache einrichten mochte. 3ch will, wie bereits gefagt worden, im alten Kanton nicht mehr neue Steuern einführen, die im Jura nicht gelten sollen. Wenn nun die Regierung nicht im Stande ift, das Befeg fofort in Bollziehung zu fegen, mas ich allerdings begreife, so will ich den Zeitpunft der Infraftsegung desselben um ein Jahr, also bis 1. Januar 1866 hinausschieben. Bis dahin können wir es wohl noch mit dem bisherigen Gefege machen. Aber fage man une nicht : ihr Altberner mußt jest zahlen, der Jura zahlt fpater! Meine Unficht geht alfo dabin, Das Gefen fei einläßlich zu berathen, aber Die Bollziehung fet so weit hinauszuschieben, bis die nothigen Magregeln getroffen und die Gesammisteuergesetzgebung geordnet fein werden. Ich erlaube mir noch einzelne Bemerfungen gegenüber einem Braopinanten. Herr Imer warf dem Herrn v. Gonzenbach vor, er habe gegen die Beschluffe der Kommission Bericht erstattet und seine personliche Meinung für diejenige ber Rommission vorgetragen. Dieser Borwurf ift nicht richtig. Es ift zwar richtig, daß die Rommiffion nach einer Befprechung ihrer Mitglieder von ihrem frubern Befchluffe jurudfam; ale aber hier der Amrag gestellt murde, das Gefet auf den gangen Ranton auszudehnen, fragte der Herr Berichterstatter der Kommission das Prafidium derfelben an, worauf er autoristrt wurde, den betreffenden Untrag ale erheblich juzugeben. Es mar allerdings nicht eine förmliche Sigung der Kommiffton, wohl aber eine Besprechung des herrn Berichterstatters mit den Mitgliedern derfelben; der Berr Berichterstatter verdient alfo diefen Borwurf nicht. Gin weiterer Borwurf, der gemacht wurde, besteht darin, es sei Migbrauch, Minderheitsberichte drucken zu laffen. Auch das ift nicht begründet. Wenn man eine Rommiffion niedersett, so hat fie nicht zu beschließen, sondern ihre Meinung abzugeben, und eine Minderheit darf ihre Metnung ebenfogut abgeben als eine Mehrheit. So ift es auch überall geschehen, wo man Kommissionen niedersett; so geschieht es in den eidgenöffischen Rathen, fo geschah es auch lettes Jahr in der Tracefrage. Es war daher nicht etwas Reues. Biel mehr als das, ich gestehe es offen, frappirte mich das Berfahren der Regierung in Diefer Ungelegenheit. Bas that die Regierung, nachdem der Große Rath mit einer Mehrheit, die an Ginftimmigfeit grengte, die Berfaffung interpretirt, nach= dem er mit 132 gegen 3 Stimmen beschloffen hatte, Das Gefet auf den neuen Kantonstheil auszudehnen? Die Regierung ftellte nicht nur den Antrag, Das Gefen nicht auf ben neuen

Kantonstheil auszudehnen, es sei nicht verfassungsgemäß, sondern sie erklärte einfach: "Der Regierungsrath hat in seiner heutigen Sigung erkannt, die Unwendung des neuen Einfommenskeuergesesses auf den Jura sei wider die Berfassung," und sosot wurde vieser Beschluß durch das Amtsblatt publizirt. Als ich das Amtsblatt zu Gesichte bekam, fragte ich mich: geht man darauf aus, den Großen Rath vor den Augen des Bolkes zu blamiren oder nicht? Ich bin nicht gerade durch einen parlamentarischen Borgang so verlegt worden, wie hierdurch. Der Große Rath hat die Berfassung zu interpretiren, die Regierung, dei aller Besugniß, die ihr zustehen mag, hat nicht das Recht, anders zu entscheiden. Es mag sein, daß der Beschluß der Regierung nicht diesen Sinn hatte, wie uns der Herr Berichterstatter der Regierung gestern erklärte, aber jedenfalls war es nicht am Orte, so zu verfahren.

Ganguillet. 3ch bitte ab, wenn ich noch einmal bas Bort ergreife. Geftern war nur die Gintretensfrage in Behandlung, defiwegen ftellte ich ale Minderheit der Kommiffion einen Antrag. Seute aber ift die Sauptfrage in Berathung, und ich finde mich in mehrern Beziehungen verpflichtet, noch das Wort zu ergreifen, erftens als Mitglied ber Kommiffton felber, zweitens als gewesenes Mitglied Des Berfaffungerathes und drittens in meiner Eigenschaft als Bertreter Des Jura und doch auch des alten Kantons. Meine Stellung ift eine ver-mittelnde. — Ich beginne mit dem Sape: alle Fehler rachen fich. 3ch fage, der große Markt, den man Unno 1845 hatte, war ein Fehler. 3ch bin nicht schuld daran. Sie werden im Berichte des Herrn v. Gonzenbach finden, welchen Untrag ich im Berfaffungerathe gestellt habe. Satte man benfelben ans genommen, so hatten wir die Einheit der Gesetzgebung. Damals beging man einen großen Fehler, welchen das Bolf genehmigte, und jest ftehen wir auf diesem Boden. herr v. Gonzenbach har eine lange Abhandlung verfaßt, er hat alle Boten, die im Berfaffungerathe abgegeben worden, ftubirt, er hat ein Buch für Sie geschrieben, Das intereffant ift, und Sie hörten gestern einen Auszug Davon vortragen, der Biele intereffirt hat Aber Serr v. Gonzenbach erlaube mir zu fagen, daß er im Intereffe eines parlamentarifchen Knalleffeftes doch viel übertrieben hat. Er fagte, als der Jura von der frangofischen Republik erobert worden, habe man die damaligen Zehnten und Bodenzinse abs geschafft und die Grundsteuer an ihre Stelle geset, warum denn der Jura fich damals nicht widerfest habe? Darauf hat gestern herr Raifer geantwortet: wenn ein Staat von 36 Millionen Einwohnern, in welchem die Guillotine auf öffents lichem Blage regirt, ein Landchen mit 70,000 Seelen Bevols ferung angreift, so wird man nicht von Wehren reden, man wird nicht beide Theile auf die gleiche Linie stellen können, wie jest gegenüber einem Freistaate, wie der Kanton Bern ift. Serr v. Gonzenbach fagte ganz richtig, daß eine Menge Beitionen aus dem Jura an den Berfaffungsrath eingelangt waren, welche die Bertheilung der Steuern auf Das Bermogen verlangten; aber es find noch viele andere Betitionen gefommen, welche der Berfaffungsrath nicht angenommen hat. Das Bolf hat eben die Berfaffung angenommen, wie fie ihm vorgelegt wurde. — Herr v. Gonzenbach fragte ferner: ist es billig, daß die Landleute im Jura einzig Steuer zahlen und daß die Millionare im St. Immerthale leer ausgehen? Das war ein famofer Knalleffeft. 3ch ersuche herrn v Gonzenbach, Die Laterne gur Sand zu nehmen und die Millionare, Die er im Auge hat, zu nennen. 3ch fenne Die Berhaltniffe im Jura, aber ich fenne feinen einzigen Millionar baselbft. Ein paar Halbmillionare und folche, die ein paarmal hunderttaufend Franken bestigen, finden sich allerdings. Früher war ein Millionar im Jura, jest aber nicht mehr. — Bezüglich der Sache felber bemerkte Herr v. Gonzenbach, Anno 1819 fei die Grundsteuer des Jura auf Fr. 160,000 a. B. feftgefest worden, jest fei biefelbe viel geringer. Das ift mahr, aber warum gab Berr v. Gongenbach nicht die Grunde an, warum ber Betrag

der Grundsteuer abgenommen hat? Die Grundsteuer, wie fie tm Jahre 1819 festgefest worden, eriftirte bis Anno 1830, wo eine neue Bermaliungsperiode begann. Bas ging damals vor? Damale verlangte man icon die Liquidation der Behnten und Bodenginse; der Ertrag derfelben wurde bedeutend vermindert. Fand da eine Ausgleichung ftatt? Reineswegs, bis Anno 1846, und deghalb hort man die herren aus dem Jura fagen, fie hatten damals zu viel bezahlt, und das ift mahr. Alls bie Berfaffung einmal eingeführt war, wurde allerdings die Grundsteuer im Bura herabgefest und in's Berhaltnis ju dem gebracht, wovon fte das Mequivalent bildete. Berr v. Bongenbach fagte Ihnen gestern, daß herr Stodmar auf eine Anfrage Des herrn Stampfli deuilich geantwortet habe, die Grundsteuer fei das Mequivalent der Zehnten, Bodenzinfe und Dominialeinfunfte des alten Rantons, und fo murve es allgemein verftanden. Man jagte: Die Bermogensteuer befteht in brei Theilen, aus der Grund =, aus der Rapital . und aus der Einfommensteuer. Es fragte fich: hat der Jura ein anderes Mequivalent zu geben als in der Form seiner Grundsteuer? Diese wurde angenoms men und feitgestellt. Es ift gang richtig, daß herr Stämpfli, welcher das Gefen von 1847 gemacht und im Berfaffungerathe Bericht erstattet hatte, der beste Ausleger mar. Aber nicht nut er, der damilige Große Rath mar meiftens aus ehemaligen Mitgliedern des Berfaffungerathes zusammengesett. 3d gebe ju, daß der § 86 der Berfaffung gegenüber dem § 85 Unlaß zu andern Auslegungen gab. Aber der § 86 hat offenbar den Sinn, daß er eigentlich nur den alten Ranton betrifft , benn unmittelbar vorher, im \$ 85, ift die Stellung bes neuen Rantonotheits normirt. Run fann ber § 86 aber auch ben Sinn haben, wenn man will: jedes neue Gefes foll auf den gangen Ranton ausgedehnt werden. 3ch fage: alle Gefege, die nicht das Requivalent betreffen. Es hat Niemand aus dem Jura gesagt: es geht uns nichts an! Wir haben die Militärsteuer, die natürlich auch auf den Jura angewendet wird, und wenn wir morgen ein anderes neues Steuergefes erlaffen, fo findet es ebenfalls Unwendung auf den Jura. — Run fomme ich jum Gefege von 1853. In Bezug auf Diefen Bunkt fprach herr v. Kanel große Unrichtigfeiten aus, Er sagte, wenn auch Durch das neue Einfommenfteuergeset Die Einnahmen des Staates um Fr 200-300,000 vermehrt murben, fo murbe ber neue Kantonstheil doch nicht mehr bezahlen als bisher. wenn Sie ben im Befege von 1853 aufgestellten Faftor ftehen laffen, fo hat Berr v. Ranel Recht. Aber es heißt in Diefem BefeBe, daß Das Steuerverhaltniß alle funf Jahre revidirt werden foll, und es ift nicht der Fehler von Berfaffung und Gefes, daß es bisher nicht geschah. Wenn Sie die Revifion vornehmen, fo fommen Sie wieder ju dem Berhaltniß, in welchem der Jura Steuer zu bezahlen hat. Das ift der Sinn des Befeges, und wenn man es nicht anwendet, so ist es nicht der Fehler der Berfaffung, fondern der Behörden. 3ch mochte aber Den Beren v. Ranel auf einen andern foloffalen Brethum aufmerkfam machen. Er fagt : Der alte Ranton jahlt an direften Steuern fo viel, ber Jura fo viel, alfo ift das Berhaltniß das. Aber hat benn herr v. Kanel vergeffen, daß nach der Berfaffung Fr. 400,000 a. B. fur ben alten Kanton abgezogen werden muffen? Biehen Sie diefe Summe ab, und dann werden Sie das richtige Betreffniß finden. Sier habe ich den Ertrag der direften Steuern vom letten Jahre vor mir; es ift im Bangen eine Summe von Fr. 1,140,000; giehen Sie Fr. 570,000 davon ab, so haben Sie noch Fr. 570,000, auf der andern Seite den Ertrag der Grundsteuer im Jura mit Fr. 186,000. Run frage ich: was ist da zu wenig? Es ist eigentlich zu viel, was der Jura bezahlt. Ich will aber nicht zu weit gehen; ich nehme auch diefe Stellung nicht ein, fie dient mir nur momentan. — Es ift noch ein anderer Faftor, ber in Betracht fommt : Die Dominialeinfunfte und ber Ertrag ber Behnten und Bodenzinfe. 3ch fragte ben herrn FinangDireftor um Ausfunft Darüber. Rehmen Sie ben Betrag der Fr. 570,000 an, fo wird bas Berhaltniß nicht weit fehlen.

Run fragt man, ob es billig fei, daß ein ungleiches Steuer. fuftem zwischen beiden Rantonotheilen bestehe. 3ch gebe zu, daß es nicht billig ift; der Faftor der Bevolferungszahl ift eben nicht eine billige Grundlage. Wenn man diefen Faftor überall als Grundlage annehmen wollte, so hatte ich nichts dagegen. Anno 1845 dachte man an alle Landestheile, aber an einen nicht, an die Stadt Bern dachte man damale nicht, welche das größte Intereffe hatte, die Bevolferungszahl als Bafis anzunehmen. Man dachte wohl an die Stadt Bern, aber nur um fie einzumeggen, und der Biffen Ruchen, der ihr dugedacht worden, war nicht ein positiver, sondern ein passiver. Die Abgaben, welche die Stadt Bern mit ihren 30,000 Einmohnern an Staate- und Gemeindesteuern, fur bas Armenmefen u. f. w. zahlt, belaufen fich auf die Summe von Fr. 510,000, mahrend fie nach der Bevolferung nur etwa Fr 95,000 gahlen mußte, und doch hat fie wenig dazu zu fagen. — Es wurde Ihnen über die Berhältniffe der Leiftungen einzelner Ortichaften des Kantons intereffante Austunft gegeben. 3ch mar erstaunt zu sehen, wie z. B. die Stadt Biel in ihrer gunftigen Lage mit 6000 Seelen Bevölferung nur etwa Fr. 4000 Steuern zahlt, mahrend die fleine Stadt Delsberg mit ihren 1600 Seelen Bevolferung Fr. 5600 bezahlt. Das find wirflich Berhaltniffe, die einer Revisson bedürfen Herr v. Känel zeigte ferner, daß der Amtsbezirk Courtelary bei größerer Bevölkerung weniger zahle als der Amtsbezirk Münster. Das ist richtig, aber das Berhaltniß laßt fich durch die Grundsteuer erflaren, denn der Amisbezirf Munfter hat eine größere Ausdehnung als Courte= lary. Es wurden auch Bergleichungen gemacht zwischen dem alten und dem neuen Ranton, und der Umftand, daß der Umtebegirf Delsberg mehr bezahlt als Fraubrunnen, beweist, daß manches faul ift im Staate. — 3ch fomme zu den Bunfchen, die man ausgesprochen hat. Was ftrebt man an? Man sagt, es ftede ein Dorn im Buse; Der \$ 85 ift ein folcher Dorn. Wie ift dem abzuhelfen? 3ch habe die Ueberzeugung, daß wir an die Berfaffung gebunden find und zwar durch den Sinn, den man ihr feit fechezehn Jahren gegeben, und nicht durch ben Sinn, den man ihr jest gibt. Wollen Gie über die Bedenken, die fich darüber fundgegeben, hinwegschreiten? Bas ift die Folge davon? Es ift unftreitig Die Folge, daß ein Diese Refurd an die Bundebverfammlung statifinden wird. wird entscheiden. Legthin enthielt bereits ber "Bund" einen Artifel darüber. Der Große Rath von Bern murde dadurch blamirt, und diefe Stellung foll er nicht einnehmen. Burud= gubuchstabiren, ben fruhern Befchluß gurudzunehmen und gu erfennen, das Gefet finde nur auf den alten Ranton Unmendung, ware auch eine Blamage. Daher finde ich vor der Hand nur einen Ausweg: ich will gar nicht eintreien. Man fagt: wir muffen Gelo haben. Ich gebe es zu. Das ist das Refultat von spätern Fehlern, die ich nicht weiter berühren will; aber ich fage: funftiges Jahr fommt noch ein anderer Faftor dazu; die Ausgaben des Staates werden um mehrere hunderttaufend Franken hoher werden infolge der Urfachen, die ich angedeutet. Bleiben wir baber mit der Berfaffung im Gin= flang. - Berr v. Ranel behauptete, Die Steuerfraft Des Jura fei größer, als man bisher angenommen. Das weiß ich nicht; es beruht eben auf Muthmaßungen, aber ich glaube nicht, daß Diefelbe viel großer fei. 3ch fenne die Berhaltniffe des Rantons von A bis 3, von Guttannen binweg bis Bruntrut. Im Jura eriftirt im Allgemeinen ein Mittelftand, große Bermögen, wie man fie im alten Ranton findet, find febr fparlich; fie belaufen fich zuweilen hochstens etwa auf eine halbe Million; im Bangen genommen, haben Sie im Jura feinen Bauern. ftand, wie im alten Kanton. Aber auf der andern Seite haben Sie auch feine Armuth, wie im alten Ranton, fo daß, wenn man den Durchschnitt annimmt, ungefahr die Steuerfraft gleich fein wird. Go find in diefer Beziehung die Berhältniffe be-3ch will aber noch einen Grund angeben; Berr v, Gonzenbach wird fich als gewesener eidgenössischer Staats-schreiber erinnern, daß Anno 1838 von ber Tagsagung eine

neue Geldftala feftgefest murde. Damale wurde das Bermogen bes alten Rantone im Berhaltniß ju 20, basjenige bes Jura nur im Berhaltniß ju 10 angenommen; alfo betrachtete man ben Jura für armer, - 3th gehe jur Frage ber Berfaffungs-mäßigfeit über und ftuge mich auf zwei Manner, Die auf bem parlamentarifchen Gebiet eine große Rolle gefpielt haben, auf Die Berren Blofd und Fischer Berr Blofd fagt: es ift fatal, daß es fo ift, aber die Berfaffung ift da. herr Gifcher fagte mir noch geftern Abend : es ift unbestreitbar, es bat ben Sinn, Die Stellung des Jura ift eine Folge des großen Marktes, und wenn er noch im Großen Rathe mare, fo fonnte er nicht andere Das find doch Autoritaten, die als unbefangen betrachtet werden fonnen. - 3ch muß noch auf einen Bunft Burudtommen. 3ch habe gefagt, der Große Rath murde eine Blamage gefährden. 3ch gehe noch weiter und fage: es murde große Ungufriedenheit und Aufregung im neuen Kantonotheil entfteben, und dieß sollen wir zu vermeiden fuchen. Es ift fein Staatsburger im Kanton, der mehr Intereffe und mehr den Willen hat, dabin ju wirfen, daß die Bolferichaften beider Rantonotheile einander naber gebracht werden, ale ich; aber man muß folche Sachen nicht überfturgen. Dan fann nicht die Sprache fuhren: Du mußt das haben! fondern man muß es auf dem Wege ber Berftandigung zu erreichen suchen, und wenn Berr Imer auf Lander, wie Bolen, die Lombardei u. f. m. hinweist, fo hat er gang Recht, und ich fage: ichaut auf die Stellung Schleswig-Solfteins! Suter Guch wohl, fo gu verfahren. 3ch bin gang damit einverstanden, daß beide Kantonotheile fich in der Steuergefengebung, wie in ber übrigen Befengebung ju vereinigen ftreben follen, aber es foll immer auf dem Wege ber gegenfeitigen Berftandigung gefchehen. Die Schwierigfeiten find jedoch ein wenig großer, ale man auf den erften Blid meint. Die verschiedenen Bolferschaften haben eine verschiedene Uns schauungeweise. Bas der Gine fur gut betrachtet, das halt Der Undere für verderblich. Faffen wir die Sache naber in's Auge, fo feben wir, daß der Deutschonkende fich mehr an die Theorie halt, mahrend der Frangofischdenkende fich mehr auf ben Boden der Braris fellt. Run ift die Ginfommenfteuer theoretisch richtig, aber in der Braris sehr ungerecht; deshalb adoptirte man in Frankreich das System: was greifbar, sicht-bar ift, soll besteuett werden. Darum sage ich: wenn Sie Dieses Geses auf den Jura anwenden wollen, so muffen Sie noch wesentliche Abanderungen baran vornehmen, Sie muffen das System weniger theoretisch, mehr praktisch machen, sonst gibt es boses Blut. Ich will nicht länger sein und schließe. Ich will Unifikation, so viel als möglich, aber ich wünsche, daß man Konflifte vermeide, daß man nicht zurudftoße fatt anziehe; auch mochte ich dem Großen Rathe feine Blamage Bugieben. Deshalb will ich gar nicht eintreten und ftelle ferner ben Untrag, der Regierungerath fei beauftragt, die Frage gu unterfuchen, wie im Ginflange mit der Berfaffung, oder wenn nothig, durch eine Revifion derfelben, ein einheitliches Steuerinftem fur den gangen Ranton eingeführt werden fonne.

Der Hera fibent bemerkt wiederholt, daß ein Antrag, wie derjenige des Borredners, nach dem Reglemente nicht zusläßig sei, da es sich nur um die Frage des Eintretens handle, dagegen könne der Zwed der Rückweisung an eine Kommission oder an den Regierungsrath dadurch erreicht werden, daß man zwar eintrete, aber nicht sofort.

Egger, Seftor, ftellt ben Antrag, ber Große Rath mochte beschließen, die in Behandlung liegende Frage heute zu erles bigen, aber die Berhandlungen bis um drei Uhr zu unterbrechen.

Es wird mit großer Mehrheit beschloffen, die Berhands lungen bis Nachmittags drei Uhr zu unterbrechen.

Unterbrechung um 123/4 Uhr.

Machmittage 3 Uhr.

Fortsetzung der Berathung über das Einkommens-Steuergeset.

Dr. Schneider. Wenn ich nach den langen Berhand-lungen, welche über den Entwurf eines neuen Einfommenssteuergesetes bereits stattgefunden haben, auch noch das Wort ergreife, fo befenne ich gerne von vorneherein, daß mich junachft egoiftische Motive dazu bestimmen. 3ch hoffe, ich glaube nämlich, daß die Berhandlungen von gestern und heute nicht fruchtlos fein werden. Es ift mir fo, und ich habe das Gefühl, diefe Berhandlungen mußten einmal etwas jur Reife bringen, von dem ich schon seit vielen Jahren gewünscht hatte, daß es gur Reife tommen mochte. Dem außern Unschein nach, befteht freilich eine große Differeng der Unfichten; aber bei aller gewaltigen Spannung dunft es mich doch, es fei beiberfeitig fo viel zur gegenfeitigen Auftlarung beigetragen worden, daß mir Die Möglichfeit einer Berftandigung über den in Frage fteben-den Gegenstand in diesem Saale naber scheint als noch nie. Konnte ich als alter Mann etwas dazu beitragen, fo murbe ich es mir zur Ehre rechnen. Das ift mein erftes egoiftisches Motiv. Das Zweite liegt darin, daß ich bei den Berhandlungen viel und oft gitirt murde, und zwar in dem verschiedenartigften Ginne. Bahrend namlich die Einen meinen, im Berfaffungerath ausgesprochenen Worten vielleicht ein allzugroßes Bewicht beilegen, scheint es mir, unterschägen Die Undern meine damaligen Aeußerungen wohl nur deswegen, weil ich in der gangen damaligen Berhandlung eine nur untergeordnete Rolle spielte. Es ist in der That wahr, ich befand mich damals in einer Lage, wie fonft noch oft in meinem Leben, daß ich von mir fast fagen fonnte, was ein befannter Dichter von fich gefagt :

"In der Erste nicht gewesen, und auch nicht der Letzte eben;
"In der Mitte ging ich meistens, mocht' auch manchmal vorwärts streben.
"Manches des ich mich verwogen, fonnt' ein Anderer nicht
erreichen.
"Oft auch mußt' ich, weit vom Ziele, wieder einem Andern
weichen.
"Doch die Besten allermege sah'n mich gern in ihrem Kreise.

"Doch die Besten allerwege fah'n mich gern in ihrem Kreise, "Konnt ich's ihnen gleich nicht machen, liebten sie doch meine Beise."

In der That, durch einen Zufall wurde ich feiner Zeit im Berfaffungerath ale Berichterstatter über diejenige Frage bezeichnet, die uns heute hier beschäftigt. Schon damals gingen Die Unfichten zwischen dem Jura und dem alten Ranton, je langer Die Berhandlungen dauerten, immer weiter auseinander, und man entfernte fich immer weiter von dem Biele, das wir alle hatten vor Augen haben follen; namlich bem Biel einer gemeinfamen Steuers, Civils und Eriminalgesetzgebung. 3ch marnte wiederholt in Brivatverhandlungen, wie in den öffentlichen Berhandlungen, und wenn ich damals fagte, man fae Drachengahne, die man einft fühlen werde, fo ift leider meine Brophes zeihung nur zu fehr in Erfüllung gegangen. Der alte Kan-tonotheil, zu fehr befangen in Berfolgung des Bieles der Abschaffung der Feudallaften und Behnten und der Reform des Armenwefens, war leider nur gu fehr geneigt, der Erreichung Diefes Bieles jene Einheit in Gefengebung und Steuermefen jum Opfer zu bringen, wahrend ber Jura gerne diesen Anlag benute, feinen Sonderhaushalt noch mehr zu befestigen und auszudehnen. Die Stellung, welche die bisherigen Berichter ftatter im Berfaffungerath eingenommen hatten, mar nicht ge= eignet, um eine Bermittlung ju ermöglichen; und in biefem

fritischen Momente, wo alles auseinander zu gehen drohte und das gange Berfaffungswerf in Frage geftellt mar, murde ich jum Berichterftatier ernannt. Dbichon fo ju fagen unvorbereitet, hielt ich mich verpflichtet, dem Rufe Folge zu leiften, und eben, weil ich nicht einer der Bordersten war, sondern in ber Mine ftand, fonnte ich mit Undern dazu beitragen, daß der Staatswagen nicht links oder rechts über's Bord hinunter rollte. Wenn Daher Der heutige Berichterftatter Der Regierung, herr Regierungerath Schent, glaubt, man fonne meinen Das maligen Zeußerungen um fo weniger Gewicht beilegen, als es befannt fet, daß ich eine vermittelnde Stellung eingenommen habe, fo ift Diefes Raifonnement um fo weniger richtig, als die weiter gehenden Antrage in beiden Richtungen damals vernorfen murden. Daß ich übrigens nicht einmal meine perfonliche Unficht, die allerdinge in Sachen größerer Ginigung weiter gegangen ift, jondern die Unficht der Berfaffungefommission ausgesprochen habe, das geht deutlich und flar aus dem Wortlaut der Berhandlungen des Berfaffungerathes, wie fie im Tagblatt abgedrudt find, hervor. 3ch fagte damale mit ausdrudlichen Worten, ich "foll" nach dem Untrage der Rommiffion darauf antragen, daß der § 85 IV folgendermaßen genehmigt werde: "Der neue Rantonotheil wird dem Grundjage nach feine besondere Berwaltung des Armenwesens und fein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird jederzeit im Berhaltniß zu den Steuern und Ginfunften des alten Kantonetheile fteben, deren Begenwerth fie bilden foll." Und ich fügte erläuterungsweise bei : "Der Jura wird also allerdings feine Grundpeuer beibehalten; aber es ift nicht gefagt, daß er ne rein beibehalte, sondern ale Grundlage feiner Steuergejeggebung. Es ift alfo babei möglich, bag er einen Theil beffen, was er fpater zu bezahlen hat, nicht mehr auf bas Grundeigenthum, fondern vielleicht auch auf die Rapitalien lege. Indeffen ift damit nicht vorgegriffen, die Gefengebung und die Bunfche des Jura werden das fpater machen." ich aber diefe Erläuterung, diefe Interpretation des vorgeschla= genen Urufels nicht als meine perfonliche Meinung, fondern als die Unficht der Berfaffungstommiffion abgegeben habe, geht Schlagend aus dem Schluß meiner damaligen Berichterstattung hervor, in welchem ich erflärte: "Ich hielt es für meine Aufgabe, im Allgemeinen ben Gesichtspunft, von welchem Die Kommission ausgegangen ift, namentlich in Berudfichtigung der Wunsche des Jura und des Oberlandes mit einigen Worten auseinander ju fegen." Bei einem folchen Sachverhalt ift es mir unbegreiflich, wie der Bert Berichterftatter des Regierungsrathes nunmehr meine damaligen Meußerungen als rein perfonliche Ansichten hinstellen will, mahrend er fich fchon aus einer der nachftfolgenden Berhandlungen des Berfaffungerathes vom 13. Juli 1846 hatte überzeugen fonnen, daß man die Erflarungen des jeweiligen Berichterstattere als mehr oder weniger maßgebend angesehen hat. Es ift übrigens gang richtig, daß die Mitglieder der engern Berfaffungefommtiffion, die fich ausschließlich mit Diefem Begenftand beschäftigten, daß ein Stämpfli, ein Ochsenbein maßgebender auf die Bestimmungen und Redaftion ber Berfaffung einwirften, ale alle andern Mitglieder des Berfaffungerathes, abgefehen davon, daß fie Salentes halber über uns Undere hervorragten. Aber gut mar es denn doch, daß ihre Unfichten nicht überall durchgedrungen find; es waren fonft die finanziellen Berlegenheiten der fpatern Beit noch unendlich größer geworden und ich rechne es mir wenigstens noch jest als ein Berdienft an, daß meine Berechnungen der finanziellen Folgen der Bahrheit viel naher famen, und feine fo großen Irrthumer enthielten, wie diejenigen, welche man und bamale ale unfehlbar vorlegen wollte. Aber ber Artifel, zu welchem ich die angeführte Interpretation gegeben habe, ift ja nicht angenommen worden, fagt heute der Berichts erstatter des Regierungerathes, folglich falle auch mit dem Artifel meine damalige Erflärung außer Betracht. Und in der That, der Artifel, wie er angenommen wurde, lautet nun wie folgt: "Der neue Kantonotheil behalt dem Grundfage nach

feine Befeggebung und feine besondere Bermaltung im Armenwefen, fo wie fein Grundfteuerspftem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil berühren Die Grundsteuer im neuen Kantonetheile wird zu benjenigen Abgaben und Ginfunften im alten Rantonstheil, wovon fie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Berhalinis gefest." Diefe angenommene Redaftion ift aber bem Sinn nach, fo weit fie bas Steuerverhaltniß und nicht auch bas Urmenverhaltniß berührt, vollfommen diefelbe, wie fie die Rom= mission vorgeschlagen, und ift offenbar der Art, daß sie nicht nur mit meiner Erlauterung nicht im Biderfpruch fteht, fondern dasselbe felbst deutlicher ausspricht, als es in der von der Rommiffton vorgeschlagenen Redaktion ausgesprochen war, wie Diefes bereits durch herrn Regierungsrath Schers schlagend nachgewiesen worden ift. Faffen wir nur einmal in's Auge, was die Bestimmungen des § 85 der Verfassung nach fich gieben muffen. Er brachte und erftlich eine Mehrausgabe im Armens wesen von eirea Fr. 4 à 500,000 und zweitens eine Minder= einnahme in Folge ber Liquidation ber Behnten und Boben-ginfe von circa fr. 250,000. An diefen beiden Ausfällen des zufünftigen Budgets trug der Jura feine Schuld und es war folglich eine natürliche Forderung desfelben, daß der alte Kantonotheil vor Allem diefen Ausfall zu deden habe, und da er feine Luft hatte, seine Grundsteuer, welche das Mequivalent von Behnten und Bodenginfen bildete, in eine andere Steuer umgumandeln, fo mar feine zweite Forderung ebenfo natürlich, daß er feine Grundsteuer beibehalten fonne; aber mohl bemerft mit dem beschränkenden Beifag, insoweit die Grundsteuer den Gegenwerth von den Abgaben und Einfunften im alten Kantonstheile bildete. Rach dem § 85 fommt nun aber der § 86, welcher beftimmt, daß alle neuen Auflagen, welche zur Bestreitung ber Staatsausgaben erforderlich werden, auf alles Bermögen, Ginfommen oder Erwerb gelegt werden follen, mit andern Worten, ber \$ 85 fagt, foweit die Grundsteuer im Jura biedabin das Aequivalent fur Bodenzins und Zehnten bildete und insoweit als fie in Bufunft den Gegenwerth berjenigen Abgaben und Einfunfte bilden wird, welche im alten Kanton an den Blat von Behnten und Bodenzinsen treten werden, insoweit behalt der Jura fein Grunofteuersystem bei. Injoweit aber gur Beftreitung weiterer Staatsausgauben neue Auflagen nothig werben, find Diefe im alten wie im neuen Kantonstheil auf Bermogen, Ginfommen und Erwerb ju verlegen. Diefes icheint mir fo flar, daß es mir gang unbegreiflich vorkommt, wie man es nur versuchen fann, den beiden Paragraphen eine andere Auslegung zu geben. — Man fagt, der \$ 86 habe feine Gul-tigfeit fur den Jura, 3ch frage, wo steht denn das geschrieben? Ift nicht der Baragraph allgemein gehalten, und foll denn nur bet uns die allgemein juristische Regel, daß jede Ausnahme besonders genannt werden muffe, feine Geltung finden? — Man fagt freilich, es sei im Jahre 1847 im alten Kantonstheil eine Bermogens, und Ginfommenfteuer eingeführt worden, und weder herr Stämpfli noch Dr. Schneider hätten damals darauf angetragen, dieselbe auch auf den Jura auszudehnen Ebensowenig feien bei Reviston dieses Steuergeseges im Jahr 1856 derartige Reflamationen erhoben worden. Aber im Jahr 1847 handelte de Geb eben nur um Dedung bes durch bie Urmen- und Steuerreform im alten Kantonotheil entstandenen Defizites, das den Jura eben nicht berühren follte noch durfte. Seute find die Berhältniffe anders, die Staatsausgaben mehren fich von Jahr zu Jahr, wir bauen Gifenbahnen, führen große Unternehmungen aus u f. w., und heute handelt es fich nicht nur um Dedung des aus der Reform des Steuers und Armens wefens hervorgegangenen, fondern auch um Dedung eines Defizites, und in diefem Sinn fann ohne Zweifel das vorliegende Gefetz feine Anwendung auch auf den Jura finden. Die Frage der Berechtigung scheint mir flar; eine andere Frage ift aber allerdings die, ob man es gerade heute thun folle, ob es flug fei, das bisherige Berhälmiß auf einmal aufzuheben? Jedenfalls mochte ich mich in Diefer Sache nicht übereilen.

Aber Muffonen mache man fich langer feine, Die Berhältniffe können langer nicht fo bestehen, sie muffen auf irgend eine Beife ihre Lofung finden, und wenn die Regierung dazu nicht die Initiative ergreift, fo werden es Undere fur fie thun. Der Streit, ob dermalen der Jura oder der alte Rantonstheil mehr bezahle, scheint mir heute und hier im Saale ein fehr mußiger Streit zu fein. 3ch habe zwar auch meine Unfichten darüber und ich ware vielleicht im Falle, mehrere Brrthumer, welche mein lieber Rachbar aus bem Umtsbezirfe Laufen in feinen heutigen Berechnungen begangen hat, aufzudeden und Manches in einem andern Sinne zu erganzen. Indeffen, wie gefagt, mit folden Fehden ruden wir der Lofung der Frage nicht naber. Ber ernfthaft will, daß alle Staateburger nach Berhaltniß ihrer Steuerfraft gleich viel bezahlen, feien fie im Jura ober im alten Kantonetheil, ber muß auch alles Ernftes Dafur arbeiten, daß ein und dasselbe Steuergejet im ganzen Kanton gleich maßgebend sei. Wer das nicht will, der darf auch nicht fagen, daß er bisher zuviel bezahlt. 3ch glaube auch, eine gemeinsame Steuergesetzgebung ware ausführbar ohne Ber-faffungerevision. Die Berfaffung fagt freilich, daß alle neuen Auflagen auf Bermögen, Ginfommen und Erwerb verlegt merden follen; aber damit ift nicht gefagt, daß wir nicht auch im alten Kantonstheil einen Radafter und das gange Syftem der Grundsteuer Des Jura einführen fonnten, fo gut als gegenmartig neben den direften Abgaben noch Dhmgeld, Stempel, Birthichaftegebuhren und Regale fortbefteben. Uebrigens genau betrachtet, ift unfere Bermogenofteuer im alten Ranton nichts Anderes, als eine direfte und eine indirefte Grundfteuer. Allerdings fann als oberfter Grundfat angenommen werden, daß jeder Staatsburger nach Berhaltniß feines reinen Ginfommens ju den Staatslaften beizutragen habe; aber defihalb mird es feinem vernünftigen Finanzmanne in Ginn fommen, die Ginfommenfteuer ale etnzige Steuer erheben zu wollen. fahrung murde ihn bald belehren, daß er durch eine zweckmäßige Rombination mehrerer Steuerarten eher jum Biel gelangt und seinen Zweck erreicht, ahnlich wie der Steuermann auf offenem-Meer, wenn er z. B. von Havre nach New-York fahrt, zwar sein Ziel immer im Auge behalt, aber nicht daran denkt, dasfelbe in gang gerader Richtung ju erreichen. Hatten folche Unfichten, wie fie g. B. von herrn Ganguillet verfochten wurben, im Berfaffungerathe mehr Eingang gefunden, hatte die Theorie auch der Braris ihr Recht gelaffen, fo ftanden mir uns heute in der Steuerfrage ichon viel naher. Auf Diefem Boden konnen wir aber noch heute eine Berftandigung finden und ich glaube nicht, daß der Jura dagegen viel einzuwenden batte, um fo weniger, ale viele Mitglieder des Berfaffungs. rathes aus dem Jura, wie g. B. mein Nachbar, Berr Raifer, gerade folche Unfichten feiner Zeit verfochten haben. Der Jura barf fo wenig ale der alte Kantonetheil vergeffen, daß, fo lange wir in Bejeggebung und Steuerwefen getrennt find, wir und gegenfeitig in allem Fortichritt hemmen und daß, wenn wir den Fortschritt wollen, vor Allem Einigung nothwendig ift. Ich glaube zwar, einen Grund des Widerstandes einestheils ber juraffischen Deputirten zu begreifen. Sie wollen ihre Feftung, gegen die angefturmt wird, nicht ohne Rapitulation verlaffen, und ich glaube, der alte Rantonstheil thue gut, wenn er sich auf einen Kapitulationsvertrag einläßt, soweit es die finanziellen Krafte bes gangen Rantons ertragen mogen. Bas indeffen den Antrag auf gleichzeitige Revision der Civilgesetzgebung anbetrifft, so hatte ich lieber gesehen, man hatte die beiden Fragen nicht mit einander verbunden. 3ch hatte den gleichen Borfchlag bereits im Jahre 1838 gemacht. Die Sache wurde des Langen und Breiten untersucht und am Ende machte ich die Erfahrung, daß, wer zuviel auf einmal will, zu Richts fommt. Rehmen wir zuerft die eine Frage, nachher die andere und ich hoffe, es werden dann Alle in der Reihe thre friedliche Lofung finden.

Engemann. Rach einer fo langen Diskuffion, welche ben Begenftand bereits ericopfte, werden Sie nicht erwarten, daß ich viel Neues anbringen könne. Wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, fo geschieht es nicht deßhalb, weil ich glaube, Reues vorzubringen oder ju belehren, fondern nur, um die Grunde anzugeben, die mich bei der Stimmgebung leiten werden. 3ch habe um fo größere Beranlaffung dazu, weil ich bereits mehrfach im Falle war, mit den Juraffiern zu ftimmen, wenn auf den Jura bezügliche bragen zur Behandlung famen. Bet der ersten Berathung mar ich mit herrn alt-Regierungerath Lehmann fast allein aus dem alten Kanton, als wir dafur ftimmten, die Worte "alten Kanton" im § 1 nicht zu streichen. Man warf mir vor, ich fei jurassischer als die Jurassier selber. Daher erlaube ich mir die Grunde anzugeben, warum ich heute wieder mit den Jurafftern ftimme. - Wir haben gegenwartig Die Eintretensfrage zu behandeln. Wenn wir aber nicht vorher einen Entscheid faffen über die Frage der Berfaffungemäßigfeit, fo gebe ich fur die gange Distuffion nichts. Die Einen werden fo, die Undern anders stimmen. 3ch bin alfo dafur, daß man zuerft prinzipiell über die Frage enticheibe, ob man glaube, daß die Unwendung des Gintommenfteuergefepes auf den Jura verfaffungsmäßig fei ober nicht. Es wurde auch eine Berichiebungsfrage von herrn Egger aufgeworfen. Bor diefem Antrage mußte ich dringlichst warnen. 3ch hielte es für ein großes Unglud, wenn wir heimgeben wurden, ohne einen Entscheid zu faffen, fo daß wir den bieberigen Buft noch ein halbes Jahr oder vielleicht ein Jahr behalten mußten, Grund für die Unwendung des neuen Gefeges auf den Jura wurde angegeben: wir wollen im alten Kanton nicht einzig steuern, mahrend die Juraffier nicht bezahlen. Ich glaube, Diesem Umstande könne durch die Schatzung abgeholfen werden, die nach dem Gesetze von 1853 stattfinden soll. Der Umstand, daß funftig im alten Kanton auch Rapitalien, Die bisher steuerfrei waren, wie Obligationen, Aftien und andere Werth-schriften, versteuert werden muffen, fann bewirfen, daß auch dem Jura eine erhöhte Steuer auferlegt wurde. Ich weiß wohl, daß der Grundfas eriftirt, daß der Jura bei einer direften Steuer von 1 pro mille im alten Kanton an Grundsteuer Fr. 125,000 zu zahlen habe. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, wenn man dem Jura fagt: im alten Kanton verfteuern wir nun auch die Obligationen, Aftien, Depositen 2c., fo merden die Juraffier gewiß fo gerecht und billig fein, daß fie nichts Dagegen haben, wenn man ihre Grundsteuer erhoht. Diefe Soffnung habe ich felbst auf die Gefahr hin, daß das Gefes nur fur den alten Ranton in Rraft treten foll. - 3ch fomme nun zur Hauptfrage, ob das Geset nach der Berfassung auf den Jura angewendet werden könne ober nicht. Ich muß bekennen, in dieser Frage war ich lange schwankend. Ich las querft das Buchlein Des herrn Regierungeprafidenten Schenf. Es schien mir, es sei nicht widerlegbar. Rachher fommt das Buchlein des herrn Finangdireftore Scherg, nach deffen Bru-fung ich geneigt war, jur Anwendung des Gesetes auf den neuen Kantonstheil zu ftimmen. Mit diefer entschiedenen Unficht fam ich hieher, und ich erflarte dem herrn Butberger, man muffe mir nun gut nachweifen konnen, daß die Unwendung des Gefetes auf den Jura infonstitutionell fei, bis ich dagegen ftimme. 3ch fam in den Großen Rath und hörte die Berren Berichterstatter, und ba muß ich bekennen , daß ich dafürhalte, es fei dem Referate des Herrn Finangdireftore nicht das Gewicht beizulegen, das man ihm beigelegt hat. Run ging ich in mich und fagte, ich habe die Sache felbst zu untersuchen. 3ch hatte die Berhandlungen des Berfaffungerathes ebenfalls gern felber untersucht, aber theilweise hatte ich keine Zeit dazu, theilweise war es auch Bequemlichkeit, die es hinderte. Ich nahm also die Maxime des Herrn Bütberger an, indem ich mich auf die Berfaffung und die Bereinigungeurkunde ftupte. 3ch nahm beide gur Sand, las die einschlagenden Paragraphen grundlich nach und suchte mir ein gewöhnliches populares Berftandniß zu bilben. Damals hatte ich nicht die Salfte der Buchlein

gelefen, die uns feither ausgetheilt wurden. Was ich fand, ift durchaus felbständig, eigenes Bewußtsein. 3ch schaue in Diefer Frage weder auf herrn Schenk noch auf herrn Scherz, weder auf den einen noch auf den andern Berichterstatter. Beim Durchlefen der Bereinigungeurfunde fam ich aber zu einem ganz andern Refultate als herr Bupberger. Er fagt, was im Berfaffungerathe verhandelt worden, fei fo verwirrt und voll Widerspruche, daß man nicht darauf gehen könne, und das finde ich auch. Ich will nur zwei Zitate erwähnen, die von Herrn Scherz benutt wurden Das eine betrifft ein Botum des herrn Dr. Schneider, auf welches man viel Bewicht legte und woraus man herleiten wollte, er habe felbft Bugegeben, daß im Jura ein anderes Steuersuftem eingeführt werden fonne. 3ch habe das betreffende Botum nachgelefen, aber ich finde gar nicht darin, was man hineinlegt und mas Berr Dr. Schneider felbst heute fagte. Er fprach fich nämlich im Berfaffungerathe folgendermaßen aus: "Der Jura wird alfo allerdinge feine Grundfteuer beibehalten , aber es ift nicht gefagt, daß er fte rein beibehalte, fondern als Grundlage feiner Steuergefengebung; es ift alfo dabei möglich, daß er einen Theil deffen, was er fpater zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigenthum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Indeffen ift es da nicht vorgegriffen, die Gesetgebung und die Bunfche des Jura werden das fpater machen. Wenn Der Jura in Diefer Beziehung fich dem alten Kantonotheil nahert, fo ift es dann leicht möglich, daß fpaterhin in Bezug auf das Steuerwesen der alte Ranton auch noch einen Schritt wetter thut, um fich dem Jura zu nähern." Wer will nun aus diefer Stelle folgern, herr Dr. Schneider habe dem bestreffenden Berfassungsartifel den Sinn geben wollen, den man ihm heute beilegt? perr Schneiber fagt, Die Bunfche Des Bura werden das fpater reguliren. Run frage ich: haben wir gegenwärtig Bunfche des Jura da? — Ein anderer Bunft betrifft ein stifttes Botum bes Herrn Mign, ber im Berfafs fungerathe folgendes fagte: "Ich fann mich nicht genug gegen ben Antrag des Herrn Fischer erheben, indem wir, wenn bers felbe angenommen wurde, ohne Roth und jum bloßen Bergnügen die Bevölferung des Jura unzufrieden machen murden. In der That hat der Staat nicht nur fein Intereffe, Diefes Abgabensystem verschwinden zu machen, fondern es mußte fogar läftig für ihn fein, eine neue und koftspielige Einrichtung an Die Stelle einer als gut anerkannten, bereits vollständig vorshandenen Organisation zu sehen, und dieses zwar, um das nämliche Resultat zu erreichen, wie bis jest, das will sagen, ju dem Zwede, den auf dem Jura ju erhebenden Untheil von Direften Abgaben in Die Staatsfaffe fliegen ju machen, welcher Untheil an den Abgaben auf der Grundsteuer beruht und auch ferner auf derfelben beruhen wird." Auch wenn man diefen Nachfaß des herrn Digy in's Auge faßt, fo wird Riemand fagen fonnen, daß er dabei ein anderes Steuerfustem im Auge gehabt habe als das Grundsteuersystem. Bei folder Zweifelhaftigfeit der Mudguge aus den Berhandlungen des Berfaffungsrathes bin ich zu einem andern Refultate gefommen als herr Bupberger. Er fragt, mas fur eine Bedeutung das Bolf der Berfaffung habe geben konnen. Die ganze Berfammlung mird ben Grundsag annehmen, daß dasjenige, mas bas Bolf angenommen hat, maßgebend fei. Bas finden Ste nun im § 85 der Berfaffung? Sie finden folgende Bestimmung: "Der neue Kantonotheil behalt dem Grundsage nach feine Befets gebung und feine befondere Bermaltung im Armenmefen, fo wie fein Grundfteuerspftem bei." Bas fonnte nun die Bevolferung des Jura unter Diesem Ausdruck anders verstehen als: Die Steuer, die wir zu bezahlen haben, wird in Zufunft an Grundsteuer bezahlt. Diese Steuer war rein historisch, sie war von der Bereinigungsurfunde vorgesehen und hatte bis 1846 beftanden. herr v. Gonzenbach legt namentlich Gewicht darauf, daß es heiße, der Jura behalte "fein" Grundfteuerfnftem bei; man muffe unterscheiden zwischen dem faktischen Steuerstiftem und dem rechtlichen. Allerdings enthalt die Bereinigungs

urfunde die Bestimmung, wenn der Ertrag der Grundsteuer gu Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen follte, fo foll es der Regierung frei fteben, andere Abgaben einzuführen. Aber hat die Regierung in dem Zeitraume von 1815 bis 1846 Das gethan? Reineswegs. Wenn fie Das Steuerbetreffniß vermehrte, fo vermehrte fie es durch Erhöhung der Grundfteuer, und wenn fie dasfelbe verminderte, fo fchrieb fie es von der Grundsteuer ab. So hat es das Bolf verftanden. Bas vorher im Berfaffungerathe gegangen, war ein Markt, wo der eine Landestheil bas, ber andere etwas anderes verlangte. Man mußte ein wenig vorfichtig ju Berfe geben. Es floß gar manches Bort, Das eben nicht den Sinn bat, den es hatte haben follen. — 3ch habe noch eine Ginwendung zu berühren. Berr Regierungerath Scherz hob besondere hervor, die Grund. fleuer fei dem Jura "dem Grundfage nach" garantirt worden. Aber die Borte "dem Grundfage nach" find nicht einmal auf den Ausdrud "Grundsteuerspftem" zu beziehen, es ift ein Komma dazwischen. Es ware vollständig ungrammatifalisch und unlogisch, wenn man diese beiden Ausbrude in folder Weise in Beziehung zu einander fegen wollte, und daß es nicht fo gemeint fei, glaube ich, gebe deutlich aus dem fernern Wortlaute des § 85 hervor, indem es weiter heißt: "Die Grundsteuer im neuen Kantonotheile wird zu benjenigen Abgaben und Ginfunften im alten Ranfonetheil, wovon fie ben Begenwerth bildet, in bas gehörige Berhaltniß gefest." Bas hat nun der Bwischensas "wovon fie den Gegenwerlh bildet" bei einer volkothumlichen Auffaffung fur einen Sinn? Co heißt im nämlichen Baragraphen: "Die vermehrten Ausgaben fur das Armenwesen im alten Kantonotheile berühren ihn nicht." Wer wollte da jur Erflarung des ermahnten 3mifchenfages ju einem andern Faftor greifen ale ju bem ju nachft liegenden, daß alle Steuern, die im alten Ranton bezogen werden, mit Ausnahme der fur das Armenwesen bestimmten Fr. 400,000 a. B., den Gegenwerth der juraffischen Grundsteuer bilden ? Deßhalb war eine folche Bestimmung nothwendig. Regierungerath Scherz hat Die Sache heute in Diefer Richtung ein wenig weit getrieben. Er fagte, ber Jura beziehe ale Ginschuß an Die Staatsausgaben seine Grundsteuer, der alte Kanton trage die Ausgabe von Fr. 400,000 a. 28. für das Armenwesen allein, alles andere musse im ganzen Kanton gleichmäßig bezogen werden. Ich glaube eine folche Auslegung sei eigentlich der Bequemlichkeit wegen benutt worben. Aber mas fur Ronfequengen murde fie haben? Sie murde dahin fuhren, daß neben der bestehenden Grundsteuer noch eine andere Grundsteuer erhoben murbe und zwar mit Schuldensabzug, wie im alten Kanton. Glauben Sie, man murbe einer folden Einrichtung dann noch "Steuersuftem" fagen? Glauben Sie, es ware das, mas man in die Berfaffung von 1846 aufnehmen wollte? - Man fagt, ber \$ 86 fei fur ben gangen gangen Ranton ohne Ausnahme da. Aber faßt man die Sache richtig auf, fo weiß jedes Rind, daß man die fragliche Beftimmung deßwegen aufnahm, weil die neuen Steuern der Erfat der Behnten und Bodenzinse maren. Sie feben, daß, sowie man im Jahre 1815 einmal dem Jura eine befondere Befetgebung im Civilmefen gemahrleiftete, man ihm auch feine befondere Steuergefengebung ließ, und in der Bereinigungeurfunde fowie in der Berfaffung murde diefer Grundfap aufrecht erhalten. Bahrhaft, wenn man nicht etwas in die Verfaffung legen will, was nicht darin liegt, fo foll der Jura durch Grundsteuer erheben, mas er an den Staatshaushalt beigutragen hat. Wenn aber noch irgend ein Zweifel mare, fo muffen wir mahrhaft auf das feben, mas nach Ginführung der Berfaffung ging. 3m Jahre 1847 murde das Gefet über die Bermogenssteuer eingeführt. Berr Stämpfli, die gewichtigfte Berfon im Berfaffungerathe fur Ginführung ber neuen Steuern, er murbe gewiß im Jahre 1847, wenn der § 85 den Ginn hatte, den man ihm hier geben will, doch gemäß diefer Auslegung das Steuersuftem, bas wir haben, auch auf den Jura anwendbar erflatt haben. Aber wir wiffen Alle, was das Gefet von 1847

fagt, baß es nicht auf den neuen Ranton Anwendung finde Man berief fich darauf, im Jahre 1847 habe eben der Sonderbundefeldzug ftattgefunden, man habe fich in Acht nehmen muffen gegenüber der Bevolferung des Jura. Ich fenne den Herrn Stampfli nicht fo. Wenn er geglaubt hatte, die Answendbarkeit des neuen Steuergefepes liege in der Verfaffung, fo murbe er nicht einen fo wichtigen Schritt gethan haben, ohne derfelben Rechnung zu tragen. — Ein anderer Grund, auf den sich meine Auslegung ftutt, liegt nicht nur in diefer Gefetzgebung, sondern auch in der Erflärung mehrerer Mitglieder des Berfassungerathes. 3ch fprach mit herrn Stämpfli fein Bort darüber, aber es murde mir gefagt, er, der eine Sauptperson bei diefer Schöpfung der Finangreform mar, erflare, das fei auch feine Auffaffung gewesen und er werde fie zu jeder Zeit aufrecht erhalten. Daher glaube ich, es fei infonstitutionell, wenn man das Gefet über die Einfommensteuer auf den Jura anwendet. — Es fei mir noch erlaubt, mit einigen Borten auf das jurudzufommen, mas die Beranlaffung zu unferer Debatte gab. Der erfte Grund mare bas Streben nach Steuereinheit. Db der Jura gerade eraft fo viel bezahle, als ihm obliege, oder etwas zu viel oder zu wenig, fallt bei mir weniger in's Bewicht; der Grund einer gemeinschaftlichen Gefeggebung ift der hauptpunkt. Aber wenn wir heute das Befet über die Ginfommenfteuer auf den Bura anmendbar erflaren, haben wir defhalb eine Steuergleichheit erlangt? Rein; dann wiffen wir nicht, woran wir find mit der Ginfommensteuer neben der Grundsteuer. Nun fommt Berr Stodmar und fagt, die Grundsteuer wurde dann herabgefest, 3ch bin in den Finangverhaltniffen nicht fehr bewandert, aber ich habe gehort, es werde bereits fehr wenig Grundsteuer im Jura bezahlt. Wollen Sie dann dieselbe noch herabsenen und fie durch die Steuer auf Obligationen, Aftien u. dgl. erfegen? Das ware eine Ungerechtigfeit, fowie es auch zugleich unmöglich ware zu fagen, um wie viel die Grundsteuer herabgesett werden foll. Wenn es auch möglich ware, so thue man es nicht in dieser Beise. 3ch halte dafür, das Einsommensteuers gefet habe feiner erften Unlage nach burchaus feinen Bezug auf Die Berhaltniffe Des Jura genommen, wie Berr 3mer bereits zeigte, sondern es war nur auf den alten Ranton berechnet. - Man wird einwenden, die Frist von drei Monaten fei vorbei, die Juraffier hatten fommen und fagen fonnen, welches Suftem fie allfällig wollen, g. B. ein Batentinftem. Wer burgt dafür, wenn ein beredter Bertheidiger aus dem Jura fame, ob wir nicht dazu Sand bieten murden? Aber mar es ben 3urafftern möglich, in diefer Zwischenzeit die Bunfche des Bolfes über bas Steuerwesen zu vernehmen? Solche Angelegenheiten bedürfen einer reiflichen Ueberlegung, der Besprechung durch Bolfovereine, der Erörterung durch Befanntmachung im Lande, es bedarf mehr, als daß es nur fo in drei Monaten zur Reife gebracht werden konnte. Daß die Kapitalisten im Jura feine Steuer gablen, ftogt mich auch, und ich finde es nicht gerecht, daß die Last einzig auf dem Landwirthe ruhe. 3ch halte das Syftem bes alten Rantone fur bas beffere, aber auch bas andere hat feine guten Setten. Da wo Induftrie, handel und Berfehr herrschen, hat Grund und Boden mehr Werth, und darin liegt ein Erfat fur das, mas der Grundbefit vielleicht zuviel Steuer bezahlt. 3ch fage alfo, wenn man auch annehmen konnte, die Einführung des Gefepes auf den Jura fei verfaffungegemäß, fo follte man es auf eine Beife einführen, daß man den Jura nicht vor den Kopf ftoftt, daß man nicht wie über Nacht damit fomme. Man ftoft fich daran, einen Beschluß jurudzunehmen, wie beim Marberger Krumm. 3ch will viel lieber, wenn ich etwas unbefonnen gemacht, gurudnehmen, und frage: waren wir Bur Beit, ale wir ben Entscheid faßten, orientirt über die Frage ber Berfaffungemäßigfeit, fo bag man batte fagen fonnen: ich fann mit vollem Bergen dazu ftimmen? 3ch wenigstens nicht. Und doch hat man es beschloffen. Run ift es unsere Pflicht, diesen Beschluß zurückzunehmen. Ich möchte noch einmal mahnen; sei man billig gegen den Jura! Ich

fage: er muß einmal durch das gleiche Loch, er muß einmal bas gleiche Steuersoftem haben; ich werbe beim erften beften Anlag bagu helfen; ich fcheue Die Verfaffungerevifion nicht, ich fcheue den Sturm nicht, wenn es nicht anders gefchehen fann. Aber ich glaube, es sei benn doch noch ein anderer Weg übrig. Rehmen wir das Gefet für den atten Ranton an find Schritte gur Revifion des Gefeges von 1853 gethan. 3ch glaube auch, man fonne dem Jura fein Betreffnis in Rechnung bringen, wenn wir diefes Gefet erlaffen, weil im Jahre 1853 Das Steuerverhaltniß auf Grundlage ber Samaligen Befet. gebung berechnet mar. Wenn wir endlich jur Revifton Der Grundsteuerschapungen fommen, dann glaube ich, es werde dem Jura auch ein Gummchen bringen, daß die herren Grunds besitzer nach meinem Dafürhalten auch erwachen und fagen werden; halt la! Go ift es benn boch nicht gemeint! Dann fann man mit ihnen abrechnen. 3ch halte es mit herrn Dr. Schneider, ich glaube, diefe Berhandlungen, obschon fie auf der einen Seite bitter find, bringen doch gute Früchte. 3ch bin überzeugt, daß ber Jura fich eine Leftion daran genommen hat, und die Geneigtheit Sand zu bieten ift fo groß, daß wir ohne bedeutende Schwierigfeiten jum Ziele gelangen fonnen. Sollten fie die Ropfe fegen, dann find wir auch da, und follte es am Ende mit Buchfen und Ranonen fein.

Bach. 3ch ergreife bas Wort, weil ich feiner Beit die Ehre hatte, Mitglied des Berfaffungerathes und der Borberathungsfommiffion desfelben zu fein. 3ch erinnere mich noch gar wohl, wie oft einzelne Bestimmungen abgeandert worden, wie oft das gleiche Mitglied fo oder anders ftimmte, je nach Die Umftande waren so außerordentlich und änderten oft fo ichnell, daß man den Berhaltniffen Rechnung tragen mußte. Mein Gedachtniß ift mir darin ziemlich treu geblieben, daß als erfter hauptgedanke vorherrichte, alle Burger Des Kantons follen möglichst gleiche Rechte und Pflichten haben. Diefer Hauptgrundsat ift im § 85 ausgesprochen und mußte allen andern untergeordneten Abtheilungen vorausgeben. Bon diefem Standpunfte ausgehend, fagte man, es follen fortan nicht alle direften Abgaben vom Grundbefit allein getragen, fondern fie follen möglichft gleichmäßig auf alles Bermogen und Ginfommen vertheilt werben. Singegen wollte man in der Form den bestehenden Berhaliniffen Rechnung tragen, indem man der Unficht mar, Diefelben burfen nicht fo schnell beseitigt werden, wie es zu munschen mare. Defhalb fam man zu Transaftionen. Die Gemeindearmentellen wurden aufgehoben, ein Staatsbeitrag trat an deren Stelle; ber Jura erflarte, er wolle feinen Theil daran nehmen, sondern fein Spftem der freiwilligen Beitrage fur das Armenwefen beibe. halten. Gegenüber der Grundsteuer befaß der alte Ranton nichts Aehnliches, die Sache war neu; man wußte fast nicht, wie es fich gestalten werde. Go viel war flar, daß irgend eine Einrichtung getroffen werden muffe. Alle waren darüber etnig gewesen, einen Radaster auch für den alten Ranton aufnehmen zu laffen, aber die Koften waren zu groß; zudem drangte es. Daber machte man Steuerregister fur die Erhesbung der Grundsteuer und die Schuldenabzüge fur den alten Ranton; fur den Jura fand man, es fei nicht nothig, da er das Radastersustem hatte 3ch bitte aber wohl zu beherzigen, daß man ausdrudlich fagte, das Grundfteuerfustem des Jura fet dem Grundfase nach gewährleiftet. Bas den Betrag der Grundsteuer betrifft, fo faßte ich die Sache fo auf: der Jura hatte die Grundsteuer am Blat der Zehnten und Bodenzinfe, der alte Kanton wollte biefelbe auch an deren Blat einführen. Wenn nun der alte Kantonotheil eine Grundsteuer bezahlte, die dem frühern Einkommen der Zehnten und Bodenzinse entsiprach, so hatte er überdieß noch Fr. 400,000 a. 2B. für das Armenwefen allein zu bezahlen. Run will ich nicht fagen, daß es gerade eine leichte Sache gewefen mare, das Betreffniß jedes Landestheiles genau auszumitteln. Man ging aber weiter und fagte, die Staatsausgaben machfen vorausfichtlich fo, daß

wir noch mehr Einfunfte haben muffen, und fo fam der \$ 86 Bu Stande, nach welchem die neuen Auflagen moglichft gleich= maßig auf alles Bermögen, Einfommen und Erwerb gelegt werden. Run bitte ich wohl zu bedenfen, welchen Standpafft man damals von ber Berfaffung aus hatte. Die Rapital. und Einfommenfteuer maren neue Auflagen, von denen man nichts anderes annehmen fonnte, als daß fie den ganzen Kanton berühren und auf alles Bermögen und Einstommen gelegt werden sollen. Das war damals meine Aufstaffung und ne ift es jest noch. Ich bedaure, daß diese Aufs faffung nicht gleich bei ber erften Gefengebung gur Geltung fam, und glaube, es tiege eber barin eine Berlegung ber Berfaffung als im Beichluffe Des Großen Rathes vom 18. Mars. Ware man damale andere verfahren, fo hatte man nun feinen andern Unterschied als eine ungleiche Form im Bezug ber Grundsteuer und Diefer Umftand murde gu feiner großen Disfussion führen. Singegen glaube ich gang zuverläßig, es fei durch die Berfaffung geboten, das wir die Burger des Jura gleich behandeln, wie diejenigen des atten Kantons. Wenn die Berfaffung in einem andern Baragraphen fagt, alle Borrechte feten aufgehoben, jo glaube ich, wir feien es ben Burgern bes Jura ichuldig, Die Laften gleichmäßig zu vertheilen. 3ch betrachte daher nicht nur das Gefes von 1853, fondern alle Gefege, welche barauf Bezug haben, als im Widerspruch mit Der Berfaffung. - Go find nun bald dreißig Jahre, daß ich an den Berhandlungen über folche Fragen Theil nehme, und immer haben Die juraffifchen Kollegen Die gleiche Sprache ge-Immer gaben fie ju, daß fur beide Kantonotheile eine gleiche Wesetzebung gelten, wenigstens das man gleiche Rechte und Pflichten haben foute, aber nie fanden fie Beit und Form dazu. Run will ich den Jura auch nicht ftogen, aber ich glaube, einmal muffe Zeit und Form zu diefer Ausgleichung gefunden werden, wenigstens in Bezug auf die Steuergeses. gebung. 3ch habe die Ueberzeugung, daß wenn man dieje Frage einseitig idet, bedeutende Aufregung im alten Kanton entsteht, mahrend wenn alle Landestheile gleich behandelt merben, Das Bolt Die Sache fehr ruhig hinnehmen wird. mochte auch darauf aufmerksam machen, wie fatal es ift, wenn der Große Rath als oberfte Landesbehörde infonsequent feine Befchluffe gurudnimmt, und badurch feine Achtung und Autorität felbst untergrabt. 3ch scheue mich gar nicht, wenn ich einen Brrthum begangen, etwas gurudjunehmen, aber heute bin ich nicht davon überzeugt, einen Brrthum begangen zu haben, im Begentheil, mein Gedachinis über die Damaligen Berhandlungen ift mir treu geblieben, und die Broschuren, die ich in den letten Tagen gelesen, haben mich in meiner Auffassung noch beftarft. — 3ch will nicht weitläufiger fein; ich habe nur das Bort ergriffen, wett man behauptete, die ehemaligen Mitglieder Des Berfaffungerathes feien fast alle anderer Unficht. 3ch ftimme fur Beibehaltung Des fruhern Beschluffes. 3ch hoffe, Der Große Rath werde benfelben nicht gurudnehmen; wenn er aber findet, man muffe noch Beit einraumen, um andere Formen ju finden, fo fann ich gang gut jum Antrage Des herrn p. Ranet ftimmen, daß man einirete, und bann ber Regierung oder einer Rommiffion den Auftrag ertheile, ju unterfuchen, wie bas Gefeg auf ben gangen Ranton angewendet werden fonne. 3ch mußte bann aber wunschen, daß man nicht fo weit gebe, wie Berr Egger, welcher auf einmal die gange Gefep. gebung fur beide Rantonotheile ausgleichen will, fondern mochte Denfelben bitten, fich mit Dem Untrage Des Berrn v. Ranel gu vereinigen. Wer je im Staatoleben gearbeitet hat, weiß, wie schwer es ift, folche allgemeine Fragen zu erledigen. In erfter Linie stimme ich daber für Festhaltung am Beschluffe vom 18. Marg, wenn aber diefe nicht beltebt, fo ftimme ich jum Antrage des Beren v. Kanel.

Dr. v. Gongenbach. Ich habe eigentlich bas Bort verlangt für ein fait personnel, aber es wurden feither fo intereffante Boten im Großen Rathe abgegeben, und bas fait

personnel wurde dadurch fo flein, daß ich auf die G. be felber eintreten muß. Meiner Anficht nach haben Sie heute die beiden in der Frage, welche uns beschäftigt, entscheidenden Boten gehört, die Boten der Herren Dr. Schneider und Both. verfchiedenen Seiten murde der Standpunft verfock in, man folle nicht die Disfustion interprettren, da ein Mitglied heute tie Ansicht, morgen eine andere haben fann. Das sehen Sie an herrn Engemann, der Ihnen erflarte, fruber fet er dafur gewesen, die Anwendung des Einkommensteuergesetes auf den Jura sei verfassungsgemäß, heute sei er nicht mehr dafur. 3ch mache ihm keinen Borwurf daraus; man ift Mensch und kann in feiner Unficht irren. Warum find die Boten der Berren Dr. Schneider und Bach bedeutungsvoll fur den Großen Rath? 3ch erflärte ichon in meinem gedruckten Berichte, wie der 2lusdrud, daß der Jura fein Grundsteuersustem "dem Grundsage" beibehalte, in die Berfaffung aufgenommen worden. Run fagt Berr Dr. Schneider ale offizieller Berichterstatter der Borberathungstommission — was? Im Namen der Kommission erflart er, der Jura werde allerdings sein Grundsteuersystem beibehalten, aber damit fei nicht gefagt, daß er fie rein beibehalte, fondern als Grundlage feiner Steuergefeggebung, fo daß die Einführung anderer Steuern dadurch nicht ausgeschloffen fei. — 3ch tomme auf das Botum des herrn Engemann gurud, und erlaube mir ihm gegenüber die Bemerfung, daß, wenn man gitiren will, man recht gittren foll. Berr Engemann führte die maßgebenden Stellen aus den Boten der Berren Dr. Schneider und Migy nur unvollständig an. Beim Botum bes herrn Schneider verschluchte er den Ausbrud "Gefeggebung", fo daß man glauben follte, herr Schneider habe nur von den Bunfchen des Jura gesprochen. Sodann schließt herr Enge-mann damit, daß er fagt, der Ausdrud "dem Grundfage nach" beziehe fich gar nicht auf das Wort "Grundsteuersuftem", fondern auf die Gefengebung im Armenwefen. Dann fügt er bei, es ware ja ein Unfinn, dem Jura die Beibehaltung der Grundfteuer zu garantiren, wenn die Einführung anderer Steuern daneben zuläßig mare. Er zitirte Herrn Mign; was sagte Dieser Redner im Verfassungsrathe? Er sagte: "Ich möchte bemerten, daß damit, daß die Grundsteuer dem Grundfage nach beibehalten wird, wie diefes angetragen worden ift, ein übereinstimmendes Abgabensystem feineswege ausgeschloffen ift 2c." Alfo wurde die Grundsteuer "dem Grundsage nach" beibehalten. Was heißt dieß? Berr Ochsenbein fagte es: daß, wenn ein allgemeines Gefet erlaffen wird, die Gefetgebung dadurch nicht genitt werden foll. Go darf man benn doch nicht mit Bitaten umgehen, wie herr Engemann. 3ch nehme es niemanden übel, wenn man bas Bange bei Seite lagt, aber wenn man zitirt, foll man nicht falsch zitiren, wie es von Seite des Herrn Engemann geschah. Ich habe getreu zitirt, selbst wenn es gegen mich ging. Möglicher Weise habe ich auch einen Baffus weggelaffen, aber wenn ich es gethan, so war es nicht meine Absicht. Ich will Riemanden überreden. Rehmen Sie die Aften jur Sand, prufen Sie und behalten Sie das Befte. -Der Berr Regierungsprafident fagte, er begreife die Gewähr= leiftung der Grundsteuer des Jura nur dem § 86 gegenüber, im § 85 finde er die Erklarung dafür nicht. Go weit fam ich Auf das Botum des herrn Sury fand ich die Erfla-Als diefer Redner im Berfaffungerathe vorgeschlagen hatte, für den Fall der Ablösung der Zehnten und Bodenzinse im alten Ranton auch die Grunofteuer des Jura loszufaufen, erhoben fich die Bertreter Diefes Landestheiles, Die Beiren Bequignot, Moreau, Migy dagegen, und auch herr Ganguillet fagte, ber Jura murde nie jugeben, daß man die Grundfleuer ablofe. herr Stodmar hatte allerdings erflart, wenn man die Grundsteuer aufhebe und fie durch eine progreffive Bermogens, fteuer erfege, fo fet zu erwarten, daß der Jura die Berfaffung verwerfe. Einläßlich murde aber die Grundfteuer vorher nicht berührt. Mir ging das lette Licht, wenn ich noch nicht überzeugt gewesen mare, durch die Boten der herren Dr. Schneider und Bach, zweier Mitglieder des Berfaffungerathes, auf.

Warum ift das Botum des herrn Bach wichtig? Weil er in der Borberathungsfommiffion neben herrn Dr. Schneider ber Einzige mar, der fur die Grundsteuer fprach. Run erflart er Ihnen heute, wie weit die Beibehaltung derfelben geben foll, und herr Dr. Schneider erflart Ihnen, er habe im Berfaffungs. rathe, als er die mehrfach ermahnte Erlauterung gab, nicht in feinem Ramen gefprochen, fondern im Ramen der Borberathungsfommiffion. Run ftimmt feine Erflarung überein mit ben aus dem Jura eingelangten Betitionen, welche die Ginführung einer allgemeinen Steuer munichten. herr Dr. Schneiber fagte Ihnen, welche Absicht damals vorwaltete, daß nämlich der alte Kanton den durch die Liquidation der Behnten und Bodenginfe entftandenen Ausfall durch feine direften Steuern ju deden, der Jura dagegen durch feine Grundsteuer den Gegenwerth ju leiften habe; aber mas darüber hinausgehe, foll durch eine allgemeine Staatofteuer gedectt werden. 3ch distutire nicht gern Distufftonen, aber wenn man fich auf Diefes Gebiet einlaßt, fo erlaube ich mir ebenfalls meine Unsicht zu verfechten. herr Dr. Schneider wurde nicht widersprochen, und er sagte Ihnen heute noch das Gleiche, wie feiner Beit ale Berichterstatter im Berfaffungerathe. Sie jehen aus den Berhandlungen des Berfaffungerathes auch, mas der eigentliche Berichterftatter, Berr Stampfli, fagte, indem er erflatte, der Sinn des \$ 86 fei der, daß derfelbe auf den ganzen Kanton Anwendung finde. Wenn Sie diefe Erflarungen in's Auge faffen, fo ift es flar, in welchem Sinne man dem Jura eine Garantie geben wollte. Der § 85 ift eben das Refultat einer Transaktion bezüglich der Leiftungen beider Kantonstheile bis ju einem gemiffen Grade, mahrend ber \$ 86 fur den Fall, daß neue Abgaben nothig find, den gangen Kanton be= trifft. Wenn man diefen Urtifel, welcher schon als § 23 der Berfaffung von 1831 bestand, hatte aufheben wollen, so hatte man doch gewiß gesagt, daß derselbe in Zufunft nicht mehr gelte. Uebrigens wenn ich die Wahl habe zwischen einer Barantie und dem faktischen Zustande, so will ich in der Regel lieber den lettern, ale die erftere, und wenn Sie die gegen-wartigen europaischen Bustande in's Auge fassen, so werden Sie feben, daß die fatitichen Buftande viel langer bauerten als Die feiner Zett ausgesprochenen Garantien Berr Engemann wirft dem Berrn Dr. Schneider vor, mas derfelbe fruber gesagt, sei nicht, und mas er heute gefagt, fei nicht fo, wie er es früher gefagt. In diefem Falle hatte ich den Berrn Schneider lieber nicht gitirt. — Ich erlaube mir noch eine Reflexion Es dreht sich eigentlich alles um die Frage: hat der § 86 der Ber= faffung Bezug auf den Jura, ja oder nein? Zeige man mir nur ein einziges Gefet, an deffen Berathung der Jura Theil genommen hatte, wenn es ihn nicht betraf. Der Jura hat fo fo viel Takt, daß, wenn er ein Gefet nicht will, er an deffen Berathung nicht Theil nimmt. Aber bei ber Behandlung Des \$ 86 der Berfaffung war es gang andres. Die herren Ban-Delter, Neuhaus, Ganguillet nahmen an der Berathung Theil; fie stellten verschiedene Untrage, um Die betreffenden Bestim-mungen mit der Geseggebung in Ginflang ju fegen. Bei diefer Sachlage habe ich nicht mehr den geringften Zweifel, daß es in der Absicht des Berfassungerathes lag, daß der § 86 auf den gangen Ranton angewender werde, und ich glaube, jede andere Interpretation fei forcirt, fehr schwierig und ich mochte fte nicht zu vertheidigen verfuchen. Die ganze Entwicklung des Syftems, um beffen Einleitung es fich damals handelte, führte darauf hin. Glauben Sie wirklich, man habe bei diefem Sp. fteme, für deffen Durchführung man 7-8 Millionen opferte, fagen können, der fünfte Theil des Landes werde dadurch nicht berührt? 3ch kann es nicht glauben, daß ber Schöpfer diefer Finangreform diefe Abficht gehabt habe. Sie werden nach Ihrem Ermeffen entscheiden; ich bin überzeugt, daß Sie nach Ihrer innern Ueberzeugung entscheiden werden. - Bum Schluffe habe ich noch ein fait personnel zu berühren. Wenn es lediglich meine Berfonlichfeit als folche betreffen murde, fo murde ich nichts erwiedern. Wenn man im öffentlichen Leben eine Stellung einnimmt, fo muß man fich oft manches Bittere gefallen laffen.

Wenn man aber eine öffentliche Stellung befleidet und von anderer Seite ein schiefes Licht auf benjenigen, der fie ein-nimmt, zu werfen versucht wird, so liegt es im Interesse der-jenigen, welche nachfolgen, daß man sich vertheidige. Herr Imer fagte heute, er habe bie ausgetheilten Gutachten nicht gang gelefen, dennoch greift er ben Berichterftatter der Rome mission an. (Der Redner spricht folgendes franzosisch.) Herr Imer fagte: Ich bin zu glücklich, den Herrn v. Gonzenbach hier zu sehen. Da dieser Redner seine Bemerkungen in französischer Sprache machte, so will ich ihm auch in Dieser Sprache erwiedern. In Betreff der Kommisston, fagt herr Imer, finde ich auf der erften Seite feines Berichtes, daß der Untrag auf Unwendung des Befeges über die Gin= tommenfteuer auf den Jura vom Berichterftatter des Regies rungerathes befampft und von demjenigen der mit der Brus fung diefes Gefenesentwurfs beauftragten Großrathstommiffion unterftugt worden fet. Da ift es nun herr v. Bongenbach, welcher den Auftrag hatte, Ramens der Kommission nur bas Eintreten zu empfehlen, und der dann die Beriheidigung bes von herrn Renfer gestellten Untrages übernimmt, mit ber Angabe, die Rommiffion habe Meinung geandert und fich fur Anwendung des Gesets auf den Jura ausgesprochen. Bas foll man davon benken? — (Der Redner fahrt deutsch fort.) Das heißt alfo einen Zweifel ausgesprochen über die Art und Beife, wie der Berichterstatter der Kommiffion feine Aufgabe Es hat zwar bereits ein Mitglied der Kommission darauf geantwortet, nämlich herr v. Ranel. 3ch möchte nun aber von herrn Imer wiffen, wie er in einem folden Falle verfahren wurde. Wenn ich als Berichterstatter einer Rommiffion da bin und ein Antrag geftellt wird, fo muß ich entweder nach der Unficht der Mehrheit oder der Minderheit derfelben oder nach eigener Unficht mein Botum abgeben. Satte ich mich nach eigener Unficht ausgesprochen, fo hatte herr Imer gesagt: welche Unmaßung! Welcher Amtemigbrauch! Ale ber Untrag bes herrn Renfer gestellt mar, ging ich jum Braftbenten und fragte, wie ich mich in Diefer Beziehung aussprechen foll. Er fagte, die Mehrheit fei fur den Antrag vorhanden. Satte ich nun nach der Unficht der Minderheit meine Stimme abgeben follen? 3ch muniche nicht mehr Berichterstatter gu fein, aber wenn ich wieder diefe Aufgabe übernehmen follte, fo murde ich wieder nach der Mehrheit fragen. Das ist Eins. (Der Redner spricht wieder französisch.) Herr Imer fuhr weiter fort und fagte: Aber schaut, ich sinde im Fernern, daß man einen Abgeordneten auß dem Jura zirirt, als hatte derselbe die Anwendung des Geseyes auf diese Landesgegend beantragt. Allein ich tenne benfelben nicht, es fei benn, daß man von herrn Revel reben wolle, ber einen Anzug eingereicht hatte gum 3mede weiterer Brufung diefer Ungelegenheit. Der Ur-heber diefes Untrages fann baher nur herr Renfer fein, ben ich einzig unter meinen Befannten als benjenigen fenne, welcher die Einführung diefes Gefetes im Jura verlangt hat. sucht die Berfammlung auf Irrwege zu teiten; das ist das Genie der Subtilität. Run erwiedere ich darauf, daß es die reine Wahrheit ift; ich frage ben herrn Renfer felbft, und ba mein Bericht in deutscher Sprache erstattet murde, fo muß ich hier in diefer Sprache fortfahren. (Der Redner fährt deutsch fort.) 3ch frage: wohnt herr Renfer im Jura, ja oder nein? Ift er nicht ein Deputirter aus dem Jura? Untwortet herr Imer mit Rein, so sagt et eine Unwahrheit; antwortet er mit Ja, so. schlägt er sich felber in's Gesicht. Das ist das Zweite. Run komme ich jum dritten Punkte. (Der Redner schließt hierauf in frangofischer Sprache, wie fotgt.) Man fährt weiter fort, man wirft durcheinander, man liedt meinen Bericht nicht, man gitter benjenigen des herrn Schenk, wo es heißt, das Gefet von 1853 fei Angesichts der Großrathswahlen vom Mai erlaffen worben, es fei bas Berf bes herrn Blofch gewefen, es liege alles flar am Tage; ich hatte von den finangiellen Ginrichtungen nichte begriffen, bas Defret von 1853 fei ein fehr überfturgter Alt gewofen, den man nicht gur Reife

gebracht habe, es feien fogulagen Ginfaltspinfel, die es gemacht haben. Allein man ging noch weiter, benn man war nicht mohl ficher mit einem Berichterstatter, welcher die Meinung pon 132 Mitgliedern Des Großen Rathes vertheidigte. Berr Imer begriff nicht einmal, daß ein Berichterftatter, der alles mit Sorgfalt prufte, hinsichtlich aller in seinem Bericht aufgezeichneten Thatfachen habe fagen fonnen: habet Bertrauen ju mir! 3ch wollte nun die Bahrheit fagen, und ich habe fie gefagt. herr 3mer ichlog fich bann in Betreff ber Motive, welche die Regierung veranlagten, ihren Untrag zu ftellen, einem ftarfen Salipunfie, dem Berrn Schenf an Gut, ich hatte fein Wort über Diefen Buntt gefagt, affein von bem Augenblick an, wo Gerr Imer mich bagu zwingt, will ich reden. Die Regierung peröffentlichte im Laufe des April auf bem Bege des Amteblattes das Gefes, wie es im Mars angenommen worden, aber fie hat dasfelbe nicht fo veröffentlicht, wie wir es behandelt haben. Rein, fie hat vorerft das Sahr ge- andert, fie feste das Jahr 1866 anftatt 1865 fur beffen Anwendung auf den Jura jeft. Sodann hatten mir beschloffen, daß für alle Einkommensarten Abzüge im Betrage von Fr. 600 gemacht werden fonnen, und in der Bublifation machte man nur einen Abzug von Fr. 200. So fam die Regierung vom Beschlusse zuruch; sie hatte dazu weder das Recht, noch selbst die Pflicht; das ware eine sehr bemuhende Pflicht! Run frage ich: heißt das zu weit geben in einem gemiffenhaften Berichte, wenn man fich fragt, welches die Motive feien, Die eine Behörde veranlaffen konnten, auf diefe Urt zu handeln, wenn man nichts anderes fagt? Wenn der Große Rath feinen Berichterstatter nicht unterftupt, nun gut, fo fuchet einen andern; ich für mich habe genug von diesem Beschäft.

Die Umfrage wird hierauf geschlossen.

Sefler. Ich konnte den Sipungen der vorberathenden Rommiffton megen Unmobifein nicht beiwohnen, daher werde ich mich furg faffen. Dbichon es ben Unschein haben mochte, namentlich wenn man von Biel fommt, daß man nicht bas Recht haben follte zu reden, weil man wenig bezahle, fo halte ich gleichwohl den Ropf noch empor, weil die Mitglieder Des Großen Rathes nach ber Bevolferungsffala gewählt find. Man fragt nicht, wie viel man gable, fonft murbe man am Ende im Großen Rathe auch jagen, wer eine lange Reden halten wolle, muffe recht reich fein und viel bezahlen. Danach aber fragt man nicht. Indessen ift diese Einleitung schon viel zu lang zu dem Wenigen, was ich zu sagen habe. — 3ch wollte hauptfächlich zweierlei fonstatiren. Bor drei Monaten legte Herr v. Gonzenbach es mir als große Unmaßung aus, als ich behauptete, die Unwendung des Gesetes über die Einkommensteuer auf den neuen Kantonotheil sei eine Verfassungsverletzung. Ich bemerke mit Bergnügen, daß, obgleich Herr v. Gonzenbach auch heute auf hobem Roß ist, er diesen Vorwurf jest kaum Jemanden machen wird. Ich sagte damals auch, es scheine etwas in der Luft zu liegen, als strebe man nach einer Berfaffungerevifion. Herr v. Gonzenbach erwiederte mir, ich sei ein Gespensterseher. Niemand und namentlich er felbst wolle feine Berfassungerevision. Es ift mir leid, daß es heute dem herrn v. Gonzenbach ichon flar werden muß, daß es nicht nach feinem Bunich geben wird: Die Berfaffungerevifion mird fommen! - Es wurde viel auf Biel hingewiesen. Berr Renfer und Andere fagten, Biel gable gu wenig. Diefer Borwurf ift richtig und unrichtig. Biel gahlt ju mentg gegenüber dem Jura, aber mas es zu wenig zahlt, zahlen andere Bezirke diefes Rantonstheils, indem alle zusammen eine Gesammtsumme zahlen. Es ist also durchaus nicht richtig, wenn man wegen Biel glauben machen wollte, der Jura zahle nicht, was er sollte. Uebrigens will ich bemerken, daß Biel zur Zeit der Schagung von 1824 ungefähr 3000 Einwohner hatte, daß damals in Biel mehrere Industriezweige, Die es gegenwärtig hat, nicht bestanden. Der Sandwerfer machte damals die Mehrzahl ber

Bevolferung aus, er arbeite aber neben feinem Detier in den Reben und nahm mit etwas Suremus vorlieb. Bang anders ift es jest. Biel hat jest eine gang andere Steuerfraft und es ift richtig, daß es zu wenig zahlt. Der Jura meiß das. Gine Revision der Schapungen murde bisher nicht begehrt, weil folche Beränderungen hauptfachlich nur in St. Immer und Biel ftatt-fanden und die Revifion fehr viel gefostet haben murde, Es ift also unrichtig, wenn man mit einer Ortschaft, welche in bluhenden Buftand gefommen, beweisen will, der gange Jura gable gleichfalls zu wenig. Wenn allenfalls aus Reid auf Biel bingedeutet worden mare, fo murde ich bemerten, daß Biel nie barum gebettelt hat, wenig Steuern ju gablen und daß es ohne Murren auch mehr zahlen wird, wenn eine Berftandigung zu Stande fommt. — Ich gehe einfach zum Schluffe über. 3ch faffe die Sache so auf: Herr Bugberger ftellte im Anfang der Berhandlung die Ordnungsmotion, querft über die Frage der Berfaffungemäßigfeit abzustimmen. (Das Brafidium bemerft, nur die Berichterftattung über Diefe Frage fei verlangt worden, Die Abstimmung fonne nicht jugegeben werden, worauf der Redner fortfahrt:) Run denn; ich will meiner frubern Anficht konsequent bleiben. Es ist unrichtig, das kein Jurasster hier noch von Berständigung gesprochen habe. Das geschah hier schon ost; ich selbst that es schon 3ch muß aber gegen das Eintreten stimmen, weil ich nicht für ein Gesetz bin, das in feiner Sauptbeftimmung nicht verfaffungegemäß ift, werde aber gerne zu einer Motion Sand bieten, die noch rascher zum Ziele führen wird, indem fie die sofortige Unhandnahme der Studien ju einer einheitlichen Gefengebung beider Kantonotheile verlangt.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerfsam, daß, wenn man ernstlich dahin strebe, wo möglich eine Berständigung zu erzielen, dieser Zweck am besten dadurch erreicht werden könne, daß man eintreie, aber nicht sofort; weiter werde man sich mit dem bevorstehenden neuen Reglemente behelfen können.

Underegg. 3ch bin als Mitglied der Rommiffion leider sowohl bei der erften als bei der zweiten Berathung in der Minderheit geblieben, und das hat mich bewogen, nicht unbeschnierigen gebrecht, am beite zuerst hören, was hier angebracht wurde, aber trop allen Schriftgelehrten, die hier auftraten, tonnte ich mich nicht anders überzeugen. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht in einigen Boten Unspielungen gegen die Antragsteller vorgefommen maren. 3ch werde mich ungefahr gleich aussprechen, wie ich es in der Rommiffton gethan, abgesehen davon, ob meine Meinung links oder rechts ausgefprochen werde, ob fie beliebe ober nicht. 3ch fange bamit an, daß ich die Bereinigungeurfunde ale Grundlage meiner Auslegung annehme. Der \$ 23 diefer Urfunde fagt: "Die Grundfteuer, welche ale Erfas der Behnten und Dominialeinkunfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt mard, foll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung befinitiv festsegen. Die Regierung behält sich die Besugnis vor, dassenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen mochte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen." Bis dahin haben die herren aus dem Jura an der Bereinigungsurfunde festgehalten, wie an einem Evangelium. Seute febe ich jum erften Dal, daß man nicht mehr ben frühern Stand. punkt einehmen will. Man fagt, es fei ein Bertrag 3ch mochte auch nicht helfen Bertrage brechen, und halte mich an die angeführte Bestimmung, wonach es dem Großen Rathe frei steht, neben der Grundsteuer noch andere Abgaben einzuführen. Die Verfassung von 1846 sagt in ihrem § 85 Ziff. III: "Der neue Kantonstheil behält dem Grundsage nach seine Gesegebung und seine besondere Verwaltung, sowie seine Gesegebung und keine besondere Verwaltung, sowie seine andern steuersystem bei." Will das etwa sagen, es dürsen keine andern Etzuern einestührt merden? Steuern eingeführt werben? Dann hatte man es ausbrudlich ermahnen follen; das gefchah aber nicht. Ferner beifit es in

Diesem Berfaffungeartitel: "Die Grundsteuer im neuen Kantone. theil wird zu denjenigen Abgaben und Einfünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gerhörige Berhältniß gesest." Ift nun die Grundsteuer durch das Befet vom 21. Dezember 1853 in Das gehörige Berhaltnis gefest worden? Reineswegs, Wenn man auch dort ben Begenwerth auffuchen wollte in den Behnten, Bodenzinfen und minialeinfunften des alten Rantons, wenn man einen Schritt weiter ging und die Grund- und Rapitalfteuer bineinzog, fo ließe es fich noch begreifen, aber man jog nicht nur das hinein, sondern fogar das Einfommen, und das hatte nie hineingehört. Wenn eine Berfaffungeverlegung begangen murbe, fo mar es Damale. Auf Das Steuerverhaltniß will ich nicht weiter eine treten, die Einen rechnen fo, die Andern anders. Wenn es nothwendig ift, fo werde ich darauf jurudfommen. - 3ch gehe weiter und fomme ju dem \$ 86 der Berfaffung, welcher folgende Bestimmung enthalt: "Die jur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen follen möglichft gleich= mäßig auf alles Bermögen, Ginfommen oder Erwerb gelgt werden." 3ch will nicht als Jurift, sondern als einfacher ichlichter Burger mich an den Buchftaben ber Berfaffung halten, wie er ift, und die im Berfaffungerathe gefallenen Boten nicht berudfichtigen. Diefer Berfaffungeartifel fann feine andere Bedeutung haben als Die, daß Die neuen Auflagen auf den gangen Ranton Unwendung finden; wenn er nicht diefe Bedeutung hat, fo ift er in Ewigfeit ein todter Buchftabe. 3ch hoffe, Die herren aus dem Jura werden es mir nicht übel nehmen, daß ich diesen Standpunkt einnehme. Die 132 Stimmen, welche für die Anwendung des neuen Ginfommenfteuergefeges auf den gangen Ranton ftimmten, werden auch gewußt haben, woran fie find. 3ch habe es gewußt und hoffe, der Große Rath und Die Mitglieder, welche damals jum Beichluffe ftimmten, werden auch heute mithelfen. 3ch schließe also und stelle den Antrag, daß man eintrete und das Gesetz auch auf den Jura anwende. Sollie das nicht belieben, fo fann ich dann weiter Sand bieten und zur Berschiebung ftimmen, sei es, daß man eine Kom-mission aus der Mitte des Großen Rathes niedersete, um die Sache naber zu untersuchen, oder daß man den Antragen den Borzug gebe, welche Die Herren aus dem Oberaargau geftellt haben. Uebrigens erflare ich den herren aus dem Jura, daß ich damals, ale ich hier den Antrag empfehlen half, das Gefet auch auf ben neuen Kantonotheil auszudehnen, feineswegs feindlich gefinnt mar. 3ch unterscheide Berfonen und Sache, und diese fasse ich in's Auge. Ich hoffe, wir werden einmal zur Ausgleichung gelangen. (Wegen Geräusches im Saale konnte der Redner nicht vollständig verstanden werden)

Carlin. (Diefes Botum folgt fpater.)

Dr. Manuel. Ich erlaube mir nur, mit ein paar furzen Worten meine Stimmgebung zu begründen. In formeller Beziehung ist mein Standpunkt der: ohne gewichtige Gründe weiche ich nicht gern von einem einmal gefaßten Beschlusse ab. Hier handelt es sich nicht um einen gewöhnlichen Beschlus, den der Große Rath sonkt bei der zweimaligen Berathung von Gesegen zu fassen im Kalle ist, wenn er einen Antrag erheblich erklärt, sondern der Große Rath hat bei der ersten Berathung zweimal, bei § 1 und bei § 38 des Gesegesentwurfs über die Einkommensteuer mit großer Mehrheit das Nämliche beschlossen. Schon aus diesem formellen Grunde gehe ich nicht gern von dem gesaßten Beschlusse ab. Ich sinde von diesem Standpunkte aus, daß der Regierungsrath in konstitutioneller Beziehung in seiner Stellung erwas zu weit ging, indem er nicht der Wächter über die Verfassungsmäßigkeit der Beschlusse der Regierungsrath hat das Recht, bei der zweiten Beschung eine andere Ansicht du äußern; hier ging er weiter, indem er die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Großrathsbeschlusses an die Tagesordnung seste. Eine solche Rolle ist dem Regierungsrathe nicht gegeben. In alten Republisen hatte

man eine obere kontrollirende Behörde geschaffen, so im alten Rom das Tribunat. Aber in unsern Berhaltniffen haben wir nicht eine folche Behorde, fondern der Große Rath ift Die oberfte Behörde und der Bachter über die Berfaffung ift das gesammte Bolf und die öffentliche Meinung. 3ch jage alfo, in diefer Beziehung glaube ich, der Regierungerath fet vom fonstitutionellen Standpunfte aus etwas weiter gegangen, als feine Stellung mit fich bringt, und glaube, diejenigen Mitglieder, welche, obschon fie uber die Opportunitat des fraglichen Befcbluffes verschiedene Unfichten hatten, dann aber demfelben nachleben wollten, haben richtiger gehandelt. Der Große Rath hat fich zweimal ausgesprochen; der Entscheid über die Berfaffungemäßigfeit eines Befchluffes und die Berantwortlichfeit dafür ift ihm anheim gegeben. Man fann allfällig bei der zweiten Berathung auf die Klaufel zurudfommen, um die es fich handelt, aber ich finde, die Sache fei zu feierlich und auf eine zu erzeptionelle Beife ausgesprochen worden. 3ch fage alfo, ich will beim Großrathobeschluffe bleiben. - In materieller Beziehung habe ich folgende Unsicht. Es handelt fich um den Sinn zweier Berfaffungbartifel. Run ift die allgemeine Regel die: wenn der Wortlaut einer Bestimmung flar und deutlich ift, fo foll man fich an ihn halten; ift er aber undeutlich, fo muß man die logische Interpretation anwenden und die gange Urfunde in's Auge fassen. 3ft nun der Wortlaut Des § 85 der Berfassung undeutlich? Dder fann er neben dem § 86 bestehen und zwar fo, daß der lettere für sich eine allgemeine Bedeutung fur den gangen Kanton hat? 3ch finde, daß der \$ 85 gang gut neben dem § 86 bestehen fann Das Gutachten des Berrn Regierungepräfidenten verurfachte mir einigen Zweifel, indem ich sagte: wenn diejenigen, welche ben § 85 votirt haben, sich wirklich so ausgesprochen haben im Zusammenhange mit dem § 36, wie diefes Gutachten es barftellt, fo fann die Sache zweifelhaft fein; aber es hat fich ergeben, daß ber \$ 86 gang unabhängig fur fich votirt wurde und zwar vor dem \$ 85, fo daß diejenigen, welche fur denfelben ftimmten, nicht mit Rudficht auf den § 85 dafür ftimmen fonnten. Wenn dann ber \$ 85 auch feinem Wortlaute nach interpretirt werden foll, so hat er ebenfalls einen guten Sinn. Er bestimmt einzig das Berhältniß des Jura gegenüber den Finangreformen und den wichtigen neuen Reformen bezüglich des Armenwefens, gegenüber der Behntablofung und der Grundung der Sypothefarfaffe. Ferner gebe ich von dem Grundfage aus, daß man nicht ans nimmt, es fet ein Bort überfluffig. Run hatten die Borte "dem Grundfage nach" und "Suftem" gar feinen Sinn, wenn mann fie nicht fo auffaffen wurde, wie gezeigt worden. Der § 86 ift bem § 85 gang ebenburtig. Sier muß ich die Unficht theilen, wie fie von den Berren v. Ranel bargeftellt worden, wie das Bolf die Berfaffung im Bangen angenommen hat. Das Bolf nimmt feine Berfaffung in Controverfen an, fondern als Banges. Der Wortlaut ift deutlich genng, wenn man die Autonomie der beiden Baragraphen und ihre beiderfeitige Unabhängigfeit in's Muge faßt, und fo braucht man nicht einmal gur logischen Interpretation zu schreiten, und wenn man zu biefer feine Zuflucht nehmen mll, so geben die Boten der herren Dr. Schneider und Bach, die ex intimo rerum interpretiren fonnten, hinlanglich Aufschluß. Aber wie gefagt, ich finde den Wortlaut deutlich und brauche nicht zu erflaren, es fei eine Berfassungsrevision nothig Endlich fommt noch dazu; wenn man diese Artifel mit dem Geiste der Verfassung vergleicht, fo muß man fagen, diefer Beift ziele auf Gleichheit im Steuerwefen bin. Richtet man ben Blid in weitere Rreife, fo fieht man, daß in der Schweiz unmöglich mehr Ungleichheit in politischer Beziehung herrschen könne. Ebenso dehnt fich der Grundfag der Gleichheit im Steuerwefen aus, und fo ift es eine natürliche Folge, daß man fagt, es fonne im Jura nicht ein anderes Steuersystem bestehen als bei uns, es fonnen dort nicht andere Bermogens, und Ginfommensarten befteuert werden als bei uns. 3ch fage alfo gang furg: mas die Konstitutionalitat ber Unwendung bes Gefenes auf ben Jura betrifft, fo

ist sie unzweiselhaft, denn der Wortlaut der Berfassung ist dafür, der Zusammenhang der beiden §§ 85 und 86 ist dasür, auch der Geist der Berfassung ist dafür, ebenso die Interprestation aus dem Berfassungsrathe. Ueber die Opportunität hat der Große Rath entschieden. Deshalb stimme ich zur Festsbaltung am frühern Beschlusse, zum Eintreten und zwar sofort. Man kann einen Termin für die Anwendung des Gesebes einstäumen; dann kann alles geschehen, was nöthig ist. Ich glaube nicht, daß auf diesem Wege Jemanden Unrecht geschehe, sondern es wird den Verhältnissen beider Kantonstheile Rechenung getragen.

Dr. Lehmann. Erichrecken Sie nicht, wenn auch ich noch das Wort ergreife; ich werde nicht lange fein. 3ch thue es nur, weil man von verschiedenen Seiten gewunscht hat, daß Mitglieder des Verfaffungerathes fich aussprechen möchten. Sodann habe ich noch einen perfonlichen Grund, es gu thun. Man hat mir die Ehre erwiesen, mich als eines berjenigen zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche bei ber erften Berathung gegenüber ben andern Bertretern Des alten Rantons im Sinne Des Jura gestimmt hatten. Beil nun diefe meine Stimms gebung aufgefallen ift und ich das Wort nicht ergriffen hatte, fo will ich es heute thun und den Grund angeben, warum ich in der Lage war, fo auffallend ju ftimmen. 3ch bin damals felber fast erschroden vor meiner widersvenstigen Ueberzeugung, besondere weil ich fonft grundsäglich mit bem Befchluffe des Großen Rathes einverftanden mar, eine gemeinschaftliche Steuer. gesetzgebung fur den gangen Ranton anzustreben. Allein ich hatte nun einmal eine abweichende, aber feste Ueberzeugung und zu einer folchen foll man überall stehen. Ich hatte die Ueberzeugung, daß die Berfassung es nicht erlaube und anders feits die Ueberzeugung, daß wir auf dem Bege, der einge-Schlagen wurde, mit dem Jura auf teinen beffern Ruß zu fteben fommen. Diese Ueberzeugung habe ich gewonnen durch vieliabrigen amilichen Berfehr mit dem Jura. Gbenfowenig als in einem andern gandestheil geht es dort an, in Lebensfragen zu oftropiren. Bas fo tief eingewurzelt ift wie die Meinung im Bura, daß feine besondere Binanggefeggebung ihm durch die Berfaffung garantirt fei, lagt fich durch die scharffinnigften Deduftionen nicht fo von einem Tage jum andern wegdiepus tiren. Much ber Berr Finangbireftor, welcher doch glaubt, Die Berfaffung fei fein Sinderniß, hat feiner Beit erflart, weil eben im Jura viele Leute anderer Meinung feien, mare es im bochften Grade unflug, dennoch das Gefep auf den Jura anzu-wenden. Ja er erflärte fogar, "er mußte sich dagegen ver-wahren." Wie nun feither in diefer furzen Zeit Herr Scherz zu einer gang andern Meinung gelangt ift, weiß ich nicht. Jedenfalls aber fteht fest, daß er heute und in feinem Bericht Ihnen eiwas empfohlen hat, das er vor furger Zeit felbst als unflug erflart hatte. Bas die Frage ber Berfaffungomäßigfeit betrifft, so will ich mich in feine weitlaufige Erörterung darüber einlaffen und mich gang barauf befchranten, ben Gindrud wieberzugeben, der mir geblieben ift von den Berhandlungen des Berfaffungerathes und des Regierungerathes, fowie des Großen Rathes, als die Steuerfrage seiner Zeit berathen murde. Diese Berhandlungen haben in mir die Ueberzeugung hinterlassen, daß das vorliegende Geset auf den Jura nicht Anwendung sinden könne und daß das Grundsteuerspstem das einzig zuläßige Direfte Steuerspftem fur den Jura fei, den direften Steuern des alten Kantons gegenüber. Diefe Ueberzeugung ift bei mir fo fest, daß ich es nicht scheute, fo zu fagen allein zu derfelben su fteben, und daß ich es gar nicht begreifen fann, wie es möglich ift, daß man uns nun das Gegentheil als Absicht des Berfaffungerathes, ale Sinn und Beift ber Berfaffung beweifen wollen fann. Seither fah ich mehrere Mitglieder bes Berfaffungerathes, und alle bestärften mich in diefer Anficht, namentlich auch das Botum des herrn Raifer. Er war gerade derjenige, welcher verlangte, daß das in die Berfaffung aufgenommen werde, mas der Große Rath nun anftrebt. Glauben

Sie nicht, daß man erft jest die Katalität einer verschiedenen Steuergefengebung einsehe. Schon im Berfaffungerathe und nachher fühlte man lebhaft, daß es ein Uebelftand fei, fich nicht auf gleichen Fuß mit dem Buta fegen zu fonnen. Wenn man aber eine Berfaffung machen will, fo fann man nicht nur bas aufnehmen, was gerade Jeder felbst munscht, sondern man muß manches jugeben, was man lieber nicht in berfelben fabe. So geschah es Unno 1846. Der Jura mußte sich jedoch auch manches gefallen laffen, mas er nicht gern fah. Glauben Sie, Die Sechsundvierziger feien fo bornirt gewesen und nicht radifal genug und muthig, daß fle etwas, was fie als nicht gut betrachtet, jugegeben hatten in der Gefengebung, wenn fie das Beffere als fonstitutionell möglich erachtet hatten? — Herr v. Gonzenbach fagte gestern, Die Radifalen hatten sich im Jahre 1847 einschuchtern laffen. Das glaube ich nicht. Wenn die damaligen Berner Radifalen fo schüchtern gewesen waren, der Sonderbundefrieg mare nicht zu Stande gefommen. Die Komplimente, welche herr v. Gonzenbach dem herrn Stampfli machte, maren nicht fo verdient, wenn er fo schuchtern gewesen ware, wenn er fich nicht einzig durch das abfolute Sinderniß, das in der Berfaffung lag, hatte jurudhalten laffen, ein gemein- fames Steuergesetz vorzulegen. Sie wiffen wohl, herr Stampfil mare der Mann gewesen, die Sache durchzuführen. Berr Stämpfli ift der Mann, der hartnactig, oder tonfequent, wie Herr v. Gonzenbach ihn nennt, fein fann, ber aber vor der Berfaffung ben Sut abzieht. 3ch ftimme zum Eintreten, aber in bem Sinne, daß das Gefeg nur auf den alten Kanton ans gewender werde. Einerfeits glaube ich, es fei das neue Befeg geeignet, ungerechte Berhaltniffe ju befeitigen, andererfeite werde es auf den Jura guten Eindruck machen. Dann bin ich auch Dabei, um mit bem Jura eine Ausgleichung zu versuchen, aber auf einem anftandigern Wege, ber weniger ftofend mare.

Migy, Präsident bes Regierungsrathes. Sie wissen wohl, daß in dem großen Markte über die materiellen Interessen der verschiedenen Landestheile im Jahre 1846 die Ansichten sehr verschieden waren. Da man mich zitirte, so will ich ansühren, was ich in letter Linie gesprocken: "Die Finanzresorm im alten Kantonstheil soll keine andere Wirkung auf die Grundsteuer im Jura haben als diesenige, diese Abgabe in Einklang und in ein gerechtes Verhältniß mit den neuen direkten Auslagen zu segen, mit denen der alte Kantonstheil belegt werden könnte, wenn man z. B. eine Abgabe vom Vermögen einführen wollte. Dieß würde ein neuer Faktor, ein neuer Regulator für die Grundsteuer im Jura sein, weil der erste Faktor, nämlich der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und der andern Lasten verschwunden ist um durch die Vermögenssteuer ersetzt zu wersden. Wenn dieser Frage eine andere Lösung gegeben werden sollte, so würde dieses nach meiner Ansicht einer der offenbarsten Irthümer sein, um nicht mehr davon zu sagen." Das war mein letzes Wort.

Karrer. Nachdem gestern und heute die Diskussion die ganze Sigung in Anspruch genommen hat und die Uhr bald gegen sieben Uhr vorrückt, brauchen Sie sich nicht zu fürchten, daß ich außerordentlich lang sein werde. Da die meisten Gestanken, die ich im Sinne hatte zu erörtern und die ich gerne vorgetragen hätte, von andern Mitgliedern bereits besprochen worden waren, glaubte ich, bei der gegenwärtigen Jusammensseyung des Großen Rathes sei die Bersammlung nicht mehr disponirt, lange Borträge anzuhören, und so resignirte ich auf das Wort, unter der Bedingung, daß Andere es auch ihun würden. Da aber letzteres nicht der Kall ist, so mache ich von meinem Recht Gebrauch. Die ganze Verhandlung, die seit gestern sich hier entwickelt, hat gewiß auf jeden Zuhörer einen Eindruck gemacht und zwar einen Sindruck, der im Ganzen nicht ungünstig ist. Auf der einen Seite werden sich die Mitglieder des alten Kantons überzeugt haben, daß die Mitglieder des neuen Kantons überzeugt haben, daß die

feit, wie früher, ihren Standpunft einnehmen, fondern daß fie geneigt find, gur Berftandigung Sand ju bieten. Es mag daher der Enticheid ausfallen, wie er will, fo bringt er doch eine gute Frucht. — 3ch muß auch bekennen, daß ich bei der erften Behandlung Diefes Gegenstandes nicht mit der Ueberzeugung, wie heute, ausgeruftet war. Ich glaubte zwar, man thue dem neuen Kantonstheil feine Gewalt an, es liege im Bunfche, oder es fei doch nicht gegen den Billen der Bevolferung, daß die Steuern billiger vertheilt werden. Rachdem aber die Sache in das Stadium gelangt ift, wo fie heute liegt, nachdem fich die Regierung ausgesprochen, nachdem die Berichte der herren Schenf und Scherz ausgetheilt worden, nachdem die gange Cache warm geworden, erlaubte ich mir, etwas weiter darüber nachzudenfen. Ich will den Gang meiner Studien nicht mittheilen; ich fann nur fagen, daß er mich ungefahr zu dem gleichen Standpunfte führte, auf dem fich herr Bugberger befindet. Furchten Sie nicht, daß ich auf die Bereinigungenrfunde, auf die Berfaffungen von 1831 und 1846, auf das Gefet von 1853 jurudfommen werde. Aber die Ueberzeugung fteht bei mir feft, daß bei einigem guten Billen und ftaatsmannischem Taft die Unwendung Des Gefetes über die Einkommensteuer auf den Jura möglich ift. aber auch diefe Frage einigermaßen bestritten fein follte, fo fragt es sich: wie foll ste gelost werden? Soll fte durch die Mehrheit des Großen Rathes oder durch die Bertreter Der Minderheit gelost werden? — Es ift nun einmal ein ftaats. fluger Grundfag, daß, wenn eine Berfaffung gur weitern Ausbildung fommt, diefelbe im Ginflang mit ben Bedurfniffen bes Bolles ausgelegt werden foll. Run werden Sie finden, daß Die Auslegung der Berfaffung, wie fie von herrn Busberger und Andern gegeben worden, fur den Kanton wohlthätig und nicht schädlich ift. Diefer Grundfan hat fich in der Giogenof. fenschaft Bahn gebrochen und zwar in viel auffallenderer Beife durch die Entwicklung der Bundesverfaffung. Es murden von Den eidgenöffischen Rathen Befege erlaffen, Die nach einer gewiffen Auslegung der Bundesverfaffung mit Diefer in viel schröfferm Widerspruche ftanden, als es hier ber Fall ift, und doch fam es Niemanden in den Sinn, diefelben als verfaffungswidrig zu bezeichnen. Diefen Bang follen wir auch hier befolgen. Benn wir die Berfaffung fo anwenden, daß der Jura nicht benachtheiligt wird, daß wir einen einheitlichen Kanton bilden, der Freud, und Leid gemeinschafilich trägt, fo ift es eine Ausgleichung, die man nicht als ungerecht bezeichnen fann. Wie gestaltet es sich, wenn man den Jura von der Einkom. menfteuer ausschließt? Die Folgen find rein mathematisch und stehen mit den Behauptungen des Herrn Raifer in diametralem Widerspruch. Nach dem Gefete von 1853 ift die Sachlage Die: wenn der alte Kanton 1 pro mille an direften Steuern bezahlt, fo bezahlt der Jura an Grundsteuer Fr. 125,000, Wenn Sie nun das Steuerfapital im alten Kantonstheil vermehren, vielleicht um 100 oder 150 Millionen, fo vermehren Sie es im alten Ranton, ohne daß der Jura etwas dagegen thut. Das Gefet ift nicht fo beschaffen, daß, wenn der alte Ranton sein Steuerkapital vermehrt, der Jura auch verhältnis-mäßig fein Betreffniß zahle, sondern es sagt nur, wenn der alte Ranton 1 pro mille beziehe, fo zahle der Jura fo viel, Unter Umftanden fann der Steuerfag durch Bermehrung des Steuerfapitale unter 1 pro mille finfen; bann fann ber alte Kanton in den Fall fommen, Fr. 100,000 mehr zu gahlen, ohne daß der Jura etwas beiträgt. Das find die verfaffungsmaßigen Folgen, daß der eine Rantonetheil auf Untoften Des andern hergenommen wird. - herr Raifer hat einzelne Umto. begirfe des Jura mit folden des alten Kantons verglichen und Daraus geschloffen, daß der alte Ranton nicht fo viel verfteure, als im neuen Kanton versteuert werde. Das ift auch unrichtig. Herr Kaifer vergaß zu fagen, daß im neuen Kantonotheil eine Grundsteuer ohne Schuldenabzug bezahlt wird. 3m neuen Rantonetheil verfteuert ein Bauer, ber einen Sof von Fr. 100,000 hat, das volle Rapital, auch wenn Schulden im gleichen Be-

trage barauf haften; im alten Kanton versteuert ber Bauer unter folden Umftanden nichte. herr Raifer mahlte eben die Bezirfe des alten Kantons aus, welche fehr verschuldet find; er hatte andere Begenden nehmen fonnen, die ein gunftigeres Refultat liefern, 3. B. ben Umtebegirf Bern. Der Jura hat ungefähr 40,000 Einwohner mehr als ber Umtebegirf Bern, und doch zahlt dieser allein ungefähr Fr. 10,000 mehr Steuer als der ganze Jura Sie sehen also, daß solche Bergleichungen feinen Werth haben. Wenn man ein neues Steuerverhältniß festsegen will, fo ift das einzig richtige Mittel, daß man die Steuerfraft beider Kantonstheile schäpe, und daß nicht die Berfon gable, fondern das Bermogen. - Die Bergleichungen, welche man Ihnen heute vortrug, fuhren mich auf einen andern Bunft, der heute fo oft berührt wurde. Berr Carlin nannte Den Jura le malheureux Jura, das verftogene Rind. Man will damit fagen, ber alte Ranton fet es, der verftoße. Berr Carlin batte richtiger gesprochen, wenn er ben Jura l'entant gate genannt hatte, benn ber Jura ift eher ein verzogenes als ein verftoßenes Rind. Es ift mir leid, daß ich die Berechnungen nicht bei ber Sand habe, welche aufgestellt wurden, um ju zeigen, mas im neuen und alten Rantonotheil gethan murde. Man wurde daraus feben, fur welchen Theil mehr ausgegeben worden fet; man murde dann feben, daß fur den neuen Rantonotheil im Berhaltniß zur Bevolferung mehr ausgegeben wurde als fur den alten Kantonotheil. 3ch finde indeffen folche Bergleichungen zwischen einzelnen Landestheilen nicht am Drie. Man denkt dabei nicht an die Wohlthaten, die in anderer Richtung gespendet wurden; man bedenft nicht, daß das Bemeinwefen nicht den Zwed hat, allen Theilen gleich viel zu geben. Die Republif hat den Zwed, denen zu belfen, die es nöthig haben und durch die, welche helfen fonnen. - Run fomme ich zur fogenannten brennenden Frage, das zweite Wort meiner Herren Kollegen aus dem Jura, auch des Herrn Stodmar. Als Aequivalent fur die Einfommensteuer wird die Gifenbahn verlangt. Wenn die Frage fo geftellt wird, ob der Jura einer Eifenbahn bedurfe und ob man ihm eine folche bauen foll, fo wird jedes Mitglied des alten Rantons einverftanden fein, daß der Jura eine Gifenbahn nothig habe, wie andere Theile des Kantons, und wenn es möglich ift, wenn unfere Mittel es erlauben, fo werden wir fie entweder felbst bauen oder den Bau nach Kraften unterftugen. Auch Diefer Borwurf, ale hatten wir den Jura verftoßen durch Erstellung von Etfenbahnen im alten Ranton, ift unrichtig. Die Gifen. bahnen im alten Kanton wurden, mit Ausnahme der Oftweftbahn, welche der Staat Bern angefauft hat, mit Brivatgeld gebaut. Wenn der Staat seiner Zeit für zwei Millionen Franken Aktien nahm, so ist ihm dadurch nicht der geringste Schaden ermachfen und noch weniger hat er dabei ein Opfer gebracht. Anders wird es bei dem Bau von Gifenbahnen im Jura fich verhalten; da werden Opfer und gwar bedeutende Opfer noth= wendig werden und wenn der Jura wirklich Gifenbahnen will, fo muß er vor Allem aus Sand an's Werf legen, er muß nicht nur Berfprechungen machen, fondern fie auch halten. Er muß nicht nur fagen, er wolle fich mit fo und fo viel Millionen betheiligen, er wolle das Gemeindeland gratis geben, er wolle das erforderliche Material, Schwellen, Holzwerf und Steine unentgeldlich verabfolgen u. f. w.; fondern er muß diefe Bersprechen auf eine bindende Weise geben, er muß dann auch die gegebenen Bersprechen halten und es nicht machen, wie bei der Bielerseelinie, wo der Jura eine halbe Million zu bezahlen versprochen hatte und als es fich um das Bahlen handelte, nicht bezahlen wollte und auch wirklich entgegen dem gegebenen Berfprechen feinen Kreuzer bezahlt hat. Wenn man Ernft macht, wird ber alte Kanton gewiß Hand bieten. Man fagt, wir hatten in Eisenbahnsachen noch gar nichts für den Jura ge-than. Das ift vollständig unrichtig! Ich frage Sie: baut der Staat die Staatsbahn nur im Interesse des alten Kantons ober liegt beren Erftellung nicht eben fo fehr, ja vielleicht noch mehr im Intereffe bes neuen Kantonotheiles? Liegt Die Linie

Bern. Biel nicht auch im Intereffe des Jura? Biel gablt fich wenigstens zeitweise zum Jura. Und die Linie Biel-Neuenstadt, — ließen sich nicht viele Mitglieder des Großen Rathes gerade auf das Bitten der juraffischen Kollegen bewegen, gur Uebernahme diefer Linien Sand zu bieten? Ift die lettere Strede nicht beinahe gang auf juraffischem Boden? - Alfo foll man uns diefen Borwurf nicht machen. 3ch führe dieß auch nicht an, um den Jurafftern einen Bormurf ju machen, fondern nur um die Behauptung ju widerlegen, ale hatten wir nichts fur den Jura gethan oder wollten wir nichts für ihn thun. Alfo meine Kollegen aus dem Jura, an Euch ift es vorzugehen und zuerst hand an's Werf zu legen, dann wird der Kanton Bern das Seinige auch beitragen und wenn 3hr das haltet, mas heute in Aussicht gestellt worden ift, dann werden wir in furgerer Zeit, ale man benft, eine Gifenbahn von Biel nach Bafel und mit der Zeit auch eine folche nach Bruntrut haben. Mit der brennenden Frage verhalt es fich daber fo , daß fie, wenn von Seite des Jura verständig Sand geboten wird, aus einer brennenden eine außerordentlich faltblutige Frage wird, die im wohlverstandenen Interesse des Kantons gelöst werden foll. -- Was die Sache selbst betrifft, so fomme ich zu dem Schlusse, daß wir, geftust auf die Berfaffung, berechtigt find, bas Ginfommensteuergeset auf den Jura auszudehnen. Aber wenn der Befchluß gefaßt werden follte, es folle nicht auf den Jura angewender werden, fo bin ich enischieden fur Richteintreten, so lange nicht die Gesetbestimmung, wonach der Jura, fofern der alte Kanton 1 pro mille bezieht, an Grundstener Fr. 125,000 gahlen foll, abgeandert wird. Denn wenn Sie Diefes Gefet nur auf den alten Kanton anwenden, fo burden Sie Diefem hundertiaufende von Franken an neuen Steuern auf, ohne daß der Jura etwas beiträgt. 3ch ftimme also dazu, daß der Große Rath erflare, mir feien befugt, das Befeg über bie Einfommensteuer auf den Jura anzuwenden, und wenn es auf benfelben feine Unwendung finden foll, fo stimme ich gegen das Eintreten auf fo lange, bis das Gefet von 1853 auf andern Grundlagen abgeandert worden ift.

Bernard. Rur um mein Botum ju erflaren, ergreife ich das Wort. Um 18. Marg legthin proteftirte ich gegen die Abstimmung bezüglich der Unwendung des Ginfommenfteuergesetzes auf den Jura, und damals stand meine Ueberzeugung fest, weil, als ich im Jahre 1846 die Berfassung annahm, dieß wohlverstanden nur unter der Bedingung gefchah, daß der Jura seine Grundsteuer als Aequivalent aller auf dem alten Kantonstheile laftenden Abgaben, beibehalte. Ale der Befchluß vom 18. Marg gefaßt murde, maren wir nur noch etwa drei oder vier Juraffier in der Sitzung anwesend; alle übrigen maren abgereist, benn fie dachten faum baran, bag man hintenber diefem Gesegentwurf einen Charafter verleihen wolle, den er nicht hatte; daß man mit einem einzigen Federzug erfennen werde, der Jura folle die Einkommenofteuer bezahlen. Anges fichte diefer auffallenden Thatfache habe ich protestirt und ich erflare heute, daß ich es nicht bereue, denn trog Allem, mas herr Karrer und feine Borredner angebracht haben, halte ich Die Abstimmung vom 18. Marg für verfaffungewidrig, und ich beharre auf meiner Unsicht. 3ch frage Sie, welche Bedeutung ber Urt. 85 der Berfaffung bezüglich des Jura haben fonne, wenn Sie auch den Art. 86 auf ihn anwenden? Wie fonnen Sie, nachdem im erftern diefer Urtifel feftgefest worden ift, der Jura behalte feine Grundsteuer ale Mequivalent ber Abgaben und Einfünfte des alten Kantonstheils, nunmehr fagen, der Jura habe sämmtliche Lasten des alten Kantons zu tragen? Ich sage, es ist nicht möglich, den Art. 86 der Verfassung in diesem Sinne auszulegen. Freilich wurde angebracht, man habe dem Oberland 3 bis 5 Millionen, dem Seeland und Mittelland den Zehntloskauf gewährt. Dieß hat seine Richtigkeit; allein auf welche Veise hat man diese Einnahmsquellen ersest? Durch Ihre Rapitale und Einkommensteuer, welche nun das Aequivalent unserer Grundsteuer bilben, also beffen, mas wir

Juraffier bezahlen. Run haben wir, die mit leeren Sanden aus dem Berfaffungerathe getreten find, nichts anderes befommen als die Beibehaltung der frangofischen Gefengebung und unfere besondere Armenverwaltung, sowie unfer Grundsteuerfustem. Man hat une dieß gelaffen, aber nichts gegeben, wie den übrigen gandestheilen. Man glaubt, wir haben im Jura feinerlei fonftige Abgaben, als unfere Grundsteuer, und man irrt fich, denn wir greifen in unfere Safchen, um unfere Armen ju unterftugen und dieß ift feine Rleinigfeit Bon all' diefem 1846ger Markte, wie man ihn nennt, ift und nichts anderes als die Beibehaltung unferer Gefengebung jugefallen. Und nun fcblagt herr Egger und vor, eine große Kommiffion ju ernennen, um alle Gefete ju revidiren, und Alles im Jura und im alten Kantonstheile zu vereinbaren. Welche Garantie haben wir aledann fur unfere Befetgebung, vom Augenblid an, wo man beantragt, in Alles Ginheit zu bringen, Alles zu fuftoniren? Der Untrag bes herrn Egger ift ganglich verfaffungewidrig. Beffer ware es, man wurde gleich von vornherein fagen, daß man die Berfaffungerevifion wolle! Welches nun der Entscheid fei, den heute der Große Rath gegenüber dem Jura faffen wird, fo darf die Berfammlung nicht vergeffen, daß die Blide fammtlicher Burger auf das Rathhaus in Bern gerichtet find, denn das juraffische Bolf ift überzeugt, daß fein Grundfteuersyftem ihm verbleiben muß, und daß es ohne eine vorherige Berfas fungerevifion nicht möglich ift, ibm das Einfommenfteuergefes aufzuburden. 3ch fage, wenn Ste einen derartigen Beschluß faffen, fo ift dieß eines der unflugften und der Bolitif widerftrebenoften Borgeben fur den Rauton Bern. Warum will man und jest wegnehmen, was und im Jahre 1846 verfaffungsmäßig garantirt wurde, und was man und bis dahin gelaffen hat? Ebenso gerecht ware es, wie herr Regierungerath Karlen bemerft hat, dem Oberlande ju fagen, es habe die drei Millionen gurudzugeben, welche ihm fur feine Sypothefarfaffe bewilligt wurden, oder dem Emmenthal, es folle die Fr. 400,000 restituiren, die es fur seine Armenpflege erhalten hat. Burden Diese Rudzahlungen stattfinden, so mare die Lage eine ganz andere; vielleicht murden wir einwilligen. Allein fo lange dieß nicht geschieht, werden wir jede Beranderung, welche in unserem Steuerwefen vorgenommen werden follte, als einen verfaffungewidrigen Aft gegenüber dem Jura bezeichnen. Somit muß ich gegen das Gintreten ftimmen.

Dr. Tieche. Der vorliegende Entwurf hat ohne Zweifel im Ranton Bern mancherlet Auslegungen hervorgerufen, wie nicht minder die Schlufnahme vom 18. Marg im Jura eine bedeutende Aufregung verurfacht haben durfte, indem man diefen Beschluß dort als verfassungswidrig ansieht. Im Jahre 1846 hat der neue Kantonotheil die Berfaffung in loyaler Weise und in guten Treuen angenommen. Die Stimmgebung war daselbst fehr bedeutend. Die juraffifche Minderheit, welche diefelbe verworfen hat, verschwand hinter der ungeheuren Mehrheit, welche fie angenommen. Offenbar haben die Burger, welche unterfuchten, ob diefe Berfaffung zwedmäßig fei, ob fie auch Reime der Wohlfahrt fur den Jura in sich schließe, gleich dem übrigen Bolfe, das fie angenommen hat, gefunden, daß diefelbe biefe Bedingungen ber Bohlfahrt darbiete. Mit der Angabe, daß 7/8 der Bevolkerung die Berfassung angenommen haben, foll zugleich gesagt fein, daß man sie annahm, wie sie war; d. h. in der aufrichtigsten und unzweideutigsten Meinung, der Berfaffungerath habe une unfre Grundsteuer fichern wollen, fo daß man und niemals unter irgend einer Form eine birefte Abgabe aufdringen konne, wenn es nicht die Grundsteuer fei. Solcher Meinung und folden Glaubens war man Unno 1846 im Jura und der Beweis, daß dieß die Ueberzeugung der Bevolferung diefer Landesgegend mar, ift, daß fie Ihnen nunmehr nach ihrem Dafürhalten Bunfche zugehen läßt, und Ihnen den Bedanken ausspricht, man habe diefe Stellung am 18. Marg legthin nicht begriffen. Will man Angesichts ber übereinstimmenden Meinung einer gangen Gegend und nun mit Bewalt verfaf-

fungemiorige Befege aufladen? 3ch glaube es nicht. — Denfen Sie, daß, wenn die Gemuther auf folche Beife eingeschüchtert find, man dieß thun fonne oder thun folle, daß es flug und politifch fei? Schon Unno 1845, ale man die großen finangiellen Intereffen behandelte, als man gerftorte, ohne ju miffen, wie man wieder aufbauen werde, wie die Finangen in's Gleichs gewicht zu bringen feien, damale hatten wir im Jura Bolfeverfammlungen; Brivatverfammlungen haben dem Berfaffungs= rathe Bittichriften eingefendet, man hat Buniche geaußert. herr v. Gongenbach fagte felbft, daß er in einem öffentlichen elfte eine Unterschrift gefunden habe, welche er ale die meinige ju erfennen glaubte. 3ch ftehe ju derfelben; es mar gerade ein gesemmäßiges Berlangen. Es fei mir erlaubt, den Ginn Diefer Bittschrift naber ju beleuchten. Wir hatten mehrere Bunfte in unferer Borftellung namentlich anzuführen; ich hebe nur zwei davon heraus, welche fich auf die finanzielle Gefesgebung beziehen: 65 Bemeinden des Jura verlangten vom Berfassungerathe die Erklärung, daß das Geset vom Dezember 1845 über den Losfauf der Zehnten, Bodenzinse und sonstigen Leistungen dieser Art aufrecht erhalten und dem Jura seine Grundsteuer ale Abgabenfuftem garantirt werde, deffen Betreff. niß, wie in der Bittschrift angegeben ift, auf eine bestimmte Bahl festzusepen fer, welche zu dem die Behnten und Bodenzinse Des alten Kantons reprafentirenden Kapitalertrag in einem richtigen Berhaltniß ftehe, mogen jene Leiftungen nach bem Befete von 1845 bereits lodgefauft oder noch lodjufaufen fein, vorbehaltlich der Beranderungen, welche diese Biffer infolge deffen, mas im nachstehenden Baragraphen enthalten ift, erleiden wird. In Diefem Baragraphen heißt es: ju befchließen, daß das Defigit im Staatsbudget, herruhrend vom Zehnt- und Bo-Denginslosfauf und von der Herabsegung der Grundsteuer im Bura, mittelft Abgaben gedectt werden foll, die gleichmäßig auf den gangen Ranton zu vertheilen find. Das ift's, mas mir verlangten, denn wir ahnten schon damals, daß vom Augenblide an, wo im alten Kantonstheile der politifche Umfturg vor fich gegangen war, wo man mit einem und bemfelben Federzug den Feudalismus im Jura aufgehoben hatte, ein Gleiches im Jahr 1846 vorfommen fonne, und daß der Convent thue, was ihm beliebe. Nachdem diese Krifis vorüber war, fühlte sich das Bolf glücklich, die Ruhe wieder gefunden zu haben. Run hat der Jura fich Ungefichts diefer Bewegung gefagt, er muffe trachten, feine Abgabe gu retten, welche im Lande ausgeglichen war, wo Beder gemäß der Klaffe, ber er angehörte, bezahlte, wobei Riemand in feiner Eigenschaft als Grundbefiger oder in feiner Stellung ale juraffifcher Burger geschädigt werden fonnte. Bir verlangten überdieß, daß besichloffen werden mochte, es fei das im Staatsbudget infolge des Behnt- und Bodenginslosfaufes und der Grundfteuerherabfegung im Jura fich erzeigende Defizit mittelft gleichmäßig auf den gangen Kanton ju vertheilender Abgaben ju fompenfiren. Bir fahen die Nothwendigfeit ein, diese durch die Grundsteuerverminderung im Jura entstandenen Ausfälle zu beden, gleichwie der Urt. 86 der Berfaffung Diefelben mittele der Bermogenssteuer im alten Kanton, und im Jura burch eine verhaltniß-mäßige Abgabe, die man gewahrt wiffen wollte, auszugleichen hatte. Wenn ich fage "verhaltnismäßig", fo berufe ich mich auf die Bereinigungsurfunde, welche fagt, daß diese Abgabe die Behnten und Dominialeinfunfte des ehemaligen Fürftbischofs reprafentiren foll. Der Berfaffungerath loste fich, nachdem er fein Bert vollendet hatte, wieder auf und überließ einer Bollziehungstommiffion die Sorge, die Berfaffung dem Bernervolke vorzulegen; das Kind war geboren, es mußte getauft werden, was am 31. Juli 1846 stattfand. Bon diesem Augenblid an war man im Jura beruhigt und voll Zuverficht, und feither habe ich ftete ein Gefühl der Dankbarkeit für die juraffischen Bertreter gehegt, welche die Bunfche und Begehren Diefer Landesgegend im Schoose des Berfaffungerathes jur Geltung gebracht haben, inebesondere für herrn Stodmar, welcher der Urheber des Art. 85 ift, so wie ihn der Berfas-

fungerath und das Bolt angenommen haben. Sollten wir nunmehr in unfern Erwattungen und in unferm guten Glauben getäuscht worden sein? - Dieß ift unmöglich. Bir find zwar nicht ber Meinung, daß unfet Grundsteuerspftem bas Beste auf der Welt fet. Es konnte vor einem halben Jahrhundert feine Berechtigung haben, ju einer Beit, wo die Staatofinangen prosperirten, wo ber Ranton Betn eines ber schönften Lander ber Schweiz und des Auslandes war, geachtet nach außen, im Buftanbe des Friebens nach innen. Die Bereinigungsutfunde wat zu jener Beit in ihren hauptbestimmungen respektirt. Beut zu Sage ift nun unfere Wiffens Die finanzielle Lage nicht mehr Diefelbe, wie Anno 1815 und 1819; wir wiffen, baß die Staatsichuld phramidale Proportionen angenommen hat, und daß es nicht billig mare, wenn man alle Laften auf den Grundeigenthumer malgen wollte, benn diefer fonnte, falls er feinen Wohnsit im alten Kantonotheile hatte, feine Schuls ben abziehen. Einmal muß man es dahin bringen, Diefe Stellung zu modifiziren, welche uns die Verfassungen von 1831 und 1846 geschaffen haben. Allein ich glaube nicht, daß man heute über die Frage entscheiden könnte, ohne gegen die Vetfaffung ju handeln. Sie wollen boch nicht, daß wir beim Austritt aus diefem Saale und nach Berhandlungen, die viele Bemuther unangenehm berührt haben, wieder heimfehren, nur mit der Erinnerung an Worte, Die ein Mitglied Diefet Berfammlung gur Beit gesprochen bat, als es fagte: "Wenn ber Jura nicht zufrieden ift, so gehe er über die Grenze." In diesen Worten liegt eiwas so Erniedrigendes und Beleidigendes fur ben Jura, daß wir eine folde Schande, eine folde Infamie nicht teiden konnen! Rein, wit find Schweizer, wir find Berner; wir alle, besondere bas fcon feit funf Sahrhunderten dem Ranton Bern angehörende Munfterthal, halten batauf, Burger bes Rantons Bern ju bleiben; mir möchten und nicht von demfelben lostrennen. Trachten wir fonach diefe Befinnungen des gegenseitigen Zutrauens zu bewahren und zu fraftigen, dann wird der Jura in jeder Hinsche die Hand zu
einer eingen Allianz darreichen, denn er hat hiefur schon den Beweis geleiftet. Wir haben uns von der frangofichen Befeggebung losgefagt und nur das Sandelegefegbuch beibehalten, Das man Ihnen auch geben wurde, wenn Sie es annehmen wollten. Wir haben Ihnen das Verfahren in Strafs und Civilfachen gegeben, alles bis auf den Code Rapoleon, welcher freilich nicht mehr berfelbe ift, wie im Jahr 1801, ben aber alle Gefegfundigen bewundern. Gie follten nun wenigftens diesen alten Fegen unserer Gesetzgebung respektiren, welchen und die Berfassungen von 1831 und 1846 garantitt haben, und und nicht fagen: wir wollen Alles unter einen Sut ftellen, weil wir meinen, bag man fonft mit biefen "Belichen" nie-mals Frieden und Rube haben fonne. Was ich von Diefem Allem befurchte, ift, bag man zu weit gebe, und bag, wenn man vom politischen Standpunkt aus und ein Befen gufchieben will, man einen argen Fehltritt begehe. Sie wiffen, daß ein großer Theil der Grenzbevolferung Sympathien fur Franfreich begt, und dieß ift nicht jum Bermundern; man hat die gleiche Sprache, Die gleichen Sitten, Die gleiche Religion, Diefelben Gewohnheiten; fie ift Diefer Nation Durch täglichen Berfeht jugethan und bie benachbarte Bevolferung unterhalt mit ihr ebenfalls freundschaftliche Berbindungen, die fie ju allen Zeiten an die Schweiz fnupfren; dieß ift insofern natürlich, wegen ber Stellung, die ihr durch das bei unsern Nachbarn bestehende Abgabeninftem angewiesen ift , mabrend wir ein Steuerspftem haben, das uns nicht webe thut. Bas jedoch bie Bevolferung unferer Begeno erschrecht, das ift die Ronffription Wenn Gie ihr nun noch obendrein eine Abgabe aufdringen, welche in threr Unwendung fo viele Schwierigfeiten barbieret, baf felbft die frangofische Regierung davon abbegangen ift, so muß bieß fur jene Bevolferung berlepend und frantend fein. Berichieben Sie daher Ihren Enischeid; taffen Sie die durch den Beschluß vom 18. Marg enistandene Diffitimmung wieder vorübergeben; treien wit öftet gufammen, um und gegenfeitig übet alle biefe

Fragen zu besprechen; aledann hoffe ich, bag wir zur Erftellung eines Finangipfteme gelangen werden, bas, wenn auch nicht durchaus gleichmäßig, fich boch dem unfrigen in Bielem nabern wird. Bedenten Sie wohl, daß wit mit 3hrem Ginfommend. fteuergefen nicht 3hr ganges Finangfpftem erhalten wurden, ba Ihnen noch die Rapital- und die Bermögenöfteuer bleiben, die wir ebenfalls nicht bestigen. — Bertagen wir also diese Ungelegenheit, und ich bin überzeugt, daß wir mit erwelcher Schonung und Geduld dahin gelangen werden, und ju verftandigen, und uns herzlich die Hand zu bruden. Vergeffen Sie vor Allem nicht, daß wir fur die Zufunft Beforgniffe hegen, und zwar nicht ohne Grund. Sie haben überall prachivolle Straßen; Eisenbahnen durchichneiden den alten Kantonotheil, mahrend wir bingegen nur ichlecht unterhaltene Strafen befigen, mo man am hellen Mittag umwirft, wie dieß noch jungfibin einem öffentlichen Fuhrwerfe widerfahren ift. Wenn mit und nun brudertich annahern und unfere Bemuhungen vereinigen, fo habe ich die Ueberzeugung, daß unfere Eifenbahn gu Stande fomme, und daß wenn einmal der patriotifche Beift erwacht, Das eiferne Band aus bem Jura fich bis nach Biel erftreden werde, um fich demjenigen des alten Kantonetheiles anguichtießen. Trachten wir alfo, diefes nugliche Werf ins Leben zu rufen, jumal es im Intereffe der Nationalwohlfahrt liegt, und wenn man Schwierigfeiten begegnet, vielleicht fogar bittere Erfahrungen macht, fo werden wir folde mit Ihnen theilen, weil wir Ihnen Butrauen schenken. Wir haben bereits bergleichen Erfahrungen gemacht und es wird noch mehr dazu fommen. Deffen ungeachtet werden wir den Muth nicht verlteren, weil, wie herr Stodmar febt richtig bemerkt bat, man im politischen Leben für eine Joee muß leiden fonnen. - 30 für meine Berfon werbe fur unfere Gifenbahn ju leiden wiffen, ter es mit der Bethulfe, mit den Sympathien des Standes Bern. 3ch will die rechtliche Seite Des uns befchäftigenden Wegenstandes unberührt laffen, weil teb fein Gefenesfundiget bin; ich fage blot, daß ich mich der Meinung anschließe, welche Die Unierzeichner Der juraffischen Beffrion geleitet hat, ind m Diefelbe der mabre Ausdrud der Gefinnung unfeter Gefammts bevollferung ift. Segen Sie und in Stand, bei unserem Wegsgeben von hier, Diefer harrenden Bevolferung ein Wort ber Beruhigung mit zu bringen; daß wir ihr fagen fonnen, der alte Kantonotheil wolle bruderlich mit dem Jura fortichreiten, er wolle ihm die Sand reichen Es handelt fich nicht darum, zu miffen, welchen Betrag wir zu bezahlen haben; ob es 100 ober 150,000 Fr. mehr feien, benn wir werben ftete regelmäßig und zur bestemmten Stunde bezahlen, und wenn wir verfasjungegemäß in die Lage tommen werden, ein anderes Finangfiftem angunehmen, fo durfen Sie verfichert fein, daß man demfelben nachleben wird, jumal wenn es dem Wohl und bem Intereffe Willer emfpricht. Allein in der Stellung, die uns beute angewiesen ift, kann ich nicht anders, als gegen das Eintreien kimmen, und in zweiter Linie für die Ernennung einer Rommiffion, Die ihre Untrage ftellen und Dabin gelangen wird, eine Arbeit ju liefern, welche man annehmen fann.

Ghgar. Nachdem Sie so viele gelehrte Reden, sowohl gelehrt gehalten, als von gelehrten Leuten vorgetragen, angehört haben, werden Sie auch erlauben, daß Einer seine Stimme hören läßt, der nicht zu den Gelehrten gehört und auch nicht gelehrt reden kann. Ich erlaube mir, Ihre Ausmerksamseit einen Augenblick in der Abendstunde in Anspruch zu nehmen. Ich will mich nicht darauf einlassen, was die Verfassung sagt; es ist dies des Langen und Breiten geschehen. Auch will ich nicht untersuchen, was im Verfassungerathe gesprochen worden; nur möchte ich dem Herrn Dr. Schneider eine Rede in Erinnerung deringen und dann den Herrn Dr. v. Gonzenbach fragen, ob er noch die Ausorität set, wie er sie vorher darstellte. Herr Dr. Schneider fagte und damals, der Jura soll keine andere Steuer mehr zahlen als die Grundsteuer; er sprach sogat die Summe aus, nämlich Fr. 160,000. Was nun die Herren

Dr. Schneider und Bach gesprochen und herr v. Gonzenbach zitirt hat, ist nicht so wichtig. Dem Jura ist durch die Berfaffung von 1846 die Grundsteuer garantirt; er fam durch Die \$\$ 85 und 86 in eine erzeptionelle Stellung. Damals war ich in Minderheit; ich wollte den Jura gleich behandeln, wie den alten Kanton. Run will ich von dem Gefetze, das die Regierung bringt, nichts. 3ch will der Regierung fagen: es paßt nicht fur den gangen Ranton, ebnet zuerft den Boden, bann erft ftellt den Safen auf! Wir wollen aufhoren, bide Befetesbande ju machen, bezüglich welcher es von den meiften in Bruntrut heißt: Cela ne nous regarde pas, c'est bon pour les Allemands! - Wir haben eine Menge Bande befommen feit 1830. Uebrigens bachte ich fcon oft, wir Deutsche haben to viel Gefege, mahrend man im Jura feit dreißig Jahren nur einige Paragraphen machte und fich fehr wohl dabei befindet. 3ch weiß, man redet im Jura französisch und ein guter Theil der Bevolterung ift deutsch, aber diefer befindet fich unter der frangofischen Gefengebung fehr wohl, er weiß diefelbe fehr gut ju benugen, und wenn die Leute thatig find, fo werden fie meiftens vermöglich. Bon diesem Standpunfte ausgehend, bin ich ber bestimmten Meinung, wir follen heute nicht eintreten, fondern einstweilen behalten, mas wir haben, und der Regierung Beit und Gelegenheit geben, etwas zu bringen, mas auf ben ganzen Kanton paßt. Es wird ichon fommen, benn das beftebende Einfommenfteuergefes ift zu ungerecht. Aber fo lange nicht etwas gebracht wird, mas fur den ganzen Ranton paßt, fage ich: Nous ne voulons rien de ça! — Die Regierung fann es in verschiedenen Formen bringen. Wenn fie die §§ 85 und 86 der Berfaffung geniren, fo fann man diefe revidiren und dem Bolfe vorlegen. 3ch fann mich irren. Uebrigens habe ich mich fchon oft nicht geirrt, fondern Undere. Herr Mign fragte, ob er die Wahrheit gefagt habe oder nicht. 3ch erfläre, er hat die Wahrheit gefagt. Herr Imer warf dem Herrn Renfer vor, er habe einen Zankapfel in die Berfamm-lung geworfen. Es ift fein Zankapfel, es ift ein Apfel der Liebe und Freundschaft Berr Renfer wird gufrieden beim= fommen ju feinen Leuten, wenn er ihnen fagt: Der Jura muß nun feine Stellung aufgeben und gleich viel Steuer gablen, wie wir. Das Berhaltniß, daß ein Etabliffement in Biel, welches Millionen im Geschäfte hat und nichts gabit, fennen gar Biele im alten Ranton, mahrend ein Sandwerfer oder ein Lehrer, der nur das Minimum der Befoldung bezieht, im alten Ranton einige Franken Steuer gablen muß. 3ch fcbließe dabin, daß ich gegen bas Gintreten ftimme,

Egger, Heftor, erflärt, daß er fich mit dem Antrage des Herrn v. Känel nicht vereinigen fonne, daß er auch die Sache nicht an eine Kommiffion, fondern an die Regierung zuruck- weisen wolle.

Schenf, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter dieser Behörde. Ich muß mir für den Schlußrapport Ihre Ausmerssamseit erbitten und einige Zeit in Anspruch nehmen, auf die ich einigermaßen das Recht zu haben glaube, nachdem ich mich im Eingangsrapporte furz gefaßt hatte. Zunächst erlaube ich mir einige Bemerfungen. Es wurde im Lause der Diskusson Tadel über das Berfahren der Regierung hinsichtlich der Bekanntmachung ihres Beschlusses ausgesprochen. Was in dieser Beziehung zu sagen und zuzugestehen war, habe ich bereits ohne weiteres zugestanden, und ich fann daher nur auf das zurüsweisen, was ich in Betrest der Publisation im Amtsblatte gesagt. Im Regierungsrathe hatte man allerdings die Frage getrennt, indem man fragte: wie schauen die Mitglieder der Behörde die Sache an? und nachher über diese selbst abstimmte. Aber der Antrag, wie er im Bericht enthalten ist, geht gar nicht dahin, daß der Regierungsrath erstäre, der Beschluß des Großen Rathes vom 18. März sei verfassungswidrig und es sei daher das und das zu thun, sondern der Regierungsrath beantragt bei der zweiten

Berathung, das und das ju thun, und das Erfte mar das Motiv Diefes Untrages. Wenn Die Sache anders in's Amteblatt fam, fo war es nicht Abficht und Schuld der Regierung, und wenn die Form geftoßen hat, fo muß ich die Regierung deßhalb entschuldigen. - Ferner wurde behauptet, die Regierung habe die Schranken ihrer Kompetenz überschritten, indem fie diefe Angelegenheit aufgriff und so verfuhr, wie fie es gethan. Berr Dr. Manuel glaubt, Diejenigen, die nach dem fraglichen Beschlusse des Großen Rathes fagten, fie hatten eine ganz andere Ueberzeugung, die aber die Sache dennoch gehen ließen, haben eigentlich republikanisch gehandelt. Es liegt mir daran, daß man hieruber in's Rlare fomme. Bas die herren am 18. Mary gethan, ift fein Beschluß des Großen Rathes, modurch ein Definitiver Entscheid gefaßt worden mare, fondern wie die herren gar wohl wiffen, ift es ein erheblich erflarter Untrag, der an die Regierung jur Begutachtung jurudgemiefen murbe und bei der Schlufredaftion hier nochmals hatte vorgebracht und erledigt werden follen. Es fam aber nicht einmal so weit, nicht einmal gur Schlußredaftion; wir haben nur ein allererftes Botum vom Großen Rathe barüber. Bon ber zweiten Berathung wollen wir gar nicht reden. Und nun muthet man der Regierung zu, die Stellung einzunehmen, daß sie in Betreff eines solchen Botums bei der Berathung eines mehr oder wes niger wichtigen Befenes, obichon ihre Ueberzeugung babin geht, der gefaßte Befchluß fet der Berfaffung und dem Landeswohl zuwider, einfach zu erflaren habe: ber Ronig hat gesprochen, wir find fertig! — Erftens ift das nicht im Willen bes Boltes, welches die Berfaffung gegeben hat, benn ich bin überzeugt, daß Das Bolt die Stellung ber Regierung feineswegs fo verfteht, fo wenig ale der Große Rath es jugabe, wenn man feine Befugniß zu fchmalern fuchen murde. Es ift jeder Beborde ein bestimmtes Benfum jugewiesen, bas fie mit ihrem Eid befräftigt. 3ch bin überzeugt, daß dem Bolfe damit fehr wenig gedient mare, wenn die Regierung aus bloger Defereng fich auf Ihren erften Beschluß hin ihrer Burde entschlagen wurde. Muffen Sie nicht felber gefteben, bag die Sache durch durch die vielfeitige Brufung ungeheuer gewonnen bat, felbft wenn Sie über den Antrag der Regierung gur Tagesordnung schreiten und das vorliegende Gefet auf den Jura anwenden? Saben Sie nicht wenigftens vor dem gangen Lande das gewonnen, daß die Sache mit Umficht und Ernft unterfucht wurde? Und gefest auch, daß die Regierung das Opfer fein muffe, - dafür ift fie da, daß fie unter Umftanden über fich gur Tagebordnung fchreiten laffen muß, wenn der Große Rath eine andere Unficht hat als fie. — Wenn man es mir perfonlich jum Bormurfe machen will, ale hatte ich mich in diefe Ungelegenheit gemischt, so verdiene ich am wenigsten einen folchen Tadel, denn die Steuerfrage gehort weder in das Bereich der Direktion des Kirchenwesens noch in dassenige der Armen-direktion, 3ch fprach im Regierungsrathe den Bunsch aus, daß ein Jurift die Sache begutachten möchte; der Regierungsrath entsprach aber meinem Wunsche nicht. 3ch übernahm es, obschon unmittelbar von einer Krankheit genesen, obschon ich wohl einsah, daß es feine angenehme Arbeit sei. Ich habe daher die Beruhigung, daß ich am allerwenigsten einen Bormurf verdiene in der Art und Beife, wie er erhoben murde. -Bas nun die Sache felber betrifft, fo erlaube ich mir die Untrage, welche im Laufe der Diefuffion gestellt wurden, zusammenzustellen. Diefelben geben erftens auf Richteintreten und auf Eintreten, fur ben gall, daß eingetreten wird, auf fofortiges Eintreten ober auf Berschiebung; im lettern Falle fragt es fich dann, ob man einzig mit Rudficht auf die Steuerfrage ober in dem Sinne verschieben wolle, daß in Berbindung damit auch noch andere gragen geprüft werden follen; in beiden Fällen der Berichiebung fragt es fich wieder, ob Regierung oder Rommiffion, oder Regierung und Rommiffion. Go ftehen die Untrage einander gegenüber. 3ch werde Diefelben im Gingelnen fpater erörtern. Ich gehe nun jur Sache felbft über und erlaube mir junachft, ju Ihrer Drientirung einiges anzubringen, Damit

Sie mir um fo beffer folgen fonnen. — 3ch bin fo frei, eine furze Beleuchtung ber Argumentationen vorauszuschicken, Die gegen ben Antrag ber Regierung geltend gemacht wurden, indem man fich fur die Berfaffungemäßigfeit, fur das Gintreten und fur die Ausdehnung des Gefetes auf den Jura aussprach. Die Frage der Berfaffungemäßigfeit bildet die Sauptfrage; ich werde bei beren Erörterung zwei verschiedenen Richtungen oder Rlaffen von Rednern begegnen. Die Einen mochte ich die historischen nennen, diejenigen, welche auf historische Erörterungen eingingen und ihre Argumente aus dem Gange der Berfaffungeratheverhandlungen ichopften; es find namentlich Berr v. Bongenbach und einige Undere. Diefen gegenüber stehen diesenigen Redner, die sich um den Berfassungerath gar nicht befümmern: die Herren Dr. Wyttenbach, Bugberger, als hauptsächlicher Bertreter dieser Richtung, auch Herr v. Kanel, einige Undere nicht zu rechnen (ich berühre namlich nur die Sauptunterschiede). Nachdem ich in Rurze diese Argumentationen beleuchtet haben werde, werde ich eine gedrängte Refapitulation der eigenen Meinung geben, wobei ich wesentlich die Verfas-fungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie schließlich auch die Frage in's Auge fassen werde, welches die Sachlage ware, wenn im Sinne des von der Regierung gestellten Antrages eingetreten werden sollte. Im polemischen Theil treffe ich zuerft auf herrn v. Gonzenbach, von dem ich von vornherein anerfenne, daß gewiß Niemand die vorliegende Frage in diefer Aus. dehnung nach allen Seiten so untersucht und ftudirt hat, wie er. Ich glaube zwar das Möglichste gethan zu haben, aber Diefe Zeit konnnte ich nicht darauf verwenden. 3ch konnte ebenfalls anerkennen, daß das Gutachten des herrn v. Bongenbach durchaus in der Beife geschrieben ift, daß es feinen Unlaß ju Klagen gibt. Das Wenige, mas er mir fur einige fcherghafte Ausbrude, die mir leider entronnen find, jurudgab, fommt nicht in Betracht; übrigens find wir in diefer Beziehung mehr ale quitt. Man wird mir aber nicht zumuthen, daß ich den ganzen Gang des Gutachtens refapitulire. herr v. Gonzenbach gibt im Sitel IV eine "Busammenstellung der hauptergebnisse der Berathungen über § 85 III. der Berfaffung," - "in der Soffnung, wie der Berfaffer fagt, dadurch denjenigen Mitgliedern der hohen Behorde, die nicht Beduld genug befigen, fich durch das Labyrinth der langen Berhandlungen durchzuarbeiten, es zu erleichtern, fich bennoch ein felbständiges Urtheil in der vorliegenden Frage zu bilden." Es wird da für die Herren nach verschiedenen Seiten geforgt. Wer Freude hat, das Ganze zu lesen, der findet verschiedene Boten angeführt; wer aber nicht bas Gange lefen mag, findet ein Refume im Titel IV, das er fich als Amulett umhangt, um fampfgeruftet aufzutreten und zu magen. Run dente ich, es fei das Gefcheis befte, diese fertigen Dofen Stud fur Stud zu nehmen und zu feben, mas der gange Rofenfrang fur eine Bedeutung bat. Es find zwar einige Bunfte Dabei, über die ich noch nicht gang im Klaren bin, und ich muß gestehen, daß mir noch Bieles im Ropfe fcwebt, über das ich noch Zeit haben follte nachzubenten. Diefe Brofcbure ift mir erft zugekommen und wenn man ben gangen Sag hier guboren muß, fo ift es nicht möglich, in alle Einzelheiten einzugehen. Es heißt im ermahnten Titel IV unter Rr. 1 : "Im ursprunglichen, durch die Redaftions= fommission ausgearbeiteten Berfassungsentwurf war die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura nicht ermähnt worden, obfcon zwei Juraffier in jener Kommiffion Sig und Stimme hatten." Diefer Umftand ift jedenfalls nicht von großer Bebeutung, benn es wurde in den Berhandlungen der Redaftions. fommiffion noch gar manches nicht erwähnt, auch der Sypothefarfaffe nicht, obschon auch Oberlander Sit und Stimme in jener Kommission hatten. Bei Rr. 2 heißt es: "Unter den Betitionen, welche aus dem neuen Kantonotheil der Borberathungsfommiffton mitgetheilt worden waren, verlangte die Mehrzahl: Gleichmäßige Bertheilung der öffentlichen Laften auf Einkommen und Bermögen." In Betreff dieser Betitionen werde ich Gelegenheit haben, noch ein Bort zu reden, namentlich

uber diefe Urt ju gitiren, die nach meiner Ueberzeugung feines mege fo gang über alle Zweifel erhaben und fauber über bas Rierenftud ift. Diefe Betttionen haben hier nichts zu bedeuten, D. h. fie mogen diefelbe Bedeutung haben, wie wenn man fagen wurde, Die Mehrgahl der Beititonen fei fur Centralifation Des Urmenwesens gewesen; im Gegenfage Davon fei es normirt worden. Unter Mr. 3 heißt es fodann : "Der Antrag auf Beis behaltung ber Grundsteuer im Jura ift im Schoofe ber Borberathungsfommission nicht von einem Abgeordneten des Jura ausgegangen." Es war der Brafident der Borberathungstommiffion, welcher ben Untrag geftellt hatte, alle einschlagenden Fragen in globo ju behandeln; er hatte einen Antrag gestellt, Der auf Die Reform Des Armenmefens, auf Die Sypo= thefarfaffe, auf alles damit Busammenhangende Bezug hatte, einen Untrag, ber eben praparirt mar. Run mochte ich wiffen, mas das beweifen foll, daß es nicht ein Juraffier mar, welcher Diefen Untrag ftellte. Rr. 4 lautet alfo: "Der Berichterftatter der Redaftionstommiffion hat in der Mitte der Borberathungs= fommiffion bei Unlag Des § 99 Die Erflarung abgegeben: Die Borte "im Grundfas" hatten die Bedeutung, "daß der Große Rath nicht behindert fei (im Falle einer neuen allgemeinen Gesetzgebung) das Zwedmäßige für den ganzen Kanton zu verfügen und anzuordnen." 3ch juhre das nur als beiläufig an. Wir haben es mit dem § 85 der Verfassung zu thun; auf einmal erscheint da das Botum eines Berichterftatters fur den § 99, wo es auch heißt "im Grundfag". Ich will es annehmen, aber dann werde ich dem herrn v. Gonzenbach beweifen, daß der Berfaffungerath fich mit der Faffung jenes Baragraphen nicht zufrieden gestellt hat, benn es murbe bei. gefest: "unter Borbehalt Der Revifion," womit man ber Beftimmung einen ficherern Ausdrud geben wollte. Rr. 5 Des Gutachtens fagt: "Um Schluffe der erften Berathung der Botberathungstommiffion murde der Grundfas "der Beibehaltung der Grundsteuer im Jura" durch Mehrheit angenommen, ohne daß der Berichterstatter (Gerr Ochsenbein) des betreffenden Ans trages in feinem Schlugberichte ermahnt hatte, fo daß nicht mit Bestimmtheit gejagt werden fann, wie er benfelben auffaßte." Wenn man Das nicht verfteht, wie damals die Abftimmung vor fich ging, dann weiß ich nicht zu belfen. Es ftand in Frage: Beibehaltung der Grundsteuer im Jura, Bermogens. und Einfommenfteuer im alten Ranton. Diefe drei Bunfte famen gerade nach einander gur Abstimmung, und ich mochte die herren ersuchen, daran ju denfen, daß eben unter "Bermögensteuer" laut den Erflarungen der Berichterftatter eine Steuer auf Grund und Boden und auf Rapitalien verftanden war. Was ftand alfo einander gegenüber? Die Grundfteuer im Jura und eine Bermögensteuer auf Grund und Boden und auf Rapitalien und endlich eine Einfommensteuer im alten Ranton. Das follte deutlich genug fein, um ju beweisen, daß man das Syftem der Abgaben fur den Jura anders reguliren wollte als fur ben alten Ranton. herr v. Gongen-bach fagt ferner in feinem Gutachten: "Rr. 6. Bei ber zweiten Berathung in der Borberathungstommiffion, ale Die Beibehaltung des Grundsteuersystems vom Standpunkte der Ein-heit des Abgabensystems angegriffen worden war, begründete der Berichterstatter (herr Ochsenbein) diese Berfassungsbestimmung dadurch, daß der Radafter des Jura eine fehr vorzugliche Einrichtung fet 2c." Das ging allerdings furs. Berr Dchfenbein begrundete diefen Buntt und verbreitete fich hauptfachlich darüber, ob die Bereinigungeurfunde noch Geltung habe oder nicht; nachher erflart er dem herrn Mani, es gehe nicht, man muffe die Grundfteuer ichon um des Radafters willen beibehalten. Der Bericht des herrn v. Gonzenbach fahrt fort, wie folgt: "In der zweiten Berathung der Borberathungstommiffion am 15. Mai find die \$\$ 85 und 86 damale §§ 90 und 91 — gar nicht gemeinfam in Berathung gefallen, vielmehr wurde über beibe einzeln berathen und auch befonders abgestimmt, fo daß aus der Art der Berhandlung auf eine nahere Connertiat diefer beiden Baragraphen nicht

geschloffen werden fann." Barum fagt Ihnen Berr v. Gonzenbach da nicht, daß das eine ganz geringfügige Redaftionsberathung mar, ale die beiden Baragraphen auseinander gehalten murden, mahrend fie bei der Sauptberathung und Sauptabstimmung zusammengefaßt wurden? Der Umftand, daß fie nachher noch einzeln in Abstimmung gebracht murden, foll nun ein Argument dagegen liefern. Man mußte fie nach. her einzeln erledigen. Ferner heißt es im Berichte: "Bei der erften Berathung im Berfaffungerath am 24. Juni, in welcher die §§ 85 und 86 (damals 84 und 85) gemeinsam zur Berathung famen, murben bem Berfaffungerath Betitionen 1) von 65 juraffischen Gemeinden vorgelegt, welche verlangten: "daß das Defigit im Staatsbudget, das aus dem Losfauf der Behnten und Bodenzinse und aus der Berabsegung der Grundsteuer im Jura hervorgeben murve, vermittelft Auflagen gedect werden folle, welche nach einer gerechten Gleichmäßigfeit auf Den gangen Ranton vertheilt wurden 2c." Ueber Dieje Betitionen habe ich mich bereits ausgesprochen; nun aber bin ich fo fret, Die Urt und Beife der Citation ju prufen, welcher fich Berr v. Gonzenbach bedient. 3ch mache Sie aufmerkfam, daß er in feinem Gutachten an der angeführten Stelle fagt, die Beitionen von 65 juraffischen Gemeinden hatten bas Ermahnte verlangt, Das ift richtig; aber das fagt Ihnen Berr v Gonzenbach nicht, daß es nur die litt. c einer Reihe von Begehren ift, und daß die Betenten unter litt. b verlangen ; Garantte fur das Abgabenspftem des Jura. — 3ch finde Diefe Art ju gittren fonderbar, und es macht mich diefe fleine Entdedung glauben, daß, wenn man Beit hatte, das Gutachten im Ginzelnen gu prufen und fich darüber zu ortentiren, man doch noch hin und wieder etwas finden wurde. Alfo fur die Grundsteuer als Abgabensystem im Jura wurde petitionirt. — Unter Rr. 9 heißt es bann: "Der Berichterstatter ber Borberaihungstommiffton (herr Stampfli) befchrantte fich in feinem Eingangsbericht rudfichtlich der Beibehaltung der Grundsteuer im Jura auf folgende wenige Worte: "Die Beibehaltung des Grundfteuersyftems im Jura ift aufgenommen worden, weil der Jura sich durch die Grundsteuer nicht gedrückt fühlt. Man glaubte diesen Wünschen entsprechen zu sollen u. s. w." Es ist das ein zweiter Bunkt, der ähnlicher Natur ist. Herr Stämpsti beschränkte sich nicht "auf folgende wenige Worte", er sagt darüber mehr, nämlich: "Wenn diese Lasten Gehnten, Bodenginse ic.) nach den angeführten Grundsägen erledigt werden, fo muß man nicht vergeffen, daß es auch andere Landestheile gibt, wo weder Behnten noch Bodenzinse exiftiren und burch eine unentgeldliche Abschaffung derfelben dennoch betheiligt find, indem die Rechtsgleichheit verlett wird. Dieg ift der Kall beim Jura, welcher in Diefer Beziehung verlangt, mit dem alten Kanton gleichgestellt zu werden. Defhalb ift im § 84 der Grundfat aufgestellt, die Abgaben des Jura merden mit denjenigen des alten Rantons in ein gleichmäßiges Berhaltniß gebracht." Dabei heißt es ferner, daß der Jura fein Grunds fteuerspftem jedoch beibehalte, und dies ift aufgenommen worden, weil der Jura fich durch die Grundsteuer nicht gedruckt fühlte, und er daber diefelbe beizubehalten munscht. Man glaubt Dies fem Buniche entsprechen ju follen, indem der Staat fein dringendes Motiv hat, das im Jura geltende Grundsteuersustem gegen feinen Willen abzuandern." 3ch bedaure, daß auch diefer wichtige Abfat, in welchem von ben Abgaben bes Jura und von feinem Grundfteuerinftem die Rede ift, abhanden getommen ift. Diefer San ift verschwunden, und doch ift er von der größten Bichtigkeit. Aber wir wollen uns auch nicht zu lange darüber aufhalten. Es geht jedoch aus dem anges führten Botum flar hervor, wie Herr Stampfli die Sache aufgefaßt hat. Er redet von den Abgaben des Jura und des alten Rantons. Legterer hatte damals gar feine Direften Abgaben; diefe murden in ein gleichmäßiges Berhaltniß gebracht gegenüber bem Bura, welcher fein Grundfteuerfuftem beibehielt. (Berr v. Gonzenbach reflamirt gegen die Auslegung feiner Citate, worauf der Redner erwiedert:) 3ch muß abfolut ver-

langen, daß die Citate richtig find, fur die Mitglieder der Berfammlung, welche fich biefem Titel IV in Die Arme geworfen haben. — Herr v. Gonzenbach fagt unter Rr. 10 folgendes: "Alls einziger Rechtstitel fur Beibehaltung der Grundsteuer im Jura wurde von Seite der Abgeordneten des Jura ber § 23 Der Bereinigungeurfunde vom 14. November 1815 angeführt, über beren Rechtsbeftandigfeit alle einig waren." Das ift febr wohl möglich, das beweist aber auch gar nichts. Die juraf= fischen Abgeordneten hielten fich an einen möglichft foliden Ditel; ftatt zu fagen, fie wollen nichts vom andern Suftem, zogen fie vor, fich an die Bereinigungsurfunde als an einen Bertrag zu halten, und ftatt fich auf das Glatteis zu magen, zogen fie fich lieber in ihre Festung gurud, obichon diefe vom alten Ranton, namentlich von herrn Dchfenbein, gar nicht anerfannt murde, Bei Rr. 11 des Gutachtens heißt es: "Eingelne Abgeordnete des Jura gaben in der Distuffion entweder ausdrudlich ju: "daß dadurch, daß die Grundsteuer dem Grund. fage nach beibehalten werde, ein übereinstimmendes Abgaben. inftem feineswegs ausgeschloffen fei" (herr Mign); oder trugen geradeju darauf an, "daß der Jura zwar fein Grundsteuerspitem beibehalte, jedoch nur als einen verhältnismäßigen Theil feiner direften Abgaben. Der andere Theil folle auf das übrige Bermogen, auf Gintommen oder Erwerb gelegt werden" (Raifer) Und dann wird unter Dr. 12 daraus geschloffen: "Darum ift vorstehender Untrag des herrn Raifer durch die Berichterftats tung weder befampft, noch zugegeben worden; allein nichts Deutet an, daß der Berichterstatter Diefem Untrag abhold gemefen fei." Alfo der Berichterstatter fei mit dem Antrage Des herrn Raifer einverstanden gewesen. Mit Diesem Raifer'schen Antrage ging es mir, wie wenn die Rhone fich im Boden verlieren und feine Spur mehr davon übrig bleiben murde, Berr Raifer hatte im Wegenfage ju Berrn Stodmar einen Untrag geftellt, ber aber nicht gur Abstimmung fam, fo baf ich mir ba wirklich feine Losung benfen konnte. Berr v. Gonzenbach fand fie, er fagt, der Berichterstatter fei mit dem Untrage Des Berrn Raifer einverstanden gewesen. Run hat Ihnen aber Berr Kaifer felbft erflart: ich habe Diefen Untrag allerdinge geftellt, aber wie wurde ich von meinen Rollegen deshalb angefahren! man drohte mir mit Berantwortlichfeit u. f. w., fo daß ich fehr froh war, mich mit meiner Unschauungeweise zurudzuziehen und nicht einmal eine Abstimmung zu verlangen. Go fteht es mit dem Ratfer'schen Antrage. Wenn eine Antwort hatte gegeben werden follen, &. B. von herrn Stodmar, fo hatte Diefer faum eine andere als ablehnende Untwort geben fonnen, benn herr Stodmar hat erflart, er fei überzeugt, daß der alte Ranton in einigen Jahren auch jur Grundsteuer zurudfehren werde. Bei Rr. 13 fagt herr v. Gonzenbach ferner: "Im Eingangebericht uber \$ 85 - jest 86 - wird fein Bort von Seite Des Berichterstatters bemert, als habe berfelbe auf den Jura feine Uns wendung, vielmehr wird bei Berechnung des steuerbaren Ra-tionalvermögens der Jura mit in Anschlag gebracht." Sier ift zu bemerfen, daß der Berichterftatter in globo feine Berech= nung, daß er ungefähr einen Ueberschlag des Rationalvermogens machte, und da mußte der Jura als Ausgangspunkt dienen; er hatte seinen Radafter. Im Weitern heißt es bei Rr. 14: "Un der Berathung über den \$ 86 betheiligten fich mehrere Abgeordnete des Jura, ohne anzudeuten, als beziehe fich derfelbe nicht auch auf den Jura, so die Herren Ganguillet und Bandelter, welche beide sogar Abanderungsantrage stellten." Entweder ift da wieder eine Differeng zwischen ben gufammengezogenen Gedanken oder ein etwas unflares Ding. Berr Ban-Delier fagte u. 21., er fei Reprafentant Des gangen Rantons. 3ch will nicht Gewicht darauf legen, nur bemerten, daß die Berren aus dem Jura fich auch über das Armenwesen verbreis teten, namentlich herr Bandelier. Das Gutachten fagt weiter: "Rr. 15. 2m 27. Juni wurde der § 86 mit 91 gegen 28 Stimmen, welche lettern eine Progreffivfteuer wollten, angenommen, bevor noch über die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura entschieden war, was augenfällig beweist, daß § 85 III und

\$ 86 nicht als connex betrachtet wurden." Das ift die Durchs fcneidung eines wefentlichen Argumentes. Es war in einer Berathung, wo beibe Baragraphen mit einander behandelt wurden. Am gleichen Bormittag fam man dazu, den \$ 86 flar ju finden; man that ihn ab, fuhr aber unmittelbar barauf in der Diekuffion fort und ging auf den andern Baragraphen über. Run schließt Herr v. Gonzenbach daraus: "Rr. 16. In Folge dieser Abstimmung ift § 86 beinahe wörtlich gleichlautend mit § 23 der Berfassung von 1831 hergestellt worden, dessen Geltung für den Jura nie bezweifelt worden ift. Falls der neue § 86 daher für den Jura nicht hatte gultig sein sollen, so hatte dieß in der Berfassung selbst ausdrucklich erklatt wers ben muffen." 3ch halte bafur, es fei ausbrudlich genug erflart, wenn es heißt, das Grundsteuersystem des Jura sei gewährsleistet. Besser fann man es gar nicht aussprechen als durch diese Garantie, die man in die Verfassung aufnahm. Unter Biff. 17 führt herr v. Gonzenbach an, daß in der Sibung vom 7. Juli eine neue Redaftion des § 85 vorgelegt, die Berathung darüber jedoch verschoben worden sei. Das ift von feiner Bedeutung. Bei Biff 18 zitirt herr v. Gonzenbach die Erflärung des damaligen Berichterftatters, eine Erflärung, Die Sie heute zu wiederholten Malen hörten, die Ihnen herr Dr. Schneider felber gab. Sie hörten auch, welche Wichtigkeit man derfelben beilegte. Ich muß zugeben, daß herr Dr. Schneider an der Sache fehr warmen Untheil genommen hat, aber der Gindrud, den man befommt, ift doch der, daß er alles gethan hat, um das Syftem festzuhalten, welches er und die Borberathungsfommiffion wollte: Ginheit der Gefengebung, - ein Syftem, für das ich grundfählich von gangen Bergen bin. Berr Schneider wollte, daß der Jura fich auch fur das Urmenwesen u. f. w. betheilige; er fagte, der alte Kanton werde dann auch entges genfommen. herr Dr. Schneider erflarte am Ende fogar ohne Auftrag, er wolle bem Jura garantiren, daß er nicht mehr als Fr. 160,000 a. 2B. zahlen muffe. Go weit ging herr Schneider. Run hatte der Berfaffungerath eine andere Unficht, indem er vorzog, die Differeng in der Stellung des Jura auszusprechen. Dazu gehört eine andere Auffassung, und man kann nicht fagen, es fei das gleiche Spftem. Wenn der Berichterstatter die Einheit der Gesetzgebung durch Alles versocht, wie Herr Dr. Schneider, und diesem gegenüber die Differenz der Stellung bes Jura ftand, fo fann ein Botum, in welchem das Begentheil deffen, mas in die Berfaffung aufgenommen worden, ausgesprochen ift, nicht Beweismittel fein zu Gunften der Ginheit. - herr v. Gonzenbach fagt ferner in feinem Berichte: "Berr Stampfli fordert in feinem allerlegten Botum, das er in diefer Angelegenheit aussprach, daß ausdrucklich erflart werde, welche Abgabe als Aequivalent jur Grundsteuer des Bura betrachtet werde; ob die Zehnten = und Bodenzinsabgabe das Aequivalent sei oder die Bermögenssteuer? oder das gesammte Dominialvermögen? Dies musse beutlich ausgesprochen werden, widrigenfalls Diefe Lude jum Bantapfel fur Die Befengebung werden durfte." Darauf hatte Berr Stodmar langft geantwortet, nach was die juraffische Grundsteuer berechnet werden soll. Er erklarte nämlich auf die Anfrage des Herrn Fischer, welches für die Zufunft der Faktor sein werde, der gur Festfegung ber Grundsteuer Dienen folle, folgendes: "Es wird nicht fdwer halten, benfelben aufzufinden. Da die Ginfünfte von Zehnten und Bodenzinsen verschwunden find, fo fann nicht mehr bavon die Rede fein. Die Liquidation wird mit den Fonds der Domanenkaffe bewerkstelligt werden, welche bis dahin durch die aus dem Lostaufe der Feudallaften her-ruhrenden Gelder unterhalten murde Wenn Diese Raffe nicht erschöpft ift, so wird der Abtrag dieses Kapitals, vereinigt mit ber neuen Auflage, welche im alten Ranton eingeführt merben foll, ale Faftor für die Feststellung der Grundsteuer im Jura dienen. Wenn jener Abirag und Diefe neue Auflage fich gus sammen auf 500,000 & belaufen murde, fo mutte die Grundfteuer im Jura 125,000 &. betragen. Das ift annahernd bas Berhaltniß." Es ift also hier auf das Allerdeutlichfte aus-

gesprochen, und wenn herr v Gonzenbach fand, bne Licht fei thm erft nach den Boten der Herren Dr. Schneider und Bach aufgegangen, fo bedaure ich, daß es fo fpat gefchah, benn bas fonnte man ichon fruber finden. Ge beißt ferner im Gutachten des Herrn v. Gonzenbach: "Durch den Berfassungerath ist aber nicht bestimmt worden, welches diesenigen Abgaben und Einfunfte seien, die als Gegenwerth der Grundsteuer gelten follen. Es ift daher Sache der Befetgebung, Dieß zu bestim-men." Es ift gang deutlich gesagt worden. Unmittelbar vor der Gewährleiftung der Grundsteuer ift gefagt, die vermehrten Ausgaben fur das Armenwesen des alten Kantons berühren den Jura nicht, und nachher heißt es, die Grundsteuer Des Bura foll ju ben Abgaben und Ginfunften bes alten Kantons, von denen fie den Begenwerth bildet, in das gehörige Berhalt= niß gefest werden. Rein Bunft ift fo flar, wie diefer. Bom Augenblick an, wo der Jura erklart hat, er gable nichts an die vermehrten Musgaben im Armenwefen, murde vom "Begenwerth" der Grundsteuer gesprochen; es ist von "portion", nicht von "genre" die Rede. Am Schlusse des Titel IV sagt Herr v. Gonzenbach: "Die jurassischen Deputirten verlangten also felbft, daß die Grundfteuer ju demjenigen Theil der Abgaben in's Berhaltniß gefest werde, beren Gegenwerth fie bilden folle. Dieß zu bestimmen ift aber Sache ber Gefeggebung. In ber Abstimmung wurde berjenige Antrag angenommen, welcher Diefer Erflarung der juraiftichen Abordnung am nachften ftand. Daher die offizielle Erklärung des Berichterftatters über die Bedeutung der Worte: "der neue Kantonotheil behalte die Grundsteuer nur als die Grundlage seines Steuerspftems bei" als die einzige offizielle Erläuterung diefer Berfaffungsbestims mung anzusehen ift." Darüber habe ich mich bereits ausgesprochen und nehme hiermit Abschied von Herrn v. Gonzenbach. 3ch bedaure, daß ich mich auf folche Beife aussprechen mußte, aber es zeigte sich schon bei der flüchtigen Durchsicht seines Berichtes, daß so theilweise unrichtige Angaben feineswegs geeignet sind, eine solche Zauberfette zu bilden, um eine selbständige Ueberzeugung zu begründen. Alle andern Redner Dieser Richtung laffe ich unberührt, die betreffenden Herren werden es mir nicht übel nehmen. — Nachdem viele in die so eben erörterte Anschauungsweise eingegangen, tauchte die andere Richtung auf und fragte man: was fummerts uns, was die Herren Stampfli, Schneider, Stockmar 2c. im Berfassungerathe gesagt; wir stellen uns auf den Boden des gesunden Menschenverstandes, auf den Standpunkt des Bolkes, welches die Berfaffung angenommen; wir fragen alfo: wie hat das Bolf die Berfaffung verstanden? Ich erlebte gwar bei diefer Erörterung, daß Das Bolf ein gang imaginarer Begriff ift. Herr Bugberger griff nach der Bereinigungsurfunde; das hat das Bolf jedenfalls nicht gethan. Er griff nach ber Berfaffung von 1831; banach hat ein Schuldenbauer auch nicht gegriffen. Es fragt fich, ob wir die Sache fo auffaffen follen, wie Einer ber nicht lefen fann, ober auf andere Beife. 3ch mage es, auch einige Bemerfungen über bas Botum des herrn Bupberger zu machen, obichon er mit anerkannter Luciditat erflarte: ich habe gwar die Sache nicht naber ftudire, geftern Rachmittag nahm ich die Aften gur Sand, aber diefelbe ift mir doch flar! Gleichwohl mochten einige Safen barin fein. - Berr Bugberger fagt, er nehme die Berfaffung als Grundlage an und hatte burchaus feine Schwierigfeit, wenn nicht von "Gegenwerth" die Rede mare; er nahm dann die Bereinigungeurfunde ale Bafis an und gitirte Die Bestimmung, nach welcher die Grundsteuer des Jura beibehalten werden foll, die Regierung jedoch fich die Befugniß vorbehalt, dasjenige, mas fte allfällig zu wenig abwerfen mochte, burch eine andere Abgabe ju vervollständigen. Run legten Berr Bugberger und feine Meinungegenoffen den Borbehalt, welchen die damalige Regierung gemacht, fo aus, daß, wenn nothig, die Einfommenfteuer auf den Jura angewendet werden fonne. Aber es ift zu bemerken, daß im alten Kanton damale gar feine direften Steuern bestanden. Der alte Ranton fagte jum Jura: bu haft

feine Behnten und Bodenginfe mehr, du haft beine Grundfteuer, Diefe wollen wir berichtigen. Wie fam man dagu, Deffen gu erwähnen, "was fie allfällig ju wenig abwerfen mochte"? Un direfte Steuern haben die Berren damale gewiß nicht gedacht, es ware ficher für die damaligen Mitglieder des Rleinen Rathes ein Horror gewesen. Ich erlaube mir, Ihnen zu fagen, wie sich die Sache verhielt. Ich will Ihnen die Instruktion vorlesen, welche die Regierung den "Kommissarien zu der Berseinigungsunterhandlung mit den Deputirten der ehemaligen Bischoss-Baselschen Landschaften" gab. Ich hätte Ihnen gerne die verschiedenen Meinungen mitgetheilt, welche fich damals im Rleinen Rathe geltend machten. Die eine Meinung ging auf unbedingte Gleichstellung beider Kantonstheile, die andere fprach fich folgendermaßen aus: "Da diefes gand unter gang befondern Titeln vertrageweise an den Stand Bern gelangt, fo wird es auch zwedmäßig fein, folches nach verschiedenen Berhalt: niffen zu regieren, auch unter einer abgefonderten Finanzver-waltung, fo daß die altern Theile des Kantons dadurch weder beläftiget noch begunftiget werden." Die Inftruftion felbft lautet an der hier maßgebenden Stelle, wie folgt: "Als Mequivalent oder Erfas fur die veräußerten Domanen und die nach dem Wiener Reces abgeschafft bleibenden Zehnten und Boden-zinfe verlungen Me. gbh. das Brincipal" (im Gegensate zu den centimes additionnels, die immer wechselten) "der gegenwärtigen französischen Grundsteuer oder eine ähnliche jährliche bestimmte Summe; welches wegen der Disparitat mit den ältern Theilen des Rantons mit diefen Motiven in der Kon= vention ausgedruckt werden muß, und wobei zu bemerfen ift, daß die Bestimmung einer firen Summe in Beld bei dem man-Delbaren Werthe Desfelben bochft unficher ift, und daber in natura nach einem billigen Anschlag in Geld zu bezahlen vor= zuziehen, oder doch die zu bestimmende Geldsumme nur für eine Anzahl Jahre festzusepen mare. Es wird einer besondern Untersuchung bedürfen, wie viele centimes additionnels ge= wöhnlich bezogen worden find und zu welchen Zwecken; welche davon wegfallen fonnen, und welche hingegen etwa nothwendig beibehalten werden mußten De. gh. munichen auf denfelben nichts zu profitiren, doch auch weber ben netten Ertrag bes Bangen noch die befondern Lofalbedurfniffe ju gefährden. Much follen die allenfalls bewilligten Centimes gewiffenhaft zu den bestimmten Zwecken verwendet werden. Wie die Repartition ber hauptfumme auf die Amtsbezirfe und von diefen auf die Gemeinden und einzelnen Grundstude, ferner die Beziehung und Bermaltung der Grundfteuer am billigften, einfachften und mit mindeft möglichen Roften einzurichten fei; darüber durften verftandige, mit dem Begenftand vertraute und fur die Regies rung wohlgefinnte Landebeinwohner zu fonfultiren fein, um bavon bei ber befinitiven Diganisation Gebrauch machen ju tonnen." Damale wollten sie wenigstens fonsultiren. Dann heißt es weiter: "Und da diefe Grundsteuer nur durch ihre jährliche Beränderung und willfürliche Erhöhung fo läftig wird, hingegen aber ihr Beschwerliches verliert, wenn fie gleich ben Behnten und Bodenginsen auf eine bestimmte Summe festgefest bleibt, mithin nach und nach die Ratur einer Schuld annimmt, fo fonnet 3hr De. hg. Ramens Der Regierung verfprechen, daß dieselbe weder en principal noch in centimes additionnels solle erhöht werden, außer etwa in Fällen allgemeiner Noth, wo auf den gangen Ranton außerordentliche temporare Steuern muffen ausgeschrieben werden und man etwa fur den Bifchof-Bafelfchen Theil diefe Beziehungbart einer andern Bertheilungomethode vorziehen murde." Go war das Ding gemeint. Man verstand alfo die Sache gang entschieden fo, daß man die Grunds fteuer festsegie, zugleich aber dafür forgen wollte, daß fur den Fall von allgemeiner Roth im gangen Kanton, wie Krieg, Theurung u. f. m., wenn dann ber Ertrag ber Grundfteuer nicht genügen follte, eine andere Abgabe neben berfelben erhoben werden fonne. Alfo felber wenn man die Bereinigungsurfunde als Bafis annimmt, ift die Grundsteuer die ordentliche Steuer im Jurg, und nur wenn im Falle allgemeiner Roth temporare

Bulagen erforderlich find, fann eine andere Abgabe bezogen werden. Ein Artifel, ber vorher von ber Kommiffion ausgearbeitet worden, lautet atso: "Afin de mettre les habitans de l'Evêché de Bâle dans la même condition, dont jouissent ceux du Canton de Berne relativement aux charges publiques l'Etat de Berne ne se reserve des impôts actuellement existans que la contribution foncière dans la quotité nécessaire pour couvrir les frais d'administration intérieure de l'Evêché, et pour remplir le vuide qui résulte de la suppression des dixmes et de la non-existance des domaines, en déclarant expressément, que ce pays n'aura en total pas plus à fournir à l'administration générale de l'Etat que dans la juste proportion de l'ancienne partie du Canton de Berne. Toutes les autres contributions tant directes qu'indirectes établies sous le régime français seront abolies etc." Die gange Argumentation bes herrn Bugberger, die fich auf die Bereinigungeurfunde ftust, ift also nach Mitgabe dieser Erklärung nicht ftichhaltig. Bupberger fagt, an dem damaligen Standpunfte fei nichts geandert worden. Fattisch hatte fich nichts geandert, ber Jura bezahlte feine Grundsteuer und der alte Kanton hatte feine Direften Steuern. Run fommt die Berfaffung von 1846 und Diefe fagt, der Jura behalte fein Grundfteuerfuftem bei Die herren behaupten, der Jura habe einfach "behalten", mas er hatte. Gelbst wenn das richtig ware, so fonnte gar nichts weiter daraus gefolgert werden, ausgenommen etwa eine Rriegs. fteuer. Aber ich bestreite, daß wir einfach auf das historische Feld jurudgefchlagen feien. 3ch bin zu wenig in ben juriftischen Formen bewandert, aber mir scheint es, wenn die Auslegung des herrn Bugberger richtig mare, fo mußte es bann beißen, ber Jura behalte "fein Steuerrecht" bei; aber es heißt eben nicht so in der Berfassung, sondern diese garantirt dem Jura "sein Grundsteuersystem," einen Theil dessen, was die Bereinigungsurfunde ihm jugesichert hatte. — Die Herren ftupten fich auf den gefunden Menschenverftand. Run frage ich: hat im Berfaffunggrath ein Menf v irgend ein Bort das von gesprochen, daß eine beliebige Steuer hinzugefügt werden fonne? Satte das Bolf Kenntnig davon, ale es über die Berfaffung abstimmte? Rein, fondern es verftand nichts ane beres ale die Art und Beife der Erhebung ber Staatsabgaben, Die es bisher hatte, und das ift eben die Grundsteuer. Wenn es also heißt, der Jura behalte "sein Grundsteuersyftem" bei, fo scheint es mir flar, daß man nicht verfahren fonne, wie die Herren verfahren wollen. — Man verlangt eine zweisährige Krift. Unterdeffen will man an perschiedenen Orten aufraumen, man will zuerft das Gefes von 1853 wegschaffen, bann Die Rapitalfteuer der Grundfteuer beifugen. Denn ich fese voraus, daß die herren nicht eine Ginfommenfteuer ohne Rapitalfteuer haben wollen, fo daß ein Kapitalift umber fpaziren konnte, ohne etwas zu zahlen, fondern fie wollen überhaupt nach dem Berichte des Herrn Finangdineftors verfahren, wonach das Grundsteuersnstem für die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons zu nehmen sei, über das Uebrige aber das große Wasser der Gleichheit gehe; dann hatten wir folgendes Berhaltniß: wir hatten die alte juraffifche Grundfteuer im Betrage von Fr. 125,000 ohne Schuldenabzug, baneben eine zweine Grundfteuer mit Schuldenabzug, ferner die Kapitale und bie Einfommenfteuer; Das ift bann bas bewundernswerthe Syftem, das wir einführen, das mare dann nach der Unficht Diefer Herren verfaffungegemäß, - ein Syftem, von dem ich behaupte, daß es an den Ruinen des epheubefranzten § 85 lang empor ragen wird, aber leben wird dann diefer Baragraph nicht mehr, das ist meine innige Ueberzeugung. - 3ch habe Ihnen bereits gesagt, welche Folgen ein folches Sustem haben wurde. Aber es ift nicht möglich, daß ber § 86 in folder Weife verftanden werden foll. Man behauptet freiliche bann haben wir feine Bleichheit ber Burger, Diese Gleichheit ift Dann wenigstens theilweise eine Unwahrheit. Das ift gang mahr; fo ift es, und es ift nichts anderes als die gleiche theilweise Unwahrheit mit bem berühmten Ropfe "Ausgleichung ber Laften" in Dem

Baragraphen der Verfaffung, wo dem alten Kanton einzig für das Armenwesen Fr. 400,000 a. B. aufgelastet, wo dem Obers lande einzig auf 30 Jahre eine Summe von fünf Millionen Franken zu 34/2 % zugestichert wurden. Es heißt allerdings in einem andern Baragraphen, die Borrechte feien aufgehoben, und doch fteht ein Artifel in der Berfaffung, welcher dem Jura die V Codes garantirt. 3ch fomme immer auf den Sat gurud, daß die §§ 85 und 86 im Zusammenhange behandelt wurden und zwar in den schönften Tagen des Berfaffungerathes, mit Rudficht auf die neuen Abgaben, und nicht allein mit Rudficht auf die alten Einfunfte. — Run habe ich dem Befagten nur noch weniges beizufugen gur Begrundung der eige. nen Ansicht, und werde mich gang turg fassen. Es liegt schon in dem, was ich bereits gesagt. Ich bin wirklich in meiner Ansicht so bestimmt überzeugt, daß felber die Auseinanderfetiungen des herrn v. Gonzenbach meine Ueberzeugung nicht erschüttern fonnten. Belchen Weg man nun einschlagen mag, den hiftorischen, den Weg der logischen Interpretation, mag man mit den herren gurudfteigen bis gur Bereinigungeurfunde, fo fommt man darauf, das Grundsteuerspften im Bufammenhange mit dem § 86 garantirt zu finden. Hier habe ich eine zweite Seite der Berhandlung zu berühren und mich an den Berichterstatter ber Minderheit ju wenden. Es wurde mit iconen Worten argumentirt. Im Berfaffungerathe mar herr Stampfli der "Mann von Granit", eine Eigenschaft, die man erft fpater an ihm anerfannte; nachher ließ er fein Berg rief fallen. Nachdem er die Berfassung so verstanden, wie Herr v. Gonzenbach gezeigt hat, kommt es zur Durchführung des Finanzspiftems; Herr Stämpfli findet sich in der glücklichen Stellung als Finanzdirektor, er arbeitet ein Steuergesetz aus, und siehe da: es fallt ihm nicht von ferne ein, dasfelbe auf den Jura anzuwenden! Er wußte ja, daß der Jura es gern gebabt hatte. Um das zu erflaren, fagt Ihnen herr v. Gonzenbach: das ift flar, die Schwierigfeiten waren damals groß und wenn herr Stämpsti noch den Jura auf den hals betommen hatte, fo mare das juraffifche Bataillon davongelaufen. 3ch theile Diese Unficht nicht. Das mare in einem gang großen Schlud gegangen, benn herr Stampfil wußte wohl, daß die Direften Steuern den Berren von Bern bitterer mundeten als dem Jura. Es mußte doch Giner ein Safenherz erfter Rlaffe fein, wenn er es unter folchen Umftanden nicht magt. Aber fein Menfch, nicht einmal herr Dr. Schneider fprach damals im Großen. Rathe davon, das Steuergefes auf den Jura anzuwenden. Rur herr Blofch fagte, er mochte wiffen, wie es bezüglich des Jura gehalten fein foll, und hierauf erflärte Berr Stampfli, es fet eine Rommiffion niedergefest, welche Das Steuerverhaltniß auszumitteln habe, wobet die Grundfteuer Des Jura den direften Steuern des alten Kantons gegenübergeftellt Es fam das Gefet von 1853, und Diefes nennt man verfaffungemidrig. 3ch habe eigentlich feine andere Meinung Davon. Run fommt aber das Gefet über die Bermogensfteuer von 1856; - hatte man damale nicht Grund, etwas ju anbern? Die Bermogenofteuer wird ja durch die Grund- und Rapitalfteuer reprafentirt, die Grundsteuer besteht in beiden Rantonotheilen, nur mit dem fleinen Unterschiede, daß ich im Jura fur meine Schulden Steuern gablen muß, mahrend ich ich im alten Kanton fur die Schulden nicht gable. Das ware ein fehr bedeutender Grund gewesen, die Sache ju erörtern, aber da fchweigt manniglich im Frieden. Das Berhaltniß bleibt bis am 18. Marg 1863, Da fangt es bei es bei einzelnen Mitsgliedern Feuer, Die behaupten, mas bisher bestanden, fei verfaffungewidrig; jest erft miffe man, mas eigentlich Rechtens sei und mas geben muffe. 3ch bin gar nicht derjenige, welcher meint, es fließe eine Quelle der Beisheit in den Behorden, im Begentheil, ich bin ein Berehrer Diefer Ausbruche Des Bolfs. willens. Wenn man Jahre lang in der Administration gearbeitet, fo gestaltet fich die Sache anders, und wenn nun Einer in feinem erften Eifer mit dem Ropf an die Diele anrennt, fo habe ich gar nichts bagegen. Rur glaube ich, man fahre ba an ben

unrichtigen Buntt. - 3ch glaube, die Frage der Berfaffunges mäßigfeit genugend erörtert ju haben und fomme gur Frage der Zwedmäßigkeit. Ich bin der Ansicht, man foll diefes Gefet nicht auf den Jura anwenden. Was erhalt man dadurch? 3m schönften Falle fommen Sie dazu, daß Sie die Rapital= und Einfommenfteuer neben zwei Grundfteuersuftemen im Jura, daß Sie den Abzug der Ausgaben fur das Armenwesen im alten Kanton und das Aequivalent des Jura noch haben; das ware alfo bas Elborado, und bas ju verlangen, ift nicht ber Dube werth. Wenn wir etwas wollen, fo wollen wir es recht, nicht zwei getrennte Grundfteuersnsteme, Angesichts diefer Zweifel über die Berfassungemäßigfeit und der voraussichtlichen Birfung, daß man dadurch einen ganzen Kantonetheil in Sarnisch bringe. 3ch murde nichts fagen, wenn man dabei einen vater= landischen 3med erreichen murde, aber das gange Resultat mare ein fo zwitterhaftes Ding, daß der Finanzbireftor noch viel mehr zu thun befäme als bisher. Das wollen wir nicht; ich murbe bann viel lieber ju etwas Underm Sand bieten. Gin zweiter Grund ift folgender. Ich behaupte, die Sache wurde anders gehen, wenn die fünffährige Abrechnung stattgefunden hatte. Wer ist da schuld? Man wird sagen: die Regierung. 3ch weiß nicht viel dazu zu fagen. Freilich wird die Regierung auch fragen: wer ift unter une die Schuld? und ba wird es sich zeigen. Wir "Regierung" haben also bas vers schuldet. Run will ich viel lieber, ertheilet der Regierung einen fürchterlichern Bermeis als je, fest ihr eine Frift, aber laffet es nicht den Jura entgelten! Ich bin überzeugt, wenn die Absrechnung stattgefunden hätte, so wären wir nicht da, wo wir sest sind. Als dritten Grund macht man gestend: die rechte Staatsflugheit murde es gang anders machen, und herr von Gonzenbach bezeichnet es in feinem Bericht ale etwas gang sonderbares, daß man der Gegenwart aus lauter Idealitat ben Weg versperre. Ich erflare, daß ich gar nicht ein Bolitifer bin, daß es gar nicht meine Sache ift, fuhne, in einanderverschlungene Blane, wie in einem Spinnengewebe zu entwerfen; das verftehe ich rein nicht, und wenn die herren fagen; bu bift ein Stumper, du paffest nicht in den Regierungerath: dann erwiedere ich: wenn 3hr das von einem Mitgliede des Regierungerathes von Bern verlanget, - d'accord! Sie brauchen es nur zu fagen; wenn Sie ftaatoflügere Leute finden, fo mogen Sie Diefelben ernennen. Aber ich halte es fur das Befte, den Beg des Rechtes zu gehen. Wir haben einander Treu' und Glauben gelobt und einander bieher vollständig vertraut; ich will es auch ferner, das ift meine Bolitif. — Defiwegen fann ich die herren nicht verfteben, welche fagen: mag die Sache anch gegenüber der Berfaffung zweifelhaft fein, fo gebietet es Die Staatsflugheit. Diese Auffaffung ift nicht die meinige, sondern ich halte dafur, sobald etwas mit der Berfaffung nicht im Einflang fteht, hort die Staatsflugheit auf. Barum haben wir auf den § 85 besondern Werth ju legen? Defhalb, weil er nicht ein gewöhnlicher Baragraph ift, fondern es ift eben ber § 85, welcher ben rechtsfeften Titel für die Liquidation ber Behnten und Bodenginfe, fur die Reform des Armenwesens, für Die Oberlander-Sypothefarfaffe, fur die Grundsteuer Des Jura enthätt, und weil wir Alle an Diefem Baragraphen fcmer intereffirt find, wollen wir nicht daran rutteln. Bir wollen dem Jura nicht fagen: wir interprettren denfelben fo. Der Jura protes ftirt einstimmig, er wird verlett, wie wir denn im parlamens tarifchen Leben gefehen, daß Einzelne wegen verletter mate. rieller Intereffen eine befondere Stellung einnehmen. garantirt Ihnen, daß dann der Jura, wenn er verlegt ift, nicht im Berein mit bem Seeland und mit andern Selfern erflaren wird: der Staat habe nun lange genug fur das Armenwefen die Fr. 400,000 a. B. ausgegeben? — Es brauchen nur bofe Berhältniffe, Berlegenheiten einzutreten. 3ch erinnere hierbei an das Niederlaffungogeset. Es bedarf bann nur einer folchen Situation, mo der § 85 auf die Unflagebant gefest murbe. Befett aber, der Sturm murde abgefchlagen, fo hatte man Doch Unfrieden und Streit und Bant im Lande. Um Ende

fonnte die Reihe auch an die Oberlander fommen, denn es fteht nirgende geschrieben, daß die 51/2 Millionen Franken nach 30 Jahren noch weiter zu 31/2 % bewilligt werden follen. 3ch will nicht an diefe Eventualität glauben; ich will glauben, der Jura werde vernünftig genug fein, nie Gegenrecht zu benuten, er werde patriotisch genug sein, nicht zu diesem Mittel zu greifen, aber — die Befürchtung ift wenigstens da. Und wenn wir nicht mehr damit gewinnen, als ich gezeigt, so frage ich noch einmal; ift es dann der Muhe werth? Rein. - Darum halten wir am § 85 feft. Wir werden über furz oder lang eine neue Berfaffung machen muffen; gedulden wir und einftweilen mit dem Bewußtsein, treu gehalten ju haben, mas versprochen worden, selbst wenn man ein unvortheilhaftes Besichaft dabei machte. Etft wenn es nicht mehr auszuhalten ift, fagen wir : fort mit dem Ganzen! Dann bette man fich gut, d. h. diejenigen, welche betten werden - Ein fernerer Grund, warum ich glaube, Sie fonnen unmöglich über den Jura gur Tagesordnung fdreiten, ift die Form ber Berhandlung Bas hat der Zura von diesem Gesetze vernommen? Bon der ersten Berathung fannte er nichts. Es existirt gar fein Projekt, wie es verfaffungegemäß aus der erften Berathung des Großen Rathes hervorgegangen ift. Und Sie wollen gleichwohl, trop diefer mangelhaften Art der Berhandlung, gur Tagebordnung schreiten? 3ch möchte es auch deswegen nicht : das verbietet dem alten Kanton fein Sinn fur Recht, -- Endlich noch ein Wort über die politische Geftaltung, Ich darf mohl in Gegen-wart der Herren der Rechten davon reden. Der Jura ift gegenwartig einig, zufällig in mehr liberalem Sinne. Es ift ein Glud, wenn er überhaupt einig ift Aber diefe ganze Situation ift gefährdet. Es gibt genug folche, welche die Sachlage auf Das Meußerfte benugen werden, um die Beifter gu erhigen; fie wiffen, welchen Bebel fie in den Banden haben, daß ihnen Leute zu Gebote ftehen, die von unfern Errungenschaften im Schulwesen und andern Dingen nichts wollen. Es ift mir nicht darum zn thun, daß der Jura konfervativ werde, aber darum ift es mir zu thun, daß er nicht in eine Spaltung bine eingerathe, die nicht ein Glud ware. Denn das muffen wir gestehen, die Ansichten geben fo huben und druben auseinander, daß man taum weiß, woran man ift. Bei aller Freude an diefer Fusion ift es mir doch mehr darum zu thun, daß das liberale Syftem im Ranton nicht gefährdet werde, und Diefes finde ich gefährder, wenn man einfeitig vorgeht. Wenn man also abstrabiren foll, mas will man dann? 3ch dente es mir folgender Beife. 3ch murde diefen Augenblid eine Berfaffungsrevision für feinen Fortschritt halten und zwar deswegen, weil ich überzeugt bin, daß wir einen juraffischen Paragraphen in Die Berfaffung befamen, wie biober, vielleicht nicht in Betreff Des Steuerwesens, wo wir eigentlich ber Sache nach einig find, ebenfo in Bezug der Strafgejeggebung. Das handelbrecht ift gegenwärtig in ben Sanden der Gidgenoffenschaft. Wir haben aber dann noch das Civilgefen, und wenn wir jest eine Berfaffungerevision machen mußten, so ware dieß noch ein dunkler Buntt. Wir follen doch gewärtigen, bis fich Juriften finden, Die ein Civilgesetbuch machen, das nach beiben Seiten entspricht. Dann konnte man nach meiner Unficht Die Berfaffungerevifion fühn in Angriff nehmen, dann konnte man fagen: Die Fragen find vorbereitet, das Steuerwefen, die Strafgefengebung, die Civilgefengebung ift im Reinen, jest schließen wir ab in der Konftitution. Das ift der Grund, warum ich fage, wir follten noch ein wenig Zeit dazu haben. Wir wurden fie benugen, vorerft jur Abrechnung, und vor Allem wurden wir das Gefet von 1853 fofort provisorisch abandern. Das ware leicht durchzuführen. Statt daß es jest heißt: wenn im alten Kanton 1 pro mille an direften Steuern bezogen wird, zahlt ber Jura Fr. 125,000, murde man fagen: wenn die direften Steuern im atten Ranton fo viel betragen, fo bezahlt der Jura Fr. 125,000. Bir fonnen alfo fofort die Abrechnung vornehmen, bas Steuerverhaltniß andern und die Bwifchenzeit profitiren, um die erwähnten Fragen vorzuberathen, und wenn die Sache recht geht, so glaube ich, man follte sich nicht zu fürchten haben. Freilich sollten wir bann einig sein, wenn es an die Berfassungsrevision geht. Wenn man sich auf dieses Meer hinaussläßt, wenn das Balanciren mit dem Fahrzeug beginnt und man in den Armen nicht fest ist, so fann man hinausgeschleudert werden. Das ist mein Brogramm. — Ich möchte wünschen, daß man sich vor der Hand ein wenig gedulde, dis durch das Mittel, das einzig und gründlich hilft, geholfen werden fann. Der Antrag der Regierung geht dahin, daß man eintrete Es liegt der Regierung daran, ein Geset zu besommen; der Große Rath sollte deßhalb eintreten und dasselbe vorläusig auf den alten Kanton anwenden. Das ist Ihre Sache; am Ende versliert der Große Rath, nicht die Regierung, wenn wir kein Geld haben.

Carlin. (Siehe Seite 309 hievor.) 3ch gedenke nicht eine Rede zu halten, und namentlich nicht eine fehr wefentliche Rede, allein ich werde vielleicht dasjenige wiederholen, mas Sie, wenigstens theilweife, ichon gehort haben. 3mmerbin werde ich eine Pflicht erfullen und vermuthlich wird dieß bier mein allerlettes Wort über Diefe Frage fein, welche man Die "Jurafrage" nannte. Doch warum gibt man ihr diefen namen? Es ift nicht allein die Frage des Jura, sondern auch diejenige Des gangen Kantons Bern, weil fie unter ber Berrichaft bes und alle vereinigenden Bundamentalvertrages fteht. Bas ich befürchte, ift, daß diefer Bertrag verlegt werde, und daß man ibn beute ploglich in Fegen gerreiffen wolle. Sabe ich nun wirklich ernfthaften Grund zu Befürchtungen? Antworten Sie mir felbst mit demjenigen, mas sich zugetragen. Um 18. Marz wurde Ihnen ein Gesegegentwurf zur Berathung vorgelegt, welcher jufolge \$ 30 der Berfaffung vorerft jur Kenninif Des Boltes hätte gelangen follen. Wenn ich vom Volke rede, so verstehe ich damit auch den Jura, welcher zu der Zahl der bernischen Staatsbürger gehört. Ift nun dieser, auf die Eintommenfteuer fich beziehende Entwurf im Bolfe verbreitet worden? Sat man ihn gepruft unt fich damit befannt gemacht? Richt im Geringsten, und zwar aus einem gang ein- fachen Grunde; benn er follte, nach feinem eigenen Wortlaute, Dem Jura fremd bleiben, fo daß, wenn nicht etwa besondere Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vorwaltete, Die Gefammtheit des juraffischen Bolfes fich wenig um gesetges berische Arbeiten, "die nur den alten Kanton betreffen", qu befummern hatte. Much murben vermuthlich die juraffischen Großrathe fich aus Rudfichten der Unparteilichfeit jedes Ginfluffes auf die zu faffenden Beschluffe begeben haben. Wie ftand es benn um den Werth des neuen Gefeges felbft? Es fchien mir, daß, wenn demfelben vielleicht von der einen Seite gunftige Aufnahme zu Theil murde, man demfelben andererfeits nur mit Beforgniß, ja fogar mit Widerwillen entgegen fahe. Db nun das Gefet gut ober schlecht fei, so sollte es den Jura erreichen. Man wollte den Jura um jeden Preis zum Bod Ifraels machen. Die Freunde des Entwurfes fagen: Der Jura ift jederzeit ein Hinderniß; wenn die Juraffier mit uns ftimmen murden, fo murde der Entwurf durchdringen. Andererfeits fagen die Begner des Entwurfs : Der Jura will nichts von dem Gefet, und doch wird er durch feine Stimmgebung dazu beitragen, daß es uns aufgedrungen werde. Go habe er es denn auch mit und. Auf diese Beise werden wir von den Ginen vermunicht und von den Undern bestraft. Dehr noch; ich höre gewisse Redner ausrufen: man überläßt uns alle Roften des Saushaltes! - Wie wenn wir und weigern murden, an dieselben beizutragen. Die Stellung ift in der That eine folche. Wir ftellen aber die bringende Bitte an Sie, daß Sie nicht gu fich felbft fagen mochten : ba bie Juraffier gur Erbauung ber Eifenbahnen gestimmt haben, fo haben fie nun auch nach unferm Gutdunfen die Abgaben zu bezahlen. Laffen Sie die Kirchthurmsrivalitäten bei Seite, Biel und Ridau haben nichts bei ber Berathung zu thun. Berbannen Sie auch das Bittere wegen Marberg-Bufmyl! In Diefer hohen gefet-

gebenden Berfammlung durfen feine Refriminationen ftattfinden, zeigen wir vielmehr, daß wir der Brufung jener hochwichtigen fonftitutionellen Frage murdig feien, welche und heute beschaftigt. Uebrigens behaupte ich, - und meine Unficht ift vielleicht auch diejenige des einen oder andern Grofrathemitgliedes, befondere wenn ich beifuge, daß die Einstimmigfeit des Jura es Ihnen fo eben bewiesen hat, - ich behaupte, bag, wenn Sie in der Sache forifahren, Sie eine Berfaffungeverlegung begehen. Doch nein, — fagt Herr Anderegg, darin liegt feine Berfass fungsverletzung. Herr v. Gonzenbach fagt, mit der ihm eigenen Gewandtheit, das Gleiche. Nun benn, Meinung fur Meinung; aber fagen Sie mir zuerft, ob Ste aus bem Jura eine einzige Bittschrift erhalten haben, welche mit Ihrer Unschauungeweise übereinstimmte, ob Sie eine einzige Stimme vernommen haben. welche vermuthen ließe, daß der neue Rantonstheil fich biefes Befet mochte aufdringen laffen. Und dennoch mochten Gie es uns austaden. Wir achten Ihre Meinung, achten Sie auch ein wenig die unfrige. In welch unglückliche Stellung werden wir versegt! Wir sind unfer vierzig, um gegen hundert und achtzig zu kampfen, oder Einer gegen Bier. Daher überwältigt und die Mehrheit. Ich sage nicht, daß das gute Recht immer und nothwendiger Weise auf Seite der Minderheit sein muffe; allein hier ift fchon in der Bahl ein erfter Grund des Unterordnens fur und. Gin fernerer Rachtheit liegt darin, daß wir uns der Sprache wegen nicht verftandlich machen fonnen. Gerne hatte ich deutsch ju Ihnen gesprochen; allein ich rede frangofifch, ich bin ein "Belfcher". Comit fehlen uns zwei Botenzen; die numerische und die parlamentarische Starfe. Die Manner der Mehrheit mit ihrem Anfehen und mit der Macht ihres Wortes fonnen vorfommenden Falles der Disihren Unfichten ergielen. Bas uns betrifft, fo haben mir hiefur weder den Ehrgeis noch die hoffnung. Wenn alfo die numerifche Mehrheit vielleicht schon gegen und fteht, fo spreche ich einzig noch an 3hr Gerechtigfeitsgefühl und 3hre Großherzigfeit, wiewohl ich weit entfernt bin, von dieser striften und trodenen Rechtsfrage, über welche man feit geftern Morgens acht Uhr diefutirt, eine gunftige Bofung ju erwarten. Laffen Ste fich insbesondere nicht etwa von falfcher Eigenliebe itre leiten. Wenn man alfo gu Ihnen fagen wurde: wir find feine Kinder, wir wiffen, wozu wir ftimmen und andern unfere Weinung nicht von einem Tage jum andern, fo laffen Sie fich nicht durch unüberlegten Eigenfinn bemeiftern. 3ch frage Sie, warum der Berr Finangbireftor, welcher im Monat Marg behauptete, das Gefet folle nicht auf den Jura angewendet werden, feither nun auch Sinn geandert habe ? Barum gabe es denn zwei Berathungen, wenn man nicht von einer ursprunglichen, nur vorübergebend gefaßten 3bee gurudtommen durfte. Eben denhalb will die Berfaffung, daß zweimal gepruft werde, damit gut erwogen und erfannt werde. In einigen Kantonen, jo namentlich in Genf, merben die Gefete dreimal berathen. Mögen Sie also vor dem Zweifel in der Auslegung stehen bleiben, und heute nicht Ihr lettes Wort aussprechen. Sie wurden ein verwerfliches gesetzgeberisches Wert und einen wenig tobenswerthen Berbruderungsaft ins Dafein rufen, woraus übrigens noch unbeliebige Folgen eniftehen fonnten. 3ch mill von dem reden, mas hinsichtlich ber interfantonalen Bolitif geschähe, wenn infolge Ihres Beschluffes die Angelegenheit mit-telft Eingabe einer Beschwerdeschrift an die Bundesbehörde gelangen wurde. Es ist flar, daß ich hier feine Drohungen mache; ich beichränke mich darauf, Sie anzufragen, ob Sie an tiefe Folgen gedacht baben, und ob, Alles zusammen-genommen, es nicht beffer fei, daß wir uns als gerechte und einanden ergebene Bruder verftandigen. - Jenn benn, mas verlangen Sie? Bu mas werden Sie gelangen? Gie werden es babin bringen, uns Diefes Gefet aufzuburben, das heißt: Sie merden une die Grundfteuer ohne Abjug ber Schulden laffen und werden dazu noch mit bem Ginfommenfteuergefes denjenigen schlagen, welcher als Grundbefiger vom Abgug ber

Schulden nicht profitirt. Sie hatten aledann nur ein unvollfommenes und miflungenes Bert geschaffen, wodurch bie Gleich. heit verlegt murde. Dder wollen Sie ju etwas Anderm gelangen? Berlangen Sie Geld, fo fagen Sie ed. herr Gfeller hat auf diese Bemerfung entgegnet: vom Augenblick an, wo der Jura seinen Antheil nach seinem Grundsteuersystem zu begablen fich bereit erffart, haben wir nichts mehr von ihm gu verlangen. Ja, wir wollen bezahlen, was wir schuldig find. Aber wie viel schulden wir? Sie wissen es nicht; Sie wissen nicht einmal, ob wir nicht schon mehr als unsern Antheil bes gablen, und in diefer Ungewißheit follten Gie nichts befchließen. Offenbar muß diefe Rudficht allein Sie davon abhalten. -Erlauben Sie mir nun, einen Blid auf den Grund der fonftitutionellen Frage felbft zu werfen. Wir haben nicht nothig, Die perfontichen Wünsche Der Mitglieder des Berfaffungerathes ju vernehmen, wir wollen auch eben fo wenig bie an Diefe Bersammlung gerichteten Betittonen darüber befragen. 3ch gebe zu, daß bei der Gedanfenbewegung von 1846 die große Idee ber Gleichmäßigfeit der Laften und der Steuerausgleichung sich derselben angeschlossen bat. Mit dieser durchaus radifalen 3dee fam man nach Bern. Die Bittschriften sprachen sich vielleicht im nämlichen Sinne aus, und vielleicht wiederholten es gemiffe Redner nach diefen Bittichriften. Ueberfeben mir jedoch nicht, daß man in fehr profaischer Beise pom 3deal gur Birflichfeit überging, das man wegen der materiellen Fragen, - wie fcon oft gefagt wurde, ju einem eigentlichen Martten fam, das nun der Urt. 85 der Berfaffung enthalt. Beder fuchte feine Stednadel aus dem Spiele ju gieben. Das Oberland erhielt feine brei bis funf Millionen aus ber Sppo-thefarfaffe, das Emmenthal feine Armenunterftugungen, bas Seeland die Abschaffung feiner Behnten= und Bobenginslaft. Der Jura feinerfeite fagte: lagt mir mein Grundfteuerfuftem, es ift dieß eine Barantie, welche mich außerhalb Diefes Chaos verfest, - worauf man dem Jura antwortete: fo behaltet Guer Grundsteuerspftem; und alle fontrahirenden Barteien fehrten, zufrieden mit dem Martte, nach Saufe gurud. Wir haben fomit unfer Rettungsbrett. Sie konnen es nicht zerftoren, fo wenig ale Sie baran benfen, die jedem der übrigen Rantone. theile betreffenden besondern Bestimmungen zu vernichten. 3ft es aber wirklich mahr? 3ch will mich nicht bei allen hiftoris fchen Sinweifungen aufhalten, die man geltend machte, indem geltend machte, indem man hauptfächlich auf das Wort "behalt" besonderes Gewicht legte, welches Wort die Frage nun febr bestimmt ju unfern Bunften entscheibet und nicht gegen une. Und in der That, was fonnte man Unno 1846 anderes behalten als den status quo? Hatten wir im Jahr 1846 ein anderes Abgabensuftem? Rochmals nein, wir fonnten also nur diefes, b. h. das gegenwärtige Syftem behalten, und nichts Underes. Das ift eben die Bedeutung Des Bortes "behalt", deffen Tragweite man nicht bis auf 1815 fann gurudgehen laffen, um über beffen Mumendung ju taufchen, indem man es durch die falfche Auslegung einigen Zeilen beifügte, die in ber fogenannten "Bereinigungsurfunde" enthalten find — 3ch will nun ju einem Ginwurfe bes Berrn Bugberger übergeben. Berr Dr. Schneider hat ihn, als nur vereinzelt, wieder aufgenommen. Diese herren behaupten, daß Regel Regel bleibe. Ja, allein man muß fie nehmen, wie fie ift, und fie fogar ber Ausnahme weichen laffen, wenn namlich eine Ausnahme ba ift. Der Art. 85 ber Berfaffung fagt: "Bum 3wede einer billigen Bertheilung der öffentlichen Laften und einer Ausgleichung der dieBortigen Intereffen der verschiedenen gandesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzweiens nach folgenden Grundfagen ausgeführt: I. Die gefetliche Bflicht der Gemeinden jur Unterftupung der Armen ift aufgehoben." Damit ift Die Umenfrage geregelt. Man geht fodann zur zweiten Boee über und fagt: "Die Behnten, Bodeninfe, Ehrschaße und andere Beudaltaften, somie die von der Umwandlung folcher Gefalte herrührengen Leiftungen im alten Kanionstheil find aufgehoben." Mittelft diefer zwei Bestimmungen wurde mit allen Saftbat.

feiten aufgeraumt, welche als direfte Abgaben im alten Rantonotheile - und es bestanden damals feine andern direften Abgaben - in die Staatstaffe flogen. In Dieselbe Staatstaffe war dazu noch durch die Berbindlichfeit in Requifition gefest, welche ihr der nämliche Urt. 85 der Berfaffung auferlegte, eine alljährliche Unterftugungssumme von Fr. 400,000 a. 2B. für Die Urmen des alten Kantonetheils auszurichten. Bergeffen wir also nicht, daß durch diese Bestimmungen in der Staats. faffe eine beträchtliche Lude entstehen mußte. Satte denn etwa Der Jura mit Diefer Lucke etwas gemein? Keineswegs. Da Die juraffischen Gemeinden nichts von der gesetlichen Armenunterftugung wiffen, fo erhielten fie vom Staate feinerlei Beitrag zu diefem Zwede. Underfeits murde die Grundsteuer im Bura, welche ben ehemaligen Behnten, Bodenginfen 2c. 2c. des alten Rantone entspricht, beibehalten, und aus berfelben fernerbin, wie früher gefchehen, Beischuffe an den Fistus abgegeben. Das ift's auch, was die Berfaffung in ihrer Borichrift aufftellt, welche den übrigen, fcon oben angeführten Bestimmungen nachfolgt: "Der neue Rantonetheil behalt dem Grundfage nach feine Gefengebung und feine befondere Bermaltung im Armenwefen, fowie fein Grundfteuersuftem bei. Die vermehrten Musgaben für das Armenwefen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht. Die Grundsteuer im neuen Rantonotheile wird gu denjenigen Abgaben und Ginfunften im alten Rantonotheile, wovon fie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Berhaltniß gefest." Alfo, Komma hier, Romma dort, beutscher oder frangofticher Tert, der Sinn ift immer derfelbe. Man fonnte im Begentheil fogar behaupten, daß der deutsche Tert noch deutlicher hervorhebt, daß die Grundsteuer des neuen Kantonstheils den Begenwerth der Abgaben und Ginfunfte des alten Rantons. theils bilder. Wir geben nach Diefen Bemerkungen ju bem Artifel über, auf welchen man fich zu berufen fur gut fand, um geltend zu machen, was man eine allgemeine, auf den ganzen Kanton anzuwendende "Regel" nannte. Ich begreife nicht, wie man dazu fam, fagen zu konnen, der Art. 86 bebe auf, mas der Art. 85 vorschreibt. Bas fagt der Art. 86? "Die gur Bestreitung ber Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen follen möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Gin-fommen oder Erwerb gelegt werden." Offenbar wird hier der Ausdruck "neuen" im Gegenfag jum Wert "alten" gebraucht. Run haben wir gefehen, daß die frühern Abgaben des alten Kantonotheils abgeschafft waren, daher die Rothwendigfeit, fie burch "neue" zu ersegen. Im Jura war bigegen nichts zu erfegen, weil bort ber Stand der Dinge im Steuerwefen ausdrucklich "beibehalten" wurde. Alfo mußte wegen des durch Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, so wie der zu leiftens den Armenunterstügungen entstandenen Ausfalles eine fofortige Dedung besfelben mittelft neuer Ginnahmequellen ftattfinden, und um die Bafte diefer lettern aufzustellen und beren leitende Grundfate ju regeln, war es natürlich, daß man eine gleiche mäßige Beriheilung im Berhalinif des Bermogens der Steuerpflichtigen proflamirte. Aber noch einmal, man muß die neuen Abgaben nur da fuchen, wo die alten ju eriftiren aufgehört haben und folglich nicht im Bura, wo das Abgabenfpftem von 1846 als für die Bufunft unveranderliches Suftem beibehalten wurde. Man verzichte Daher Darauf, in Ermanglung anderer Argumente, den Art. 86 ju qualen und ihn in thatfachlichen, ja beinahe lächerlich erscheinenden Widerspruch mit dem Urt. 85 ju fegen, ba er nichts andere ale deffen Ergangung oder noth. wendige Folge ift. Boren Sie, - ich glaube, es mare eine Beleidigung des gefunden Menschenverstandes, wenn man unfere Berfaffung andere auslegen wollte. Benden Sie fich an jufällig verfammelte Burger, welche vorurtheilofrei find und wenn Sie wollen, feinerlei Renntnig von unfern Befegen und, um einen schon gebrauchten Ausdrud zu wiederholen - nicht Die Absicht haben, auf eine allzu "rabuliftische" Beife zu untersicheiden; fragen Sie diefelben über den Sinn des oben anges führten Artifels. Fragen Sie Diefelben, ob unfer neues Steuergefet verfaffungegemäß auf den Jura anwendbar fei. Gewiß

werden fie Ihnen mit Rein antworten. Und diefe gleiche Ueberzeugung ift im Jura fo allgemein verbreitet, daß man nicht eine einzige Stimme ju Gunften der entgegengefesten Deinung vernimmt. Soll damit gesagt sein, daß die Grundsteuer das einzig Zwedmäßige sei? Im Jahr 1846 sagte ein ehrenwerther Burger, welcher hier das Umt des Berichterstatters befleidete, zu den Jurafftern : "Ihr habet das richtige Syftem, die Grund= steuer, wir werden ste auch bei und einführen." Go sprach, wenn ich nicht irre, herr Stampfli, Allein die Staatsfaffe reflamirte, die Umftande drangten und als man die Ausgaben, fowie die Schwierigfeiten, welche mit der Ginführung des Grundfteuersustems verfnupft waren, in's Auge faßte, trat man jurud oder verschob die Sache. Mittlerweile hat man im alten Kanstonotheile ein anderes Abgabensystem freirt, welches ungeachtet feiner Mangel auch feine gute Seite haben fann. Aber glauben Sie, daß dieses System der Bevolferung des frangofischen Rantonstheils genehm fein konnte? Sat es nicht etwas inqui-fitorisches, das unfern Sitten widerftreben wurde? Die Bermogenes und Ginfommenfteuer fann eher fur eine große indus ftrielle Stadt paffen, welche fich auf einem fleinen Flachenraum bewegt und wo der Grund und Boden nur Rebenfache ift. Benn gegentheils eine aderbautreibende Begend ihre Grund. fteuer bezahlt, ift dann nicht fozusagen Jedermann bireft oder indireft Dabet betheiligt? Es mag fich nun mit bem Werthe der verschiedenen Theorien so oder anders verhalten, so ift und bleibt die Abgabe immer etwas Ideales, insofern dieß eine vollständige Gleichmäßigfeit der Laften betrifft. Dan mag fich dabet benehmen, wie man will, jo wird man niemals etwas Bollfommenes erlangen. Indem Sie nun heute ein Bruchftud Ihres Abgabenfuftems im Jura einführen, bringen Gie Berwirrung in unfer Spftem, Sie zerftoren es vielleicht und vernichten mit dem nämlichen Schlage den Kadafter, mit welchem es in fo enger Berbindung fteht. Man fagt, der Kadafter fet toftbar und erfordere beständige Sorgfalt, damit Luden und Mangel vermieden werden. Allerdings, er ift jedoch die Grund. lage unferes Sypothefarfyftems; die Grundfteuer mit dem Ra= Dafter bietet dem Rapitaliften eine vortreffliche Garantic Dar, Dem Grundbefiger Sabellen und Blane, welche Lage, Inhalt und Grenzen der Bargellen angeben, wodurch jahlreiche Streis tigfeiten unter den Unftogern vermieden werden. Das find die Bortheile. Alfo haben wir den Radafter nicht allein megen Bezahlung der Steuer und munfchen denfelben nicht nur deße wegen zu behalten, fondern eben fo fehr megen der Dienfte, welche dieses Institut dem Privateigenthum leiftet. Dieß find die Bemerfungen, welche ich Ihnen vorzulegen hatte, ohne deshalb der Meinung zu fein, die Frage ex professo zu behandeln. Und bennoch, wenn Ihre Geduld nicht bereits erschöpft ift, mogen mir noch einige Borte erlaubt fein. -Man hat von Biel gesprochen, und diefe reiche Stadt als Bergleichungspunft mit der bescheidenen fleinen Stadt Ridau hervorgehoben. Biel, Danf der Grundfteuer, bezahlt wenig, mahrend Ridau mit viel geringern Sulfsquellen, viel und bedeutend mehr bezahlt; und von diefem gang zufälligen Umftande jog man eine allgemeine fur den Jura ungunftige Folgerung. Dieß ift nach Allem doch nur ein geographischer Zufall. Und in der That, wenn Sie an den Blat von Biel ein armes fleines Dorf mit durrem, unfruchtbarem Boden hinftellen, fo werden Sie finden, daß im Bergleich ju Ridau dort die Grundsteuer allzu drudend ift. Man weiß mohl, daß die Radafterschapungen im Jura an gemiffen Orten einer Re-vifion bedurfen und daß es nothig wird, zu einer folchen zu schreiten, um eine gerechte Ausgleichung festzustellen. Das in der Berathung fo oft angerufene Gleichheitsprinzip foll, wie ich schon fagte, feiner übel angebrachten oder übertriebenen Auslegung fahig fein. So fann der eine Rantonstheil feine besondern Gesetze haben, ohne daß Diefes Pringip darunter leidet. Bei tiefer Gelegenheit erinnere ich mich, daß ein im Jura niedergelaffener Angehöriger des alten Kantonstheils mich als Advotat um Rath fragte. Er hatte feine Liegenschaft

mundlich oder schriftlich veräußert, wollte aber den handel nicht halten. 3ch bemerkte ibm, daß der Berfauf nach unfern Gefegen gang in Ordnung sei, selbst wenn ein solcher in Bern nur nach geschehener Ginschreibung in die Grundbucher rechtes fraftig werde. Er erwiederte mir, daß nach dem Wortlaute ber bernischen Berfaffung Die Burger vor dem Gefete gleich feien, er folglich im Jura feine Ausnahme jugeben tonne, und daß somit der Berfauf ungultig fei. Go deutete derfelbe die verfassungemäßige Bleichheit. Ein anderer Angehöriger des alten Rantonetheiles, welcher ebenfalls im Jura anfäßig war, wo er ein Beimmefen gefauft hatte, verweigerte die Bezahlung Der Einregiftrirungsgebuhren des Kontraftes. Diefe Bebuhren wurden im alten Rantonstheile nicht bezahlt, alfo und wiederum fraft des großen verfaffungemäßigen Grundfages, welcher die Gleichheit der Burger erflart, hatte er die geforderten Gebuhren nicht bezahlen muffen! — In eben diesem Sinne mochte man Sie dabin bringen, dem Urt. 86 der Berfaffung in feiner Bebeutung Gewalt anzuthun. Buten Sie fich gefälligst davor, und feien Sie überzeugt, daß der Jura nichts anderes will, als in gerechtem Dage ju den öffentlichen gaften beizutragen. Ja wir wollen bezahlen, was wir schuldig find, und je nachdem die Burde mehr oder minder drudend fein wird, und ich, der zu Ihnen fpreche, auch ich will meinen fleinen Untheil bezahlen, ungeachtet ber in letter Seffton von herrn Nebi vorgebrachten Infinuation, welche mir eben fo unstatthaft von dieser Sette her erscheint, als ich es unter meiner Burde halte, Darüber Des Rahern einzutreten oder diefelbe ju widerlegen. Die Berfaffung ift bas oberfte Staatsgefet; baher follten Sie fich nicht dem Borwurfe aussegen, selbst wenn er ungegrundet mare, dasselbe nicht respettirt zu haben Der Jura fagt Ihnen, daß feine Rechte ihm durch die Berfaffung gewährleistet feien, und daß durch Dißfennung derfelben die Berfaffung verlet murde. Bleiben Sie vor diefer Erflarung ftehen. Es wird fich fpater zeigen, ob man Etwas an dem Beftehenden andern, und auf welche Weise man es modifiziren wolle; heute aber erzwingen Sie ja nichts. Unter dem Schute einer und derfelben Berfaffung wollen wir une, ale Rinder der gleichen bernischen Familie, die Sand reichen. Dringen Sie uns nichts mit Gewalt auf und vergeffen Sie nicht, daß die Verfaffung und den "neuen Kantonotheil" nennt, welcher feine befondere Sprache und feine besondern Sitten bat. Laffen Sie fur den Augenblick den Gemuthern Zeit jur Beruhtgung, taffen Sie und in der Lage, Ihnen ferner unfer ganzes Bertrauen zu ichenken. Setzen Sie und in die Möglichkeit, Ihnen fagen zu tonnen: "Wohlan, verständigen wir und"! Saben fich die öffentlichen Lasten auf eine so fühlbare Weise vermehrt, weil die Eisenbahnen, an welche man im Jahr 1846 noch nicht bachte, unfer Budget beschwert haben? Konnte man nicht außerordentliche Sulfequellen beschaffen, um Diefen außerors bentlichen Laften zu begegnen, welche ein Erforderniß der Zeit und ein Bedingniß der öffentlichen Wohlfahrt geworden find? Mit einem Wort, ich bitte Sie bringend im Intereffe bes Friedens und Gludes unseres Landes, überstürzen Sie nichts. Mein Untrag ift folgender. Es ift flar, tag ich nicht jum Eintreten ftimmen fann, weil das Gefen die, nach meiner Unficht verfaffungewidrige Bestimmung enthalt, daß es auf den Bura anzuwenden fei. Daher trage ich in erfter Linie darauf an, daß in das Gefet nicht eingetreten werbe. In zweiter Linie, wenn das Gintreten erfennt wird, verlange ich, ohne jedoch irgend wie in Betreff der fonftitutionellen Frage der Anwendbarfeit auf den Jura vorzugreifen, daß der Begenstand an den Regierungerath oder an eine Kommiffion gurudgewiesen werde, um mit Rudficht auf das jur Berathung vorliegende Gefen zu untersuchen, ob und wie man die verschiedenen, von einander abweichenden Meinungen, welche zwischen dem alten und neuen Rantonotheil obwalten, ausgleichen fonnte.

Dr. v. Graffenried, als Berichterstatter der Dehrheit ber Kommiffion. Rach einer fo langen Berathung werde ich

nicht eine lange Rede mehr halten. Ich glaube, Sie werden mir danfbar dafür sein Rur zwei Worte. Wir stehen unter dem Eindruck eines gewaltigen Bortrages, eines Bortrages, von dem jedes Wort ein Grund und jeder Grund eine Wahrsheit war. Ich werde mich hüten, diesen Eindruck zu schwächen. Ich werde schweigen, und unterstüße den Antrag des Regiesrungsrathes.

Unmerfung. Die Erflarung bes herrn v. Graffenried foll unmittelbar auf ben Schlugtapport bes herrn Regierungerath Schenf folgen.

Abstimmung.

Ueber die Abstimmung entspinnt fich folgende Disfussion:

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag, welcher dahin geht, vor Allem zu entscheiven, ob das Einkommensteuers gesetz auf den Jura anwendbar sei oder nicht, nach dem Resglemente nicht in Abstimmung gebracht werden könne.

Bütberger verlangt vor Allem die Abstimmung über die Hauptfrage, über welche debattirt worden, nämlich über die Borfrage, ob die Anwendung des Gesetses über die Einsommensteuer auf den Jura verfassungsgemäß sei oder nicht. Wenn das Prästdium nicht von sich auch so versahren wolle, so verslangt der Redner, daß der Große Rath darüber entscheide, da es sich um eine konstitutionelle Frage handle, die entschieden werden musse, bevor man weiter gehen könne.

Der Bert Berichterstatter des Regierungsrathes befampft den Untrag des herrn Bupberger aus folgenden Grun-Erftene fei das von herrn Bugberger vorgeschlagene Berfahren durchaus gegen das Reglement, welches feine folche Borfragen fenne, und der Große Rath muffe fich ebenfalls an dasselbe halten, da es genau vorschreibe, wie bei der Abstim= mung zu verfahren fei. Ferner habe die vorgeschlagene Abftimmungsart feinen Sinn Es liege nicht in der Aufgabe Des Großen Rathes, über einen doftrinaren Sag einen Ents scheid zu faffen, fonft fonnte man auch verlangen, daß neben der Frage der Berfaffungemäßigfeit auch die Frage der Rlugbeit und der Zwedmäßigfeit jum voraus entschieden werden folle, mabrend alle Diefe Buntte in der Abstimmung über Die praftifden Fragen ihre Erledigung finden murden. Dazu fomme, daß gar wohl eine Menge Mitglieder erflaren murden, die Un= wendung des Gefeges auf den Jura fei verfaffungegemäß, und daß fte dann die Sache an eine Rommiffion weisen murden. Das möchte der Redner nicht, sondern er möchte die sehen, welche jur Sache ftehen, abgefehen davon, daß eine Angahl Grofrathomitglieder zwar eintreten, aber dann die Frage der Berfaffungemäßigfeit noch naher unterfuchen laffen mochte. Der Grope Rath moge Daber Riemanden in feiner Stimmgebung

Busberger beharrt auf feinem Antrage, daß zuerft über bie gestellte Borfrage abgestimmt werde.

Der Herafident erklatt, daß der Antrag des Herrn Bugberger wider das Reglement fei, daß er jedoch den Entscheid dem Großen Rathe selbst, als der höhern Instanz, anheimstelle.

Carlin fpricht fich gegen diefe Abstimmung, als gegen eine reglementswidrige, aus.

Abstimmung über die Borfrage.

Für die Buläßigfeit einer Ubftimmung über die Berfaffungsmäßigfeit der Ans wendung des Einfommensteuergesetes auf den Jura vor Erledigung der Eintretenss frage glofortige Entscheidung der Eintretensfrage

80 Stimmen.

Stoof erflatt, bag er fich nun ber Abftimmung enthalte.

Carlin bemerkt, die Mitglieder des Großen Rathes feien vor einigen Tagen zusammenberufen worden, um über das Einkommensteuergeset abzustimmen, und nicht um zu entscheiden, ob die und die Frage verkassungsgemäß fei oder nicht; es fei dieß eine verkängliche Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird fortgefest.

Kur die Berfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetses auf den Jura " den Antrag, daß die Anwendung dieses Gesets auf den Jura durch die Berfasfung nicht gestattet sei

93 Stimmen.

57 "

Brugger. Nach dem, mas fo eben befchloffen murde, erfordert die Burde der juraffifchen Mitglieder, daß fie fich zuruckziehen.

Dr. v. Gongenbach. Rein, es liegt in ihrer Burbe, bag fie fich ber Dehrheit unterziehen.

Die Abstimmung wird fortgefest.

Fur das Eintreten in das Gefet				
Dagegen				
Für fofortiges Gintreten				
" Berschiebung				
"Rückweifung an den Regierungsrath				
" " eine Kommission				
Diefer Rommiffion Auftrage ju geben				
Fur Unftrebung einer einheitlichen Gefengebung				
nach dem Untrage des Herrn Egger				
Dagegen				
Die Steuerfrage zuerft begutachten zu laffen				
Dagegen				
Für Ginraumung einer Frift von feche Mo-				
naten zur Untersuchung der Steuerfrage				
und einer folchen von einem Jahre für die				
Gefammtunterfuchung				
Die Bestimmung der Bahl der Mitglieder und				
der Wahl der Kommission auf morgen				
zu verschieben				
0				

91 Stimmen. 63 " 20 "

120 ", Minderheit. Gr. Mehrheit, Mehrheit.

82 Stimmen. 35 "

81 "

Handmehr.

Fünfte Sigung.

Freitag den 3. Juli 1863. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfige Des herrn Brafidenten Rurg.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freidurghaus, Friedli, Käser, jünger; Müller, Brobst, Köthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Kothenbühler, Schumacher, Sigri, Tscharner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jasob; Bärtschi, Béguetin, Bernard, Bösser, Botteron, BrandteSchmid, Brechet, Brugger, Butrend, Bösser, Burger, Carlin, Chopard, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Hestor; Engel, Etter, Kankhauser, Keller, Fleury, Frésard, Frisard, Froidevaur, Froié, Girard, Godat, Aimé; Gouvernon, Grimattre, Guenat, Hugust; Godat, Aimé; Gouvernon, Grimattre, Guenat, Hugust; Hobat, Aimé; Gouvernon, Grimattre, Guenat, Hugust; Kalifaus; Kalmann, Klaye, Knechtenhoser, Kohli, Loviat, Lug, Mathey, Meyer, Messerli, Friedrich; Michaud, Mischler, Monin, Neuenschwander, Deuvray, Pallain, Rebetez, Revel, Kitter, Kossel, Kossel, Kossel, Kossel, Kossel, Kossel, Kossel, Siegenthaler, Spycher, Steiner, Jasob; Stettler, Stoder, Streit, Beneditt; Thönen, Tièche, Bogel, v. Werdt, Wirth, Wyder, Ibinden, Ulrich, und Ibinden, Johann.

Schluß der Sigung: 103/4 Uhr Rachts.

Das Protofoll der letten Sittung wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Der Redaftor:

gr. Fagbind

Un der Stelle des abwesenden herrn Bernard funktionirt herr Muhlethaler als Stimmengahler.

Tagebordnung.

Niedersegung der gestern beschloffenen Großrathes tommiffion.

Das Brafidium erfucht bie Berfammlung um Borichlage bezüglich ber Bahl ber Mitglieber.

Für	3	Mitglieder	Minderheit.
"	5	,	"
"	7	<i>II</i>	"
"	9	<i>"</i>	m . "
"	11	<u>"</u>	Mehrheit.
"		größere Zahl	Minderheit.
"		Wahl der Kommission durch das	
		äsidium	64 Stimmen.
,,	die	Bahl durch den Großen Rath felbft	24 "

Der Herr Brafident erflatt, er hatte lieber gesehen, wenn die Wahl der Kommission vom Großen Rathe selbst übernommen worden ware; jedoch betrachte er es nun als eine Pflicht des Brasidiums, sich dem Willen der Bersammlung zu unterziehen.

Renfer municht, daß aus der Mitte der Bersammlung Borschläge gemacht werden, welche Mitglieder fie in die Kommission gewählt zu sehen munsche.

Der herr Brafident erflatt, daß er gerne die Bunfche bes herrn Renfer und anderer Mitglieder entgegen nehmen werde, daß aber nunmehr weiteres nach dem Reglemente nicht mehr zuläßig fei.

v. Kanel, Fürsprecher, theilt dem Großen Rathe mit, er habe gehört, daß die Mitglieder des Jura in einer besondern Bersammlung beschloffen hatten, an den Berhandlungen des Großen Rathes nicht mehr Theil zu nehmen, bis ihr Refurs an die Bundeeversammlung erledigt sein werde, und ersucht das Prasidium um Ausfunft hierüber.

Der Herr Prafident erflart, daß er nur durch Privats mittheilung Kenntniß davon erhalten habe und das Weitere gewärtigen werde. Ferner bemerkt das Prafidium, es sei bisher Uebung gewesen, bei der Wahl von Großrathstommisstonen diese immer aus Mitgliedern des Großen Rathes zusammenszusen. Herr Brunner wunsche nun zu wissen, ob man nicht auch Mitglieder der Regierung dazu ernennen könne. Wenn aber der Große Rath nichts Anderes beschließe, so halte das Prafidium sich an die bisherige Uebung.

Dr. v. Gonzenbach halt dafür, man sollte in diesem Falle versahren, wie im englischen Parlamente, wo zur Begutachtung von Gegenständen, wie das Einfommensteuergesetz, zahlreiche Kommissionen bestellt und die Männer der Wissenschaft beigezogen werden, um möglichst vielseitige und gründliche Aufschlusse zu erhalten. Eine Großrathstommission könne allerdings nur aus Mitgliedern des Großen Rathes bestehen, dagegen sollte man derselben den Auftrag ertheilen, sowohl Mitglieder der Regierung als überhaupt Männer, die in der Sache kompetent sein mögen, beizuziehen.

Brunner erklärt sich dieser Auffassung anschließen zu können, wurde aber fehr bedauern, wenn die Kommission ihre Berathungen halten sollte, ohne den Finanzdirektor und den sehr erfahrenen Herrn Stockmar zu konfultiren.

Das Brafibium erflart die Sache ale erledigt.

Entwurf eines Reglementes

für ben

Großen Rath.

Dr. v. Gongenbach, ale Berichterftatter. Ge ift mir leid, daß ich wieder Berichterftatter bin und zwar über einen Begenstand, den ich schon lange ausgearbeitet habe, der nun aber weit hinter mir liegt und mir nicht mehr so gegenwärtig ift. wie früher. Ich bitte daher um Ihre Nachsicht. Ich will mit der hiftorifchen Entwidlung Diefer Ungelegenheit beginnen, fte gibt mir vielleicht Unhaltspunfte, um den Großen Rath über die ganze Sachlage aufzuklären. Als der Große Rath feiner Zeit eine Rommiffion, Die aus den Berren Dberft Rurg, Bugberger, Buhlmann, Girard und mir bestand, mit der Mudarbeitung eines neuen Reglementes beauftragt hatte, verfammelten wir und und gingen wir von der Unficht aus, ein Reglementeentwurf fonne nicht fo behandelt werden, wie ein anderes Gefes, bas man artifelweife behandelt, fendern es frage fich hier: will man das Bange oder nicht? Es gaben fich zwei verschiedene Unfichten in der Kommiffion fund. Die eine, Deren Repräsentant Herr Brafident Rurz ift, möchte die foge-nannte grundsähliche Abstimmung, sowie die Initiative der Res gierung beibehalten, nicht das Kommissionswesen einführen; die andere Unficht will die fogenannte eventuelle Abstimmung einführen, wie fie in den meiften legistativen Berfammlungen der Schweiz besteht; ferner will sie das Kommissionssystem, wobei allerdings die Initiative der Regierung bleibt, aber einer Rommiffion die Brufung der Borlagen übertragen wird. Bor 1846 hatten Sie nicht das Direftorialsustem, sondern ein Departement für jeden Berwaltungszweig, wo nicht nur ein Mitglied der Regierung die Vorberaihung der Geschäfte besorgte, sondern drei Mitglieder der Regierung und mehrere Mitglieder des Großen Rathes die Geschäfte behandelten. Bas mar die Folge diefer Ginrichtung? daß, wenn ein Gefegesentwurf bieher fam, Derfelbe ichon einer Ungahl Mitglieder Des Großen Rathes befannt mar. Es war aber noch eine andere Folge : daß man Majoritate. und Minoritategutachten hatte. 3ch hatte Gelegenheit, alle vier Jahre feiner Beit in meiner Stellung als eidgenössischer Staateschreiber im diplomatitschen Departemente zu funktioniren. Diese Einrichtung blieb bei ber neuen Organisation ber Regierung gang aus. Es ift gegenwärtig für jeden Berwaltungszweig ein Direktor, welcher die Sache ausarbeitet; er hat feinen Rollegen, der ihn fontrollirt, der Die Sache fennt; er bringt bas Geschäft in die Regierung, ohne baß bie andern Mitglieder Die Aften fennen. Dadurch fam es, daß die Berathungen in der Regierung nicht mehr fo waren wie früher, und noch mehr: daß die Berathungen auch im Großen Rathe ftattfanden, ohne daß die Mitglieder der Behörde die Sache immer gehörig geprüft hatten. Deshalb fagte man, damit die Mitglieder in den Fall gefest werden, mit Sachkenntniß zu verhandeln, follen fie Gelegenheit haben, als Mitglieder von Kommissionen die Aften fennen zu lernen. Man fann einwens den, es sei dieß ein langsamer Geschäftsgang. Darauf ift zu erwiedern, daß derfelbe faft in allen Großen Rathen ber Schweis eingeführt ift. 3ch hatte auch die Ehre, in der Bundesverfamm= lung zu figen, und wenn man bas Kommissionswesen auf dem Buß einführen murde, wie es dort befteht, fo murde ich fagen, nein, es foll nicht geschehen. Der Bundebrath legt der Bundesversammlung seine Botschaft vor, eine Kommission nimmt Die Sache an die Sand, und der Bundedrath ift reglementarifc nicht verpflichtet, noch Bericht ju erstatten. Wenn ein Mitglied Die Unficht der vorberathenden Behorde verfechten will, fo fann es. Das mochte ich nicht. 3ch begreife, daß der Berr Brafident fo gegen das Rommiffionssyftem ift nach den Vorgangen in der Kommiffion, welche das Steuergefes ju begutachten hatte, und in der Reglementstommission, mo bald bas eine,

bald das andere Mitglied fam. Das Kommiffionssyftem erfordert eine gang andere Uebung. Die Kommissionen werden einberufen, die Mitglieder tommen und arbeiten; man muß fich dann bequemen, und wenn Sie fich entschließen fonnen, auf Diefes Syftem überzugehen, fo ift es eine Bflicht der Groß-rathemitglieder, fich in Kommiffionen mahlen zu laffen, abgefeben davon, ob es fur fie angenehm fet ober nicht. Da differiren also die beiden Systeme. Es wurden zwei Entwurfe auf verschiedenen Grundlagen ausgearbeitet, der eine von Berrn Rurg, der andere von mir, letterer auf Grundlage bes bei ben Bundesbehörden bestehenden Suftems, nach welchem fein BefeBesentwurf in den Großen Rath geworfen werden fann, ohne daß mehrere Mitglieder Diefer Behorde Renntniß von der Sache Der auf der lettern Bafis ausgearbeitete Entwurf wurde Ihnen mitgetheilt, mahrend herr Dberft Rurg feine befondern Unsichten angebracht hat. — Run foll ich Ihnen fagen, woher ich diefes Reglement genommen habe. Sabe ich es aus dem Mermel geschüttelt? Rein; ich fah mich nach andern ahnlichen Ginrichtungen um. Die Bundesversammlung hat das Suftem der frangofifchen Abgeordnetenkammer, wo die Abstimmung von unten auf bei den Amendements begann und mit der Sauptabstimmung fchloß, wobei fein Mitglied bezüglich feiner Stimmgebung gebunden ift. 218 Bafis nahm ich bas Reglement der Bundesversammlung an, und fragte, wie es in andern Kantonen gehalten fei; ich nahm die Reglemente der Großen Rathe von Lugern, Burich, St. Gallen, Baabt gur Bergleichung und untersuchte, wo fich etwas Gutes barin finde, das für unsere Berhältniffe paffe; ich ftellte die einzelnen Re= glemente zusammen und fand, daß der Kanton Margau das paffenofte Reglement besitze, das auch neu ift. Dieses nahm ich gleichsam ale Bafis an, und aus der Bearbeitung der ganzen Organisation ging der vorltegende Entwurf hervor. Run fragt es sich, ob der Große Rath denfelben artifelweise behandeln foll. Die Kommission fand, es fei nicht zwedmäßig. Es ware erftens eine fehr lange Berathung; zweitens murde man riefiren, daß durch das Berauenehmen eines einzelnen Artifels das ganze Suftem geftort murde, wie das Raderwerk einer Maschine durch die Befeitigung eines Zahnes. Damit aber der Große Rath freie Sand behalte, glaubte die Kom-miffion, es fei am besten, das Reglement fur eine Brobezeit, 3. B. für ein Jahr, provisorisch in Kraft zu erflaren. Bir tonnen bann feben, ob unter diesem Reglemente nicht eine beffere Leitung der Berhandlungen möglich fei. Entspricht es den Erwartungen nicht, so fann man es wieder andern. Be-mahrt es sich dagegen, so können Sie dasselbe in zweiter Be-rathung befinitiv einführen. Die Details sind mir gegenwartig nicht gang in Erinnerung, daher fann ich nur aus dem Bedachtniß rapportiren. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Berathung des Entwurfes in globo.

Rurg, Dberft. Ale Mitglied der Kommiffion bin ich im Falle, das Wort zu ergreifen, nachdem Berr v. Gonzenbach fich auf Modifikationen eingelaffen und feinen Entwurf hauptfächlich auf das eidgenöffische Reglement geftust hat. 3ch habe ursprünglich meinen Entwurf wefentlich auf Grundlage bes bestehenden Reglementes, mit bedeutenden Modififationen, ausgearbeitet. Es fam bann allerdings, weil wir die Kommiffion nicht recht zusammenbrachten, fein Mehrheitebeschluß zu Stande; aber zulest vereinigten wir uns vollftandig in einer Sigung bis auf zwei Buntte, die nicht gar weit von einander entfernt find. Ich fonnte namlich dem Kommifftonswesen, wie es in der Bundesversammlung besteht, nicht so großen Geschmad abgewinnen, wie mein herr Kollege. Ich wollte bei der bis-herigen Uebung bleiben, nach welcher der Große Rath mit der größten Freiheit zur Begutachtung eines Geschäftes eine Rom-miffion niederfegen fonnte, wenn er wollte, aber nicht gesetlich festgestellt murde, daß fur jedes Befet eine Rommiffion ernannt werden muffe. 3ch halte alfo dafür, es foll dem Großen Rathe gang freiftehen, im gegebenen Falle eine Rommiffion zu ernennen

oder nicht. Es ift ja gar wohl möglich, daß der Große Rath mit einem Entwurfe, ber ihm vorgelegt wird, so einmuthig einverstanden ift, daß die Ernennung einer Kommission nicht nothig ware. Deßhalb schlage ich bei § 62 des vorliegenden Entwurfes vor, daß, ftatt die Ueberweifung jedes Entwurfes eines bleibenden Gefetes "in der Regel" an eine Kommission vorzuschreiben, gefagt werde, jeder vom Regierungerathe vorberathene Gefetes, Defrets, ober fonftige Borfcblag "tann" einer Kommiffion jur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden. Man wird fagen, es fei von feiner großen Bedeutung, aber ich mochte nun einmal diefen unnöthigen Zwang nicht, daß jedesmal eine Kommiffion ernannt werden muffe, sondern ich munsche, daß der Große Rath gang freie Sand habe. — Der zweite Bunft betrifft die Abstimmung. In Diefem Buntte gingen die Anfichten am entschiedenften auseinander. 3ch wollte es fakultativ laffen, wie im Ranton St. Ballen, wo beibe Abstimmungsweifen gestattet find. Es läßt fich manches fur die eventuelle Abstimmung fagen; aber es ift unleugbar, daß es oft Gage gibt, von benen ber gange Entscheid abhängt, wo es möglich sein muß, eine andere Abstimmungsart zu mahlen. Ich fand daher nach eigener Er-fahrung die in den eidgenöfsichen Rathen bestehende Abstimmungeart theoretifch vollfommen richtig, aber in der Ausführung verwerflich. Wenn zwei Meinungen einander gegenüberfteben, und für beide mehrere Unterantrage gestellt werden, so stimmt man gewöhnlich gegen diesenigen Amendements, welche die gegnerische Meinung verbessern könnten. Warum? Um dieselbe fo aus der Abstimmung hervorgehen zu laffen, daß fie verworfen werden muß. Das ift nicht eine fcone Manier. Man fucht den gegnerischen Untrag zu verderben, man ftimmt zum allerschlechteften Amendement, um benfelben schlechter ju machen. Das halte ich nicht für zwedmäßig, am allerwenigsten in einer fo zahlreichen Behörde, wie der Große Rath ift. Defhalb find wir verschiedener Unsicht. Weil es außerft schwer ift, nach Diefem Suftem ju progrediren, fo mochte ich fur die Reget die bisherige Abstimmungsweise beibehalten, immerhin mit bem Borbehalte, daß man die andere Abstimmungeart anwende, wenn es gewünscht wird, oder wenn es das Braftdium angemeffen findet. Das find jum Schluffe die einzigen Differengen. 3ch hatte noch in andern Bunften eine abweichende Ansicht. So murbe die Bestimmung aufgenommen, daß ein Mitglied nicht verpflichtet fei zu stimmen. Man fann zwar Keinen zwingen, aber ich hatte es lieber gefehen, man hatte es nicht fanktionirt. Bisher glaubte Mancher, er set zu stimmen schuldig; funftig werden wir mehr Umftande und Zahlungen haben. Aber da werden wir mehr Umftande und Zahlungen haben. Aber es praftifch bereits fo ift, fo habe ich es hingehen laffen. muß noch auf etwas aufmerkfam machen, das eine wefentliche Berbefferung ift; wir haben es geftern erfahren. Bir fchlagen nämlich vor, daß feine Umfrage über das Eintreten statifinden foll, fondern daß in der Form von Ordnungsmotionen das Richteintreten beantragt werden fann, fei es jum 3mede ber Ueberweisung an eine Kommission oder gur Entscheidung irgend einer andern Borfrage. Das fann funftig alles gefchehen, mahrend folche Borfragen bis dahin nicht reglementarisch waren. Wenn der Große Rath gestern in feiner Machtvollfommenheit einen andern Weg einschlug, so bin ich nicht der, welcher ihm einen Borwurf baraus macht; aber bas Reglement war nun einmal fo. Das Reglement foll die Behorbe nicht binden, wenn bas Interesse ber Sache, um die es fich handelt, gebietet, daß man diesen oder jenen Punkt vor Allem aus entscheide. glaube, das fei eine der wefentlichften Berbefferungen im neuen Entwurfe, und wir werden damit fehr gut fahren. Gine andere Bestimmung ift folgende: wir schaffen den Schlufrapport ab. 3ch bin immer etwas gouvernemental. 3ch halte dafür, die Behörde, die fich täglich mit dem Staatswesen befaßt, set am geeignetsten zu miffen, mas bem Ganzen guträglich fei; beßwegen hatte ich bisher nichts gegen den Schlugrapport. Das ift indeffen richtig, daß der Schlugrapport dem Berichterstatter in der Regel einen ungeheuren Bortheil gewährt; er fann

Bemerfungen, die gemacht wurden, niederschlagen und die ans dern Redner können nicht mehr darauf antworten. Diesem Bunfte fügte to mich, ebenso der Art und Weise der Schlußerfennung. Man wird dem Berichterstatter in der Regel bas Wort einraumen, immerhin hat der Große Rath die größte Freiheit, ju erkennen, wie er gutfindet. Der Berichterstatter fann auf allfällige Einwendungen antworten, nur wird bann die Diefussion nicht abgeschloffen, es fei denn, daß der Große Rath es erfenne. Das ift der Unterschied: Die Regierung hat das ganze Wort, aber nicht das lette. In zwei Fragen bin ich alfo in der Minderheit, wobei ich mich auf meine Erfahrung in der Brafidialpraris ftupe. - Run handelt es fich um die Die Art und Weife der Berathung. Es liegt ein Entwurf von 118 \$\$ vor, und wenn wir denfelben einläßlich berathen, fo nimmt es mehr als eine Sipung in Anspruch; defhalb ftellt Die Kommiffion einstimmig den Antrag, den Entwurf in globo ju behandeln, allfällig einzelne Urifel herausjunehmen, Das Gange provisorisch auf die Brobezeit eines Jahres in Kraft gu erflaren und dann die zweite Berathung vorzunehmen. bat diefes Berfahren einen großen Bortheil. Wir führen etwas gang Reues ein; es fonnen allerlei Falle vorfommen, und wir werden dann bei der zweiten Berathung, nachdem man Erfahrungen mit dem neuen Reglemente gemacht, viel ficherer fein. 3ch habe, Dant dem Butrauen, welches mir Die Berfammlung erwies, eine gewiffe Braxis in folden Dingen und tann mir fo ziemlich alle Falle benten, die vortommen mogen, und doch tam gestern etwas vor, bas noch nie ba war. werden feben, wie es fich in Der Braris geftaltet. Es ift gar nicht Eitelfeit, daß ich in den ermahnten zwei Punkten eine abweichende Amsicht habe. 3ch glaube, was Ihnen die Kommission bezüglich der Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen vorschlägt, fei der Sache ganz angemessen. Brufen Sie die neue Einrichtung und nach Jahresfrift, wenn es gur zweiten Berathung fommt, fann jedes Mitglied Die Bemerkungen, die es fich allfällig notirt hat, geltend machen, während es nicht wohl möglich ift fich ju orientiren, wenn man nicht einige Erfahrungen gemacht hat. 3ch empfehle Ihnen Daher das Eintreten und Die Genehmigung des Entwurfes in globo.

Stooß fpricht die Ansicht aus, daß die abschnitzweise Behandlung des Reglementes die Berathung mehr erleichtere und weniger verwirren wurde als die Berathung in globo.

Mühlethaler. Das Sprichwort fagt: gut Ding muß Weile haben. Es sind nun funf Jahre her, daß ich den Antrag gestellt habe, ein neues Reglement zu entwerfen. Man fand damals, wir seien zu neu in der Sache. Ich wußte nicht, ob der Inhalt des Reglementes mangelhaft sei oder nicht, wohl aber sah ich, daß die Exemplare mangelhaft seien; daher stellte ich meinen Antrag. Es schien jedoch dem Präsidium nicht sehr pressant zu sein. Später drang Herr Tscharner darauf, und es freut mich nun, daß der Entwurf eines neuen Reglementes vorliegt. Ich möchte nur den Wunsch wiederholen, daß man daßselbe drucken und den Mitgliedern des Großen Rathes austheiten lasse, zum Andenken an die Beschlüsse, die wir in der Bundostabt hatten.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir zwei Bemerfungen, eine über ben Borschlag des herrn Präsidenten, beide Systeme zu behalten, das sogenannte synthetische, welches wir bisber hatten, und das analytische, wie es im Nationalrathe besteht. Ich bin nicht dieser Ansicht. Wenn Sie beide Systeme neben einander haben, so riediren Sie den Spektafel, den man in St. Gallen hat, daß, wenn abgestimme ist, verlangt wird, daß man auch auf die andere Art abstimme. Wenn man doch das analytische System als zweckmäßiger anerkennt, wie es im Nationalrathe besteht, so möchte ich dieses einzig annshmen. Weine zweite Bemerkung Getrifft die Behauptung des Hervn

Brafidenten Rurg, daß man im Nationalrathe absichtlich gum allerschlechteften Umendement ftimme, um nicht ben gegnerischen Untrag zu verbeffern. 3ch will den Fall fegen, es handle fich um den Reubau einer Raferne, es wird ein Devis von Fr. 300,000 vorgelegt; ein anderer Antrag geht babin, Die alte Kaferne zu verbeffern und nur Fr. 120,000 zu bewilligen; ein dritter Untrag will die alte Raferne auch verbeffern, aber nur Fr. 20,000 bafur aussegen, weil fpater doch neu gebaut werden muß. Run nehme ich an, ich sei der lettern Unficht und fehe ungefahr, wie die Stimmung ift, daß möglicher Beife mein Untrag nicht durchgehen konnte; in diefem Falle ftimme ich gerade für das Schlimmfte, um mehr Chancen zu haben, daß mein Untrag bei der zweiten Abstimmung Durchgehen fonne. Die Bemerkung des Herrn Brafidenten ift alfo gang richtig, und wenn etwas fehlerhaft im Syfteme des Nationalrathes ift, fo ift es dieß. Es tiegen brei foorbinirte Antrage vor, die nebeneinander in Abstimmung gebracht werden; bann fällt derjenige weg, der am wenigsten Stimmen hat, und julett geschieht es allerdings, daß etwas heraussommt, mas die Mehrheit nicht wollte. Daher ift es zwedmäßiger, daß nicht so verfahren werde, daß derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen hat, wegfalle, sondern daß jeweilen über die zwei Antrage, welche am wenigsten Stimmen haben, eine umgefehrte Abstimmung ftatifinde; es wird abgestimmt, welcher Untrag wegfallen foll. 3ch ware noch weiter gegangen, indeffen fann ich zu dem Entwurfe ftimmen, wie er vorliegt, und glaube, es werde durch die Faffung dessetben dem von herrn Rurg berührten Fehler wesentlich vorgebeugt werden.

Mühlheim. Sie haben gestern gehört, baß ein Mitglied des Großen Rathes behauptete, es feien feit einer Reihe von Jahren wenig Befete erlaffen worden, Die den Jura betreffen; gleichwohl marschire der Jura so gut, wie der alte Ranton. Wenn man unfere Gefetesfammtung anschaut, fo muß man erschrecken vor der großen Maffe von Gefeten und Defreten, von denen viele wieder aufgehoben werden, vor diefer Maffe, mit der unfer Bolf, ich will nicht fagen beglückt, überschwemmt wird. Deswegen bin ich der Kommiffton dantbar, daß fie durch das neue Reglement diefer Ueberschwemmung indireft ontgegenwirft. Die Einführung des Direftorialsyftems hat Dagu geführt, daß alle Augenblide Gefegesanderungen ftattfanben. Es mag auch ein Grund darin liegen, daß die Borbes rathungen nicht mit der gehörigen Grundlichkeit staufanden. Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß bei politischen Menderungen alles Mögliche verfucht wird. Defiwegen glaube ich, die Kommiffton habe das Rechte getroffen, daß fie das Kommiffionalfustem als Regel aufftellt, und fonnte nicht anders, als mich entschieden der Unficht anschließen, welche Brufung aller Gefegeevorschläge durch eine Rommiffion munfcht.

Abstimmung.

Für das Eintreten
" die Berathung in globo
" kapitelweise Berathung

Handmehr. Mehrheit. Minderheit.

Die Umfrage über das Bange wird eröffnet.

Herr Berichterstatter. Rach der Erklärung des Gerrn Brästventen Kurz hätten wir nun noch zwei Punkte, in Betreff welcher abweichende Unsichten bestehen; einerseits bezüglich des \$ 62, andererseits bezüglich der §\$ 84 und 85 des Entwurfes. Bas den § 62 betrifft, so erhiette derselbe, nach dem Borstwage der Kommission, solgende Fassung: "Zeder Borschlag zu einem bleibenden Gesche foll in der Regst einer Kommission

aur Untersuchung und Berichterftattung überwiesen merben." Berr Rurg dagegen ichlägt folgende Bestimmung vor: "Jeber vom Regierungerathe vorberathene Gefeges ., Defrets : oder fonftige Borichtag fann einer Kommiffion jur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen werden." Der Unterschied ift ber, daß, wenn Sie die Sache fakultativ laffen, Sie eigentlich nichts anderes fagen, als mas fich von felbft verfteht. Bingegen bin ich der Unficht, es fei beffer, die Cache obligatorisch zu machen und nicht bet jedem Unlaffe eine Diskuffion darüber ju haben, ob man eine Kommiffion niedersegen wolle oder micht, sondern daß es heiße, in der Regel "foll" jeder bleibende Gesegesvorschlag an eine Kommission gewiesen werden. Was Die Wahl der Rommissionen betrifft, fo feben Sie, wie der Entwurf sie regelt. Bisher hatte der Große Rath Mube, Rommiffionen gu mahlen, er hatte nur die Bahl durch die Berfammlung ober durch den Brafibenten. Wenn man bas Glud hat, einen unbefangenen Brafidenten gu befigen, wie es jest der Fall ift, fo geht es, schwieriger aber durfte es in politisch aufgeregten Betten fein. Run fieht ber Entwurf eine Einrichtung vor, wie fie bei den Bundesbehörden befteht, bas man die Wahl der Rommissionen gewöhnlich durch das Bureau vornehmen läßt, welches aus dem Braftdenten, beiden Stell-vertretern und den Stimmengahlern besteht, es fei denn, daß der Große Rath die Wahl felbst vornehmen wolle. Bei den Bizepräfidenten und Stimmengahlern hat gewöhnlich jede politische Richtung ihre Bertretung; das wird die Sache fehr erleichtern. Darum glaubte ich, es fei jeder Entwurf eines bleibenden Befeges an eine Kommission gu meifen. andere Buntt betrifft die \$\$ 84 und 85, wo ich ber Unficht bin, es fet beffer, ein System ganz zu haben, als es fakultariv zu laffen. Herr Prafibent Kurz halt zwar die Sache fur schwierig, aber ich glaube, der Große Rath von Bern werde Die gange Einrichtung eben fo gut begreifen, wie andere gefetgebende Berfammlungen in der Schweis. Daß Die Freiheit der Stimmgebung bis an's Ende gewahrt bleibe, das ift das Wichtigfte. Wenn Berr Rurg fagt, man fonne bei ber eventuellen Abstimmung zum schlechteften Antrage ftimmen, fo erwiedere ich darauf, daß man bei jedem Reglemente, wenn man mit Lift zu Werte gehen will, Mittel findet, seinen Zweck zu erreichen. Die verschiedenen Borschläge lauten, wie folgt: Die Unterabanderungsantrage find vor den Abanderungsantragen und diese vor dem Sauptantrage in's Mehr zu jegen. Sind mehr als zwei foordinirte Sauptantrage vorhanden, fo werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied fann nur fur einen diefer Untrage fitmmen. Wenn über alle Untrage abgeftimmt ift und feiner die Dehrheit erhalten hat, fo wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Untragen, die am wenigsten Stimmen auf fich vereinigten, aus der Abstimmung fallen folle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Beife fortgefahren, bis einer derfelben Die abfolute Dehrheit erhalt " Berr Dberft Rurs schlägt dagegen vor, die \$\$ 84 und 85 zu redigiren wie folgt: "In der Regel werden die Abstimmungen auf folgende Beife geleites: 1) Benn bei dem Entscheide fur eine Befchlußnahme über die Sache felbft bas Gutachten einer Behorde oder einer stommission vorliegt, so wird vorerft über die Frage abgestimmt: Will man den Antrag mit oder ohne Abanderungen annehmen oder denfelben beifeits fegen? Dabei muffen die Wegenfape einander gegenüber gestellt werden , fo daß ein in der Umfrage gefallener Untrag, welcher neben dem Untrage des Gutachtens nicht befteben fann, dahin fällt, wenn diefer erfannt, und vorbehalten bleibt, wenn derfelbe verworfen (beifeits gefest) wird. Wird ber Antrag angenommen, fo werden Die beantragten Abanderungen (b. h. folche Antrage, welche denfelben nicht in feinem Befen aufheben, fondern pur in feinen Theilen modifiziren) eine nach der andern zur Abstimmung gebratht, und wenn feine Abanderung die Mehrkahl ber Stimmen vereinigt, fo ift der Antrag unverandert angenommen. 2) Wenn hingegen fein Gntachten ber Berathung umterliegt

oder das Gutachten durch die vorhergegangene Abstimmung beifeits gefest worden ift, fo wird über die einander entgegen= ftehenden Sauptmeinungen abgestimmt und hierauf über die einander entgegenstehenden Unterabtheilungen der angenommenen Hauptmeinungen. Nach der Abstimmung soll der Prasident das Ergebnis im Zusammendange eröffnen. Herr Kurg: Außersordentlicherweise, wenn in besonders wichtigen Fällen voraus zusegen ift, daß je nach dem Entscheide eines Abanderungsantrage der Enischeid über den hauptantrag andere ausfallen durfte, worüber der Brafident oder im Falle des Widerfpruches der Grope Rath ohne vorgangige Distuffion ju entscheiden hat, findet die Abstimmung auf folgende Art ftatt. \$ 85. Wer einen Unterabanderungsantrag annimmt, ift darum noch nicht gehalten , auch jum Abanderungsantrage zu feimmen ; eben fo wenig fest die Unnahme eines Abanderungsantrags bie Benehmigung des Sauptantrags voraus. Minderheitsantrag: Die Unterabanderungsantrage find vor den Abanderungsantras gen und diefe vor dem Sauptantrage in's Dehr ju fegen. Sind mehr als zwei foordinirte Sauptantrage vorhanden, fo werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht. Es ift jedes Mitglied bei Giden aufgefordert, nur fur einen diefer Untrage ju ftimmen Wenn in der Abstimmung feiner Die Mehrheit erhalt, fo wird abgestimmt, welcher von den Unträgen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, aus der Abftimmung fallen foll. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer berselben die entschiedene Stimmenmehrheit erhalt. Wer für einen Unterabanderungeantrag ftimmt, ift deghalb nicht gehalten, für den Sauptabanderungeantrag ju ftimmen; eben fo wenig fest die Unnahme eines Abanderungsantrage die Unnahme des Sauptantrage voraus," Das find die beiden einzigen Differengen, welche noch bestehen; Sie mogen nun entscheiden. Ich glaube, man foll ein Syftem gang annehmen, und will gewartigen, ob aus der Mitte der Berfammlung andere Untrage gestellt merden.

Stooß. 3ch mochte zwei Amrage ftellen , den erften zwar nur eventuell, indem es möglich ift , daß ich eine andere Bestimmung überfehen habe. 3m § 36 des atten Reglementes heißt es: "Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicher Weise zweimal zusammen. Außerordentlicher Beife versammelt er fich, wenn es von dem Prafidenten oder dem Regierungerathe nothig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern fchriftlich verlangt wird." 3m \$ 22 des vorliegenden Entwurfes heißt es: "Der Bras fident beruft den Großen Rath ein und entläßt denfelben." Es ift möglich, daß noch eine andere Bestimmung im Entwurf enthalten ift, aber mir fchien, es hatte hier das Weitere beigefügt werden follen. Gine zweite Bemerfung ift folgende. Bei \$ 61 des neuen Entwurfes heißt es: "Borfchlage zu Gefegen und allgemeinen Berordnungen, fo wie Antrage über wichtige Gegenstände follen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungeschreiben zugesendet, oder aber fpateftens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheiltz werben. Das Büdget insbesondere muß mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedrudt aus-3ch muß mich über diefe Bestimmung vergetheilt fein." wundern, nach welcher die Mitglieder des Großen Rathes auch zur Brufung wichtiger Antrage nur 24 Stunden Zeit haben follen. Mit Recht machte Berr Gygar gestern und herr Muhlheim heute aufmertfam, wie wir Gefete machen, die Bu einem Berg anmachfen; es ift eine mahre Gefetesfabrifation, wobei man mit mahrer Leichtfertigfeit verfahrt. Es ware beffer, wir wurden in Diefer Beziehung das Syftem des Jura annehmen, bedächtlicher zu Werke gehen und die Vorschläge grundlich prufen. In der Sipung selber ift es nicht möglich, und wer hat außerhalb derselben nicht wichtige Privatgeschäfte su beforgen? Ich befchrante mich barauf, den Antrag zu stellen, daß jeder Gesetzesenwurf wenigstens vierzehn Tage vor

feiner Berathung den Mitgliebern des Großen Rathes aus= getheilt werden foll.

Schneider, Beter. 3ch bin fo frei, einen Antrag bezüglich des \$ 46 zu ftellen, welcher von der Mittheilung der Staaterechnung nebft Rechenschaftsbericht handelt. Diefer Urtifel lautet nämlich wie folgt : "Die Staatbrechnung nebft einem begleitenden schriftlichen Rechenschaftsbericht über die gefammte Staateverwaltung mahrend des verfloffenen Jahres foll vom Regierungerathe acht Tage vor der ordentlichen Maisitung Dem Braffdenten Des Großen Rathes mitgetheilt werden, der Die betreffenden Aftenstude fofort der Staatswirthschaftstommiffion jur Brufung und Berichterstattung mitzutheilen hat." mochte ich, daß hier ausdrudlich bestimmt werde, daß die Staats= rechnung jeweilen gedruckt ausgetheilt werde und zwar nicht nur wie fie biober mitgetheilt murde, fondern wie fie gefchrieben ift, vielleicht mit einigen Abfürzungen. Es ift mahrscheinlich in feinem Kanton der Schweiz mehr der Fall, daß die Staatsrechnung nicht gedruckt wird. Run finde ich, die Wichtigkeit Diefes Dokumentes fei fo groß, daß es fich wohl der Muhe lohne, daß der Kanton Bern nicht mehr eine Ausnahme mache. Der Druck hat in zwei andern Beziehungen einen Bortheil, Erstens werden die Gemeinden bezüglich ihres Haushaltes, der Rechnungslegung ic, angespornt, etwas Befferes ju liefern als biober. Eine gut abgelegte Staatsrechnung, die ein flares Bild vom Staatshaushalte gibt, wird zur Rachahmung ans spornen. Ein anderer wefentlicher Umftand ift der: wenn die Staaterechnung gedruckt wird, fo fonnen nicht irrige Ungaben verbreitet werden, da Jedermann Gelegenheit hat, Einficht das von zu nehmen. Wenn in der 1846ger Periode, wo fo viel uber den Staatshaushalt, von Berichleuderung des Staatsvermögens u. dgl. gefprochen wurde, die Staatsrechnung gebruckt worden mare und jeder hatte davon Ginficht nehmen tonnen, so hatte man nicht fo unrichtige Angaben verbreiten tonnen. 3ch mochte baher einen Zufat des Inhaltes aufnehmen: "Sowohl die Staaterechnung als der Rechenschaftsbericht find jeweilen im Drude berauszugeben." 3m § 116 wird beftimmt, daß ein Mitglied des Großen Rathes, welches ohne genugende Entschuldigungegrunde von der Situng, zu welcher bei Eiden geboten wird, ausbleibt, sowie wenn es ohne folche mahrend eines Jahres an den Sigungen des Großen Rathes nicht Theil genommen hat, durch den Brafidenten in feinen Amtsverrich= tungen eingestellt werden fonne. Ich glaube, hier fet dem Braftventen etwas zuviel Disziplinargewalt eingeräumt. Ich mochte die Borte "durch den Brafidenten" ftreichen und es bei ber einftweiligen Ginftellung überhaupt bewenden laffen.

Mebi. 3ch mochte in erfter Linie den Antrag des herrn Stooß unterftugen, daß der Regierungerath gehalten fei, Befegesentwurfe jeweilen vierzehn Tage vor der Berathung austheilen zu laffen; in zweiter Linie erlaube ich mir einige Worte über Die zwischen der Dehrheit und Minderheit der Rommiffion bes stehende Differenz, nämlich über die Frage, ob das Kommisftonalfustem obligatorisch eingeführt werden foll oder nicht. 3ch fonnte nicht anders als der Mehrheit beipflichten, aus zwei Grunden. Erftens weil ich dafür halte, daß unfere Befetgebung viel beffer mare, wenn die Entwurfe jeweilen burch eine Kommission vorberathen worden waren. Wie fand bisher die Vorberathung statt? Irgend ein Direktor nahm, fei es aus Auftrag oder aus freiem Antrieb, die Ausarbeitung eines neuen Gefeges zur Hand; vielleicht hatte er nicht Zeit, das Befet felber zu entwerfen, er beauftragte damit einen Dritten, einen Sachverständigen, einen Brofessor, einen Bertrauensmann. Das Brojeft gelangt an den Regierungerath, eine Behörde, beren Mitglieder jum guten Theil feine fpezielle Fachfenntniß haben. 3ch ermahne des Gefetes über bas Erbrecht ber Unehelichen, desjenigen über die Grundbucher und Pfandtitel u. a. Run figen im Regierungerathe zwei Juriften, die Berren Mign und Scherz. Der herr Juftigbirettor legt bas Gefet vor, ber

herr Finangdireftor ift vielleicht nicht da, der Regierungerath wird es ohne weiteres annehmen; Die Sache gelangt an ben Großen Rath, und wie gestaltet fie fich hier? herr Stook und andere Redner haben vollständig recht, wenn fie fagen, es feien dem Großen Rathe oft Gefegedentwurfe in einer Beife zugestellt worden, daß es gegen die Burde ber Behorde mar. 3ch erinnere an Das Befes über Die Ginfommenfteuer, welches an Montag Morgens ausgetheilt wurde; am Dienftag begann deffen Berathung. Ich erinnere an andere Entwurfe, die beim Beginne der Sipung ausgetheilt und nach dem Namensaufrufe berathen wurden. Ginzelne Mitglieder haben vielleicht ben Entwurf gepruft, wußten aber nicht, wann berfelbe behandelt werde; fie find vielleicht gerade abwefend, mahrend Undere auf fie vertrauten; der Berichterstatter findet feine Opposition, das Gefet fcblupfi ohne reifliche Berathung durch; die Dehrheit des Großen Rathes dachte, der und der werde schon feine Grunde geliend machen, der Betreffende ift aber nicht da. 3ch glaube nun, einem folden Sufteme ber Beraihung mußte abfolut im Intereffe der Burde des Großen Rathes ein Ende gemacht werden, und halte dafür, es gebe feinen beffern Beg bafür als das Kommissionalsystem. Die Mitglieder der Kommiffion werden einberufen, fie haben die moralifche Bervflichs tung, das Gefen genau zu ftudiren; zu diefem Zwecke konnen fte vom Regierungerathe bas erforderliche Material verlangen, was nicht geschieht, wenn die Borberathung nur durch den Regierungerath geschieht. In andern gandern hat man Diefes Spiem icon; Sie horten, daß es namentlich in England befteht. Die Rommiffionen berathen die Geschäfte fehr reiflich vor, ste schaffen jeweilen ein Material herbei, welches der Regierung gar nicht zu Gebote fteht, namentlich in Sandelssachen, wo der Direftor des Innern oder derjenige der Finangen in Berlegenheit fommen durfte. Schon aus diefem erften Grunde also pflichte ich dem vorgeschlagenen Systeme bei aber noch einen zweiten Grund, und ber ift folgender. glaube, bei diefem Rommiffionalfuftem wird das bieberige Suftem des Schlußtapportes der Regierung dahinfallen. 3ch begreife zwar fehr wohl, daß man der Regierung das Recht und die Möglichkeit gibt, im Großen Rathe ihre Sache zu verfechten. Sie hat die Faden der Gefetgebung und der Berwaltung in ben Sanden, fie fann am besten Aufschluß über die Rothwendigfeit eines Gefepes geben; ich bin alfo dafur, daß man der Regierung ein Rapportrecht gebe. Aber bisher hatte fie das Recht bum Schlugrapporte. Wie wurde jeweilen Gebrauch Recht jum Schlußrapporte. Wie wurde jeweilen Gebrauch davon gemacht? Dft und viel führte es dahin, daß von Seite Des Berichterstattere Die giftigsten Pfeile, Die schwersten Unfculdigungen auf den Schlufrapport verfpart wurden, und wenn die Diefussion sich in wurdiger Form entwidelt hatte, fo entsprach der Schluftrapport der Burde der Bersammlung oft- in feiner Beife. Die einen Mitglieder wurden verschont, andere dagegen angegriffen. 3ch fage daher, diefes Shftem wurde mißbraucht. Bas haben die betreffenden Mitglieder des Großen Rathes fur ein Mittel gegen folche Angriffe? Sie haben fein anderes Mittel, als zu schweigen. Man braucht nicht Falle aus ferner Zeit zu zitiren; es dunkte mich oft, der Schlußrapporteur benehme fich wie ein Stallmeifter, Der mitten in der Reitbahn mit feiner Peitsche das eine Pferd zwickt, das andere leer ausgehen lagt. 3ch ftimme daher jur obligatorischen Borberathung der Gesetzebentwürfe durch Kommissionen.

Regez stellt ben Antrag, das zweite Lemma des § 106 (bezüglich der Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes) mit der Redastion des dritten Lemma im § 2 des Besoldungs-gesetes von 1860 in Uebereinstimmung zu bringen.

Herr Berichterstatter. Ich will die gestellten Antrage ber Reihe nach durchgehen. Was vorerst benjenigen des Herrn Schneider betrifft, die Staatsrechnung jeweilen drucken zu lassen, so hat der Große Rath dieß auf den Antrag der Staatswirthschaftstommission bereits beschlossen; es ist daher ganz

richtig, daß man im § 61 eine Erganzung in dem Sinne einschalten muß, daß es nach dem Worte "Büdget" heißt: "fo wie Die Staatsrechnung in möglichft spezifizirtem Auszuge." 3ch gebe also diesen Antrag unter Borbehalt der Redaktion zu. Herr Aebi machte einige Bemerkungen über den Schlußrapport, 3ch fann gang unterftugen, mas er gefagt, und brauche Sie nur an den gestrigen Abend zu erinnern. Wenn man alle Bemerkungen zurückfält bis zum Schlufrapport, dann ist es allemal für die betreffenden Mitglieder sehr schwer, sich zu vertheidigen. Es mare mir gestern ein Leichtes gemefen, gegenüber den neun Bunkten, welche aus meinem Berichte aufge-griffen wurden, nachzuweisen, daß die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters nicht richtig seien. Nun hat die Kommission die Sache ganz so aufgefaßt, wie Herr Aebt, indem sie die Ansicht theilt, daß mit den Schlußrapporten oft ein außersordentlicher Mißbrauch getrieben werde. Der Borschlag, wie er Ihnen nun gemacht wird, ift gang gleich, wie in den eids genösstschen Rathen; dort besteht fein Schlufrapport, sondern wenn ein Mitglied das Wort verlangt, fo hat der Rapporteur gar fein Borrecht vor andern Mitgliedern. Dann finden Sie allerdings auch neue Bestimmungen, wie die perfonliche Abstimmung durch Namensaufruf. Herr Aebi fann sich dahet beruhigen. Bas den Antrag des herrn Regez betrifft, fo andert er am Sinne des Entwurfes nichts, fondern nur die Redaftion; indeffen fann ich benfelben als erheblich jugeben. herr Stoof municht, daß Gefetebentwurfe vierzehn Tage vor der Berathung ausgetheilt werden. Bisher war gar nichts Darüber bestimmt; nun heißt es im vorliegenden Entwurfe, daß Gesegesentwurfe fpateftens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden follen. Da haben Sie viel mehr Garantie, als wenn die Entwurfe 2 mal 24 Stunden vorher ungedruckt auf dem Kanzleitische liegen. 3ch möchte also am Entwurfe festhalten, da bei dieser Einrichtung feine Ueberraschung des Großen Rathes möglich ift. Herr Schneider findet ferner, durch den § 116 werde dem Brafidenten eine gu große Dieziplinarbefugniß eingeraumt Die betreffende Beftimmung ift bem gegenwartigen Reglement entnommen. Berr Schneider könnte vielleicht zugeben, daß die Ginstellung eines Mitgliedes vom Brafidenten in Berbindung mit dem Bureau verfügt werden konne; aber herr Prafident Kurg macht mir Die Bemerkung, durch das Burcau gehe es nicht, da der Brafident die ftandige Behorde fet, wenn der Große Rath nicht versammelt ift. Man konnte sich auch damit behelfen, daß man einfach fagen murde, ein Mitglied des Großen Rathes fet einstweilen eingestellt, wenn es die und die Berpflichtung nicht mehr erfülle.

Bügberger bemerkt, daß doch Jemand über die Einstellung entscheiden muffe.

Stooß reduzirt den vorgefchlagenen Termin für Austheilung der Entwurfe auf acht Tage.

herr Berichterstatter. Wenn man den § 117 in's Auge faßt, so ist die pouvoir discretionnaire, welche man dem Präsidium einräumt, so temporarer Natur, daß ich den § 116 festhalten möchte. Der Präsid. hat nämlich sofort nach verfügter Einstellung dem Regierun grathe darüber Bericht zu erstatten, worauf lettere Behörde dem Großen Rathe die Sache zum Entscheide vorlegt. Auf das Botum des herrn Stooß erwiedere ich noch, daß man unter Umständen auf eine fürzere Frist als acht Tage zur Borlage von Gesessentwürsen einstäumen muß.

Schneiber, Beter, zieht feinen Antrag bezüglich des \$ 116 gurud.

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

Der Herr Prafibent erflärt, da Riemand die von ihm gestellten Minderheitsantrage aufgenommen habe, fo bestrachte er biefelben als dahingefallen.

Stoof bemerkt, daß diese Minderheitsantrage immerhin gur Abstimmung vorliegen.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abanderung " § 62 nach dem Mehrheitsantrage " Minderheitsantrage die im \$ 61 festgesete Frist von 24 Stunden den Antrag des herrn Stooß 26 Regez *"* " 11 Schneider (be-" " " Ghnetber (be-Die \$\$ 84 und 85 nach dem Mehrheits= dieselben nach dem Minderheitsantrage provisorische Infraftsetzung des Reglementes auf Die Dauer eines Jahres mit Borbehalt der zweiten Berathung Dagegen

Handmehr. Mehrheit. Minderheit.

61 Stimmen. 26 " Handmehr.

> Mehrheit. Minderheit.

Mehrheit. Niemand.

Der herr Prafident lagt hierauf folgendes ihm juge- fommene Schreiben verlefen;

"Un den Großen Rath des Kantons Bern.

"Berr Brafident, "Berren Abgeordnete!

"Wir unterzeichneten jurafsischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern;

"In Erwägung, daß der gestrige Beschluß bezüglich der Einführung des Gesetzes über die Einfommensteuer seinem Gegenstande, wie seiner Form nach gegen die Verfassung, gegen

das Gesetz und gegen das Reglement war;

"In Erwägung, daß es uns unmöglich ift, an den Berathungen des Großen Rathes ferner Theil zu nehmen, so lange
der Konslift nicht durch die Bundesbehörde, bei welcher unmittelbar Klage erhoben werden wird, erledigt ist, und daß wir
uns daher von heute an enthalten, denselben beizuwohnen;

"Geben Ihnen hiermit Kenntniß von unferer Enthaltung und versichern Sie, Herr Brafibent, meine Herren, unferer ausgezeichneten Hochachtung.

"Bern, ben 3. Juli 1863.

Dr. Tièche. S. Ducommun. W. Frésard. C. Froidevaux. Kalmann. Fr. Ecabert. E. Pallain. Fr. 3mer. N. Schmider. 3. Monin. 3. Loviat. A. Brugger. 21. Botteron. 2. Burger. C. Revel. M. Girard. Klane. Crelier. Raifer. 3. Gouvernon. D. Bernard. D. Michaud. Roffel. 3. Roffelet. &. Jaquet.

E. Brandt Schmid, F. Mathen,
B. Fresard.
Kalmann,
E. Ballain.
R. Schmider,
Deuvray.
J. Loviat,
B. Botteron.
L. Burger.
M. Girard.
Deuvray.
J. Henzelin.
Letter.
M. Girard.
Letter.
M. Girard.
Letter.
M. Girard.
Letter.
M. Girard.
Letter.
M. Gepher.

Henn keine folche Mittheilung gekommen und die Herren einfach weggeblieben wären, so hätte man keine andere Notiz davon genommen, als wie wenn ein anderes Mitglied wegbleibt. Wenn man aber offiziell anzeigt, man werde nicht mehr kommen, bis ein gewisser Entscheid gefaßt sein werde, so gestaltet sich die Sache anders. Ich will Niemanden zu nahe treten, ich überlasse es jedem, nach seinem Eide zu handeln; ich für mich würde aber einen solchen Schritt, den ich im höchsten Grade bedaure, nicht thun, gestüht auf meinen Eid, den ich geschworen, "die Berkassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenschaft zu erfüllen." Ich stelle es Ihnen anheim, ob Sie einen Entscheid sassen wollen, allfällig die Herren auszusordern, sich in den Situngen des Großen Rathes wieder einzusinden. Bielleicht wäre es der Fall, eine Kommission zu ernennen mit dem Austrage, die morgen Anträge zu bringen. Ich für mich sehe mich nicht veranlaßt, solche zu stellen, und will die Bersammlung anfragen.

Bugberger. Es hat naturlich jeder Burger das Recht, an die Bundesversammlung ju refurriren, wenn er glaubt, es fei eine Berfaffungsbestimmung verlett; die Bundesbehörde hat dann die Sache zu untersuchen. Die herren Juraffier find also volltommen im Rechte, diesen Schritt zu thun, wenn fie glauben, durch den geftrigen Befchluß fei die Berfaffung verlett worden. Auf die Sache felbst will ich heute gar nicht eintreten. Singegen bin ich febr froh, daß fte diese Frage bei ber Bundesversammlung gur Erörterung bringen 3ch denfe, man werde fich dann vollkommen edifiziren, und ich zweifle durchaus nicht, wie die Bundesversammlung fich aussprechen werde. Singegen glaube ich nicht, daß Mitglieder des Großen Rathes damit die Erflarung verbinden konnen, bis dieß entichieden fet, werden fte an den Berhandlungen diefer Behorde nicht mehr Theil nehmen. Dem Effette nach wird es an der Sachlage nicht viel andern. Um nächsten Montag wird die Bundebverfammlung zusammentreten und in der Regel werden die Beschäfte fofort jur Sand genommen. Aber ich glaube, es fei nicht in der Stellung des Großen Rathes, eine folche Er= flarung entgegenzunehmen. Daher ftelle ich den Untrag, ben Unterzeichnern ber fraglichen Bufdrift in Diefem Sinne ju antworten und fie bei Gidespflicht aufzuforbern, ihren Bflichten als Mitglieder des Großen Rathes nachzufommen.

v. Kanel, Fürsprecher. Die Jurasster setzen sich und ben Großen Rath in eine sonderbare Stellung. Ich sehe die Sache ungefähr wie Herr Bütberger an. Die Beschwerdesführung bei der Bundesversammlung ist den Herren freigestellt, aber so weit können sie nicht gehen, dis zur Erledigung der Beschwerde wegzubleiben, sonst ist der Jura de sacto ohne Bertretung. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Bütsberger, und wenn die Sache sich so gestalten sollte, daß die Bundesversammlung nicht entschieden haben würde, die der Große Rath wieder zusammenkommt, so würde ich dann einen Schritt weiter gehen und die Erklärung der jurasssischen Mitzglieder als sörmliche Demission betrachten, damit nicht der Jura der Halkstarrigseit dieser Herren wegen ohne Bertretung bleibe. Ich stelle jest diesen Antrag nicht, behalte mir aber vor, denselben zu stellen, wenn es anders kommen sollte, als man erwartet.

Stook. Ich habe den gestrigen Untrag des Herrn Butberger bedauert und gesunden, er fei unreglementarisch; das andert indessen an der Sachlage nichts. Hingegen munsche ich im höchsten Grade, daß das Berhältniß beider Landestheite zu einander ein freundliches bleibe. Es liegt sein desinitiver Beschluß des Großen Rathes vor, es wurde nur über eine Ansicht abgestimmt. Es ift fein Unhaltspunkt zur Klage beim Bundesrathe vorhanden. Ich stelle den Antrag, den betreffenden Herren einen Auszug aus dem Protofolle mitzutheilen und fie einzuladen, wieder zu erscheinen.

Schenk, Bizepräsident des Regierungsrathes. Ich bedaure ben Schritt ber Juraffier im hochsten Grabe und glaube, er fei in einem Momente gethan worden, wo fie die Sache nicht recht überlegt haben. Ich febe auch nicht ein, warum fie den Schritt nun gethan haben, da es ihnen gleichgultig fein fann, wie Die Dehrheit Des Großen Rathes in theoretifcher Begiebung Die Sache ansteht; erft wenn in einem bestimmten Gefege Grundfaße niedergelegt find, welche man fur verfaffungewidrig halt, wird man fich daran halten fonnen. Die Bundedverfammtung wird alfo furgen Broges machen. Dagegen verhatt es fich mit meiner perfonlichen Stellung etwas anders. Sie werden begreifen, daß ich bei der Behandlung diefer Frage als Reprafentant Des Rantons Bern im Standerathe nicht am Blage bin. Es muß dem Großen Rathe lieb fein, daß Bemand die Stelle einnimmt, der fich nicht paffiv verhalt, wie ich unter Umftanden es zu thun im Falle fein durfte, fondern Jemand, der aktiv auftritt. Daher febe ich die Nothwendigfeit ein, meine Demiffion fur Diefen Fall einzugeben. Rame Die Sache in einer fpatern Sigung der Bundesversammlung que Sprache, fo murde ich meine Amtodauer vollenden; aber wenn fte in der nachsten Sitzung vorkommt, fo bitte ich die Berren, mich als Mitglied Des Standerathes ju entlaffen.

Dr. v. Gongenbach. Die beiden Fragen gehoren gar nicht zusammen. Es wurde gestern ein rein theoretischer Ents scheid gefaßt, von dem Sie gar nicht wiffen, wie, ob und wann Sie ihn anwenden wollen, fo daß von einer Berlegung und aus diesem Grunde auch von einem Klagrecht gar nicht die Rede sein fann. Es wurde einfach ausgesprochen, man faffe einen Artifel der Berfaffung anders auf als die Juraffier Ueber Racht fommt Rath. Die herren aus dem Jura werden, wenn fie einsehen, daß fie überfturgt gehandelt haben und daß fte von ihrem Standpunfte aus nichts unflügeres thun fonnen, als in diefem Stadium an die Bundesversammlung ju gelangen, von ihrem ab irato gefaßten Entschluffe gurudfommen und fich a papa male informato ad papam melius informandum wenden. Bas die perfonliche Stellung Des herrn Regierungerath Schenf betrifft, fo ift der Ranton Bern durch zwei Abgeordnete im Ständerathe vertreten, und wenn der eine nicht in die Schranken treten will, fo überlaffe ich es ganz einfach dem andern. Gegenüber dem Schritte, der uns beschäftigt, habe ich den gang gleichen Standpunft wie herr Butberger, aber ich mochte mich an den Wahlspruch halten: suaviter in modo, fortiter in re. Wir find am Ende unferer Sigung; langer ale bie Samftag werden wir nicht hier bleiben. Deine Anficht mare alfo die, daß man den betreffenden Berren durch ein mohl motivirtes, aber fchonend abgefaßtes Schreiben durch den Brafidenten bes Großen Rathes antworten laffe. 3ch wurde es ungefähr fo halten: da es sich bloß um einen theoretischen Entscheid handle, fo liege fein Grund vor, daß ein Mitglied des Großen Rathes feine Bflicht als solches bei Seite lege, daher appellire man an ihre Baterlandsliebe und spreche man die Erwartung aus, daß fie der nachsten Einberufung Folge leiften werden, und behalte fich vor, fie unter Umftanden bei ihrem Eide einzuberufen. 3ch mochte diefen Weg einschlagen, um den Juraffiern zu zeigen, daß man fie nicht verlegen wollte; um ihnen diese Brude ju bauen, möchte ich ihnen durch den Brafidenten antworten laffen. Es wird dann alles gethan, um den Frieden wieder hergu-

Mühlethaler. 3ch bedaute den Schritt der jurassischen Mitglieder fehr, weil er aus Uebereilung gethan wurde. 3ch habe vor zwanzig Jahren im Jura gewohnt und die Bewohner besselben achten und lieben gelernt 3ch glaube, das Klügste set, wenn man gar nichts dergleichen thue. Morgen haben wir die lette Situng, in acht Tagen tritt die Bundesversamms

lung zusammen; unterdessen werden die Herren zur Bestimnung kommen. Ich möchte also gewärtigen, ob sie ber nächsten Einsberufung Folge leisten werden. Die Herren wurden vielleicht burch ein einziges Mitglied verleitet; deshalb möchte ich diesen Schritt ignoriren.

Bügberger, Ich theile die Auffassung des Herrn v. Gonzendach über die Stellung des Herrn Regierungsrath Schenf vollsommen. Ich wurde ihm durchaus nicht zumuthen, den Beschluß des Großen Rathes im Ständerathe zu versechten, wenn er persönlich eine andere Meinung hat; aber ich sehe auch gar keine Gesahr darin, wenn der Kanton Bern nicht durch beide Abgeordnete im Ständerathe vertreten ist. Es sommen häusig Geschäfte vor, über welche die Meinungen der Abzgeordneten eines Kantons amseinandergehen. Der Eine stimmt so, der Andere anders. Es ist nicht mehr, wie zur Zeit, wo man dem Gesandten Instruktionen in die Tasche gab. Ich sehe also gar keine Beranlassung auf Seite des Herrn Schenk, seine Demission einzureichen, und noch weniger, dieselbe von Seite des Großen Rathes zu acceptiren,

Lauterburg. Bezüglich der Stellung des Herrn Schenf theile ich ganz die Ansicht des Herrn Büthberger; bezüglich der Erklärung der Jurassier theile ich aber vollkommen die Auffassung des Herrn Mühlethaler. Wenn diese Erklärung etwas beleistigendes in sich hätte, so wäre es etwas Anderes; aber das ist nicht der Fall, sondern sie ist durchaus ruhig gehalten. Wenn man nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach verfährt, so fürchte ich, daß man aus lauter Freundlichkeit so suaviter in modo sein könnte, am Ende zu erklären, es set dem Großen Rathe leid, den Beschluß gefaßt zu haben. Es liegt nicht in unserer Stellung, nach dem gestrigen Entscheide zu weit zu gehen, so wenig es Sache des Großen Rathes ist, disziplinarisch gegen die Herren aufzutreten. Am natürlichsten scheint es mir daher, wenn man den von Herrn Mühlethaler vorgesschlagenen Weg einschlägt.

v. Känel, Fürsprecher. Das von den Herren Mühlesthaler und Lauterburg vorgeschlagene Bersahren führt dahin, daß man den Jurassiern den Weg zur Rückehr abschneidet. Es ist das Bersahren, das ein Mann befolgt, welchem seine bose Frau fortläuft: er läßt sie gehen und wartet, die sie wieder tommt. Aber das ist nicht unsere Stellung, sondern diese verslangt, daß wir diese Herren auffordern, wieder zu kommen; dann steht ihnen der Rückweg offen. Aber das andere Berssahren wäre gegenüber den Jurassiern verlegend. Was die Erklärung des Herrn Regierungsrath Schenk betrifft, so weiß ich nicht, ob sie schon ein Demissionsbegehren sein soll. Wenn ja, so möchte ich den Großen Rath bitten, zu beschließen, daß man den Herrn Schenk ersuche, auf seinem Begehren nicht zu beharren. Wenn nein, so möchte ich wünschen, daß Herr Schenk auch ferner Bertreter des Kantons im Ständerathe bleibe. Ich weiß nicht recht, wie es damit gemeint ist.

Dr. v. Gonzenbach. Ich fann die verschiedenen Auffassungen ganz gut begreifen; das ist eben Charaftersache. Der Eine fagt: die Herren sind draußen, sie mögen draußen bleiben; der Große Rath hat das Recht, so zu versahren. Aber vom Standpunkte des Friedens, des Zweckes, den man erreichen will, frage ich: sind Sie zufrieden, wenn die Herren draußen bleiben? Glauben Sie, es sei dem Lande damit gedient, wenn man nicht zu vereinigen sucht, was auseinandergehen will? Darum habe ich gesagt: suaviter in modo, fortiter in re. Ich verstehe es nicht, wie Herr Lauterburg befürchtet, daß der Große Rath gleichsam abbitte. Zwischen einer Abbitte und dem Aussprechen des Bedauerns über den Schritt, den die Jurassier gethan, ist ein großer Unterschied. Sie haben gesehen, daß wir es mit entschlossenen Männern zu thun haben, die in der Austregung diesen Schritt gethan haben; Sie können dens

felben nicht ignoriren. Es ift ein offizieller und fehr wichtiger Schritt, ein Schritt, der in den Unnalen des Großen Rathes bochst selten vorkommt, ja noch nie dagewesen ift, daß ein ganger Landestheil fagt: unfer Recht ift verlegt, wir wenden uns an eine obere Behorde! 3ch bin fehr froh, daß es eine folche Behörde gibt, aber ich mochte es andererseits auch gern vermeiden, daß ein Ranton vor ihre Schranken geladen werde, um in feine Befengebung und Berwaltung eingreifen gu laffen. Daher muniche ich, daß den herren aus dem Jura Gelegenheit gegeben werde, wieder zu kommen, wenn fte die Sache bei ruhigerm Blute überlegt haben. 3ch stelle daher den Untrag, daß der Großrathsprafident ein Schreiben entwerfen und dem Großen Rathe vorlegen möchte, in welchem den juraffischen Abgeordneten erflart murde, man bedaure ihren Entichluß und halte denfelben nicht für gerechtfertigt, man hoffe auch, daß fte nicht dabei beharren; jedenfalls wurde fich der Große Rath vorbehalten, die Berren unter Umftanden bei ihrem Gide einguberufen. Es ift häufig fehr gut, wenn man nicht zu fprode ift; deßhalb stelle ich diesen Antrag, und wenn ich damit allein fteben follte.

Renfer. Herr v. Gonzenbach hat mir aus der Seele gesprochen; ich unterstüße seinen Antrag. Ich beurtheilte den Schritt der Jurasster schon diesen Morgen, indem ich sagte : es ist eine Uebereilung. Tropdem, daß wir nach meiner Ueberzeugung verfassungsgemäß gehandelt haben, möchte ich doch einen Refurs an die Bundesversammlung vermeiden helfen, damit die Herren Eidgenossen nicht Anlaß haben, dem Muß Eins zu recken. Ich möchte daher den Jurasstern zeigen, daß wir ihnen mit brüderlicher Hand entgegensommen. Ich unterstüße deßhalb den Antrag des Herrn v. Gonzenbach mit voller Ueberzeugung.

Dr. Manuel. 3ch muß gang die Unficht der herren theilen, welche glauben, daß man diefen Schritt, weil er offiziell ift, nicht ignoriren fonne. Aber eben weil er übereilt ift, mochte ich denfelben möglichft mild beurtheilen. Ein Grund bafur ift noch folgender. Die Pflichten eines Großrathsmitgliedes beftehen nicht bloß darin, daß man in den Sigungen anwefend fei, sondern auch daß man sich in Kommissionen wählen laffe. Run fann der Berr Brafident, welchem die Bahl der mit der Begutachtung der Steuerfrage betrauten Rommiffion übertragen ift, Diefelbe nicht nur aus deutschen Mitgliedern zusammenfegen, fondern er muß auch fompetente Manner aus dem Jura dazu ernennen, um eine Bereinigung des ftreitigen Berhaltniffes gu Man muß daher wiffen, in welchem Berhältniffe der Jura im Großen Rathe vertreten fet. Gerade wegen Diefes Berhältniffes, wegen der abfoluten Nothwendigfeit, daß man mit ben Bertretern bes Jura eine Berftandigung erziele, hatte ich dafür, daß die Antrage, nach welchen der Braftdent beauftragt murde, an die herren ein Schreiben im angedeuteten Sinne zu erlaffen, geeignet feten, jum Biele zu führen.

Lauterburg. Meine Ansicht war durchaus nicht die, daß der Große Rath sich irgendwie spröde, einen Mangel an Liebe zeigen soll, sondern sie geht dahin, den Großen Rath wo möglich nicht in eine verfängliche Stellung zu bingen durch eine Korrespondenz, die möglicher Weise ihn darein hätte verwickeln können. Run aber zeigen mir die Boten der Herren Renfer, v. Gonzenbach und Manuel, welche Bedeutung der Antrag hat; daher kann ich sehr wohl zurücktreten in der Borsaussehung, daß das Schreiben nicht nur suaviter in modo, sondern auch fortiter in re abgefaßt werde.

Mühlethaler schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an und zwar mit Rudficht auf bessen versöhnlichen Zwed.

Schenk, Bizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte allerdings mein Demissionsbegehren als formlich gestellt wissen. Ich muß eine klare Stellung haben. Die Herren sind fort, und die Beschwerde wird kommen.

Abstimmung.

Für Erlaffung eines Schreibens durch den Brafidenten im Sinne des von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages
Dem Herrn Regierungerath Schenk die Entlaffung nicht zu gewähren
Sie zu gewähren

Sandmehr.

Mehrheit. Minderheit.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der zweiten Sitzung, Seite 255 f. hievor.)

Mign, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichter= ftatter. Bei § 1 murde der Antrag erheblich erflart, das Wort nandern" in der letten Zeile zu ftreichen. Die §§ 2, 3 und 4 bleiben unverandert. Bei § 5 wurde ein Zusat des Inhaltes aufgenommen, daß Bermögen, welches das uneheliche Rind von Ascendenten erhalt, bei ber Theilung als Borempfang angerechnet werden foll, mit Ausnahme Der Alimentationen. Es wurde nämlich aufmertfam gemacht, daß uneheliche Rinder bisher, weil fie fein Erbrecht hatten, hier und da von Ber= wandten Bermogen erhielten, um ihnen das Erbrecht einigermaßen zu erfegen. Run fagte man, da die jest lebenden Rinder gegenüber der Mutter in das Notherbrecht treten, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß ein uneheliches Kind schon zu Lebzeiten der Mutter das Aequivalent erhalten hat, und daß dann, wenn es gleichwohl noch mit den ehelichen Rotherben theilen fonnte, die legtern in Nachtheil famen; die Unehelichen hatten dann ein mahres Borrecht gegenüber ehelichen Rindern. Defiwegen fand man, es fei nothwendig, etwas darüber in das Befet aufzunehmen, dagegen fei es beffer, diefen Bufat in ben § 5 aufzunehmen, wo von Vorempfangen die Rede ift. 3ch ichlage alfo zu diesem Zwecke folgende Redaktion vor: "Alls Vorempfang, mit Ausnahme der Alimentationen, ift alles Bermögen anzusehen, welches das uneheliche Rind von der zu beerbenden Berfon oder diefe von Ascendenten des Kindes erhalten, vorausgefest, daß es demfelben bereits ausgeliefert worden ift." Bet § 6 murde nur der Ausbrud "1 und" ge= ftrichen; § 7 bleibt unverandert. Bei § 8 murde am Schluffe ver Ziffer 5 in Klammern beigefügt: "und Gesen vom 7. Juni 1859, § 26 Ziffer 2." Es hat auf erblose Berlaffenschaften Bezug, welche zur Meufnung der Schulguter verwendet werden. Die \$\$ 9-14 bleiben unverandert.

Alle diefe Untrage werden ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ale Termin ber Infrafisenung schlage ich bei § 15 ben 1. August 1863 vor.

Busberger. Bei § 14 muß absolut die Redaftion geandert werden. Ich mache die Berfammlung aufmerkfam, daß es der Wille des Großen Rathes war, den unehelichen Rindern gegenüber der Mutter das Notherbrecht einzuraumen, gegenüber dem Bater aber nur dann, wenn er nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgemittelt ift Wenn wir nun aber die Redaktion fo annehmen, wie fie vorliegt, fo werden wir erftens durch den Wortlaut des § 14, dem Sinne nach nicht, das Erbrecht gegenüber dem Bater fur alle Zufunft ausschließen. Das ift ein Uebelstand. Der zweite ift der, daß, wenn diefer Wortlaut angenommen wird, wir auch das Erbrecht des unehelichen Rindes gegenüber den mutterlichen Bermandten ausschließen wurden. Rach § 7 hat das uneheliche Kind auch Erbrecht gegenüber den mutterlichen Berwandten. Um diesen 3med zu erreichen, muffen wir alfo eine gang andere Redaktion annehmen. Es ware also im Schlußsage nach dem Worte "Mutter" einzuschalten: "und den mutterlichen Berwandten." Dadurch mare eine Lude ausgefüllt. Dann muß ein gang neuer Bufat gemacht werden, um dafur ju forgen, daß bas Erbrecht des unehelichen Rindes auch gegenüber dem Bater und den vaterlichen Ascendenten gewahrt werde. 3ch fchlage Daber folgenden Bufat vor: "Gegenüber dem Bater und den vaterlichen Bermandten findet das Gefen bloß dann Unwendung, wenn die im § 2 aufgestellten Bedingungen fett dem Infraftstreten Diefes Gefebes erfüllt worden find." 3ch mochte nicht einem Bater, der bisher ein uneheliches Rind anerkannt hat, den Weg versperren, ihm nachträglich noch ein Erbrecht einzuräumen durch Anerfennung desfelben im Ginne des § 2, wenn diefe mit der fruhern Unerfennung im Ginflang ift. 3ch glaube, es fei der Wille des Großen Rathes gemefen, dem Befete Diefen Sinn zu geben.

Herr Prafibent. Nach bem Reglemente ift der Antrag bes Herrn Bubberger nicht mehr juläßig, aber ich will vor Thorichluß nicht zu riguros fein. Ich habe angenommen, daß bas Gefet in Bezug auf den Bater wirklich feinen andern Sinn habe, als wie Herr Bügberger es auffaßt. Nun ift es schwer, nachdem der Große Rath das Notherbrecht des unsehelichen Kindes auf die Mutter beschränft hat, noch zuzugeben, daß es auch auf die mutterlichen Verwandten ausgedehnt werde und zwar bei ganz anderer Zusammensehung der Behörde, wie sie gegenwärtig besteht.

v. Känel, Fürsprecher. 3ch habe erwartet, daß das Brafidium, geftupt auf das Reglement, die Sache fo auffaffen werde; ich mußte aber fehr bedauern, wenn die von herrn Bugberger beantragte Beftimmung nicht in bas Gefes aufgenommen wurde. Wenn es jest nicht geschehen fann, so mochte ich die Sache lieber verschieben, bis mehr Mitglieder anwesend find. Offenbar wollte die Mehrheit des Großen Rathes das Befet nicht, wie es vorliegt, fondern im Ginne des Herrn Bugberger, fonft murbe es gar nie Unwendung finden, ausgenommen in den Fällen, wo es fich um das Rotherbrecht gegen-über der Mutter handelt 3ch fann nicht einsehen, warum man dem Kinde, dem man das Notherbrecht gegenüber der Mutter eingeraumt hat, fein Erbrecht fur den Fall geben will, wenn eingeräumt bat, tein Givirgi jur Din Bringipe ausging, die eine Sante ftirbt, ba man doch von dem Prinzipe ausging, die muniche nun die Unficht bes herrn Brafidenten gu vernehmen, wie die Schwierigfeit bezüglich des Reglementes ju überwinden fei, aber ich mochte nicht aus lauter Reglementesucht fo weit gehen, daß man etwas gang Anderes in das Gefet aufnehme, als was der Große Rath eigentlich wollte.

herr Prafibent. Ich murbe nichts fagen, wenn ich ficher mare, daß man die Ausbehnung bes Erbrechtes auch

gegenüber ben mutterlichen Bermandten bezweckt habe; aber man wollte zuerst gar nicht darauf eintreten. Wie wollen Sie nun sagen, daß der Große Rath dem Gesetze einen ganz andern Sinn habe geben wollen, als er in ganz anderer Mitzgliederzahl versammelt war, obschon ich zugebe, daß man die fragliche Beschränfung des Erbrechts nicht für alle Zeiten werde bestehen lassen wollen.

Bach. Es freut mich, daß diesenigen, welche meine Anssicht früher bekämpft haben, sich nun derselben anschließen. Ich machte bei der frühern Berathung auf die fehlerhafte Redaktion des § 14 aufmerksam, da er das ganze Geset aufhebe, mit Ausnahme eines einzigen Baragraphen. Deshalb stellte ich den Antrag, die letzten eils Worte des Schlußsases zu streichen; man bekämpfte mich und ließ dieselben stehen. Heute, wo es saft zu spät ist, kommt man darauf zurück. Es ist reine Redaktionssache. Ich will keine materielle Abanderung des Gessetze, die Redaktion desselben entspricht aber unserm Beschlusse nicht. Ich verlange daher, daß der § 14 zu nochmaliger Brüstung an den Herrn Berichterstatter zurückgewiesen werde, um denselben durch eine unzweideutige Redaktion mit den Besschlüssen, die wir gefaßt haben, in Einklang zu bringen.

v. Kanel, Fürsprecher. Ich wünsche, daß der Herr Prafibent sich darüber ausspreche, ob die vorgeschlagene Ruck-weisung nach dem Reglemente zuläßig set, sonst wären wir genöthigt, das Geset durch einen Anzug noch einmal zur Beshandlung zu bringen

Serr Prafident. Ich habe nur Bedenfen bezüglich des Erbrechts gegenüber den mutterlichen Berwandten, weiter nicht. Ich fann daher zugeben, daß der Antrag des Herrn Butberger zu nochmaliger Brufung zuruckgewiesen werde, um denselben morgen zu erledigen.

Herr Berichterstatter. Ich erinnere zur Entschuldigung des Redaktors nur an den Wortlaut des ersten Entwurses, der eine ganz andere Fassung hatte. Im Laufe der Berathung wurde der § 14 wesentlich abgeandert. Nun muß ich gestehen, daß mir eine nochmalige Prüfung dieses Punktes nothwendig erscheint, und gebe daher die Rüdweisung zu.

Die Rudweifung an den Regierungerath wird hierauf durch das handmehr beschloffen.

Es werden hierauf zwei Un juge verlefen, namlich:

- 1) Anzug bes herrn Großrath Buhlmann und mehrerer anderer Mitglieder mit dem Schluffe, es fet die Regierung einzuladen, auf geeignetem Wege dafür zu forgen, daß eine Löschung ber bezahlten Zehnt- und Bodenzinslosfauffummen nicht stattzusinden habe, oder aber von Umtes wegen erfolge.
- 2) Anzug bes herrn Großrath hefter Egger und mehrerer anderer Mitglieder, mit bem Schluffe: ber Regierungsrath sei zu beauftragen, dafür zu sorgen, daß einem Vertrag mit französischen Eisenbahngesellschaften, nach welchem französische Bersonenwaggons die bernische Staatsbahn bis Bern befahren sollen, die Ratifisation nicht ertheilt und das Befahren der bernischen Staatsbahn mit französischen Bersonenwagen für den innern Berkehr verboten werde.

Endliche Redaktion

der ersten Berathung des neuen Großrathsreglements.

(Siehe Großratheverhandlungen ber heutigen Sitzung, Seite 326 f. hievor.)

Die §§ 62, 84 und 85 werben nach bem Antrage ber Mehrheit ber Kommiffion und die §§ 61 und 106 mit ben von ben Herren Schneider und Regez vorgeschlagenen Mobifitationen ohne Einsprache durch bas Handmehr genehmigt.

Projekt = Dekret

betreffend

das Infrafttreten der neuen offiziellen Gesetzessammlung.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Untrag des Regierungsrathes,

befchließt:

In Abanderung des Art, 1 der Promulgationsverordnung zur neuen offiziellen Gesetzessammlung vom 9. April 1862 und des Defretes vom 17. Dezember 1862 wird der Zeitpunkt des Infrastiretens dieser Gesetzessammlung auf 1. Januar 1864 festgesetzt.

Bern, den 3. Juli 1863.

(Die Unterschriften.)

Mign, Direktor der Justiz und Bolizet, als Berichterftatter, empsiehlt den Antrag des Regierungsrathes mit Rucksicht barauf, daß die französische Ausgabe der Gesegessammlung und das Materialregister auf den vorgesehenen Zeitpunkt nicht haben vollendet werden können, zur Genehmigung mit der Zusicherung, daß sie unter allen Umständen die nächstes Neujahr vollendet werden sollen.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Defretes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaftor:

Fr. Faßbind.

Sechste Situng.

Samftag ben 4. Juli 1863. Bormittage um 8 Uhr,

Unter dem Borfipe des herrn Braftdenten Rurg.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chapuis, Choulat, Freidurghaus, Friedli, Indermühle, Käfer, jünger; Moor, Mühlheim, Müller, Probst, Köthlisberger, Gustav; Köthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Rothenbühler, Ryser, Schumacher, Sigri, Tscharner und Willi, Simon; ohne Entschuldigung: die Herren Beguelin, Berger, Bernard, Bösiger, Botteron, BrandtsSchmid, Brechet, Brugger, Brunner, Buhren, v. Büren, Burger, Büsberger, Carlin, Chopard, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger, Hetor; Egger, Ishann; Engel, Engemann, Etter, Fanthauser, Fleury, Fresard, Frisard, Froidevaux, Froté, Furer, Gerber, Gseller in Signau, Girard, Godat, August; Godat, Aimé; Gouvernon, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Instlaus; Kalmann, v. Känel, Oberschwellenmeister; Kaiser, Ristlaus; Kalmann, v. Känel, Oberschwellenmeister; Kaiser, Riter; Karlen, Kehrli, Klaye, Knechtenhofer, Kummer, Lenz, Loviat, Lus, Mathey, Meyer, Messerti, Friedrich; Michaud, Mischler, Monin, Reuenschwander, Deuvray, Pallain, Rebetez, Renser, Revel, Ritter, Rossel, Rosselt, Röthlisberger, Isas, Ruchti, Ryz, Salzmann, Scheiberger, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Sester, Siegenthaler, Spring, Stämpski, Ishann; Stämpski, Jasob; Steiner, Isasb; Steiner, Safob; Steitler, Sieder, Streit, Benedist; Hönen, Tièche, Bogel, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wüthrich, Wyder, Ibinden, Ulrich; Ibinden, Illrich;

Das Protofoll der letten Sigung wird mit Borsbehalt einer auf das Schreiben, welches an die juraffischen Mitglieder abgehen soll, bezüglichen Stelle genehmigt.

Für die abwesenden Herren Bernard und Ryser werden die Herren Großrathe Mühlethaler und Christen als Stimmenzahler bezeichnet.

Tagebordnung.

Der Herr Prafibent legt nun den Entwurf des gestern beschloffenen Schreibens an die juraffischen Mitzglieder vor, mit der Erstärung, er habe dasselbe nach reislicher Erwägung so furz als möglich gefaßt, jedoch ohne den Ernst der Frage zu umgehen, und namentlich nicht etwas aufnehmen wollen, was zu Misverständnissen hätte führen können.

Lauterburg erklärt sich burch ben Entwurf befriedigt, ba berfelbe freundliches Entgegenkommen gegenüber ben jurafsstichen Mitgliedern enthalte und die Stellung des Großen Rathes zugleich mahre.

Bach municht Auskunft über die Stelle zu erhalten, wo es heißt, man gewärtige ben Entscheid der Bundesbehörde, und fragt, ob es nicht passender mare, diese Stelle fallen zu lassen, da die Bundesversammlung erst dann entscheiden könne, wenn der Große Rath einen materiellen Entscheid über die Anwens dung des neuen Ginkommensteuergesetzes gefaßt haben werde.

Der Herr Präfibent erklärt, er theile die Unsicht bes Herrn Bach, daß dermal der Grund zur Beschwerde sehle, gibt jedoch zu bedenken, daß der Entscheid nicht nur dann vorhanden sei, wenn die Bundesversammlung erklärt, sie wolle der Beschwerde Folge geben oder sie abweisen, sondern der Entscheid sei auch dann vorhanden, wenn die Bundesversammslung lediglich erkläre, es sei gegenwärtig nicht der Moment da zur Beschwerdeführung. Daher heiße es in dem entworfenen Schreiben einsach, man gewärtige den Entscheid der obersten eidgenössischen Bersammlung.

Bach erflart fich befriedigt.

Dr. Manuel findet, ba die Beschwerde an die Bundes, versammlung gegenwärtig noch nicht eingereicht sei, so follte man im Schreiben fagen, wenn "allfällig" Beschwerde geführt werbe.

Der Herr Präsident beruft sich auf den Wortlaut der von der jurassischen Abgeordneten eingereichten Zuschrift, worin sie erflärten, es werde "unmittelbar Beschwerde" erhoben werden. Run durse man doch nicht annehmen, daß es zweiselhaft sei. Uebrigens siehe es den Herren immerhin frei, Beschwerde zu führen oder nicht, der Große Rath antworte einsach auf deren Zuschrift.

Stodmar, Regierungsrath. Ich glaube, die Beschwerde werde statthaben; diese Herren sind zu weit gegangen, um zurücktreten zu können. Hätten Sie ihren Entschluß um 48 Stunden verschoben, so ware die Sache vielleicht unter und entschieden worden. Sie verließen die Situng um eilf Uhr Abend, sie waren aufgeregt; sie standen früh auf und sie handelten unter diesem Eindruck Die Herren werden Beschwerde sühren, ich bedaure es, weil wir genothigt sein werden, Einer gegen den Andern in den Bundesbehörden das Wort zu erzgreisen; aber ich hoffe, daß die Vertreter des bernischen Volkes sich hierin sehr zu mäßigen wissen werden. Ich vernahm gestern, als ich in den Saal trat, daß Sie beschlossen haben, ein Schreiben an die jurassischen Mitglieder zu erlassen. Ich hätte ein wenig mehr Wohlwollen in diesem Schreiben gewünscht. Die Abgeordneten des Jura sind gute Bürger, sie werden wieder kommen, dessen dam ich sicher. Wir haben eine Krisse zu bestehen, denn nie führt man Reformen durch, ohne daß große Schwierigkeiten damit verbunden wären. Wir hatten solche im Jahre 1831, denn eines Tages zogen sich die Berzteter der bernischen Burgerschaft auch aus der Versammlung zurüs. Nun gut, dessen ungeachtet blieben wir da und machten die Bersassung. Im Jahre 1846 zog sich Herr Dechsen

ebenfalls barich zurud, und bennoch kam die Berfaffung von 1346 zu Stande. Gut, so wird es auch jest gehen. Im Jahre 1831 wie im Jahre 1846 führten wir große Reformen ein, wir haben noch solche vorzunehmen; wir werden auch diese Hindernisse übersteigen, und nach einem oder zwei Jahren wird das jurassische Bolt und sagen, daß wir wohl gethan haben. Also sepen wir unser Tageswert fort, es wird keinerlei Uebel daraus erwachsen, weil die Abgeordneten des Jura gute und der in der Schweiz und im Kanton Bern herrschenden Ordnung der Dinge zugethane Bürger sind.

Herr Präsident. Herr Stodmar wünscht etwas mehr Wohlwollen im Schreiben ausgedrückt zu sehen. Ich fann nur bezeugen, daß ich selber im höchsten Grade wünsche, daß das Schreiben auf wohlwollende Weise abgefaßt werde; daher habe ich auch, um den Herren ein Zeichen des Wohlwollens zu geben, beigefügt, wir erwarten von ihnen, daß sie im einstretenden Falle ihre Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen werden, wie dis anhin. Ich nahm dieß auf, um den Herren zu zeigen, daß wir alle mögliche Achtung vor ihnen haben. Vielleicht könnte man am Schlusse diffigen, man würde sehr bedauern, wenn die eingetretene Difsstultät sich nicht legen würde. Ich wäre sehr froh, wenn mir eine passendere Redaktion angegeben würde, aber es ist eben manchmal außerordentlich schwer, eine entsprechende Fassung zu sinden, und ich würde dem Herrn Stockmar sehr dankbar sein, wenn er eine solche vorlegen könnte, welche das Wohlwollen der Behörde besser ausdrücken würde.

Stodmar möchte, wie ber Herr Prafibent bemerft, am Schluffe bes Schreibens ben Ausbrud bes Bedauerns aufnehmen

Ae bi schlägt vor, daß, um dem Bunsche des Herrn Stockmar zu entsprechen, am Schlusse beigefügt werde, man erwarte von der Baterlandsliebe der betreffenden Herren, daß sie der an sie ergehenden Einladung auch ferner Folge leiften werden.

Das Schreiben wird hierauf in folgender Fassung durch das handmehr genehmigt:

Der Große Rath des Rantons Bern.

Bern, den 4. Juli 1863.

herr Großrath!

Sie haben sich bewogen gefunden, gemeinschaftlich mit Ihren Kollegen aus dem Jura und anzuzeigen, daß Sie gegen den von und am 2. dieß mit großer Mehrheit gefaßten Entsscheid, betreffend die Berfassungsmäßigkeit der Anwendung des Einkommensteuergesetzes auf den neuen Kantonstheil, bei der Bundesversammlung Beschwerde führen und daß Sie die zum Entscheid dieser hohen Behörde sich enthalten werden, den Sigungen des Großen Rathes beizuwohnen.

Bas die Beschwerde anbelangt, so üben Sie nur ein Ihnen zustehendes Recht aus und wir gewärtigen den Entscheid

der oberften eidgenöffischen Berfammlung

Bas hingegen ben Entschluß anbelangt, ben Sitzungen bes Großen Rathes einstweilen nicht beizuwohnen, so können wir benselben mit den Ihnen durch die Verfassung auferlegten Berpstichtungen nicht verträglich sinden und betrachten daher Ihre dießfallsige Anzeige als nicht geschehen. Wir erwarten vielmehr von Ihrer Baterlandsliebe, daß Sie im eintretenden Falle in hinsicht auf den von Ihnen geleisteten Eid dem

Aufgebote Folge geben und die Pflichten Ihres Amtes wie bis anhin getreu und gewiffenhaft erfullen werden.

Mit Hochschätzung!

Namens des Großen Rathes:
Der Präsident,
Kurz.
Der Staatsschreiber,
M. v. Stürler.

Endliche Redaktion

der zweiten Berathung des Gesetze über das Erbrecht der Unehelichen.

(Siehe Grofrathoverhondlungen der vorhergehenden Situng, Seite 234 ff.)

Der gestern erheblich erklärte Antrag bes Herrn Bugsberger wird als Erganzung bes § 14 vom Herrn Justige birektor, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache burch das Handmehr genehmigt.

Siermit ift das Befet ju Ende berathen.

Der herr Prafident legt ein vom 3. d. M. batirtes Schreiben bes herrn Carlin vor, welcher als Unterzeichner ber Eingabe ber jurafifichen Mitglieder feine Entlaffung von ber Stelle eines Mitgliedes ber Kommiffion zu Prufung bes Strafgesehbuches verlangt,

Auf den Antrag des Bräfidiums wird jedoch beschlossen, diesem Gesuche mit Rücksicht auf das soeben genehmigte Schreiben an die jurassischen Mitglieder, sowie auf den Umstand, daß die Annahme einer Kommissionsstelle und die Berrichtung der daherigen Funktionen für jedes Mitglied, auf welches die Wahl fällt, nach dem Großrathsreglemente obligatorisch sei, nicht zu entsprechen.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Befoldung des Buchhalters der Strafanstalt zu Pruntrut.

(Zweite Berathung. Siehe Großratheverhandlungen der Fruhlingesitzung, Seite 75 ff. hievor.)

Mign, Direktor ber Juftiz und Bolizei, als Berichterftatter, empfiehlt aus ben bereits bei ber erften Berathung

angegebenen Grunden sowohl das Eintreten als die Genehmis gung bes Gefetes in globo.

Das Eintreten und die Genehmigung des Gefetes in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschloffen.

Bortrag des Regierungsrathes und der Direftion der Domanen und Forsten, betreffend die Abtretung von ungefahr 4 Jucharten Pfrundland zu Herzogenbuch see an die dortige Baugesellschaft um die Summe von Fr. 4000 per Jucharte.

Der Regierungerath fucht um die Ermächtigung nach, einen Raufvertrag auf diefer Grundlage abzuschließen

Weber, Direktor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit hinweisung darauf, daß die nunmehr konstituirte Baugesellschaft zu herzogenbuchkee des in Frage stehenden, im Bereich ihres Planes liegenden Grundstückes bedürfe, dessen Grundsteuerschapung Fr. 1700 per Jucharte beträgt, so daß die vorgeschlagene Beräußerung im Interesse bes Staates liege.

Der Untrag des Regierungsrathes wird ohne Ein- fprache genehmigt.

Rachfreditgefuch der Erziehungedireftion für Staatebeitrage an die Schulhausbauten.

Der Regierung erath beantragt, es fei bebufe Ausrichtung ber zugesicherten und fälligen Schulhausbaufteuern für 1863 ein Nachtragefredit von Fr. 20,000 zu bewilligen.

Rummer, Erziehungedireftor, ale Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes wefentlich aus folgenden Grunden. Befanntlich leiftet der Staat 10 % an die Koften der Schulhausbauten, wenn die Devife zu rechter Zeit einlangen und genehmigt find. Bei ber Budgetberathung mar bereits eine Summe von Fr. 75,000 an folden Beitragen verfprochen und die Erziehungsbireftion rechnete darauf, daß wenigstens Fr. 36,000 davon verfallen werden, und verlangte soviel; der Regierungsrath strich jedoch Fr. 6000, und der Große Rath noch weitere Fr. 10,000, so daß nur ein Kredit von Fr. 20,000 blieb. Die Erziehungedireftion murde auf Nachfredite vertröftet. Run find bereits in diefem Jahre wieder fur gr. 35,500 folder Beitrage verfallen; Die betreffenden Schulhaufer find gebaut, geprüft und der gesethliche Staatsbeitrag muß abgeliefert werben. Mehrere Gemeinden murden abgewiesen, weil das nothige Geld nicht da war. Selbst die vorgeschlagene Summe von Gr. 20,000 wird nicht genügen, fpater einlangende Begehren werden auf ein folgendes Jahr verschoben. Der Redner ift der Anficht, diefe Ausgabe fet feineswegs gu bedauern, denn wenn man fich je in einem Zweige der öffentlichen Berwaltung ju Leiftungen Glud munichen fonne, fo ericheine es bier gerechte fertigt, wo die Gemeinden große Opfer zur Hebung der Boltsbildung bringen, und wenn fie neun Behntel der Roften bestreiten, fo follte der Staat ihren Gifer nicht durch Burudhaltung feines Beitrages abfühlen, fondern fie eher aufmuntern.

Der Untrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Bei diesem Anlasse macht der Herr Prafident die Mitglieder des Regierungsrathes ausmerksam, daß fünftig alle Nachfreditbegehren im Interesse bes Landes zur Begutachtung an die Staatswirthschaftsfommission gewiesen werden muffen, weil sie eine Beranderung des Budgets zur Folge haben, das ebenfalls ihrer Brufung unterliegt, ein Umstand, der eine Ergänzung dieser Kommission zur Folge haben durfte.

Borträge ber Baubireftion.

1) Rorreftion der BorbeBagimple Strafe.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit der Baudireftion folgende Antrage :

a. Das Brojeft für Korreftion ber zwischen Sochstetten und Zäziwyl liegenden Seftion der Bord-Zäziwyl-Straße mit einer Boranschlagssumme von Fr. 28,000 zu genehmigen.

b. Der Baudireftion auf Grundlage Diefes Projetts bas Erspropriationsrecht und die Ermächtigung zu ertheilen, allsfällig im Intereffe bes Baues liegende Abanderungen am Plane von sich aus vorzunehmen.

Stockmar, Regierungerath, als Berichterstatter, der mahs rend der längern Abwesenheit des Herrn Baudirektors, welchem zu Herstellung seiner sehr angegriffenen Gesundheit noch ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt worden, die Geschäfte des selben besorgt, verweist zu Begründung obiger Anträge auf den Großrathsbeschluß, betreffend das Zweis Millionen unteihen, sowie auf die Nothwendigkeit dieser Straßenkorrektion, in der Erwartung, die Bewilligung des verlangten Kredites werde keinen Anstand finden.

Wird ohne Ginsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Bau eines großen Zeughausschopfes für die Unterbringung von Kriegsfuhrwerken und Kriegs= material.

Der Regierung brath verlangt hiefur einen Rredit von Fr. 17,000.

Der Herr Berichterstatter führt zur Begründung dieses Antrages wesentlich solgendes an; das Zeughaus sei so überssüllt, das man sich genöthigt sehe, das Material außerhalb desselben zu verlegen, weil man keine Räumlichkeiten sinde, um es unter Dach zu bringen. Daher mussen dringend nothwendige Maßregeln getroffen werden, um die Beschädigung dieser Gegenstände zu verhüten, wovon ein Theil dem Wind und Wetter ausgesett worden. Es ware zu wünschen gewesen, man möchte sich sogleich mit der Erweiterung des Zeughauses beschäftigen, allein man fand, daß dieses zu viele Zeit erfordern würde und daß in der Zwischenzeit das unterzudringende Material noch mehr Schaden leiden müßte. Aus diesem Grunde stellte man den Antrag, auf der großen Schanze einen geräumigen Schopf zu errichten. Freilich werde diese Baute Fr. 17,000 sosten, allein dieser Schopf sei bei späterer Bergrößerung des Zeugsbauses nicht verloren, indem alle Materialien davon benutzt

werden konnen. Dieß wird von Seite der Militardireftion verfichert.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

3) Rorreftion der Zweisimmen. genf=Strafe.

Der Regierungerath beantragt, es fet

- a. Der vorliegende Plan fur die Korreftion des Mattenftupes mit einem Roftenanschlage von Fr. 24,000 zu genehmigen,
- b. der Baudireftion fur die Ausführung nach Mitgabe Diefes Planes das Erpropriationsrecht und die Ermächtigung zu allfällig nothwendigen Abanderungen zu ertheilen.

Der herr Berichterstatter macht aufmertfam, daß auch diese Straße noch auf dem Berzeichnisse erscheine; es handle fich darum, die Plane und den Kredit von Fr. 24,000, welchen Die Baudireftion verlangt, ju genehmigen. Er erfucht daber um beffen Bewilligung.

Wird durch das Sandmehr genehmigt.

4) Bilberempl. Sareten. Strafe.

Die Untrage des Regierung Grathes lauten, wie folgt:

a. Plane und Devis über ben Bau ber Bildersmyl-Sareten. Strafe mit einem Staatsbeitrage von Fr. 7900 werden genehmigt;

b. Der Gemeinde Sareten wird fur Die Ausführung Diefes Baues nach Mitgabe der Plane das Expropriationsrecht

c. die Baudirektion ift beauftragt, den Bau zu übermachen, und zugleich ermächtigt, die im Intereffe desfelben allenfalls nothwendigen Abanderungen von fich aus und ohne Entschädigungefolge für den Staat anzuordnen; d. die Auszahlung des Staatsbeitrages richtet fich nach ben

Rreditverhaltniffen der Baudireftion.

Der herr Berichterftatter bemerkt gur Begrundung Diefer Untrage, daß die hier in Frage liegende Strafe eine Straße vierter Rlaffe fei, d. h. fie fei von der Ortschaft mit dem üblichen Staatsbeitrag angelegt. Der Staat fei allen Kantons-theilen seine Fürsorge schuldig, hauptsächlich jedoch den abge-legenen Gemeinden, welche feine Berbindungswege mit dem flachen Lande besitzen. In dieser Beziehung verdiene die Gemeinde Sareten berudfichtigt zu werden; fie befinde fich in einer Gebirgegegend, wohin man nur mit Dube gelangen fonne. id es fich handelt, werde nur eine Stunde Die Strafe, um lang; der Staateveitrag belaufe fich auf Fr. 7900 und die Strafe fei in dem Berzeichniß der mittelft des Zweimillionen-Unleihens auszuführenden Arbeiten begriffen.

Flück ist ganz einverstanden, daß die nothwendigen Straßenbauten ausgeführt werden, erinnert jedoch ben Großen Rath an die Riedersetzung einer mit der Prufung des Strafenwefens beauftragten Rommiffion, welche namentlich auch die im Tableau der Baudireftion mit D bezeichneten Brojefte gu untersuchen habe, und municht Ausfunft barüber ju erhalten,

Tagblatt bes Großen Rathes 1863.

ob das vorliegende Gefchaft von diefer Kommiffion begutachtet worden fei und in welchem Stadium fich überhaupt die Sache befinde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, seines Wissens habe die Rommiffion noch nichts gethan, wenigstens habe die Baudireftion noch nichts von ihr erhalten; er wiffe baher nicht, ob fie die vorliegende Frage unterfucht habe, allein vom Augenblid an, wo der Borredner finde, es fei dieß ein begrundeter Untrag und diefe Ungelegenheit fei ichon langft von der Bollziehungsbehörde gepruft worden, welche ihrerseits die Roth-wendigfeit diefer Baute und des dafür erforderlichen Kredites anerkannt habe, follte der Große Rath felbft im Falle, wo die Rommiffion in diefer Beziehung nichts beschloffen hatte, ben verlangten Rredit ju bewilligen.

Mebi bemerft berichtigungeweise, baß feiner Beit zwei Rategorien von Strafen aufgenommen worden, die eine folche Bauprojefte umfaffend, fur welche bereits Blan und Devis aufgenommen, die andere hingegen folche Bauten umfaffend, Die noch nicht naher untersucht waren. Wenn nun auch bas vorliegende Brojeft fich in der ersten Rategorie befinde, fo foll= ten doch alle berartigen Geschäfte nach Mitgabe des neuen Reglementes an die Staatswirthschaftsfommission zu näherer Untersuchung gewiesen werden, benn es erscheine als eine Abnormitat, daß Diefelbe im Dezember, wenn es fich um das Budget handelt, alle folden Borlagen ju begutachten habe, Die im Laufe des Jahres einlangenden dagegen nicht. Der Redner beantragt daher im Intereffe eines geregelten Gefchaftsganges die Ueberweifung aller vorliegenden Bauprojefte an Die Staatewirthschaftsfommiffion gur Begutachtung.

Blud erflatt, er ftimme jum vorliegenden Strafenbau, weil er eine Nothwendigfeit fet, fann jedoch das befolgte Ber- fahren nicht billigen und theilt dem Großen Rathe mit, daß Die von demfelben befretirte Spezialkommiffion fich unter Beigiehung bes Baudireftore fonstituirt und ber Baudireftion ben Auftrag ertheilt habe, ein Berzeichniß ber auszuführenden Strafenbauten in Form einer Karte in furzefter Frift vorzulegen, worauf die Rommiffion fich wieder versammeln werde, um über Borlagen an den Großen Rath zu berathen. Wolle ber Große Rath aber ohne weiteres vorgeben, fo nuge Die Spezialfommiffion allerdinge nichts. Der Redner ftimmt baber jum Untrage Des herrn Mebi.

v. Ranel, Negotiant, ftust fich auf die Beifung, welche ber Große Rath feiner Zeit ber Spezialfommiffion ertheilt: alle Strafenbauprojefte ohne Ausnahme durch Diefelbe unterfuchen ju laffen; baber ftimmt er fur Unterfuchung ber Sache Durch diefe Rommiffion und bann auch fur Ueberweifung an die Staatewirthichaftstommiffion.

Blud wiederholt feine Erflarung, daß er fur die Ausführung des vorliegenden Baues stimme, aber erft nach deffen Untersuchung durch die Großrathstommission.

Rarlen, Regierungerath, bringt dem Großen Rathe in Erinnerung, daß auf dem seiner Zeit vorgelegten Sahleau Bauprojekte mit einem Koftenbetrage von ungefahr Fr. 650,000 fich befanden, beren Ausführung die Behorde ohne weitere Unterfuchung erfennen fonne, mahrend allerdings eine andere Ras tegorie von Brojeften im Betrage von Fr. 1,350,000 durch bie Spezialfommiffion noch zu untersuchen fein werbe. Der Redner ersucht deghalb die Berfammlung, fich durch die erhobenen Einwendungen nicht ftoren gu laffen, fondern ber armen Berggemeinde, welche 3/4 der Roften Des fraglichen Strafensbaues trage, den legten Biertel zu bewilligen. Ganguillet bringt die Korrektion ber St. Immerthalstraße zur Sprache und zwar mit Ruckficht auf das jungft in Cormoret stattgehabte Brandungluck, weil die betreffenden Eigenthumer mit dem Wiederaufbau ihrer Häuser bis zur Genehmisgung des Planes warten. Der Redner wunscht daher, daß der Große Rath, wenn auch nicht sofort den Kredit, doch wesnigkens den Plan dieses dringlichen Baues genehmige.

Der Herr Bräfident widersett sich nicht, wenn die Bersammlung nach dem Bunsche des Herrn Ganguillet progrediren wolle, und erklärt, er habe die auf den Jura bezüglichen Geschäfte mit Rücksicht auf die Abwesenheit der jurassischen Mitzglieder nicht vorgenommen. Uebrigens möge der Große Rath bedenken, daß ein soeben gefaßter Beschluß mit seinem Dekrete vom 8. Mai abhin im Widerspruch stehe, nach welchem alle unter D verzeichneten Bauten nicht zur Aussührung kommen sollen, hevor sie durch die Spezialkommission untersacht sein werden, worunter sich auch der Zeughausschopf besinde; es sei daher Sache des Großen Rathes, auf die gefaßten Beschlüsse zurückzusommen und in eine Bahn einzulenken, welche mehr im Interesse des Staates liege als die bisher befolgte.

A e b i hebt die Absicht, welche dem Beschlusse des Großen Rathes vom 8. Mai zu Grunde gelegen, einläßlicher hervor, indem sie einestheils dahin gehe, angesangene Straßen zu vollenden, ferner die an Gemeinden versprochenen Beiträge für bereits ausgeführte Straßenbauten zu verabfolgen; anderntheils handle es sich um eine dritte Kategorie von Straßenbauten, welche der Große Rath keineswegs definitiv erkannt habe, sonzern die vorläusig in das Berzeichniß aufgenommen worden unter Borbehalt näherer Untersuchung. Deßhalb soll man endlich den reglementarischen Weg einschlagen und die vorliegenden Projekte zur Untersuchung an die Staatswirthschaftsstommission weisen, sonst könnten im Laufe des Jahres eine Menge solcher Projekte dekretirt werden, die am Ende einen bedeutenden Ausfall zur Folge hätten und das Büdget völlig illusorisch machen wurden.

Karlen, Regierungsrath, erklärt, der Große Rath möge bezüglich des projektirten Zeughausschopfes entscheiden, wie er wolle, so habe doch die Militärdirektion ihre Pflicht erfüllt, indem sie nach dem Beispiel eines guten Hausyaters zu den Geräthschaften des Staates habe Sorge tragen wollen. Wenn man 30—40 Kriegssuhrwerke unter freiem himmel Wind und Wetter preisgeben wolle, so möge man auch die Verantwortslichkeit übernehmen.

v. Kanel, Regotiant, schließt sich bezüglich der Straßenbauten der Ansicht des Herrn Aebi an, und möchte bezüglich
des Zeughausschopfes nicht den Großen Rath anflagen lassen,
da dieser nicht schuld set, wenn sein Beschluß in der Zwischenzeit nicht vollzogen wurde. In Betreff dieses Gegenstandes
stellt der Redner den Antrag, der heute gesaßte Beschluß trete
in Kraft, sofern die Spezialkommission sich nicht veranlaßt sehe,
abweichende Anträge zu stellen.

Schneider, Beter, findet die Summe von Fr. 17,000 für einen provisorischen Schopf etwas hoch, und beantragt, auf ibie gefaßten Befchluffe jurudzukommen.

Mober, Regierungsrath, glaubt, es walte bier ein Misserftändnis ob und halt dafür, die vom Großen Rathe beschlossene Spezialkommission habe einerseits das neue Straßennat, andererseits die unter Dwerzeichneten Straßen zu begutachten; der Beschluß bezüglich der Zäzwyl-Straße sei domnach gültig, weil er unter Affalle; ebenso der Beschluß über den Zeughaussichopf, weil die betreffende Kommission nicht Hochbauprojeste zu untersuchen habe. Das Sareten-Sträßchen endlich falle unter Ziffer IV und könne ganz füglich vom Großen Rathe

bewilligt werden, um fo mehr, ale es eine Wohlthat für bie ganze Thalschaft fei.

Der herr Berichterftatter erflart vorerft das Musbleiben eines Berzeichniffes ber Strafenbauten von Seite ber Baudireftion mit der Rrantheit des herrn Kilian, der vor einem Monat in's Bad abgereist fei. Während feiner Abwefenheit beforge ber Redner die laufenden Gefchafte feiner Direktion. Da Herr Killan nun noch einer zweimongtlichen Erholung bedurfe, fo werde der Sprechende alle Geschäfte vornehmen, besonders die wichtigen, um den gefaßten Beschluffen Folge zu leiften; er werde auch bas fragliche Bergeichniß anfertigen laffen; er fenne jedoch die Kommiffton nicht, und wife ebensowenig, ob fie fich versammelt habe; wenn dieß aber nicht gefchehen, fo merde er darauf bedacht fein, daß fie gufammen= trete. Man fagte, alle Diefe Begehren hatten Der Staatswirth= Schaftstommiffton überwiesen werden follen. Es muffe aber bemerkt werden, daß dieß bis jest nicht gebrauchlich gewesen, und es werde nothig fein, es in Gemaßheit des gestern angenommenen Großrathereglementes ernftlicher anzubefehlen. Die Berfammlung moge indeffen barauf verzichten, auf Die Bagimpl-Strafe und auf den jur Unterbringung von Zeughausmaterial bestimmten Schopf gurudzufommen. Berr v. Ranel meinte freilich, man tonne die Angelegenheit bedingt annehmen; es fet jedoch zu bedenfen, daß die Arbeiten ausgeschrieben werden muffen und daß, wenn man die Berathungen der Staatswirthschaftstommiffton abwarten wollte, noch geraume Zeit verftreichen fonnte; übrigens wiffe man auch nicht, wann der Große Rath wieder zusammentreten werde, und mittlerweile gehe die gunftige Jahredzeit vorüber, ohne daß die Arbeiten begonnen werden fonnen Betreffend ben Schopf jur Aufnahme von Kriege-material, fo fet dieß eine dringende Sache, denn zur Stunde befinde fich Diefes Material unter freiem Simmel, wo es fich täglich mehr abnuge. Es erscheine also durchaus als noth. wendig, daß dasfelbe unter Dach gebracht werde. Möglicher-weife durfte die zu biefem 3wed bestimmte Summe etwas zu boch erfcheinen, da aber diefer Bau gur Konfurreng ausgeschrieben werde, fo fonnte die Summe etwas niedriger geftellt werden. Bas die Sareten Strafe betrifft, fo bestehe der Sinn und Beift Des im verfloffenen Mai gefaßten Beschluffes vor Allem aus barin, daß der Staat die von ihm übernommenen Berpflichstungen erfulle. Das Zwei-Millionen-Anleihen beruhe haupt. fachlich auf kontrahirten Schulden für Strafenbauten, von benen die einen ichon in Ausführung begriffen waren, sowie fur andere, in Betreff welcher man bereits Berpflichtungen eingegangen hatte. Run murbe ber Bemeinde Sareten verfprochen, daß sie als Staatsbeitrag den vierten Theil der devisitren Summe erhalten werde. Diese Straße erscheine unter Jiffer IV unter densenigen Straßen, welche Staatsbeiträge erhalten. Da man nun diesen Beitrag einer kleinen abgelegenen Gemeinde juge-fichert habe, so mare es unstatthaft, ihr denselben nicht ju bewilligen. Der Redner ersucht die Bersammlung über die bis dabin vorgefommenen Unregelmäßigfeiten wegzugeben, mit der Busicherung, daß in Bufunft feine solchen mehr vorkommen werden. Die bereits in den Sanden des Großrathsprafidenten liegenden Gestäfte habe man nicht wohl umgehen fonnen.

abftimmung.

Für sofortige Behandlung des vorliegenden Geschäftes Minderheit.

Minderheit.

v. Kanel, Regotiant, macht den Großen Rath aufmertsfam, doß diefer Befchluß im Widerspruch mit demjenigen vom 8. Mai abbin fiehe.

Der Berr Brafident beftreitet biefe Ginwendung mit ber Bemerfung , baß die Straßenprojefte IV. Rlaffe nicht an Die Spezialfommiffion gewiesen worben feien.

Schneider, Beter, beantragt, für den Beughausschopf einen Rredit von Fr. 10,000 ftatt Fr. 17,000 ju bewistigen.

Die Abstimmung wird fortgefest.

Auf den Beschluß, betreffend den Zeughausfchopf, zurudzufommen Dagegen

44 Stimmen. 25 "

Die Berfammlung wird gezählt; es find 81 Mitglieder anwefend.

Für das Eintreten mit Dringlichfeiteerflarung Ueberweifung an eine Kommiffton einen Kredit von Fr. 17,000 10,000 Muf ben Befoluß bezüglich ber Borb = 3a = gimpl= Strafe jurudjufommen Dagegen

52 24 Minderheit. Mehrheit.

48 Stimmen.

Buhlmann erhebt Einsprache gegen diesen Beschluß, ba biefes Strafenprojett fich unter ber Rategorie ber angefangenen Bauten befinde, bezüglich welcher die Spezialfommiffion nicht weiter zu unterfuchen habe.

Rachdem noch mehrere Mitglieder ihre Unficht über die Stellung der Spezialkommiffion wiederholt, erklart der Berr Berichterstatter, es sei ihm bekannt, daß herr Kilian die Sache so angesehen habe: er glaubte, die Kommission sei hauptsächlich deßhalb ernannt worden, um vereint mit der Baudireftion ein Strafennen im Ranton zu entwerfen, für welches man, nach Erfchopfung ber in letter Seffion bewilligten zwei Millionen, einen Kredit verlangen murde; daß jedoch biefe zwei Millionen fur die im Berzeichniß angegebenen Straßen hinreichen wurden. So habe Berr Kilian die Sache verftanden, und in diefem Sinne habe er feine Untrage geftellt. Der Redner fann die Berfammlung verfichern, daß dieß feine Idee gewesen und daß er es fo angefehen habe.

Die Abstimmung wird fortgefest.

handmehr. 36 Stimmen. Für das Eintreten fofortiges Eintreten Ueberweisung an die Strafenfommiffton 41

Buhlmann vermahrt fich gegen diefen Beschluß, weil die Berfammlung nicht vollzählig fei.

Auf den Beschluß bezüglich der 3 weisimmen-Lenf = Straße jurudjufommen

Minderheit.

Das Brafibium macht die Berfammlung aufmertfam, wie nothwendig es fei, daß funftig die Beschäfte grundlicher vorberathen werden.

Die Abstimmung wird wiederholt.

Auf den Befchluß bezüglich der 3meifimmen-Lenf. Straße zurudzufommen Bei bemfelben ju verbleiben

Minderheit, Mehrheit.

Die Versammlung wird noch einmal gezählt; es find 83 Mitglieder anwesend.

Strafnachlaß. und Strafumwandlungegefuche.

Auf den Antrag bes Regierungerathes und ber Direktion ber Juftig und Boliget werden folgende Strafen erlaffen :

1. dem Joseph Muller von Burgach der lette Biertel feiner breijahrigen Rantoneverweifung;

bem Bittor Pepe, Schumacher, von Saignelegier, ber

Reft feiner zweisährigen Buchthausstrafe; 3. bem Johann Roth von Wangen Die letten 14/2 Jahre feiner eilfjährigen Rettenftrafe;

4. dem Johann Gichenberger von Bogberg, Ranton Margau, der lette Biertel feiner einjahrigen Ginfperrung;

5. dem Jafob Burft von Aefchlen der lette Biertel feiner

dreijährigen Buchthausstrafe; der Elisabeth Burgi von Landiswyl der lette Funftel

ihrer fünfjährigen Kettenstrafe; 7. dem Johann Spichiger von Unterftedholz ber lette

Biertel feiner einjahrigen Buchthausstrafe; bem Johann Sahli von Wohlen ber lette Biertel feiner dreijährigen Buchthausstrafe; und

9. dem Chriftian Biedermann von Jens der lette Monat feiner fechomonatlichen Buchthausftrafe,

Dagegen werden abgewiesen:

1. Benri Aime Racine, Wagner, ju Camlingen, mit bem Gefuche um Nachlaß feiner breimonatlichen Gefangenschaft und der mehr als 1000 Fr. betragenden Roften, ober eventuell, um Umwandlung der Gefängnifftrafe in Kantonsverweifung und Nachlaß der Roften; und

2. Johann Jafob Bogt von Bern, gemefener Berichterftatter im Armenwesen, mit dem Gesuche um Umwandlung des Reftes feiner achtzehnmonatlichen Ginfperrung in Landesverweifung.

Hierauf schließt der Herr Brafibent die Sigung, indem er die Erwartung ausspricht, daß die Mifstimmung der jurafsichen Freunde nicht von langer Dauer fein werde, sondern daß bald wieder alle Bertreter Des Bolfes gemeinfam die Intereffen des Baterlandes in größter Ginigfeit mahren fonnen.

Schluß der Sigung und der Seffion: 111/2 Uhr Bormittags.

Der Redaftor: Ar. Kagbind,

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftel- lungen und Bittschriften.

Borftellung der Schütengesellschaft von Guggisberg, betreffend Erleichterung ber Militarfteuer fur Mitglieder von Schützengefellschaften, vom 13. Mai 1863.

Borftellung von Studirenden an der Sochfcule, betreffend Aufhebung oder Abanderung des Brufungereglementes, vom 17. Juni.

Mehrere Borstellungen aus dem Jura, betreffend Einführung der Civilehe, freier Taufe 2c., vom 27. Juni. Mehrere Borstellungen aus dem Jura, betreffend das neue Einkommensteuergeses, vom Juni. Strasumwandlungsgesuch von Christian Bys in Bern, vom 1. Juli.

von Chriftian Sanni in Toffen, vom 4. Juli.

Borftellung oberlandischer Gemeinden, betreffend Stragenanlagen und Berbefferungen in den Gemeinden.